65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerinformation gem. § 3 (1) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
4. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öff. Auslegung gem. §4 (2) BauGB

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerinformation gem. § 3 (1) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
4. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öff. Auslegung gem. §4 (2) BauGB

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		1.1 [Schattenwurf] Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu werten ist. Der Schattenwurf ist insbesondere abhängig von Lage und Höhe der Anlage sowie von den Wetterbedingungen und dem Sonnenstand. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind jedoch nicht bekannt. Ähnlich wie beim Lärm ist ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigung hinzunehmen. Die zulässige reale Beschattungsdauer einer Wohnnutzung beträgt maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag und wird mit Hilfe von Abschalteinrichtungen sichergestellt. Diese setzen die Windenergieanlagen in den Beschattungszeiträumen außer Betrieb, wenn das zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist. Je näher eine Anlage insofern einer Wohnnutzung kommt, desto mehr werden die notwendigen Abschaltzeiten zunehmen, so dass in jedem Fall gewährleistet ist, dass die zulässige Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Dies wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft und festgelegt.	
		1.2 [Schall] Von Windenergieanlagen gehen Schallemissionen aus. Daher wurden im Rahmen des Plankonzepts pauschale Abstände berücksichtigt, die grundsätzlich sicherstellen, dass eine Einhaltung des immissionsschutzrechtlichen Grenzwertes nach TA Lärm möglich ist. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit während des Nachtzeitraums sehen diese für nachts niedrigere Grenzwerte vor als für tagsüber. Um diese Grenzwerte einzuhalten, ist es oftmals nicht möglich, dass eine Windenergieanlage über den gesamten Tag- und Nachtzeitraum ertragsoptimiert betrieben werden kann. In solchen Fällen wird in der Regel nachts mit einem schalloptimierten Betrieb gearbeitet, der den Ertrag zwar mindert, in den meisten Fällen aber nicht zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage führt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Damit ist sichergestellt, dass von den Anlagen keine unzumutbaren Immissionen ausgehen. Dieses Maß an Immissionen ist grundsätzlich hinzunehmen.	
		1.3 [Infraschall] Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) entsprechend hoch ist, können Menschen Infraschall hören oder spüren. Es gibt sowohl natürliche (bsp. stark böiger Wind, Donner) als auch künstliche (bsp. LKW, Flugzeuge) Infraschall-Quellen. Bei Windenergieanlagen entsteht Infraschall vor allem bei solchen Anlagen, die mit einer Strömungsabriss-Regelung ("Stall") arbeiten; diese sind technisch veraltet und werden deshalb bereits seit einigen Jahren nicht mehr errichtet. In geringem Maße erzeugen auch moderne Anlagen mit sogenannter Pitch-Regelung Infraschall; dieser ist bereits in geringer Entfernung von den Anlagen nicht mehr wahrnehmbar. Diese Entfernung ist deutlich geringer als die Entfernung, die die TA Lärm zwischen Windkraftanlagen und Bebauung festlegt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt zusammen mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommt zu folgendem Fazit: „Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor" (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit“, Augsburg 2014, S.8).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Zum selben Ergebnis kommen auch das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und die Gerichte: „Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem im Rechtssinne belästigenden Ausmaße nicht erzeugen." (vgl. Urteil des VG München, Az. M 1 K 13.2056, Rn. 37) In einem Faktenpapier "Windenergie und Infraschall" zum Bürgerforum Energieland Hessen des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung heißt es: "Infraschall kann bei hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle grundsätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Es wird daher empfohlen, die Grundlagenforschung im Bereich des Infraschalls und des tieffrequenten Schalls fortzusetzen bzw. zu verstärken. Die aktuelle Rechtsprechung und Genehmigungspraxis orientiert sich an derzeit gesicherten Erkenntnissen und sieht keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber." Die Prüfung konkreter möglicher Gesundheitsgefahren erfolgt auf dieser Grundlage im Rahmen der Vorhabenzulassung nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	
		1.4 [Dänemark] Zum Thema Infraschall allgemein wird auf die Ausführungen unter 1.3 verwiesen. Vor dem Hintergrund des oftmals genannten Ausbaustops für Windenergieanlagen in Dänemark (zurückgehend auf einen Bericht in der Tageszeitung "Die Welt" Anfang März 2015) hat das Landesumweltministerium Baden-Württemberg die dänische Regierung über die dänische Botschaft in Berlin um Stellungnahme zu der in dem Bericht dargestellten Entwicklung der Windenergie in Dänemark gebeten.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		In ihrem Antwortschreiben, das die dänische Energieagentur übermittelt hat und das auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg einzusehen ist, widerspricht die dänische Regierung der Darstellung, es gäbe ein faktisches Ausbaumoratorium. Wörtlich heißt es, der Ausbau der Windkraft stagniere nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es habe einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013 gegeben. Der sei unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen, die seit dem 1. Januar 2014 gelten, begründet. Nicht bestätigt wird, dass die dänischen Kommunen ihre Ausbauplanungen ausgesetzt hätten, bis die Ergebnisse der beauftragten Studie über den Zusammenhang zwischen Windradgeräuschen und den Auswirkungen für die Gesundheit vorliegen. „Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windenergie“, heißt es in der Stellungnahme. Ferner existiere kein wissenschaftlich begründeter Beleg dafür, dass Windenergieanlagen negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau habe deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windenergieanlagen während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.	
		1.5 [Disko-Effekt] Der „Diskoeffekt“ bezeichnet periodische Lichtreflexionen durch die Rotorblätter (Blitzlicht), er wird häufig mit der Schattenwurf-Erscheinung des Rotors verwechselt. Er trat vor allem bei Anlagen aus den Anfängen der Windenergienutzung auf, als noch glänzende Lackierungen an den Rotorblättern benutzt wurden. Seit langem werden die Oberflächen der Anlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Daher spielt der Diskoeffekt bei der Immissionsbewertung durch moderne Windkraftanlagen keine Rolle mehr.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.6 [Eiswurf] Die Rotorblätter von Windkraftanlagen können bei entsprechender Witterung Eis ansetzen, das sich bei Tauwetter bei stehender und als Eiswurf bei anlaufender Anlage ablösen kann (nur bei alten Anlagen ohne Eiserkennung). Alle modernen Anlagen verfügen über eine Eiserkennung, beruhend auf Temperatur, Windsensorstatus, Windgeschwindigkeits- und Leistungsdaten, sodass sie bei Vereisung automatisch abschalten. Die Anlagen werden nach Vereisungen ggf. nur vom Windmühlenwart oder vom Servicepersonal vor Ort wieder in Betrieb genommen, wenn die Anlage eisfrei ist. Einige Hersteller bieten Rotorblattheizungen an, die Eisbildung verhindern können und somit in entsprechenden Klimazonen zu Mehrerträgen durch geringere Stillstandszeiten führen. Eisabfall ist öfter (Raureif, seltener Eisregen) zu beobachten, es wurden jedoch bisher noch keine Personen- oder Sachschäden dokumentiert. Die Fallweite (Anlage geht bei Vereisung in Trudelstellung) ist meist gering, wobei gilt: umso kompakter die Eisstücke, umso näher bei der Anlage (z. B. nach Eisregen), umso leichter, desto weiter werden sie von eventuellen Windböen getragen – als relevante Entfernung kann die Rotorspitzenhöhe angenommen werden (= ca. 45° Fallwinkel). Bei Eiswetterlage oder Tauwetter sollte man den Aufenthalt unter Windkraftanlagen ebenso wie unter anderen hohen Gebäuden oder Konstruktionen – zum Beispiel Freileitungsmasten – vermeiden. Das OVG Münster hält ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend um die Gefahren abzuwehren; das Risiko durch herabfallendes Eis einer stillstehenden Windenergieanlage wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsmasten, Brücken) bewertet (z.B. OVG Münster 8A 2138/06).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.7 [Gesundheitsgefahren] Eine Genehmigung für eine Windenergieanlage wird nur erteilt, wenn keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 (3) Satz 1 Nr. 3 BauGB vorliegt und wenn das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gesundheitsgefahren sind noch weitergehend als schädliche Umwelteinwirkungen. Da bei bei der Genehmigung von Windenergieanlagen bereits sichergestellt werden muss, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht entstehen, ist auch ausgeschlossen, dass durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen Gesundheitsgefahren im Sinne des Gesetzes zu befürchten sind.	
		1.8 [Außenbereichsnutzungen] Der Außenbereich ist kein Baugebiet - selbst für die im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen nicht -, sondern soll tendenziell von Bebauung freigehalten werden. Für die Festlegung des Schutzstandards ist daher maßgeblich, dass in der Umgebung privilegierte Anlagen errichtet werden, die land-, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Charakter haben. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Lärm-Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden muss. Insofern sind Nutzern im Außenbereich auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung durch Hecken- und Baumbewuchs).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.9 [optisch bedrängende Wirkung] Die optische Wirkung einer Windenergieanlage kann nicht durch Abschaltzeiten oder anderweitige Regelungen im Betrieb gemindert werden. Ist der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einer Windenergieanlage zu gering, kann eine optisch bedrängende Wirkung entstehen, die zur Unzulässigkeit der Windenergieanlage führt. Im Regelfall ist diese optisch bedrängende Wirkung anzunehmen, wenn der Abstand weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe entspricht. Erst bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ist danach in der Regel nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Im Bereich dazwischen bedarf es einer besonderen Prüfung im Einzelfall. Je nach genauem Standort sowie Höhe einer möglichen Windenergieanlage liegt der Abstand voraussichtlich in diesem Bereich, der einer besonderen Prüfung im Einzelfall bedarf. Diese Einzelfallprüfung kann aber erst auf Ebene der Genehmigungszulassung erfolgen, wenn Standort, Typ und Höhe einer möglichen Windenergieanlage sowie die Faktoren, die ein näheres Heranrücken erlauben - wie beispielsweise die Lage schützenswerter Räume im Wohnhaus zur anlagenabgewandten Seite, ein möglicher Sichtschutz durch Heckenstrukturen oder Wald, die Möglichkeit der Nachbarzustimmung sowie die Nicht-Berücksichtigung von Betreiberwohnhäusern -, bekannt sind.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.10 [größere Abstände] Einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. Dieser hängt vielmehr im Einzelfall von der Höhe der Anlagen und ihren (insbesondere immissionsschutzrechtlichen) Auswirkungen ab. Die Anwendung eines Abstandes in einer Größenordnung von 450 m (dreifache Gesamthöhe bezogen auf die zugrunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m) oder mehr zu Wohngebäuden im Außenbereich würde (bei ansonsten unverändertem Kriterienkatalog) dazu führen, dass bis auf die dargestellten Konzentrationszonen 1 "Sprakel", 2a und 2e "Häger" sämtliche dargestellten Konzentrationszonen entfallen müssten. Da diese Teilbereiche als regionalplanerisches Ziel festgelegt sind, müssen sie dargestellt werden. Gleiches gilt für eine Erhöhung des Abstandes zu bestehenden Siedlungsbereichen. Eine deutliche Erhöhung würde (bei ansonsten unverändertem Kriterienkatalog) zu einer - je nach tatsächlich gewähltem Abstand - erheblichee Radwandernetz, die Möglichkeit zum Wassersport etc., lassen Eine solche Planung wäre aber voraussichtlich nicht zulässig, da sie der Windenergie nicht substanziell genügend Raum belässt. Alternativ gäbe es nur die Möglichkeit, auf eine Konzentrationszonenplanung und die damit verbundene Steuerungswirkung gänzlich zu verzichten: Windenergieanlagen wären dann im gesamten Außenbereich von Münster grundsätzlich zulässig, sofern sie die fachgesetzlichen Anforderungen im Einzelfall am jeweiligen Standort erfüllen können. Um eine städtebaulich sinnvolle Steuerungswirkung zu ermöglichen, wurden daher im Bereich der immissionsschutzbedingten Abstände zwischen Windkonzentrationszonen und Wohnbebauung grundsätzlich nur diejenigen Bereiche ausgeschlossen, die aufgrund fachgesetzlicher Anforderungen eine Umsetzung äußerst unwahrscheinlich bzw. unmöglich erscheinen lassen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.11 [10-H-Regel Bayern] Die Regelung in Bayern bezieht sich auf den Abstand zwischen Windenergieanlagen und dem Siedlungsraum (§§ 30, 34, Satzungen im Bereich § 35 BauGB), nicht auf Einzelwohngebäude im Außenbereich. Dieser Abstand muss in Bayern mindestens das zehnfache der Gesamthöhe der Windenergieanlage betragen. Würde man einen solchen Abstand (bezogen auf die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage betrüge dieser 1.500 m) in der Planung annehmen, würden bis auf die Konzentrationzonen 1 "Sprakel" (reduziert), 2a, 2h "Häger" (reduziert) sowie 11 "Sudhoff" und 12 "Wilbrenning" sämtliche Konzentrationszonen entfallen. Der Windenergie würde damit voraussichtlich nicht substanziell Raum belassen, eine solche Planung wäre damit rechtsfehlerhaft. Für den Fall, dass sich die Anregung auch auf den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Einzelwohngebäuden im Außenbereich bezieht, gelten die o.a. Ausführungen umso mehr, als danach keine einzige Konzentrationszone in Münster dargestellt werden könnte.	
		1.12 [Siedlungsentwicklung Häger] Vor dem Hintergrund stark steigender Einwohnerzahlen der Stadt Münster, die für die nächsten Jahre prognostiziert sind, werden – neben den bereits im Flächennutzungsplan und Regionalplan dargestellten – weitere Siedlungserweiterungsflächen in Anspruch genommen werden müssen. Diese Inanspruchnahme wird auch über das im Jahr 2013 beschlossene nicht-öffentliche Wohnsiedlungsflächenkonzept 2025 hinausgehen müssen. Deshalb ist geplant, dieses Konzept fortzuschreiben. Um nicht zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Potenziale für eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen aufgeben zu müssen, wird für Nienberge-Häger – insbesondere aufgrund des Bahnhaltepunkts – eine potenzielle weitere Siedlungsentwicklung nach Norden angenommen, die mit den erforderlichen Abständen von 500 m mehrere Teil-Potenzialflächen der Konzentrationszone 2 "Häger" betrifft. Aus diesem Grund werden die Teil-Potenzialflächen 2i und 2j, die Häger am nächsten liegen, nicht weiter verfolgt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.13 [Schallschutzniveau] Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen wird in Bezug auf die Lärmbelastung auf die Schutzwürdigkeit der betroffenen Nutzung abgestellt. Die dabei geltende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (als 16. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) sieht für reine Wohngebiete dabei ein höheres Schutzniveau vor als für allgemeine Wohngebiete. Diese wiederum weisen ein höheres Schutzniveau auf als Mischgebiete oder Dorfgebiete. Danach folgen Gewerbegebiete und Industriegebiete. Bewohner des Außenbereichs können nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets für sich in Anspruch nehmen. Der Außenbereich ist kein Baugebiet - selbst für die im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen nicht -, sondern soll tendenziell von Bebauung freigehalten werden. Für die Festlegung des Schutzstandards ist daher maßgeblich, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen errichtet werden, die land-, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Charakter haben. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete einschlägigen Werte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (vgl. Urteil des OVG Münster vom 18.11.2002 - 7 A 2127/00). Auf diesen Sachverhalt stellt auch das Plankonzept der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ab und sieht daher für im Außenbereich gelegene Wohnnutzungen einen geringeren pauschalen Abstand zu Konzentrationszonen vor. Im Übrigen wird der im Einzelfall erforderliche Abstand auch in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine mögliche Windenergieanlage ermittelt und festgelegt. Es wird im weiteren auf die Ausführungen unter 1.2 [Lärm] und 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.14 [Abstände Naturschutz] Bei dem Abstand von 300 m zu Naturschutzgebieten und FFH- sowie Vogelschutzgebieten handelt es sich um ein weiches Tabukriterium. Aus Vorsorgegründen wird um diese Gebiete, die oftmals dem Schutz von windenergieempfindlichen Fledermausarten oder windenergieempfindlichen europäischen Vogelarten dienen, damit eine Pufferzone gebildet. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird dieser Abstand nicht vergrößert, die Genehmigung kann allenfalls an den Artenschutzvorschriften für besonders geschützte bzw. streng geschützte Fledermaus- oder Vogelarten scheitern. Dahingegen wird der im Einzelfall erforderliche Abstand zu Wohnnutzungen im Außenbereich insbesondere aufgrund von Lärmimmissionen und einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen des immissiosschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt. Oftmals wird der in der Planung angenommene Mindestabstand je nach Anlagentyp und -höhe nicht ausreichen, so dass es im Ergebnis zu einem höheren Abstand kommt.	
		1.15 [Flugsicherheitsbefeuerung] Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißen und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von Windenergieanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist weniger als 1% des Richtwertes der Lichtrichtlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die Blendwirkung als unerheblich einzustufen. Auch eine wissenschaftliche Studie der Uni Halle-Wittenberg im Auftag des BMU zur Ermittlung der Belästigungswirkung ergab deutlich, dass keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG durch die Hinderniskennzeichnung auftreten.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Insofern handelt es sich um eine hinzunehmende Belästigung, die - falls erforderlich - ggf. durch eine Synchronisierung der Schaltzeit und Blinkfolge der einzelnen Windenergieanlagen gemindert werden kann. Diesbezügliche Regelungen können aber erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt werden.	
		1.16 [Visualisierung] Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gezeigten Visualisierungen waren ausschließlich als beispielhafte Darstellungen zu verstehen. Da genaue Standorte für die Errichtung möglicher Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, hat das Gutachterbüro enveco GmbH aus seiner Sicht realistische Standorte angenommen. Dies unabhängig von der Tatsache, dass einzelne Konzentrationszonen theoretisch weitere Windenergieanlagen-Standorte aufweisen.	
		1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] Die bestehende Lärmbelastung aufgrund von vorhandenen sowie neu hinzukommenden / zu erweiternden Verkehrswegen ist separat und insofern unabhängig vom Lärm neu hinzukommender Windenergieanlagen zu sehen. Sie wird nicht durch die vorliegende Planung ausgelöst und daher hier nicht weiter betrachtet. Bei Windenergieanlagen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die durch die Windenergieanlage verursachte Lärmproblematik unter Hinzuziehung einer gewerblichen Lärmvorbelastung (beispielsweise aufgrund bereits vorhandener Windenergieanlagen, einer Biogasanlage oder anderer gewerblicher Nutzung in der Umgebung) zu klären.	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende grundsätzliche Anregungen / Bedenken gegen die gesamtstädtisch gewählten Abstände werden vorgetragen:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
13	*Der Mindestabstand zwischen Mensch und Anlage "Menschschutz" muss wie in Bayern als 10-H-Regel festgesetzt werden. Dort hat man schon erkannt, dass diese Bauwerke ein sehr großes Bedrohungspotenzial haben und psychischen Druck auf den Menschen ausüben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.11 [10-H-Regel Bayern] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.001**
13	*Dass im bewohnten Außenbereich ein Schallschutzniveau angesetzt wird wie in einem Mischgebiet, ist falsch. Die Schutzbedürftigkeit der Wohnhäuser, insbesondere von Splittersiedlungen, im Außenbereich ist gleich zu setzen mit denen im Siedlungsgebiet. Eine Halbierung des Abstands ist somit unzulässig. Außerdem ist auch die optische Bedrängung zu berücksichtigen [...]. Nur um ein paar Restflächen ausweisen zu können, wird hier willkürlich der selbst ermittelte Mindest-Anlagenabstand von 375 massiv unterschritten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] sowie 1.13 [Schallschutzniveau] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.002**
13	*Es ist sehr fragwürdig, wieso ohne Rechtsgrundlage dem Naturschutz zusätzlich eine Pufferzone pauschal von 300 m eingeräumt wird, wohingegen dem Menschen im Außenbereich nur 250 m zugestanden werden. Aus klientelpolitischen Gründen genießt der Naturschutz einen höheren Stellenwert als der Schutz der Menschen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.14 [Abstände Naturschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.005**
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger äußerte Zweifel an der Exaktheit der Visualisierung, verglichen mit den nördlich von Roxel errichteten WEA der Stadtwerke.*	Die vorliegenden Visualisierungen geben die exakten Höhenverhältnisse in Abhängigkeit zur Entfernung des angenommenen WEA-Standorts vom Fotopunkt wieder. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.16 [Visualisierungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.003**
Bürgerversammlung 10.11.2015	*Ein Bürger kritisierte, dass von seinem Wohnhaus der Mindestabstand von 300 m zur nächsten Konzentrationszone mit ca. 250 m nicht eingehalten werde.*	Der Standort einer Windenergieanlage muss in einer Konzentrationszone mindestens einen Abstand zur Zonengrenze von 50 m (bezogen auf die Referenzanlage) einhalten. Der Mindestabstand der gerichtlich entschiedenen 2fachen Gesamthöhe (zur Vermeidung der optisch bedrängenden Wirkung) bezieht sich auf den Maststandort einer Windenergieanlage. Damit wird der Mindestabstand im geschilderten Beispiel eingehalten. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.004**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
Bürgerversammlung 12.11.2015	*Ein Bürger vertrat die Auffassung, er habe den Eindruck, der Mensch besitze beim Thema Windenergie unter den zu berücksichtigenden Belangen einen geringeren Stellenwert im Vergleich zur Rücksichtnahme beispielsweise auf den Landschaftsschutz, vorhandene Biotope oder den Artenschutz. Er appellierte daran, den Menschen zur Hauptinstanz bei der Prüfung der Standorteignung zu machen und andere Kriterien in der Bedeutung zurückzunehmen.*	Der Mensch wird bei der Suche nach geeigneten Potenzialflächen nicht benachteiligt. Alle zu berücksichtigenden öffentlichen Belange und Schutzansprüche sind durch Gesetze formuliert und durch Gerichtsurteile interpretiert und fortentwickelt worden und entsprechend angewandt worden. Eine persönliche Betroffenheit ist zwar menschlich verständlich und nachvollziehbar, kann aber nicht der objektive Bewertungsmaßstab der vorliegenden Planung sein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.006**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" sowie 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
118	*Keine Lebensqualität mehr für Mensch und Tier, Gesundheitsschädigungen, kein Aufenthalt mehr im Freien, geschlossene Fenster, keine Spaziergänge, Joggen, Radfahren, Reiten, Freizeitgestaltung, Ballonfahren, Segelfliegen.*	Eine Begründung, warum die aufgeführten Freizeitaktivitäten nicht mehr ausgeführt werden können, wird in der Anregung nicht genannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] und 1.7 [Gesundheitsgefahren] sowie 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.007**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2 "Häger" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 34.1, 34.2, 34.3, 34.4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.6, 53.7, 53.8, 53.9, 58, 61.1, 61.2, 66, 67.2, 68.2, 68.3, 69, 70.1, 70.2, 71, 72, 73, 74, 75, 86, 87, 90, 94, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 105, 106, 107, 108.1, 108.2, 109, 110.1, 110.2, 114, 115, 116, 124, 125, 126, 130.1, 130.2, 132.1, 132.2, 132.6, 135, 136.1, 136.2, 136.3, 137, 138.1, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 142, 144, 146, 148, 151, 153, 154, 155, 157, 158, 161.1, 161.2, 162, 163	*Windräder beeinträchtigen die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf (…)*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.008**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 34.1, 34.2, 34.3, 34.4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.6, 53.7, 53.8, 53.9, 58, 61.1, 61.2, 66, 67.2, 68.2, 68.3, 69, 70.1, 70.2, 71, 72, 73, 74, 75, 86, 87, 90, 94, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 105, 106, 107, 108.1, 108.2, 109, 110.1, 110.2, 114, 115, 116, 124, 125, 126, 130.1, 130.2, 132.1, 132.2, 132.6, 135, 136.1, 136.2, 136.3, 137, 138.1, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 142, 144, 146, 148, 151, 153, 154, 155, 157, 158, 161.1, 161.2, 162, 163	*Windräder beeinträchtigen die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch (…) Lärm*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.009**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 34.1, 34.2, 34.3, 34.4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.6, 53.7, 53.8, 53.9, 58, 61.1, 61.2, 66, 67.2, 68.2, 68.3, 69, 70.1, 70.2, 71, 72, 73, 74, 75, 86, 87, 90, 94, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 105, 106, 107, 108.1, 108.2, 109, 110.1, 110.2, 114, 115, 116, 124, 125, 126, 130.1, 130.2, 132.1, 132.2, 132.6, 135, 136.1, 136.2, 136.3, 137, 138.1, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 142, 144, 146, 148, 151, 153, 154, 155, 157, 158, 161.1, 161.2, 162, 163	*Windräder beeinträchtigen die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch (…) Infraschall*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.010**
18 (mit Unterschriftenliste)	*Windräder erzeugen Infraschall! Aus Angst vor Gesundheitsschäden werden in Dänemark kaum noch Windkraftanlagen gebaut. Wir fordern größere Abstände zur Wohnbebauung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall], 1.4 [Dänemark] sowie 1.0 [größere Abstände] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.011**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
17	*Ich habe bereits bei Süd/Ostwind den Lärm von der A1 (bald 6-spurig!), mein Grundstück grenzt an die Bahnlinie, durch Gülle-Tourismus donnern an manchen Tagen Schwerlaster im 20-Min-Takt über die Langenhorster Stiege um die "Bio"gasanlagen zu befüllen. Und dann noch den Wind"park"? Nein. Es reicht!*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.012**
21	*Gesundheitsgefährdung (Infraschall[…]: Neueste medizinische Studien bestätigen massive Gesundheitsgefährdung durch Infraschall für Anwohner in der Nähe von WKA; es befindet sich eine Kita in direkter Umgebung).*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.013**
21	*Gesundheitsgefährdung (Schall […])*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] sowie 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.014**
21	*Optische Emissionen (Schlagschatten, Blitzlicht, optische Bedrängung)*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.5 [Disko-Effekt] und 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.015**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
52	*Die 3fache Höhe als Abstand zum nächsten Wohngebäude kann bei keiner der geplanten Anlagen eingehalten werden.*	Der Flächennutzungsplan stellt lediglich Bereiche dar, in denen - grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen - planungsrechtlich zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Insofern sind konkrete Anlagenstandorte noch nicht bekannt. Bei den geplanten Konzentrationszonen im Bereich Häger gibt es auch einige, die es aufgrund ihrer Größe (beispielswiese 2a, 2h) ermöglichen, Anlagenstandorte mit einem Abstand von 450 m (3-fache Gesamthöhe bezogen auf die Referenzanlage) zu projektieren. Im Übrigen sind grundsätzlich auch Anlagenstandorte genehmigungsfähig, die einen Abstand deutlich weniger als die o.a. 450 m aufweisen. Der erforderliche Abstand im Einzelfall kann allerdings erst im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt und festgelegt werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.016**
52	*Windräder sollten die 10fache Höhe als Abstand zu Wohngebieten einhalten (so wie in Bayern).*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.11 [10-H-Regel Bayern] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.001**
52	*Eine langsam steigende Einwohnerzahl von Häger ist nicht mehr möglich, da nur noch wenige Flächen zur Verfügung stehen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.12 [Siedlungsentwicklung Häger] verwiesen.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als die Teil-Potenzialflächen 2i und 2j "Häger" nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.0.001, 1.1.240**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
61.1, 61.2	*"Eiswurf möglich" - dürfen wir im Winter die Wanderwege nicht benutzen? Wie weit fliegt das Eis? Im Winter - bei Schnee und Eis - müssen die Windräder aus Sicherheitsgründen abgestellt werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.6 [Eiswurf] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.017**
75	*Habe eine Hobby-Werkstatt und Gartenecke in Uhlenbrock - wo ich viel meiner Freizeit verbringe - fühle mich dadurch auch betroffen.*	Worin die Betroffenheit besteht wird in der Anregung nicht deutlich. Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird die Aussage zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
87	*Schattenwurf und Lärm belästigen uns sehr.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] und 1.2 [Schall] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.018**
89	*Im Hof Hölkenbusch […] sind inzwischen vier weitere Wohnungen entstanden, insgesamt sieben Parteien wohnen hier, diese wie die Bewohner des daneben liegenden Hofes von […] setzt man der Geräuschemission wie der ungeklärten Frage nach möglichen gesundheitlichen Folgen ohne Not aus.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.014**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
90	*Windräder in meiner Nähe schädigen meine Gesundheit.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.019**
102.2	*Wir wären eingezingelt, rechts über dem Haus läuft eine Hochspannungsleitung, links rauscht Tag und Nacht eine Biogasanlage, hinter dem Haus stehen schon sechs Windkraftanlagen und dann sollen wir vor die Terrasse noch zwei Windkraftanlagen bekommen. Nein.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.020**
106	*Die Stadt Münster sollte die Abstände der Windkraftanlagen deutlich gegenüber der Wohnbebauung vergrößern. Die üblichen Abstände in anderen Regionen betragen 1500 m. Sie werden in Münster deutlich unterschritten. Gerichtliche Nachprüfung erforderlich.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.021**
136.1	*Das macht mir Angst und ich fühle mich bedroht, dann kriege ich keine Ruhe mehr und kann dann nicht mehr draußen sitzen um mich zu erholen, da ich schon mehrere Schlaganfälle hinter mir habe. So habe ich mir meinen Lebensabend nicht vorgestellt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] und 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen. Eine individuelle Betroffenheit kann insofern aber nicht ausgeschlossen werden.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.022**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
136.2	*Wir schauen jeden Tag auf das Windrad, da es genau zu uns ausgerichtet ist und wir nicht mehr auf der Terrasse sitzen können, da der Schattenwurf und Lärm zu uns kommt usw.. Der Mindestabstand zum Haus ist viel zu gering.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall] sowie 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.023**
136.3	*Außerdem möchte ich mich erholen können ohne ein störendes Windrad in unmittelbarer Nähe.*	Worin die befürchteten Störungen einer Windenergieanlage liegen, wird in der Anregung nicht deutlich. Insofern wird allgemein auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] sowie 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 2c "Häger" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.024**
154	*Die Stadt-Ortsentwicklung von Häger wird für immer verhindert. Der Ort wird getötet.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.12 [Siedlungsentwicklung Häger] verwiesen.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als die Teil-Potenzialflächen 2i und 2j "Häger" nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.0.001, 1.1.096**
158	*Windkraftanlagen können krank machen, das ist schon bewiesen worden! Windkraftanlagen beeinträchtigen die Lebensqualität!*	Wodurch im Einzelnen eine Beeinträchtigung der Gesundheit und der Lebensqualität besteht, wird in der Anregung nicht deutlich. Insofern wird allgemein auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.7 [Gesundheitsgefahren], 1.8 [Außenbereichsnutzungen] sowie 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.008, 1.1.009, 1.1.010, 1.1.019**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger kritisierte, dass die Flächenpotenziale rund um Häger eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung der Ortslage Häger einschränke.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.12 [Siedlungsentwicklung Häger] verwiesen.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als die Teil-Potenzialflächen 2i und 2j "Häger" nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.0.001, 1.1.240**
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Anwohner vom Leiferdingweg in Häger kritisierte, das nicht ein Fotopunkt von z. B. seiner Terrasse gewählt worden sei, um die Betroffenheit der Anwohner zu dokumentieren.*	Zwischen Verwaltung und Gutachter wurden gemeinsam beispielhafte Fotostandorte ausgesucht, die stark von Personen frequentiert seien, z. B. Ortsausgänge mit dem Blick in die freie Landschaft. Als Grundlage für die Bewertung der Zumutbarkeit einer geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen einer konkreten Genehmigungsplanung für eine Windenergieanlage u.a. auf den Terrassen von betroffenen Anwohnern Visualisierungen einer konkret geplanten Windenergieanlage erstellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.025**
Bürgerversammlung 10.11.2015	*Ein Bürger erläuterte, dass im Umfeld von Häger mehr Flächen für die künftige Siedlungsentwicklung eingeplant werden müssten, damit sich der Aufwand zum Bau der geplanten Druckrohrleitung nach Kinderhaus wirtschaftlich überhaupt lohne. Entsprechend seien auch größere Abstände zu den Flächenpotenzialen für Windenergieanlagen einzuplanen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.12 [Siedlungsentwicklung Häger] verwiesen.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als die Teil-Potenzialflächen 2i und 2j "Häger" nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.0.001, 1.1.240**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung Windkonzentrationszone 2c "Häger" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
5	*Durch die Autobahn A1 und dem derzeitig in Planung befindlichen 3-spurigen Ausbau dieser ist eine weitere Belastung, wie z.B. durch Schattenwurf sowie Infraschall, wie sie ein Windpark "Häger 2c" mitbringen würde, von Mensch, Tier und Natur nicht zu ertragen. Sollte es im Zuge der Planung und Umsetzung des Autobahnausbaus nicht zu einer annehmbaren Lösung mit Lärmschutz und somit einer angemessenen Lebensqualität an meinemn Anwesen kommen, so sehe ich mich gezwungen, meinen Wohntrakt in Richtung des von Ihnen geplanten Windparks zu verlegen. Dieses Vorhaben würde durch einen Windpark "Häger 2c" aufgrund der geringen Entfernung sowie Schattenwurf und dem von den Rotoren ausgehenden Schall, unter anderem, in seiner Umsetzung gefährdet.[...] Eine Genehmigung zur Errichtung eines Windparks "Häger 2c" stellt für mich eine Verletzung mehrerer öffentlicher und meiner privaten Belange dar.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 2c "Häger" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
14	*Der Stadtteil Sprakel hat aufgrund der schon sehr hohen Belastungen von Autobahn, Bundesbahn, Umgehungsstraße, Naturschutzgebiet, Aa-Tal, etc. nur wenig Möglichkeiten in Zukunft noch zu wachsen. Die Wohnhausbebauung kann nur noch in eine Richtung erfolgen. Diese Richtung ist vom Ort aus gesehen, Richtung Autobahn, nördlich und südlich der Straße "Landwehr". Es sind im FNP schon Erweiterungsflächen vorgesehen. Darüber hinaus liegen aber noch einige Flächen, die bis jetzt gar nicht berücksichtigt worden sind und sehr gut für Wohnbauzwecke verwendet werden könnten. Es handelt sich um die Flächen direkt hinter dem bereits fertigen Lärmschutzwall zwischen "Landwehr" und der Rettungszufahrt zur Autobahn A1 bzw. auch darüber hinaus bis zur Straße Kleiheide. Diese Flächen sind zwar noch zu entwickeln, aber wenn das Windkraftrad WEA 4 dort gebaut würde, dann ergeben sich aus den Abstandsflächen eine Unbrauchbarkeit der beschriebenen "Reserveflächen".* *Und das ist ganz schlecht für die Entwicklungspotenziale in Sprakel. Denkbar wäre eine Nutzung dieser Flächen ähnlich wie in Roxel oder Nienberge. Hier stehen die Wohnhäuser auch direkt hinter dem Lärmschutz zur Autobahn.*	Vor dem Hintergrund stark steigender Einwohnerzahlen der Stadt Münster, die für die nächsten Jahre prognostiziert sind, werden – neben den bereits im Flächennutzungsplan und Regionalplan dargestellten – weitere Siedlungserweiterungsflächen in Anspruch genommen werden müssen. Diese Inanspruchnahme wird auch über das im Jahr 2013 beschlossene nicht-öffentliche Wohnsiedlungsflächenkonzept 2025 hinausgehen müssen. Deshalb ist geplant, dieses Konzept fortzuschreiben. Um nicht zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Potenziale für eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen aufgeben zu müssen, wird für Sprakel eine potenzielle weitere Siedlungsentwicklung nach Westen angenommen, die mit den erforderlichen Abständen von 500 m die Teil-Potenzialfläche 2c betrifft. Diese Teil-Potenzialfläche wird daher nicht mehr für die Darstellung einer Windkonzentrationszone vorgesehen.	Der Anregung wird gefolgt. **1.0.002**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
14	*Wesentliche Bedeutung bei der Betrachtung des WEA 4 Standortes kommt auch der optisch bedrohend wirkenden Größe der Anlagen zu. Die Käufer der jetzt verfügbaren Grundstücke "Nördlich Landwehr" bekommen westlich von ihnen ein Windrad vor die Nase gesetzt, das sie immer deutlich sehen werden, wenn sie in ihren Wohnzimmern oder auf ihren Terrassen sitzen, im Winter noch mehr als jetzt im Sommer. Das ist unzumutbar für die dort wohnenden Menschen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 2c "Häger" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2d "Häger" werden vorgebracht:		
2, 30, 55, 92, 100, 127, 147	*[Die Konzentrationszone] 2d widerspricht dem Abwägungsgebot, weil bei 6 Wohnstandorten mit 22 Haushalten die erdrückende Wirkung des 150 m hohen WKA-Standorts in nur zweifachem Höhenabstand unzumutbar ist. Die selbst angefertigten Visualisierungen verdeutlichen die erdrückende Wirkung [...]*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.026**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung bzw. Erweiterung der Windkonzentrationszonen 2b, 2c, 2d und 2e "Häger" werden vorgebracht:		
4	*Wir kennen die Belastungen des Windschattenwurfes […] durch die drei vorhandenen Windräder auf dem Gebiet 2e. Diese […] Schattenbildung werden durch die neuen Flächen und deren Windräder erheblich mehr und treten nicht nur abends sondern dann auch morgens und mehrmals im Jahr auf.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die Teil-Konzentrationszonen 2b und 2c nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.027**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung Windkonzentrationszone 2l$_1$ "Häger" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
143	*Wir bitten Sie die Belastungen unseres Lebensraumes durch einen erheblichen Lärmpegel der A1, die südöstlich von uns verläuft und noch durch den dreispurigen Ausbau verstärkt werden wird und durch etliche Windenergieanlagen sowie eine Biogasanlage im Norden, bei der Festlegung der Flächennutzung und Planung der Windkraftanlage zu berücksichtigen. Durch eine weitere Windanlage im Westen wird unser Lebensraum unzumutbar belastet. Wir bitten Sie, uns und die Landschaft zu schonen und das Münsterland nicht mehr als unbedingt zu belasten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] sowie 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.028**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2c "Häger und 3a "Sandrup" werden vorgebracht:		
14	*Unter den "weichen" Kriterien reichen die Abstandsflächen im baulichen Außenbereich bei weitem nicht aus. Das Vogelschutzgebiet Rieselfelder oder Golfplätze genießen einen erheblich höheren "Sicherheitsabstand" als der Mensch in seinem Haus im Außenbereich. Die Abstandsflächen zum Schutz der Mensch kommen viel zu kurz.* *Demzufolge fordern wir eine deutliche Erhöhung der Abstandsflächen zu bereits bestehenden Wohnbebauung in Sprakel und Umgebung, und eine deutliche Erhöhung zu möglichen Wohnbebauungen im Außenbereich von Sprakel und Kinderhaus.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.10 [Größere Abstände] verwiesen. Im Übrigen beträgt der Abstand zum Golfplatz Forst Tinnen in Amelsbüren lediglich 100 m und damit erheblich weniger als der gesamtstädtisch angelegte Abstand von 250 m zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 2c "Häger" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.029**
14	*Durch diese neuen Dimensionen erscheinen die Anlagen für den Menschen viel größer und wesentlich bedrohlicher. Und genau diese Bedrohung gilt es zum Wohle der Menschen die dort wohnen oder in Zukunft wohnen werden zu verhindern.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 2c "Häger" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.030**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 2c "Häger" und 3b "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
32	*Ich befürchte durch den Bau dieses Windrades […] erhebliche Beeinträchtigungen meines Grundstücks durch Lärm und Schattenschlag. Auch der Ausblick aus unserem Garten würde direkt auf das Windrad fallen. Die Lage unseres Grundstücks und die vorhandenen Gegebenheiten sind uns vor dem Kauf bekannt gewesen und werden gerne akzeptiert, doch der nunmehr geplante Bau des Windrades stellt meiner Meinung nach eine zu hohe Beeinträchtigung der Lebensqualität dar.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Teil-Potenzialflächen 2c "Häger" und 3b "Sandrup" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt werden.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
60	*Optisch verdrängende Wirkung des Windrades, da unser Haus zum Westen ausgerichtet ist und somit die Windkraftanlage bei einer geplanten Höhe von 150 m bei einer Entfernung von eben mal 375 Metern beim Blick aus allen Fenstern an der West- und Nordseite unseres Hauses einen dominierenden und bedrängenden Eindruck verursacht. (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch, Gebot der Rücksichtnahme - Urteil Oberverwaltungsgericht NRW Az 8A 2764/09). Nichteinhaltung des Mindestabstandes, 2,5faches der Gesamthöhe zu unserem Wohnhaus. Nichteinhaltung des Mindestabstands zu unserem Grundstück.*	Obwohl die Anregung sich auf einen Standort 3h bezieht, wird davon ausgegangen, dass die Konzentrationszone 3 "Sandrup" gemeint ist. Eine Teil-Potenzialfläche 3h wurde nicht ermittelt, die vorgebrachten Argumente und die Adresse des Anregenden legen nahe, dass die Konzentrationszone 3 "Sandrup" gemeint sein muss. Einen per Gesetz oder Urteil definierten Mindestabstand zu Wohngebäuden oder privaten Grundstücken gibt es nicht. Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.031**
60	*Geräuschbelästigung, besonders während der Nacht durch Infraschall in den Wohn- und besonders den Schlafräumen, da diese wegen der Bahnlinie an der West-Nordseite platziert sind.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.3 [Infraschall] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.032**
60	*Beschattung unseres Wohnhauses in den Nachmittags- und Abendstunden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.033**
60	*Mindestabstand zur Bahnlinie (Personengefährdung plus wöchentliche Atommüll-(Castoren)-Transporte) nicht eingehalten / nicht nachgewiesen.*	Zu Bahntrassen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand. Um gleichwohl einen Mindestpuffer – auch für mögliche Erweiterungen – vorzusehen, sieht das Plankonzept einen Abstand von 20 m – analog zu Landesstraßen - vor. Ein weitergehender Abstand zu Bahntrassen, wie er von der Fachbehörde Eisenbahnbundesamt empfohlen wird (bezogen auf die Referenzanlage würde dieser 200 m betragen) ist rechtlich nicht zwingend erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.034**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Im Bereich der Bahntrassen gibt es mehrere Konzentrationszonen (insbesondere 3c und 10a), die faktisch nur den o.a. Abstand von 20 m zur Bahntrasse aufweisen. Eine mögliche Windenergieanlage würde damit (bezogen auf die Referenzanlage) mit ihrem Mastfuß in einer minimalen Entfernung von 70 m zur Bahntrasse stehen. Neben der o.a. abstrakten Empfehlung des Eisenbahnbundesamtes wurde von diesem keine konkrete Gefährdung genannt, die es rechtlich erforderlich macht, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes größere Abstände einzuplanen. Im Übrigen wird bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für konkrete Windenergieanlagen bei einer Nähe zu Bahntrassen das Eisenbahnbundesamt beteiligt, so dass evtl. öffentlich-rechtliche Belange im Einzelfall im Rahmen der Vorhabenzulassung Berücksichtigung finden können.	
60	*Bezugnehmend auf die "Potenzialanalyse Abstands-Untersuchung zu möglichen Standorten für Windenergie" der Firma enveco GmbH, Stand Februar 2012, ist bei dem ausgewiesenen Standort in unserer Nachbarschaft in der Karte D1, Pluggerheide, Standort 3h, nicht eine Fläche eingezeichnet, sondern nur ein Strich.* *Das bedeutet, nur auf einem schmalen Streifen sollen die Mindestabstände zu den angrenzenden Grundstücken, Wohngebuden und der Bahn eingehalten werden. Dies stelle ich in Frage. Bei einem geringen Meßfehler oder auch einer unterschiedlichen Festlegung der Meßpunkte für die Entfernungsmessung zu unserem Grundstück oder unserem Wohnhaus oder zu den Grundstücken und/oder den Wohnhäusern von mindestens fünf weiteren Nachbarsfamilien ist der Bebauungsplan hinfällig.* *Es ist doch sehr fraglich, ob eine Bebauung, bei der nur der absolute Mindestabstand zu mehreren Grundstücksnachbarn knapp eingehalten wird, im Bürgersinn und gerade auch im Sinne der direkt betroffenen Anwohner sinnvoll ist? Wir werden auf jeden Fall alle juristischen Mittel nutzen, um den Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlage zu verhindern.*	Die Potenzialanalyse, Stand 2012, ist nicht Grundlage der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Sie wurde umfassend, mit Stand vom Januar 2015, überarbeitet. Die weiter getroffenen Annahmen und Aussagen stimmen insofern mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht überein.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.035**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
97	*Der geplante Standort der WKA ist so nah zu den unmittelbaren Nachbarn gewählt, dass diese dem Schlagschatten, aber auch den Schallemissionen in erheblichem Ausmaß ausgesetzt wären. Nachts dürften solche Schallemissionen noch erheblicher sein. Ein Abstand vom Doppelten oder Dreifachen der Höhe der WKA reicht u.E. da bei weitem nicht aus. Auf Dauer ist mit Gesundheitsschädigungen infolge ständiger Lärmbelastung zu rechnen. In Bayern ist der vorgeschriebene Abstand einer WKA zur Bebauung das Zehnfacher ihrer Höhe.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.7 [Gesundheitsgefahren], 1.10 [größere Abstände] sowie 1.11 [10-H-Regel] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.036**
97	*Auch sind störende nächtliche Lichtreflexionen zu erwarten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.15 [Flughindernisbefeuerung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.037**
129	*Es ist eine starke gesundheitliche Beeinträchtigung durch den Lärm der Windenergieanlagen zu erwarten. Der Lärm durch die Autobahn und die stark befahrenen Straßen sowie die Bahntrasse ist bereits genug belastend. Gerade zu den Hauptreisezeiten ist auch der Flugverkehr bei den Starts und den Landungen des Flughafen Münster-Osnabrück zusätzlich sehr stark. Aufgrund der Skizze im Netz sehen wir auch nicht die gesetzlich vorgesehene Mindestentfernung zu den nächsten Nachbarn gegeben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Lärm], 1.7 [Gesundheitsgefahr], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] sowie 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.038**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3a "Sandrup" werden vorgebracht:		
14	*Für eine Ausdehnung der Wohnbebauung des Stadtteils Kinderhaus verhindert diese Anlage genau diese Entwicklungsmöglichkeit. Denkbar wäre eine Ausdehnung in nördliche Richtung, links und rechts der Sprakeler Straße. Hier liegt zwar das Wasserschutzgebiet, aber halb Kinderhaus liegt im Wasserschutzgebiet. Also ist eine Wohnbebauung grundsätzlich denkbar. Diese Möglichkeit wird aber durch den WEA 7 Standort [Konzentrationszone 3a] aufgrund der dann einzuhaltenden Abstände zerstört. Eine Ausdehnung des Stadtteils an dieser Stelle sollte man nicht verhindern. Kinderhaus hat ähnlich wie Sprakel nur wenige Möglichkeit in Zukunft zu wachsen und Wohnbebauung zu ermöglichen.*	Alle im Flächennutzungs- und Regionalplan dargestellten Siedlungserweiterungsflächen wurden bei der Potenzialflächenanalyse mit entsprechenden Abständen berücksichtigt. Eine Siedlungserweiterung von Kinderhaus in Richtung Norden ist weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan vorgesehen. Die betroffene Konzentrationszone 3a „Sandrup“ liegt im Übrigen ca. 1,4 km vom nördlichen Ortsrand Kinderhaus entfernt, mitten im Landschaftsraum zwischen Kinderhaus und Sprakel. Damit gäbe es theoretisch – auch unter Berücksichtigung des Wasser-schutzgebietes und schutzwürdiger Biotope – noch umfangreiches Potenzial für eine Siedlungserweiterung auch unter Beibehaltung der Konzentrationszone 3a "Sandrup".	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.039**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Im Übrigen gibt es im Baulandprogramm noch vier Neubaugebiete in Kinderhaus (westlich Regina-Protmann-Straße, ehem. Sportplatz Westfalia, südlich der Straße Langebusch sowie südlich des Ermlandweges) und auch im nicht-öffentlichen Wohnsiedlungsflächenkonzept 2025 sind weitere potenzielle Wohnbauflächen in Kinderhaus verzeichnet.	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3b "Sandrup" werden vorgebracht:		
122	*Die genannte Fläche befindet sich lediglich 250 Meter von unserem Wohnhaus entfernt. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergie-Anlage erforderliche Größe der Anlage (mind. 150 m) wird somit nicht realisierbar sein, ohne die erforderlichen Mindestabstände hinsichtlich Bedrängungswirkung und Lärm massiv zu verletzen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 3b "Sandrup" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3a und d "Sandrup" werden vorgebracht:		
121	*Die Fläche 3d und der nördliche Teil der Fläche 3a befinden sich unterhalb der erforderlichen Abstandsmindestgrenzen von unserem Wohnhaus entfernt. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergie-Anlage erforderliche Größe der Anlage (mind. 150 m) wird somit nicht realisierbar sein, ohne die erforderlichen Mindestabstände hinsichtlich Bedrängungswirkung und Lärm zu verletzen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] sowie 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.040**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3c "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
120	*Gemäß Ihrer Visualisierung 7 / Nordwesten ergibt sich ein Abstand von der WEA bis zu unserem Wohnhaus (Am Knapp 116) von ca. 350 bis 360 Metern. Diesen Abstand halten wir eindeutig für zu gering, da unsere Wohn- und Schlafräume nach Westen in Richtung einer eventuellen WEA ausgerichtet sind. Neben der optisch bedrängenden Wirkung einer WEA (Blick von Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer + Kinderzimmer und Terrasse auf die WEA) ist mit einer erheblichen Geräuschbelästigung (Hauptwindrichtung Südwest direkt auf unser Wohnhaus) zu rechnen. Durch die im Westen untergehende und damit tief stehende Sonne ist mit Schattenwurf auf unser Grundstück und Wohnhaus zu rechnen. Alles in allem kann von einem Verstoß gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme ausgegangen werden.* *Nach mehreren Besuchen der beiden Windenergieanlagen in MS Roxel sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass die Potenzialfläche 3c ungeeignet ist. Hinzu kommt, dass durch die Autobahn eine beträchtliche Geräuschbelästigung erfolgt. Durch die prognostizierte Zunahme des Verkehrs und den 6-spurigen Ausbau wird sich dieser Zustand noch verschärfen. Nun liegt der Gedanke nahe, dass die Geräuschbelästigung der Autobahn einer möglichen WEA überlagern werden und kaum zusätzliche Belastung entsteht. Die "Wochenendruhe" - ohne LKW-Verkehr auf der A1 - würde uns und unseren Nachbarn durch eine WEA aber genommen.* *Wir bitten Sie bei Ihren Entscheidungen auch zu berücksichtigen, dass eines unserer Kinder in seiner Wahrnehmung beeinträchtigt ist und wir befürchten, dass die o.g. Begleiterscheinungen einer WEA sich negativ auf die Entwicklung unseres Kindes auswirken werden. Unser eindringlicher Appell an alle Verantwortlichen: Nehmen Sie bei der Auswahl potentieller Flächen für WEA ausreichend Rücksicht auf die Gesundheit und Lebensqualität aller Anwohner!*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.16 [Visualisierungen], 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.7 [Gesundheitsgefahren] sowie 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (§ 35 (3) Satz 1 BauGB) ist damit auf dieser Planungsebene nicht erkennbar. Die Prüfung im Einzelfall erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. In Bezug auf die Lärmvorbelastung der Autobahn wird auf die Ausführungen unter 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.041**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
160	*Für die Bewohner der an die Konzentrationszone 3c angrenzenden Hofstelle "Heidegrund 144" ist eine deutliche Beeinträchtigung durch die geplante Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu erwarten. Gemäß der Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster liegt der Planung der ausgewiesenen Konzentrationszonen ein Mindestabstand zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich von 250 m vor. Dieser Abstand ist nicht ausreichend zu betrachten, da im Falle der Hofstelle Heidegrund 144 bereits eine erhebliche Lärm-Vorbelastung besteht, die bei der Planung von Konzentrationszonen für Windenergie zu berücksichtigen ist:* *Nordwestlich der Hofstelle verläuft die Autobahn A1 in einem Abstand von 400 m. Dies führt zu einer durchgehenden Belastung durch Verkehrslärm. Als verstärkende Faktoren kommen hinzu, dass die Fahrbahn auf diesem Teilstück als Hochstraße und ohne Lärmschutzvorrichtungen ausgeführt ist. Eine weitere Verschärfung der Situation ist durch den geplanten 6-streifigen Ausbau der A1 zu erwarten (vgl. V/0777/2013/1. Erg.).* *Südwestlich des Wohngebäudes verläuft zudem die Bahnstrecke Münster-Enschede in einem Abstand von 23 m. Der dort regelmäßig verkehrende Personen- sowie gelegentlich passierende Güterverkehr verursachen ebenfalls eine Belastung der Anwohner. Auch hier bestehen keine Lärmschutz-Maßnahmen. Wartungsarbeiten an der Bahntrasse, welche in der Regel in den Nachtstunden durchgeführt werden, stellen ebenfalls eine massive Beeinträchtigung dar. Auch seitens des Schienenverkehrs bestehen Ausbaupläne (Halbstundentakt, vgl. Entwurf zum 3. Nahverkehrsplan Stadt Münster), so dass eine weitere Erhöhung der Belastung zu erwarten ist.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr], 1.3 [Infraschall] sowie 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.042**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Neben den hörbaren (auralen) Schallemissionen sind zusätzlich die nicht-hörbaren (extraauralen) Infraschallemissionen zu berücksichtigen. Eine vom Umweltbundesamt in Auftrag gegebene Studie (Krahè, et.al.: "Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall"; Dresden, 2014) weist darauf hin, dass die Langwelligkeit niederfrequenten Schalls zu einer starken Ausbreitung und geringen Dämpfung durch Strukturen (Gebäude) führt. In diesem Zusammenhang werden Wirkungsradien von mehreren km genannt. Der Einfluss von Infraschallexposition auf Menschen ist demnach abschließend geklärt, es sind in der Literatur jedoch deutliche Hinweise auf negative Auswirkungen zu finden. *Genannt werden unter anderem Einflüsse auf - Herz-Kreislaufsystem, - Konzentration, - Reaktionszeit, - Gleichgewichtsorgane, - Nervensystem. Dies führt bei vielen Betroffenen zu gesundheitlichen Einschränkungen, die sich u.a. äußern durch - Angstgefühle, - Konzentrationsschwäche, - Schlaflosigkeit, - Depressionen. Die Infraschall Emission der WEA findet keine Berücksichtigung in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Werte für die Schall-Emission werden dort ausschließlich anhand der A-Bewertung (dB(A)) angegeben. Dieser Bewertung zugrunde liegt ein Filter, der niedrige Frequenzen explizit ausblendet und somit nicht zur Erfassung oder Bewertung von Infraschall geeignet ist.*		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3d "Sandrup" werden vorgebracht:		
152, 156	*Die Fläche 3d befindet sich unterhalb der erforderlichen Abstandsmindestgrenzen von unserem Wohnhaus entfernt. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergie-Anlage erforderliche Größe der Anlage (mind. 150 m) wird somit nicht realisierbar sein, ohne die erforderlichen Mindestabstände hinsichtlich Bedrängungswirkung und Lärm zu verletzen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] sowie 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.043**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
63	*Beeinträchtigung der Menschen mit gesundheitlicher Gefährdung durch Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Infraschall u.a. wegen zu geringer Abstandsvorgaben durch die Windenergiezone (fehlende Immissionsvorsorge)*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
64a (GO)	*Wir als Betroffene fühlen uns schon jetzt bei dem Gedanken, dass die WEA auf den Flächen 6 a-c errichtet werden sollen, in unserer zukünftigen Lebensqualität stark bedrängt und beeinflusst und empfinden dies bereits jetzt als sehr schmerzhaft. Unsere tiefgehenden Ängste begründen wir beispielhaft damit, dass mögliche gesundheitliche Gefährdungen schon allein durch Geräuschbelästigung aber insbesondere auch Schattenwurf, im Zusammenhang mit den Lichtreflexionen der Flügelblätter, uns optisch sehr bedrängen würden. Es können dadurch bedingte eventuelle gesundheitliche Gefährdungen und Schäden u.E. nicht ausgeschlossen werden.* *Wir weisen gerade auf diesen Tatbestand bereits jetzt ausdrücklich hin, damit uns später nicht der Vorwurf gemacht werden kann, wir hätten diese Punkte nicht rechtzeitig angesprochen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Der Abstand zur Wohnbebauung ist deutlich zu gering. Schall- und Schattenemissionen sollten möglichst ausgeschlossen sein.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
11	*[…] Den Menschen soll der Lebensraum durch eine "auf Kante genähte" Windenergiezone massiv beeinträchtigt werden. Abstandsvorschriften bis an fragliche Grenzen, offensichtlich von nicht unmittelbar Betroffenen festgelegt, grenzen die mit minimaler und damit fraglicher Flächengröße ausgestattete Zone, ein. Dies mit an äußerste Grenzwerte orientierte Immissionspegel, die nur mit unterstelltem schallreduzierten Nachtbetrieb der Referenzanlage und Schattenwurfeinstellungskorrekturen zu erreichen sind. Was sollen wir und unsere Nachbarn davon halten, das hier mit nur dem 2-fachen Höhenabstand einer Windenergieanlage zu unseren Wohnhäusern geplant wird und bsplsw. in Bayern ein ministerieller Erlass für Abstände zur Wohnbebauung vorliegt, der die 10-fache Anlagenhöhe vorsieht. Auch andere Bundesländer haben Vorschriften, die die mehrfache Entfernung wie hier geplant ist, vorsehen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
11	*Unverständlich ist auch die Projektierung einer Windenergiezone mit einer unterstellten Referenz-Windenergieanlage (150 m hoch) die sich aufgrund der hierfür offensichtlich "niedrigen" Höhe bereits im unteren wirtschaftlichen Bereich bewegt und das bei unterstellter massiver Subventionierung. Die Zone wird nicht einmal diesen Windenergieanlagen (Zonenvoraussetzung ist mindestens die Anzahl von mehr als zwei Anlagen) bezüglich der erforderlichen Immissions- und Bedrängnisgrenzwerte gerecht. Dabei bezüglich der Immissionsabstände auf Eigentümer bzw. Betreiberverzichte zu setzen, erscheint vor dem Hintergrund der massiven gesundheitlichen Gefährdung, für eine durch die öffentliche Hand vorbereitete Planung, äußerst bedenklich. Gesundheitliche Ansprüche aus Renditegründen abzudingen ist insbesondere dann bedenklich, wenn weitere Bewohner oft Abhängige und Kinder, die sich nicht zur Wehr setzen können, betroffen sind.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
12 (GO)	*Der Raum "Laer" ist zu klein. Durch die viel zu geringen Abstandsvorgaben der geplanten Windenergiezone wird keine ausreichende Immissionsvorsorge getroffen. Menschen erleiden gesundheitliche Schäden und starke Einbußen in der Lebensqualität durch Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung und Infraschall. Auch sind im besonderen Maße Zonenanrainer betroffen, die im Wechselschichtdienst arbeiten.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
38	*Mit der Errichtung von WEA sehen wir u.a. eine Gesundheitsgefährdung durch Lärm, Infraschall und eine immense optische Bedrohung sowie den hiermit einhergehenden Rückgang der Lebensqualität verbunden. Diverse Untersuchungen sowohl im In- als auch Ausland bestätigen den Verdacht einer körperlichen Gefährdung für Menschen und Tiere. Zudem weisen wir darauf hin, dass die Landesregierung Bayerns bereits als Mindestabstand zur Wohnbebauung das Zehnfache der Windradhöhe durchgesetzt hat. Bei Windrädern von z.B. 200 m Höhe darf also im Umkreis von 2.000 Metern kein Wohnhaus stehen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*Abstandsflächen:* *Das OVG widerspricht in ständiger Rechtssprechung der Nennung von festen Abstandsflächen. Und verweist auf die einzelnen Genehmigungsverfahren wobei es einige feste Anhaltspunkte genannt hat.* *Die vorgesehene Planung geht bis an die, bisher von den Gerichten akzeptierten Grenzen, die der Immissionsschutz gebietet, heran. Die nur auf der Übersichtskarte zu erkennenden vorgesehenen Pufferzonen für die Zone 7 gehen bis an die Grenze des Möglichen, und berücksichtgen nicht die besondere Funktion des Bereiches. Es wird nicht berücksichtigt, dass es sich nicht um eine typische Bebauung im Außenbereich handelt, mit der typischen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Nutzung. Vielmehr handelt es sich um eine Bebauung, die darüber hinaus auf eine Nutzung als Naturschutz- und Erholungsgebiet (Freibad, Werse, Campingplatz, Radwegenetz, Landschaftsschutz, Tierschutz) ausgerichtet ist. Die Pufferzonen müssen auf diese atypische Situation ausgerichtet werden, die Standardwerte sind in diesem Bereich nicht ausreichend.* *Da die Abstandflächen von der Rechtssprechung flexibel behandelt und auf den Einzelfall ausgerichtet werden, muss berücksichtigt werden, dass schon eine zurzeit bei geringer Windhöffigkeit gängige Anlagenhöhe von 200 m die zulässigen Abstandsgrenzen überschritten würde. Realistisch und gerichtsfest lässt sich demnach in der ausgewiesenen Zone höchstens eine kleinere Anlage betreiben.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
38	*Aus den vorgenannten Gründen, aber auch aufgrund der Tatsache, dass wir uns bereits jetzt durch die bestehende WEA mit einer Höhe von knapp 150 m und einer Leistung von ca. 2 MW an der Freckenhorster Straße mehr als erdrückt und beeinträchtigt fühlen, befürchten wir durch die Errichtung einer weiteren Anlage eine Umzingelung mit einem rundum gravierend negativen Einfluss in Bezug auf die Gesundheit bei Menschen und Tieren sowie eine Minderung in der Wertigkeit unseres Anwesens.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird..	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
39 (GO)	*Die vorgesehene Fläche zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA), möglicherweise auch sogar von noch zwei weiteren Anlagen, ist durch die viel zu geringen Abstandsvorgaben der Windenergiezone zu klein, und es wird keine ausreichende Immissionsvorsorge getroffen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
39 (GO)	*Die immense optische Bedrängung, die durch eine Windradhöhe von bis zu 200 m und einen viel zu geringen Abstand hervorgerufen wird, erzeugt einen schwerwiegenden Rückgang der Lebensqualität. Hinzu kommt eine drastische Gesundheitsgefährdung für Menschen und Tiere durch Lärm und Infraschall. WEA verursachen Lärm, sowohl hörbaren als auch Infraschall, also Tieftöne, die vom Menschen nicht gehört werden können, wohl aber von Tieren. Infraschall ist besonders tückisch, auch wenn er über die Ohren nicht gehört werden kann; so nehmen das Gleichgewichtsorgan und andere Organe diese Schwingungen über den Körper auf. Als krankhafte Veränderungen durch Infraschall wurden z.B. Anstieg des Blutdrucks, Veränderungen des Sauerstoffgehalts im Blut, Schwindelanfälle und Schlafstörungen festgestellt, um nur einige Erkrankungen zu nennen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
39 (GO)	*In diesem Zusammenhang verweisen wir nochmals auf Untersuchungen im In- und Ausland (Dänemark), die gravierende gesundheitliche Schäden für Mensch und Tier bestätigen. Aufgrund dieser Erkenntnisse hat die Landesregierung Bayerns bereits als Mindestabstand zur Wohnbebauung das 10fache der Windradhöhe durchgesetzt.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
84	*Aufgrund der nahe anliegenden Höfe und Häuser wurde die Fläche mit minimalstem Abstand geplant, so dass es fraglich erscheint, ob dem Lärmschutz genüge getan wird. Des Weiteren erzeugen solch riesige Windräder eine erhebliche optische Bedrohung für alle die dort wohnen, leben, spazieren gehen und/oder fahren.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
89	*Die Windkonzentrationszone Nr. 7 liegt in einem Gebiet mit relativ dichter Wohnbebauung. Unter Einhaltung minimaler Schutzabstände wurde diese Zone zwischen die gewachsene Wohnbebauung "hinein konstruiert". Die Berechnung der Schutzabstände erfolgte zudem mehr oder weniger willkürlich anhand einer Referenzanlage. Da sich die Laer beispielhaft in die münsterländische Parklandschaft einfügt und somit weitgehend nur von relativ niedrigen Wallhecken durchschnitten wird, ist bei einer Errichtung von Windenergieanlagen in dieser Zone, trotz Einhaltung der geringen Schutzabstände, mit einer massiven optischen Bedrängnis und Lärmbelästigung für uns als direkte Anlieger und mehrere weitere Anwohner zu rechnen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
128	*Dieses Einzugsgebiet befindet sich unmittelbar, d.h. direkt vor unserer Haustür. Durch die Errichtung einer, möglicherweise auch mehrerer WEA sehen wir uns gesundheitlich stark gefährdet, insbesondere durch Lärm, Schattenwurf und Infraschall infolge geringer Abstandsvorgaben für die Windenergiezone. Allein die optische Bedrängnis einer derartigen Anlage bedeutet für uns als Windenergiezonenanrainer eine immense Beeinträchtigung in der Lebensqualität. [...] In Ergänzung zu unserem umseitigen Schreiben vom 13.05.2015 möchten wir Sie zusätzlich noch informieren, dass unsere beiden erwachsenen Söhne/ Enkel ihre berufliche Tätigkeit seit Jahren im Wechselschichtdienst ausüben. Wir geben daher nochmals dringend zu bedenken, dass die Errichtung einer bzw. mehrerer WEA für uns eine erhebliche Beeinträchtigung und gesundheitliche Gefährdung bedeutet.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
131	*Ganz zu schweigen von der Lärmbelästigung […]*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
98 (GO)	*Verkleinerung der geplanten Windenergie-Potentialfläche 7 "Laer" insofern, dass der Abstand zwischen vorhandener Wohnbebauung und dem Standort einer möglichen Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe einer Referenzanlage von 150 m beträgt.*	Die Potenzialfläche 7 "Laer" wird im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt. Mit der Stellungnahme wird gleichzeitig aber durchaus eine (verkleinerte) Darstellung als Konzentrationszone angeregt. Die Potenzialfläche 7 "Laer" soll aus den nachfolgend aufgeführten Gründen des Immissions- und Landschaftsschutzes nicht dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.044**
	Die im Vorentwurf zur 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes ausgewiesene Potentialfläche 7 "Laer" führt in den dargestellten Dimensionen zu erheblichen Unmut und Verunsicherung unter den Bewohnern der Bauernschaft Laer, was zum Teil auf mich als maßgeblichen Flächeneigentümer zurückfällt. Dies liegt meines Erachtens hauptsächlich an der Ausdehnung der Fläche bis in die Mitte zwischen den einzelnen Höfen der Laer. Planungsrechtlich mag diese Ausweisung durch den Abstand zur Wohnbebauung als das Zweifache der Höhe einer Referenzanlage fachlich richtig begründet sein, die optisch bedrängende Wirkung und die Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Bewohner der anliegenden Höfe ist aber nicht von der Hand zuweisen.	Das gesamte östliche Stadtgebiet, aber insbesondere der Bereich Kasewinkel, zeichnet sich durch ein enges Geflecht an schutzwürdigen Biotopen, dem Idealbild der Münsterländischen Parklandschaft, aus. Waldparzellen, Heckenstrukturen und unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungen gliedern die Kulturlandschaft. Das Arteninventar ist vielfältig. Neben Amphibien, Reptilien und Säugetieren sind vor allem Fledermäuse und Greifvögel - Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Sperber, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Rotmilan und Uhu - zu nennen. Die beiden letzteren jedoch nicht als Brutvögel. Daneben kommt der stark zurückgehende Kiebitz hier noch in einigen Bereichen vor.	
	Wird der Mindestabstand zwischen der vorhandenen Bebauung und einem möglichen Windrad auf das Dreifache der Höhe einer 150m-Referenz-Anlage vergrößert, entfällt ein Großteil der Potentialfläche "mitten" zwischen den Höfen, eine kleinere Fläche am Alten Mühlenweg bleibt aber um der Windenergie in Münster substanziell Raum zu geben.	Gleichwohl handelt es sich bei der Potenzialfläche 7 „ Laer“ nicht um ein nach dem BNatSchG geschütztes Gebiet und auch unter Artenschutzgesichtspunkten (vgl. Kapitel 9) käme eine Darstellung als Windkonzentrationszone grundsätzlich in Betracht. Der Raum stellt sich als weitgehend durch Verkehrsachsen unzerschnitten dar und weist kaum Überprägungen durch sonstige Infrastruktureinrichtungen oder dergleichen auf.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Dem gesamten Landschaftsraum zwischen Wolbeck und Handorf kommt daher eine hohe Bedeutung für die naturnahe Naherholung zu. Er wird daher auch von zahlreichen Rad- und Wanderwegen (Pättkes) für die Erholungsnutzung erschlossen. Geprägt wird der gesamte östliche Stadtraum durch die Werselandschaft. Der Werseraum ist eine der bedeutendsten naturgeprägten Naherholungslandschaften der Stadt. Die hohe Qualität liegt zum einen in der besonderen landschaftlichen Prägung des Raumes, zum anderen aber in der Erreichbarkeit aus der Innenstadt sowie den östlich gelegenen Stadtteilen. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung sowie der überragenden Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind wesentliche Teile bereits seit den 1970er Jahren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die benannten wertgebenden Parameter in Verbindung mit besonderen Hofanlagen, wie z.B. Haus Reithaus, Haus Möllenbeck, Haus Markfort, Haus Kleve u.a.m., sind typische Grundlagen für die Ausweisung des Kulturlandschaftsbereiches Kernmünsterland im Zuge des Fachbeitrages des LWL „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland“. Die Potenzialfläche 7 „Laer“ grenzt unmittelbar an das o.a. Landschaftsschutzgebiet an. Nach Einschätzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei dem Wersetal um eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung. Damit einher geht auch Grundsatz 0b des inzwischen in Kraft getretenen „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland, nach dem die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen sind. Windenergieanlagen in der Potenzialfläche 7 würden als raumbedeutsame Einrichtungen die Charakteristik und die landschaftliche Prägung des gesamten Raumes in nicht unerheblicher Weise negativ beeinflussen, da sie in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erholungslandschaft Werseraum liegen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		In geringer Entfernung westlich der Potenzialfläche befindet sich eine ganze Reihe von Häusern entlang des Werseufers. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (08.03.2001), welches zur Auffassung gelangte, dass der Bereich der Bebauung am östlichen Werseufer dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, wurde dort ein Bebauungsplan aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dieser seit dem Jahr 2006 rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den gesamten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser / Bootshäuser fest. In der TA Lärm, die als maßgebliche Vorschrift im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Windenergieanlagengenehmigung anzuwenden ist, sind Sondergebiete für Erholungszwecke nicht explizit erfasst. Die Kommentierung der TA Lärm (Feldhaus, Tegeder, Rn. 49) kommt zu dem Schluss, dass Wochenendhausgebiete hinsichtlich der Störanfälligkeit reinen Wohngebieten (WR) entsprechen. Auch in der DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ werden Wochenendhäuser bzgl. der Orientierungswerte einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt. Gefestigte Rechtsauffassung ist auch, dass im Übergang zweier unterschiedlich lärmsensibler Bereiche das gegenseitige Rücksichtnahmegebot greift. Das bisher angenommene Schutzniveau eines Mischgebietes (für Wohnen im Außenbereich) ist damit – unabhängig davon, welches Schutzniveau im Einzelfall für die vorhandene Bebauung anzusetzen ist – aber in jedem Fall zu niedrig angesetzt, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass eine Windkraftanlage im westlichen Teilbereich der Potenzialfläche selbst im lärmreduzierten Betrieb eine Genehmigung nach BImschG erlangt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Vor diesem Hintergrund muss das Wochenendhausgebiet als Siedlungsrand genauso wie andere Ränder von Wohnsiedlungsflächen behandelt werden. Zu Wohnsiedlungsflächen bzw. deren Rändern wurde im vorliegenden Gesamtkonzept ein Abstand von (immissionsbedingt) 500 m berücksichtigt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Potenzialfläche 7 nicht den in der Begründung dargelegten, gesamtstädtisch angelegten Kriterien entspricht. Nach diesen Kriterien gilt die Potenzialfläche als zu klein, um weiterhin (theoretisch) drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können.	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 10g "Loevelingloh" und 12b "Wilbrenning" werden vorgebracht:		
15	*Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass der im Flächennutzungsplan berücksichtigte Abstand von der zweifachen Höhe der Windkraftanlagen nicht ausreichend ist, um eine zulässige Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu verhindern. Wir plädieren deshalb für die Verkleinerung der Windkraftzonen um die notwendigen Abstände von jeweils dreifacher Höhe der geplanten Windkraftanlagen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] sowie 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 10g "Loevelingloh" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.045**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12a "Wilbrenning" werden vorgebracht:		
93	*Aus der Planung geht hervor, dass der einzuhaltende Mindestabstand zu unserem bewohnten Gebäude […] nicht eingehalten werden kann. Dies ist aber eine zwingende Auflage für die Errichtung der Windkraftanlage oder benötigt die Zustimmung der Anwohner.*	Der der Planung zugrunde liegende Mindestabstand zur Konzentrationszone von 250 m wurde auch bei der angegebenen Adresse eingehalten. Einen weitergehenden, ggf. gesetzlichen Mindestabstand gibt es nicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.046**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
93	*Die Nähe zu Wohngebäuden bringt weitere, für uns nicht hinnehmbare Konsequenzen mit sich. Zum einen befindet sich die geplante Windkraftanlage in einer Süd/südwestlichen Lage zu unserem Einfamilienhaus […] was durch einen tiefen Sonnenstand zu vermehrtem Schattenwurf führen würde. Durch periphere Wahrnehmung des bewegten Rotorblätterschattens tritt eine starke Einschränkung in der Lebensqualität an diesem Wohnort auf. Zum anderen produzieren Windkraftanlagen durch ihre Bewegung Infraschall. Wie schon durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Studien gezeigt wurde, wirkt sich diese dauerhafte Belästigung durch niederfrequente Schallwellen auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen aus. Ferner kann von einer so großen Anlage eine bedrohende Wirkung ausgehen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.7 [Gesundheitsgefahren] sowie 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.047**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 13a, 13b und 13c "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		
36	*Neben diesem wirtschaftlichen Schaden mache ich mir Sorgen um meine Gesundheit. Neben einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall befürchte ich eine Beeinträchtigung meiner Lebensqualität durch Lärm und Schattenwurf, die sich unmittelbar auf mich, meine Mieter und die umliegenden Nachbarn auswirken würden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren], 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall] sowie 1.3 [Infraschall] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.048**
36, 140	*Durch zu geringe Abstandsvorgaben wird keine ausreichende Immissionsvorsorge getroffen. Die Immissionsabstände für Lärm, optisch bedrängende Wirkung und Schattenwurf sind bei den Planungen nur mit Minimalgrößen eingeflossen, hier sind keine ausreichenden Abstände zu den Wohngrundstücken berücksichtigt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] sowie 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.049**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
37 (mit Unterschriftenliste)	*Die geplanten Flächen sind alle kleiner als 15 Hektar (< 15 ha). Die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzabstände zu Autobahnen, Bahntrassen, Elektrizitätsleitungen und vor allem zur vorhandenen Wohnbebauung können bei einer WEA mit einer größeren Höhe als 150 Meter nicht mehr eingehalten werden, da alle vorgeschlagenen Flächen dafür zu klein sind.*	Inwiefern die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände für eine Windenergieanlage mit einer Höhe von mehr als 150 m nicht mehr eingehalten werden können, ist insofern nicht entscheidend, als davon ausgegangen wird, das zurzeit auch Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 150 m noch wirtschaftlich zu betreiben sind. Eine solche Anlagenhöhe wurde daher als Referenzanlage definiert, von der aus verschiedene Abstände im Rahmen des Plankonzepts abgeleitet wurden. Insofern ist die Genehmigung einer solchen Anlage grundsätzlich möglich, sofern die öffentlichen Belange im Einzelfall nicht beeinträchtigt werden. Dies kann aber erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, wenn der Standort der Anlage und weitere Details bekannt sind, geprüft werden. Im Übrigen gibt es in Metern definierte, allgemeingültige, gesetzlich geregelte Schutzabstände nur für Autobahnen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.050**
37 (mit Unterschriftenliste)	*Neben diesem wirtschaftlichen Schaden werden gesundheitliche Folgeschäden für die Menschen befürchtet, da Windräder Infraschall erzeugen. Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema "Gesundheitsschädigung durch Infraschall" wurden zuletzt in einer Spiegel-TV-Sendung am 07.06.2015 vorgestellt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] sowie 1.3 [Infraschall] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.051**
78, 134	*Neben den optischen Auswirkungen würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] sowie 1.2 [Schall] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.052**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
78, 95, 112, 113, 134	*Durch zu geringe Abstandsvorgaben wird keine ausreichende Immissionsvorsorge getroffen. Die Immissionsabstände für Lärm, optisch bedrängende Wirkung und Schattenwurf sind mit Minimalgrößen eingeflossen. Selbst bei Unterstellung der hier angenommenen Referenzanlage, mit der heute bereits grenzwertigen Höhe von 150 Meter, sind keine ausreichenden Abstände zu den Wohngrundstücken berücksichtigt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung], 1.10 [größere Abstände] sowie 3.11 [Referenzanlage] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.049**
78, 95	*Neben diesem wirtschaftlichen Schaden machen wir uns Sorgen um unsere Gesundheit, da Windräder Infraschall erzeugen. Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema "Gesundheitsschädigung durch Infraschall" sind zuletzt in einer Fernsehsendung (Spiegel-TV vom 07.06.2015) ganz aktuell dargestellt worden. Meine Frau leidet unter Schlafstörungen, und wir befürchten eine weitere Minderung ihrer Gesundheit.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren], 1.3 [Infraschall] und 1.4 [Dänemark] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.051**
112, 113, 134	*Neben diesem wirtschaftlichen Schaden machen wir uns Sorgen um unsere Gesundheit, da Windräder Infraschall erzeugen. Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen zum Thema "Gesundheitsschädigung durch Infraschall" sind zuletzt in einer Fernsehsendung (Spiegel-TV vom 07.06.2015) ganz aktuell dargestellt worden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren], 1.3 [Infraschall] und 1.4 [Dänemark] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.051**
140	*Neben diesem wirtschaftlichen Schaden mache ich mir Sorgen um meine Gesundheit, da Windräder Infraschall erzeugen. Neben einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall befürchte ich eine Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Lärm und Schattenwurf, die sich unmittelbar auf mich und meine Mieter auswirken wird.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren], 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall] sowie 1.3 [Infraschall] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.048**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		
80	*Grundsätzlich bin ich im Sinne der Energiewende absolut für einen Ausbau der Windenergienutzung, allerdings muss sie so erfolgen, dass Interessen und Bedenken der BürgerInnen berücksichtigt werden. Anderenfalls könnte es massiven Widerstand in der Bevölkerung geben (die Gründung einer Bürgerinitiative zeichnet sich im Wohngebiet "Am Getterbach" bereits ab), der weder im Interesse des Klimaschutzes noch im Interesse der Stadt Münster sein dürfte. Um die Interessen der betroffenen Anwohner (Immissionsschutz, Werterhalt) zu wahren, müssten mindestens folgende Aspekte berücksichtigt werden:* *1. Abstand erhöhen, 2. Höhe der WEA beschränken, 3. Anzahl der WEA pro Konzentrationszone beschränken. Begründung: zu 1.: Dieser Aspekt ist meines Erachtens zentral, da sich bei einer Berücksichtigung möglicherweise die Berücksichtigung der anderen Aspekte erübrigt. Der derzeit geplante Abstand von 500 m zur nächsten Siedlungsbebauung ist keinesfalls ausreichend. Schattenwurf, Lärmimmissionen und Infraschallimmissionen wirken sich bei modernen, großen WEAen weiter aus als 500 m. In den meisten Bundesländern wird ein Abstand zur nächsten Siedlungsbebauung von mindestens 800 m, besser 1.200 m vorgesehen (vgl. die Untersuchungen zu Schattenwurf und Lärmimmissionen im Anhang).* *Gerade eine für die Konzentrationszone 13 a in Betracht kommende WEA mit einer Gesamthöhe von 200 m wirkt sich deutlich weiter aus als in 500 m Entfernung. Ein Mindestabstand von 1.200 m wäre m.E. zwingend erforderlich. Bisherige Erfahrungen mit Bürgerinitiativen zeigen, dass die meisten Betroffenen einen Mindestabstand von 1.500 - 2.000 m fordern und diesen dann auch akzeptieren. Bezüglich einer möglichen Belastung aufgrund von Infraschall gibt es zwar noch keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Um potenziell negative Auswirkungen zu vermeiden, wird in vielen Ländern ein Abstand von mindestens 1.000 - 1.500 m zur nächsten Siedlungsbebauung vorgesehen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Die Lärm- und möglicherweise Infraschallbelastung durch eine oder gar mehrere WEAen in der Konzentrationszone 13a würde nach derzeitigem Planungsstand m.E. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch die bereits bestehende Lärmbelastung aufgrund der nahen Autobahn erhöhen, die Belastung durch Schattenwurf ist davon ohnehin unabhängig. Weiterhin gilt es die Auswirkungen auf das Landschaftsbild gerade bei einer sehr hohen WEA zu bedenken (Blickachse Aasee). Eine Verschiebung der Konzentrationszone um einen Kilometer nach Südwesten würde auch in dieser Hinsicht eine Verbesserung bewirken. *Zu 2.: Um wirtschaftlich zu sein, müssen moderne WEAen eine große Höhe aufweisen (bis zu 200 m, damit höher als der Kölner Dom). Die Belastungen aufgrund höherer WEAen sind naturgemäß größer, da sich sowohl der Schattenwurf als auch die Lärm- und ggf. Infraschallwellen bis in deutlich größere Entfernungen auswirken als bei kleineren Anlagen. Sollte der Abstand der Konzentrationszone 13a zur nächsten Siedlungsbebauung "Am Getterbach" nicht erhöht werden, müsste m.E. zwingend eine Höhenbeschränkung der WEA vorgesehen werden (allenfalls 120 m Gesamthöhe), um die belastenden Auswirkungen zu minimieren.* *zu 3.: Die Lärm- und ggf. Infraschallimmissionen von WEAen summieren sich auf und können bei einer größeren Anzahl von WEAen in eine größere Entfernung wirken (s. Anlage). Daher müsste, falls der Abstand der Konzentrationszone 13a zur nächsten Siedlungsbebauung "Am Getterbach" nicht erhöht wird, eine Beschränkung der Anzahl der WEA für die Konzentrationszone auf maximal 2 WEA (mit einer Gesamthöhe von 120 m) beschränkt werden.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Des weiteren gebe ich zu bedenken, dass mindestens 15 Grundstückseigentümer im Wohngebiet "Am Getterbach" ihr Grundstück erst in den letzten drei Jahren erworben habe. Die mit einer sehr nahen Windenergieanlage verbundene Wertminderung ihres Grundstücks um mindestens 20% würde diese Eigentümer daher besonders empfindlich treffen und lässt Klagen gegen die Konzentrationszone 13a in der derzeitigen Planung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwarten. Eine weitere Frage, die sich nach Betrachtung der Präsentation von enveco: Folie 6 stellt, ist, warum hier eine Konzentrationszone im "gelben" Bereich angelegt wurde und nicht im "grünen" Bereich!? *Eine Erhöhung des Abstandes der Konzentrationszone zur Siedlungsbebauung "Am Getterbach" um mindestens 1.000 m (oder der Verzicht auf die Konzentrationszone 13a und stattdessen die intensivere Nutzung der Zonen 13b und 13c) ist m.E. die beste Lösung, um die berechtigten Interessen der Anwohner zu berücksichtigen.*		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 13 "Autobahnkreuz MS-Süd" und 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
83	*Zum einen befürchte ich gesundheitliche Gefahren für meine Familie und mich […] Hieraus ergeben sich zum einen gesundheitliche Gefahren […]*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] sowie 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen. Im Übrigen liegt lediglich die kleine Teil-Konzentrationszone 13d in einem Landschaftsschutzgebiet.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.054**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
83	*In Albachten sind sämtliche Anwohner des Ortsteils schon heute stark belastet durch Verkehrslärm, ausgehend von den Autobahnen A1 (die Schallschutzwand schirmt nur zur Innenstadt hin ab - nach Albachten kann sich der Schall frei ausbreiten), A43 (der Schall geht über den Lärmschutzwall hinweg in den Ortsteil hinein) und der Eisenbahnlinie ins Ruhrgebiet (der Schall geht ohne jeglichen Lärmschutz in den Ortsteil hinein), vom Flughafen Greven (sehe ich ja ein, dass er der Region gut tut) (bereits in der Nacht ca. 5:30 gehen die ersten Maschinen über meine Wohnimmobilie hinweg, teilweise noch früher und lauter, wenn es sich um Frachtflieger handelt).* *Von der A43 höre ich zudem bereits jetzt bei bestimmten Schwer-LKW's über den Rollwiderstand den Verkehrslärm während der Nacht; der Schall setzt sich über das Erdreich und das darunterliegende Gestein fort bis zu meiner Schlafstatt. Dieser Verkehrslärm ist als ein "unbestimmtes, tiefes Brummen" zu verspüren und nicht abzustellen. Die bereits bestehende Lärmbelastung ist also kein Grund für den Ausweis als Windenergiebedarfsflächen nach dem Motto: macht ja nichts, da ist ja schon jede Menge Lärm und die Landschaft kaputt, sondern dagegen, weil sich die bestehende Lärmbelastung durch Infraschall noch erhöhen wird. Die gesundheitlichen Schäden kommen später.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall] und 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.055**
83	*[…] zum weiteren entspricht die derzeitige Nutzung zur Energiegewinnung aus Windkraft nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und auch nicht mehr den wirtschaflichen Anforderungen.* *[…] Zum Stand der Technik empfehle ich den Artikel vom 02.03.2015 in der Zeitung "Die Welt" über das in der Windenergietechnik führende Land Dänemark. Dort hat man zunächst einen Forschungsauftrag vergeben, dessen Ergebnisse im Jahr 2017 vorliegen sollen. Zudem vertritt der ehemalige Umweltminister Dänemarks - Hans Christian Schmidt - inzwischen die Windkraftgegner; er ist also inzwischen zu einer besseren Erkenntnis gelangt. Hieraus folgend schlage ich dem Planungsamt der Stadt Münster zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes vor, zunächst die ganze Angelegenheit ruhend zu stellen, bis diese Forschungsergebnisse aus Dänemark öffentlich vorliegen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.4 [Dänemark] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.056**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
83	*Weiter reichen die bisher in NRW geltenden Abstände der Anlagen zur Wohnbebauung nicht aus. Statt der angesetzten 300 m (für Tierbestände) und 550 m (für von Menschen genutzte Bauten) müssen einheitlich für Tiere und Menschen mindestens Abstände von 2.000 bis 3.000 m eingehalten werden, möglicherweise noch mehr.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.10 [größere Abstände] sowie die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] und den Umweltbericht verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.057**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
16	*Der mögliche Abstand potenzieller Windenergieanlagen (WEA) sowohl zu vorhandenen Wohngebäuden […] ist an der Fläche Niederort / 14a/b zu gering, um eine Konzentrationszone zu bilden, innerhalb der ein wirtschaftlicher Betrieb gewährleistet werden kann. In Münster soll laut Infoabend der Stadt ein Mindestabstand zu Wohngebäuden vom 3-fachen der Anlagenhöhe eingehalten werden. Die derzeit in Roxel im Auftrag der Stadt errichteten WEA haben eine Höhe von 150 m. Diese Höhe ist für eine zukunftsorientierte wirtschaftliche Nutzung erforderlich, zumal eine Subventionierung von WEA durch die EU ab 2017 erst ab einer derartigen Höhe erfolgen soll. Dem liegen entsprechende Wirtschaftlichkeits-Prognosen zugrunde. Daher hat die Stadt eine WEA mit einer Höhe von 150 m als Referenzanlage in ihren Planungen zugrunde gelegt. Legt man diese Höhe zugrunde, müsste der Abstand zu Wohngebäuden also 450 m betragen.* *Dies wird offenbar im Bereich Nienberge-Häger berücksichtigt. Dort soll laut Pressemitteilung ein Abstand von 500 m eingehalten werden. Für die Potenzialflächen 14 a/b können maximal 350 m Abstand zu Wohngebäuden eingehalten werden, also nicht das 3-fache der Referenzanlage. Niedrigere Anlagen erlauben keinen wirtschaftlichen Betrieb*	Es ist nicht richtig, dass bei einer der von der Stadtverwaltung durchgeführten Informationsveranstaltungen ein Mindestabstand in Höhe der 3-fachen Gesamthöhe einer Windenergieanlage (mithin 450 m bezogen auf die Referenzanlage) genannt worden ist. Bezogen auf Einzelwohngebäude im Außenbereich wurde vielmehr auf den angesetzten pauschalen Abstandswert von 300 m (entspricht 250 m bis zum Rand der Konzentrationszone) hingewiesen. Der dargelegte Unterschied zwischen den Abständen in Niederort und Häger begründet sich damit, dass Häger dem baulichen Innenbereich zuzuordnen ist und Niederort dem baulichen Außenbereich. Für Siedlungsräume (baulicher Innenbereich) wurde ein Abstandswert von 550 m (entspricht 500 m bis zum Rand der Konzentrationszone) angelegt. Insofern entspricht die Darstellung der Konzentrationszone 14 "Niederort" dem gesamtstädtisch gewählten Abstandskriterien.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.058**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
16	*Von der Bezirksregierung Münster wurde am 21.09.2015 im Rahmen des Regionalplans Münsterland der sachliche Teilplan "Energie" aufgestellt. Auch wenn der Regionalplan eine weitergehende Planung seitens der Städte und Gemeinden ausdrücklich zulässt, so sollten doch unseres Erachtens die Ziele und Grundsätze der Landesplanung bereits auf den vorgelagerten Ebenen, also auch im Verlauf des Planungsverfahrens der Stadt Münster, Berücksichtigung finden. Für Einzelhäuser im Außenbereich des Münsterlandes wird im Regionalplan ein Radius von ca. 450 zugrunde gelegt. Der Regionalplan Münsterland weist ausdrücklich darauf hin, dass viele der kommunal ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht berücksichtigt werden konnten, weil diese das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung aufgrund des zu geringen Abstanes zu Einzelhäusern nicht einhalten. Die Flächen 14 a/b lassen einen maximalen Abstand von 350 m zu Wohngebäuden zu.*	Mit Inkrafttreten der neuen Ziele des Regionalplanes ändert sich insbesondere die Wirkung auf die kommunale Planung gegenüber den bisherigen Zielen der Regionalplanung. War die Kommune bisher an die Darstellung der sogenannten Windeignungsbereiche insofern gebunden, als diese gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalteten, so werden im neuen Regionalplan, „Sachlicher Teilabschnitt Energie“, lediglich sogenannte Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten dargestellt. Demnach kann die Stadt Münster auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete Bereiche zur Nutzung der Windenergie im FNP ausweisen. Dies ist im Rahmen der 65. Änderung des FNP insoweit auch geplant, als Konzentrationszonenplanung, die ausschließlich die regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche übernimmt, voraussichtlich rechtlich nicht zulässig ist, da sie der Windenergie nicht substanziell genügend Raum belässt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.059**
16	*Ebenso wurde an dem Infoabend die Vorgabe der Stadt präsentiert, wonach mindestens 3 WEA in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen müssen, um eine von der Stadt angestrebte (mehrkernige) Konzentrationszone zu bilden. Der Abstand untereinander müsse 500 m in Hauptwindrichtung (hier: Südwest), bzw. 300 m in Nebenwindrichtung betragen. Die Vorgaben zum Abstand zu anderen WEA lassen keine 3 Anlagen im Bereich der Flächen 14 a/b zu, zumal die Fläche 14b laut Begründung zur Flächenpotenzialanalyse lediglich als Ergänzungsfläche dient. Dies ist in ihrem Haus offenbar bekannt, denn bei Ihrer Visualisierung wurden für diesen Raum lediglich zwei Anlagen abgebildet.*	Entgegen der Ansicht des Anregenden besteht in der Konzentrationszone 14a unter den dargelegten Kriterien die (theoretische) Möglichkeit, dort drei Windenergieanlagen (Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m) zu errichten. Die Zone 14a "Niederort" weist in Südwest-Richtung eine Länge von deutlich über 600 m auf, so dass sie zwei Anlagen aufnehmen kann. Die Zone 14b "Niederort" könnte (theoretisch) eine weitere Anlage aufnehmen, die Abstände zu den möglichen Anlagen der Zone 14a lägen - je nach Stellung der Anlagen - bei mindestens 500 m. Zusammen bietet diese mehrkernige Konzentrationszone damit das Potenzial für Standorte für mindestens drei Windenergieanlagen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.16 [Visualisierungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.060**
16	*Die Nähe zur Autobahn A43 lässt spätestens bei der Untersuchung der Auswirkungen zu Schallemissionen einen Ausschluss der Flächen aufgrund der Nähe zu Wohngebäuden vermuten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt **1.1.061**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		2.1 [Landschaftsbild] Der Ausbau der Nutzung der Windenergie soll nicht ungebremst geschehen, sondern raumverträglich gesteuert werden. Dieser räumlichen Steuerung dient die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes. Um dabei eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, werden Windenergieanlagen räumlich konzentriert. Diese Konzentration soll sowohl kleinräumig im Sinne von Konzentrationszonen als auch möglichst großräumig erfolgen. Damit wird gesamträumlich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert. Gleichwohl verbleibt bei der Errichtung einer Windenergieanlage in der Regel eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ist. Daher ist für diese Beeinträchtigung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Ersatzgeld zu bezahlen, welches zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist.	
		2.2 [Aasee-Blickachse] Die Teilpotenzialfläche 13a liegt im Sichtachsen-Korridor des Aasees. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neu hinzukommende Windenergieanlagen wurden im Vorfeld der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mehrere Visualisierungen erstellt. Dabei wurden gutachterlicherseits für realistisch gehaltene Anlagenstandorte von prägnanten Fotostandorten aus visualisiert. Der prägnanteste dieser Fotopunkte ist der nördliche Uferbereich des Aasees, da dies die einzige Stelle im unmittelbaren Innenstadtbereich darstellt, aus der ein ungehinderter Blick in die freie Landschaft möglich ist. Dieser Blick konnte bis heute von baulichen Störungen weitestgehend freigehalten werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Der gesamte Bereich des Aasees weist eine ganz besondere Bedeutung für die Naherholung auf und ist entsprechend hochfrequentiert. Der nördliche Uferbereich mit den vorhandenen Freizeit- und Gastronomieangeboten bildet dabei den prominentesten Anlaufpunkt. Die Visualisierungen – zum einen mit einer 150 m hohen Anlage, zum anderen mit einer 200 m hohen Anlage, die an dem Standort ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre – machen deutlich, dass mögliche Windenergieanlagen insbesondere in der Teil-Potenzialflächen 13a genau in der Blickachse des Aasees liegen und am Horizont – bei entsprechenden Sichtverhältnissen – als neue Landmarken erscheinen würden. Die Bedeutung der Sichtbeziehungen im Aasee-Umfeld macht auch das vom Rat am 13.07.2011 beschlossene Leitbild Aasee deutlich. Dort heißt es, dass „Sicht- und Blickachsen von innen nach außen und umgekehrt … erhalten bleiben [müssen]“. Daher wird die Darstellung der Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz-Münster-Süd" nicht weiterverfolgt.	
		2.3 [Artenschutz] Vogel- und Fledermausarten sind in sehr unterschiedlichem Maße durch Windenergieanlagen betroffen. Für viele Arten besteht aufgrund ihres Verhaltens kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Unbestritten sind aber einige Vogel- und Fledermausarten durch mögliche Kollisionen mit den Rotorblättern bzw. durch sogenannte Barotraumata (meist tödliche Verletzungen der Lungen bei Fledermäusen durch rasche Änderung des Umgebungsdrucks) besonders gefährdet. Absolute Zahlen zu getöteten Individuen in Deutschland sind allerdings nur sehr bedingt zu ermitteln bzw. abzuschätzen, da es bisher nur wenige flächenhafte und systematische Erfassungen von Schlagopfern gibt.Die Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg führt eine Datenbank, in der alle verfügbaren Hinweise zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit WEA in Deutschland zusammengetragen werden. Allerdings sind auch aus diesen Fundzahlen allein keine zuverlässigen Hochrechnungen über die Zahl der jährlichen Verluste einzelner Arten ableitbar. Die VSW geht davon aus, dass in der Datenbank nur ein geringer Teil der tatsächlich an WEA verunglückten Tiere enthalten ist und hält weitergehende Untersuchungen für erforderlich.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Um zu vermeiden, dass insbesondere besonders bzw. streng geschützte Vogel- und Fledermausarten getötet oder im Sinne des Artenschutzrechts gestört werden, müssen die Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts eingehalten werden. Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- (wie diese Flächennutzungsplanänderung) und Zulassungsverfahren (hier insbesondere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen) sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Da die Ausweisung von Konzentrationszonen keine direkte Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 BNatSchG darstellt, ist sie aber gleichwohl nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der Windenergieanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint und damit die Planung umsetzbar ist. Andernfalls wäre die Planung gem. § 1 (3) BauGB nicht erforderlich, da sie nicht vollzugsfähig ist. Daher ist prognostisch abzuschätzen, ob der Artenschutz bei einzelnen Potenzialflächen ein unüberwindbares Hindernis darstellt und eine Darstellung als Konzentrationszone daher nicht in Betracht kommt. Zentrales Element zur Abarbeitung der Belange des Artenschutzes ist die Artenschutzprüfung (ASP).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) kommt zum Ergebnis, dass „sämtliche Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und die Fledermausfauna die Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie [besitzen]. Es existieren keine K.O.-Kriterien, aufgrund derer eine grundsätzliche Eignung der Flächen infrage stehen würde. Gleichwohl kann für den Betrieb geplanter Windenergieanlagen (WEA) bei keiner Fläche von vornherein ausgeschlossen werden, dass bei europäisch geschützten Arten der o.g. Gruppen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher ist nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen aus artenschutzrechtlicher Sicht in jedem konkreten Fall eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Sinne der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erforderlich" (vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, S. 3). In Bezug auf die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan hat der Gutachter folgende Aussagen getroffen: „Aufgrund des Ergebnisses der ASP I für Windpotenzialflächen (WPF) auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf. (Enveco 2015), wonach mit einer durchweg hohen bis sehr hohen Prognosesicherheit weder bezüglich der Fledermaus- noch im Hinblick auf die Avifauna K.O.-Kriterien bestehen, die eine Nutzung für Windenergie ausschließen (d.h. es existieren generell große bis sehr große Realisierungschancen für die WPF), sowie infolge grundsätzlich bestehender geeigneter Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung artspezifischer Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, können die ausgewiesenen WPF auf dem Gebiet der Stadt Münster uneingeschränkt bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP der Stadt Münster Berücksichtigung finden, indem sie dort mit entsprechender Ausweisung übernommen werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Eine ASP II ist zuvor nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, da aktuell weder die genauen WEA-Standorte noch -Typen bekannt sind" (vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Zur Übernahme von Windpotenzialflächen in den Flächennutzungsplan“, S. 7). Im Übrigen ist es auch wirtschaftlich nicht vertretbar, eine - zum jetzigen Zeitpunkt - nicht notwendige Artenschutzprüfung II für mögliche Standorte - bei denen weder die genaue Lage noch die Tatsache, ob sie überhaupt realisiert werden, bekannt sind - auf Kosten des Steuerzahlers durchzuführen.	
		2.4 [FFH-Verträglichkeit Rieselfelder] Grundsätzlich wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Für die östlich des Kanals liegende Teilpotenzialfläche 4a "Coerheide / Kanal" wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ erarbeitet, die zu dem Ergebnis kommt, dass die „[…] auf dem Gebiet der Stadt Münster ausgewiesenen Potenzialflächen (WPF) weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Wirkungen auf die bestehenden Natura-2000-Gebiete, derart [entfalten], dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen Windenergie-sensibler Fledermaus- und Vogelarten eintreten könnten, die ein charakteristischer Bestandteil derjenigen Lebensräume innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind, für die spezielle Erhaltungs- und Entwicklungsziele bestehen. Die Funktion der Natura-2000-Gebiete wird diesbezüglich auch nicht negativ beeinflusst." (vgl. Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz – Dr. Olaf Denz: „FFH-Verträglichkeitsprüfung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, Wachtberg 2015, S. 40)	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Eine Darstellung dieser Konzentrationszone(n) ist aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht insofern möglich. Vor dem Hintergrund, dass die „für dieses Gebiet besonders charakteristischen Zugvogelbewegungen hier (wie auch andernorts) schwerpunktmäßig einen im Herbst streng Nordost-Südwest- bzw. im Frühjahr umgekehrt gerichteten Verlauf besitzen, sollen die Teilpotenzialflächen 4b und 4c allerdings nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass „aufgrund der bestehenden Entfernung von ca. 3.500 m zwischen der geplanten WPF 14 [Anm. d.h. der Potenzialfläche 4a] im Südosten, die – getrennt durch den zumindest teilweise eine mögliche Leitlinie für den Vogelzug bildende Dortmund-Ems-Kanal (DEK) – dem VSG „Rieselfelder Münster“ und der nächst benachbarten WPF 12 (Nr. 3a laut 65. FNP-Änderung), die ebenfalls (noch) etwas südlich des VSG „Rieselfelder Münster“ liegt, ein ausreichender Korridor besteht, der ein ungehindertes Zuggeschehen ermöglicht, so dass generell nicht mit entsprechenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist.“ (vgl. Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz – Dr. Olaf Denz: „FFH-Verträglichkeitsprüfung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, Wachtberg 2015, S. 20f). Im Übrigen wird auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Umweltberichts verwiesen.	
		2.5 [Kleinflächige Tabubereiche] Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind kleinflächige Tabubereiche für den Standort des Turms und für das Fundament sowie für die Fläche, die vom Rotor überstrichen wird, aus maßstabsbedingten Gründen zeichnerisch nicht abbildbar (bsp. kleinere Straßen, Wallhecken etc.). Insofern ist es vertretbar, dass diese Flächen innerhalb der Darstellung der Konzentrationszonen liegen. Der konkrete Standort der Windenergieanlagen wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und bestimmt und kann diese kleinflächigen Tabubereiche im Einzelfall berücksichtigen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		2.6 [Golfplatz - Uhu] Zur Behauptung, dass sich ein Uhupärchen im angrenzenden Wald niedergelassen habe, erklärt der Artenschutzgutachter Dr. Denz: "Wir haben nun noch einmal eingehend das Gelände am Golfplatz Tinnen hinsichtlich Spuren des Uhus, insbesondere auch gezielt nach den Angaben von [...] überprüft. Ergebnis: Keinerlei Hinweise auf einen brütenden Uhu, weder aktuell noch zuvor. Die beiden Uhu-Nisthilfen, die vor einiger Zeit im Gebiet ausgebracht worden sind, sind unbenutzt (habe ich dokumentiert). Ein offensichtlich im Gebiet brütender Habicht, der zu den Beutetieren des Uhus gehören kann, deutet auch nicht gerade darauf hin, dass der Uhu im Gebiet ansässig ist. [...]"	
		2.7 [Landschaftsschutz] Der Landschaftsschutz wurde gesamtstädtisch bei der Erarbeitung des Plankonzeptes in weitem Maße berücksichtigt. So wurden sämtliche Schutzgebietskategorien des BNatSchG als Tabuflächen gewertet. Dazu zählen auch die vielen Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet, ausgenommen sind davon lediglich die lärmbelasteten Bereiche entlang der Autobahn. Darüber hinaus wird mittels der Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche beschränkt, so dass eine klein- wie großräumige Konzentration entsteht.	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende grundsätzliche Anregungen / Bedenken gegen das Verfahren werden vorgetragen:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
149	*Münster ist 2004 zur lebenswertesten Stadt ihrer Größe ernannt worden (LivCom-Award 2004). Um dieses Siegel zu erhalten hat die Stadt bei ihrer Bewerbung auch den erfolgreichen Fledermausschutz angeführt. Und ich muss feststellen, dass sich seitdem einiges in Münster verändert hat, aber nicht immer zum Guten. Es sind einfach sehr viele Baustellen, an denen unser Landschaftsbild und die Naturausstattung beschnitten werden. Und es sind nicht nur die Großprojekte, wie der Ausbau des Dortmund-Ems-Kanals, die Ausweisung des Industriegebietes Münster-Amelsbüren inkl. neuer Autobahnabfahrt und die Erweiterung der Umgehungsstraße auf vier Spuren, sondern auch die vielen kleinen Projekte, wie z.B. die Ausweisung neuer Baugebiete in Sprakel, Roxel, Münster-Hiltrup, Gelmer, Amelsbüren, Wolbeck,..., die alle für sich genommen nur kleinere Eingriffe darstellen, aber eben in der Summe eine große Veränderung mit sich bringen. Überall im Stadtgebiet wird der Natur etwas Raum abgeknapst.* *Und die Tiere und Pflanzen, die sich nicht an die Veränderungen anpassen können veschwinden - vom Bürger zumeist unbemerkt. In Münster sind 14 verschiedene Fledermausarten festgestellt. Diese sind nachfolgend mit ihrem aktuellen Rote-Liste-Status und der Einstufung nach der FFH-Richtlinie dargestellt. Der Große Abendsegler, die Teichfledermaus und die Rauhhautfledermaus sind in ihrer Einstufung als ziehende Tiere benannt. Diese Arten sind aber den ganzen Sommer über bei uns und es ist nicht auszuschließen, dass Quartiere, evtl. auch Wochenstuben existieren.* *Tabelle 1: Rote-Liste-Status in NRW nach Meinig et al. (2010) und Kategorie in der FFH-Richtlinie nach Boye, P. & H. Meinig (2004) der in Münster nachgewiesenen Fledermausarten. "G" = Gefährdung unbekannten Außmaßes, * = ungefährdet, "2" = stark gefährdet, "3" gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] und 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen. Wie dort ausgeführt ist, wird die Artenschutzprüfung Stufe II erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigugnsverfahren stattfinden. Welcher Gutachter diese Prüfung vornimmt, ist zunächst Sache des Vorhabenträgers. Sowohl der Sachverstand, wie auch die Inhalte des Gutachtens müssen jedoch von der unteren Landschaftsbehörde anerkannt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.062**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	*Art; Wissenschafl. Name; Rote Liste NRW; Anhang FFH-Richtlinie / Zwergfledermaus; pipstrellus pipistrellus; G; IV / Rauhautfledermaus; pipistrellus nathusii; * (ziehend); IV / Mückenfledermaus; pipistrellus pygmaeus; D; II & IV / Großer Abendsegler; Nyctalus noctula; V (ziehend); IV / Kleinabendsegler; Nyctalus leisleri; V; IV / Breitflügelfledermaus; eptesicus serotinus; 2; IV / Braunes Langohr; plecotus auritus; G; IV / Wasserfledermaus; myotis daubentonii; G; IV / Fransenfledermaus; myotis nattereri; *, IV / Teichfledermaus; myotis dasycneme; G; II & IV / Großes Mausohr; myotis myotis; 2; II & IV / Große Bartfledermaus; myotis brandtii; 2; II / Kleine Bartfledermaus; myotis mystacinus; 3; II / Bechsteinfledermaus; myotis bechsteinii; 2; II & IV* *Ich möchte hiermit zum Ausdruck bringen, dass in Münster auch einige in NRW seltene Fledermausarten vorkommen und diese durch die Ausweisung von neuen Windenergieflächen zum Teil ganz massiv gefährdet erscheinen. Vor dem Hintergrund der zahlreichen schon erwähnten Projekte erscheint mir dies möglicherweise der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen bringen kann. Wir haben eine Verantwortung den nachkommenden Generationen gegenüber die in Münster lebende Fauna zu erhalten.* *Ich möchte Sie auffordern auf die Änderung des Flächennutzungsplans zu verzichten. Eine derartige Menge von neuen Flächen für die Windenergie bereitzustellen führt dazu, dass es eben auch Interessenten geben wird, die neue Windräder aufstellen wollen. Und die meisten Gebiete sind direkt in oder in der Nähe von sehr wertvollen Naturgebieten. Eine Auswirkung auf die Fledermausfauna ist dann zu erwarten. Die Größe dieser Auswirkungen hängt vom Umfang und der Qualität der Artenschutzprüfung 2 ab. Die Artenschutzprüfung 1 ist jedenfalls nicht sehr sorgfältig ausgeführt und das lässt befürchten, dass die Belange des Fledermausschutzes in allen weiteren Verfahren keine ausreichende Berücksichtigung finden werden. Ich bin gerne bereit, Ihnen in persönlichen Gesprächen meine Bedenken genauer vorzustellen.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger fragte, ob das Gondelmonitoring als Instrument zur Vermeidung eines Eingriffs angesehen werde. Der Bürger warf ergänzend ein, dass im Bereich der Rieselfelder die tradierten Wegebeziehungen der Wasserfledermaus von einem Gondelmonitoring nicht erfasst werden könnten.*	Das Gondelmonitoring wird im „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ ausdrücklich in Bezug auf Fledermäuse vorgesehen. In Bezug auf die Wasserfledermaus bestehen nach aktueller Einschätzung keine besonderen Konfliktpotenziale. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.063**
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger bemängelte, dass in der von Herr Dr. Denz gezeigten Liste zu berücksichtigender Arten einige Fledermausarten fehlen, z. B. die Mückenfledermaus.*	Die gezeigte Liste beinhaltete nur die planungsrelevanten und Windenergie-sensiblen Fledermaus- und Vogelarten. Die genannten Arten Mückenfledermaus und Wasserfledermaus gehören nicht zu den Windenergie-sensiblen Fledermausarten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.064**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 1 "Sprakel" und 2 "Häger vorgebracht:		
18 (mit Unterschriftenliste)	*Oberstes Ziel der Bürgerinitiative "gegenWIND15" ist es, alle potentiellen Standorte in Münster-Häger und Sprakel zu verhindern! Wir sind nicht gegen regenerative Energien, die Auswahl der Standorte sollte jedoch landschaftsökologisch sinnvoll [...] sein.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.065**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" sowie 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
118	*Massiver Eingriff in die Ökologie des Landschaftsschutz-, Wasserschutz- und Naherholungsgebietes der Stadt Münster durch Lärm, Wind und Nähe der Windräder an Wohnhäusern und Wohngebiete mit vorhersehbaren negativen nicht reparablen Auswirkungen auch auf die Nachwelt.*	Landschaftsschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht betroffen, die Wasserschutzgebietszonen 1 und 2 werden ebenfalls als "weiche" Tabukriterien ausgeschlossen. In Bezug auf das Naherholungsgebiet wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen. In Bezug auf Lärm wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], in Bezug auf die Nähe der Windräder zu Wohnhäusern auf 1.5 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.066**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
118	*Es gibt zwei Feuchtbiotope auf den unmittelbar betroffenen Grundstücken.*	Auf welchen Grundstücken sich die Feuchtbiotope befinden, wird aus der Anregung nicht deutlich. Generell wird auf die Ausführungen unter 2.5 [kleinflächige Tabubereiche] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.067**
118	*Landwirtschaftliche Nutzflächen fallen weg, keine Hecken, keine Storchformationen, Gänseformationen, Vogelvielarten (Rieselfelder), Bienenvölker, Insekten, Niederwild, Fasanen, Rehwild usw…*	Inwiefern die genannten Tierarten im Einzelnen von der Planung betroffen sein könnten, wird in der Anregung nicht deutlich. Daher wird allgemein auf den Umweltbericht und die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen im Übrigen bei der Umsetzung der Planung nur in einem sehr geringen Umfang verloren, da diese unterhalb der Windenergieanlage (bis auf den eigentlichen Mastbereich) weiter betrieben werden kann.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.068**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2 "Häger" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 34.1, 34.2, 34.3, 34.4, 35, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.6, 53.7, 53.8, 53.9, 56, 61.1, 61.2, 62, 66, 68.1, 68.4, 70.1, 70.2, 71, 72, 73, 74, 75, 87, 90, 94, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 106, 107, 108.1, 108.2, 109, 110.1, 110.2, 114, 115, 116, 123, 124, 125, 126, 130.1, 130.2, 135, 136.1, 136.2, 136.3, 138.1, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 142, 144, 146, 151, 154, 155, 157, 158, 161.1, 161.2, 162, 163, 164	*Der ungebremste Ausbau von Windenergieanlagen "verspargelt" unsere schöne münsterländische Heimat und zerstört wertvolle, über Jahrhunderte gewachsene wertvolle Kulturlandschaften (Münsterländer Parklandschaft)*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.069**
1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34.1, 34.2, 34.3, 34.4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.7, 53.8, 53.9, 56, 61.1, 61.2, 62, 66,	*Moderne Windkraftanlagen sind bis zu 200 m hoch. Ihr Bau versiegelt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt.*	Die Höhe einer Windkraftanlage hat zunächst nichts mit der notwendigen Flächenversiegelung für Zuwegung und Fundamentierung zu tun. Wie bei jedem Bauwerk ist eine solche Flächenversiegelung erforderlich, in Bezug auf Windenergieanlagen beschränkt sich diese aber tatsächlich auf das Fundament des Mastes, evtl. Nebenanlagen für die Anbindung an das Stromnetz sowie die Zuwegung. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gem. § 35 BauGB allgemein privilegiert zulässig, so dass die entsprechenden Versiegelungen in Kauf genommen werden müssen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.070**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
67.1, 67.2, 68.2, 68.4, 69, 70.2, 71, 72, 73, 74, 75, 86, 87, 90, 94, 96, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 105, 106, 107, 108.1, 108.2, 109, 114, 116, 123, 124, 125, 126, 132.1, 132.2, 132.6, 135, 136.1, 136.2, 136.3, 137, 138.1, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 144, 148, 151, 154, 155, 157, 158, 162, 163, 164		Eine Zerstörung geschützter Biotope wird dadurch vermieden, dass im Rahmen der Flächenauswahl konsequent alle Schutzgebietskategorien (Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Landschaftsschutzgebiete - bis auf eine kleine Fläche entlang der Autobahn A1 -) ausgeschieden wurden. Dabei aufgrund der Maßstablichkeit der Flächennutzungsplanung ggf. nicht erkannte bzw. dargestellte geschützte Biotope nach § 62 LG NRW genießen einen gesetzlichen Schutzstatus, der von der Planung von Windkonzentrationszonen nicht berührt wird. Der weitgehende Ausschluss der naturräumlichen Schutzgebietskategorien dient insbesondere dazu, die Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt gering zu halten. Im Gegenzug dient der Ausbau der Windenergie dem klima- und damit umweltpolitischen Ziel der Ausweitung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien.	
1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34.1, 34.2, 34.3, 34.4, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.6, 53.7, 53.8, 53.9, 56, 58, 61.1, 61.2, 62, 66, 67.1, 67.2, 68.2, 68.1, 68.3, 68.4, 69, 70.1, 70.2, 71, 72, 73, 74, 75, 86, 87, 90, 94, 96, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 105, 106, 107, 108.1, 108.2, 109, 110.2, 114, 116, 124, 125, 126, 132.1, 132.2, 132.6, 136.1, 136.2, 136.3, 137, 138.1, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 142, 144, 151, 154, 155, 157, 158, 162, 163, 164	*Windräder sind Todesfallen für Vögel und Fledermäuse.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.071**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
1	*Unbedingt ein genaues Gutachten zu Fledermäusen und Schwalben (bes. Hägerstr. 100) erstellen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. In Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist in jedem Fall eine artenschutzrechtliche Betrachtung (ASP II) erforderlich. Inwiefern bei diesem die genannten Vögel und Fledermäuse betrachtet werden müssen, muss gutachterlich in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde im konkreten Einzelfall entschieden werden.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.072**
3	*Durch den Aufprall des Windes auf die Windräder wird der Wind umgelenkt. Welche Folgen hat das für unser Klima.*	Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen entstehen im unmittelbaren Umfeld Turbulenzen. Relevante Auswirkungen der Konzentrationszonen auf das Stadtklima von Münster sind grundsätzlich nicht gegeben (vgl. Umweltbericht). Auch weitere negative Auswirkungen, die über das unmittelbare Umfeld hinausgehen sind nicht erkennbar.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.073**
18 (mit Unterschriftenliste)	*Welches Interesse hat der Investor am Arten-[…]schutz? Wir sind gegen eine drastische Einschränkung der Lebensqualität für Mensch und Tier!*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.074**
18 (mit Unterschriftenliste)	*Welches Interesse hat der Investor am […] Landschaftsschutz? Wir sind gegen eine drastische Einschränkung der Lebensqualität für Mensch und Tier!*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.7 [Landschaftsschutz] sowie 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.075**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
18 (mit Unterschriftenliste)	*Münster ist groß. Warum trifft es ausgerechnet den Nordwesten der "lebenswertesten Stadt Deutschlands"? Auch MS-Häger ist mit ein Aushängeschild für die Auszeichnung aus dem Jahr 2012. Oder glaubt die Stadt, dass dort, wo schon über 10 Windräder stehen, noch weitere 15 dazukommen können? Wir setzen uns ein für die Erhaltung der typischen münsterländischen Parklandschaft.*	Hinsichtlich des Verfahrens zur Ermittlung der Konzentrationszonen wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planungsverfahren] verwiesen. Die im Rahmen des gesamtstädtischen Konzepts angelegten Tabukriterien sind generell im Nordwesten der Stadt weniger häufig anzutreffen, was zu einer vermehrten Anzahl an Potenzialflächen in diesem Bereich führt. Die Errichtung weiterer 15 Windenergieanlagen in der Konzentrationszone 2 "Häger" ist jedoch - vor dem Hintergrund der Referenzanlage und den notwendigen Abständen - unrealistisch. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.076**
21	*Auswirkungen auf Tiere nicht erforscht (Tier- und Artenschutz sollte Priorität haben, Tiersterben, Abwanderung verschiedener Tierarten, Veränderungen im Mikroklima, Scheuchwirkung für Vogelarten, Zerstörung von Lebensraum)*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.077**
21	*Landschaftsbildzerstörung (Technische Überfremdung der Natur, […], Strukturbrüche der Landschaft durch Dominanz der Windkraftanlagen, Schwertransporte, evtl. Verlegung weiterer Stromleitungen usw.)*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen. Schwertransporte treten grundsätzlich nur während der Bauphase in Erscheinung und bedeuten daher keine dauerhafte Einschränkung.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.078**
52	*Der Durchmesser der Rotorblätter der Referenzanlagen bei der Artenschutzprüfung entspricht nicht dem Rotordurchmesser der geplanten Anlagen in Häger. Dadurch werden viele Vögel verletzt oder getötet, die bis jetzt nicht erfasst worden sind.*	Aufgrund der Unabsehbarkeit des konkreten Anlagentyps konnte die Artenschutzprüfung Stufe 1 - sofern überhaupt von Bedeutung - nur die Referenzanlage berücksichtigen. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt unklar, ob und wenn ja, an welchem Standort welcher Typ an Windenergieanlage gebaut wird. Die konkreten Untersuchungen der Artenschutzprüfung Stufe 2 finden erst auf Genehmigungsebene statt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.079**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
52	*Kraniche überfliegen im Frühjahr und im Herbst die geplante Windzone (Kraniche fliegen tief). Gänse sammeln sich von Mitte August bis Ende September auf den Feldern, auf denen nun Windanlagen errichtet werden sollen. Kiebitze brühten auf unseren landwirtschaftlichen Flächen. In unserem Hof wohnen auch Fledermäuse. Auf unserem Betrieb brühten jedes Jahr Turmfalken und Steinkauze, die von der NABU hier angesiedelt worden sind. Auf fast allen Höfen hier in der Gegend hat der NABU Nistkästen für Schleiereulen aufgestellt. Die Turmfalken, Steinkauze und Schleiereulen werden jedes Jahr von der NABU gezählt und registriert.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.080**
53.6	*Das Gutachten wird von mir angezweifelt, da dieses am grünen Tisch entstanden ist, es gibt hier Kibitze, Fledermäuse, …*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.081**
53.9	*Im Gutachten wurden nicht folgende gefährdete Vogelarten erwähnt: Stare, Schwäne, verschiedene Reiherarten welche im Umfeld von Häger Nester haben und auch Jungvögel aufziehen. Weiterhin leben hier Bussarde und Harbichte, Käuze und sogar ein Uhu. Es sind natürlich auch die Schwalben gefährdet.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.082**
68.4	*Wildgänse verlieren ihre Flächen, wo sie sich im Herbst für den weiteren Flug in den Süden sammeln.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.083**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
70.2	*Landschaftsbild, Natur und Umwelt wird durch das bevorstehende Repowering der vorhandenen Windkraftanlagen, die in Zukunft deutlich größer werden, entsprechend beeinträchtigt werden.*	Das Repowering bestehender Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Alle im Bereich Häger bereits bestehenden Windenergieanlagen genießen planungsrechtlichen Bestandsschutz. An dieser planungsrechtlichen Situation ändert sich mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nichts.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.084**
70.2	*Belastungen der Natur und Umwelt durch Lärm und Infraschall sind noch nicht ausreichend erforscht.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] sowie den Umweltbericht verwiesen. Im Übrigen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens alle gesetzlich geregelten relevanten Umweltaspekte (insbesondere Landschaftsschutz und Eingriffsregelung, Arten- und Habitatschutz) abgeprüft.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.085**
75	*Aufprall des Windes auf die Windräder -Wind wird umgelenkt- welche Folgen hat das?*	Der Windaufprall führt insbesondere zu Turbulenzen direkt hinter der Windenergieanlage. Negative Folgewirkungen auf bodennahe Nutzungen außerhalb des notwendigen Immissionsschutzabstandes sind nicht bekannt.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.086**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
76, 77	*Namentlich die geplante Konzentrationszone 2-Häger ist durch 10 zusammenhängende einzelne Kerne geprägt, die zwar im Hinblick auf das gesamte Stadtgebiet eine sog. "Verspargelung" verhindern mögen können, für die im Bereich Häger lebende Wohnbevölkerung wird durch eine solche Planung die "Verspargelung" indes gerade planerisch festgeschrieben. Dies führt dazu, dass das gesamte Gebiet durch Windenergieanlagen beherrscht und geprägt sein wird, so dass die entsprechenden Planungen einer optisch bedrängenden Wirkung durch Windenergieanlagen gerade Vorschub leisten würden. Dies stellt eine rücksichtslose Planung dar, die mit widerstreitenden Interessen und Belangen der dort lebenden Wohnbevölkerung nicht zu vereinbaren sind. Zu den Artenschutzbelangen werden wir noch gesondert Stellung nehmen.*	Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung stellt im Bereich Häger nur noch 6 Teil-Konzentrationszonen (im Vergleich zu 10 im Vorentwurf) dar. Dabei werden - neben sehr kleinen Konzentrationszonen - insbesondere die Teil-Konzentrationszonen 2i und 2j, die der Ortslage Häger am nächsten liegen, nicht mehr dargestellt. Dies führt insbesondere auch dazu, dass die vom Antragsteller genannten Belastungen der Wohnbevölkerung minimiert worden sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.1 "Landschaftsbild" sowie 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.087**
136.3	*Wir haben bei uns Kiebitze und andere seltene Vögel, die gefährdet werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.088**
139.1	*Grundwasserspiegelabsenkung und Verunreinigung des Wassers durch Schadstoffe. Gefahr für die Eigenwasserversorgung*	Da nur das Fundament einer Windenergieanlage in den Boden eingreift und keine spezielle Wasserhaltung erforderlich ist, sind weder eine Grundwasserspiegelabsenkung noch eine Verunreinigung des Wassers durch Schadstoffe und damit verbunden eine Gefahr für die Eigenwasserversorgung zu erwarten.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.089**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 2l$_1$ "Häger" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
143	*Wir wünschen, dass die Landschaft der so lebenswerten Stadt Münster nicht noch weiter verspargelt wird.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.090**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 2c "Häger" und 3a "Sandrup" werden vorgebracht:		
14	*Auch sind die Windkrafträder der modernsten Generation ein wesentlich deutlicherer und sichtbarer Eingriff in die Landschaft als noch die Generationen vor einigen Jahren. Durchaus denkbar sind Anlagen mit mehr als 180 m Höhe und einer deutlich größeren Flügelfläche als die bekannten Anlagen, denn die Betreiber bauen natürlich nicht veraltete Anlagen auf, sondern immer die neueste technische Entwicklung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 2c "Häger" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.091**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
60	*Naturschutz - ein aussagekräftiges Gutachten zum Schutz/Vorkommen windsensibler geschützter Vogelarten (Rohrweihe, Rotmilane, Wespenbussard) fehlt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.092**
97	*Der geplante Standort liegt in einer Zone, die von Vögeln (z.B. Kraniche, etc.) auf ihrem jahreszeitlich wechselnden Weg nach Norden bzw. Süden (in die Rieselfelder) benutzt wird. Mitarbeiter des Bund für Naturschutz haben in der Umgebung erfolgreich die Schleiereule, den Waldkautz und Greifvögel wieder angesiedelt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild], 2.3 [Artenschutz] sowie 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.093**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Aus den o.g. Gründen sollte am Standort in 48159 Münster, Am Knapp keine Windkraftanlage errichtet werden, da Landschafts- und auch Artenschutzbelange erheblich beeinträchtigt werden. Das Landschaftsbild wird durch die Höhe der WKA nachhaltig beeinträchtigt. Gerade das sehr abwechslungsreich durch kleinere Gehölze und eingelagerte Wiesen, Weiden gegliederte Landschaftsbild wird von einem solchen Bauwerk dominiert und optisch sehr nachteilig beeinflusst. Der Naherholungswert wäre nachhaltig gemindert. Unverständlich bleibt auch der Widerspruch zwischen den hohen architektonischen Auflagen und denen des Umweltschutzes im Außenbereich einerseits und der offenbar leichtfertig akzeptierten Verspargelung der Münsterländer Parklandschaft.		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 4a "Coerheide / Kanal" und 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		
64b (GO), 88 (GO), 150 (GO), 165 (GO), 166 (GO)	*Die abweichende Vorgehensweise [Artenschutzprüfung erst im Genehmigungsverfahren; Hinweis der Verwaltung] offenbar auf Wunsch der Ausschüsse oder von Ratsmitgliedern irritiert uns sehr. Wir halten sie für ausgesprochen problematisch und nur den Interessen derere dienlich, die meinen, dass ein bestimmter, hoher Anteil der von der jeweils ortsansässigen Bevölkerung benötigten Energie auch unmittelbar dort, wo der Verbraucher wohnt, aus erneuerbarer Energien, u.z. primär durch WEA, geschöpft werden muss. Das dieser herenen Vorstellung von der Logik hier letztlich Grenzen gesetzt sind, wird jedem klar, wenn man dies auf Großstädte mit einer oder mehreren Millionen Einwohnern bezieht.* *Münster fällt da sicher nicht drunter, aber bei für Münster erwarteter wachsender Bevölkerung bei unveränderten Stadtgrenzen, ist es u.E. unverantwortlich die letzten Naturareale und Naherholungsgebiete in den Stadtgrenzen zu "verspargeln". Es wird ggf. wohl ein Problem werden einen erholsamen Abendspaziergang zu machen ohne einige Kilometer vor die Grenzen der Stadt zu fahren (aber wir haben ja Autos, nur leider brauchen die Energie). Umgekehrt macht es unseres Erachtens Sinn und so haben es die Altvordern sinnvollerweise schon gehandhabt, in dem sie gewisse Dinge außerhalb der Stadtmauer oder Stadtgrenze platzierten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.2 [WEA in den Kreisen], 2.1 [Landschaftsbild], 2.7 [Landschaftsschutz] sowie 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 6 "Handorfer Heide" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.094**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
64b (GO), 88 (GO), 150 (GO), 165 (GO), 166 (GO)	*Wie, nicht nur von dem Nabu für notwendig erachtet, ist die Artenschutzprüfung vor der Beschlussfassung des FNP WEA vorzunehmen und zu berücksichtigen, dass Tiere und Pflanzen sich leider noch nicht korrekt an Biotop-, FFH- und NSG-Grenzen und Abstandsgrenzen halten. Weil die Handorfer Heide Bestandteil eines der ganz wenigen großflächigen unzerschnittenen Gen-Pool-Naturareale des Großraums Münster und damit für die Stadt insbesondere auch für die Erhaltung der Artenvielfalt von unschätzbarem Wert ist, bitten wir hiermit ausdrücklich und nachdrücklich jeden einzelnen in den Entscheidungsprozess Eingebundenen, sich dafür mit allem Nachdruck zu verwenden, dass die Handorfer Heide weder für eine JVA-Errichtung (bei unabdingbar notwendiger großflächiger Versiegelung) der am besten geeignetste Platz ist und sich dort völlig unabhängig von einzuhaltenen Abständen WEA nicht schadlos drehen können und dürfen.* *Die JVA erwähnen wir an dieser Stelle aus 2 Gründen: 1) weil die Errichtung von WEA in der Handorfer Heide damit begründet wird, dass die Fläche, die für einen JVA-Neubau als am besten geeignet angesehen wurde, dann natürlich auch für die Aufstellung von WEA prädestiniert ist und 2) weil bei der JVA-Planung wie möglicherweise jetzt auch bei der WEA-Planung, im Vorfeld ohne wesentlichen Kostenaufwand mögliche, konkrete Klärungen und Anfragen zunächst zurückgestellt wurden. Übrigens: Trotz Zusage der Politik gegenüber den Handorfern, für Transparenz zu sorgen, konnte den Bürgern zu keiner Zeit ein plausibler, nachvollziehbarer Grund für die Best-Eignung des seinerzeit für Handorf geplanten JVA-Neubau-Standortes genannt werden.* *Es ist nicht ausgeschlossen, dass Herr Minister Remmel, so er mit den Fakten vertraut gemacht würde, auch ohne die Erstellung kostenaufwendiger Gutachten jeglicher der vorgenannten Beeinträchtigungen untersagen würde. Seine grundsätzlichen Vorstellungen sind allseitig bekannt. Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass offen ist, ob die JVA-Errichtung trotz erheblichen Planungsaufwandes letztlich an der Artenschutzprüfung II gescheitert wäre.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Im Übrigen wird die Konzentrationszone 6 "Handorfer Heide", auf die sich wesentliche Argumente beziehen, in diesem Verfahren nicht weiterverfolgt. Darüber hinaus beziehen sich Teile der Äußerungen auf den Neubau einer Justizvollzugsanstalt, der nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 6 "Handorfer Heide" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.095**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
64b (GO), 88 (GO), 150 (GO), 165 (GO), 166 (GO)	*Die Beschlussvorlage V/0017/2015 ging richtiger- und notwendigerweise davon aus, dass die Artenschutzprüfung II vor endgültiger Beschlussfassung durch den Rat erfolgt. Dies wurde zwischenzeitlich durch Abstimmung mit der Bezirksregierung geändert. Unseres Erachtens entfällt dadurch die eigentlich für eine Investitionsplanung (-Planung) notwendige Sicherheit. Hinzu kommt, dass der Standort auf den "Miniflächen" (erheblich unter der angestrebten Mindestgröße) mehr oder weniger keine Variabilität für den WEA-Standort bieten, schon gar nicht für eine höhere Anlage, so dass die mit dieser Begründung (Variabilität) zurückgestellten konkreten Abklärungen, wenn es gewollt wäre, bezüglich der hier in Rede stehenden Flächen erfolgen könnten. Der Rat will im Dez. 2015 zwar beschließen, die Planungssicherheit ist dann aber für Handorfer Heide und Coerheide/Kanal nicht gegeben. Weitere Aussagen dazu wurden bereits vorstehend [...] gemacht.*	Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung Stufe I inkl. der darauf aufbauenden notwendigen Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der angesprochenen Vorlage V/0017/2015 noch nicht vor. Unter Bezugnahme darauf wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Im Übrigen ist dem Offenlage-Beschluss des Rates vom Dez. 2015 keineswegs eine Planungssicherheit gegeben, vielmehr wurde dort ausschließlich die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Eine Planungssicherheit kann der Flächennutzungsplan bzgl. Windenergieanlagen ohnehin nicht leisten, er stellt durch die Darstellung einer Konzentrationszone allenfalls die planungsrechtliche Grundvoraussetzung für eine mögliche Genehmigung dar.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 6 "Handorfer Heide" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.095**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 4 "Coerheide / Kanal", 5 "Haskenau" und 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		
88 (GO)	*Siehe diesbezüglich bitte auch die über alle 3 hier in Rede stehenden Flächen insbesondere bei der LANUV in Recklinghausen vorhandenen Informationen und die fundierten diesbezüglichen Ausführungen von Verwaltung und enveco in der vorerwähnten Beschlussvorlage [vom 21.01.2015]. Der weitgehend noch natürliche Landschaftsraum im östlichen Stadtgebiet weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf. Sie ist in ihrer Erholungsfunktion bisher durch Windenergieanlagen optisch nicht beeinträchtigt. Insbesondere auch nach Expertenmeinung ist die Errichtung der hier in Rede stehenden wenigen Anlagen (sofern die jeweiligen Artenschutzprüfungen nicht letztlich sowieso entgegenstehen) nicht vertretbar.*	Die Darstellung der Konzentrationszonen 4a "Coerheide / Kanal" und 5 "Haskenau" ist grundsätzlich möglich, da es in beiden Fällen keine "harten" Tabukriterien gibt, die gegen die Errichtung einer Windenergieanlage im dortigen Bereich sprechen. Für die Konzentrationszone 4a "Coerheide / Kanal", trifft die Aussage eines natürlichen Landschaftsraums, der im wesentlichen noch seine gewachsene Struktur aufweist nicht zu. Der Raum ist vorgeprägt durch seine Lage zwischen zwei Gewerbe- und Industriegebieten. Die Konzentrationszone 5 "Haskenau" bietet aufgrund ihrer Größe und des damit verbundenen größeren Abstandes zu benachbarter Wohnbebauung für die Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen ein besonderes Potenzial, welches nur vergleichbar ist mit den größeren Potenzialflächen in Sprakel, Häger, Sudhoff und Niederort.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 6 "Handorfer Heide" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.097**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
88 (GO)	*Artenschutz: Es ist bezüglich der in Rede stehenden 3 Standorte mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die im Rahmen des Planungs- und Zulassungsverfahrens notwendigen, jeweiligen Artenschutzprüfungen Verbotstatbestände ergeben. Begründung: Über die 3 Standorte und ihr Umfeld liegen insbesondere auch bei der LANUV in Recklinghausen gesicherte und sehr genaue Informationen und Untersuchungsergebnisse vor. Grundsätzlich sei hier nur komprimiert und unvollständig auf einige wesentliche Aspekte hingewiesen:* *a) Handorfer Heide. Sie gehört zum großen Grünkorridor im Nordosten von Münster (Naturareal Münster-Ost mit NSG und Biotopflächen, Bundeswehr-Standort-Übungsplatz mit angrenzenden diversen ausgewiesenen Naturschutz- und FFH-Gebieten im Kreis Warendorf, Friedhof Lauheide, Werse- und Emsniederung...). Neben den ausgewiesenen Naturschutz-, FFH- und Biotopgebieten sind viele Flächen Landschaftsschutzgebiete. Nur die Rieselfelder und die Davert sind für Münster, insbesondere bezüglich Artenvielfalt von Fauna und Flora, von vergleichsweise ebenso hoher Bedeutung wie das Naturareal in Münster-Ost.* *Nur bei Erhaltung der Strukturen ist der enorm wichtige Effekt/Aspekt des großflächigen Genpools für Tiere und Pflanzen weiterhin gegeben und zu erhalten. In der Handorfer Heide und im unmittelbaren Umfeld kommen einige Greifvögel, verschiedene Fledermausarten, der Kuckuck und wohl auch noch der seltene Pirol vor, um nur einige wenige zu nennen. Die Fledermäuse haben ihr Winterquartier in alten Bunkeranlagen in der Handorfer Heide. Meines Wissens werden die Winterquartiere der Fledermäuse von Naturschützern betreut. Auch die für Münster bedeutenste Laubfroschpopulation wäre (nicht zuletzt durch die Lichtsignale bei Nacht) durch die Aufstellung von Windkraftanlagen dauerhaft gefährdet oder sogar stark gefährdet. Es ist davon auszugehen, dass die vorerwähnten Artenschutzprüfungen zu gegebener Zeit zu gleichen Aussagen wie z.B. LANUV, Beschlussvorlagenersteller und enveco kommen würden.*	Grundsätzlich wird der Hinweis in Bezug auf das vermutete Ergebnis einer Artenschutzprüfung zur Kenntnis genommen (vgl. dazu aber die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz]). In Bezug auf die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" wird darauf verwiesen, dass diese nicht (mehr) als Windkonzentrationszone dargestellt ist. Eine Abwägung erübrigt sich insofern.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
88 (GO)	*b) Haskenau. Auch hier wohl erhebliche Waldbestandteile. Neben Natur- und Artenschutzgesichtspunkten spricht unter anderem der in diesem Fall hochwertige archäologische Denkmalschutz (meines Wissens einmalig für Münster und Umgebung) gegen die Mini-Fläche (keine Konzentration von 3 oder mehr WEA möglich) und die somit erfolgende Verspargelung der Landschaft sowie gegen die Berechtigung und Notwendigkeit der in der Bezirksvertretung Münster-Ost von "Rot-Grün" vorgetragenen Anregung, die von der Verwaltung ausgemusterte Fläche so auszuweisen, dass hier künftig doch Windräder errichtet werden können.*	Grundsätzlich wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. In Bezug auf die Behauptung, dass die Fläche 5 "Haskenau" keine Konzentration von 3 oder mehr Windenergieanlagen mögliche mache, wird auf die Ausführungen unter 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen. Zweifellos handelt es sich bei der Wallburg Haskenau um ein herausragendes Bodendenkmal, und unter Berücksichtigung der Einwände der zuständigen Fachbehörde LWL-Archäologie für Westfalen wird eine denkmalrechtliche Beeinträchtigung der Wallburg Haskenau durch den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich für möglich erachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals wird jedoch nicht gesehen, da die Wallburg aufgrund der über die Jahrhunderte erfolgten Eingrünung (Lage im Wald) heute außerhalb der unmittelbaren Umgebung kaum in Erscheinung tritt und umgekehrt in unmittelbarer Umgebung des Denkmals mögliche Windenergieanlagen aufgrund des umstehenden Waldes kaum in Erscheinung treten können. Die Potenzialfläche bietet aufgrund ihrer Größe und des damit verbundenen größeren Abstandes zu benachbarter Wohnbebauung für die Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen ein besonderes Potenzial, welches nur vergleichbar ist mit den größeren Potenzialflächen in Sprakel, Häger, Sudhoff und Niederort. Daher soll an ihrer Darstellung trotz entgegenstehender Belange festgehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.098**
88 (GO)	*c) Coerheide 4a. Für die Teil-Potenzialfläche Coerheide 4a sind lt. Verwaltung die für 4b und c zugrundegelegten Einschätzungen nicht direkt übertragbar. Nur bezüglich dieses Punktes des Münster-Ost betreffenden Teils der Beschlussvorlage teilt der Eingeber die Einschätzung der Verwaltung nicht. Über die Problematik "Vogelwelt und Windenergienutzung" liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor. Die Fläche Coerheide 4a stellt die unmittelbare Einflugschneise der Zugvögel zur Raststätte Rieselfelder (besonders auch im Herbst) dar. Für die Errichtung von WEA in der direkten Einflugschneise der Zugvögel gilt, dass nach vorliegenden Erkenntnissen davon durchaus und sehr wohl erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.4 [FFH-Verträglichkeit Rieselfelder] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.099**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Sofern der Rat der Stadt Münster nicht beschließt, davon abzusehen, Coerheide 4a als WEA-Konzentrationszone auszuweisen, ist mit großer Wahrscheinlichkeit von Folgendem auszugehen […]: Umweltverträglichkeits-, Artenschutzgesichtspunkte beziehungsweise -Prüfungen (ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung) wegen WEA-Errichtung in der Einflugschneise zum international bedeutsamen Wasservogelschutzgebiet werden letztlich eine Alternativenprüfung unumgänglich machen. Bezüglich des Ansinnens, Windenergieanlagen in europäischen Schutzgebieten oder in ihrem mehr oder weniger unmittelbaren Umfeld zu errichten scheiterten bisher immer daran, dass man zu dem Ergebnis kam, dass diese auch an anderen Stellen, und zwar fernab der Schutzgebiete und ihres unmittelbaren Umfeldes gebaut werden können. *Noch eine praktische Anmerkung zu vorstehenden Aufführungen. Wenn auf der Mülldeponie die Beleuchtung aus Vogelschutz-Gründen zurück genommen werden mußte, ist wohl unstrittig, dass die nächtlichen Leuchtsignale an den riesigen Flügeln der 150 bis 200 m hohen Anlagen sowohl eine Beeinträchtigung für die Brutvögel als auch die Gast- und Rastvögel darstellen (Irritation der Zugvögel, die möglicherweise auch zur Meidung des Rastplatzes Rieselfelder führen würde). Die Belange des Naturschutzes (insbesondere auch die Artenschutzregelungen im BNatSchG, unter anderem § 44) stehen wohl auch bei den beiden von der Verwaltung nicht als Konzentrationszonen aufgenommenen Gebiete Handorfer Heide und Haskenau entgegen.*		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		
63	*Unmittelbare Gefährdung aller vorkommenden Vogelarten und Fledermäuse durch künftige Windenergieanlagen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
63	*Optische Überlagerung des Lebensraums für Mensch und Tier mit nachteiliger Auswirkung auf das nahe Stadtbild Münsters. Zerstörung des bisher nicht beeinträchtigten natürlichen Landschaftsbildes, geprägt durch kleingliedrige Strukturen mit Feldern, umgrenzt von Hecken, alten Eichenreihen, Wasserläufen mit Saumstrukturen, Teichanlagen, Wald und Flur.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
64a (GO)	*Wir dürfen bezüglich des Landschaftsschutzes anmerken, dass fast der gesamte Bereich, der für die WEA in Aussicht genommen ist, unseres Wissens zum Gebiet "Schutz der Landschaft" gehört. Die Nichterrichtung von WEA ist unter anderem deshalb von ausschlaggebender Bedeutung, weil die Artenvielfalt von Flora und Fauna gerade hier und im angrenzenden Standortübungsplatz, Friedhof Lauheide, Ems- und Werseaue einen für Münster nahezu einmaligen Artengenpool darstellt. Letzterer ist von allerhöchster Bedeutung für die weitere Erhaltung der Artenvielfalt. Wir als Anwohner legen größten Wert darauf, dass dieser Vorteil für den Artenschutz in jedem Falle erhalten bleibt und nicht durch WEA (ganz gleich in welcher Art), mehr oder weniger stark beeinflusst und/oder gefährdet wird.* *Wir weisen in diesem Zusammenhang, ohne detailliert hierauf einzugehen, darauf hin, dass die geplanten WEA in der Handorfer Heide ganz stark in Rückzugsgebiete der Vogelwelt eingreifen und den Lebensraum von Kleintieren und Pflanzen wesentlich beeinträchtigen werden. Dies ist u.E. nicht dadurch wegzuwischen, dass ein Artenschutzgutachten I bereits vorgelegt worden ist und dies letztlich lt. Gutachteraussage keine Hinderungsgründe aufzeigt, die WEA zu errichten. Es ist deshalb für uns als Anwohner auch nicht hinnehmbar, damit vertröstet zu werden, dass vor der Errichtung der WEA selbst, die Artenschutzprüfung II noch vorgenommen wird.* *Vielmehr könnte sich daraus ergeben, dass aufgrund der Artenschutzprfung II die vorgesehenen WEA auf der bereits im endgültigen Flächennutzungsplan ausgewiesene Konzentrationsfläche nicht errichtet werden kann. Dies bedeutet dann, dass der Eigentümer der Fläche auf dem Gelände beispielsweise keine für seinen Betrieb notwendige Einrichtung (Feldscheune) errichten darf. Dies ist nicht akzeptabel.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Abschließend liegt es in unserem besonderen Interesse und wir gehen davon aus, dass dies im Einvernehmen mit den Ratsfrauen und Ratsherren geschieht, dass Landschaft und Natur gerade hier in Münster-Ost erhalten werden. Wir weisen darauf hin, dass gerade dem Gebiet östlich der Lützowstraße bezüglich des Schutzes von Landschaft und Natur besondere Aufmerksamkeit zugesprochen worden ist. *Wir sehen zunächst von weiteren detaillierten Ausführungen ab, weil wir davon ausgehen, dem Rat der Stadt Münster vorstehend überzeugend dargelegt zu haben, warum es weder sinnvoll und ökologisch vertretbar sowie zumutbar für uns ist, die WEA in der Handorfer Heide zu errichten.*		
64b (GO), 88 (GO), 150 (GO), 165 (GO), 166 (GO)	*Wir meinen, dass die Entscheidungsträger, die trotz der Empfehlung in der Beschlussvorlage V/0017/2015, die Handorfer Heide nicht in den FNP WEA aufzunehmen, auf der Aufnahme bestanden haben, nunmehr aus besseren Erkenntnissen heraus, der jetzt gegenteiligen Meinung der Verwaltung guten Gewissens nicht folgen können. Wir bitten nochmals aufgrund der insgesamt mit unseren Eingaben dargelegten schwergewichtigen Gründe, dass gute "unbedingt Erhaltenswerte" nicht einer inzwischen landesseitig analog abgeschwächten Zielvorgabe zu opfern, zumal Alternativlösungen, die weniger Schaden anrichten, durchaus realisierbar sein sollten.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Der Natur- und Artenschutz ist nicht gewährleistet. Großvögel in dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet des Truppenübungsplatzes und auch Wildtiere im Bereich des Waldes werden empfindlich gestört. Eigentumsrechte, Naturschutzrechte, Jagdrechte, Pächter Reiterhof etc. sind betroffen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Bei einer Nabenhöhe von 91 m und einer Gesamthöhe von 150 m befindet sich der untere Flügelrand in ca. 30 m Höhe bei einer Flügellänge von 60 m. Stimmt das? Wenn ja, wird m.E. das Ökosystem der angrenzenden Bewaltung gestört.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
150	*Wir weisen mit besonderem Nachdruck darauf hin, dass wenn nicht alle, so zumindest die uns primär betreffende WEA, in einem verkehrs-/wegemäßig absolut unerschlosenen Gelände liegt. Alle von Ihnen vorgesehenen Standorte in der Handorfer Heide gehörden zu einem großflächigen GENPOOL-Naturareal, welches von größter Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt in Münster-Ost ist und darüber hinaus von europäischer Bedeutung und Rang ist. Das vorgenannte GENPOOL-Naturareal würde unseres Erachtens bezüglich der in Rede stehenden Flächen zerstört. Begründung: Wegen der vorstehend ausgeführten nicht gegebenen verkehrsmäßigen Erschließung würden schon allein die Anlieferung der riesigen Bauteile, ganz zu schweigen von den immensen Fundamentierungsarbeiten die unerträgliche Beeinträchtigung für Natur, Mensch und Tier herbeiführen.* *Wir sehen an dieser Stelle davon ab, eine Vielzahl von weiteren Argumenten gegen die Errichtung der WEA vorzutragen, behalten uns aber vor, dies jederzeit nachzuholen. Wir möchten aber vorab nicht versäumen, noch darauf hinzuweisen, dass im Frühjahr und Herbst genau über die Handorfer Heide die großen Vogelzüge erfolgen. Wir meinen, dass den Zugvögeln die WEA nicht in den Weg gestellt werden sollten, um es ganz vorsichtig an dieser Stelle auszudrücken. Stillstandzeiten der WEA lösen diese Probleme für Zug- und Brutvögel nicht wirklich.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		
11	*[…] die Besonderheit des Naturraumes mit seiner kleingliedrigen Agrarstruktur, durchzogen von Landschaftselementen wie Hecken, mehr als 100-jährigen Eichenreihen, Wald, Wasserläufen, einem Naturteich und den angrenzenden Saumstrukturen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
11	*Auch finden hier Tiere und Pflanzen ihren Naturraum, die zum Erhalt der Biodiversität nach dieser weitgehend erhaltenen unberührten Landschaft lechzen. Durch die Windenergie soll diese, hier insbesondere für Eulen, Greifvögel, Fledermäuse, Kiebitze, verschiedene Singvogelarten wie Feldlerche und andere, ruckartig gefährdet werden.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
11	*Unverständlich ist vor diesem Hintergrund die kurzsichtige Entscheidung zur Ausweisung der Zone Laer motiviert dadurch, dass die Renditemöglichkeiten ab 2017 durch börsennotierte Einspeisevergütung beschnitten werden sollen. Ob das tatsächlich oder nur spekulativ der Fall ist, muss sich erst noch herausstellen. Dafür aber schon jetzt einen entsprechend massiven landschaftlichen und städtebaulich planerischen Eingriff vorzunehmen, ist unangemessen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die vorgesehenen Windenergiezonen in ihrer Summe ein Übermaß an Größe umfasst, die das 2,13-fache bis 4,37-fache der von der LANUV-NRW für Münster geforderten Fläche von 112 ha ausmacht.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
11	*Planerisch tragen gerade die "auf Kante" geschnittenen, kleinen Windenergiezonen durch Einzelgenehmigungen zur ungewollten "Einzelverspargelung" der Landschaft bei. Dadurch wird genau das Ziel der Konzentration verfehlt bzw. das Gegenteil erreicht, was durch Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen verhindert werden soll. Auch dies zu prüfen, kann nicht unterlassen werden.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
12 (GO)	*Es trifft eine unmittelbare Gefährdung für die hier vorkommenden Vogelarten wie Rohrweihe, Uhu als Neubürger, auch Schleiereule, Steinkauz und Waldohreule, Kiebitz sowie der Feldlerche, die hier zuhause sind, ein. Gleiches gilt für die Vielzahl der Fledermäuse, die ebenfalls durch die Windenergieanlagen zerschlagen werden. Auch sind die Zugvogelarten, in besonderem Maße Kraniche, die hier regelmäßig die Laer überfliegen und zwischendurch zur Nahrungsaufnahme heimsuchen (offensichtliche Kranichschneise) davon betroffen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
12 (GO)	*Die bisher nicht beeinträchtigte Landschaft mit dem natürlichen Lebensraum durch kleingliedrige Feldstrukturen, umgrenzt von Hecken, alten Eichenreihen, Wasserläufen mit Saumstrukturen, Teichanlagen und Wäldern, wird zerstört. Entsprechende Landschaftselemente liegen konzentriert unmittelbar in der geplanten Zone. Durch Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt hier eine massive Verschandelung der Landschaft. [...]*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
12 (GO)	*Die mächtigen Windenergieanlagen ergeben eine optische Überlagerung im stadtnahen Bereich, mit nachteiliger Auswirkung auf das Stadtbild Münsters. Wirtschaftlich angestrebte Windenergieanlagen von bis zu 200 m, erreichen fast die Höhe des Fernmeldeturms. Der höchste Kirchturm Münsters, der der Herz-Jesu-Kirche, ist dagegen nur ca. 96 m hoch.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*Die Zone Nr. 7 liegt nun wie ein Fremdkörper mitten in einem Bereich, der von Bereichen des Landschaftsschutzes, des Artenschutzes und von Erholungsgebieten geprägt ist.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*Thema Verschandelung der Landschaft:* *Dieses Thema wird von der Potentialflächenanlyse nicht ausdrücklich genannt. Es ist auch nicht Aufgabe eines Gutachtens, dass von einem Anlagenbetreiber beauftragt wurde, sich mit städtebaulichen Aspekten zu beschäftigen. Das OVG behandelt in der o.g. Entscheidung den Themenkomplex Natur und Landschaft als weiches Planungstabu. Es bespricht aber nur Arten- und Naturschutz typische Konstellationen, bei den eine spätere Genehmigungssituation z.B. nach dem Bundesnaturschutzgesetz möglich ist. Folgerichtig stellt das OVG fest, dass grundsätzlich in eine solche Situation hineingeplant werden kann. Bei dem Thema Verschandelung der Landschaft ist dies anders zu bewerten. Dieses Thema hat das OVG in seiner Entscheidung 10 A 1060/06 aufgegriffen, auf die ich mich beziehe.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	§35 III Nr.5 BauGB sieht den Begriff der Verschandelung der Landschaft ausdrücklich neben dem Natur- und Artenschutz. Dies entspricht der Systematik des § 1 BauGB, der in § 1V BauGB die Verschandelung der Landschaft als weiteren Themenkomplex neben den in § 1 VI 7 genannten Komplex des Landschaft- und Naturschutzes stellt. Der Gesetzgeber hat dem Schutz der Landschaft vor Verschandelung einen hohen Stellenwert bei der Aufstellung einer Bauleitplanung gegeben.		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Das OVG legt in seiner o.g. Entscheidung eine hohe Messlatte fest für die Feststellung, wann eine Landschaft verschandelt ist oder nicht. Beim Begriff der Verschandelung der Landschaft handelt es sich um einen Themenkomplex, der den Kernbereich der raumplanerischen Kompetenz der Entscheidungsträger darstellt. Es ist die Aufgabe der Raumplanung Konzepte zu entwerfen, die über die Genehmigungsplanung im einzelnen hinausgehen, um so eine einheitliche Gestaltung auch größerer Landschaftsräume zu ermöglichen und eine Abstimmung mit den überregionalen Plänen, wie hier z.B. dem Regionalplan für das Münsterland zu ermöglichen. *Das OVG Münster stellt hierzu in einer weiteren Entscheidung 8 A 2673/03 fest: Zitat "... das bedeutet aber nicht, dass eine Gemeinde, deren Gebiet weiträumig unter Landschaftsschutz steht, der Windkraft in gleicher Weise Raum eröffnen müsste, wie dies in anders strukturierten Gemeinden im Einzelfall geboten sein mag, um die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB rechtfertigen zu können. Der Landschaftsschutz hat gerade in förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgbieten einen hohen Stellenwert. Deshalb wirkt sich ein hoher Anteil unter Landschaftsschutz stehender Flächen auf die Beurteilung aus, wie groß eine für die Windkraftnutzung vorgesehene Fläche im Einzelfall mindestens sein muss, um nicht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt zu sein."* *Das heißt, es räumt hier schon dem Landschaftsschutz einen so hohen Stellenwert ein, dass es im Einzelfall dazu führen kann, dass eine WEA Nutzung hier unmöglich wird da auch die Frage, ob der Windkraft Raum eingeräumt wird unter diesem Gesichtspunkt gesehen werden muss. Demnach kann der Themenkomplex Verschandelung der Landschaft auch als hartes Tabu behandelt werden.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Bisher ist der hier maßgebliche Abschnitt der Landschaft nicht weiter vorbelastet, und auch nicht durch anders genutzte Trassen oder hoch frequentierte Verkehrswege belastet. Die Sichtachsen, die sich dem Besucher des Gebiets öffnen, zeigen bisher eine unbelastete typische münsterländische Landschaft. Die Sichtachsen folgen dem Weg Laerer Werseufer. Die Landschaft öffnet sich dem Betrachter, wenn er dieser Straße folgt, unbelastet nach Süden. Dies gilt insbesondere für Besucher, die vom Campingplatz oder vom Freibad kommend zu Fuß oder mit dem Rad dem Verlauf der Werse folgen wollen. Die geplante WEA Zone greift in diese Sichtachsen ein, und zerstört unwiderbringlich das Gesamtbild der Landschaft. Selbst vom stadtwärts liegenden Ufer der Werse aus werden die WEA sichtbar sein, und den Eindruck des hier ausgewiesenen Naturschutzgebietes beeinträchtigen. *Das BVerwG stellt in seiner Entscheidung 4 B 7.03 aus dem Jahre 2003 klar, dass es sich bei der Verschandelung einer Landschaft um eine Ausnahmesituation handelt wenn:* *- es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung;* *- oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt. Wie oben schon dargelegt handelt es sich bei den hier fraglichen Landschaftsabschnitt um eine typische, in der Regel kaum noch anzutreffende münsterländische Landschaft. Weiterhin dient diese Besonderheit der Landschaft als Grundlage für eine Konzentration von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Das heißt, auch die Funktion der Landschaft wird durch die WEA beeinträchtigt. Die Errichtung eines Windparks in diesem Landschaftsabschnitt stellt einen besonders groben Eingriff dar. Der hier betroffene Landschaftsabschnitt ist eingebettet in ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung eines Windparks würde auch dieses Landschaftsschutzgebiet in seiner optischen Wirkung beeinträchtigen.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Die typische münsterländische Parklandschaft wird durch die Kulisse eines Industrieparks überlagert. Im gesamten Bereich findet sich keine Höhenmarke von 150 m und mehr. Kleinere Windanlagen, die u.U. das Landschaftsbild nicht so beeinträchtigen, können auf Grund der grenzwertigen Windhöffigkeit an diesem Standort nicht wirtschaftlich betrieben werden. Wobei, wie bereits oben ausgeführt, nicht der subventionierte Betrieb berücksichtigt werden darf. Die Festsetzungen eines Flächennutzungsplans sind auf die zukünftige Entwicklung ausgerichtet. Es ist nicht Aufgabe der Planungsbehörde, eine Subventionierung in einem Flächennutzungsplan abzusichern! Dieser Gesichtspunkt ist dem Baurecht wesensfremd. Sollte die Wirtschaftlichkeit der Anlagen wegfallen, wie es schon jetzt zu erwarten ist, ist zu erwarten, dass dann "Bauleichen" die Landschaft verschandeln.		
38	*Das unmittelbar an die Stadtnähe (Entfernung von Auf der Laer bis Prinzipalmarkt ca. 6 km) angrenzende Gebiet zwischen der Werse und dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet ist ein einmaliges Gebiet mit einer direkten Angrenzung an das bestehende Landschaftsschutzgebiet. Dieser Landschaftsraum weist noch seine gewachsenen naturräumlichen Strukturen auf, die in ihrer Erholungsfunktion bislang nicht durch WEA optisch beeinträchtigt wird.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
38	*Des weiteren muss das Vorkommen etlicher schützenswerter bzw. geschützter Tierarten Berücksichtigung finden. Unser Anwesen befindet sich beim zentralen Punkt dieser Potenzialflächen, und wir können hier direkt Greifvögel wie Turmfalke, Bussard, Wespenbussard, Eulen, Uhu, Rohrweihe, Rotmilan, Gabelweihe sowie Kiebitz, Fledermäuse und zahlreiche andere Tierarten beobachten. Hinzu kommt, dass wir uns in einem Gebiet einer Kranichschneise befinden. Somit bedeutet die Errichtung einer WEA für diese Tiere eine tödliche Falle.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
39 (GO)	*Des weiteren sind in besonderem Maße die hier vorkommenden Vogel- und Fledermausarten durch Rotorschläge gefährdet. Aber auch Tiere in Stallhaltungen sind nachweislich durch Fehl- und Totgeburten betroffen, und andere Tierarten in Stallungen beißen sich aufgrund von Infraschall.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
39 (GO)	*Unsere weiteren Einwände beziehen sich auf unser aller Umfeld, dem eine Verschandelung der Landschaft bevorsteht! Die Entfernung von Auf der Laer bis Prinzipalmarkt beträgt lediglich 6 km. Es handelt sich hier also um ein per Fahrrad in 10 Minuten zu erreichendes Erholungsgebiet, welches die Münsteraner, aber auch Münster-Touristen in großer Zahl und mit Freude frequentieren. Derartige Eindrücke und Auswirkungen des Stadtbild Münsters führen zu einem vernichtenden Ergebnis.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
47	*Außerdem liegt die Bauerschaft im Landschaftsschutzgebiet und grenzt sogar an ein Naturschutzgebiet. Was den Naturschutz betrifft kann man sagen: "Hier ist die Welt noch in Ordnung". Es gibt Tierarten wie Uhu, Rohrweihe, Fledermäuse, Eulen, Kiebitze und Greifvögel aller Art.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
65	*Die Windenergiezone Nr. 7 Laer ist eines der wenigen Landschaften im östlichen Stadtgebiet, das noch frei von belastender Infrastruktur wie etwa Stromtrassen, Autobahnen, Schienenverkehr und eben auch von Windenergieanlagen ist.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
65	*Das Windenergieausweisungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu Natur- und Landschaftsschutzgebiet, mit den Werseauen und intakter Natur. Das Landschaftsbild wird durch die Aufstellung von Windenergieanlagen unwiderruflich zerstört. Auch der Tierartenvielfalt dieses Gebietes führen wir einen nicht wieder gutzumachenden Eingriff zu.* *Da ich in diesem Gebiet wohne und tagtäglich arbeite und auch meine Freizeit verbringe, erlebe ich, dass Vogelarten, wie Rohrweihe und Uhu als "Neubürger" wieder angesiedelt sind. Sogar Schleiereule, Steinkautz, Waldohreule, Fledermäuse, Kiebitze und sogar die Feldlärche hier ihr Zuhause haben. Dass die Windräder viele dieser Vögel erschlagen, ist erwiesen.* *Auf meinem Hof habe ich zwei ehemalige Wirtschaftsgebäude zu Ferienwohnungen umgenutzt. Die Gäste sind immer wieder begeistert von dieser Natur und ihrer Unberührtheit. Die optische Bedrängnis wird dies zerstören.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Dass Windenergieanlagen gebaut werden ist politisch wohl gewollt. Aber dann doch mit Augenmaß und Weitsicht, sodass allen geholfen ist, der Landschaft, den Menschen und der Natur- und Artenvielfalt. Ich möchte an die zuständigen Planungsbehörden dringend appellieren, all dies im Gebiet "Laer" nicht aufs Spiel zu setzen. Auch für die Stadt Münster, die ja bekanntlich stetig wachsen wird, ist dieses Gebiet besonders wertvoll und schützenswert.		
81	*Wir verstehen die Planung einer Windenergiezone hier "Auf der Laer" überhaupt garnicht. Warum soll hier unberührte Natur zerstört werden? Es sprechen viele Gründe dagegen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Einige davon sind u.a. - große Population von Greifvögeln (Rohrweihe, Uhu, Eulen), - Fledermäuse, - das bisher als Naherholungsgebiet gekennzeichnete Gebiet wird dadurch nachhaltig geschädigt, - das landwirtschaftliche Bild ist unwiederbringlich geschädigt, - es besteht eine Nähe zum Landschafts- und Naturschutzgebiet, - optische Bedrängnis, - Lärmschutz, - Übermaß an Flächenausweisung im Verhältnis zu den Forderungen des Landes (LANUV) und im Verhältnis zur städtischen Freifläche.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
82 (GO)	*Ich bitte um genaue Prüfung und Besichtigung der außergewöhnlich schönen Landschaft in dem o.a. Bereich. Diese Fläche dient stadtnah der Erholung. Es ist mittlerweile selten genug, Landschaften zu erleben, die noch weitgehend naturbelassen sind. Bitte achten Sie darauf, dass diese Gegend von der stark um sich greifenden Naturverschandelung ausgespart wird. Außerdem weise ich darauf hin, dass die 10-H-Regel eingehalten werden sollte. Ich bin dem geplanten Windrad am nächsten. Und auch deshalb sorge ich mich um gesundheitliche Probleme durch Infraschall und Stroboskop-Effekte. Tierwelt: dort befindet sich die Flugroute der Kraniche nach Nord-Ost und nach Süden. Wir haben hier in der Region Rotmilan, Uhu, Schleiereulen, Kiwiet und div. andere, immer selten werdender Tiere.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
84	*Die Errichtung eines Windparks beeinträchtigt Greifvögel und andere Tiere, außerdem wird das Landschaftsbild, welches bisher noch nicht beeinträchtigt ist, durch die Errichtung von Windrädern stark beschädigt.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
85	*Wir sehen diese landwirtschaftlichen Flächen vor den Toren Münsters als gefährdet an. Da wären die Nähe zum Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet sowie das Naherholungsgebiet (ca. 6 km bis Stadtmitte), auch im Hinblick auf die wachsende Bevölkerungszahl Münsters. Die Vogelflugschneisen (Kraniche, usw.) wären auch bedroht.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
91	*Des Weiteren stellt die Laer, wie bereits angedeutet, einen weitgehend unbelasteten natürlichen Landschaftsraum dar und grenzt unmittelbar an Landschaftsschutz- und Naherholungsgebiete. Dieses spiegelt sich auch in einer ausgeprägten Artenvielfalt (u.a. Bussard, Stein- und Waldkäuze, Fledermausarten, Spechte) wieder. Die Ausweisung der Windkonzentrationszone "Laer" im Flächennutzungsplan und die damit mögliche Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet würden das optische Landschaftsbild und Vogelvorkommen massiv bedrohen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
128	*Darüber hinaus sehen wir eine Zerstörung des gesamten Landschaftsbildes, welches bislang noch gewachsene, naturräumliche Strukturen aufweist. Des weiteren ist die Existenz aller hier vorkommenden Vogelarten und Fledermäuse durch die WEA gefährdet.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
131	*Ich bin hier aufgewachsen und habe vor mit meinem Mann und Kindern den Rest unseres Lebens hier zu leben. Wir sehen allerdings eine große Verschandelung der Natur darin, wenn hier Windräder erbaut werden sollen. […] und den Gefahren für Vögel und Fledermäuse.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
131	*Die Bauerschaft Laer bietet teilweise unberührte Natur in der Mensch und Tier im Einklang miteinander leben können. […] Wir bitten Sie daher, Ihre Pläne zur Ausweisung einer Windkraftzone auf der Laer fallen zu lassen. Ein bzw. mehrere Windkraftanlagen wären in keiner Weise landschaftsprägend außer im negativen Sinne.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
145	*Der Bereich auf der Laer ist als Naherholungsgebiet ausgewiesen, in dessen Nähe sich auch das Landschaftsschutzgebiet Werse befindet, in dem unzählige Arten von schützenswerten Vögeln und Feldtieren befindet. […] Ganz zu schweigen von der optischen Zerstörung des Landschaftsbildes und der Belastung der umliegenden Anwohner.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12a "Wilbrenning" werden vorgebracht:		
48	*Die Potenzialfläche 12a liegt in direkter Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und dem Golfplatz, wo sich viele seltene Arten finden. Nicht zuletzt durch viele, inzwischen unter Naturschutz stehende Gewässer, sind die angrenzenden Flächen auch regelmäßig Ziel von Zugvögeln. In der direkten Umgebung befindet sich darüber hinaus eine "Insel" von mehreren Wäldern, während die sonstige Umgebung eher waldarm ist. Während derartige Faktoren auf anderen Flächen als "weiche Tabufaktoren" und damit als Ausschlusskriterium angeführt wurden, sind diese in Bezug auf die Fläche 12a Wilbrenning nicht berücksichtigt. Ich bitte deshalb um die Durchführung bzw. Vorlage einer direkt auf diese Flächen bezogenen, artenschutzrechtlichen Prüfung.*	In Bezug auf den Artenschutz wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesehn. Allein die Nähe einer Konzentrationszone zu Landschaftsschutzgebieten und Wald ist im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzepts nicht als "weiches" Tabukriterium gewertet worden. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit, aufgrund der engmaschigen Besiedlung der Münsteraner Außenbereichs, überhaupt ausreichend Potenzialflächen für die Windenergie zu identifizieren, wurden die Tabukriterien sehr zurückhaltend angewandt und insofern wurde auf eine Pufferzone für Landschaftsschutzgebiete und Wald gesamtstädtisch verzichtet. Naturschutzgebiete hingegen haben eine Pufferzone von 300 m erhalten. Im Umfeld der Konzentrationszone 12 a "Wilbrenning" befinden sich jedoch keine Naturschutzgebiete.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.100**
49 (GO)	*Der Verzicht auf landwirtschaftliche Nutzung von Ackerflächen zugunsten der Erholung von vielen Menschen, somit die Existenz des von mir gegründeten Golfplatzes mit den vielen Grünflächen, Teichen und Baumgruppen hat die Natur hier in Tinnen im Vergleich zum Zustand davor wunderbar beeinflußt: Kraniche auf dem Durchzug landen hier; wir beobachten Störche, Gänse und Schwäne dauerhaft. Selbst ein Uhupärchen hat sich im angrenzenden Wald niedergelassen.*	Es wird auf die Ausführungen zu 2.3 [Artenchutz] sowie 2.6 [Golfplatz - Uhu] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.101**
49 (GO)	*Nachhaltigkeit im Umgang mit der Natur war mir stets erstes Ziel und bildet einen zentralen Grundsatz in der Unternehmensphilosophie des Golfpark Münster-Tinnen. Wohl einzigartig ist die "Beregnungsphilosophie" des bisher nur über 18 Bahnen verfügenden Golfplatzes: Das Wasser wird aus den vielen Vorratsteichen entnommen, die das Oberflächenwasser aus dem ganzen Gelände aufnehmen und für das Regenwasser als Speicher dienen, welches zuvor über die Bäche Kinderbach und Kannenbach in den Dortmund-Ems-Kanal verloren ging: Es handelt sich somit quasi um ein "Wasser-Recycling". Dies ist eine anerkennenswerte Leistung zur Schonung der Ressource Wasser.*	Die angeführten Argumente der Ressourcenschonung und der Nutzung erneuerbaren Energien stehen nicht im Widerspruch zur Ausweisung einer Windkonzentrationszone im Umfeld des Golfplatzes. Bzgl. der Abstände wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfpark Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.102**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Die Ruhe in der weiträumigen Anlage trägt zur Erholung der Menschen wie auch zur Schonung des Wildes bei. Ich habe den Wunsch, den Energiebedarf des Golfpark Münster-Tinnen künftig ausschließlich aus erneuerbarer Energie zu decken. Unser Privathaus haben wir schon umgestellt und heizen nur noch mit Holz. Niemand hier will sich der Energiewende in den Weg stellen! Doch müssen wir Zielkonflikte vermeiden, wenn wir entsprechend den vorhandenen Ressourcen nachhaltig denken und arbeiten wollen. Hier in Tinnen ist das Ziel eines landschaftlichen Golfplatzes zu Beginn definiert und zusammen mit der Stadt erfolgreich entwickelt worden: Wir sind kurz davor, das Ziel zu erreichen. *Bitte verhindern Sie nun auch die akute Gefährdung des Erreichten und nehmen Sie Rücksicht auf die jeden Tag hier in großer Zahl anwesenden Menschen!*		
49 (GO)	*Die Veränderung der Landschaft des bestehenden Landschaftsschutzgebietes sollte einsichtig machen können, weshalb diese Potenzialfläche gestrichen werden muss.*	Weder die Bereiche, die für eine Windkonzentrationszonendarstellung vorgesehen sind, noch die nächstgelegenen Areale des Golfplatzes befinden sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Dieses grenzt erst nördlich bzw. westlich an. Eine Veränderung der Landschaft des bestehenden Landschaftsschutzgebietes erfolgt daher nicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.103**
54	*Der Vollständigkeit halber möchte ich noch einmal auf die schädlichen Einwirkungen der Windenergieanlagen auf die Tierwelt in Münster-Tinnen hinweisen. Wir gehen von einer nachhaltigen Schädigung der mit unseren Biotopen angesiedelten Population von Vögeln aus. Hierzu hatte [...] nähere Ausführungen bereits gemacht. Besondere Sorgen machen wir uns auch im Hinblick auf seltene Vogelarten, die bei uns ihr Zuhause gefunden haben, wie z.B. der Uhu. Wenn dies für den Golfsport auch nicht zwingend ist, so prägt doch gerade das naturbelassene Umfeld unserer Anlage.* *In Münster-Tinnen wird Golf in der Landschaft und nicht in einem künstlichen Park gespielt. Einzigartig dürfte wohl die Bewässerung in Münster-Tinnen sein, die sich ausschließlich aus Oberflächenwasser speist und ohne Grundwasser auskommt. Dieses auch ökkologische Kleinod sollte nicht durch eine zu nahe Ansiedlung von - grundsätzlich politisch ja gewollten und der Mehrheit in der Bevölkerung akzeptierten - Windenergieanlagen geopfert werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.6 [Golfplatz - Uhu] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.104**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
93	*Durch die geplante Windkraftanlage wird das bestehende Landschaftsbild nachhaltig gestört.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.105**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 12 a-b "Wilbrenning" und 13 a-d "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		
57	*Zum einen sehen wir hier sehr kritisch das Störpotenzial […], als auch den Eingriff in die Natur und die Landschaft. Eine artenschutzrechtliche Vorrecherche der Firma ÖKON GmbH vom 05.11.2012 überreichen wir in der Anlage. Danach hat sich im Bereich des Golfplatzes eine komplexe Fauna und Flora entwickelt und der benachbarte Wald stellt ein potenzielles Uhu-Revier dar. Eine Windenergienutzung in diesem Bereich könnte deshalb erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Flora und Fauna haben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.6 [Golfplatz - Uhu] verwiesen. Inwiefern die Flora vor Ort von möglichen Windenergieanlagen betroffen sein könnte, wird in der Anregung nicht deutlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.106**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a, 13b und 13c "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		
36, 37 (mit Unterschriftenliste), 112, 113, 134, 140	*[...] die Teil-Potenzialfläche 13a befindet sich im Bereich eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG), daneben ist die Fläche als Erholungsgebiet und die angrenzenden Wälder sind zudem als schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Gemäß Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011 kommt ein solcher Bereich wegen seiner besonderen Schutzbedürftigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht. Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotpe zählen zudem zu den sog. harten Tabuzonen, in diesen naturschutzräumlichen Gebietskategorien ist die Errichtung von Windkraftanlagen rechtlich per Gesetz, per Satzung oder Verordnung ausgeschlossen. Für die Ausweisung der Teil-Potenzialfläche 13a fehlt damit jede rechtliche Grundlage [...]*	Auch wenn sich die Anregung insgesamt gegen die Darstellung der Konzentrationszone 13a - c "Autobahnkreuz Münster-Süd" richtet, so beziehen sich die vorgebrachten Argumente lediglich auf die Teil-Potenzialfläche 13a. Eine Abwägung erübrigt sich daher, da die Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
78, 95	*Eine der vorgeschlagenen Flächen, hier die Teil-Potenzialfläche 13a befindet sich im Bereich eines bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG), auch ist die Fläche als Erholungsgebiet und die angrenzenden Wälder sind zudem als schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope zählen zudem zu den sog. harten Ausschlusskriterien, in diesen naturschutzräumlichen Gebietskategorien ist die Errichtung von Windkraftanlagen per Gesetz, per Satzung oder Verordnung ausgeschlossen. Für die Ausweisung der Teil-Potenzial 13a fehlt damit jede rechtliche Grundlage. Gemäß Windenergie-Erlass NRW vom 11.07.2011 kommt ein solcher Bereich wegen seiner besonderen Schutzbedürftigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Betracht.*	Auch wenn sich die Anregung insgesamt gegen die Darstellung der Konzentrationszone 13a - c "Autobahnkreuz Münster-Süd" richtet, so beziehen sich die vorgebrachten Argumente lediglich auf die Teil-Potenzialfläche 13a. Eine Abwägung erübrigt sich daher, da die Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
36	*Daneben sehe ich die Belange des Natur- und Artenschutzes bislang in keinster Weise berücksichtigt. Ich erwarte eine umfassende Prüfung unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten. Eine Prüfung des Artenschutzes der ersten Stufe ist nicht hinreichend erfolgt, ich bitte daher einzeln und genau zu prüfen, ob eine Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung insbesondere am Standort 13a mit den Belangen des Artenschutzes sowie anderen Umweltbelangen letztendlich vereinbar ist. Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Ich sehe den Lebensraum selten vorkommender Vogelarten wie Feldlerche, Wanderfalke oder Weißstorch gefährdet, neben Rehen, Feldhasen und Rebhühnern sind hier auch u.a. schützenswerte Fledermausarten zuhause, regelmäßig beobachte ich Zugvögel, die sich offenbar das Autobahnkreuz als Leitlinie für ihre Flugbahnen ausgesucht haben. Ich beantrage hiermit die Artenschutzprüfung der Stufe 2, da die bisherigen Prüfungen nicht ausreichend und umfassend erfolgt sind.*	In Bezug auf den Artenschutz wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesehn. Die angesprochenen anderen Umweltbelange werden jedoch in der Anregung nicht näher spezifiziert. Daher wird allgemein auf den Umweltbericht verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.107**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
37 (mit Unterschriftenliste), 78, 95, 112, 113, 134	*Die Höhe einer neuen Windenergieanlage (WEA) an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als die Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.108**
37 (mit Unterschriftenliste)	*Auch die anderen vorgeschlagenen Teil-Potenzialflächen befinden sich in direkter Nachbarschaft zu geschützten Landschaftsbestandteilen. Da Waldflächen im insgesamt waldarmen Münster einen besonderen Stellenwert besitzen, wurde Wald als ein besonderes Tabukriterium gewertet.*	Allein die Nähe einer Konzentrationszone zu geschützten Landschaftsbestandteilen ist im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzepts nicht als "weiches" Tabukriterium gewertet worden. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit, aufgrund der engmaschigen Besiedlung der Münsteraner Außenbereichs, überhaupt ausreichend Potenzialflächen für die Windenergie zu identifizieren, wurden die Tabukriterien sehr zurückhaltend angewandt und insofern wurde auf eine Pufferzone für geschützte Landschaftsbestandteile verzichtet. Waldflächen sind nicht betroffen, bzgl. eines möglichen Waldabstands gelten die o.a. Ausführungen gleichermaßen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.109**
37 (mit Unterschriftenliste)	*Nicht zuletzt spielen artenschutzrechtliche Gründe für die Ablehnung aller vorgeschlagenen Teil-Potenzialflächen 13a, 13b und 13c eine bedeutende Rolle. Wir sehen den Lebensraum von Waldschnepfe, Feldlerche, Wanderfalke, Weißstorch und Mäusebussard gefährdet, neben Fasanen, Feldhasen, Rebhühnern und Rehen sind hier auch verschiedene Fledermausarten zuhause, regelmäßig orientieren sich Zugvögel am Autobahnkreuz als Leitlinie für ihre Flugkorridore.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.110**
78, 95, 112, 113, 134	*Nicht zuletzt sind die Belange des Natur- und Artenschutzes nicht berücksichtigt. Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Wir sehen den Lebensraum selten vorkommender Vogelarten wie Feldlerche, Wanderfalke oder Weißstorch gefährdet, neben Rehen, Feldhasen und Rebhühnern sind hier auch schützenswerte Fledermausarten zuhause, regelmäßig sind Zugvögel zu beobachten, diese orientieren sich offenbar am Autobahnkreuz als Leitlinie für ihre Flugbahnen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] sowie 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.111**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
140	*Darüber hinaus sehe ich die Belange des Natur- und Artenschutzes in keinster Weise berücksichtigt. Ich erwarte eine umfassende Prüfung unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten. Eine Prüfung des Artenschutzes der ersten Stufe ist nicht hinreichend erfolgt, ich bitte daher einzeln und genau zu prüfen, ob eine Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung insbesondere am Standort 13a mit den Belangen des Artenschutzes sowie anderen Umweltbelangen überhaupt vereinbar ist.* *Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Ich sehe den Lebensraum selten vorkommender Vogelarten wie Feldlerche, Wanderfalke oder Weißstorch gefährdet, neben Rehen, Feldhasen und Rebhühnern sind hier auch schützenswerte Fledermausarten zuhause, regelmäßig beobachte ich Zugvögel, die sich offenbar das Autobahnkreuz als Leitlinie für ihre Flugbahnen ausgesucht haben. Ich beantrage hiermit die Artenschutzprüfung der Stufe 2, da die bisherigen Prüfungen nicht ausreichend und umfassend erfolgt sind.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz], 2.7 [Landschaftsschutz] sowie den Umweltbericht - der die angesprochenen umfassende Prüfung unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten darstellt - verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die ursprünglich geplante Konzentrationszone 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" nicht weiterverfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.111**
	Folgende Anregungen bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a - d "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		
167	*Artenschutz: Für das Vorhaben liegt sowohl eine Artenschutzprüfung Stufe I wie auch eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe II vor. Es sprechen aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Gründe gegen die Realisierung von Windenergieanlagen. Die Gutachten liegen seit geraumer Zeit der Unteren Landschaftsbehörde vor und wurden dort durch den Gutachter präsentiert.*	Die artenschutzrechtliche Eignung eines Standortes ist nicht der einzige Belang, der bei der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen ist. Insofern bestätigt die Anregung nur die Ergebnisse der Artenschutzprüfung 1, die für dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahren durchgeführt worden ist (vgl. dazu die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz]. Bzgl. der Belange, die gegen eine Darstellung als Windkonzentrationszone sprechen, wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.112**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
167	*Vorlage V/0876/2015: Die vorgebrachten Argumente sind fachlich nicht ausreichend, um die Herausnahme der Fläche 13a zu begründen. Es sprechen keinerlei harte Tabukriterien gegen den Standort, es wird lediglich mit weichen Tabukriterien argumentiert, die in der Abwägung überbewertet wurden.*	Zunächst wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen. Sofern sämtliche Potenzialflächen, die nicht "harten" Tabukriterien unterliegen, im Rahmen einer Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen dargestellt werden müssten / dargestellt würden, wäre eine solche Planung nicht erforderlich. Standorte, die mit "harten" Tabukriterien belegt sind, sind von vornherein per Definition - auch ohne Planung - für die Nutzung von Windenergieanlagen aus rechtlichen oder faktischen Gründen ausgeschlossen. Insofern bezieht sich die Abwägung des Rates stets auf die "weichen" Tabukriterien.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.113**
167	*Zentrales Argument ist der Bezug auf das "Leitbild Aasee" (13.07.2011) und den dort verankerten "Schutz der Sicht- und Blickachsen von innen nach außen und umgekehrt". Zuerst ist festzustellen, dass das Leitbild qualitativ ein informelles Planungsinstrument ist, welches keine abschließenden Verbindlichkeiten für die Planung von Windenergieanlagen entfaltet. Der Schutz des Naherholungsgebiets Aasee ist selbstverständlich nachvollziehbar, hier sollte es allerdings um den Schutz der Uferrandbereiche und der nahegelegenen Quartiere gehen und nicht um Flächen in über sechs Kilometer Entfernung. Die optische Wirkung einer Windenergieanlage in etwa 6,1 km Entfernung ist zu vernachlässigen, die optische Dominanz und Wirkung des Neubaus des LVM-Gebäudes ist hier sicherlich objektiv um einiges höher einzuschätzen*	Richtig ist, dass es sich beim Aasee-Leitbild um ein informelles Planungskonzept handelt. Da es vom Rat beschlossen worden ist, muss es gleichwohl bei die Abwägung auch der vorliegenden Planung berücksichtigt werden. Inwieweit sich die dort verankerten Belange im Rahmen der Abwägung dann durchzusetzen vermögen, obliegt der Entscheidung des Rates. Die angesprochene Wirkung des LVM-Gebäudes ist insofern nicht vergleichbar, als diese fernab der Sichtachse innerhalb des Aasees verläuft. Dass auch eine optische Wirkung in einer Entfernung von 6,1 km entsteht, ist der angestellten Visualisierung zu entnehmen. Diese Wirkung wird zwangsläufig nicht bei jeder Wetterlage entstehen, aber gerade in den Zeiten, in denen der Aasee-Bereich besonders hoch frequentiert ist, ist auch mit einer entsprechenden optischen Wirkung zu rechnen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.114**
167	*Die durch das Büro enveco durchgeführte Visualisierung zeigt eine Windenergieanlage mit ca. 200 m Gesamthöhe am Standort 13a. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum andere Standorte im Stadtgebiet mit deutlich kleineren Anlagen visualisiert wurden. Hier fand eine Ungleichbehandlung der Standorte statt, die planungsrechtlich kritisch zu sehen sind.*	Die Visualisierungen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 1.16 [Visualisierungen]) wurden für alle Flächen mit einer Windenergieanlage von 150 m (entsprechend der Referenzanlage der vorliegenden Planung) erstellt. Da der Standort 13a der einzige war, von dem konkret bekannt war, dass ggf. auch eine höhere Anlage von Seiten des Betreibers in Betracht kommt, wurde -. vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Planung keinerlei Höhenbegrenzungen vorsieht - dort ergänzend auch eine Visualisierung mit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöht von 200 m erstellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.115**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
167	*Die am 12.11.2015 in Albachten vorgeführte Präsentation der Stadtplanung zeigte zudem nicht die originale Visualisierung des Büros enveco, sondern einen Ausschnitt aus dieser. Somit wurden Maßstab und Betrachtungswinkel verzerrt wiedergegeben, die Windenergieanlagen erscheint in der Präsentation größer als sie das menschliche Auge wahrnehmen würde.*	Die im Rahmen der Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gezeigte Präsentation diente nur der Verdeutlichung der - gegenüber dem Vorentwurf - veränderten Planung. Der angeführten Beschlussvorlage V/0876/2015, auf deren Grundlage der Rat seine Entscheidung zur öffentlichen Auslegung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung getroffen hat, lag die originale Visualisierung zu Grunde (Anlage 3 der Vorlage).	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.116**
167	*Der Standort 13a liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, welches allerdings - wie oben beschrieben - massiv infrastrukturell überprüft ist. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz wurde bereits in Aussicht gestellt (s. S. 24 in der Begründung zur 65. Änderung des FNP). Somit kann das Argument Landschaftsschutzgebiet für diesen Standort nicht als weiches Tabukriterium herangezogen werden.*	Die landschaftsrechtliche Eignung eines Standortes ist nicht der einzige Belang, der bei der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen ist. Zwar ist eine Befreiung vom im Landschaftsschutzgebiet geltenden grundsätzlichen Bauverbot aufgrund der Nähe zur Autobahn grundsätzlich denkbar, nichtsdestotrotz muss dieser Belang aber bei der Abwägung, ob die Flächen tatsächlich als Konzentrationszonen dargestellt werden sollen, berücksichtigt werden. Bzgl. der Belange, die insbesondere gegen eine Darstellung als Windkonzentrationszone sprechen, wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.117**
167	*Insgesamt erscheint uns die Argumentationsliste für die Herausnahme des Standortes 13 fachlich und inhaltlich dünn und fragwürdig. Es sollte auch im Sinne der Stadt Münster sein, eine planungsrechtlich und argumentativ klare Linie zu finden, um einen rechtssicheren und belastbaren Flächennutzungsplan für Windenergie aufzustellen.*	Die Stadt Münster teilt das Ziel, einen rechtssicheren und belastbaren Flächennutzungsplan aufzustellen. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange bzgl. der Darstellung der Konzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster - Süd" und insbesondere der Teil-Potenzialfläche 13a sprechen gewichtige Belange gegen eine Darstellung als Konzentrationszone. Vgl. dazu die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse].	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.118**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 13 "Autobahnkreuz MS-Süd" und 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
83	*[…], zum anderen die Flächen teilweise im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet […]. Bzgl. der Lage im ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet verweise ich auf die Verlautbarung von 2014 der Deutschen Wildtier Stiftung. Bei Bedarf stelle ich Ihnen diese Unterlage und auch gerne noch weitere gegen die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen. Im Übrigen liegt lediglich die kleine Teil-Konzentrationszone 13d in einem Landschaftsschutzgebiet.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.119**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
16	*Der Raum der Flächen 14 a/b weist bislang keine räumlichen Belastungen durch hohe Bauwerke, beispielsweise durch Hochspannungsleitungen oder Funkmasten auf. Dies wird auch seitens der Stadt bestätigt. Demnach ergäbe sich eine räumliche Belastung lediglich durch die Nähe zur Autobahn A43. Durch eine künftige Nutzung für WEA wäre hier also eine Verspargelung der Landschaft zu erkennen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.120**
16	*Die Flächen 14a und b grenzen unmittelbar an das bestehende Naturschutzgebiet "Davert und Hohe Wart" an. (Davert und hohe Ward / LP 4 in Bearbeitung / seit 11-2001 laut Verordnung Bez.Reg. MS ein Naturschutzgebiet mit der Vorgabe der Aufnahme in Landschaftspläne). Ebenso liegt in unmittelbarer Nachbarschaft ein schutzwürdiges Biotop (Objektkennung: BK-4111-0028 Bezeichnung: Landwehr noerdl. Ventruper Heide). Dies müsste bei der emissionschutzrechtlichen Genehmigung der WEA berücksichtigt werden.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
16	*Hinzu kommt, das am Niederort ein dichtes Vorkommen von Greifvögeln bekannt ist. Daraus resultierende Probleme (u.a. mögliche Baro-Traumata) führten im Vorfeld der Planung zu einem Ausschluss der Fläche 7. Für die Flächen 14 a/b wurde dies offenbar nicht berücksichtigt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.121**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		3.1 [Planungsverfahren] Die Rechtsprechung hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt. An dieser zwingend einzuhaltenden Prüfungsreihenfolge orientiert sich auch die Konzeption der überarbeiteten Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) und die weitere Bearbeitung im Rahmen dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. 1. Ermittlung der „harten“ Tabuzonen In einem ersten Schritt sind anhand sogenannter "harter Tabukriterien" die Flächen auszuschließen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen "harten Tabuzonen" gehören z. B. Splittersiedlungen und Infrastrukturanlagen oder Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope. 2. Ermittlung der „weichen“ Tabuzonen In einem zweiten Schritt kann die Stadt Münster weitere Tabukriterien bestimmen, die sie einheitlich auf ihr gesamtes Gemeindegebiet anwenden will. In diesen „weichen“ Tabuzonen soll die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Stadt Münster ausgeschlossen werden. Zu solchen Tabukriterien gehören z. B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen. 3. (Vor-)Abwägung konkurrierender Belange Bezogen auf die nach Abzug dieser „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen hat im dritten Schritt eine Abwägung der Windenergienutzung und deren grundsätzlicher Privilegiertheit im Außenbereich mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zu erfolgen. Ergebnis dieser (Vor-)Abwägung ist die Festlegung der Flächen, die als Windkonzentrationszonen dargestellt werden sollen. 4. Prüfung des Kriteriums des „Substanziell-Raum-Belassens“	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		In einem vierten Schritt hat die Stadt zu prüfen, ob die nach dieser (Vor-) Abwägung verbleibenden Windkonzentrationszonen in der Summe insgesamt ausreichend bzw. groß genug sind, um der Windenergie im Gemeindegebiet nach wie vor "substantiell Raum" zu belassen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend Raum verbleibt, muss sie zu Schritt 2. und 3. zurückkehren und erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre „weichen“ Tabukriterien so verändern, dass im Ergebnis ausreichend Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben. Damit wird deutlich, dass die Planung von Windkonzentrationszonen einem iterativen Prozess unterliegt, bei dem gesamtstädtische Kriterien festgelegt werden, die im Ergebnis zu möglichen Potenzialflächen führen. Für jede dieser Potenzialflächen muss die mögliche Nutzung durch Windenergie abgewogen werden mit konkurrierenden Belangen. Im Ergebnis gibt es großräumige Konzentrationen im Nordwesten sowie im Südwesten des Stadtgebietes neben einzelnen Konzentrationszonen im Osten der Stadt. **3.2 [WEA in den Kreisen]** Münster gehört mit einer Fläche von über 300 km² zu den flächenmäßig größten kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens. Der Grundsatz des § 35 (1) BauGB, wonach Windenergieanlagen privilegiert sind, gilt auch in Münster. Das bedeutet, dass eine Planung von Konzentrationszonen nur dann rechtmäßig ist, wenn sie der Windenergie ansonsten ausreichend substanziell Raum belässt. Daher ist es - sofern grundsätzlich eine Steuerung der Windenergie mittels § 35 (3) Satz 3 BauGB beabsichtigt ist - erforderlich, auch in Münster entsprechende Flächen darzustellen. Gerade um zu vermeiden, dass ein ungesteuerter Ausbau von Windenergieanlagen im Außenbereich dazu führt, dass bestimmte Flächen nicht mehr für die Ausweisung von Wohn- oder Gewerbegebieten zur Verfügung stehen (da sie bereits durch Windenergieanlagen oder deren notwendige Abstände belegt sind), ist es das Ziel der Stadt Münster, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung zu steuern. Dazu dient diese 65. Änderung des FNP.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		3.3 [Planungsziel] Nach heutigem Stand der Technik wird die Windenergienutzung auch in absehbarer Zeit einen wesentlichen Anteil zur Erzeugung regenerativer Energien beitragen. Bereits heute liefert Wind-energie den größten Anteil erneuerbaren Stroms. Durch die Leistungssteigerung und Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen können die in größeren Höhen stärkeren und regelmäßigeren Winde praktisch überall besser ausgeschöpft werden. Der Nutzung der Windenergie kommt daher im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Eine Ressourcen schonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Der Rat der Stadt Münster hat am 12.03.2008 beschlossen, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung eine CO_2-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen. Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“ am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt und im Handlungskonzept 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Hilfe eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele erreicht werden soll. Eine Maßnahme sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor: Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Diese Maßnahme wird ganz wesentlich durch die hier vorgelegte 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet und ermöglicht.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Die Stadt Münster beabsichtigt nun mit der 65. Änderung des FNP, vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen (insbesondere das Ziel einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen), weitere Potenziale für die Windenergienutzung in Münster zu erschließen. Durch die in den letzten Jahren stetig zugenommene Höhe und Leistung der einzelnen Windenergieanlagen steigt allerdings auch deren Konfliktpotenzial zu anderen Flächennutzungen beständig an. Die Stadt Münster beabsichtigt daher von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt weiterhin Gebrauch zu machen und aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange aus ihrer Sicht nicht geeignete Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuschließen. Die vorliegende Planung bedeutet noch keine Genehmigung für einzelne Windenergieanlagen, sondern bedeutet insbesondere für die nicht als Konzentrationszonen dargestellten Außenbereiche, dass Windenergieanlagen dort planungsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig sind. Umgekehrt bedeutet dies, dass solche Anlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich planungsrechtlich zulässig sind, soweit keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Diese Prüfung im Einzelfall kann nicht im vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren erfolgen, sondern bedarf einer Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches sich - sofern ein potenzieller Standort realisiert werden soll - an das Flächennutzungsplanverfahren anschließt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		3.4 [große Windparks] Das zitierte Bundesbaugesetz (heute Baugesetzbuch) sieht zwar ein grundsätzliches Bauverbot im Außenbereich vor. Gerade für Windenergieanlagen - die in der Regel ausschließlich im Außenbereich entstehen - sieht es aber, wie auch für landwirtschaftliche Betriebe und weitere Vorhaben, eine Ausnahme vor und legt fest, dass solche Anlagen grundsätzlich privilegiert im Außenbereich zulässig sind. Standorte für Windkonzentrationszonen für mehr als 10 Anlagen gibt es aufgrund der engmaschigen Besiedlung des Münsteraner Außenbereichs keine, bzw. allenfalls die bestehende Konzentrationszone in Häger. Das Ziel der Ausweitung der Windenergienutzung bei gleichzeitiger Steuerung ist damit insofern nicht erreichbar, im Übrigen würde der Windenergie mit nur einer Konzentrationszone vermutlich nicht substanziell Raum belassen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	
		3.5 [Überschwemmungsgebiete] Überschwemmungsgebiete (vorläufig gesichert und festgesetzt) sind kein grundsätzliches Hindernis für die Errichtung von Windenergieanlagen, da das Wasserhaushaltsgesetz in § 78 bestimmte Ausnahmen und Bedingungen definiert, in denen die Errichtung von Bauwerken auch dort möglich ist. Dennoch stellen Überschwemmungsgebiete aus Sicht der Stadt Münster keinen Raum für die Errichtung von Windenergieanlagen dar. In Abwägung mit der hohen Bedeutung ausreichender Überschwemmungsflächen für die Sicherheit der Bevölkerung werden die Überschwemmungsgebiete als „weiches“ Tabukriterium gewertet. Dies schließt mit ein, dass auch die vom Rotor überstrichene Fläche nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes liegen kann, was einen zusätzlichen Schutz über die festgesetzten Überschwemmungsgebiete hinaus bietet.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		3.6 [fehlendes Flächenpotenzial] Es wird auf die Ausführungen unter 3.4 [große Windparks] verwiesen. Sofern auf dem Stadtgebiet der Stadt Münster - vor dem Hintergrund der allgemeinen Privilegierung der Windenergie im Außenbereich - keine ausreichenden Konzentrationszonen dargestellt werden, wäre eine solche Planung rechtsfehlerhaft. In der Konsequenz würde nicht die Energiegewinnung ausschließlich in den umliegenden Kreisen stattfinden, vielmehr müsste auf die Steuerungswirkung einer Konzentrationszonenplanung verzichtet werden. Windenergieanlagen wären dann gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig, wenn sie öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.	
		3.7 [Autobahnstandorte] Hinsichtlich des Verfahrens zur Identifizierung geeigneter Standorte für Windkonzentrationszonen wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planungsverfahren] verwiesen. Eine reine "Positiv"-Planung, die beispielsweise mögliche Konzentrationszonen entlang der Autobahn darstellt, ist damit nicht möglich. Im Übrigen wurde dem Gedanken, Windenergieanlagen an Autobahnen zu konzentrieren insoweit Rechnung getragen, als der grundsätzliche Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten im lärmbelasteten Bereich entlang der Autobahnen nicht angewandt worden ist. Im Übrigen stellt diese Änderung zum Flächennutzungsplan eine Reihe von Windkonzentrationszonen (2l1, 3d, 11a, 12b, 13d, 14b) in unmittelbarer Nähe der Autobahnen dar.	
		3.8 [Konzentrationswirkung] Mit der räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen wird das städtebauliche Ziel verfolgt, diese innerhalb einzelner raumverträglicher Zonen zu konzentrieren. Dadurch soll der sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt werden. Von einer Konzentration kann darüber hinaus erst dann gesprochen werden, wenn mehr als zwei Windenergieanlagen in relativer Nähe zueinander errichtet werden können. Dies entspricht der Systematik des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, entsprechende Bereiche festzulegen, in denen die Anlagen gebündelt werden sollen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Der Betrieb einer Windenergieanlage verursacht Luftverwirbelungen, die sich seitlich und vor allem hinter der Anlage ausbreiten. Diese Wirbelschleppe wirkt sich auf benachbarte Windenergieanlagen in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen verringert sich die Leistung der Anlagen im Windschatten. Darüber hinaus wird diese Anlage durch die Turbulenzen der davor stehenden Anlagen mechanisch stärker beansprucht und verschleißt schneller. Daher sind ausreichende Abstände untereinander erforderlich. In der Praxis haben sich Mindestabstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung etabliert. Die Hauptwindrichtung in Münster ist Südwest. Alle Potenzialflächen wurden daraufhin untersucht, ob sie nach Größe, Lage und Zuschnitt der Flächen die gewünschte Konzentrationswirkung ermöglichen und mindestens drei Windenergieanlagen zulassen. Flächen, die dies nicht ermöglichen, können ggf. eine sogenannte mehrkernige Konzentrationszone bilden (s.u.), andernfalls wurden sie nicht weiterbetrachtet und ausgeschieden. Aufgrund der engmaschigen Besiedlung des Münsteraner Stadtgebietes durch Wohnnutzungen im Außenbereich und der Tatsache, dass sich die Windenergieanlagenhöhen in den Jahren seit Einführung der gesetzgeberischen Grundlagen im BauGB deutlich erhöht haben, ist es zunehmend schwieriger, genügend geeignete Flächen zu finden, die drei Windenergieanlagen aufnehmen können. Da es grundsätzlich aber genügend geeignete Standorte im Stadtgebiet Münster gibt und vor dem Hintergrund, dass im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Abstände bereits minimale Mindestwerte angenommen wurden und eine weitere Verringerung insoweit kaum begründbar ist, erscheint es nicht sachgerecht, alle Flächen, die für sich alleine keine drei Windenergieanlagen aufnehmen können, auszuscheiden. Dies würde auf einen Großteil der Zonen zutreffen und im Ergebnis der Windenergie damit insgesamt nicht mehr substanziell genügend Raum belassen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Der notwendige Mindestabstand der Anlagen untereinander (s.o.) ist, begründet durch die Anlagenhöhe, inzwischen so groß, dass auch mehrere Windenergieanlagen, die in getrennten einzelnen Konzentrationszonen errichtet werden, einen Windpark bilden können. Vor diesem Hintergrund werden sogenannte „mehrkernige Konzentrationszonen“ gebildet. Dass bedeutet, dass Flächen, die zu klein bzw. unter Zugrundelegung des o.a. Aufstellungsrasters vom Zuschnitt her ungeeignet sind, um alleine mindestens drei Windenergieanlagen (Referenzanlagen) aufzunehmen, eine solche mehrkernige Konzentrationszone bilden können. Jede einzelne Teilfläche muss aber ihrerseits grundsätzlich eine Mindestgröße von 1,57 ha aufweisen und es vom Flächenzuschnitt her ermöglichen, mindestens eine Windenergieanlage (Referenzanlage) aufzunehmen. Dabei wird ein Maximalabstand dieser (Teil-)Konzentrationszonen zueinander angesetzt, der im Ergebnis einen räumlichen Zusammenhang der einzelnen Konzentrationszonen (und ihrer Anlagen) ermöglicht. Dieser räumliche Zusammenhang wird dabei angenommen, wenn die Konzentrationszonen nicht mehr als 700 m auseinander liegen (entspricht mit 800 m zwischen den möglichen Standorten der Windenergieanlagen dem Achtfachen des Rotordurchmessers der Referenzanlage; dies kann als Orientierungswert im Sinne des BImSchG zur Frage des Vorhandenseins einer Windenergieanlagen-Gruppe herangezogen werden). Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgenommene Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer rechtlichen Wirkung her eine reine Ausschlussplanung darstellt, da die Planung ihre Folgewirkung insbesondere in den nicht dargestellten Gebieten des Außenbereichs entfaltet, während für die dargestellten Bereiche die grundsätzlich vom Baugesetzbuch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehene privilegierte Zulässigkeit bestehen bleibt. Insofern erscheint es gerechtfertigt, entsprechende, auch räumlich kleinere Potenzialflächen als Konzentrationszonen darzustellen, wenn sie denn Teil einer größeren, mehrkernigen Konzentrationszone sind.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Um auszuschließen, dass allein mehrere Splitterflächen (im weiteren „Ergänzungsflächen“ genannt) eine gemeinsame mehrkernige Konzentrationszone bilden, sollen diese Flächen daher nur als Ergänzung einer „Kernpotenzialfläche“ möglich sein. Als Kernpotenzialfläche werden dabei Flächen betrachtet, die über Flächenanteile im Bereich des 2,5-fachen Abstandes zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich (der Abstand der Referenzanlage beträgt dann mindestens 375 m) verfügen. Da es aber nicht ausgeschlossen ist, dass auch auf den Ergänzungsflächen Windenergieanlagen entstehen sollen sie vor dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu belassen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Sinne der Vollziehbarkeit der Planung ist darüber hinaus faktisch sichergestellt, dass in allen mehrkernigen Konzentrationszonen maximal eine Ergänzungsfläche liegt. Andernfalls wäre die Wahrscheinlichkeit, dass tatsächlich mehrere Anlagen in diesen Konzentrationszonen entstehen bzw. eine räumliche Konzentration erreicht wird, gering. All diesen Anforderungen, die als weiche Tabukriterium der Abwägung des Rates unterliegen, genügen die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszonen.	
		3.9 [Substantiell Raum] Aufgrund der Planungshoheit der Stadt Münster steht es ihr frei, die Windenergienutzung in dem Maße zu fördern wie es ihren städtebaulichen, klimaschutzpolitischen und anderen Zielen entspricht. Sie muss dabei der Windenergie nicht "bestmöglich" Rechnung tragen, gleichwohl ist es rechtlich auch nicht ausgeschlossen, dass sie dies täte, beispielsweise, in dem sie verzichtet, von der steuernden Wirkung einer Planung nach § 35 (3) S.3 BauGB Gebrauch zu machen. Dann wären Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet im Außenbereich grundsätzlich planungsrechtlich zulässig. Zwischen diesem Maximum (welches der Gesetzgeber durch die Aufnahme von Windenergieanlagen in § 35 (1) BauGB bereits vorgezeichnet hat) und einer steuernden Planung nach § 35 (3) S. 3 BauGB, die gerade eben keine Verhinderungsplanung darstellt, kann sie sich dabei - entsprechend städtebaulich begründet - bewegen. Nichts anderes verfolgt die Stadt Münster mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Keineswegs trägt der Plan dabei der Windenergie "bestmöglich" Rechnung, da verschiedene mögliche Konzentrationszonen aus unterschiedlichen städtebaulichen Gründen abgewogen und nicht dargestellt werden. Insofern ist es unerheblich, ob der Windenergie bereits durch die Ausweisung der schon im Stadtgebiet Münster bestehenden drei Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum verschafft wurde, sofern - wie hier vorliegend - der Planungsträger beabsichtigt, der Windenergie darüber hinausgehend mehr Raum zu verschaffen. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine weitere Ausweisung zwingend erforderlich ist, um das Kriterium des substanziell Raumbelassens zu erreichen, sondern dies markiert allein die untere Grenze dessen, was mit einer solchen Planung erreicht werden kann. Eine darüber hinausgehende Darstellung von Konzentrationszonen ist entsprechend möglich und hier intendiert. Dabei ist es auch möglich, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit einzelner Konzentrationszonen - aufgrund der gewählten Mindestabstände - geringer ist als bei anderen. Solange es sich dabei nicht um "harte" Tabukriterien handelt, kommt eine Umsetzung grundsätzlich in Betracht. Andernfalls müsste es sich ja um ein "hartes" Tabukriterium handeln. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgenommene Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer rechtlichen Wirkung her im wesentlichen eine reine Ausschlussplanung darstellt, da die Planung ihre Folgewirkung insbesondere in den nicht dargestellten Gebieten des Außenbereichs entfaltet, während für die dargestellten Bereiche die grundsätzlich vom Baugesetzbuch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehene privilegierte Zulässigkeit bestehen bleibt. Insofern ist an den Grad der Vollzugsfähigkeit einer Planung ein anderer Maßstab zu setzen als bei Planugen, die überhaupt erst Baurecht verschaffen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Es ist auch nicht erforderlich anzugeben, ab welchen Schwellenwerten / welchem Verhältnis von einer dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung genügenden Planung auszugehen ist, da dieses Kriterium nur die untere Schwelle dessen markiert, was eine rechtlich mögliche Planung zur Vermeidung einer Verhinderungsplanung darstellt. Richtig ist daher die Darstellung, dass jede, über das zur Erfüllung des Gebots der substanziellen Raumverschaffung bestehende Mindestmaß hinausgehende Ausweisung von Konzentrationszonen in keiner Weise rechtlich erforderlich ist und insofern allein auf einem freien dahingehenden politischen Willen der Stadt Münster beruht. Damit ist es auch unerheblich, ob der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Windenergie bereits substanziell Raum belässt.	
		3.10 [kommunales Energieziel] In Bezug auf den Beitrag der Planung zur Umsetzung der Energiewende werden die landesplanerischen Zielsetzungen in der Begründung ausschließlich genannt, um die kommunale Planung in einen landesweiten Rahmen zu stellen. Entscheidend ist aber - neben der primär städebaulichen Zielsetzung der Steuerung - die kommunale Zielsetzung, einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen. Insoweit wird auf die Aussagen bzgl. des Erreichens der Landes-Energie-Ziele nicht weitergehend eingegangen. In Bezug auf das kommunale Ziel müssen zwei Bezugsgrößen voneinander getrennt werden. Zum einen wird in der Begründung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bereits mit ca. 15 weiteren Anlagen (ggf. sogar weniger, sofern leistungsstärkere Anlagen gebaut werden) ein Anteil von 9% des Stromverbrauchs der Gesamtstadt durch Windenergie gedeckt werden könnte.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Zum anderen ist es kommunales Ziel, einen 20%-Anteil regenerativer Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erreichen. Davon ist die Stadt Münster bisher noch weit entfernt, da der Anteil 2014 lediglich bei ca. 4,7 % lag. Lediglich bezogen auf den Stromverbrauch lag der Anteil der erneuerbaren Energien bei 9,1 %. Das Ziel wird insofern nur zu erreichen sein, wenn parallel zu einem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energie eine Energieeinsparung hinzutritt. Jede weitere Windenergieanlage mit einem Jahresertrag von 5.000 MWh trägt damit (bei gleichbleibendem Verbrauch - im Jahr 2014 lag der Gesamtenergieverbrauch bei 4.443.211 MWh) lediglich ca. 0,1 % dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Selbst unter Zugrundelegung einer Anlagenzahl von 30 (maximal so viele Standorte für moderne 2,5 - 3 MW-Anlagen werden durch die Planung ermöglicht) steigt der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergiebedarf lediglich um ca. 3,4 %. Unter Zugrundelegung des bisherigen Anteils von 4,7 % könnte durch den Ausbau der Windenergie (auf städtischem Gebiet) der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch damit auf maximal ca. 8% gesteigert werden. Unabhängig davon ist es allerdings unrealistisch, dass alle o.a. 30 Standorte tatsächlich realisiert werden können. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen ist es auch nicht erforderlich einen konkreten Ausbaukorridor des Windenergieanteils zu nennen, da die Windenergie (auf dem Stadtgebiet) zur Erreichung des kommunalen Klimaziels in jedem Fall - selbst unter besten Voraussetzungen - nur einen gewissen Anteil wird leisten können. Dieser Anteil wird insbesondere auch begrenzt durch die eigentliche Funktion und Zielsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, nämlich der raumverträglichen Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		3.11 [Referenzanlage] Ein wichtiges Hilfsmittel zur Abgrenzung der „harten“ und der Bestimmung „weicher“ Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabu- und Abstandseinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für Windkraftanlagen festlegt. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Münster errichtet werden sollen. Insofern wird auf den unteren Technologiestand abgestellt. Dieser liegt heute nach wie vor bei ca. 100 m Nabenhöhe, der obere bei ca. 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 80 m und 120 m (somit Gesamthöhen von ca. 140 m bis ca. 200 m). Die zuletzt auf Münsteraner Stadtgebiet errichteten Anlagen (2014) erreichen eine Gesamthöhe von ca. 150 m, auch eine Vielzahl der nun projektierten Anlagen gehen - nach derzeitigem Kenntnisstand - von einer solchen Anlagenhöhe aus. Insofern ist die Referenzanlage mit 150 m richtig gewählt. Derartige Anlagen von 150 m Gesamthähe sind im Stadtgebiet von Münster in der Regel wirtschaftlich zu betreiben (vgl. Windenergieerlass NRW, S. 25).	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende grundsätzliche Anregungen / Bedenken gegen das Verfahren werden vorgetragen:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
13	*Grundsätzlich ist das Verfahren, mit dem die Stadt Münster versucht, als kreisfreie Stadt an der Energiewende mittels Windkraft teilzunehmen und mit ihrer Tochter den Stadtwerken auch finanziell zu partizipieren, sehr fragwürdig. Durch ihr Vorgehen erspart die Stadt den Investoren ein Großteil der Projektierungskosten, hier im Besonderen den Stadtwerken, die bereits Verträge mit den Grundstückseigentümern parallel zum laufenden Verfahren des FNP geschlossen haben. Hier werden die Kosten der Stadtwerke einfach in der Verwaltung verschoben.*	Den Auftrag für die Erstellung der Potenzialflächenanalyse haben die Stadtwerke Münster GmbH in Abstimmung mit der Stadtverwaltung erteilt und bezahlt. Weitere Kosten, beispielsweise für die Artenschutzprüfung Stufe 1, haben sich Stadtwerke und Verwaltung geteilt. Insofern ist es keineswegs so, dass die Verwaltung Kosten für die Stadtwerke übernommen hat. Da es sich bei dieser 65. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine hoheitliche Planung handelt, liegen die Kosten - sofern sie denn nicht von privater Seite übernommen werden - zunächst stets bei der Stadtverwaltung. Mit den erstellten Gutachten und der Planung zur 65. Änderung des FNP kann - wenn überhaupt - nur ein Bruchteil der erforderlichen Projektierungskosten zur Erlangung einer Genehmigung für den Bau einer konkreten Windenergieanlage eingespart werden. Die weiter erforderlichen umfangreichen Gutachten zu beispielsweise Lärm, Schattenwurf, optisch bedrängende Wirkung, Artenschutz (Stufe 2) können und werden erst auf Ebene der Vorbereitung der konkreten Vorhabenzulassung erarbeitet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.122**
13	*[…] Münster ist eine Stadt und kein Kreis. Im Gegensatz zu den umliegenden Kreisen ist die Fläche der Stadt begrenzt (klein) und sollte nicht unnötig für dieses untergeordnete Ziel vergeudet werden. Vielmehr müssen die Flächen für wesentliche Ziele der Stadt, wie z.B. Wohnungsbau, Gewerbeflächen, Infrastrukturmaßnahmen, usw. vorgehalten und genutzt werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.2 [WEA in den Kreisen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.123**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
13	*Windkrafträder gehören grundsätzlich nicht in den stadtnahen Bereich. Mit Blick auf den Stadtplan sollte es selbstverständlich sein, dass der Bereich zwischen der Autobahn A1 im Westen bis Nord-Westen, der Werse im Osten bis Nord-Osten und dem Dortmund-Ems-Kanal im Süden als "Hartes Tabukriterium" nicht für Windkraftanlagen zur Verfügung steht.*	Sofern dieser Anregung gefolgt würde, müssten die Konzentrationszonen 3 "Sandrup", 4 "Coerheide / Kanal" und 10 "Loevelingloh" entfallen. Damit entfielen knapp 90 ha und damit ca. ein fünftel der dargestellten Konzentrationszonen. Die angeregte Grenzziehung, die einen stadtnahen Bereich kennzeichnen soll, wird nicht weiter begründet und führt beispielsweise dazu, dass der "stadtnahe" Bereich im Norden des Stadtgebietes bis zur Stadtgrenze ausgedehnt würde. Dies macht deutlich, dass eine pauschale Definition eines stadtnahen Bereichs nicht möglich ist, sondern die 65. Änderung des FNP auf Basis eines gesamtstädtischen Plankonzepts erstellt worden ist, welches beispielsweise pauschale Abstände zu Siedlungsräumen definiert. Diese Abstände sind mit Blick auf das Ziel, einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen sowie der Windenergie substanziell Raum zu belassen, zurückhaltend gewählt worden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.124**
13	*Das Bundesbaugesetz wurde 1962 erlassen, um u.a. das Bauen im Außenbereich zu untersagen und eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern. Das Bauen sollte nur noch gesteuert in Konzentrationsflächen stattfinden. Dieser Ansatz fehlt bei der Grundlage für das Gutachten, so dass eine "Verspargelung" der Landschaft entsteht. Die Folge ist, dass Münster umzingelt wird von Windkraftanlagen und egal in welche Himmelsrichtung man blickt, auf diese dominanten Bauwerke sieht. Eine klare Struktur mit einzelnen großflächigen Standorten als tatsächliche "Konzentrationsflächen" für mehrere (>10) Anlagen ist nicht zu erkennen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.4 [große Windparks] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.125**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
13	*Die im Regionalplan (REP) sowie im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten zukünftigen Strukturflächen sind nicht ausreichend. Durch die Ausreizung der Flächen für Windkraftanlagen wird es für nachfolgende Generationen dann unmöglich, eine Gebietsentwicklung nach den dann aktuellen Erfordernissen zu ermöglichen. Aufgrund des starken politischen Einflusses auf den REP und den FNP ist die Zukunftsperspektive besonders für die Gebiete in Münster nachteilig, die im Augenblick aufgrund von mangelndem politischen Einfluss bisher keine großen zukünftigen Strukturflächen durchsetzen konnten. Diese Ungleichheit wird durch die beabsichtigte Ausweisung festgeschrieben.*	Alle im Flächennutzungsplan und Regionalplan dargestellten Siedlungserweiterungsflächen wurden mit entsprechenden Immissionsschutzvorsorge-Abständen bei der Planung berücksichtigt. Auch darüber hinausgehende potenzielle Wohnsiedlungspotenziale, die bisher in den o.a. Plänen dargestellt sind, wurden im Rahmen der Einzelbetrachtung berücksichtigt. Davon ausgehend, dass in Münster aufgrund des starken Einwohnerzuwachses in den nächsten Jahren darüber hinaus gehend weitere Siedlungsflächenpotenziale erforderlich werden, wurde bei der Planung auf die Darstellung der Konzentrationszonen 2c, 2i, 2j "Häger" sowie 6 "Handorfer Heide" verzichtet. Damit verbleiben ausreichend Spielräume für eine Siedlungsentwicklung. Welche Räume nach Ansicht des Anregenden insbesondere weiterer Siedlungsflächenpotenziale bedürfen, wird zudem nicht deutlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.126**
13	*Die Überschwemmungsgebiete unberücksichtigt zu lassen ist nicht nachvollziehbar, da der Grund nicht stichhaltig ist. Das Fundament mit dem Sockel der Windkraftanlage stellt aufgrund seiner geringen Dimension keine negative Beeinträchtigung der Größe von Überschwemmungsgebieten dar.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.5 [Überschwemmungsgebiete] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.127**
13	*Das Ergebnis der bisherigen Gutachten zeigt, dass die Stadt Münster aufgrund ihrer Größe kein ausreichendes Flächenpotenzial besitzt, um einen strukturell klaren und wirtschaftlich erfolgreichen sowie dem Bürger vermittelbaren Windpark (Konzentrationsflächen) ausweisen kann. Es fehlt hier die Weitsicht, diese Energiegewinnung auf den Flächen der umliegenden Kreise, in Kooperation mit den dortigen Energieversorgern durchzuführen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.2 [WEA in den Kreisen] sowie 3.6 [fehlendes Flächenpotenzial] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.128**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
76, 77	*1. Planungsanlass und Planungsziele: Gemäß der Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans besteht der Planungsanlass in der Gestaltung der Energiewende. Die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen soll in diesem Zusammenhang dazu beitragen, die landesweiten Energieziele sowie das vom Rat der Stadt Münster beschlossene Ziel zur Erreichung eines Anteils von 20 % erneuerbarer Energien an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen. Gleichzeitig soll im Sinne einer gezielten planerischen Steuerung durch die Ausweisung der Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erzielt werden. Hierzu ist Folgendes festzustellen:* *a) Erzielung der Ausschlusswirkung durch "substanzielle Raumverschaffung". Der Gesetzgeber hat den Planungsträgern mit dem sog. Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGb auf der einen Seite ein Instrument an die Hand gegeben, die im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässigen Windkraftanlagen einer gezielten planerischen Steuerung zu unterziehen und sie im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen. Auf der anderen Seite soll aber auch die gesetzgeberische Intention der Privilegierung nicht konterkariert werden, weshalb es erforderlich ist, dass auch bei einer gezielten planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich substanziell Raum verschafft bzw. belassen wird.* *Die Stadt Münster scheint bei ihren bisherigen Planungen jedoch einer völligen Fehlvorstellung hinsichtlich der Anforderungen an eine "substantielle Raumverschaffung" zu unterliegen. Dies ergibt sich daraus, dass sie trotz der beabsichtigten Ausweisung einer gewaltigen Fläche von 550 ha als Konzentrationszonen unter Ziffer 11 der Begründung und unter Heranziehung verschiedener Kriterien ernsthaft eine seitenlange Detailprüfung dahingehend anstellt, ob die Ausweisung entsprechender Flächen wohl dem Erfordernis des substantiellen Raumbelassens genügen könnte. In Wahrheit ist völlig offenkundig, dass bei einer angenommenen Ausweisung von 550 ha als Konzentrationszonen die Erfüllung des Merkmals der "substantiellen Raumverschaffung" nicht ernsthaft in Frage stehen kann und weit über die hierfür erforderlichen Anforderungen hinausgeht.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.3 [Planungsziel] sowie 3.9 [Substanziell Raum] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.129**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Die Stadt Münster scheint offensichtlich der Vorstellung zu unterliegen, sie müsse zur Erfüllung dieses Gebots Konzentrationszonen im tatsächlich und rechtlich maximal möglichen Umfang ausweisen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass der Planungsträger - und zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung - nicht gehalten ist, der Windenergie "bestmöglich" Rechnung zu tragen. Vielmehr geht es bei dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung lediglich darum, nicht unter dem Deckmantel der Steuerung von Windkraftanlagen in Wahrheit eine Nutzung der Windenergie zu verhindern. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07; *Es geht also lediglich um die Vermeidung einer reinen Verhinderungsplanung. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu weiter entschieden, dass dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung bei entsprechenden Einzelfallumständen auch bereits durch die Ausweisung "einer einzigen Konzentrationszone" genügt sein kann. Im Übrigen hat es die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten und hierzu verschiedene Modelle gebilligt.* *Es hat ergänzend sogar ausgeführt, dass die von den Tatsachengerichten entwickelten Kriterien revisionsrechtlich so lange hinzunehmen sind, als das sie nicht von einem Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Beurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind. Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010, 4 BN 65/09; Beschluss vom 22.04.2010, 4 B 68/09; Urteil vom 20.05.2010, 4 C 7/09; Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11;* *Dieser gesicherten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist daher zu entnehmen, dass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGb, bereits unter relativ geringen Voraussetzungen, die im Einzelfall lediglich der Ausweisung einer einzigen Konzentrationszone bedürfen, erzielt werden kann und ein großer Spielraum dahingehend besteht, wie die begrenzte Ausweisung von Konzentrationszonen begründet werden kann.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Es ist daher längst nicht ausgeschlossen, dass der Windenergie bereits durch die Ausweisung der schon im Stadtgebiet Münster bestehenden drei Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum verschafft wurde. *Dabei weist die Stadt Münster bereits selbst zu Recht darauf hin, dass der derzeit im Entwurf befindliche "Sachliche Teilplan Energie" zum Regionalplan Münsterland keinerlei Windvorranggebiete identifizieren konnte und lediglich die schon von Windenergieanlagen belegten Bereiche im Nordosten des Stadtgebiets für eine Darstellung im Regionalplan mit einer Fläche von insgesamt ca. 127 ha aufgenommen wurden, obwohl sie nicht in allen Bereichen den gewählten Kriterien entsprachen. Auch die Potenzialstudie Erneuerbare Energien geht in ihrem Leitszenario lediglich von einem Flächenpotenzial von ca. 112 ha aus.* *Der Flächensuche des sachlichen Teilplans Energie wie auch der Potentialstudie Erneuerbare Energien liegen aber letztlich die gleichen Aspekte zugrunde, die auch bei einer rechtmäßigen Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen sind. Insbesondere geht es - nach Feststellung der technischen Machbarkeit einer Windenergienutzung - um die Konfliktträchtigkeit dieser Nutzung in Abwägung mit anderen widerstreitenden öffentlichen oder privaten Interessen. Der Umstand, dass sowohl der in Aufstellung befindliche Regionalplan wie auch die Potentialstudie lediglich von machbaren Flächen in einer Größenordnung von 112 und 127 ha ausgehen, zeigt, dass die Ausweisung aller darüber hinausgehenden Flächen mit einem ganz erheblichen Konfliktpotential versehen sind und zu einem Großteil rechtlich überhaupt nicht umsetzbar sein dürften. Auch dies wird in der derzeitigen Planbegründung sogar ausdrücklich ausgeführt.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Wäre die Auffassung der Stadt Münster richtig, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen in dem von ihr beabsichtigten Umfang erforderlich wäre, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, müsste es sich im Umkehrschluss sowohl bei den geplanten Festsetzungen des Regionalplans Münsterland wie auch bei dem Leitszenario der Potentialstudie um Verhinderungsplanungen handeln, die der Windenergie nicht substanziell Raum verschaffen. Dies ist absurd und kann nicht ernsthaft vertreten werden. Es liegt daher auf der Hand, dass der Windenergie jedenfalls dann substantiell Raum verschafft wurde, wenn die Zielgröße des Leitszenarios der Potenzialstudie NRW und die Vorgaben des sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland erreicht werden. Dies ist bereits mit den derzeit bestehenden Konzentrationszonen der Fall, so dass zur Vermeidung einer Verhinderungsplanung und zur Erzielung der Ausschlusswirkung die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen gänzlich nicht erforderlich ist. *Sollte die Stadt Münster anderer Auffassung sein, wäre sie jedenfalls gehalten, im Einzelnen zu begründen, inwiefern und aufgrund welcher Erwägungen sie die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen für erforderlich hält, um dem Gebot der substantiellen Raum zu genügen. Nur vor diesem Hintergrund kann im Rahmen der Abwägung beurteilt werden, mit welchem Gewicht einerseits öffentliche Interessen, namentlich auch die Verfolgung der benannten Planungsziele, für die Ausweisung von Konzentrationszonen streiten und mit welchem Gewicht andererseits hierbei widerstreitende Interessen in die Abwägung einzustellen sind.* *Soweit die Stadt Münster in ihrer Begründung unter Ziffer 11 zwar verschiedene Kriterien zur Bewertung der substantiellen Raumverschaffung anführt, lassen die Ausführungen indes vermissen, ab welchen Schwellenwerten / welchem Verhältnis die Stadt Münster von einer dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung genügenden Planung ausgeht. Dies ist aber zwingende Voraussetzung, um eine gerade auf dieses Planungsziel ausgerichtet Planung zu betreiben.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Jede, über das zur Erfüllung des Gebots der substanziellen Raumverschaffung bestehende Mindestmaß hinausgehende Ausweisung von Konzentrationszonen ist in keiner Weise rechtlich geboten und würde allein auf einem freien dahingehenden politischen Willen der Stadt Münster beruhen, für den sich diese auch entsprechend politisch verantworten muss. Im Gegensatz zu vielen anderen Standortgemeinden sieht insbesondere auch der derzeit in Aufstellung befindliche Regionalplan Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Münster keine weiteren Vorranggebiete für die Windenergie vor, die im Rahmen des Anpassungsgebots gem. § 1Abs. 4 BauGB bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen und umzusetzen wären. Die Stadt Münster hat daher im Hinblick auf das Mindestmaß auszuweisender Konzentrationszonen lediglich die - schon unter relativ geringen Voraussetzungen zu erreichenden - Mindestanforderungen für eine substanzielle Raumverschaffung der Windenergie zu beachten, um die Ausschlusswirkung herbeizuführen und ist im Übrigen rechtlich vollkommen frei.		
76, 77	*b) Beitrag zur Umsetzung der Energiewende. Sofern die Stadt Münster als weiteres Planungsziel die Umsetzung der Energiewende anführt ist festzustellen, dass für die Zielsetzung des Landes, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, im Plangebiet des Regionalplans Münsterland Vorrangebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von 6.000 ha darzustellen sind.* *Der derzeitige Entwurf des sachlichen Teilplans Energie stellt demgegenüber jedoch bereits Windenergiebereiche mit einer Flächengröße von ca. 8.260 ha aus, so dass durch die Darstellungen des Regionalplans die landesweiten Energieziele, namentlich das Ziel 2.2-2 des LEP NRW, bereits deutlich übererfüllt wird. So ausdrücklich Entwurf des sachlichen Teilplans Energie, 1.2 Erläuterung 36-38;* *Obwohl der Regionalplan damit bereits deutlich über die zur Umsetzung der Windenergiewende erforderlichen Flächen hinausgeht, sind hierin für das Stadtgebiet der Stadt Münster dennoch lediglich Vorranggebiete mit einer Fläche von 127 ha ausgewiesen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.3 [kommunales Klimaziel] sowie 3.10 [kommunales Energieziel] verwiesen. Mit Bezug auf die Begründung der Flächennutzungsplanänderung, wonach bereits mit einer Realisierung von 15 weiteren Anlagen 9 % des Stromverbrauchs der Gesamtstadt durch Windenergie gedeckt werden könnte, sei ein 20%-Anteil regenerativer Energieträger unter Berücksichtigung weiterer regenerativer Stromproduzenten im Stadtgebiet realistisch erreichbar, so dass ausschließlich auf den Zubau von 15 weiteren Windenergieanlagen geplant werden müsste. Die Aussage verwechselt aber den Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch mit dem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion (die Stromproduktion trägt lediglich ca. 30 % zum Gesamtenergiebedarf bei). Auch wenn - bezogen auf die Stromproduktion - der 20 %-Anteil ggf. durch den Zubau von 15 weiteren Windenergieanlagen und unter Zugrundelegung weiterer regenerativer Energieträger erreicht werden könnte (so die Argumention in der Stellungnahme), so bedeutet dies - bezogen auf den Gesamtenergieverbrauch - lediglich eine Erhöhung des Anteils regenerativer Energieträger um 1,7 %-Punkte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.130**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Dies bedeutet, dass allein mit dieser bereits ausgewiesenen Vorrangfläche die Zielvorgaben zur Umsetzung der Energiewende weit übertroffen werden. Die Festsetzung weiterer Konzentrationszonen ist daher auch zur Verfolgung der landesweiten Ziele bei der Umsetzung der Energiewende unter keinem Gesichtspunkt erforderlich, weshalb sich die entsprechende Festsetzung mit den dahingehenden Planungszielen nicht begründen und rechtfertigen lässt. *Sofern die Begründung auf die Beschlusslage der Stadt Münster abstellt, wonach ein Anteil von 20 % erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 erreicht werden soll, ist nicht ansatzweise ersichtlich, aufgrund welcher Umstände die Ausweisung so umfangreicher Konzentrationszonen zur Erreichung dieses Zwecks erforderlich ist. Es ist erneut erforderlich, dass sich die Stadt Münster eine Vorstellung macht, wie dieses Ziel erreicht werden soll und welcher Beitrag hierzu durch die Windenergie geleistet werden soll. Fehlt es an dieser Planungsgrundlage, ist die Planung rein spekulativ, was einer abwägungsgerechten Gewichtung der jeweils widerstreitenden Interessen nicht genügen kann.* *Nach der derzeitigen Planbegründung könnte bereits mit einer Realisierung von 15 weiteren Anlagen 9 % des Stromverbrauchs der Gesamtstadt durch Windenergie gedeckt werden. Es erscheint wahrscheinlich, dass hiermit unter Berücksichtigung der weiteren in der Stadt produzierten Erneuerbaren Energien sowie deren parallelen Ausbau das kommunale Ziel eines 20%-igen Anteils der Energieerzeugung durch erneuerbare Energie bis 2020 bereits erreicht werden kann. Es ist daher jedenfalls davon auszugehen, dass auch zur Erreichung dieses Ziels allenfalls die Errichtung von 15 weiteren Anlagen erforderlich wäre. Allerdings ist zur Berechnung des Stromertrags von 3 Megawatt-Anlagen anstatt von 2,5 Megawatt-Anlagen auszugehen, was die erforderliche Anlagenzahl weiter nach unten drückt. Auch die Potentialstudie geht von 3 MW-Anlagen aus, was auch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Potentialstudie NRW, S. 27.*	Alle weiteren Aussagen und Berechnungen, die auf dieser Fehlannahme beruhen, sind damit gegenstandslos, da das kommunale Klimaziel keineswegs durch einen Minimal-Ausbau der Windenergie erreicht werden kann und selbst bei einem Maximal-Ausbau (wie er nicht Gegenstand der Planung ist) nur bei einem parallel zu betreibenden Ausbau weiterer erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung zu erreichen ist.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Sollte die Stadt Münster der Auffassung sein, dass zur Erreichung des kommunalen Energieziels die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen erforderlich wäre, wäre sie gehalten, im Einzelnen zu begründen, auf welche Annahmen sie diese Auffassung stützt. Nur dann kann im Rahmen der Abwägung beurteilt werden, ob für die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen die Verfolgung dieses Planungsziels streiten kann. Irgendwelche Berechnungen hierzu finden sich derzeit in der Begründung indes nicht. *Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass zur Erreichung der genannten Planziele allenfalls Konzentrationszonen festgesetzt werden müssen, die die Errichtung von 15 weiteren Windkraftanlagen ermöglichen würden. Der Entwurf des sachlichen Teilplans Energie geht von einer Mindestgröße der Windenergiebereiche von 15 ha aus (Erläuterung 59). Unter der weiteren Voraussetzung, dass eine Vorrangzone mindestens drei Windkraftanlagen aufnehmen können muss, können 15 Anlagen auf einer Konzentrationsfläche von 75 ha errichtet werden. Zur Erreichung der angestrebten Klimaschutzziele können daher allenfalls die Ausweisung von 75 ha neuer Konzentrationszonen erforderlich sein. Ggfls. kann die Anlagenzahl noch weiter durch die Leistungsklasse und das Repowering bestehender Anlagen gedrückt werden.* *Insofern lässt auch der geltende Windenergieerlass NRW, insbesondere auch in der aktuellen Entwurfsfassung des Umweltministeriums nach Ressortabstimmung vom 18.05.2015, eine deutliche Präferenz für wenige, aber leistungsstarke Anlagen, sowie für das Repowering bestehender Anlagen erkennen. Es heißt insoweit wörtlich: "Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen sollte bzw. muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potentiale orientieren. Große Windenergieanlagen bieten nämlich den Vorteil, dass sie eine erheblich höhere Stromproduktion vorweisen als mehrere Kleinanlagen mit der gleichen Gesamtnennleistung, da sie durch die Anlagenhöhe einer größeren Windstärke ausgesetzt sind. Aufgrund der geringeren Zahl der Anlagen können Windenergieflächen somit besser und effizienter genutzt werden."*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Änderungen könnten sich überdies dann ergeben, wenn die Berechnungen ergeben würden, dass das kommunale Energieziel bereits mit einem Beitrag der Windenergie von unter 9 % erreicht werden könnte. Da für die Festsetzung darüber hinausgehender Konzentrationszonen keinerlei öffentliches Interesse oder Belange streiten, insbesondere dies zur Erreichung der Planziele nicht erforderlich ist, wäre eine entsprechende Festsetzung aufgrund der widerstreitenden öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere aufgrund der von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen und Belastungen, abwägungsfehlerhaft. *Schließlich wird als weiteres Planungsziel ausdrücklich die raumverträgliche Steuerung der Windenergie angeführt. Demgegenüber hat die Stadt Münster aber eine völlig einseitige Planung betrieben, die ausschließlich das Ziel einer maximal möglichen Windenergienutzung im Stadtgebiet verfolgt. Die Raumverträglichkeit tritt demgegenüber völlig in den Hintergrund. Der Umstand der Gründung der Bürgerinitiative "Gegenwind 15" mit ca. 150 Unterstützern allein aus dem Gebiet Häger zeigt eindrucksvoll, dass keine ausgewogene Interessenabwägung stattgefunden hat und eine ausreichende Raumverträglichkeit nicht gegeben ist.*		
76, 77	*2. Methodik der Potenzialflächenanalyse. Sofern es um die Methodik der Potenzialflächenanalyse geht, ist zunächst die Gesamthöhe der Referenzanlage auf 200 m zu korrigieren. Dies entspricht den realistischen tatsächlichen Gegebenheiten. Der technische Fortschritt geht rasant von statten. Da die jeweiligen Projektierer selbstverständlich eine Renditeoptimierung verfolgen, werden sie im Zweifel die effizientesten Anlagen auswählen. Dies sind die mit der größten Anlagenhöhe.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.11 [Referenzanlage] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.131**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
76, 77	*Durch die Änderung der Referenzanlage erweitern sich in der Folge auch die in jedem Fall einzuhaltenden Mindestabstände gegenüber jeglicher Wohnbebauung auf mindestens 400 m. Sowohl der sachliche Teilplan Energie als auch die Potentialstudie NRW, die ebenfalls einen sachgerechten Ausgleich zwischen Umsetzung der Klimawende einerseits und der Raum- und Konfliktverträglichkeit der Nutzungen andererseits verfolgen, gehen insofern sogar von Vorsorgeabständen von 450 m gegenüber einzelnen Wohnbauten im Außenbereich und 600 m von allgemeinen Siedlungsbereichen aus. Sachlicher Teilplan Energie, Erl. 57, Potentialstudie NRW, S. 52, 52; Dies ist auch folgerichtig, da nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW auch bei einem Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen zwischen dem Zweifachen und Dreifachen der Gesamthöhe eine besonders gründliche Einzelprüfung dahingehend erforderlich ist, ob eine optisch begrängende Wirkung eintritt.* *Werden folglich bei der FNP-Planung Mindestabstände gewählt, die lediglich dem Zweifachen der Anlagenhöhe, also 400 m entsprechen, werden die Nutzungskonflikte von Windenergie einerseits und bestehenden Wohnnutzungen andererseits regelmäßig auf die Genehmigungsebene verlagert, auf welcher dann die entsprechenden Einzelfallprüfungen stattzufinden hätten. Eine solche Planung widerspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, da es gerade Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung ist, Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld abzuschichten. siehe hierzu beispielsweise Gelzer / Bracher / Reidt, Bauplanungsrecht, 7. Auflage, Rdn. 132;Im Sinne dieser planerischen Konfliktbewältigung sollte daher ausgehend von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ein Mindestabstand zu jeglicher umgebender Bebauung von 600 m eingehalten werden. Dies gilt erst recht bei der Planung so genannter mehrkerniger Konzentrationszonen, da diese aufgrund ihrer zwar noch zusammenhängenden, aber dennoch großflächig verteilten Erstreckung eine besonders massive und abriegelnde Wirkung entfalten.*	Der in der Anregung bezogen auf den sachlichen Teilplan Energie genannte Versorge-Abstand zu allgemeinen Siedlungsbereichen von 600 m entspricht weitgehend dem städtischen von 550 m (500 m bis zum Rand zur Konzentrationszone). Im Übrigen sind diese Abstände für die kommunale Planung nicht bindend und werden bei der vorliegenden Planung insoweit verringert, als damit der Windenergie mehr potenzielle Räume zur Verfügung gestellt werden sollen. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgenommene Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer rechtlichen Wirkung her im wesentlichen eine reine Ausschlussplanung darstellt, da die Planung ihre Folgewirkung insbesondere in den nicht dargestellten Gebieten des Außenbereichs entfaltet, während für die dargestellten Bereiche die grundsätzlich vom Baugesetzbuch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehene privilegierte Zulässigkeit bestehen bleibt. Es sollen daher nicht von vornherein Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, die ansonsten grundsätzlich realisiert werden könnten. Das Gebot der Konfliktbewältigung stellt insbesondere darauf ab, dass der zugrundeliegende Plan alle möglichen Konflikte erkennt und soweit löst, dass eine Umsetzung des Planes realistisch und möglich ist. Dem Gebot gegenüber steht das Gebot der planerischen Zurückhaltung, d.h. die planerischen Konflikte werden nur insoweit gelöst, als absehbar ist, dass eine vollständige Lösung in weiteren, nachgelagerten Verfahren (hier immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) möglich ist. Von diesem Gebot wird in der vorliegenden Planung - vor dem Hintergrund, dass mit dieser Planung eine ansonsten grundsätzlich im Außenbereich privilegiert zulässige Nutzung planungsrechtlich ausgeschlossen wird - maßgeblich Gebrauch gemacht. Daher ist an den Grad der Vollzugsfähigkeit der Planung ein anderer Maßstab zu setzen als bei Planugen, die überhaupt erst Baurecht verschaffen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.132**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Dies gilt nicht nur für die optischen Beeinträchtigungen und Immissionen für die umgebende Wohnbebauung, sondern auch im Hinblick auf den Lebensraum der dort befindlichen Vogel- und Fledermausarten.	Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.11 [Referenzanlage],1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], Infraschall [1.3], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung], 1.10 [größere Abstände] sowie 2.3 [Artenschutz] und 2.4 [FFH-Verträglichkeit Rieselfelder] verwiesen.	
76, 77	*Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die vom OVG NRW als Faustregel aufgestellten Abstandsregeln bereits aus dem Jahr 2006 stammen. Seit diesem Zeitpunkt hat sich nicht nur die Gesamthöhe der Anlagen, sondern auch das Anlagendesign erheblich geändert. Insbesondere besteht ein Trend im Verhältnis zur Anlagenhöhe immer größeren Rotorblättern. Dies bedeutet aber, dass bei gleicher Anlagenhöhe eine weitaus größere Fläche überstrichen wird, so dass die optische Wirkung einer Windenergieanlage dadurch deutlich stärker ausfällt. Daher ist es durchaus naheliegend, dass die vom OVG NRW vor ca. 10 Jahren entwickelten Faustformeln bei erneuter Überprüfung zugunsten größerer Abstände abgeändert würden.*	Inwiefern das OVG NRW seine Faustformeln zur optisch bedrängenden Wirkung angesichts eines neuen Anlagendesigns (im Verhältnis zur Anlagenhöhe größere Rotoren) korrigieren mag, kann nicht vorweggenommen werden und ist im Übrigen für die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung vorzunehmenden Darstellung von Windkonzentrationszonen auch nicht von durchschlagender Bedeutung, da die tatsächliche Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung nur im Einzelfall, d.h. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, erfolgen kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.133**
76, 77	*Für die Rechtmäßigkeit der Planungen ist schließlich auch deren Realisierbarkeit von Bedeutung. Ist absehbar oder überwiegend unwahrscheinlich, dass die Flächennutzungsplanung nicht auch tatsächlich umgesetzt werden kann, fehlt es an einem entsprechenden Planungsbedürfnis, was Voraussetzung jeglicher Bauleitplanung ist. In diesem Zusammenhang geht die Planbegründung aber selbst davon aus, dass auf einem Großteil der beabsichtigten Konzentrationsflächen keine tatsächliche Windkraftnutzung stattfinden könne und eine Realisierung insbesondere aufgrund einzuhaltender Mindestabstände "nur im Einzelfall" möglich sei. Begründungsentwurf, S. 31. Diesem Umstand ist bei der Planung Rechnung zu tragen und eine Ausweisung als Konzentrationszone auch nur insoweit vorzunehmen, als sich eine Realisierung des Nutzungszwecks auch als überwiegend wahrscheinlich darstellt.*	Mit der zurückhaltenden Wahl der Abstandskriterien - und damit tendenziell dem Ergebnis, dass nicht alle dargestellten Konzentrationszonen werden realisiert werden können - soll u.a. der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgenommene Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer rechtlichen Wirkung her im wesentlichen eine reine Ausschlussplanung darstellt, da die Planung ihre Folgewirkung insbesondere in den nicht dargestellten Gebieten des Außenbereichs entfaltet, während für die dargestellten Bereiche die grundsätzlich vom Baugesetzbuch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehene privilegierte Zulässigkeit bestehen bleibt. Es sollen daher nicht von vornherein Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, die ansonsten grundsätzlich realisisert werden könnten. Gleichwohl wird gegenüber dem Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung eine Mindestgröße für die Darstellung von Konzentrationszonen eingeführt, die dazu führt, dass die Umsetzbarkeit erheblich erhöht wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.134**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	In diesem Zusammenhang sind auch die in der Planbegründung erwähnten fehlenden Grundstücksverfügbarkeiten zu berücksichtigen. Insofern sind jedenfalls unsere Mandanten [...] sowie nach deren Kenntnis auch die Eheleute [...] sowie [...] nicht bereit, ihre Grundstücke für eine Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Auch dies ist bei der Ausweisung und dem Zuschnitt der geplanten Konzentrationzonen zu berücksichtigen.	Die in der Anregung genannte Passage in der Begründung findet sich in dieser Form im Übrigen in der vorliegenden abschließenden Begründung zur Flächennutzungsplanänderung nicht (mehr). Die Grundstücksverfügbarkeit hat ansonsten im Rahmen des Flächennutzungsplans generell keine Bedeutung, da sich diese - aufgrund von geänderten Interessen der Grundstückseigentümer bzw. geänderten Grundstückseigentümern - über den geplanten Wirksamkeitszeitraum eines Flächennutzungsplans (i.d.R. mindestens 15 Jahre) ändern kann.	
76, 77	*3. Verstoß der Planungen gegen den derzeit noch geltenden Regionalplan. Es ist zu beachten, dass die derzeitigen Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplans gegen die Festsetzungen des derzeit noch geltenden Regionalplans Münsterland verstoßen, da dort noch Windeignungsbereiche mit Ausschlusswirkung gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG festgesetzt sind, die eine Ausweisung von Konzentrationsflächen an anderer Stelle verbieten. Aufgrund zahlreicher Einwendungen ist der Entwurf des sachlichen Teilplans Energie wesentlich geändert und in der Entwurfsfassung vom 15.06.2015 erneut ausgelegt worden. Unter anderem sind auch zahlreiche, zunächst noch dargestellte Windvorranggebiete gestrichen worden. Es ist jedenfalls zu erwarten, dass auch im Rahmen der erneuten Auslegung zahlreiche Stellungnahmen eingehen werden und eine erneute Änderung des sachlichen Teilplans Energie stattfinden wird.* *Weil die Planungsgrundlagen, insbesondere die raumplanerische Vorgabe, somit nicht gesichert sind, wird angeregt, dass Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans bis zur rechtskräftigen Änderung des sachlichen Teilplans Energie auszusetzen.*	Der „Sachliche Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland ist am 16.02.2016 in Kraft getreten. Grundsätzlich sind die Ziele des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes beachtet worden. Lediglich in Bezug auf eine abweichende Abgrenzung der Konzentrationszonen 1a und 2a gegenüber den Windenergiebereichen 1 und 2 des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland steht der Planung damit ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Daher wird vor dem Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG durchgeführt, um die Übereinstimmung der städtischen Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.135**
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger kritisierte, dass zur Errichtung von 3 WEA nicht eine Mindestgröße von 15 ha erforderlich sei, sondern der Flächenumfang mindestens 24 ha betrage.*	Jede Referenzanlage benötigt eine Mindestfläche von knapp 0,8 ha. Aufgrund der Abstände untereinander wird oftmals mit einer Mindestgröße von 15 ha für drei Windenergieanlagen argumentiert. Da die Zwischenräume zwischen den Anlagen aber nicht zwangsläufig komplett selbst Konzentrationszonen darstellen müssen, ist die Angabe eines genauen Flächenwertes nicht möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.136**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger äußerte die Meinung, im Stadtgebiet Münster könne auf die Darstellung von weiteren Konzentrationszonen für Windenergieanlagen verzichtet werden, weil im Umland genügend Flächenpotenziale vorhanden seien, da dieses weniger dicht bebaut sei.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.2 [WEA in den Kreisen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.137**
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger sagte, Münster dürfe nicht durch einzelne WEA „verspargelt" werden und er bezweifle im Übrigen, dass in viele Potenzialflächen tatsächlich 3 WEA hineinpassen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] und 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.138**
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger erläuterte, dass in Süddeutschland bereits 200 m hohe WEA errichtet würden. Im Stadtgebiet Münster solle man daher stärker solche Anlagehöhen berücksichtigen bzw. sich darauf konzentrieren, wodurch eine breite Verspargelung der Landschaft vermieden werden könne.*	Die Flächennutzungsplanung stellt ausschließlich Konzentrationszonen dar, in denen später dann konkrete Windenergie geplant und realisiert werden könnten. In Bezug auf die der Planung zugrunde liegende Referenzanlage wird auf die Ausführungen unter 3.11 [Referenzanlage] verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.139**
Bürgerversammlung 09.11.2015	*Ein Bürger gab ein Statement ab: Der Regionalplan – Teilabschnitt Energie – konzentriere sich auf die Darstellung von Windenergiebereichen in konfliktarmen Bereichen, während das Stadtgebiet Münster nur konfliktträchtige Bereiche aufweise, in dem dann dennoch Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen.*	Die Stadt Münster muss zwar die Darstellungen des Regionalplans beachten, der aktuelle Regionalplan entfaltet aber im Gegensatz zu dem alten Gebietsentwicklungsplan keine Ausschlusswirkung mehr. Die Stadt Münster hat damit die Möglichkeit, über die Darstellungen des Regionalplans hinaus durch die Darstellung von weiteren Konzentrationszonen im Stadtgebiet und den Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Zonen die Nutzung von Windenergie zu steuern. Dabei muss insbesondere der Aspekt des substanziell Raum Belassens beachtet werden, da dieser im Regionalplan - bezogen auf die einzelne Kommune - keine Beachtung finden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.140**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" sowie 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
118	*Fehlender Nachweis für die Notwendigkeit der Errichtung der Windräder.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.3 [Planungsziel verwiesen].	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.141**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2 "Häger" werden vorgebracht:		
1	*Windräder sollten entlang der Autobahn gebaut werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.7 [Autobahnstandorte] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.142**
89	*Wieso ein Gebiet, dass schon einen Windkraftpark hat, nun noch weitere Windkraftanlagen verkraften soll, scheint uns im Allgemeinen nicht nachvollziehbar, hier müssen andere Standorte erst einmal ebenso in die Pflicht genommen werden wie der Bereich Nienberge-Häger. Gerade Hölkenbusch]...] hat ja schon den bedenklichen Vorzug in östlicher Richtung 3 Windkraftmasten fast in minimaler Nähe zu haben, nun meint man auf den von Ihnen zur Verfügung gestellten Plänen und Visualisierungen zu erkennen, dass es in westlicher Richtung einen weiteren Masten geben soll, der sich auch nicht weiter entfernt befinden würde als die in westlicher Richtung. Hölkenbusch [...] befände sich damit in einer sehr nachteiligen Lage gegenüber anderen Wohneinheiten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planungsverfahren] und 6.4 [Vorbelastung Häger] verwiesen. Im Übrigen ist die in der Anregung dargestellte Windkonzentrationszone westlich der angegebenen Adresse nicht mehr im Flächennutzungsplan als Windkonzentrationszone dargestellt.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.143**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
18 (mit Unterschriftenliste)	*Ausbeutung eines nur mittelstarken Windgebiets auf Kosten von Mensch und Umwelt - Profitgier vor Mensch und Umwelt? "Masse statt Klasse"? Wir fordern sinnvolle Standorte.*	Aufgrund der geringen Höhenunterschiede im Stadtgebiet Münster gibt es nur vergleichsweise geringe Unterschiede in der Windhöffigkeit. Zusammen mit den absoluten Werten kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen aufgrund der Windverhältnisse im gesamten Stadtgebiet von Münster mit Ausnahme der Kernflächen größerer Waldbereiche wirtschaftlich betrieben werden können. Einschränkungen der potenziell geeigneten Flächen ergeben sich unter dem Aspekt der Windhöffigkeit in Münster grundsätzlich nicht. Bzgl. der nicht näher erläuterten Forderung nach "sinnvollen Standorten" wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planungsverfahren] sowie bzgl. der ebenfalls nicht näher erläuterten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wird im Übrigen auf die Ausführungen unter 1.1 - 1.4 [Schattenwurf, Schall, Infraschall], 1.7 [Gesundheitsgefahren] sowie 2.1 [Landschaftsbild] und 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.144**
21	*[…] Warum können keine weiteren Anlagen entlang z.B. der A1 auf verfügbaren Flächen, weitab von Anwohnern angedacht werden? Einbußen auf die oben genannten Punkte sind durch die Autobahn ohnehin gegeben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.7 [Autobahnstandorte] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.142**
23	*Alternative entlang der A1?*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.7 [Autobahnstandorte] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.142**
46	*Die Planung zeugt von Dummheit!*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2c "Häger" werden vorgebracht:		
119	*Hiermit erkläre ich […], dass ich mich durch die Errichtung und den Betrieb eines Windparks, in der durch das Planungsbüro enveco GmbH ausgewiesenen Windkonzentrationszone "Häger 2c" persönlich getroffen fühle. In dem Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche wie private Belange zu berücksichtigen. Dies sehe ich derzeit nicht gewahrt. Daher erhebe ich eine Einwendung gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 2c "Häger" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2d "Häger" werden vorgebracht:		
2, 30, 55, 92, 100, 127, 14	*[Die Konzentrationszone] 2d widerspricht dem Konzentrationsgebot, weil hier ein knapp noch nicht unzulässiger Einzelstandort dargestellt wird. Dass in anderen Bereichen der Stadt auf die Darstellung solcher eigentlich nicht mehr zulässigen "Grenzstandorte" verzichtet wurde, stellt keine zulässige Konzentration dar, sondern eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Mindeststandards der Ausweisung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.147**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 4a "Coerheide / Kanal", 5 "Haskenau" und 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		
64b (GO), 88 (GO), 150 (GO), 165 (GO), 166 (GO)	*Da unseres Wissens mögliche Alternativlösungen z.B. in Form von Windparkanlagen im Einvernehmen mit Verwaltungen der angrenzenden Kreise, die nicht annähernd so dicht besiedelt sind wie das Gebiet der Stadt Münster, bisher wohl nicht diskutiert werden, halten wir Minilösungen und eine "Verspargelung" für nicht vertretbar, zumal die Frage von substanziellem Raum für WEA durch z.B. vorerwähnte Alternativlösungen vor den Toren/Grenzen der Stadt Münster noch nicht geprüft wurde. Wir meinen, dass solche Alternativlösungen möglich sind und sinnvolles Potenzial darstellen, denn anderenfalls könnten die Stadtwerke Münster nicht seit einigen Jahren mehrere WEA in der Nähe von Detmold erfolgreich betreiben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.2 [WEA in den Kreisen], 3.1 [Planungsverfahren] sowie 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.148**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Da , wo großflächig z.B. Mais angebaut wird, können große Mengen von WEA als echte Konzentration errichtet werden, weil die Natur dort bereits zerstört ist und der Mais wohl auch unter Windrädern gedeiht. Die Maisäcker stellen auch keinen Erholungsraum dar, der beeinträchtigt würde. Die Erhaltung hochwertiger Natur ist Umweltschutz pur und somit auch eine wesentliche Komponente des Klimaschutzes.		
88 (GO)	*Konzentrationsziel: Zumindest für die Handorfer Heide und Haskenau sind zuletzt laut Verwaltung und eingeschalteter (sicher mit Wissen und Absegnung des Rates) enveco GmbH maximal jeweils nur 2 WEA möglich. Erst bei der Möglichkeit, 3 oder mehr WEA zu errichten, würde der Konzentrationsvorgabe Rechnung getragen. Für Coerheide ist lt. Verwaltung nur die Fläche 4a als möglicher Standort verblieben. Gibt sie Raum für 3 oder mehr WEA? Unabhängig von der Beantwortung dieser Frage ist dies lt. den Vorgenannten die einzige mögliche Konzentrationszone in Münster-Nordost. Sie stellt somit eine Verspargelung für Münster-Ost-Nordost dar.[...] Warum eine Verspargelung von Münster-Ost nicht vertretbar ist, wird überzeugend von Verwaltung und enveco in der öffentlichen Beschlussvorlage vom 21.01.2015 begründet.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.149**
88 (GO)	*Lt. Verwaltung und enveco ist in Münster auch ohne Haskenau und Handorfer Heide und wohl auch ohne Coerde 4a ausreichend substantieller Raum für Windenergienutzung gegeben. Im Übrigen sind die in Rede stehenden, in der Bezirksvertretungssitzung Münster Ost von SPD und Grünen verlangten Standorte Haskenau und Handorfer Heide letztlich für die Gesamt-Energieversorgung der Stadt Münster von untergeordneter Bedeutung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.9 [Substanziell Raum] sowie auf das kommunale Klimaziel, bis 2020 20 % des Gesamtenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken, verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.150**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 5 "Haskenau", 6 "Handorfer Heide" und 7 "Laer" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
Bürgerversammlung 02.06.2015	*Ein Bürger kritisiert die Entscheidung des Rates, trotz der negativen Empfehlung der Verwaltung in der Vorlage V/0017/2015 drei Flächenpotenziale im Osten des Stadtgebietes in den Planentwurf aufgenommen zu haben. Im Übrigen erfüllten diese Flächen teilweise nicht das Kriterium, dass mindestens 3 Windenergieanlagen (WEA) in einer Konzentrationszone errichtet werden müssten. [...] Der Bürger ergänzte, dass mit dem Verzicht auf diese drei Flächen im Osten des Stadtgebiets auch unnötige Kosten für die Durchführung der Artenschutzprüfung, Stufe 2, gespart werden könnten.*	Zwei der kritisierten Flächen werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht weiter verfolgt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.8 [Konzentrationswirkung] sowie 5.8 [Kosten der Stadt Münster] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.151**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		
64b (GO), 88 (GO), 150 (GO), 165 (GO), 166 (GO)	*Auf der "Mini-Flickenteppich-Zone" Handorfer Heide können lt. Verwaltung ggf. 2 anstelle von 3 WEA errichtet werden. Unseres Erachtens entspricht das dann nicht der Konzentrationsvorgabe (mind. 3 WEA).*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Vielleicht finden wir noch bessere Standorte in der Nähe. Ansonsten sollen die Flächenstaaten mal ran und das stark zersiedelte NRW unterstützen. Z.B. glaube ich nicht, dass ein WR auf dem Aasee gebaut wird. Tolle Windfläche, ist aber m.E. Frischluftkorridor für die Stadt.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
11	*Unverständlich ist auch die Projektierung einer Windenergiezone mit einer unterstellten Referenz-Windenergieanlage (150 m hoch) die sich aufgrund der hierfür offensichtlich "niedrigen" Höhe bereits im unteren wirtschaftlichen Bereich bewegt und das bei unterstellter massiver Subventionierung. Die Zone wird nicht einmal diesen Windenergieanlagen (Zonenvoraussetzung ist mindestens die Anzahl von mehr als zwei Anlagen) bezüglich der erforderlichen Immissions- und Bedrängnisgrenzwerte gerecht. Dabei bezüglich der Immissionsabstände auf Eigentümer bzw. Betreiberverzichte zu setzen, erscheint vor dem Hintergrund der massiven gesundheitlichen Gefährdung, für eine durch die öffentliche Hand vorbereitete Planung, äußerst bedenklich. Gesundheitliche Ansprüche aus Renditegründen abzudingen ist insbesondere dann bedenklich, wenn weitere Bewohner oft Abhängige und Kinder, die sich nicht zur Wehr setzen können, betroffen sind.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*Die nunmehr eingetretene Situation ist unüblich, da sich die Verwaltung in Ihrer Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans auf die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere das Urteil des OVG Münster OVG Münster 2 D 46/12 NE bezieht, und diese Rechtsprechung auch zutreffend umsetzt. Demgegenüber beschließt der Rat der Stadt Münster, auf Grundlage eines Antrags der Fraktion der Grünen, nunmehr, alle, technisch möglichen Potentialflächen der Potentialflächenanalyse der Firma Enveco aus dem Jahre 2015 als WEA-Konzentrationsflächen auszuweisen.* *Der aktuelle Beschluss des Rates setzt sich über die aktuelle Rechtsprechung, wie sie durch die Verwaltung zutreffend umgesetzt wurde, hinweg.* *Die Umsetztung dieses Beschlusses würde im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zu der Aufhebung der gesamten Planung führen und gefährdet damit den planvollen, kontrollierten Ausbau der Windkraft in Münster.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Der jetztige Ratsbeschluss basiert auf einer falschen Auslegung der o.g. Entscheidung des OVG Münster. Falsch ist, dass die Entscheidung einen grundsätzlichen Kurswechsel bei der Nutzung von Windenergie vollzieht. Das OVG setzt nur seine bisherige Rechtsprechung bzw. die Rechtsprechung des BVerwG konsequent fort. Falsch ist, die Kriterien für harte Tabuzonen als einen abgeschlossenen Kriterienkatalog zu behandeln. Dies würde den Kern der Entscheidung in sein Gegenteil drehen. *Die Entscheidung des OVG lässt sich, im hier maßgeblichen Kontext, auf den Begriff des Verbotes einer Feigenblattplanung verdichten:* *- Die Planung darf nicht darauf hinauslaufen, dass öffentliche Belange vorgeschoben, quasi als Feigenblatt benutzt werde, um im Ergebnis die Windenergie zu behindern.* *- Der Vorrang der Windenergie darf aber auch nicht dazu missbraucht werden, den städtebaulichen Verstand auszuschalten.* *Das OVG gibt für die Einordnung der Kriterien nur Anregungen, aber nennt ausdrücklich keinen abgeschlossenen Kriterienkatalog! Folgt man den Gedanken des OVG konsequent, so bliebe als Kriterium für eine harte Tabuzone nur noch die fehlende Windhöffigkeit. So weit geht das OVG aber nicht, sondern verlangt vom Planer eine jeweils auf den Einzelfall zugeschnittene begründete Entscheidung welche Maßstäbe und Kriterien für die Einordnung in eine Tabuzone zugrunde gelegt wurden. Die Verwaltung hat dies in der Vorlage zutreffend ausgeführt.*		
33 (GO)	*Anlagen mit einer Höhe 150 m und mehr dürften aus wirtschaftlichen Gründen nach dem aktuellen EEG schon bald der Vergangenheit angehören. Es muss für Zonen mit geringer grenzwertiger Windhöffigkeit, wie hier, mit Anlagen von 200 m und mehr gerechnet werden, u.U. begleitet von immissionsrechtlich weniger problematischen Anlagen. Dies würde als Ensemble der Silhouette eines Industrieparks gleichen!*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
33 (GO)	*Ein als Konzentrationszone ausgewiesenes Gebiet sollte geeignet sein, dort mindestens 3 WEA zu betreiben. Nach dem Zuschnitt und der Lage der hier maßgeblichen Zone ist dies konfliktfrei nicht möglich, da selbst bei großzügiger Auslegung Konflikte mit der angrenzenden Außenbebauung (Abstand weniger als 500 m) vorprogrammiert sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Bebauung entlang der Werse faktisch um ein Siedlungsgebiet handelt.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungslpanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine, nicht weiter durch andere Infrastrukturen vorbelastete Umgebung handelt, bei der sowohl die optische Bedrängnis, als auch die Lärmimmissionen als besonders störend empfunden werden. Das OVG verlangt für die Festlegung von Abstandsflächen eine Einzelfallbetrachtung, so dass auch die Eigenart der Umgebung berücksichtigt werden muss. In dem hier fraglichen Bereich befinden sich einzelne landwirtschaftliche Betriebe sowie eine Wochenend- und Ferienhausbebauung.* *Solche rücksichtslosen Eingriffe in die Landschaft und den Naturschutz werden kaum hingenommen, wie z.B. die aktuellen Ereignisse im Kreis Arnsberg zeigen. Auch die Landesregierung NRW hat diese Änderung in der Wahrnehmung der Windenergie seitens der Bevölkerung erkannt und reagiert. Diese geänderte öffentliche Wahrnehmung ist z.B. in die aktuelle Änderung des Landesentwicklungsplans eingeflossen. Auch die Möglichkeit einer Öffnungsklausel, die der Bundesgesetzgeber mittlerweile geschaffen hat, zeigt die Änderung der Wahrnehmung rücksichtsloser Errichtung von WEA.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
33 (GO)	*Die rücksichtlose Einrichtung von WEA Zonen um jeden Preis ist nicht im Interesse der Förderung der Windenergie, wie sie im Windenergieerlass 2011 zum Ausdruck kommt. Der Verordnungsgeber hat diesen Gedanken z.B. unter Punkt 4.3.2 des Windenergieerlasses festgehalten. So schlägt er z.B. vor, das WEA Zonen bevorzugt in bereits belasteten Gebieten errichtet werden (Trassen, Verkehrswege, etc.), da sie dort nicht als so störend empfunden werden. So führt der Windenergieerlass weiterhin aus:* *Zitat "2. Hinweise zur Zielsetzung und den Adressaten: Der beabsichtigte erhebliche Ausbau der Stromerzeugung aus der Windenergie in Nordrhein-Westfalen ist ohne eine gesellschaftliche Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger nicht leistbar. .... Gleichwohl kann die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu Interessenkonflikten zwischen Anwohnern, Naturschutzbelangen und Windenergienutzung führen. Hierbei empfielt es sich, Lösungen im größtmöglichen Konsens anzustreben."* *Im Gebiet Laer hat sich mittlerweile eine Bürgeriniative formiert, in der sich fast alle Anrainer organisiert haben. Von einem Konsens kann also keine Rede sein, wobei der angestrebte Nutzen der Planung für die Energiewende minimal bis nicht wahrnehmbar ist. Alle in dieser Initiative mitarbeitenden Betroffenen sind mittlerweile umfangreich über die Planungen informiert, so dass auch kaum zu erwarten ist, dass sich der Widerstand durch eine Informationsveranstaltung ändern wird. Durch die aktuelle Planung wird demnach gegen die Intention des Windenergieerlasses gearbeitet.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Nach den öffentlich zugänglichen Unterlagen sah sich die Verwaltung aus zwei Gründen veranlasst, die Planung für den hier fraglichen Flächennutzungsplan aufzunehmen *1. Änderung der gesetzlichen Grundlage für die Einspeisevergütung ab 2017* *2. Urteil des OVG Münster 2 D 46/12 NE* *Zu 1. Änderung der Einspeisevergütung ab 2017:* *Nach den öffentlich zugänglichen Unterlagen ist der Hintergrund für das zügige Vorgehen die Änderung der Grundlage für Einspeisevergütung ab 2017. Daraus folgt, dass auch die Stadt davon ausgeht, dass Anlagen, deren Genehmigungen nach dem Stichtag erteilt werden, unter den Voraussetzungen der jetzigen Planung nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Wäre dies der Fall, gäbe es keinen Anlass für ein derart zügiges Vorgehen. Es wird in eine Subventionslage geplant, und von vornherein davon ausgegangen, dass die jetzt in Frage kommenden Windenergienanlagen (WEA) unter den absehbaren zukünftigen Bedingungen für die Einspeisung von WEA Strom nicht mehr betrieben werden können.*		
33 (GO)	*Die Aufgabe eines Flächennutzungsplans ist die Entwicklung eines langfristigen, nachhaltigen, in sich schlüssigen städtebaulichen Konzeptes. Hierzu zählt nicht die Berücksichtigung von Bedingungen, die sich schon kurz nach der Verbindlichlichkeit eines solchen Planes erledigt haben. Vielmehr muss der Planungsgeber auch schon solche, jetzt schon sicher vorhersehbaren Voraussetzungen berücksichtigen, um die Nachhaltigkeit seiner Planung zu gewährleisten. Wie sich aus den Planungsunterlagen und Gutachten ergibt, geht auch die Stadt davon aus, dass sich die hier zu Grunde gelegten Anlagen nach 2017 nicht mehr wirtschaftlich betreiben lassen, da die Windhöffigkeit im Stadtgebiet von Münster zu gering ist. Dem stehen die oben erläuterten massiven Einschnitte in das bisherige städtebauliche Konzept der Stadt Münster entgegen. Nach alledem wird die Ausweisung der Konzentrationszone Nr.7 Laer, einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Der Beschluss des Rates gefährdet die Umsetzung der Energiewende im Stadtgebiet Münster.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		4.1 [Tourismus] Eine Studie des Instituts für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) mit über 6.000 Befragten belegt, dass keinerlei Zusammenhang zu den Übernachtungszahlen in Urlaubsorten besteht. Nur wenige Befragte gaben an, dass sie Windenergieanlagen als störend wahrnehmen. Dabei ist die Landschaft, bzw. das Landschaftsbild der Hauptgrund für die Wahl des Urlaubsziels. Die Meidungsabsicht (in Bezug auf künftige Besuche) aufgrund von Windenergieanlagen liegt in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zwischen 1 % und 2 % (vgl. NIT - Institut für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa "Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein", Kiel 2014) Die in der Studie gemachten Erkenntnisse gelten zwar grundsätzlich nur für die untersuchte Region Schleswig-Holstein. Da aber auch das Münsterland unter Tourismus-Aspekten ähnlich wie Schleswig-Holstein insbesondere aufgrund der besonderen Landschaft und des Landschaftsbildes besucht wird, spricht einiges dafür, dass die Ergebnisse übertragbar sind. Sofern man einen - wenn auch sehr geringen - Einfluss von Windenergieanlagen auf den Tourismus unterstellt, so spricht dies grundsätzlich für eine Steuerung der Nutzung der Windenergie - und damit eine räumliche Konzentration der Anlagen - mittels des Flächennutzungsplanes. Genau dies ist mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
		4.2 [Naherholungsgebiete] Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Aspekt der Erholungs- und Kulturlandschaft („typische münsterländische Parklandschaft“) eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere das dichte Netz an Landschaftsschutzgebieten (die grundsätzlich für die Darstellung von Windkonzentrationszonen ausgeschlossen worden sind), die neben der Erhaltung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität), der Bewahrung und des Schutzes von Lebensräumen (Biotopschutz) sowie der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen, ebenso die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der (Kultur-)Landschaft sowie die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung zum Ziel hat, ermöglicht dabei in allen Stadträumen eine relativ wohnortnahe ruhige Naherholungsmöglichkeit. Im Übrigen müssen sich Erholungsfunktionen und Windenergieanlagen nicht von vornherein ausschließen.	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2 "Häger" werden vorgebracht:		
3, 6, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 34.3, 34.4, 40, 42, 44, 45, 46, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 66, 68.4, 69, 71, 72, 74, 75, 87, 90, 94, 99, 102.1, 102.2, 104.1, 104.2, 107, 114, 116, 124, 126, 135, 136.1, 136.2, 136.3, 138.1, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 144, 155, 157, 158, 162, 163	*Windräder schaden dem Tourismus im Münsterland.*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.1 [Tourismus] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.152**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
21	*[…] Verlust des Naherholungsgebietes, Verlust der Stille]…]*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.153**
34.4	*Verschandeln die Landschaft als Erholungsgebiet in Häger, Uhlenbrock und Sprakel.*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] und 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.154**
52	*Haus Uhlenbrock hat zwei denkmalgeschützte Gebäude. Warum hat es dann nicht die gleichen Rechte wie Haus Loevelingloh. Dort sind keine Anlagen geplant.*	Unabhängig von der konkreten denkmalschutzrechtlichen Bedeutung wäre Haus Loevelingloh von einer möglichen Konzentrationszone nahezu umzingelt worden. Dies trifft auf Haus Uhlenbrock nicht zu. Da die Teil-Potenzialflächen 2i und 2j "Häger" nicht mehr als Konzentrationsfläche dargestellt werden, befindet sich nun lediglich die dargestellte Konzentrationszone 2f "Häger" nördlich von Haus Uhlenbrock in einem Abstand von über 300 m.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.155**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
76, 77	*Hinsichtlich der Teilflächen 2 g - i sprechen zusätzlich noch gewichtige Aspekte des Denkmalschutzes gegen eine Ausweisung. Hierzu führt die Planbegründung lediglich lapidar aus, dass vier angrenzende Hofstellen ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stünden, diese Belange jedoch nicht so gewichtig seien, dass sie in der Abwägung durchschlagen würden. Dies wird damit begründet, dass das Erfordernis, der Windenergie substantiell Raum zu geben, vorrangig sei. Mit obenstehenden Erwägungen konnte jedoch eindeutig widerlegt werden, dass eine Ausweisung, wie in den jetzigen Entwürfen vorgesehen, für das Gebot der substanziellen Raumverschaffung nicht ansatzweise erforderlich ist. Folglich gibt es auch keine für eine solche Planung streitenden öffentlichen Belange, so dass die widerstreitenden Belange des Denkmalschutzes in der Abwägung gerade durchschlagen müssen.* *Insofern hat die Verwaltung in ihrem Bericht zur Prüfung der eingegangen Stellungnahmen und Anregungen aus dem Jahr 2012 selbst festgestellt: "Bereits in der Vorlage V/0232/2011/1 hat die Verwaltung auf S. 3 der Anlage 1 begründet, aus welchen Gründen ein Teil der gutachterlich ermittelten, technisch möglichen Flächenpotenziale für Windenergie im Bereich südlich des Ortsteils Häger u.a. nicht aufgegriffen werden sollte. Der Standort 2 (er umfasst die Flächenpotenziale im Raum Häger) setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen. Hier stehen die Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse NSG Vorbergs Hügel) entgegen. Demzufolge können die Anregungen Nr. 2. - 5. in der Konzeption nicht aufgegriffen werden." Vor diesem Hintergrund ist die jetzige "Kehrwende" nicht ansatzweise nachvollziehbar.*	Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung stellt von den drei genannten Teil-Konzentrationszonen nur noch die Teil-Konzentrationszone 2h - und diese in verkleinerter Form - dar. Dies führt u.a. dazu, dass die vom Antragsteller genannten Belange des Denkmalschutzes weniger stark beeinträchtigt werden. In Bezug auf das Planungsziel, der Windenergie substanziell Raum zu belassen wird auf die Ausführungen unter 3.9 [Substanziell Raum] sowie 3.10 [kommunales Energieziel] verwiesen. Der in der Anregung zitierte Bericht bezieht sich im Übrigen nur in Teilen auf die dargestellte Teil-Konzentrationszone 2h, da insbesondere der Bereich "südlich des Ortsteils Häger" überhaupt nicht von einer Konzentrationszonendarstellung berührt wird.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.156**
89	*Besonders erwähnt werden sollte, dass es sich bei Hölkenbusch […] um einen denkmalgeschützten Hof handelt, es also auch Fragen des Denkmalschutzes sind, die hier zu bedenken sind. Wir bitten daher zumindest den in der nächsten Nähe von Hölkenbusch […] liegenden Planungsstandort zu streichen, drei Windkrafträder in direkter Nähe zu haben, dürfte wohl als Einschränkung für eine Wohneinheit bereits genug sein.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 2j "Häger", auf die in der Anregung Bezug genommen wird, im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2d "Häger" werden vorgebracht:		
2, 30, 55, 92, 100, 127, 147	*Nachrichtlich erfolgt ein Hinweis auf die stadtgeschichtlich noch nicht bekannte Tatsache, dass direkt am Hofkreuz Große Dahlmann am Max-Clemens-Kanal am 09. Mai 1724 der erste Spatenstich des Fürstbischofs Clemens-August erfolgt. Ein Foto des Holzstiches aus der Zeit belegt den Festakt [...], der genaue Ort an dieser Stelle am Kanal-km 7,533 ist in anderen Quellen belegt. Dem Heimatverein Sprakel ist hierfür eine Spende von 1.000 € zur Anbringung einer Stahlplatte mit Abbildung dieses Stichs [...] ausgelobt [...].*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
97	*Die Errichtung einer WKA widerspricht m.E. auch dem diesem Gebiet eingeräumten Status als Landschaftsschutzgebiet, das von vielen Münsteranern als Naherholungsgebiet aufgesucht wird. Das Netz an Spazier- und Radwegen ist gut ausgebaut und zieht viele Bewohner aus Münster-Nord an. Sogar ein Reitwanderweg wurde ausgebaut. In direkter Nachbarschaft zum geplanten Standort befindet sich das in privater Initiative betriebene Heimathaus. Die optischen und akustischen Emissionen, die von einer solchen WKA ausgehen, mindern erheblich die Funktion dieser Region als Naherholungsgebiet für Münster.*	Die Konzentrationszone 3 "Sandrup" betrifft keine Landschaftsschutzgebietsausweisungen. Diese liegen im Wesentlichen südlich der Eisenbahnlinie nach Gronau bzw. östlich der Sprakeler Straße. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.157**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		
63	*Beeinträchtigung des stadtnahen und weit über die Grenzen Münsters hinaus geschätzten und genutzten Naherholungsgebietes, den Freizeiteinrichtungen sowie seine beliebten Rad-, Reit- und Wanderwegen. Planerische Nichtbeachtung des zunehmenden Erholungsraumbedürfnisses aufgrund starken Bevölkerungszuwachses bei einer anzunehmenden jahrelangen Existenz von Windenergiezonen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
64a (GO)	*Wenngleich wir vor- und nachstehend auf die Bedrängung und Gefährdung der Anrainer eingegangen sind und eingehen, weisen wir sehr deutlich darauf hin, dass gerade das Gebiet in dem die nunmehr in Rede stehenden 3 WEA errichtet werden sollen, auch einen u.E. exorbitanten Stellenwert im Naherholungsbereich für die Stadt Münster haben, der vermutlich stark beeinträchtigt würde.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
88 (GO)	*Die Errichtung von 150 bis 200 m hohen WEA in der Handorfer Heide würde unter anderem tangieren: a) mehrere Wohnhäuser und Bauernhöfe wohl unmittelbar, darunter allein 3 Reiterhöfe mit einer Vielzahl von Reitpferden; Einhaltung der Mindestabstände! b)den hohen Freizeit- und Erholungswert des Naturareals (Handorfer Heide und Umfeld) insbesondere für Münsteraner und Handorfer, [...] usw.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		
11	*Der Aspekt des erforderlichen Naherholungsraums in Nähe der Werse, ist für die Menschen heute und besonders auch zukünftig wegen des stetig nach oben hin korrigierten Bevölkerungszuwachses für Münster nicht berücksichtigt.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
11	*Auch ist aus städtebaulichen Gründen die Planung der Windenergiezone Laer zu verwerfen. Eine WEA-Zone wird, gemesssen an der Anlagendauer für mindestens eine Generation, wahrscheinlich aber für weitere Generationen (Stichwort repowering) für 50 bis 100 Jahre bestehen. Der Aspekt der erforderlichen Naherholungsmöglichkeit in Nähe der Werse mit dem Campingplatz, dem Ferien-Sondergebiet in der weitgehend unbeeinträchtigen Landschaft, ist dabei heute und in Zukunft insbesondere durch den schon jetzt absehbaren kurzfristigen Bevölkerungszuwachs für Münster auf 350.000 Einwohner nicht berücksichtigt.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
12 (GO)	*Das stadtnahe und weit über die Grenzen Münster hinaus geschätzte und täglich genutzte Naherholungsgebiet im Bereich der Werse, mit dem Campingplatz, den Freizeiteinrichtungen in den Ferien-Sondergebieten, dem neuem Freibad und seinen beliebten Rad-, Reit- und Wanderwegen wird in starken Maße beeinträchtigt. Dem hier täglich anzutreffenen Naherholungsbedürfnis der Menschen ist durch die nachteilige Wirkung von Windenergieanlagen im angrenzenden Bereich der Werse nicht die erforderliche Beachtung beigemessen worden. Dies insbesondere, wenn man den starken Bevölkerungszuwachs in Münster einbezieht und bedenkt, dass die Windenergiezone Jahrzehnte lang existieren würde.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*Die Zone Nr. 7 liegt nun wie ein Fremdkörper mitten in einem Bereich, der von Bereichen des Landschaftsschutzes, des Artenschutzes und von Erholgunsgebieten geprägt ist.* *Öffentliche Belange' gegen 'Raum für die Windenergie'* *Ich beziehe mich auf die Vorlage der Verwaltung. Danach hat die Stadt Münster der Windenergie reichlich Raum gegeben. Dieser Punkt ist auch, siehe die OVG Entscheidung 8A 2672/03, unter dem Gesichtspunkt der Struktur des Stadtgebietes Münster zu sehen. Weiterhin lassen sich unter diesem Punkt folgende Sachkomplexe behandeln.* *Tourismus, Erholung:* *Hier ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet Laer touristisch genutzt wird, und von seiner Grundausrichtung der Freizeitgestaltung und Erholung mit Bezug zum Natur- und Umweltschutz dienen soll. Da der Campingplatz regelmäßig überregionales und internationales Publikum beherbergt, würde durch die jetzige Planung eine der Visitenkarten Münsters zerstört, mit weitreichenden wirtschaftlichen Folgen. Die Verwirklichung der Planung käme einem Mobilfunkmast auf der Spitze des historischen Rathauses gleich. Insbesondere die Konzentration von Einrichtungen für die Erholung wie das Freibad, der Campingplatz, das ausgedehnte Radwandernetz, die Möglichkeit zum Wassersport etc., lassen die Aufstellung von WEA mit einer Höhe von mehr als 150 m als einen nicht erträglichen Eingriff in das Nutzungskonzept des Gebietes erscheinen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
	Schaden für die Energiewende durch die konkrete Planung: *Das Gebiet Laer wird, stark von Touristen und von den Bürgern der Stadt Münster frequentiert. Der erste Eindruck der Gäste von der Landschaft würde sich durch die Maßnahme stark verändern.*		
38	*Werse, Freibad, Campingplatz sowie diverse Radwege führen durch dieses Erholungsgebiet und sind eine Visitenkarte für Münster, welches in unmittelbarer Nähe zum Stadtkern zu schützen gilt.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
39 (GO)	*Unsere weiteren Einwände beziehen sich auf unser aller Umfeld, dem eine Verschandelung der Landschaft bevorsteht! Die Entfernung von Auf der Laer bis Prinzipalmarkt beträgt lediglich 6 km. Es handelt sich hier also um ein per Fahrrad in 10 Minuten zu erreichendes Erholungsgebiet, welches die Münsteraner, aber auch Münster-Touristen in großer Zahl und mit Freude frequentieren. Derartige Eindrücke und Auswirkungen des Stadtbild Münsters führen zu einem vernichtenden Ergebnis. Erfreulicherweise hatte die Stadtverwaltung diese Gesamteinschätzung bereits in mehreren Stellungnahmen erkannt und vertreten! Wenn jedoch in nachfolgenden Ratsbeschlüssen diese Argumente nicht mehr zählen und "vom Tisch gewischt" werden, fragen wir uns doch wohl mit Recht, wie es möglich ist, vor diesem Hintergrund derartige Planungen und Entscheidunegn in einem solch landschaftlich kostbaren Gebiet umsetzen zu wollen. Es kann u.E. auch nicht damit argumentiert werden, wir seien Gegner der Energiewende.* *Dieses Naherholungsgebiet im Bereich der Werse mit Wander- und Radwegen, Campingplatz, Freibad und Freizeiteinrichtungen bietet den Menschen Ruhe und Entspannung und darf nicht durch rotierende WEA zerstört werden.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
47	*Das Naherholungsgebiet "Auf der Laer" ist selbst durch die Stadt Münster vor Jahren aufgewertet worden, z.B. durch die Errichtung des Campingplatzes und der Neugestaltung des Schwimmbades. Auch die Wersebebauung ist stark aufgewertet worden. Inzwischen gibt es hier etliche Ferienwohnungen, welche intensiv von Kurzurlaubern genutzt werden. Diese Windräder würden diese Situation erheblich stören und das Naherholungsgebiet und das Landschaftsbild massiv beschädigen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
65	*Das Gebiet "Laer" im Einzugsgebiet des Campingplatzes Münster (DCC Europapreisträger), dem neu und aufwendig renovierten Freibad Stapelskotten, des Wersewanderweges, des R1 und der unmittelbaren Nähe zur Stadt stellt für die Bürger ein enorm wichtiges, geschätztes und genutztes Naherholungsgebiet dar.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
84	*Zu der geplanten Ausweisung des Gebietes (Flur St. Mauritz, Flurstück 36, 38, etc.) als Windpark möchte ich meinen großen Unmut äußern. Der Bereich Werse-Laer ist als Ferien- und Wochenendhausgebiet ausgewiesen und wird sehr stark als Naherholungsgebiet von Gästen aus Nah und Fern genutzt (Freibad und Campingplatz). Der Bereich liegt in direkter Nähe von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
131	*Wir kennen die Gegend zu gut als Naherholungsgebiet mit der schönen Werse und deren Wanderwegen. Auch das naturverbundene Freizeitangebot ist sehr von Bedeutung und liegt mit dem Freibad Stapelskotten in einer wunderbaren Landschaft, dennoch Stadt nah. Von hier aus wären das Windrad / die Windräder auf den vorgesehenen Flächen nicht zu übersehen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
133	*Vor 35 Jahren konnten wir einen maroden Bauernhof in der Bauerschaft Laer kaufen. Bei den notwendigen Renovierungs- und Umbauarbeiten haben wir immer wieder mit der Stadt, im Besonderen mit […], zusammengearbeitet. Unser Hof wurde als landschaftsprägend eingestuft. Dadurch entstanden uns neben Einschränkungen bei der Planung und Nutzung auch erhebliche Mehrkosten.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
133	*Außerdem ist sie durch die Werse den Wersewanderweg, das Freibad Stapelskotten und den Campingplatz Münster zu einem Naherholungsgebiet für viele Münsteraner und auch Urlauber aus den verschiedensten Regionen nicht nur NRW's geworden.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
143	*Auch der Campingplatz und das Freibad Stapelskotten locken Menschen aus aller Welt in Münsters schönen Osten um sich vom Trouble und Lärm zu erholen. Diesem würde eine solche Windkraftanlage in direkter Nachbarschaft sicher den Reiz einer naturbelassenen Erholungs-Zone nehmen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12a "Wilbrenning" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
48	*Der Golfpark Münster-Tinnen dient mehr als 1.000 Mitgliedern und vielen weiteren Gästen als naturnahes Naherholungsgebiet und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivität der Stadt Münster. Diese gesellschaftlichen Werte wären durch eine direkt angrenzende Windenergieanlage und entsprechenden Lärm deutlich eingeschränkt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.158**
49 (GO)	*Für den Fall, dass die hier vorgesehene Potenzialzone zu Baugenehmigungsverfahren führt mit dem Ziel, mehrere Windkraftanlagen zu errichten, sehe ich großen Unfrieden und Schädigung bisher erreichter nachhaltiger Werte voraus. Der Golfclub hat derzeit mehr als 1.000 Mitglieder, die hier in Tinnen ihre Erholung suchen; dazu kommen die Gäste von nah und fern. Die Gründung des Golfparks habe ich in Übereinstimmung mit dem Willen der Stadt Münster vorgenommen. Um die Erholungsfunktion nicht zu gefährden habe ich stets darauf geachtet, schon in der Planung Zielkonflikte zu vermeiden: Die Menschen sollten ein ungestörtes, ruhiges Naturerlebnis haben. Bis jetzt ist das weitgehend gelungen. Anläßlich ihrer Versammlung am 17. Juni in den Räumen des Preußen-Stadions haben mehr als 500 vertretene Mitglieder endgültig beschlossen, den dritten Golfplatz zu bauen, so dass die Baumaßnahme jetzt beginnen kann.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.159**
54	*Aufgrund der starken Frequentierung unserer Golfanlage durch die rund 1.000 Mitglieder zuzüglich etwa 4.500 Gästen im Jahr haben wir nach Erteilung der Baugenehmigung vor rund zwei Wochen mit dem Ausbau der Anlagen von 18 auf 27 Löcher begonnen. Die Ausweitung der Anlage um 50 % gegenüber dem Bestand wird aus wirtschaftlichen Gründen auch dazu führen müssen, dass mehr Mitglieder und mehr Gäste die Anlage nutzen werden. Wir rechnen damit, dass wir in Kürze 1.200 Mitglieder in unserem Verein und auch etwa 50 % mehr Gäste haben werden. Trotz des Zuwachs an Mitgliedern und Gästen wird aufgrund der Erweiterung der Anlage um 50 % der Spielmöglichkeiten eine deutliche Entzerrung des Spielablaufs entstehen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.160**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
	Unsere Anlage wird mit 27 Löchern zu der größten Golfanlage in Münster und im Münsterland werden. In der Anlage bei uns hat sich bereits ein über die Region bekannter Anfertiger von Golfschlägern (sogenannter Clubfitter) angesiedelt. Der Club ist Kaderstützpunkt für den Leistungssport im Golfverband Nordrhein-Westfalen geworden. Unsere Anlage hat sich darüber hinaus auch zu einem beliebten Standort für hochrangige Golfturniere, wie z.B. im Jahr 2014 der deutschen Mannschaftsmeisterschaft der Jungen, entwickelt. Regelmäßig - mit Unterbrechung während der Bauphase - werden bei uns Turniere dieser Art ausgerichtet. *Insgesamt wird unser Golfplatz spätestens mit Abschluss des Ausbaus daher in Münster und Umgebung die bedeutsame Anlage für die Ausübung des Golfsports und für eine große Anzahl der Freizeit suchenden Bürger und Gäste Münsters ein zentrales Naherholungsgebiet sein. Dieser Naherholungswert und diese Position und Stellung würde massiv gefährdet, wenn in unmittelbarer Nähe und unter Verletzung des Rücksichtsnahmegebotes für unsere Nachbarn Windenergieanlagen errichtet würden, und dann auch noch in den Ausmaßen, die jetzt und hier diskutiert werden - damit würde ein Naherholungsgebiet für Münster und Umgebung, und zwar ein wesentliches, zerstört werden.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		5.1 [Wertverlust] Es gibt wenige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen (2011) konnte in einer langfristig angelegten Analyse keine explizite Beeinflussung des Grundstückmarktes durch Windenergieanlagen feststellen, weist allerdings darauf hin, dass längere Vermarktungszeiträume möglich sein können, ohne jedoch einen Einfluss auf den Kaufpreis zu haben. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Ebenso konnte eine Untersuchung des Gutachterausschusses des Kreises Steinfurt keine Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen nachweisen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind allerdings nur bedingt auf andere Regionen übertragbar. Letztlich hängt die Bewertung von Immobilien und Grundstücken von einer Vielzahl von Faktoren ab. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Im Übrigen hat das BauGB in den §§ 39-44 mögliche Entschädigungsansprüche von Eigentümern geregelt. Ansprüche aus einer sich ändernden Planung im Umfeld fallen nicht darunter. Sie unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde und müssen lediglich den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf eine gerechte Abwägung, genügen. Ohnehin muss im bzw. in der Nähe des Außenbereichs stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen – darunter fallen auch Windenergieanlagen – gerechnet werden.	
		5.2 [Versorgungsstabilität] Windenergie stellt nur einen Teil der Energieversorgung dar. Insbesondere in Bezug auf die 65. Änderung des Flächennutzungsplan wird der Windenergie damit lediglich die Möglichkeit gegeben, einen Teilbeitrag zur Energieversorgung zu leisten. Fragen der Versorgungsstabilität können mithin nicht im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geklärt werden. Der wachsende Anteil fluktuierender, also wetterabhängiger Stromeinspeisung (wie beispielsweise durch Windenergie), stellt den Markt vor eine Reihe von Herausforderungen. Diesen Herausforderungen begegnet der Bundesgesetzgeber im geplanten Strommarktgesetz. Dies spielt aber für die Änderung des FNP insofern keine Rolle, als diese keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		5.3 [Subventionen] Bei der Wirtschaftlichkeit jeder WEA spielt auch die staatliche Förderung im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine wesentliche Rolle. Dies spielt aber für die Änderung des FNP insofern keine Rolle, als diese Änderung keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	
		5.4 [Energiepolitik] Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung hat keine konkreten Anlagen zum Inhalt, sondern nutzt ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. Das Ziel der Planung, die Nutzung der Windenergie auf dem Stadtgebiet Münsters auszubauen korrespondiert dabei mit dem Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“ vom 08.12.2010. Darin hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt und im Handlungskonzept 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Hilfe eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele erreicht werden soll. Eine Maßnahme sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor. Allein dies wird mit der vorliegenden 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet und ermöglicht. Aussagen zu weiteren Energieträgern, zu Leitungstrassen, oder zur Möglichkeit, die erzeugte Energie auch komplett einspeisen bzw. nutzen zu können, sowie zur Energiepolitik im Allgemeinen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht getroffen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		5.5 [Wirtschaftlichkeit] Die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betreibers. Es kann davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht erricht werden. Der Flächennutzungsplan hingegen stellt lediglich die Bereiche dar, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind.	
		5.6 [Netzanschluss] Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gibt es keine Erkenntnisse des Stromnetzbetreibers, dass einzelne der dargestellten Konzentrationszonen - wie beispielsweise die Konzentrationszone 14 "Niederort" - grundsätzlich nicht in Frage kommen, da ein Anschluss möglicher Windenergieanlagen technisch oder wirtschaftlich nicht möglich sei. Der Stromnetzbetreiber münsterNETZ GmbH weist lediglich daraufhin, dass er den geeigneten Netzverknüpfungspunkt aufgrund gesetzlicher und technischer Restriktionen bestimmen werde und das Netz unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiter ausbauen werde. Dafür würden ggf. zusätzliche Flächen für die Energie-Aufnahme erforderlich werden. Die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten im Detail erfolgt im Rahmen der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Projektierung möglicher Einzelanlagen.	
		5.7 [Golfpaltz Tinnen] Aufgrund des direkt an die Konzentrationszone 12a angrenzenden Golfplatzes Forst Tinnen, der zurzeit zu einer 27-Loch-Anlage ausgebaut wird, wird die Potenzialfläche in Teilbereichen in Bezug auf die Darstellung als Konzentrationszone reduziert. Um den Golfsportbetrieb und damit die Attraktivität des Platzes – als einen bedeutenden Sport- und Freizeitstandort im Außenbereich – und seine Wirtschaftlichkeit nicht durch direkt angrenzende Windenergieanlagen unverhältnismäßig einzuschränken, wird ein Abstand von 100 m um die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Golfplatzes gelegt. Beeinträchtigungen des Golfsports ergeben sich insbesondere durch Schattenwurf wie auch Geräuschemissionen möglicher Windenergieanlagen. Immissionsschutzrechtlich ist für Golfplätze – anders als zu Wohngebäuden - jedoch grundsätzlich kein Abstand vorgesehen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer in diesem Bereich, die Flächen großflächig als Windkonzentrationszone darzustellen, sowie der Tatsache, dass Windenergieanlagen grundsätzlich im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wird daher nur ein städtebaulich begründeter geringer Abstand gewählt. Dieser 100 m-Abstand ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Referenzanlage erzeugt im ertragsoptimierten Betrieb in einem Abstand von ca. 125 m eine Lärmbelastung von ca. 52,5 dB(A). Bei mehreren Anlagen und um auf der sicheren Seite zu sein, wird ein Abstand von 150 m gewählt, mithin 100 m bis zum Rand der Konzentrationszone. 52,5 dB(A) entspricht dem arithmetischen (nicht energetischen) Mittelwert zwischen dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A)) und für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) tagsüber. In Analogie dazu wird damit einer Ruhe benötigenden Freizeitnutzung im Außenbereich ein städtebaulich ausreichendes Schutzniveau gewährt. Nichtsdestotrotz sind damit Einschränkungen auf den Spielbetrieb nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Bereits heute ist davon auszugehen, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld keineswegs eine von Immissionen völlig freie Situation vorherrscht. Insofern sind Nutzern im Außenbereich auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung durch Hecken- und Baumbewuchs). Im Übrigen ergibt sich derzeit - durch eine im Flächennutzungsplan dargestellte weitere Erweiterungsfläche für den Golfplatz - faktisch ein um ca. 170 m größerer Abstand zur dargestellten Konzentrationszone nach Westen, der allerdings bei einer ggf. in der Zukunft erfolgenden Inanspruchnahme für eine weitere Golfplatz-Erweiterung entfällt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		5.8 [Kosten Stadt Münster] Es wird auf die Ausführungen unter 5.3 [Subventionen] sowie 5.5 [Wirtschaftlichkeit] verwiesen. Hinsichtlich der Kosten für die notwendige Artenschutzprüfung Stufe II wird auf die inhaltlichen Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen, die deutlich machen, dass diese Kosten erst im Falle einer konkreten Projektierung einer Windenergieanlage anfallen und dann - wie im Übrigen auch die Kosten für die baureife Vorbereitung und die Erschließung - vom Vorhabenträger zu tragen sind.	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende grundsätzliche Anregungen / Bedenken gegen das Verfahren werden vorgetragen:		
Bürgerversammlung 09.11.2015	*Ein Bürger kritisierte, dass durch die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen die Nutzung durch andere Nutzungen innerhalb der Fläche ausgeschlossen sei.*	Die Darstellung einer Konzentrationszone hat nur im Einzelfall Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit anderer Bauvorhaben im Außenbereich. Für Bauvorhaben außerhalb einer Konzentrationszone ergeben sich keinerlei Genehmigungsauswirkungen. Auch innerhalb einer Konzentrationszone setzen sich privilegierte (§ 35 (1) BauGB) und teilprivilegierte (§ 35 (4) BauGB) Bauvorhaben aufgrund ihrer Privilegierung stets gegenüber der Darstellung einer Konzentrationszone durch. Lediglich die Genehmigungsfähigkeit sonstiger Vorhaben (§ 35 (2) BauGB) könnte im Einzelfall an einer solchen Darstellung scheitern. Diese sonstigen Vorhaben sind jedoch vom Gesetzgeber grundsätzlich auch nicht für den Außenbereich vorgesehen. Sobald eine Windenergieanlage genehmigt und errichtet ist, beeinflusst sie – unabhängig von der Darstellung einer Konzentrationszone – die Genehmigungsfähigkeit insbesondere schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld. Darin unterscheidet sie sich nicht im Hinblick auf andere emittierende Vorhaben. Ein Heranrücken einer Wohnnutzung (bsp. eines Altenteiler-Hauses) ist dann nur unter Beachtung der immissionsrechtlichen Anforderungen möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.161**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" sowie 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
118	*Erhebliche Wertminderung meines Grundstücks durch Schattenschlag und Lärm!*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.162**
118	*Fehlender Nachweis der Abgabegarantie der Energie der künftigen Windräder.*	Die Frage der Abgabe der Windenergie an das allgemeine Stromnetz sowie einer ggf. damit verbundenen Garantie ist nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.3 [Planungsziel] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.163**
118	*Fehlender Nachweis der erforderlichen Transportwege für die gewonnene Energie aus den Windrädern.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.6 [Netzanschluss] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.164**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 1 "Sprakel" und 2 "Häger werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
18 (mit Unterschriftenliste)	*Oberstes Ziel der Bürgerinitiative "gegenWIND15" ist es, alle potentiellen Standorte in Münster-Häger und Sprakel zu verhindern! […] Wir fordern eine breit aufgestellte Energiepolitik, nicht nur Windkraft allein.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.4 [Energiepolitik] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.165**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2 "Häger" werden vorgebracht:		
3, 6, 7, 8, 9, 10, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 27, 28, 31, 34.1, 34.2, 34.3, 34.4, 35, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.6, 53.7, 53.8, 53.9, 59, 61.1, 61.2, 66, 68.1, 68.3, 69, 71, 72, 75, 87, 90, 94, 96, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 106, 107, 108.1, 108.2, 109, 110.1, 110.2, 114, 115, 116, 123, 124, 125, 126, 130.1, 132.1, 132.2, 132.6, 136.1, 136.2, 136.3, 137, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 142, 144, 146, 151, 153, 155, 157, 158, 161.1, 161.2, 162, 163	*Windräder haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.166**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
1, 3, 6, 19, 20, 22, 24, 27, 28, 34.1, 34.2, 34.3, 34.4, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.6, 53.7, 53.8, 53.9, 59, 61.1, 61.2, 62, 66, 67.1, 68.1, 68.2, 68.3, 69, 74, 75, 87, 94, 96, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 107, 108.1, 108.2, 114, 116, 124, 126, 130.2, 135, 136.1, 136.2, 136.3, 138.1, 138.2, 138.3, 139.1, 139.2, 141, 142, 144, 155, 157, 158, 161.1, 162, 163, 164	*Windenergie ist nicht geeignet, unsere Energieversorgung stabil zu gewährleisten. Ohne Wind kein Strom.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.2 [Versorgungsstabilität] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.167**
1, 3, 6, 7, 8, 9, 10, 19, 20, 22, 24, 25, 26, 27, 34.3, 34.4, 35, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 52, 53.1, 53.2, 53.3, 53.4, 53.5, 53.6, 53.7, 53.8, 53.9, 56, 59, 61.1, 61.2, 62, 66, 67.2, 68.3, 70.1, 70.2, 71, 72, 75, 86, 87, 94, 96, 99, 102.1, 102.2, 103, 104.1, 104.2, 105, 106, 107, 108.1, 108.2, 114, 116, 123, 124, 125, 126, 135, 136.1, 136.2, 138.1, 138.2, 138.3139.1, 139.2, 141, 142, 144, 146, 148, 151, 154, 155, 157, 158, 161.1, 161.2, 162, 163, 164	*Windkraftanlagen sind nur rentabel durch hohe Subventionen, die letztlich die Allgemeinheit über den Strompreis zahlt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.3 [Subventionen] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.168**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
18 (mit Unterschriftenliste)	*Ist Häger das "Bauern-Opfer" der Subventionskürzungen für Windkraftanlagen 2017? Umsetzung der städtischen Forderung nach 100%-iger Deckung der Stromversorgung in den kommenden Jahrzehnten durch regenerative Energien. Wir fordern keine "Hau-Ruck-Verfahren", sondern die wirtschaftliche und ökologisch nachhaltige Umsetzung bei Vorgaben und Vorlagen.*	Eine städtische Forderung nach 100%-iger Deckung der Stromversorgung in den kommenden Jahrzehnten durch regenerative Energien bildet nicht das Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung. Vielmehr ist es Ziel, einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen. Um dieses umweltpolitische Ziel zu erreichen soll u.a. die Windenergienutzung im Stadtgebiet ausgebaut werden. Mit Verweis auf die Ausführungen unter 6.3. [Bürgerbeteiligung] wird deutlich, dass es sich nicht um ein "Hau-Ruck-Verfahren" handelt, sondern im Gegenteil die Öffentlichkeit umfangreich und weit über das gesetzlich geforderte Maß hinaus beteiligt worden ist.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.169**
21	*Individueller wirtschaftlicher Schaden für Anwohner (Wertverlust der Grundstücke, Wertverlust der Wohnimmobilien 30 % bis hin zu Unverkäuflichkeit, Lagenachteil bei Vermietungen, usw.)*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.166**
24	*Alle bisher aufgestellten Anlagen sind nach Aussage des Betreibers unrentabel. Landschaftsverlust durch Spekulationsobjekte.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.5 [Wirtschaftlichkeit] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.170**
31	*Beeinträchtigen die wirtschaftliche Vermietung, und somit Finanzierung einer Immobilie, diese privaten Verluste -(mögliche Insolvenzen) gleicht niemand aus.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.166**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
52	*Schon jetzt sind die Anlagen an der A1 nicht rentabel. Keine zugesagte Gewinnausschüttung in den ersten zwei Jahren. Durch den Höhenunterschied von 30 bis 40 Meter zwischen den Standorten an der A1 und Häger, sind die geplanten Anlagen noch unrentabler.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.5 [Wirtschaftlichkeit] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.171**
52	*Weite Wege zwischen den Windkraftanlagen bis zum nächsten Umspannwerk. Dadurch entstehen hohe Kosten, die die Wirtschaftlichkeit der Anlagen zusätzlich belasten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.6 [Netzanschluss] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.172**
62	*Wir brauchen eine breit aufgestellte Energiepolitik.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.4 [Energiepolitik] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.053**
72	*Zuerst sollte sichergestellt sein, dass der durch Windenergie erzeugte Strom komplett genutzt und in die Netze eingespeist werden kann. Dann erst sollten weitere Anlagen angestrebt werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.4 [Energiepolitik] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.173**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
94	*Windräder können nur Teil eines Gesamtkonzepts sein, bei dem ergiebige Standorte mit Stromtrassen und wirklichem Bedarf kombiniert werden - über Ländergrenzen hinweg und langfristig. Nicht diktiert durch Subventionen und reinem Profitdenken.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.4 [Energiepolitik] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.174**
123	*Woanders sicher rentabel (offshore), hier weniger, zumal die Subventionen in die falschen Hände fließen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.3 [Subventionen] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.175**
123	*Sinnvoller Einsatz ja, keine "5. Fruchtfolge" für clevere Bauern.*	Bzgl. der Identifizierung möglicher Standorte für die Darstellung von Windkonzentrationszonen wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planungsverfahren] verwiesen. Sofern dabei durch die Lagegunst einzelner Grundstücke ein Mehrwert für die Grundstückseigentümer entsteht, ist dies kein Argument, welches gegen die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung spricht.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.176**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2c "Häger" werden vorgebracht:		
5	*Durch die Ansiedlung eines Windparks sehe ich eine zusätzliche Belastung und Wertminderung meines Grundstücks.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 2c "Häger" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 2c "Häger" und 3b "Sandrup" werden vorgebracht:		
32	*Ich befürchte durch den Bau dieses Windrades eine Wertminderung meines Grundstücks […]*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Teil-Potenzialflächen 2c "Häger" und 3b "Sandrup" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt werden.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
60	*Einschränkung der künftigen Nutzung unseres Grundstückes durch die Nutzungsplanänderung.*	Worin die Einschränkung der künftigen Nutzung begründet ist, wird aus der Anregung nicht deutlich und ist auch nicht aus sich heraus ersichtlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.177**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 3c und d "Sandrup" werden vorgebracht:		
111	*Der Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel e.V. hat sein Vereinsgelände am Heidegrund 233, Münster mit direktem Anschluss an den neu geschaffenen Reitweg Richtung Kinderhaus. Die Reitanlage wird von vielen Mitgliedern aller Altersklassen genutzt, besonders groß ist die Voltigierabteilung für Kinder. Außerdem biete der Reitverein in Kooperation mit verschiedenen Förderschulen aus Kinderhaus heiltherapeutisches Voltigieren an. Durch den Bau von Windrädern (Potenzialfläche 3c und d) in direkter Umgebung des Reitgeländes käme es durch den entstehenden Schattenwurf und der Geräusche zu einer Gefährdung des Reitbetriebes.* *Vor allem beim heiltherapeutischen Voltigieren ist ein ausgeglichenes Pferd ein wichtiger Faktor. Ungewohnte Geräusche und Bewegungen durch Windräder können auch unsere gut ausgebildeten Voltigierpferde erschrecken und führen zu Unfällen, der vor allem jungen Kinder mit sozial-integrativen Hintergrund. Auch der mit viel Aufwand entstandene Reitweg zwischen der Reitanlage und Kinderhaus wird von vielen Mitgliedern und Freizeitreitern der Umgebung stark frequentiert. Die für Pferde nicht erkennbaren Geräusche und Bewegungen durch die Rotorblätter führen auch da zu Unfällen. Wir bitten Sie, die angeführten Punkte bei der weiteren Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.*	Die Annahme, dass die Ausweisung von Windkonzentrationszonen in der näheren oder weiteren Umgebung dazu führt, dass eine Reitvereinsanlage nicht mehr in vollem Umfang genutzt werden kann und es zu Unfällen kommt, ist spekulativ. Da sich im benannten (und auch allen anderen bekannten) Fällen stets eine Wohnnutzung im Umfeld der Reitplätze befindet, beträgt der Abstand zwischen diesem Reitplatz und einer möglichen Windenergieanlage stets mindestens 200 – 250 m. Bereits in dieser Entfernung ist davon auszugehen, dass (ausgehend von der Referenzanlage) die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet tagsüber eingehalten werden. Ein Gutachten der Universität Bielefeld (vom VG München im Rahmen eines Klageverfahrens anerkannt) kommt zu folgendem Schluss: „Insgesamt werden die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet.“ Ähnlich hat das OVG Münster in einem Urteil aus dem Jahr 2006 argumentiert. Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Das Verwaltungsgericht Aachen hat dazu ausgeführt: „Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen).“	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.178**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Folgende Anregung in Bezug auf die Ausweisung der Windkonzentrationszone 5 "Haskenau" wird vorgebracht:		
51	*Auf meinen Flächen nördlich meiner Hofstelle möchte ich zwei bis drei Windräder der modernen Bauweise aufstellen. Hierbei werde ich von der Firma Davertwind aus Münster-Hiltrup unterstützt, die bereits vor einigen Jahren die beiden Windräder in Amelsbüren in der Nähe der Autobahn gebaut haben. Auf Anraten der Firma Davertwind habe ich bereits Mitte Februar das Büro Ökon (Münster) mit der Kartierung der Vogelwelt beauftragt. Ich rege deshalb an, dass die Stadt Münster meine Flächen bei der Ausweisung von Windgebieten im Flächennutzungsplan berücksichtigt.*	Die genaue Flächenabgrenzung wie in der Anlage der Anregung dokumentiert entspricht - aufgrund des gesamtstädtischen Kriterienkatalogs - nicht exakt der dargestellten Konzentrationszone 5 "Haskenau". Der Intention wird aber dem Grunde und Inhalt nach gefolgt.	Der Anregung wird gefolgt. **1.0.004**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 4a "Coerheide / Kanal", 5 "Haskenau" und 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		
88 (GO)	*4. Ökonomie. Von weiterer ausschlaggebender Bedeutung, so der Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 2.10.2013 aufgrund der Entscheidung des OVG NRW vom 01.07.2013 ist die Wirtschaftlichkeit jeder einzelnen Konzentrationszone, und zwar auch über das Förderungsende 2017 hinaus. Sofern bauplanungsrechtlich keine Hinderungsgründe für die einzelnen hier in Rede stehenden WEA-Konzentrationszonen gegeben sind, ist bekanntlich zu berücksichtigen, dass Umweltverträglichkeits- und/oder die notwendige Artenschutzprüfung Kosten verursacht, und zwar fallen lt. Verwaltung bezüglich der Artenschutzprüfung für jede einzelne Konzentrationszone bis zu 20.000 Euro an. Außerdem erfordern im Einzelfall insbesondere die Entmunitionierung, die baureife Vorbereitung sowie teilweise Erschließungskosten Aufwendungen der Stadt Münster in beträchtlicher Höhe.* *Konzentrationszonen mit dem Risiko, aufgrund des Ergebnisses der Artenschutzprüfung letztlich doch nicht zur Verfügung zu stehen, sowie Mini-Konzentrationszonen rechtfertigen m.E. die genannten beträchtlichen Aufwendungen nicht.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.8 [Kosten Stadt Münster] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.179**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
63	*Hoher Kostenaufwand um die Interessen des Richtfunkanbieters in der alten amerikanischen Kaserne zu berücksichtigen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
64a (GO)	*Wir begründen dies beispielhaft vorab damit, dass in den letzten Jahren mit enormen Geldaufwand Reiterhöfe und Reitwege ausgebaut und verbessert wurden und die Existenz von drei Reiterhöhen u.E. auf dem Spiel stehen könnte. Dieses schreiben wir nicht, weil wir etwas gegen WEA generell haben, aber wir meinen, nicht versäumen zu dürfen, auf unsere Existenzgefährdungen aufmerksam zu machen.* *Beispielhaft führen wir an: Pferde sind ausgesprochen sensible Fluchttiere, sie werden sich nur schwer oder gar nicht an die Lichtreflexionen gewöhnen können, die sich von Tag zu Tag permanent ändern (Widerspiegelungen aus den Flügelblättern). In diesem Zusammenhang meinen wir, dass die nächtliche Blinkbeleuchtung für Mensch, Tier und Umwelt bei nicht ausreichenden Abständen zu den WEA ein Problem darstellen kann.* *Daraus resultierende evtl. Unfälle sind nicht auszuschließen. Haftet die Stadt oder der Betreiber der WEA für Schäden/Unfälle?*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Es wird bestritten, dass die Windfläche geeignet ist, um WKA wirtschaftlich zu betreiben. Besondere Windverhältnisse sind zumindest vor Ort in normaler Höhe nicht feststellbar. Falls doch, kann ggf. eine Rückkopplung zur optimalen Frischluftversorgung des Ortes kommen. Frischluft (Ostseite) wird abgehalten!?*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Zunächst sollten die freien Kapazitäten für Solaranlagen gefördert werden (Repowering, Erweiterung, Aufheben der Begrenzung auf 70 % der max. Leistung, etc.). Kleine Windkraftanlagen auf den Hausdächern sind evtl. sinnvoll und decken die Grundlast zum Teil dezentral ab. Vielleicht kann man sich dann 1 Monster-WR sparen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Die Stillstandszeiten vieler Anlagen sind doch erschreckend hoch (gefühlt). Sind wirtschaftlich sinnvolle Mindestlaufzeiten gewährleiste?*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
117	*Die Bürger sollten Beteiligungsmöglichkeiten erhalten, auch über 20 Jahre hinaus! Denn erst ab 20 Jahre LZ wird mit der abgeschriebenen, gut gewarteten Anlage "Geld verdient".*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
150	*Mit großer Verwunderung und noch größeren Erschrecken haben wir kürzlich der Presse entnommen, dass im vorläufigen "Flächennutzungsplan WEA" die Aufstellung von Windenergieanlagen in einer Referenzgröße von 150 (wie wir zwischenzeitlich zusätzlich erfahren haben, ist nicht auszuschließen, dass die Höhe der letztlich zu errichtenden WEA auch durchaus 200 m betragen kann) in unmittelbarer Nähe des von uns betriebenen Pensions- und Reitschulbetriebes, unseres privaten Wohnhauses und des Wohnhauses unserer Mutter und Oma vorgesehen ist.* *Zu unserer weiteren Irritation haben wir festgestellt, dass Sie ohne jegliche Kontaktaufnahme zu uns eine in unserem Eigentum befindliche Wiese in die vorgesehene Potenzialfläche einbezogen haben. Bevor wir hier weitere Ausführungen in der Sache selbst machen, bemerken wir an dieser Stelle bereits ausdrücklich, dass wir nicht damit einverstanden sind und auch keineswegs zukünftig die Zustimmung zu einer Einbeziehung dieser Flächen erteilen werden.* *Sie können sich offenbar nicht vorstellen, in welche nicht nur seelische Bedrängnisse Ihre Vorhaben uns bringen, denn neben rund 80 Pferden sind ca. 20 Kinder (einschließlich teilweise Eltern) täglich unserer besonderen Obhut anvertraut. Pferde, die nie mit den Reflexionen und Geräuschen von WEA bisher konfrontiert wurden, sind von uns in ihrem zukünftigen Verhalten nur schwer einzuschätzen. Da aber zu befürchten ist, dass das Fluchttier Pferd in Einzelfällen unberechenbar reagiert, sind Unfälle bei und nach einer Errichtung der WEA nicht auszuschließen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Haftet der WEA-Errichter und/oder -Betreiber oder die Stadt Münster? Dieser Punkt ist unabdingbar vorab zu klären, weil wir unter anderem heilpädagogisches Reiten durchführen und somit einer ganz besonderen Sorgfaltspflicht unterworfen sind. Nehmen Sie bitte bereits an dieser Stelle zur Kenntnis, dass wir nicht nur befürchten, sondern davon ausgehen, dass bei/nach Errichtung der vorgesehenen WEA unsere mit unendlich viel Arbeit aufgebaute Lebensgrundlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zerstört werden würde. Dies halten wir für unverantwortlich und müssen auch diesbezüglich die Haftungsfrage stellen. Da Sie die Haftung wahrscheinlich weit von sich weisen, ist unseres Erachtens jede Basis für die von Ihnen geplanten Vorhaben beziehungsweise Flächenausweisungen entzogen. *Neben uns würden zwei weitere Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz verlieren. Es erübrigt sich, auf Grund des vorstehend Ausgeführten darauf hinzuweisen, welcher Bedrängnisse wir uns persönlich durch die WEA ausgesetzt fühlen würden.* *Für 80 Pferde ist es verständlicherweise unabdingbar, dass wir mit den Tieren und den Kindern / Erwachsenen "ins Gelände" gehen. Letzteres heißt, dass wir dafür nur den Reitweg benutzen können, der zukünftig mehr oder weniger direkt an der WEA entlang führt. Die Auswirkung des immensen optischen Eindrucks und wohl auch des akustischen Empfindens der WEA auf/durch die Tiere sollte und darf nicht unterschätzt werden. Wir bitten auch zu prüfen, ob die neben unserem Grundstück von Vodafone/Mannesmann betriebene Richtfunkanlage in Kollision mit den WEA gerät.*		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
11	*Auch ist zu befürchten, dass mit überstürzter Euphorie zum Bau von Windkraftanlagen, anstelle einer gesunden wachsenden Entwicklung, der gleiche Fehler wie bei der Solarenergie eintritt. Die durch Übersubventionierung eingetretene Nachfrage hat zu einem Produktionszuwachs in den Schwellenländern und aufstrebenden Industrienationen wie bsplsw. China geführt, wo unter miserabelsten Arbeits- und Umweltbedingungen Anlagen produziert werden, die dann bei uns die heile Welt versprechen, dabei aber überproportionale Investorenrenditen zu Lasten der Allgemeinheit und gleichzeitig den Konkurs aller einheimischen Betriebe mit den entsprechenden Arbeitsplatzverlusten hervorrufen, welche zudem durch die Sozialversicherungen zu Lasten der Allgemeinheit wieder aufgegangen werden müssen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*So geht der Rat davon aus, dass die Anlagen nur noch unter Anwendung der Förderregelung bis 2017 wirtschaftlich betrieben werden können. Diese wird als Grund für die beschleunigte Ausführung des FNP-Verfahrens ausgeführt. Wenn dem so ist, dann bedeutet das, dass die Anlagen unter der Förderregelung ab 2017 nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*Der Rückbau solcher Anlagen ist, wenn der Betreiber dazu nicht mehr in der Lage ist, höchst problematisch. Dieser Gedanke verbietet es, Anlagen in einem Bereich zu genehmigen, die nicht grundsätzlich aus sich heraus wirtschaftlich betrieben werden können, außer es handelt sich um Forschungs- und Versuchsanlagen, was im vorliegenden Fall offensichtichtlich nicht der Fall ist.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
33 (GO)	*Demnach ist in dem neu ausgewiesenen Gebiet der Betrieb von WEA schlechterdings nicht möglich. Hilfsweise auch unter dem Gesichtspunkt einer weichen Tabuzone betrachtet, führen die o.g. Überlegungen zu einem Ausschluss des Gebiets Laer als Konzentrationszone für Windenergie.* *Weiche Tabuzonen:* *Bei den sog. weichen Zonen verlangt das OVG einen dokumentierten Abwägungsprozess, wobei es sich nicht um eine vorgezogene Konfliktvermeidung handeln darf, sondern um ein Abwägen des Für und Wider. Die Konfliktvermeidung ist Sache einer nachgeordneten Genehmigungsplanung, da nach dem OVG ein Flächennutzungsplan nur ein grobmaschiges Planungsnetz darstellen soll.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
33 (GO)	*Bei der hier maßgeblichen Betrachtung darf nicht von einem subventionierten Betrieb ausgegangen werden, sondern von einem sich selbst tragenden Wirtschaftlichkeitskonzept. Eine andere Sichtweise würde dazu führen, dass am Ende der Subventionszeit unwirtschaftlich gewordene Anlagen in einem höchst sensiblen Gebiet verwahrlost in der Gegend bleiben würden. Dieser Langzeiteffekt kann nicht außer Acht gelassen werden.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
47	*Außerdem werden u. Erachtens Immobilien abgewertet. Baugenehmigungen für nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude werden wahrscheinlich nicht mehr erteilt, da Windkraft vorrangig ist.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
79 (GO)	*[…] ist Eigentümer und Betreiber seit 28 Jahren des Campingplatzes, der sich im Laufe der Jahre in vielen Wettbewerben und auch europaweit bekannt gemacht hat durch seine Qualität, was die täglichen Besuche unserer Gäste bestätigt. Wir sind ein 5-Sterne Platz und haben uns in Wettbewerben Camping in Deutschland Europapreis 2011 sowie uns in verschiedenen Camping-Führern im In- und Ausland dargestellt und Werbung betrieben.* *In der nächsten Zeit wird ein Generationswechsel hier stattfinden, wobei dann die Familie […] die Betreiber des Campingplatzes werden. Meine Tochter mit Familie hat sich 10 Jahre bei uns eingearbeitet. Hierbei wäre es dann unschön, wenn der Vater seiner Tochter Probleme mit überreicht.* *In der Werbung weisen wir auf die Parklandschaft des Münsterlandes hin, besonders eben um das Umfeld des Campingplatzes, in Hinsicht Wanderwege, Radtouren (Pättkestouren), Bootsfahren auf der Werse, Freibad genießen und alles, was mit der Natur in Verbindung zu bringen ist. Dieses wäre dann schwer zu erklären, wenn wir diesbezüglich ein Windrad in unserer schönen Landschaft stehen haben.* *In den vergangenen Jahren sind viele Probleme aufgetreten, die wir dann gemeinsam mit der Stadt Münster gelöst haben. Hier gehe ich jedoch davon aus, dass dieses jetzt ein Bumerang für die Stadt Münster wird, da hier sich garantiert die Einnahmen aus dem Betrieb des Campingplatzes reduzieren werden. Somit könnte man Überlegungen anstellen, wie weit der Vertrag von 1987 vom Sinn her seine Gültigkeit hat.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Es gibt in Deutschland wenige stadtnahe 5-Sterne Plätze. Wir hatten dieses mit viel Mühe und Liebe zum Detail erreicht. Münsterische Architektur sowie die Begründung haben dazu geführt, dass sich der Platz gut in die Landschaft eingefügt hat. Perfekte Sanitätshäuser sowie eine Gastronomie haben den Platz zu dem gemacht, was er heute ist. *Münster liegt nicht in Bayern oder an der Nordsee und wird auch nie Ziel eines Jahresurlaubes sein. Trotz der Tendenz zum Kurzurlaub ist es uns gelungen, unsere Gäste zu einem längeren Aufenthalt zu bewegen, da sie auch die Verbindung mit der Stadt Münster und ihrer Vorgeschichte suchen. Somit profitieren beide von den jetzt zur Zeit bestehenden Gegebenheiten, wobei die Stadt Münster hier wohl selber, wenn dieses Vorhaben durchgezogen werden sollte, den Kürzeren zieht, zum Nachteil aller Bürger. Wir betrachten ein Windrad in dieser schönen Landschaft als eine "Schande", dass sowas überhaupt stattfinden soll. Wir glauben daher, unsere Attraktivität bei weiteren Anlagen zu verlieren und unser Ziel, den Campingplatz zu erweitern, zunächst in weite Ferne gerückt ist.*		
131	*Die komplette Bauernschaft wird eine Wertminderung ihrer Ländereien und Höfe erleiden durch diesen riesigen Einschnitt in das Landschaftsbild.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
98 (GO)	*Ausweitung der geplanten Windenergie-Potentialfläche 7 "Laer" auf das Grundstück: Gemarkung St. Mauritz, Flur 37, Flurstück 55. Durch die Ausdehnung der Potentialfläche auf das sich in meinem Besitz befindliche o.g. Grundstück östlich des alten Mühlenweges ließe sich sogar das Vierfache der Referenzanlagenhöhe als Abstand zur Wohnbebauung einhalten. Dies wäre für den sozialen Frieden auf der Laer eindeutig die beste Alternative, auch wenn dies eine Befreiung von den Maßgaben des Landschaftsschutzes für o.g. Grundstück bedingt.*	Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Aspekt Landschaftsschutz / Landschaftsbild / Erholungs- und Kulturlandschaft („typische münsterländische Parklandschaft“) eine besondere Bedeutung zu. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dient der Erhaltung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität), der Bewahrung und des Schutzes von Lebensräumen (Biotopschutz) sowie der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen. Ebenso sind die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der (Kultur-)Landschaft – z.B. die typische landschaftliche Prägung der Münsterländischen Parklandschaft – Kriterium für eine Ausweisung. In diesem Zusammenhang ist besonders auch die kulturhistorische Bedeutung von Landschaftsräumen relevant. Ergänzend spielt insbesondere auch die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung eine grundlegende Rolle. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnungen oder im Rahmen der gesetzlichen Landschaftsplanung und erhält mit Beschluss des Rates als Träger der Landschaftsplanung in der kreisfreien Stadt Münster Verbindlichkeit als Satzung. Alle Regelungen, die zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich sind, werden in der Verordnung bzw. im Landschaftsplan rechtsverbindlich festgelegt. Aus diesem Grunde sehen alle Landschaftsschutzgebiete in Münster ein grundsätzliches Bauverbot vor, welches Windenergieanlagen mit einschließt. Ausnahmen gelten lediglich für landwirtschaftliche Vorhaben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.180**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Die konkrete Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete in Münster hat die vom Gesetzgeber benannten Kriterien aufgegriffen und eine ortsspezifische Abgrenzung der Räume vorgenommen. Dabei ist eine Kartierung der schutzwürdigen Bereiche (Biotopkartierung), eine Auswertung der kulturlandschaftlichen, historischen Bezüge und auch eine Auswertung der landschaftsräumlichen Bedeutung für die Erholung vorgenommen worden. Hinsichtlich der Erholungsfunktion der Landschaft im gesamtstädtischen räumlichen Zusammenhang wurde die Aufbereitung aus der „Grünordnung Münster – Zielkonzept Freizeit und Erholung“ herangezogen. Die dort vorgenommene Ausweisung der Grünzüge sowie die Ausgliederung von Räumen der „Erholungslandschaft“ ist als wesentlicher Raumbezug für die Ausgliederung der Landschaftsschutzgebietsausweisungen berücksichtigt worden. Die in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten festgelegten Bauverbote nehmen Bezug auf die Sicherung der Gestalt und Funktion der Landschaft, um zu vermeiden, dass durch bauliche Entwicklung, Zersiedlung oder bauliche Überprägungen Veränderungen erfolgen, die mit dem Schutzziel und Schutzzweck nicht vereinbar sind. Von dem Bauverbot sind ausgenommen landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben. Für andere Vorhaben kommen nur einzelfallbezogene Ausnahmen auf Grundlage enger gesetzlicher Vorgaben in Betracht. Diese Ausnahme kann aufgrund der Vorbelastung der o.a. Schutzgüter in den Landschaftsschutzgebieten entlang der Korridore der A1 und der A 43 in Frage kommen und eine Befreiung von dem Bauverbot im Einzelfall ermöglichen – wie dies bereits bei dem Bau von zwei Windenergieanlagen am Stodtbrockweg und am Twerenfeldweg praktiziert wurde. Da die Landschaftsschutzgebiete der Stadt Münster ansonsten sehr differenziert und an den Schutzgütern orientiert ausgewiesen sind, gibt es darüber hinaus aber keinen Anhaltspunkt für eine weitere mögliche Befreiungslage.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Die untere Landschaftsbehörde hat dazu explizit erklärt, dass ein Befreiungstatbestand von dem in den Landschaftsschutzgebieten festgesetzten Bauverbot nur auf Grund der Vorbelastung entlang der A1/A43 in Frage kommen könnte. Auch der Landschaftsbeirat der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster hat sich zweimal eingehend mit dieser Flächennutzungsplanänderung auseinandergesetzt und eine Befreiung für die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht in Aussicht gestellt. Daher werden Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich als „hartes“ Tabukriterium gewertet. Vor diesem Hintergrund ist eine Darstellung der angeregten Fläche als Windkonzentrationszone nicht möglich, ohne das Kriterium Landschaftsschutzgebiet generell anders zu werten. Dazu fehlt es nach o.a. Ausführungen aber an einer fachlichen Begründung. Insofern soll daran festgehalten werden, Landschaftsschutzgebiete als "hartes" Tabukriterium zu werten.	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12a "Wilbrenning" werden vorgebracht:		
48	*Als Grundeigentümer und Anlieger zu der im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Potenzialfläche bzw. Konzentrationszone 12a "Wilbrenning" bitte ich Sie hiermit, von einer Baugenehmigung für Windenergieanlagen auf den an meine Grundstücke direkt angrenzenden Flächen abzusehen bzw. einen Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Ich beziehe mich dabei insbesondere auf die Visualisierungen der Firma enveco als WEA 25 ausgewiesenen Standort, welcher derzeit nur ca. 200 m von meinem, als Golfplatz genutzten, Grundstück entfernt liegt.* *Sollte die Stadt den Bau einer Windenergieanlage an diesem Standort, oder einem anderen näher als 500 m von meinen Grundstücken entfernten Standort weiterverfolgen, werde ich meine rechtlichen Möglichkeiten prüfen, gegen das entsprechende Verfahren vorzugehen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.181**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Meine Grundstücke […] werden vom Golfpark Münster-Tinnen genutzt und grenzen direkt an die im Gutachten der Firma enveco als 12a "Wilbrenning" bezeichneten Potenzialfläche an. Dem Ergebnis dieses Gutachtens in Bezug auf diese Fläche kann ich so nicht zustimmen. Die sich durch Windenergieanlagen an diesem Standort ergebenden ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachteile überwiegen die entsprechenden Vorteile m.E. bei weitem. *Ich bitte Sie deshalb, die folgenden Faktoren, welche in der dem Rat der Stadt vorgelegten Flächenpotenzialanalyse und Begründung der Firma enveco vom Januar 2015 nicht erwähnt sind, im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechend die Potenzialfläche und Konzentrationszone 12 a "Wilbrenning" auf einen, wie auch bei Siedlungsräumen üblichen, Mindestabstand von 500 m zum Golfplatz zu beschränken.* *Eine direkt an den derzeit im Ausbau befindlichen Golfpark Münster-Tinnen angrenzende Windenergieanlage und entsprechender Lärm würden die Attraktivität des Golfplatzes sehr negativ beeinflussen und damit zu Einnahmeausfällen bzw. finanziellem Schaden führen, oder sogar die Existenz des Betriebes samt vieler Arbeitsplätze gefährden.*		
49 (GO)	*Doch ersehe ich aus dem gestrigen Termin über das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan, dass die Potenzialfläche für das Erstellen von Wind-Energieanlagen am Standort 10 weiterhin bestehen bleiben soll. Die als Potenzial ausgewiesene Fläche grenzt unmittelbar an das Golfplatzgelände. Die neuerdings vorgesehenen Standorte für Windkraftanlagen bedeuten eine regelrechte, auch wirtschaftliche Bedrohung für den Golfplatz, der als eine "weiche Tabuzone" angesehen werden muss. Ich denke, dass dies dem seinerzeit durch Ratsbeschluss erklärten Willen der Stadt, auf den ich mich verlasse, nicht entspricht.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen. Im Übrigen wurde die Fläche des Golfplatzes selbst wie auch die im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen als "weiche" Tabukriterien gewertet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.182**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Stadt Münster habe ich die vielen teuren Auflagen akzeptiert, die das Erreichen der Wirtschaftlichkeit erschwert habe. Damit habe ich mithilfe der ersten Kommanditisten die für meine Verhältnisse übergroßen Investitionen in Angriff genommen und innerhalb der Stadtgrenzen Münsters einen das Prestige und die Einnahmen der Stadt vermehrenden Golfplatz geschaffen. Nun soll mir die Stadt in den Rücken fallen und nicht nur die Entwicklung des Golfplatzes erschweren, sondern seine Akzeptanz und damit die wirtschaftliche Existenzfähigkeit gefährden? An dieser hängen mittlerweile 16 Arbeitsplätze. *Geräusche, Schattenwurf, Bewegung am Horizont bedeuten eine Konzentrationsschwächung für den Golfer beim Abschlag, der höchste Konzentration erfordert. Daher müssen Mitspieler wie Zuschauer "mucksmäuschenstill" sein, wenn jemand sich auf den Schlag des Balls vorbereitet, so lange bis er abgeschlagen hat. Die optischen und akustischen Immissionen einer Windenergieanlage bedeuten eine unvermeidliche Störung und somit einen direkten Eingriff in die Qualität der Sportstätte; bedeuten eine Spielstörung und damit eine wirtschaftliche Gefährdung der Anlage.*		
49 (GO)	*Entsprechend den Urteilen des BVerwG vom 13.12.2012 und OVG NRW vom 01.07.2013 sollten die hier geschaffenen Gegebenheiten als gesamtstädtischer Schatz und als einheitliche Ausschlusskriterien gesehen werden. Wenn mit dieser weichen Zone die Erholung der golfspielenden Bürger geschützt werden soll, ist es widersinnig, nur wenige Meter weiter eine Potenzialzone auszuweisen. So werden die Inhalte voriger Ratsbeschlüsse konterkariert.* *Unter Berufung auf den mit der Stadt Münster am 2. bzw. 3 Mai 1994 geschlossenen Erschließungsvertrag protestiere ich noch einmal gegen die Ausweisung eines Flächenpotenzials für Windenergieanlagen in Sichtweite oder Hörweite der Golfanlage in Münster-Tinnen. Ich bitte hiermit um die Vorlage sämtlicher Gutachten, insbesondere aber um das Gutachten des Privatgutachters Dr. Denz.*	Aus der Anregung wird weder deutlich, auf welche Ratsbeschlüsse, auf welche rechtlichen Erwägungen in den genannten Urteilen und auf welche Aussagen im Erschließungsvertrag sich die Anregung beruft. Im Übrigen wurde die Fläche des Golfplatzes selbst wie auch die im Flächennutzungsplan dargestellten Erweiterungsflächen als "weiche" Tabukriterien gewertet. Darüber hinaus wird ein weiterer Abstand von 100 m gewählt. Insofern wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen. Alle relevanten Gutachten sind (spätestens) im Rahmen der öffentlichen Auslegung veröffentlicht worden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.183**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
54	*Die Lärmbeeinträchtigungen und der Lichtschatten bzw. die Lichtreflexe, die von solchen Anlagen ausgehen, machen den Golfsport in unmittelbarer Nähe zu diesen Anlagen unmöglich. Aufgrund der diskutierten und in dem am 18. Juni 2015 für den Südwesten vorgestellten Standorte würden Lichtschatten und Lichtreflexe der Anlagen unmittelbar auf die Grüns und Abschläge der jetzigen Spielbahnen 16 und 17 - künftig auch noch weiterer Bahnen - fallen. Anders als neben den Spielbahnen oder selbst auf den regulären Spielbahnen sind dies die Knotenpunkte, die von allen Spielern bespielt werden müssen.* *Die Spieler hätten dann in ihrem unmittelbaren Bereich, wo sie den Schlag ausführen und, wie die Golfspieler es nennen, den Ball "ansprechen", den Lichtschlag zu ertragen. Eine konzentrierte, reguläre Durchführung des Schlages ist daher unmöglich. Auf den Grüns kommt noch hinzu, dass der Lichtschlag auch durch die sogenannte Puttlinie führt, die der Spieler stets im Auge haben muss, wenn er sich auf den Schlag konzentriert und diesen durchführt. Dies ist bei den langen Schlägen etwas weniger problematisch.* *Letztlich würde die Errichtung der Windenergieanlagen in der unmittelbaren Nähe der Golfanlage an den uns vorgestellten Standorten das Golfspiel und insbesondere den Wettkampfsport unmöglich machen. Der Golfclub und die Golfanlage wären damit ihrer Existenz gefährdet.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen. Bzgl. möglicher Lichtreflexe wird auf die Ausführungen unter 1.5 [Disko-Effekt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.182**
	Folgende Anregungen in Bezug auf die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12a "Wilbrenning" werden vorgebracht:		
101	*Wie ich erfahren habe, sind Teile meines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks in Amelsbüren, Flur 43, Flurstücke 13 bzw. 16 im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.*	Die genannten Flurstücke 13 und 16 sind im wirksamen Flächenflächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Das genannte Flurstück 19 hingegen ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erübrigt sich auch insoweit, als die betroffene Darstellung nicht den vorliegenden Änderungsplan betrifft.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Hiermit möchte ich darauf hinweisen, dass das o.g., in meinem Besitz befindliche Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, zusammen mit dem benachbarten Flurstück 43/19. In diesem Zusammenhang stellt sich mir als Eigentümer die Frage, inwiefern sich diese landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche - die zuvor noch als Fläche für die Erweiterung des Golfclubs Münster - Tinnen e.V. ausgewiesen war - als besonders schützenswert im Sinne der Natur und Landschaft darstellt und welche Kriterien Ihr Amt hier zur Zuweisung zugrunde legt.	Diese Fläche dient langfristig als Erweiterungsoption für den Golfplatz. Die genannten Darstellungen sind bereits seit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2004 wirksam. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ändert sich an dieser Darstellung nichts, da diese ausschließlich Konzentrationszonen auf Grundlage des § 35 (3) Satz 3 BauGB darstellt. Insoweit wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erübrigt sich auch insoweit, als die betroffene Darstellung nicht den vorliegenden Änderungsplan betrifft.	
159	*Wie ich erfahren habe, sind Teile meines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks in Amelsbüren, Flur 43, Flurstück 19, Blatt 1524 im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.* *Hiermit möchte ich darauf hinweisen, dass das o.g., in meinem Besitz befindliche Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird, zusammen mit dem benachbarten Flurstücken 43/13, 43/16. In diesem Zusammenhang stellt sich mir als Eigentümer die Frage, inwiefern sich diese landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche - die zuvor noch als Fläche für die Erweiterung des Golfclubs Münster - Tinnen e.V. ausgewiesen war - als besonders schützenswert im Sinne der Natur und Landschaft darstellt und welche Kriterien Ihr Amt hier zur Zuweisung zugrunde legt.*	Das genannte Flurstücke 19 ist im wirksamen Flächenflächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfplatz sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Diese Fläche dient langfristig als Erweiterungsoption für den Golfplatz. Die genannten Darstellungen sind bereits seit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2004 wirksam. Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ändert sich an dieser Darstellung nichts, da diese ausschließlich Konzentrationszonen auf Grundlage des § 35 (3) Satz 3 BauGB darstellt. Eine Abwägung erübrigt sich auch insoweit, als die betroffene Darstellung nicht den vorliegenden Änderungsplan betrifft.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung erübrigt sich auch insoweit, als die betroffene Darstellung nicht den vorliegenden Änderungsplan betrifft.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
101	*Ungeachtet der anteiligen Ausweisung dieser Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, spreche ich mich erneut (Schreiben vom 26. bzw. 27.02.2012) für die Ausweisung der sich anschließenden Flächen als Windvorrangzone aus, da die Nutzung durch Windenergieanlagen die Landwirtschaft kaum einschränkt bzw. hier Synergiepotenziale zwischen der Landwirtschaft und der Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bestehen und genutzt werden sollten.* *Dem Vorschlag Ihres Amtes für das weitere Vorgehen - die Zugrundelegung eines Lärm-Immissionsschutzniveau wie in einem reinen Wohngebiet gegenüber dem Golfclub Münster-Tinnen e.V. mit einem Abstand von 200 m bis zum Rand der Konzentrationszone - muss ich als Eigentümer vehement widersprechen.* *Als Eigentümer spreche ich mich dafür aus, die zuvor benannten Flächen als Windvorrangzone auszuweisen. Ich möchte Sie daher bitten, meine Belange als Grundstückseigentümer bei der Stadtplanung zu berücksichtigen und im Hinblick auf die notwendige Energiewende unsere Grundstücke als Windvorrangfläche im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.*	Der Anregung, die sich an den Golfplatz anschließende Fläche als Windkonzentrationszone darzustellen wird insoweit grundsätzlich gefolgt, als im dortigen Bereich die Windkonzentrationszone 12a1 "Wilbrenning" dargestellt ist. Im Rahmen des gesamtstädtischen Konzepts zur Darstellung von Windkonzentrationszonen (Potenzialflächenanalyse), welches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, wurden sämtliche Grünflächen als "weiche" Tabuzonen behandelt. Bei diesen Flächen handelt es sich zum einen um bereits bestehende, z.T. über Bebauungspläne gesicherte Grünflächen, die faktisch nicht für die Errichtung einer Windkraftanlage geeignet sind ohne dabei ihre eigentliche Funktion einzubüßen. Zum anderen sollen auch Grünflächen, die noch nicht angelegt sind, die aber in der im Flächennutzungsplan dargestellten Zielplanung künftig realisiert werden sollen, vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen geschützt werden. Andernfalls würde eine zukünftige Realisierung erschwert oder unmöglich gemacht werden, da die Flächen, die zu Erholungszwecken genutzt werden, oftmals eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den durch Windenergieanlagen entstehenden Belastungen, insbesondere Lärm, besitzen. Daher wird auch die als langfristige Erweiterungsoption für den Golfplatz dargestellte Grünfläche östlich des bestehenden Golfplatzes als "weiche" Tabuzone gewertet. Als weiterer Schutzabstand zu den Flächen des Golfplatzes war zwischenzeitlich ein Abstandswert von 200 m geplant, dieser wurde aber in Abwägung mit den Interessen der betroffenen Eigentümer auf nur 100 m halbiert. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen. Die Grundstücke des Anregers (die in der Anregung genannten Flurstücke befinden sich tlw. im Eigentum des Nachbarn) partizipieren insofern nur in Teilbereichen von der Darstellung einer Windkonzentrationszone.	Der Anregung wird nur insoweit gefolgt, als lediglich ein Abstand von 100 m zu den im Flächennutzungsplan für die Golfnutzung dargestellten Flächen zur Windkonzentrationszone vorgesehen wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.184**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
159	*Ungeachtet der anteiligen Ausweisung dieser Fläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, spreche ich mich erneut (Schreiben vom 26. bzw. 27.02.2012) für die Ausweisung der sich anschließenden Flächen als Windvorrangzone aus, da die Nutzung durch Windenergieanlagen die Landwirtschaft kaum einschränkt bzw. hier Synergiepotenziale zwischen der Landwirtschaft und der Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bestehen und genutzt werden sollten.* *Dem Vorschlag Ihres Amtes für das weitere Vorgehen - die Zugrundelegung eines Lärm-Immissionsschutzniveau wie in einem reinen Wohngebiet gegenüber dem Golfclub Münster-Tinnen e.V. mit einem Abstand von 200 m bis zum Rand der Konzentrationszone - muss ich als Eigentümer vehement widersprechen. In dieser Konstellation würde zu der bereits ausgewiesenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, welche bereits einen Mindestabstand von 200 m zum Gelände des Golfclubs garantiert und so einer negativen Beeinträchtigung des Spielbetriebes und der Attraktivität insbesondere durch die Lärmeinwirkungen entgegenwirkt, eine erneute Schutzzone geschaffen werden.*	Der Anregung, die sich an den Golfplatz anschließende Fläche als Windkonzentrationszone darzustellen wird insoweit grundsätzlich gefolgt, als im dortigen Bereich die Windkonzentrationszone 12a1 "Wilbrenning" dargestellt ist. Im Rahmen des gesamtstädtischen Konzepts zur Darstellung von Windkonzentrationszonen (Potenzialflächenanalyse), welches der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, wurden sämtliche Grünflächen als "weiche" Tabuzonen behandelt. Bei diesen Flächen handelt es sich zum einen um bereits bestehende, z.T. über Bebauungspläne gesicherte Grünflächen, die faktisch nicht für die Errichtung einer Windkraftanlage geeignet sind ohne dabei ihre eigentliche Funktion einzubüßen. Zum anderen sollen auch Grünflächen, die noch nicht angelegt sind, die aber in der im Flächennutzungsplan dargestellten Zielplanung künftig realisiert werden sollen, vor der Inanspruchnahme durch Windenenergieanlagen geschützt werden. Andernfalls würde eine zukünftige Realisierung erschwert oder unmöglich gemacht werden, da die Flächen, die zu Erholungszwecken genutzt werden, oftmals eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den durch Windenergieanlagen entstehenden Belastungen, insbesondere Lärm, besitzen. Daher wird auch die als langfristige Erweiterungsoption für den Golfplatz dargestellte Grünfläche östlich des bestehenden Golfplatzes als "weiche" Tabuzone gewertet. Da der Flächennutzungsplan eine langfristige Umsetzungsperspektive von ca. 15 Jahren beinhaltet, wird auch um diesen langfristigen Erweiterungsbereich ein Schutzabstand gelegt. Dieser Schutzabstand zu den Flächen des Golfplatzes war zwischenzeitlich in einer Größe von 200 m geplant, diese wurde aber in Abwägung mit den Interessen der betroffenen Eigentümer auf nur 100 m halbiert. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nur insoweit gefolgt, als lediglich ein Abstand von 100 m zu den im Flächennutzungsplan für die Golfnutzung dargestellten Flächen zur Windkonzentrationszone vorgesehen wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.184**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Als Eigentümer spreche ich mich dafür aus, die Flächen, welche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen sind, als geforderte Abstandsfläche von 200 m zum Golfplatz zu betrachten und die restlichen Flächen als Windvorrangzone auszuweisen. Ich möchte Sie deshalb bitten, meine Belange als Grundstückseigentümer bei der Stadtplanung zu berücksichtigen und im Hinblick auf die notwendige Energiewende unsere Grundstücke als Windvorrangfläche im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen.	Die Grundstücke des Anregers partizipieren - trotz des gewählten Abstandes - von der Darstellung einer Windkonzentrationszone. Das angeführte Flurstück 16 ist in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu großen Teilen als Windkonzentrationszone dargestellt, beim angeführten Flurstück 13 scheitert eine Darstellung allein an den Schutzabständen zum benachbarten Wohnhaus (insbesondere des Anregers selbst).	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 12 a-b "Wilbrenning" und 13 a-d "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		
57	*Wir sehen hier ein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen dem Betrieb des Golfplatzes, der von mehreren tausend Gästen und Mitgliedern genutzt wird, sowie der beabsichtigten Windenergienutzung. Der Golfplatz, der im Ausbauzustand zu einer 27-Loch-Anlage ausgebaut werden wird, ist mit der unmittelbaren Windenergienutzung nicht vereinbar. Zum einen sehen wir hier sehr kritisch das Störpotenzial, das für die Golfspieler von den geplanten Windenergieanlagen unmittelbar ausgeht [...].* *Wir sehen auch den Betrieb des Golfplatzes gefährdet, sollten Windkraftanlagen in einer geringen Entfernung hierzu errichtet werden. Sowohl Licht und Schattenspiel auf dem Golfplatz als auch die Belastung durch Geräusche können für den Spielbetrieb Einschränkungen mitsichbringen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.185**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a, 13b und 13c "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		
36	*Als unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer befürchte ich zudem einen Wertverlust unseres Grundstücks und unserer Immobilie. Im Extremfall kann dies bis zur Unverkäuflichkeit unserer Immobilie führen. Unsere Mieter haben bereits angekündigt, bei einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe die Wohnung zu kündigen. Als Vermieter befürchte ich damit auch den Verlust von Mieteinnahmen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.186**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
37 (mit Unterschriftenliste)	*Viele Anlieger befürchten einen Werteverlust ihrer Grundstücke und Immobilien, Vermieter den Verlust von Mietern und Mieteinnahmen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.186**
78, 95, 112, 113, 134	*Als unmittelbar betroffener Grundstückseigentümer befürchten wir einen Wertverlust unseres Grundstücks und unserer Immobilie […].*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.187**
140	*Als unmittelbar betroffene Grundstückseigentümerin befürchte ich einen Wertverlust meines Grundstücks und meiner Immobilie. Im Extremfall kann dies zur Unverkäuflichkeit meiner Immobilie führen. Meine Mieter haben bereits angekündigt, bei einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe die Wohnung zu kündigen. Als Vermieterin befürchte ich damit auch den Verlust von Mieteinnahmen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.186**
	Folgende Anregungen bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a - d "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		
167	*Das vom Stadtrat verabschiedete Klimaschutzkonzept identifiziert den Ausbau der Windenergie in Münster als wichtiges Standbein zur Erreichung der lokalen Klimaziele. Es ist insofern nicht nachvollziehbar, warum am Standort 13 dieses Potenzial mit solch einer dünnen Argumentation verschenkt werden sollte. Wir möchten lokal saubere Energie erzeugen und diese auch nach Möglichkeit lokal vermarkten. Hierfür haben bereits Gespräche zur Direktvermarktung mit naheliegenden Großverbrauchern stattgefunden.*	Die grundsätzliche Eignung eines Standortes im Hinblick darauf, dort lokal saubere Energie erzeugen zu können und damit den Ausbau der Windenergie in Münster unterstützen zu können ist nicht der einzige Belang, der bei der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen ist. Bzgl. der Belange, die gegen eine Darstellung als Windkonzentrationszone sprechen, wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als die Teil-Potenzialflächen 13b - d "Autobahnkreuz Münster-Süd" als Konzentrationszonen dargestellt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.188**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 13 "Autobahnkreuz MS-Süd" und 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
83	*Zum einen befürchte […] sowie Vermögensschäden meine Wohnimmobilie […]. Hieraus ergeben sich zum einen […] und auch mögliche Belastungen finanzieller Art aus Steuermitteln (welche teilweise auch von mir stammen), welche die öffentliche Hand für den möglicherweise anstehenden Rückbau dieser Anlagen aufbringen muss, sowie Vermögensnachteile an meiner Wohnimmobilie.* *Hinsichtlich des Vermögensschadens ist bereits heute unstrittig, dass auch bei kleineren Windenergieanlagen als den hier geplanten ein Werteverfall für die Immobilien eintritt. Ich beantrage daher hiermit schon jetzt, dass die Stadt Münster als verantwortliche Planerin mir gegenüber eine Garantieerklärung abgibt, dass die Stadt Münster einen mir später evtl. entstehenden Vermögensverlust ersetzt, sowie sämtliche gesundheitlichen Schäden meiner Familie angemessen finanziell ausgleicht, sofern mein Einspruch/Widerspruch keinen Erfolg haben sollte.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen. Aus den dort dargelegten Gründen ist die Abgabe eine Garantieerklärung in der gewünschten Form nicht möglich. In Bezug auf den Rückbau wird auf § 35 (5) Satz 2 BauGB verwiesen, der den Anlagenerrichter dazu verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung wieder zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.189**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
16	*Da der Raum bislang weder für energiegewinnende Anlagen genutzt, noch Hochspannungsleitungen vorhanden sind, stellt sich zudem die Frage nach der möglichen Einspeisung der durch WEA gewonnenen Energie in das Stromnetz. Eine unmittelbare Zuleitung an das Netz ist an den Flächen 14 a/b nicht gegeben. Dies ist in Roxel und Nienberge-Häger durch die vorhandene Infrastruktur anders [...].*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.6 [Netzanschluss] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.190**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		6.1 [Repowering] Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt bereits Windkonzentrationszonen dar. In diesen können bestehende Windräder "repowert", d.h. durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Vor dem Hintergrund des kommunalen Ziels, einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen sowie dem Hintergrund der allgemeinen Privilegierung der Windkraft im Außenbereich und damit verbunden der Notwendigkeit der Windenergie substanziell Raum zu gewähren, soll die Windenergienutzung in Münster weiter ausgebaut werden und sich nicht auf das Repowering bestehender Anlagen beschränken.	
		6.2 [zivile Luftfahrt] Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs dieser Flächennutzungsplanänderung befinden sich zwei Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlage Münster/Osnabrück bzw. Navigationsanlage DVOR Hamm). § 18 a Abs. 1 S. 1 LuftVG verbietet die Errichtung von Bauwerken, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18 a Abs. 1 S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ist in einem Schutzbereich mit einem 15 km Radius um eine Einrichtung eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen erforderlich. Der bis 2009 mit 3 km angegebene Schutzbereich wurde damit erheblich erweitert. Die empfohlenen Schutzbereiche der ICAO stellen keine per se als Tabuzone darzustellenden Bereiche dar. Alle im Stadtgebiet von Münster ermittelten Potenzialflächen sind von den Anlagenschutzbereichen der beiden o.a. Anlagen betroffen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
		Da sich ein Bauverbot nach § 18 a LuftVG nach dem Wortlaut der Vorschrift auf ein bestimmtes Bauwerk bezieht, bei dem der konkrete Standort und der spezifische Anlagentyp bekannt sind, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Beurteilung, ob ein solches Bauverbot greift, nicht stattfinden. Die Lage im Bauschutzbereich bedeutet zunächst nur, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, über das Ergebnis sagt dies jedoch noch nichts aus. Dass im Einzel-Genehmigungsverfahren Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen – auch unter Berücksichtigung der o.a. Anlagenschutzbereiche – erteilt werden können (vgl. die im Jahr 2014 errichteten Anlagen in Amelsbüren und Wolbeck) bestätigt die Absicht, nicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen in Münster in diesen Schutzbereichen zu verzichten. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Planes und damit ein fehlendes städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass im Regionalplan die Anlagenschutzbereiche nach LuftVG als ein Ausschlusskriterium für die Darstellung von Windenergiebereichen angenommen worden sind. Diese Abwägungsentscheidung des zuständigen Planungsträgers Regionalrat besitzt keine präjudizierende Wirkung auf die Abwägungsentscheidung der Stadt Münster. Letztere muss vielmehr auf die o.a. Situation vor Ort abstellen. Der Regionalplan selbst führt aus, dass er "keine verbindliche Vorgabe für die kommunalen Planungsprozesse im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar[stellt]". (vgl. Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland, Rn. 68, S. 6)	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
		6.3 [Bürgerbeteiligung] Es hat eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 (1) BauGB haben mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen stattgefunden. Am 02.06.2015 fand in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke Münster eine zentrale Informationsveranstaltung für die Gesamtstadt statt. In der Veranstaltung wurden die Erarbeitung des Planentwurfes sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) ausführlich erläutert und erstmals die erarbeiteten Visualisierungen gezeigt. Alle Pläne und Visualisierungen sowie die Artenschutzprüfung Stufe I wurden zudem anschließend im Internet bereitgestellt und es wurde die Gelegenheit gegeben, bereits in diesem frühen Stadium auch schriftlich Anregungen vorzubringen. Darüber hinaus wurden in den Bereichen Sprakel, Häger, Kinderhaus, Handorf, Laer, Albachten und Amelsbüren vom 16.06.2015 - 18.06.2015 vor Ort die beispielhaften Visualisierungen vorgestellt. In der Woche vom 09. – 12.11.2015 wurden schließlich in den drei Schwerpunktbereichen im Nordwesten (Häger / Sprakel), im Südwesten (Albachten / Mecklenbeck / Amelsbüren) sowie im Osten des Stadtgebiets weitere Informationsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurden der überarbeitete Entwurf vorgestellt, offene Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet und das weitere Verfahren erläutert. Die nachfolgende öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 09.02.2016 bis zum 09.03.2016 stattgefunden.	
		6.4 [Vorbelastung Häger] Die Tatsache, dass bereits Windenergieanlagen in einem bestimmten Teil des Stadtgebietes vorhanden sind, bedeutet nicht, dass keine weiteren Anlagen hinzutreten können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planungsverfahren] verwiesen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
		6.5 [Innen- und Außenbereich] Windenergieanlagen sind grundsätzlich im Außenbereich privilegiert zulässig. Insofern wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen. Insofern müssen - von Einzelnen - auch dadurch bedingte Beeinträchtigungen - solange sie nicht die Erheblichkeitsschwelle des BImSchG erreichen - hingenommen werden. Ziel der Konzentrationszonenplanung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB ist es insbesondere im Rahmen einer gesamtstädtischen Planung Bereiche festzulegen, in denen die grundsätzliche privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich eingeschränkt wird. Dafür kann es eine Vielzahl von städtebaulichen Argumenten geben, u.a. herausragende Blickachsen-Korridorre - um einen solchen handelt es sich bei der Blickachse am Aasee. Eine Ungleichbehandlung von Innen- und Außenbereich - über den im BauGB ohnehin angelegten unterschiedlichen Nutzungszweck und sich daraus ergebender Folgen hinaus - kann darin nicht gesehen werden.	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 1 "Sprakel" und 2 "Häger werden vorgebracht:		
18 (mit Unterschriftenliste)	*Oberstes Ziel der Bürgerinitiative "gegenWIND15" ist es, alle potentiellen Standorte in Münster-Häger und Sprakel zu verhindern! Wir sind nicht gegen regenerative Energien, die Auswahl der Standorte sollte jedoch […] bevölkerungspolitisch gewollt sein.*	Zum umfangreichen Beteiligungsverfahren wird auf die Ausführungen unter 6.3 [Bürgerbeteiligung] verwiesen. Über die vorliegende FNP-Änderung und insbesondere über den Umgang mit den privaten und öffentlichen Anregungen muss der Rat, als demokratisch gewähltes Gremium, entscheiden. Im Rahmen dieser Abwägung muss er die privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander sachgerecht abwägen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.191**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 1 "Sprakel", 2 "Häger" sowie 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
118	*Fehlende Begründung für die jetzige Drosselung der Stromabnahme bei bestehenden Solaranlagen.*	Es besteht kein inhaltlicher Zusammenhang mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.192**
118	*Fatale Informationspolitik der Stadt Münster. Nur 7-tägige Einspruchsfrist gegen Änderung des Flächennutzungsplanes. Es ist für mich in der kurzen Zeit nicht machbar, den genauen Standort zu ersehen und die Entfernung zu meinem Haus und Grundstück feststellen zu lassen. Fehlende persönliche Information an die betroffenen Bürger!!! Fehlende Informationen zu den bereits bis Ende 2016 zugesagten Fördergeldern und fehlende Informationen zu den Betreibern. Aufgrund dieser Sachlage, insbesondere der Tatsache, dass ich als betroffener Bürger, Grundstückseigentümer, durch Zufall erst von der geplanten Aufstellung der Windräder auf dem Nachbargrundstück erfuhr, werde ich alle mir zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen, um diese Katastrophe zu verhindern. So ein Ausmaß auf Veränderung in das unmittelbare Umfeld empfinde ich als massive Bedrohung!*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.3 [Bürgerbeteiligung] verwiesen. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass genaue Standorte, Betreiber und mögliche Fördergelder von möglichen Windenergieanlagen nicht Teil der vorliegenden Konzentrationszonenplanung sind.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.193**
	Folgende Anregung bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 2 "Häger" wird vorgebracht.		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
29	*[…] Am Samstag konnte ich in der WN lesen, dass sich in Häger eine Bürgerinitiative gegen den geplanten Windkraftanlagenausbau gegründet hat. Heute hatten wir auch einen Infozettel dieser neuen BI in unserem Briefkasten. Morgen / Di 16.06.2015 sollen sich HägeranerInnen und VertreterInnen der Stadt in Häger treffen, um die geplanten Standorte zu besichtigen. Leider kann ich an dem Treffen nicht teilnehmen, aber ich möchte doch gern sagen, dass es in Häger durchaus auch Befürworter der Windenergieanlagen gibt. Vor unserem Haus stehen 3 Windräder und wir sind dadurch nicht gestört. Der BI habe ich auch auf ihren Infozettel geantwortet. Ich finde es sinnvoll regenerative Energiequellen auszubauen und auch gern bei mir vor der Hsutür, ich verbrauche auch jeden Tag Strom und freue mich, wenn der nicht durch Kohleverbrennung oder Kernspaltung gewonnen wird. [...]*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2 "Häger" werden vorgebracht:		
1	*Es sollten bereits bestehende Windräder aufgerüstet werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.1 [Repowering] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.194**
8	*Gefährdung der über Jahrzehnte gewachsenen Nachbarschaft. Verpächter von Standorten kassieren fast alles, Nachbarn dürfen nur anschauen.*	Eine mögliche Gefährdung der sozialen Beziehungen innerhalb einer Nachbarschaft ist kein städtebauliches Kriterium, welches im Rahmen der Darstellung von Windkonzentrationszonen geprüft und beachtet werden kann. Im Übrigen gibt es verschiedene Konzepte von Bürgerwindparks, bei denen die Nachbarschaft - auch finanziell - eingebunden wird. Inwiefern ein Bürgerwindpark-Konzept realisiert werden soll, ist allerdings eine Entscheidung der jeweiligen Akteure und kann nicht planerisch vorgeschrieben werden.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.195**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
18 (mit Unterschriftenliste)	*Wo bleibt die Demokratie? Wir fordern eine umfassende Informationspolitik.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.3 [Bürgerbeteiligung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.196**
21	*Es sind bereits über 10 Windkraftanlagen vorhanden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.4 [Vorbelastung Häger] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.197**
50	*Häger ist mit 9 Windkraftanlagen bereits weit über mäßig belastet.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.4 [Vorbelastung Häger] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.198**
59	*Die Politik geht auf die berechtigten Sorgen und Anliegen der Bürger schon seit Jahrzehnten nicht mehr ein. Das ist diktorisches Egodenken. Die Demokratie sollte bewahrt und eingehalten werden.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
104.1	*Windräder sollten nur errichtet werden, wenn alle Beteiligten und Unbeteiligten Einvernehmen hergestellt haben!*	Eine allgemeine Einvernehmlichkeit, die auch Unbeteiligte miteinschließt, ist völlig unrealistisch. Der Gesetzgeber hat vielmehr in den entsprechenden Gesetzen (insbesondere BImSchG, BauGB, BauO NRW, BNatschG) entsprechende Regeln formuliert, die eingehalten werden müssen, damit die Genehmigung für eine Windenergieanlage erteilt werden kann. Allein von einer in § 35 (3) Nr. 3 BauGB erteilten Ermächtigung, die Errichtung von Windenergieanlagen planerisch zu konzentrieren, macht die Stadt Münster im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung Gebrauch.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.199**
104.1	*Vor der Planung von Windrädern muss die Stadt Münster ihre Bürger besser informieren!*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.3 [Bürgerbeteiligung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.200**
	Folgende Anregung wird im Zusammenhang mit der geplanten Konzentrationszonendarstelung 2b, 2c und 2d sowie einer Erweiterung der Zone 2e vorgebracht:		
4	*Durch die Erschließung der neuen Flächen und Verstärkungen der Stromtrassen werden erhebliche Eingriffe in die Natur stattfinden. Diese Eingriffe sollten soweit koordiniert werden, dass in ganz Häger eine zukunftssichere Anbindung an das Internet über Erdkabel zu erreichen ist.*	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die Abwägung zu den Inhalten der 65. Flächennutzungsplanänderung. Diese stellt ausschließlich Bereiche dar, in denen Windenergieanlagen nach § 35 (1) 5 BauGB privilegiert zulässig. Der Plan entscheidet weder über deren tatsächlichen Bau, noch über einen ggf. erforderlichen Bau neuer Stromtrassen. Inwieweit in diesem Zusammenhang überhaupt der Ausbau einer Internet-Breitbandverbindung eine Rolle spielen kann, kann dahinstehen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt wurden. Im Übrigen wird die Anregung zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 4a "Coerheide / Kanal" und 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
64b (GO), 88 (GO), 150 (GO), 165 (GO), 166 (GO)	*Was die Unterzeichner dazu veranlasst, sich über die Ihnen vorliegenden Einzeleingaben nach § 24 GO NW […] hinaus erneut an Sie zu wenden, beruht darauf, dass wir Anzeichen meinen erkennen zu müssen, dass es möglicherweise einem Teil der Entscheidungsträger geboten erscheint, wesentliche Punkte der Eingaben, die sinnvollerweise und/oder u.E. notwendigerweise vorab geklärt werden sollten, erst nach der endgültigen Beschlussfassung durch den Rat geklärt wissen bzw. zur Kenntnis nehmen wollen. Uns nicht überzeugende Erklärungen (bezogen auf die 4 Kleinflächen wegen Handorfer Heide), warum dies später zu klären sei, wurden uns gegenüber bei der Informationsveranstaltung im Haus Münsterland von der Verwaltung am 19.11.2015 gegeben.* *Es erinnert uns an die Vorgehensweise bezüglich JVA-Planung Handorf, wo die konkrete Klärung von notwendigen Fragen (beispielsweise auch die Einbindung des Kreises Warendorf wegen diverser Naturschutzgebiete in der angrenzenden Fläche des Kreises Warendorf nicht erfolgte) und im Falle der von der Bundeswehr genutzten Flächen die konkrete Anfrage auch erst nach getroffenen Entscheidungen erfolgen sollte. Dies führte dann letztlich dazu, dass dem unseres Wissens erst zu einem sehr späten Zeitpunkt konkret befragten Bundesverteidigungsministerium ansatzweise von Einzelne (u.a. wohl vom Maßnahmenplaner) unkorrektes Verhalten in der Sache (mehr oder weniger) vorgeworfen wurde. Ein eventuell ähnliches Vorgehen beim FNP WEA bezüglich der hier in Rede stehenden Konzentrationszonen Handorfer Heide und Coerheide/Kanal würde verständlicherweise nicht unsere Zustimmung finden können.*	Es wird auf den regulären gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf eines Bauleitplanverfahrens verwiesen, der auch bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung angewandt bzw. eingehalten wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 6.3 [Bürgerbeteiligung] verwiesen.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da Teile der ursprünglich geplanten Konzentrationszonen nicht weiterverfolgt werden. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.201**
64b (GO), 88 (GO), 150 (GO), 165 (GO), 166 (GO)	*Gestatten Sie uns bitte, in Sachen Handorfer Heide auf die in Fotokopie beigefügten 2 aktuellen WN-Berichte und die beiden entsprechenden Kommentare dazu […] hinzuweisen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 4a "Coerheide / Kanal", 5 "Haskenau" und 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
88 (GO)	*Ich gehe davon aus, dass alle Ratsmitglieder am 25.03.2015 bei der Entscheidung zu den in Rede stehenden Punkten die ihnen zur Kenntnis gebrachten Entscheidungskomponenten nicht außer acht lassen und sie insoweit auch nicht grob fahrlässig handeln (anderenfalls ggf. persönliche Haftung).* *Ich kann mir jedenfalls nur vorstellen, dass Ratsmitglieder (ganz gleich, welcher Partei sie angehören), ihre Entscheidung primär im Interesse (unvollständige Aufzählung) - der Erhaltung der im Einzelfall noch gegebenen, gewachsenen Landschaftsstrukturen, - des Wohles der Bevölkerung (keine oder nur sehr geringe Beeinträchtigung des vorhandenen ortsnahen Erholungsraums), - der Erhaltung des Naturhaushalts (Beachtung ökologischer Grundsätze, insbesondere vorhandene, für die Artenvielfalt unabdingbar notwendige, nur noch ganz wenig vorhandene, großräumige Genpoolflächen, nur dann zu beeinträchtigen, wenn eine vorgenommene Alternativlösungsprüfung absolut erfolglos war, was meines Wissens ganz selten der Fall ist), - der Ökonomie (sehr überlegter und sorgfältiger Umgang mit den Steuereinnahmen der Stadt Münster), - und unter Abwägung nicht nur einzelner, sondern aller in der Sache relevanten Rechtsvorschriften treffen.* *Trotz der vorstehend bereits erwähnten Entscheidung des OVG NRW kann gerichtsseitig / rechtlich in den 3 von mir angesprochenen Fällen wegen der nicht gegebenen exorbitanten Auswirkung auf die Energieversorgung auf die Stadt Münster eine Alternativenprüfung wohl nicht abgelehnt werden. Die auf den angesprochenen Flächen max. zu gewinnenden Energieanteile sind im Verhältnis zum Gesamtenergiebedarf der Stadt Münster so gering, dass Anteile auch (ohne oder mit geringeren Umweltbeeinträchtigungn) anderweitig regeneriert werden könnten und können. Im Übrigen ist ausreichend substanzieller Raum für Windenergienutzung nicht nur im weiteren Münsterland, sondern auch in Münster selbst gegeben. Dies ist die Aussage von Verwaltung und enveco in der Beschlussvorlage vom 21.01.2015.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild], 2.7 [Landschaftsschutz], 2.3 [Artenschutz], 5.8 [Kosten Stadt Münster], 3.2 [WEA in den Kreisen], 3.9 [Substanziell Raum], auf das kommunale Klimaziel, bis 2020 20 % des Gesamtenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken sowie bzgl. der Alternativenprüfung auf den Umweltbericht verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.202**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	In diesem Zusammenhang gestatten Sie bitte auch folgende Anmerkung: Die Windkraft ist da zu nutzen, wo die dazu notwendigen Anlagen nach menschlichem Ermessen den geringsten Schaden anrichten. Ich glaube, jedes Ratsmitglied kann die Richtigkeit dieser Aussagen bestätigen. Das Vorstehene beinhaltet / bedeutet aber auch, die Ihnen genannten / gemachten Vorgaben und Ziele bezüglich der Abdedckung des Energiebedarfes aus erneuerbaren Energien sind m.E. keinesfalls so zu interpretieren, dass kleinräumig gesehen, die Ziele erreicht werden sollen. Ich verstehe die Zielsetzungen letztendlich auf NRW bezogen. Etwas anderes macht wohl auch keinen Sinn (Münster = große Wohnbebauung, Münsterland relativ gesehen = geringe Wohnbebauung). Gutachten verändern nicht die für jedermann (auch ohne diese Gutachten) erkennbaren und z.B. bei der LANUV in Recklinghausen abrufbaren Fakten.		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 6 "Handorfer Heide" werden vorgebracht:		
63	*Unzumutbarer hoher Kostenaufwand für Windenergiezonenanrainer: In der Zone "Handorfer Heide" bedarf die Aufstellung von Windenergieanlagen bzgl. der Abstände zu den Wohnhäusern der intensiven Einzelfallprüfung. Zur Feststellung der Abstände und Wahrung der Rechte der Zonenanrainer ist teurer sachverständiger und ggf. juristischer Beistand erforderlich.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
63	*Die Stadt Münster nimmt in Kauf, dass sich einzelne Bürger später mit Energiekonzernen und Großinvestoren wegen nicht rechtlich abgesicherter Abstandsvorgaben auseinandersetzen müssen. Es ist davon auszugehen, dass um überhaupt einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen, größtmögliche Windenergieanlagen gebaut werden, die dann nur geringstmögliche Abstände zu den Wohngebäuden der Streubebauung in der Handorfer Heide zulassen.* *Akzeptanz- und Imageverlust für Windenergieanlagen in der Bevölkerung wegen Planung im wertvollen Landschafts- und Erholungsraum und in dem durch Streubebauung geprägten Gebiet "Handorfer Heide".*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
64a (GO)	*Irritiert hat uns als betroffene Anwohner der Handorfer Heide insbesondere auch, dass bisher möglicherweise/offenbar weder die Verwaltung noch der Rat der Stadt Münster bei seiner Beschlussfassung bezüglich der Aufnahme in den vorläufigen Flächennutzungsplan wegen WEA berücksichtigt zu haben scheinen, dass die Richtfunkanlage in unserer mehr oder weniger unmittelbaren Nähe und somit auch in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA-Anlagen steht.* *Wir wissen aus Presseberichtserstattungen zu WEA-Entscheidungen aus anderen Städten, dass diese die geplanten Konzentrationszonen fallen lassen mussten, weil dies mit den Richtfunkanlagen nicht in Einklang zu bringen war. Wir bitten die Verwaltung und den Rat in diesem Zusammenhang zu prüfen, in wieweit der Hubschrauberlandebetrieb auf dem Standortübungsplatz beeinträchtigt wird. Ebenso bitten wir zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Betriebes auf dem Hubschrauberlandeplatz des St. Rochus Hospitals durch die WEA eintreten könnte. Gleiches ist möglicherweise u.E. auch für den gesamten Funkverkehr der Kaserne zu prüfen.* *Seit Jahrzehnten wird ein Teil der vorgesehenen Fläche (wohl nicht nur gemäß der Beschilderung) als ein Gebiet des im Regionalplan ausgewiesenen Standortübungsplatzes deklariert. Da ein im Regionalplan ausgewiesener Standortübungsplatz unseres Wissens nicht für die Nutzung von WEA herangezogen werden kann, bitten wir diesbezüglich um Prüfung.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
088 (GO)	*Die Errichtung von 150 bis 200 m hohen WEA in der Handorfer Heide würde unter anderem tangieren: […] c) die Hubschrauberlandeplätze des Rochus-Hospitals und der Bundeswehr usw.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Der Übungsbetrieb der Bundeswehr wird sicherlich gestört/behindert.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Die Baugenehmigung der Anlagen ist max. 30 Jahre zu begrenzen. Ausstieg / Rückbau / Umsetzung ist daher ggf. eher möglich. Entschädigungszahlungen an Investoren sind auszuschließen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
117	*Ansonsten finde ich die rechtzeitge Bürgerbeteiligung sehr gut, die Präsentation prima und die Mitarbeiter der Stadt sehr nett.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		
12 (GO)	*Durch den Bau von Windkraftanlagen in einem entsprechend wertvollen Landschafts- und Erholungsraum mit der vorhandenen Streubebauung, wie sie im Gebiet "Laer" vorzufinden ist, erleidet die Windenergie einen erheblichen Akzeptanz- und Imageverlust in der Bevölkerung. Bei entsprechenden Planungen soll doch üblicherweise das Gegenteil angestrebt werden.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
12 (GO)	*Die erheblich zu gering bemessenen Abstandsvorgaben verunsichern zudem Zonenanrainer. Befürchtet werden kostenträchtige Auseinandersetzungen mit Rechtsverfolgungen um die der intensiven Einzelfallprüfung unterliegenden Abstände zu geplanten Windkraftanlagen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
38	*Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass durch eine derartige Planung ein Übermaß an Flächenausweisung im Verhältnis zu den Forderungen des Landes und im Verhältnis zu städtischen Freiflächen entstehen lässt.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
39 (GO)	*Am 17.06.2015 fand der Ortstermin zwecks Information und Visualisierung durch die Stadtverwaltung mit Bezug auf die WEA statt. Die einhellige Meinung sämtlicher Laerer Anwohner und Werseanrainer, der Errichtung von WEA einen abschlägigen Bescheid zu erteilen, war eindeutig.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
47	*Wir äußern unseren Unmut über die Planung in Bezug auf die Windenergie-Zone Nr. 7 "Laer" und überhaupt an der Flächenausweitung im Verhältnis zu den Forderungen des Landes (LANUV) und im Verhältnis zur städtischen Freifläche.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
65	*Meiner Meinung nach ist auch die großzügig bemessene Flächenausweisung zu den Landesvorgaben im Verhältnis zur städtischen Freifläche nicht nötig.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
84	*[…] Zusätzlich weise ich auf das Übermaß an Flächenausweisung im Verhältnis zu den Forderungen des Landes (LANUV) im Verhältnis zur städtischen Freifläche hin.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 7 "Laer" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
	Folgende Anregungen bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a - d "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
167	*Infrastrukturelle Vorbelastung: Der Standort 13a ist infrastrukturell in allen Himmelsrichtungen stark vorbelastet (Autobahnkreuz, zweigleisige Bahntrasse, 380 kV-Hochspannungsleitung) und entspricht somit den landesplanerischen Bedingungen für Ausnahmeregelungen für Windenergiestandorte an vorbelasteten Infrastrukturtrassen (vgl. Windenergie-Erlass NRW 2015, Kap. 3.2.2.3). Insofern bietet sich die vorbelastete Fläche für Windenergienutzung an, insbesondere da drei realisierte Standorte in der Vergangenheit mit Bezug auf die infrastrukturelle Vorbelastung als Sonderstandorte genehmigt wurden. Somit ist der Standort planerisch und argumentativ analog zu der beschlossenen Vorlage Nr. V/0150/2012 und Ergänzung V/0150/2012/1. Erg. zu sehen.*	Die infrastrukturelle Vorbelastung eines Standortes - die beim Standort 13a fraglos gegeben ist - ist nicht der einzige Belang, der bei der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen ist. Bzgl. der Belange, die gegen eine Darstellung als Windkonzentrationszone sprechen, wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen. Das angeführte Kapitel im Windenergieerlass 2015 beschäftigt sich im Übrigen nicht mit Sonderstandorten, sondern mit dem planerischen Ansatz, im Rahmen des Plankonzepts vorbelastete Infrastrukturbereiche ggf. gesondert zu berücksichtigen. Dies wurde im vorliegenden Planungskonzept insoweit berücksichtigt, als der grundsätzliche Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten im Bereich der lärmbelasteten Autobahnen im Einzelfall eine Befreiungslage zulässt. Eine Abwägungsvorentscheidung ist damit jedoch keinesfalls gegeben. Auch der Bezug zu den genannten Vorlagen und der Genehmigungsfähigkeit eines Sonderstandortes ist im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung unerheblich. Nach erfolgter Abwägung durch den Rat (sofern dieser dem Beschlussvorschlag folgt) scheidet eine Ausnahmegenehmigung für einen Sonderstandort im Bereich der Potenzialfläche 13a planungsrechtlich aus.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.203**
167	*Zivile Luftfahrt: In unserem Auftrag wurde ein Gutachten bei der Luftaufsicht der Bezirksregierung Münster durchgeführt. Aus luftfahrtrechtlicher Sicht bestehen keinerlei Einschränkungen für den Standort 13a.*	Die luftfahrtrechtliche Eignung eines Standortes ist nicht der einzige Belang, der bei der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen ist. Insofern bestätigt die Anregung lediglich die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt]. Bzgl. der Belange, die gegen eine Darstellung als Windkonzentrationszone sprechen, wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.204**
167	*Richtfunk: Alle relevanten privaten und öffentlichen Richtfunkbetreiber wurden auf unsere Initiative hin zum geplanten Standort befragt. Es liegen keinerlei Bedenken gegen die geplante Windenergieanlage vor.*	Die Eignung eines Standortes in Bezug auf private und öffentliche Richtfunkstrecken ist kein ausschlaggebender Belang, der bei der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen ist. Bzgl. der Belange, die gegen eine Darstellung als Windkonzentrationszone sprechen, wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.205**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
167	*Ungleichbehandlung von Innen- und Außenbereich: Die Produktion regenerativer Energie findet klassisch im Außenbereich statt, dies unterstützen wir voll und ganz. Hier nehmen wir relativ geringe Abstände zwischen Windenergieanlagen und unseren Wohnhäusern billigend in Kauf, um u.a. den Innenbereich mit Grünstrom zu versorgen. Es ist den Anwohnern im Außenbereich aber nicht zu vermitteln, warum sie Windenergieanlagen in 350 - 400 m akzeptieren sollen, gleichzeitig die Bewohner des Münsteraner Innenbereichs aber vor Anlagen in über sechs Kilometer Distanz "geschützt" werden müssen. Hier fehlt ein Zeichen der Gleichheit und Solidarität.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.5 [Innen- und Außenbereich] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.206**
167	*Es fanden bereits Gespräche mit Prof. Dr. Klemm vom Institut für Landschaftsökologie (Professur für Klimatologie, Vorsitzender des Klimaschutzbeirates der Stadt Münster) statt, um Möglichkeiten der wissenschaftlichen Zusammenarbeit an der geplanten Windenergieanlage zu diskutieren. Studenten der Klimatologie sollen die Möglichkeit erhalten, die Windenergieanlage zu begehen und dort u.U. zu Fragen der Luftqualität in großer Höhe zu forschen.*	Die angekündigte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der WWU Münster ist kein städtebauliches Argument, welches als ein ausschlaggebender Belang bei der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen ist	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.207**
167	*Der Stanodrt 13a wurde seit Ende 2011 auf Risiko der Flächeneigentümer intensiv geprüft, kostenintensive Gutachten wurden beauftragt und abgeschlossen. Insgesamt hat der Standort eine hohe Projektreife und könnte - bei positiver Darstellung im Flächennutzungsplan - mittelfristig erfolgreich umgesetzt werden. Es ist geplant, die Anlage mit Bürgerbeteiligung zu realisieren und den Firmensitz während der gesamten Betriebsdauer vor Ort in Münster zu belassen. Somit profitieren sowohl Anwohner als auch die Stadt Münster erheblich.*	Die Projektreife eines Standortes, eine geplante Bürgerbeteiligung (die im Übrigen im Rahmen einer Flächennutzungsplandarstellung nicht gesichert werden könnte) sowie mögliche finanzielle Vorteile für die Stadt Münster selbst sind keine städtebaulichen Belange, die bei der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen sind. Bzgl. der Belange, die gegen eine Darstellung als Windkonzentrationszone sprechen, wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen. In der Anregung selbst wird deutlich, dass die beauftragten kostenintensiven Gutachten auf eigenes wirtschaftliches Risiko des potenziellen Betreibers hin, beauftragt worden sind. Dabei handelt es sich insofern nicht um einen Belang, der im Rahmen der Abwägung, ob eine Potenzialfläche als Konzentrationszone dargestellt werden soll, zu berücksichtigen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.208**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
Bürgerversammlung 12.11.2015	*Ein Bürger vertrat die Auffassung, es gebe in Münster verschobene Maßstäbe: Von den Aaseekugeln sei der Blick auf eine 10 km entfernt stehende Windenergieanlage nicht zumutbar, aber wenn in Albachten nur wenige hundert Meter entfernt den Bürgern in einem Wohngebiet eine Windenergieanlage „vor die Nase gestellt“ werde, dann sei das richtig!*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.5 [Innen- und Außenbereich] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.206**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
16	*Das Gutachter-Büro hat offenbar bei der Ausweisung der Standorte 14 a/b die Anlagenschutzbereiche nach § 18 LuftVG nicht berücksichtigt. Demnach würde im Fall eines Bauantrages für Windkrafträder die Luftaufsicht eingeschaltet, um zu prüfen, ob sich der geplante Standort innerhalb eines Anlagenschutzbereiches befindet. Diese Schutzbereiche können im Internet auf den Seiten der Bundesaufsicht für Flugsicherung eingesehen werden (www.anlagenschutz.baf.bund.de).* *Nach meiner Ansicht befinden sich beide Standorte 14 a/b innerhalb der Schutzzonen. Auch wenn die entsprechende Prüfung erst bei einem konkreten Bauantrag stattfindet, wäre es doch m.E. unnötig zunächst Standorte im Flächennutzungsplan auszuweisen, weitere Planungen zu finanzieren, um dann feststellen zu müssen, dass ein abschließender Bauantrag nicht genehmigt werden kann aufgrund von Faktoren, die schon zu Beginn der Planungsphase feststellbar waren. Ich bitte diesen Hinweis in ihrer Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Münster zu den Standorten 14 a/b zu berücksichtigen.* *Der Regionalplan berücksichtigt den im Verlauf etwaiger Baugenehmigungs-Verfahren zu prüfenden Anlagenschutz gem. § 18 LuftVG. Die Standorte von Flughäfen und Flugplätzen werden hier als Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind aufgeführt. Ausdrücklich verweist der Regionalplan darauf, dass in der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW" die Aspekte der Flugsicherheit noch nicht berücksichtigt wurden. Auch in der Potenzialflächenanalyse der enveco GmbH wird dieses Kriterium nicht berücksichtigt. Die Flächen 14 a/b befinden sich innerhalb solcher Schutzbereiche.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.210**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Die für die Luftaufsicht zuständigen Bundesbehörden haben darauf hingewiesen, dass innerhalb dieser Schutzbereiche eine Anlagenhöhe von mehr als 108 m über NN bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Der Regionalplan sieht demnach eine maximale Anlagenhöhe von 40 - 60 m als realisierbar an. Eine rechtssichere Ausweisung der Flächen am Niederort ist also unter dem Aspekt der Belange der Flugsicherheit fraglich. *Demnach sind die Flächen 14 a/b für die Bezirksregierung keine Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG. Dies kann nicht nur aus den o.g. schriftlichen Ausführungen aus dem Regionalplan vom 21.09.2015 entnommen werden. Die Flächen am Niederort sind auch in den zeichnerisch dargestellten Windenergiebereichen der Anlagen (hier: Blatt Nr. 7) nicht berücksichtigt. Offenbar hält die Bezirksregierung diese Standorte aufgrund der dem Regionalplan zugrunde liegenden Kriterien für nicht geeignet bzw. nicht genehmigungsfähig.*		
16	*Interessant ist zudem, dass die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche eine Flächengröße von ca. 8.260 ha abdecken und damit die Vorgabe von mindestens 6.000 ha als Zielvorgabe des Landes NRW mehr als erfüllt würden. Dies bereits ohne die ca. 32 ha der Flächen am Niederort.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerinformation gem. § 3 (1) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
4. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öff. Auslegung gem. §4 (2) BauGB

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Amprion GmbH, 24.06.2015	*Im südlichen Bereich des Flächennutzungsplangebietes verlaufen im Nahbereich der geplanten Konzentrationszonen 9 (Amelsbüren), 10 (Löwelingloh), 12(Willbrenning) und 13 (AkMS - Süd) die im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. (1. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Gersteinwerk - Münster, Bl. 2617); 2. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Einführung Amelsbüren (Gersteinwerk, Bl.2660); 3. 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Einführung Amelsbüren (Münster, Bl. 2661); 4. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Hahnecken Faehr - Gersteinwerk, bl. 4307)* *Die Leitungsmittellinien und Maststandorte haben wir in den uns übersandten Vorentwurf im Maßstab 1:30000 vom 19.06.2015 eingetragen. Bei der Ausweisung für Windenergieanlagen bitten wir Sie folgendes zu berücksichtigen:* *Wegen eines geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee "Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorblattspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen getroffen werden, d.h.* *a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >/= 3x Rotordurchmesser.* *b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser.*	Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird für Hochspannungsfreileitungen generell (bei Anwendung von Schwingungsschutzmaßnahmen nach DIN EN 50 341-3-4) ein Mindestabstand vom einfachen Rotordurchmesser (100 m) vorgesehen. Da nicht bekannt ist, welche Freileitungen über Schwingungsschutzmaßnahmen verfügen bzw. da diese ggf. auf Kosten des Windenergieanlagenbetreibers nachgerüstet werden können, ist ein größerer Abstand im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Im Übrigen werden bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für konkrete Windenergieanlagen bei einer Nähe zu Elektrizitäts-Freileitungen die Leitungsbetreiber beteiligt, so dass evtl. öffentlich-rechtliche Belange im Einzelfall im Rahmen der Vorhabenzulassung Berücksichtigung finden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.211**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist in die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die vom der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor. *Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme.* *In Kürze wird der neue Windenergieerlass veröffentlicht, in dem unter anderem die Abstände von WEAs zu Höchstspannungsfreileitungen festgelegt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der derzeit gültige Erlass maßgebend. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen und der Netzeinspeisung, die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.*		
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 16.06.2015	*Zunächst teile ich mit, dass entgegen Ihrer Aussage auf Seite 15 am VLP Telgte ein Bauschutzbereich nicht festgelegt ist, der pauschale Abstand von 3.100 m aber der Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb entspricht.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 16.06.2015	*Aus zivilen Hindernisgründen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der in Frage stehenden Gebiete mit Ausnahme der Gebiete 1 (Sprakel), 2 (Häger) und 3 (Sandrup). Im Bereich dieser Plangebiete befindet sich der Pflichtmeldepunkt "Whiskey". Hier wäre die Deutsche Flugsicherung direkt durch Sie zu beteiligen, da bestimmte An- und Abflugverfahren des Flughafens Münster-Osnabrück betroffen sind. In der Vergangenheit wurden vergleichbare Plangebiete kritisch beurteilt.*	Die Deutsche Flugsicherung ist ebenfalls beteiligt worden (s. Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 11.08.2015). Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 16.06.2015	*Zudem liegen nahezu sämtliche Plangebiete in Schutzbereichen von Navigations-/ Radaranlagen (Hamm DVOR DME und Radar Münster-Osnabrück). Zuständig für die Beurteilung der eventuellen Beeinträchtigung von Windenergieanlagen auf die v.g. Navigations-/ Radaranlagen ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung in Langen (Anlschutz@baf.bund.de). Hier möchte ich Sie bitten, in eigener Regie dort anzufragen.*	Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ist ebenfalls beteiligt worden (s. Stellungnahme des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 12.08.2015). Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 "Wasserwirtschaft", 26.06.2015	*Die Zonen II der Wasserschutzgebiete sollten ebenso wie die Zonen I als harte Tabuzonen charakterisiert werden, da die Verbotstatbestände der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung in diesen Zonen aufgrund eines hohen Gefährdungspotentials der natürlichen Grundwasservorkommen zur Trinkwassergewinnung bestehen. Eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann nur erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder der Schutzzweck nicht gefährdet wird. Darüber hinaus ordnet der Entwurf zur Novelle des Windenergieerlasses des MKULNV vom 18.05.2015 (Az.: VII-3 02.21 WEA-Erl. 15) in Kapitel "8.2.3.2 Wasserschutzgebiete" die Schutzzonen I und II ebenfalls beide als harte Tabuzonen ein.*	Der Anregung wird gefolgt.	Der Anregung wird gefolgt. **1.0.005**
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.06.2015	*Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren oder beeinträchtigen. Die geplanten Windkraftkonzentrationszonen im Rahmen des Vorentwurfes zu der 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes im Bereich des gesamten Stadtgebiets "Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" befinden sich - innerhalb des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Standortübungsplatzes Dorbaum / Lützow-Kaserne - innerhalb des Bereichs des Verlaufs von militärischen Richtfunkstrecken. Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.*	Teile der geplanten Konzentrationszonen befinden sich innerhalb des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Standortübungsplatzes Dorbaum / Lützow-Kaserne sowie innerhalb des Bereiches des Verlaufs von militärischen Richtfunkstrecken. Insofern können Belange der Bundeswehr berührt werden. Nur auf Grundlage insbesondere der Daten über die Standorte, die Anzahl, den Typus und die Höhe möglicher Windenergieanlagen kann das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr feststellen, ob bzw. in welchem Umfang die Belange der Bundeswehr berührt werden. Diese Daten liegen auf Ebene des Flächenutzungsplanes nicht vor. Insofern kann der Flächennutzungsplan keine abschließende Prüfung der Belange der Bundeswehr liefern. Dies bleibt daher dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Die Stellungnahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernisse vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Noch genauer werde ich mich im bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.		
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 12.08.2015	*Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das die Plangebiete 1, 2 (teilweise) 3, 4, 5 und 6 im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Münster/Osnabrück belegen sind. Die Plangebiete 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 sind im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen DVOR Hamm belegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientierten sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.* *Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Münster/Osnabrück erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 07' 48,90" N / 07° 41' 27,35" E). Der Anlagenschutzbereich der DVOR Hamm erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage.*	Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich Windkonzentrationszonen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB dar, eine Planung konkreter Windenergieanlagen ist damit nicht verbunden. § 18 a Abs. 1 S. 1 LuftVG verbietet die Errichtung von Bauwerken, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18 a Abs. 1 S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ist in einem Schutzbereich mit einem 15 km Radius um eine Einrichtung eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen erforderlich. Der bis 2009 mit 3 km angegebene Schutzbereich wurde damit erheblich erweitert. Die empfohlenen Schutzbereiche der ICAO stellen keine per se als Tabuzone darzustellenden Bereiche dar. Alle im Stadtgebiet von Münster ermittelten Potenzialflächen sind von den Anlagenschutzbereichen der beiden o.a. Anlagen betroffen. Da sich ein Bauverbot nach § 18 a LuftVG nach dem Wortlaut der Vorschrift auf ein bestimmtes Bauwerk bezieht, bei dem der konkrete Standort und der spezifische Anlagentyp bekannt sind, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Beurteilung, ob ein solches Bauverbot greift, nicht stattfinden. Dies wird auch aus der Stellungnahme des Bundesamtes für Flugsicherung deutlich. Insofern ist die Behörde in jedem Fall im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.212**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungseinrichtungen heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhängigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand August 2015. *Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang - und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.* *Die Entscheidung gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.*	Dass im Einzel-Genehmigungsverfahren solche Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen – auch unter Berücksichtigung der o.a. Anlagenschutzbereiche – erteilt werden können (vgl. die im Jahr 2014 errichteten Anlagen in Amelsbüren und Wolbeck) bestätigt die Absicht, nicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen in Münster in diesen Schutzbereichen zu verzichten. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Planes und damit ein fehlendes städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden.	
Bundesnetzagentur, 15.06.2015	*Die Bundesenetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z.B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen übermittelt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren.*	Richtfunkstrecken werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht berücksichtigt, da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung von Windenergie ist. Eine Überprüfung, ob und in welchen Umfang tatsächlich störende Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken zu erwarten ist, kann erst bei Vorliegen konkreter Angaben zu Standorten und Höhen geplanter Windenergieanlagen geprüft werden. Hinzu kommt, dass Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend sind, da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt. Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden insofern zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind jedoch nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher verzichtet werden. Im vorliegenden Fall wird diese Höhe jedoch erreicht bzw. überschritten. *Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. einzutretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauplanung bzw. der geplanten Flächennutzung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen.* *Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen von Bauwerken mit einer Höhe von über 20m (z.B. Windkraftanlagen), empfehle ich Ihnen, entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten (WGS 84) des Baugebiets anzugeben und ausreichend übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung des Baubereiches sowie das Maß der baulichen Nutzung zu übermitteln.* *Unabhängig davon, dass es sich im vorliegenden Fall noch nicht um konkrete Bauplanungen handelt, habe ich zu Ihrer allgemeinen Vorinformation eine Überprüfung des angefragten Gebietes durchgeführt. Der Anlage 1 können Sie die dazu von mir ermittelten Koordinaten (WGS84) des Prüfgebiets (Fläche eines Planquadrats mit dem NW- und dem SO-Wert) sowie die Anzahl der in diesem Koordinatenbereich in Betrieb befindlichen Punkt-zu-Punkt-Richtfunkstrecken entnehmen.* *In Münster sind außerdem Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen geplant bzw. in Betrieb. Da beim Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunk die Anbindung der Terminals innerhalb zellularer Strukturen in der Fläche erfolgt, kann nur durch den jeweiligen Richtfunkbetreiber die Auskunft erteilt werden, ob auch das Baugebiet direkt betroffen ist.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die anliegenden Übersichten geben Auskunft über die als Ansprechpartner in Frage kommenden Richtfunkbetreiber. Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Untersuchungsraum allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfehle ich Ihnen, sich mit den Richtfunkbetreibern in Verbindung zu setzen und sie in die weiteren Planungen einzubeziehen. Je nach Planungsstand kann auf diesem Wege ermittelt werden, ob tatsächlich störende Beeinträchtigunen von Richtfunkstrecken zu erwarten sind. *Bei den Untersuchungen wurden Richtfunkstrecken militärischer Anwender nicht berücksichtigt. Diesbezügliche Prüfungsanträge können beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, E-Mail: BAIUDBwToeB@Bundeswehr.org gestellt werden.* *Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Ich möchte deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Ihnen hiermit erteilte Auskunft nur für das Datum meiner Mitteilung gilt.*		
Bundesnetzagentur, 15.06.2015	*Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leistungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über kein eigenes Leitungsnetz verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.* *Zusätzliche Hinweise:* *Bei der Festlegung von Vorrang- bzw. Eignungsgebieten für die Windenergienutzung nach § 8 Abs. 7 ROG, auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagengenehmigung nach BImSchV empfiehlt die BNetzA, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gem. DIN EN 50341-3-4 wie folgt heranzuziehen.*	In Bezug auf die Abstände zu Hochspannungs-Freileitungen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Amprion GmbH vom 24.06.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.211**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	"Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >= 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. *Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußersten ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."* *Bei derzeit bestehenden Nabenhöhen von Windkraftanlagen von 80 bis 140 m sowie Rotordurchmessern von 70 bis 120 m regt die BNetzA an, die in der DIN genannten Maße als Abstände zwischen der Außengrenze des auszuweisenden Gebietes (Ebene Raumordnung und kommunale Flächennutzungsplanung) als Ausschlusskriterium festzulegen, da ein anderweitig ermittelter "starrer" Abstandswert zwischen Windkraftanlage und Freileitung nicht sachgerecht erscheint.*		
Bundesnetzagentur, 15.06.2015	*Darüber hinaus sind Betreiber von Windenergieanlagen seit August 2014 nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und der darauf erlassenen Anlagenregister-Verordnung verpflichtet, der BNetzA unter anderem Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Die Meldepflicht umfasst dabei auch aufgrund von Bundesgesetzen erteilte Genehmigungen. Hierzu finden sich Formulare auf der Internetseite der BNetzA (http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1411/DE/Home/home_node.html). Sofern die Registrierung nicht erfolgt, reduziert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für die betreffende Anlage nach dem EEG auf null, was mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein kann. Die Meldung an das Register muss zusätzlich zur Beteiligung der Bundesnetzagentur als TÖB am oben genannten Verfahren erfolgen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bundesnetzagentur, 15.06.2015	*Da die von Ihnen angefragten Standortplanungen ggf. auch in der Nähe liegende Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA beeinflussen, habe ich Ihre Anfrage zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Referat 511 (5110-5), Canisiusstr. 21, 55122 Mainz. Durch das Referat 511 wird noch untersucht, ob die notwendigen Schutzabstände zu den vorhandenen funktechnischen Messeinrichtungen der BNetzA eingehalten werden. Sollten hier noch besondere Festlegungen zu berücksichtigen sein, werden Sie darüber in einem gesonderten Schreiben in Kenntnis gesetzt.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster, Facility Management, 20.07.2015	*Die Potenzial-Flächen 5 "Haskenau" und 6a-c "Handorfer Heide" grenzen an das Übungsgelände Handorf-Dorbaum (WE 1563) bzw. den Standortübungsplatz Handorf-Ost (WE 1540) an. Beide Plätze werden militärisch genutzt. Um auch in Zukunft diese Übungsplätze vollumfänglich militärisch nutzen zu können, muss ausgeschlossen sein, dass die mögliche Errichtung von Windenergieanlagen in unmittelbarerer Nähe negative externe Effekte auf den Funk- und Flugbetrieb hat. Ebenso dürfen keine Abstands- und Immissionseinschränkungen von den Windenergieanlagen ausgehen, die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Platzes haben. Insbesondere sind Schattenschlag und Blendwirkung zu vermeiden, da auch die Randbereiche der vorgenannten Übungsplätze zur militärischen Ausbildung genutzt werden.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.06.2015 verwiesen. Die Stellungnahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Münster, Facility Management, 20.07.2015	*Ich gebe ferner zu bedenken, dass es sich bei beiden Übungsplätzen um naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche handelt, auf denen viele seltene Tier- und Pflanzenarten anzutreffen sind. Es kann von hier nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Fortführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu Erkenntnissen kommen kann, die dem Bau von Windenergieanlagen entgegenstehen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den Unweltbericht verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*1. Planerische Vorbemerkungen: Mit Beschluss des Regionalrats vom 30.06.2014 erarbeitet derzeit die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster den "Sachlichen Teilplan Energie" des Regionalplans Münsterland. Ausweislich der in diesem Zusammenhang vorgelegten Karten zur Ausweisung von Windkraftvorranggebieten sind im Entwurf keine neuen Konzentrationszonen in Münster vorgesehen. Dennoch erreicht der Entwurf die Vorgaben der Landesregierung aus dem LEP(E) mit deutlich mehr als den geforderten 6.000 ha im Münsterland.*	Die planerischen Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Aus der Entwurfsfassung des sachlichen Teilabschnitts Energie geht hervor, dass sich die Regionalplanungsbehörde bei der Auswahl der neuen WK-Vorranggebiete an den möglichst konfliktarmen Bereichen orientiert hat. Demzufolge hatten die anerkannten Naturschutzverbände des Münsterlandes ausweislich der gemeinsamen Stellungnahme des Landesbüros vom 17.7.2015 (Az.: SV 4-08.11 GEP / 08.14) auch nur bei vergleichsweise wenigen Gebietsvorschlägen Bedenken angemeldet. *Der alte GEP Münsterland von 1998 hatte noch Windkraftvorranggebiete mit Ausschlusswirkung darstellen können; auf diese Weise wurde nicht nur ein 100%iger regionaler Konsens erreicht, sondern auch die führende Position des Münsterlandes bei der Herstellung von Windstrom, da die Windkraftanlagen-Projektierer von einer gesicherten Planungsposition ausgehen und ihre Projekte rasch umsetzen konnten.* *Dieser Vorteil ist durch die Änderung der Planzeichen-VO weggefallen. Die Kommunen haben also jetzt die Möglichkeit, über den im Regionalplan vorgegebenen Rahmen hinauszugehen, was im gesamten Land NRW dazu führt, dass a) zunehmend nicht mehr ausschließlich objektive Beurteilungen zu Standortentscheidungen führen, sondern die Interessenlagen von Grundeigentümern/Projektierern und ggf. deren Verankerung in den Kommunalparlamenten; b) zunehmend Konflikte mit Belangen des Natur- und Artenschutzes auftreten, was vorher so gut wie nie der Fall gewesen ist.*		
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*2. Generelle Anmerkungen zum Entwurf der 65. FNP-Änderung. Vor dem Hintergrund der o.e. Vorgaben aus dem Entwurf des sachlichen Teilabschnitts Energie des Regionalplans Münsterland (= keine neuen Vorranggebiete im Stadtgebiet Münster), des Umstandes der fehlenden Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Vorgaben sowie der Tatsache, dass die ursprüngliche Verwaltungsvorlage (Nr. 0247/2012) deutlich weniger zusätzliche WK-Gebiete vorsah, ist festzustellen, dass der Entwurf der 65. FNP-Änderung zunächst ganz offenkundig ohne vertiefte Einblicke in die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege ausschließlich profitorientierte Maximalpositionen vertritt. Eine solche Vorgehensweise wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt.*	Die Stellungnahme bezieht sich auf den Vorentwurf, der bewußt einen weiten Rahmen an Konzentrationszonen aus der Potenzialflächenanalyse dargestellt hatte, um damit in eine breite Diskussion mit der Öffentlichkeit und den Behörden eintreten zu können. Gegenüber diesem Vorentwurf weist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung deutlich weniger Flächen aus (ca. 100 ha weniger), insofern kann von einer Maximalposition keine Rede sein. Im Übrigen ist gerade der Natur- und Landschaftsschutz insoweit deutlich berücksichtigt worden, als sämtliche Schutzgebietskategorien des BNatSchG als Tabuflächen gewertet werden. Dazu zählen auch die vielen Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet, ausgenommen sind davon lediglich die lärmbelasteten Bereiche entlang der Autobahn.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.213**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Das in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss (V/0017/2015) enthaltene Ziel, "weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen" würde bei weitgehender Umsetzung der vorgeschlagenen zusätzlichen Konzentrationszonen völlig verfehlt.	Darüber hinaus wird mittels der Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche beschränkt, so dass eine klein- wie großräumige Konzentration entsteht, die insgesamt die Landschaft vor einer umfassenden Inanspruchnahme schützt.	
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*3. Überarbeitung der Potentialflächenanalyse von Februar 2012. Es ist zwar richtig, dass die in der Vorlage V/0017/2015 genannten beiden Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 sowie des OVG NRW vom 01.07.2013 ("Büren-Urteil") eine umfassende Überarbeitung der Flächennutzungsplanung erforderlich machen. Dies bezieht sich jedoch vorrangig auf die im "Büren"-Urteil geforderte ausführliche Begründung für die Auswahl vor allem der "weichen" Tabukriterien. Beide Urteile fordern also nicht, möglichst viele neue WK-Flächen zu generieren, sondern rechtssicher zu begründen, warum die Gemeinde potentielle Flächen nicht vorgesehen hat.* *Dies führt dann unmittelbar zur neuen Potentialflächenanalyse vom Januar 2015 (Anl. 1 zur Vorlage V/0017/2015). Nicht erst auf den zweiten Blick mutet es äußerst "merkwürdig" an, dass die in den Rat eingebrachte Potentialflächenanalyse ausgerechnet von einer Institution in Auftrag gegeben wurde, die selbst als Projektierer im Stadtgebiet auftritt. In einem solchen Fall kann eine Befangenheit nicht nur vermutet werden, sondern ist als gegeben anzusehen.* *Im Ergebnis jedenfalls kommt die Potentialflächenanalyse zu insgesamt 14 Flächenbereichen, die "vorbehaltlich tiefergehender Prüfungen" übrig bleiben. An dieser Stelle ist deutlicher Widerspruch erforderlich: Wenn mit der erforderlichen Sorgfalt und nicht ausschließlich projektierer-interessengerichtet ausgewählt worden wäre (s. Nr. 4), hätte die verbleibende Liste deutlich geringer ausfallen müssen.*	Bzgl. der Kritik an der Potenzialflächenanalyse vor dem Hintergrund des Auftraggebers wird darauf verwiesen, dass die Stadtwerke Münster zwar formal als Auftraggeber fungiert haben, die Erarbeitung aber gutachterlich unabhängig und im Übrigen in enger Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt erfolgt ist. Im wesentlichen wurden in der Potenzialflächenanalyse auf Basis eines Kriterienkatalogs für "weiche" und "harte" Tabuzonen - diese entsprechen in vielen Bereichen den in der politischen Vorberatung (vgl. V/0247/2012) bereits von den Gremien akzeptierten Kriterien - zunächst ausschließlich Potenzialflächen ermittelt. Die Bewertung dieser Potenzialflächen im Einzelfall erfolgte anschließend von der Verwaltung bzw. im Rahmen der politischen Beratung sowie insbesondere im weiteren Verfahren. Gerade dazu dient dieses Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung. Insofern ist die Potenzialflächenanalyse nur die Ausgangsbasis für die weitere inhaltliche Prüfung und Diskussion gewesen. Vgl. dazu auch die Ausführungen weiter oben.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.214**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Ergebnis der Einzelfallprüfung. In der aktualisierten Begründung zur 65. FNP-Änderung (Vorlage V/0017/2015 bzw. 1. Ergänzung) werden im Kap. 10 Aussagen zu den 14 Potentialflächen für Konzentrationszonen gemacht. Zuvor werden im Kap. 7 Aussagen zu den "weichen" Tabukriterien gemacht. Hier fällt sofort auf, dass unter dem Stichwort "FFH- und Vogelschutzgebiete" die von der Verwaltungsvorschrift (VV) "FFH-Richtlinie" vom 13.4.2010 empfohlene Regelvermutung von 300 m Abstandstiefe übernommen wird, ohne näher darauf einzugehen, dass* *a) sowohl die genannte VV als auch der Windenergie-Erlass (auch der im Entwurf vorliegende vom 18.05.2015) ausdrücklich festlegen, dass im konkreten Einzelfall auch größere Abstände erforderlich sein können;* *b) es einen Empfehlungskatalog für Abstände von Windkraftanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gibt (der 2007 das erste Mal veröffentlicht wurde und 2015 als überarbeitete und ergänzte Version), in dem für Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Arten sowie generell für RAMSAR-Gebiete 1.200 m angegeben werden. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen der LAG VSW bereits mehrfach von Verwaltungsgerichten anerkannt worden sind;* *c) es einen EU-Guidance von 2011 gibt ("Wind energy developments and Natura 2000"), in dem zur Vermeidung von Kollisionen mit WKA Abstände von 600 - 800 m und zur Vermeidung von Störwirkungen 1-2 km angegeben werden.* *Vier Gebiete innerhalb der Stadt Münster sind große FFH- bzw. Vogelschutzgebiete: die Davert, die Rieselfelder, der Wolbecker Tiergarten und die Emsaue. In völliger Verkennung der genannten Umstände heißt es dann im Kapitel 9 (Artenschutz), dass die Artenschutzprüfung Stufe 1 zu dem Ergebnis komme, dass "sämtliche Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und die Fledermausfauna die Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie [besitzen]".*	Die Verwaltungsvorschrift zur FFH-Richtlinie vom 13.04.2010 empfiehlt, als Regelvermutung einen Mindestabstand von 300 m von baulichen Anlagen einzuhalten. Der Windenergieerlass NRW (wie auch der Entwurf zur Überarbeitung des Windenergieerlasses, s.o.) gibt für den Regelfall ebenfalls einen Puffer von 300 m an, soweit die Gebiete insbesondere dem Schutz von Fledermausarten oder europäischen Vogelarten dienen. Für diese Natura-2000-Gebiete wird daher eine Abstandsfläche von 300 m Tiefe als „weiche“ Tabuzone zugrunde gelegt. Das in der Anregung erwähnte „Helgoländer Papier“ hat ausschließlich Empfehlungscharakter. Daher wurde kein pauschal erhöhter Abstand im Sinne dieses "Helgoländer Papiers" angenommen. Stattdessen wurde im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I sowie insbesondere einer FFH-Verträglichkeitsprüfung konkret ermittelt, ob und in welchem Umfang ggf. Konflikte zwischen dem Arten- bzw. Habitatschutz und der Windenergienutzung bestehen. Im Ergebnis bestehen nach prognostischer Abschätzung des Gutachters für keine der im Entwurf dargestellten Windkonzentrationszonen unüberwindbare Konflikte in Bezug auf den Arten- und Habitatschutz, eine Ausweisung als Windkonzentrationszone auf FNP-Ebene kommt damit in allen Fällen in Betracht. Nichtsdestotrotz muss im weiteren Genehmigungsverfahren in jedem Fall im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP) Stufe II die Vereinbarkeit der konkret geplanten Windenergieanlage mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatschG dargelegt werden. Dabei werden durch umfangreiche Vor-Ort-Kartierungen die vorkommenden Arten ermittelt. Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II werden auch die Erfordernisse zur Durchführung von artbezogenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, z.B. Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, dargelegt. Die Durchführung der ASP Stufe II durch die Stadt im Rahmen dieses Flächennutzungsplanverfahrens ist weder notwendig (s.o.), noch sinnvoll (da konkrete Standorte und Anlagentypen im Rahmen des FNP-Verfahrens gar nicht bekannt sind). Sie vorgezogen im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens dennoch durchzuführen ist wirtschaftlich nicht vertretbar (da sehr teuer).	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.215**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Das wundert denjenigen auch nicht, der anlässlich der vorgezogenen Bürgerbeteiligung am 2.6.2015 den Ausführungen eines enveco-Gutachters lauschen durfte. Dieser behauptete nämlich trotz mehrfacher Nachfragen, dass für ihn im Falle der europäischen Schutzgebiete ausschließlich die Angaben der LÖLF (heute: LANUV) in den (zwischen 12 und 15 Jahre alten!) Meldebögen relevant seien. Und da z.B. im Falle der Rieselfelder Münser als Vogelschutzgebiet keine Fledermäuse in den damaligen Meldebögen angegeben worden seien, wären diese auch nicht von Bedeutung gewesen. *Auf S. 4 der entsprechenden Stellungnahme (Artenschutzprüfung Stufe I [ASP 1] für Windpotentialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.) heißt es dann noch: "Außerdem wurden die Untere Landschaftsbehörde (ULB) der Stadt Münster (vertreten durch [...]) und der Nabu-Kreisverband Münster (als Teil der Nabu-Naturschutzstation Münsterland e.V.) um ergänzende Informationen gebeten". Warum der Gutachter nicht bei der Biologischen Station Rieselfelder Münster nachgefragt hat, wird wohl sein Geheimnis bleiben.* *In Tabelle 6 der gutachterlichen Auslassungen zur ASP 1 sind Angaben zu diversen Artvorkommen gemacht worden, die allerdings in hohem Maße unvollständig sind, weil der Gutachter nicht die vorhandenen Informationsmöglichkeiten genutzt hat.* *Ferner heißt es dort: "Geländeerhebungen wurden nicht durchgeführt". Stattdessen wird auf S. 5 behauptet, dass aufgrund einer "Luftbildanalyse mittels Google Earth" das Offenland innerhalb der WPF (= Windpotentialflächen) "selten - wenn überhaupt - aus Grünlandflächen besteht". Wenn sich ein Auftraggeber mit solchen Oberflächlichkeiten und Falschaussagen zufrieden gibt, muss er sich nicht wundern, wenn diese auf ihn zurückfallen.*	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wurde gemäß Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ für die Vogelschutzgebiete vorgenommen. Bei den FFH-Gebieten ist die pauschale Abstandsregelung (300 m) ausreichend. Im Zuge der FFH-VP für die Vogelschutzgebiete „Rieselfelder Münster“ und „Davert“ waren formal nur die konkreten Auswirkungen auf die Vögel gemäß Standarddatenbogen zu betrachten. Für die Vogelschutzgebiete wurden die aktuellen Standarddatenbögen der LANUV von März 2015 herangezogen. Die Fledermausfauna wurde im Rahmen der FFH-VP ergänzend mitbetrachtet. Im Rahmen der FFH-VP wurden auch Hinweise der Biologischen Station, von Lokalkennern und insbesondere eigene Erkenntnisse aus umfangreichen Geländeuntersuchungen herangezogen.	
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Anmerkungen zu einigen Potentialflächen: Nr. 2 (Sprakel): In 2c und d mind. 11 Paare Kiebitze.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn eine klare Anregung, diese Konzentrationszone nicht im Flächennutzungsplan darzustellen, aus der Stellungnahme nicht hervorgeht, wird diese Intention unterstellt. Diesbezüglich wird auf die o.a. Ausführungen u.a. zur Stellungnahme des NABU Stadtverband Münster zur Artenschutzprüfung I verwiesen. Im Übrigen wird die Teil-Potenzialfläche 2c "Häger" im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens nicht weiterverfolgt.	Die Anregung ist teilweise gegenstandslos geworden, da die Teil-Potenzialfläche 2c im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht weiter verfolgt wird. Im Übrigen wird der Anregung nicht gefolgt. **1.1.216**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Nr. 3 (Sandrup): Der Abstand der Fläche 3a liegt mit rund 1.700 m zum VSG Rieselfelder noch knapp im Bereich der 2.000 m-Ausschlussfläche in der Hauptzugrichtung. Nr. 3e muss wegen ihrer Lage östlich der B 481 nahe dem Aatal ohnehin ganz entfallen. In 3a und 3b etwa 10 Kiebitz-Brutpaare.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn eine klare Anregung, diese Konzentrationszone nicht im Flächennutzungsplan darzustellen, aus der Stellungnahme nicht hervorgeht, wird diese Intention unterstellt. Diesbezüglich wird auf die o.a. Ausführungen u.a. zur Stellungnahme des NABU Stadtverband Münster zur Artenschutzprüfung I verwiesen. Im Übrigen wird die Teil-Potenzialfläche 3e "Sandrup" im Rahmen des vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahrens nicht weiterverfolgt. Zwischen den dargestellten Konzentrationszonen 3a "Sandrup" und 4a "Coerheide / Kanal" ergibt sich ein etwa 3.5 km breiter Zugkorridor in Hauptzugrichtung Südwest, der mittig auf das Vogelschutzgebiet Rieselfelder Münster gerichtet ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.217**
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Nr. 4 (Coerheide / Kanal): Der Abstand dieser Fläche zum VSG Rieselfelder beträgt lediglich rund 400 m und scheidet allein deswegen aus. Außerdem grenzt sie im Norden an die alte Landwehr, bedeckt zu einem erheblichen Teil Grünland und liegt in einer der ruhigsten Ecken der Stadt, weil dort weder Straßen noch ausgewiesene Fahrradstrecken vorkommen, sondern nur unbefestigte Erdwege.*	In Bezug auf die Nähe zum Vogelschutzgebiet Rieselfelder wird auf die o.a. Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit verwiesen. Dass die Fläche derzeit als Grünlandfläche genutzt wird, ist kein Ausschlusskriterium für eine Windkonzentrationszone. Im Übrigen kann die Aussage, dass es sich um eine der ruhigsten Ecken der Stadt handelt, insofern nicht nachvollzogen werden, da jeweils ca. 300 m nördlich und 500 m südlich Gewerbe- und Industriegebiete angrenzen, die beide perspektivisch in Richtung der Konzentrationszone erweitert werden sollen (entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan bzw. Regionalplan). Im Übrigen wird auf die o.a. Ausführungen u.a. zur Stellungnahme des NABU Stadtverband Münster zur Artenschutzprüfung I verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.218**
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Nr. 5 (Haskenau): Ist zwar ausschließlich Ackerfläche, grenzt aber einerseits an das bevorzugte Erholungsgebiet "Haskenau", an die dort noch naturnahe Werse (kurz vor ihrer Einmündung in das FFH-Gebiet Emsaue) sowie andererseits direkt östlich an den Truppenübungsplatz Dorbaum, der nur wegen dieser Eigenschaft nicht als Schutzgebiet ausgewiesen ist.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn eine klare Anregung, diese Konzentrationszone nicht im Flächennutzungsplan darzustellen, aus der Stellungnahme nicht hervorgeht, wird diese Intention unterstellt. Diesbezüglich wird auf die o.a. Ausführungen u.a. zur Stellungnahme des NABU Stadtverband Münster zur Artenschutzprüfung I sowie die Ausführungen zu dieser Stellungnahme in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen. Weiterhin wird auf die Ausführungen zur Empfehlung des Landschaftsbeirates zur Herausnahme dieser Konzentrationszone verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.219**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Nr. 6 (Handorfer Heide): Beide Teilflächen kommen aus Naturschutzgründen überhaupt nicht infrage; es darf daran erinnert werden, dass bereits das Bauvorhaben "JVA" in diesem Bereich erfreulicherweise nicht zustande gekommen ist. Die nördliche Teilfläche ist zudem Überquerungsgebiet für Graugänse und andere Wasservögel; die südwestliche Teilfläche ist ein Kiebitz-Brutschwerpunkt mit 11 Paaren 2015. Außerdem würde es zu einer massiven Beeinträchtigung dieses vergleichsweise naturnahen und bei Erholungssuchenden sehr beliebten Raumes führen.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Nr. 9 (Amelsbüren): Brutvorkommen und Brutverdacht für Schleiereule, Rotmilan, Turmfalke und Wespenbussard.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn eine klare Anregung, diese Konzentrationszone nicht im Flächennutzungsplan darzustellen, aus der Stellungnahme nicht hervorgeht, wird diese Intention unterstellt. Diesbezüglich wird auf die o.a. Ausführungen u.a. zur Stellungnahme des NABU Stadtverband Münster zur Artenschutzprüfung I sowie die Ausführungen zu dieser Stellungnahme in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.220**
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Nr. 10 (Loevelingloh): Etliche Kiebitzbrutpaare, z.T. in jüngster Zeit vertrieben durch Neubaumaßnahmen (z.B. GAD).*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn eine klare Anregung, diese Konzentrationszone nicht im Flächennutzungsplan darzustellen, aus der Stellungnahme nicht hervorgeht, wird diese Intention unterstellt. Diesbezüglich wird auf die o.a. Ausführungen u.a. zur Stellungnahme des NABU Stadtverband Münster zur Artenschutzprüfung I sowie die Ausführungen zu dieser Stellungnahme in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.221**
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Nr. 11 (Sudhoff): Mehrere Kiebitz-Brutpaare sowie Flussregenpfeifer (Nr. 11b).*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn eine klare Anregung, diese Konzentrationszone nicht im Flächennutzungsplan darzustellen, aus der Stellungnahme nicht hervorgeht, wird diese Intention unterstellt. Diesbezüglich wird auf die o.a. Ausführungen u.a. zur Stellungnahme des NABU Stadtverband Münster zur Artenschutzprüfung I sowie die Ausführungen zu dieser Stellungnahme in Bezug auf die FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.222**
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Nr. 13 (BAB Kreuz Münster-Süd): Bei 13a 3 Kiebitz-Brutpaare sowie Blänke mit Grünland.*	Eine Abwägung erübrigt sich, da die Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz Münster-Süd" im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht weiter verfolgt wird.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.
BUND, LNU NRW, NABU Nordrhein-Westfalen, 23.07.2015	*Generell gilt für die "Potenzialflächen" in Kanalnähe: Zug/Vorbeifliegen von Enten, Gänsen, Kormoranen und anderen Wasservögeln.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die Naturschutzverbände der Stadt Münster behalten sich ausdrücklich vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens noch Detailangaben zu machen, falls die ohnehin aus Natur- und Landschaftsschutzgründen herauszunehmenden Potentialflächen tatsächlich im weiteren Verfahren bleiben sollten.		
Deutsche Bahn AG, 19.06.2015	*Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster keine Bedenken, sofern folgende Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:* *Nach Empfehlung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) soll zwischen Windenergieanlagen und Anlagen der Eisenbahn des Bundes mindestens ein Abstand des 2-fachen Rotordurchmessers eingehalten werden, wobei dieser Wert größer sein muss als die Gesamthöhe der WEA.Grund hierfür ist, dass die Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet sind, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 29.06.2015 verwiesen. Bei einem möglichen Stroboskopeffekt (auch als „Diskoeffekt“ bezeichnet) werden periodische Lichtreflexionen durch die Rotorblätter (Blitzlicht) erzeugt. Er trat vor allem bei Anlagen aus den Anfängen der Windenergienutzung auf, als noch glänzende Lackierungen an den Rotorblättern benutzt wurden. Seit langem werden die Oberflächen der Anlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Daher spielt der Diskoeffekt durch moderne Windkraftanlagen keine Rolle mehr.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.223**
Deutsche Bahn AG, 19.06.2015	*Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Amprion GmbH, 24.06.2015, verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.211**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
DFS - Deutsche Flugsicherung, 11.08.2015	*Das Gebiet "Sprakel" befindet sich in unmittelbarer Nähe des Pflichtmeldepunktes am Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück. Da an Pflichtmeldepunkten und an Meldepunkten auf Anforderung nach Anweisung des Towers Warteverfahren stattfinden, soll um jeden Meldepunkt ein Radius von mindestens 2000 m einkalkuliert werden, der in Abhängigkeit der Leistungsdaten des Flugzeuges und in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten (ggf. Meiden bewohnter Gebiete, Ausweichen von Wolken) am Meldepunkt genutzt wird. Es ist daher damit zu rechnen, dass die DFS, auch wenn in dem Gebiet bereits mehrere WKA errichtet wurden, im Rahmen des späteren luftrechtlichen Zustimmungsverfahrens der Luftfahrtbehörde dringend empfehlen wird, die luftrechtliche Zustimmung zu versagen. Wir empfehlen daher bereits jetzt, dieses Gebiet nicht als Konzentrationszone auszuweisen.*	Die Zone 1 „Sprakel“ wird im „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland als Windenergiebereich dargestellt, welcher als Ziel der Raumordnung bauleitplanerisch nicht überwindbar ist. Dass im Einzel-Genehmigungsverfahren solche Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen – auch unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme dargestellten Belange – erteilt werden können (vgl. die Genehmigung mehrerer Windenergieanlagen in diesem Bereich in der Vergangenheit) bestätigt die Absicht, nicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen in diesem Schutzbereich zu verzichten. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Planes und damit ein fehlendes städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.224**
DFS - Deutsche Flugsicherung, 11.08.2015	*Das Gebiet "Kreuzbach" befindet sich in unmittelbarer Nähe der veröffentlichten Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte. Gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (Nfl I - 92/13), Punkt 6 "Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde", ist, um eine Gefährdung auszuschließen, ein Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) einzuhalten. Innerhalb einer Platzrunde sollen keine solchen Hindernisse errichtet werden. Aus diesem Grunde würden wir im Rahmen des späteren luftfahrtrechtlichen Zustimmungsverfahrens der Luftfahrtbehörde dringend empfehlen, die luftfahrtrechtliche Zustimmung zu WKA in diesem Gebiet zu versangen. Wir empfehlen daher bereits jetzt, dieses Gebiet nicht als Konzentrationszone auszuweisen.*	Innerhalb der Zone 8 „Kreuzbach“ wurde im Jahr 2014 eine fast 150 m hohe Windenergieanlage errichtet. Diese liegt ganz am östlichen Rand der vorgesehen Konzentrationszone und damit der betroffenen Flugplatzrunde am nächsten. Die Geeignetheit eines Standortes für Windenergieanlagen in der Konzentrationszone 8 „Kreuzbach“ ist daher durch eine detaillierte Betrachtung mit Hilfe einer aeronautischen Studie im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungsverfahrens nachzuweisen, aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.225**
DFS - Deutsche Flugsicherung, 11.08.2015	*Durch oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem § 18 a LuftVG der folgenden Luftsicherungsanlagen betroffen: - Radar Münster/Osnabrück - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 07' 48,90" N / 07° 41' 27,35" E; Höhe des Geländes 49,00 m. ü. NHN; - Navigationsanlage DVOR Hamm - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E; Höhe des Geländes 56,10 m. ü. NN.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung vom 12.08.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.212**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Betroffen sind alle Vorranggebiete. Die nördlichen im Anlagenschutzbereich der Radaranlagen, die südlichen in dem der Navigationsanlage Hamm. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bzgl. Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang - und Eignungsgebieten entgegenstehen. *Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand August 2015. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzliche bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. § 18 LuftVG einzureichen.*		
DFS - Deutsche Flugsicherung, 11.08.2015	*Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009" (http://www.baf.bund.de/DE/BAF/Publikationen/ICAO_Docs_node.html). Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Suchbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen).*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Deutsche Telekom Technik GmbH, 22.07.2015	*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.* *In den Planbereichen - insbesondere in öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Wegeflächen - befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.*	Die in der Stellungnahme genannten Abstände von mindestens 15 m zwischen Erdungsanlagen von Windenergieanlagen und Telekommunikationslinien der Telekom können erst auf der dem Flächennutzungsplan nachgelagerten Ebene, dem imissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Berücksichtigung finden. Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich Windkonzentrationszonen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB dar, eine Planung konkreter Windenergieanlagen ist damit nicht verbunden. Die Hinweise werden insofern zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die Belange der Telekom - z.B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind daher betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekomunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. *Detaillierte Lagepläne mit dem Bestand der vorhandenen Telekommuinkationslinien können im Bedarfsfall unter folgender Mail-Adresse abgerufen werden: planauskunft.west1@telekom.de .* *Bitte beachten Sie bei ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark/ die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Belange des Schutzes von Richtfunktrassen von einer bundesweit zentral zuständigen Stelle der Telekom geprüft werden. Bitte richten sie im Bedarfsfall Ihre diesbezügliche Anfrage direkt an folgende Mail-Adresse: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de .*		
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, 29.06.2015	*Gegen die Aufstellung des o.a. Planes habe ich keine Bedenken, wenn Bahnanlagen (Gleisanlagen oder Bahnstromfernleitungen) davon nicht beeinträchtigt werden. Ich erlaube mir aber folgende Bemerkungen: Es gilt grundsätzlich, dass Windenergieanlagen mit einem solchen Abstand zu den Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) errichtet werden sollten, dass diese nicht unzulässig beeinflusst werden. Damit die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird, empfehle ich aus eisenbahntechnischer Sicht folgende Abstände zu den planfestgestellten Bahnanlagen:*	Zu Bahntrassen wie auch zu Bundeswasserstraßen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand. Um gleichwohl einen Mindestpuffer – auch für mögliche Erweiterungen – vorzusehen, wird ein Abstand von 20 m – analog zu Landesstraßen - vorgesehen. Ein weitergehender Abstand zu Bahntrassen, wie er in der Stellungnahme der Fachbehörde Eisenbahnbundesamt empfohlen bzw. gefordert wird (bezogen auf die Referenzanlage würde dieser 200 m betragen) ist rechtlich nicht zwingend erforderlich und deswegen auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht angesetzt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.223**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Vorbehaltlich künftiger neuerer Erfahrungen empfehle ich derzeit als Abstand zu den Betriebsanlagen der EdB mindestens den 2-fachen Rotordurchmesser einzuplanen. Dieser Wert muss größer als die Gesamthöhe der WEA sein. Dadurch sollen Gefahren für den Eisenbahnbetrieb bei einem möglichen Eisabwurf oder Rotorblattbruch abgewendet werden. Diese Abstandsregelung gilt sowohl für elektrifizierte als auch für nicht elektrifizierte Eisenbahnstrecken.	Berücksichtigung finden die Belange des Eisenbahnbundesamtes bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für konkrete Windenergieanlagen. Sofern dabei Standorte in einer Nähe zu Bahntrassen beabsichtigt sind, wird das Eisenbahnbundesamt beteiligt, so dass evtl. öffentlich-rechtliche Belange im Einzelfall im Rahmen der Vorhabenzulassung Berücksichtigung finden können. Bezüglich eines möglichen Eiswurfes wird darauf verwiesen, dass alle modernen Anlagen über eine Eiserkennung, beruhend auf Temperatur, Windsensorstatus, Windgeschwindigkeits- und Leistungsdaten verfügen, sodass sie bei Vereisung automatisch abschalten. Die Anlagen werden nach Vereisungen ggf. nur vom Windmühlenwart oder vom Servicepersonal vor Ort wieder in Betrieb genommen, wenn die Anlage eisfrei ist. Einige Hersteller bieten Rotorblattheizungen an, die Eisbildung verhindern können und somit in entsprechenden Klimazonen zu Mehrerträgen durch geringere Stillstandszeiten führen. Eisabfall ist öfter (Raureif, seltener Eisregen) zu beobachten, es wurden jedoch bisher noch keine Personen- oder Sachschäden dokumentiert. Die Fallweite (Anlage geht bei Vereisung in Trudelstellung) ist meist gering, wobei gilt: umso kompakter die Eisstücke, umso näher bei der Anlage (z. B. nach Eisregen), umso leichter, desto weiter werden sie von eventuellen Windböen getragen – als relevante Entfernung kann die Rotorspitzenhöhe angenommen werden (= ca. 45° Fallwinkel). Bei Eiswetterlage oder Tauwetter sollte man den Aufenthalt unter Windkraftanlagen ebenso wie unter anderen hohen Gebäuden oder Konstruktionen – zum Beispiel Freileitungsmasten – vermeiden. Das OVG Münster hält ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend um die Gefahren abzuwehren; das Risiko durch herabfallendes Eis einer stillstehenden Windenergieanlage wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsmasten, Brücken) bewertet (z.B. OVG Münster 8A 2138/06).	
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, 29.06.2015	*Im Rahmen einer Studie der RWTH Aachen wurde die mögliche Schädigung von Freileitungen durch die Nachlaufströmung von Windenergieanlagen (WEA) untersucht. Es handelt sich hierbei um schwingungstechnische Einwirkungen auf Freileitungen oberhalb der Bodennähe, also auf die 110 kV Bahnstromleitung.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Amprion GmbH, 24.06.2015, verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.211**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die o.g. Studie hat in der Empfehlung des VDEW e.V. vom 17.12.1998 und dem gemeinsamen Rundererlass der Landesregierung NRW in der Fassung vom 28.09.1998 Eingang gefunden. Hierbei wird für Bahnstromfreileitungen (>30 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahmen (Dämpfungseinrichtung) der 3-fache Rotordurchmesser empfohlen. Dieser Empfehlung schließe ich mich an. *Die VDEW empfiehlt außerdem bei Freileitungen mit einer Nennspannung unter 30 kV (z.B. Oberleitungen und Speiseleitungen der Bahn) einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser. Da jedoch die Oberleitung naturgemäß dem Schienenweg folgt und die Speiseleitung in aller Regel an den Oberleitungsmasten aufgehängt ist, ergeben sich für diese 15 kV-Freileitungen keine eigenständigen Abstandsempfehlungen. Die o.g. Abstandsempfehlung von 2 x Rotordurchmesser für den Schienenweg übertrifft die obige VDEW-Empfehlung für Freileitungen unter 30 kV und entspricht daher auch meiner Empfehlung. Um die Störwirkung der WEA auf Richtfunkstrecken und ihren Sendeanlagen zu berücksichtigen, ist - soweit die Richtfunktürme entlang des Schienenweges errichtet sind - der Abstand von 2 x Rotordurchmesser, der für Schienenwege allg. gilt, ausreichend.* *Verläuft die Richtfunkstrecke jenseits des Schienenweges, empfehle ich für die Richtfunkstrecke selbst einen Abstand von beidseitig 35 m. Für die Sendeanlage ist als Abstand die Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius) anzusetzen.* *Hinweis: Durch den Betrieb der WEA sind Beeinträchtigungen auf Signalbilder der Eisenbahnen durch den sog. Stroboskop-Effekt nicht auszuschileßen. Dadurch kann die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes gestört werden. Die Beeinträchtigungen sollten durch Oberflächen-(Farb)-Gestaltung und/oder durch technische Maßnahmen an den Signalanlagen ausgeschlossen werden.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Gelsenwasser AG, 24.06.2015	*Im Bereich der Konzentrationszone 14 Niederort befinden sich Leitungen bzw. Anlagen unseres Unternehmens, welche von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten sind. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Plan in 2-facher Ausfertigung, in dem die Leitungen dargestellt wird. Um eine weitere Beteiligung an dem Verfahren wird gebeten. Weitere Anregungen oder Bedenken haben wir nicht.*	Es wird unterstellt, dass mit der Stellungnahme die Herausnahme der Leitung aus der Konzentrationszone intendiert ist. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes sind kleinflächige Tabubereiche für den Standort des Turms und für das Fundament sowie für die Fläche, die vom Rotor überstrichen wird, aus maßstabsbedingten Gründen zeichnerisch nicht abbildbar (bsp. kleinere Straßen, Wallhecken, Wasserleitungen etc.). Insofern ist es vertretbar, dass diese Flächen innerhalb der Darstellung der Konzentrationszonen liegen. Der konkrete Standort der Windenergieanlagen wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und bestimmt und kann diese kleinflächigen Tabubereiche im Einzelfall berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.226**
Gemeinde Ascheberg, 07.07.2015	*Von Seiten der Gemeinde Ascheberg werden zu den vorgenannten Planungen sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.*	Keine Bedenken.	
Gemeinde Everswinkel, 12.06.2015	*Seitens der Gemeinde Everswinkel sind in räumlicher Nähe zu den von Ihnen gem. Vorentwurf geplanten Konzentrationszonen derzeit keine Planungen beabsichtigt oder eingeleitet. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.*	Keine Bedenken.	
Gemeinde Havixbeck, 14.07.2015	*Seitens der Gemeinde Havixbeck werden hierzu keine Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt. Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 beschlossen, die Nutzung von Windenergie im Gemeindegebiet von Havixbeck planungsrechtlich zu steuern, und zwar in den drei als potentiell geeignet festgestellten Bereichen. Hierzu übersende ich einen Planungsvorentwurf, dem Sie die drei in Frage kommenden Gebiete entnehmen können. Im Bereich Natrup befindet sich bereits eine ausgewiesene Konzentrationszone mit einer Höhenbegrenzung von 100 m; diese können Sie an der Schraffierung erkennen. Zu dieser Konzentrationszone gibt es einen bestehenden Flächennutzungsplan. Planungsrechtlich befindet sich die Gemeinde Havixbeck noch in der Vorbereitung des maßgeblichen förmlichen Verfahrens nämlich des sog. sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie gem. § 5 Abs. 2b BauGB.*	Keine Bedenken.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Gemeinde Senden, 07.07.2015	*Der Gemeindeentwicklungsausschluss hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 ein Flächenszenario für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" verabschiedet. Dieses Flächenszenario sieht zwei Flächen BOES 4 und SEND 0 im Westen des Gemeindegebietes vor, die unmittelbar an der Ortsgrenze an die Münsteraner Flächen 14 und 12a angrenzen. Aus gemeindlicher Sicht würden sich diese Flächen für eine Entwicklung von interkommunaler Zonen anbieten. Vielleicht könnte ein entsprechender Hinweis in die Begründung mitaufgenommen werden. Ansonsten werden seitens der Gemeinde Senden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.*	Ein Hinweis bzgl. der Entwicklung einer interkommunalen Zone wurde in die Begründung aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Geologischer Dienst NRW, 24.06.2015	*I Zu Potenzialfläche 3a-d "Sandrup": Innerhalb der Potenzialfläche 3a-d "Sandrup" sind die Wasserschutzzonen I, II und III des Trinkwasserschutzgebietes Münster-Kinderhaus betroffen. Die Trinkwasserschutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserschutzzonen I und II sind als "harte" Tabuzonen gewertet. Innerhalb der Wasserschutzzone III ist die Errichtung von Windenergieanlagen - bei Beachtung der Trinkwasserschutzgebietsverordnung - grundsätzlich möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Geologischer Dienst NRW, 24.06.2015	*II Kompensationssuchräume: Gemäß dem aktualisierten Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 sollten - soweit möglich - schon bei der Ausweisung einer Konzentrationszone von Windkraftanlagen Ausweisungen zur Kompensation getroffen werden. Wasserschutzgebiete bieten sich als Vorranggebiete für Ausgleichsmaßnahmen an, z.B. für extensive Grünlandbewirtschaftung, erosionsverminderne Maßnahmen, Uferrandstreifen entlang von Bachläufen (hier z.B. Kinderbach, Münstersche Aa).*	Die Eingriffsregelung ist grundästzlich auch bei der Aufstellung und Änderung des FNP durchzuführen (§ 1a BauGB). Der Umweltbericht stellt hierzu dar, dass insbesondere wegen der Eingriffe in das Landschaftsbild im Genehmigungsverfahren ein Ersatz in Geld zu leisten sein wird, welches erst im konkreten Genehmigungsverfahren abschließend festgelegt weren kann. Insofern werden in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keine Kompensationssuchräume dargestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.227**
Geologischer Dienst NRW, 24.06.2015	*III Angaben zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Die Errichtung neuer Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Münster wird erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Boden auslösen, wie z.B. durch zusätzliche Bodenversiegelung und -befestigung für Lagerungsflächen, Arbeitsflächen, die Anlage von Fundamenten sowie Zuwegungen und Kranaufstellflächen. Der konkreten Ermittlung des Eingriffsumfangs in die Schutzgüter Boden und Wasser (Bodenwasserhaushalt, Wasserschutzgebiete, z.B. Münster-Kinderhaus) sind Maßnahmen für Vermeidung und Ausgleich im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gegenüber zu stellen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Schutzwürdige Böden stellen abiotische Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung dar. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist daher von vornherein darauf zu achten, dass (auch) eine Kompensationswirkung für die beeinträchtigten Bodenfunktionen erzielt wird (vgl. Bundesnaturschutzgesetz, § 15 Abs. 2 i.V. m. § 7 Abs. 1 Ziffer 2). So ist es empfehlenswert, einen Korrekturfaktor für den Verbrauch der örtlich betroffenen besonders schützenswerten Bodenfunktionen der höchsten Schutzstufe in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen (vgl. BBodSchG § 2 (2) Absatz 1 Punkt c).		
Geologischer Dienst NRW, 24.06.2015	*IV Bodenkartierungen im Maßstab 1:5000 durch den Geologischen Dienst NRW: Für das Stadtgebiet Münster liegen umfangreiche digitale und analoge parzellenscharfe Bodenkarten zur bodenkundlichen Standorterkundung im Maßstab 1:5000 für (F) Forstwirtschaft, (LA) Landwirtschaft, (W), Wasserschutzgebiete, (NA) Naturschutzgebiete, (Z) Naturwaldzellen durch den Geologischen Dienst NRW vor:* *Für Ihre eigenen Auswertungen und zum Verschneiden mit anderen Daten stellen wir unsere Daten als GIS-Datensatz bereit. Ebenso lieferbar: Bilddatei oder Farbplot. Wenn Sie die Dienste nutzen, um daraus Karten oder ähnliche Produkte zu generieren, zitieren Sie bitte (c) Geologischer Dienst NRW. Die Nutzung der WMS ist derzeit kostenfrei. Der WMS-link http://www.gf.nrw.de/pr_od.htm gibt Ihnen Überblick zur Lage und Art der Kartierungen im Maßstab 1:5000* *Übersicht: BK5-Verfahren im Bereich der Stadt Münster:* *digital: F1201 Steinfurt / Altenberge / Greven (wird in den nächsten Wochen ausgeliefert), F0205 Emsaue, Waldflächen, F0403 Münster / Telgte, F9904 Nottuln / Senden, F9808 Ottmarsbocholt, Z9201 Teppes Viertel, NWZ, F0502 Vorbergshügel, NSG, L1102 Greven, Südwestl, WRRL, W0502 Hohe Ward, WSG, W0712 Münster-Geist, WGG, W0713 Münster-Hornheide / Haskenau, WGG, W0714 Münster-Nord / Süd, WGG, W0715 Münster / Steinfurt, WGG, LA002 Albersloh, LA005 Altenberge I, LA008 Alverskirchen, LA022 Bösensell-Appelhülsen, LA155 Kreuzbach, LA242 Rinkerode, LA287 Telgte + Telgte Ergänzung, LA 310 Westbevern, NA1242 Emsauenschutzkonzept. Pilotprojekt. Ältere analoge Verfahren, teils durch neuere Kartierungen ersetzt: L9801 Roxel, F6101 Staatliches Forstamt Münster*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Geologischer Dienst NRW, 24.06.2015	*Rahmen des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB für die Schutzgüter Boden und Wasser:* *1. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden. Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind empfehlenswert. Siehe dazu: a) Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-809-0]. http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm und b) Zur kostenfreien WMS-Version (TIM - online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw./zip/g_bk50hinw.pdf und http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf* *2. Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser: a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben. b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichieit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei spielt der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser eine Rolle. c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.*	Die umfangreichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit möglich - und auf der Maßstabsebene des FNP erforderlich - im Umweltbericht berücksichtigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Geologischer Dienst NRW, 24.06.2015	*3. Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Boden / Wasser / Klima.* *Bei der Bodeninanspruchnahme sowie bei Ausgleichsmaßnahmen sollte die Klimafunktion des betroffenen Bodens mit berücksichtigt werden. Dabei treten drei wesentliche Schutzziele in den Vordergrund (siehe auch: UBA 2013: Bodenschutz und Klimawandel; Forschungskennzahl (UFOPLAN) 371171213/01) http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/texte_57_2014_erarbeitung_fachlicher_rechtlicher_und_organisatorischer_grundlagen_0.pdf*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Schutzziel 1: Schutz, Erhalt und Wiederherstellung der Kohlenstoffspeicherfunktion des Bodens. Schutzziel 2: Schutz, Erhalt oder Wiederherstellung der Kühlfunktion des Bodens für die bodennahen Luftschichten. Schutzziel 3: Schutz des Bodens vor den negativen Folgen des Klimawandels. *Zu Schutzziel 1: Bei Ausgleichsmaßnahme sollten die genannten Schutzziele für die Entwicklung des Bodens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB einschließlich seiner Klimafunktion mit berücksichtigt werden durch: a) Zunahme der Gehalte und/oder Vorräte an organischer Bodensubstanz, b) Verbesserungen des Bodenwasserhaushalts, c) Veränderungen der Biodiversität im Boden, d) Veränderungen im Stoffhaushalt (BOKLIM-Themenblatt 2011), e) Maßnahmen gegen Erosionsgefährdung; gegen Bodenverdichtung, gegen CO2-Freisetzung.* *Zu Schutzziel 2: Die Kühlfunktion des Bodens steht z.B. u.a. in Wechselwirkung mit der Bodenfeuchte, dem Grundwasserstand und der Stauwasserbildung. Hier sollten Wasserschutzgebiete sowie Auenlandschaften und Bachtäler besondere Berücksichtigung finden - insbesondere im Hinblick auf ihre Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungsgefährdung und unter Berücksichtigung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes (vgl. § 179 BauGB).* *Zu Schutzziel 3: Klimatische Einflüsse auf den Boden können durch dauerhaft konservierende Bodenbearbeitung sowie die Erhöhung der Bodenbedeckung in Zeiten der Winter- und Sommerbrache kompensiert werden.* *4. Kompensation (vgl. o.g. Punkt zu Schutzziel 1): Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes empfiehlt sich bei Eingriffen in Böden eine ausreichend wirksame bodenbezogene Kompensation.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Methodik zur Suche nach Kompensationsflächen. 1. Es ist empfehlenswert, einen Korrekturfaktor für den Verbrauch besonderer Bodenfunktionen in die Ausgleichsbilanzierung mit einfließen zu lassen und an anderer Stelle auszugleichen. 2. Suchräume für Ausgleichsflächen: Kompensationsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Wirksamkeit der Schutzgüter Boden und Wasser langfristig zu planen. Es können Verzahungen mit den Flächen eines Biotopkatasters / Biotopverbundes / Wasserschutzgebietes angestrebt werden. Dazu können MSPE - Flächen ausgewiesen werden; MSPE - Flächen sind "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" enthalten. Dies ist im BauGB nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BP und § 5 Abs. 2 Nr. 10 / FNP vorgegeben. *3. Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB, Absatz 1 i.V. mit § 1a (3) BauGB: Kompensationsmaßnahmen können auch mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB, Absatz 1 vereinbart werden: Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Siehe auch § 1 a (3) BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.* *5. Vorsorgender Bodenschutz. Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu beachten: Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. 1. Bodenkundliche Baubegleitung für die Kommunen. Link zum Ebook: http://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/mkulnv/bodenschutz/bodenschutz/bodenkundliche-baubegleitung/bodenkundliche-baubegleitung-bbb-leitfadne-fur-die-praxis/* *6. Städtebaulicher Vertrag: Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 (3) BauGB für (vgl. o.g. Punkt 4.4).*		
HWK Münster, 13.07.2015	*Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung o.g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß § 4 (1) BauGB keine Anregungen vor.*	Keine Bedenken.	
IHK Nord Westfalen, 16.07.2015	*Zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 09.06.2015 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.*	Keine Bedenken.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Klimabeirat, 24.11.2015	*Der Klimabeirat begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Änderung des FNP zur Steuerung des Windenergiezubaus auf dem Stadtgebiet Münsters. Allerdings muss gewährleistet werden, dass der Windenergie substantieller Raum eingeräumt wird. Mit der Herausnahme der Teilflächen 5, 7, 12 und 13 fallen nach Einschätzung des Klimabeirats mindestens 10 Windkraftanlagen (der Referenzgröße 150 m Gesamthöhe) weg. Der Klimabeirat geht davon aus, dass die Anpassung der Potentialflächen 3 und 11 und die Herausnahme der Splitterflächen fachgerecht ist. Folgende Potentialflächen sollten dagegen weiterhin im FNP ausgewiesen werden, um der Windenergie substantiell Raum zu geben:*	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zurückhaltende Wahl der „weichen" Tabukriterien, eine deutliche Erhöhung sowohl des Potenzials an Flächen wie auch installierbarer Leistung im Vergleich zur Potenzialstudie des Landes und zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Energie" des Regionalplans Münsterland sowie das Verhältnis zwischen ausgewiesenen Konzentrationszonen und theoretischem Potenzial werden als hinreichende Indizien gewertet, dass der Windenergie mit der vorliegenden Planung zur 65. Änderung des FNP der Stadt Münster im Stadtgebiet ausreichend „substanziell Raum" belassen wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Klimabeirat, 24.11.2015	*Potentialfläche 5 (Haskenau). Die Potentialfläche ist aufgrund ihres großen Abstands von Wohnbebauungen ideal geeignet. Gemäß § 8.2.2.5 des Windkrafterlasses NRW vom 04.11.2015 kann selbst in Landschaftsschutzgebieten eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie möglich sein. Die aus Denkmalschutzgründen angeführte Einschränkung der Sichtfeldbeziehungen setzt eine Waldfreiheit voraus, die zur Zeit nicht gegeben ist. Wir gehen davon aus, dass in den nächsten 20 - 25 Jahren, der typischen Laufzeit einer Windkraftanlage, keine Rodung der Waldflächen vorgesehen ist und die Bedeutung der freien Sichtachsen in einem Genehmigungsverfahren geprüft werden kann.*	Der Anregung wird gefolgt.	Der Anregung wird gefolgt. **1.0.004**
Klimabeirat, 24.11.2015	*Potentialfläche 7 (Laer). Gemäß § 8.2.2.5 des Windkrafterlasses NRW vom 04.11.2015 kann selbst in Landschaftsschutzgebieten eine Ausweisung von Bereichen für die Windenergie möglich sein. Die Anwendung der TA-Lärm auf die Wochenend- und Bootshäuser sollte in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgen. Der Windkrafterlass NRW vom 04.11.2015 führt bzgl. Lärm in § 5.2.1.1 aus:* *"Bei einem Aufeinandertreffen des Außenbereichs mit einem allgemeinen Wohngebiet kann dementsprechend auch ein Zwischenwert im angrenzenden Bereich gebildet werden."*	In geringer Entfernung westlich der Potenzialfläche befindet sich eine ganze Reihe von Häusern entlang des Werseufers. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (08.03.2001), welches zur Auffassung gelangte, dass der Bereich der Bebauung am östlichen Werseufer dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, wurde dort ein Bebauungsplan aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dieser seit dem Jahr 2006 rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den gesamten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser / Bootshäuser fest.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.228**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		In der TA Lärm, die als maßgebliche Vorschrift im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Windenergieanlagengenehmigung anzuwenden ist, sind Sondergebiete für Erholungszwecke nicht explizit erfasst. Die Kommentierung der TA Lärm (Feldhaus, Tegeder, Rn. 49) kommt zu dem Schluss, dass Wochenendhausgebiete hinsichtlich der Störanfälligkeit reinen Wohngebieten (WR) entsprechen. Auch in der DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ werden Wochenendhäuser bzgl. der Orientierungswerte einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt. Gefestigte Rechtsauffassung ist auch, dass im Übergang zweier unterschiedlich lärmsensibler Bereiche das gegenseitige Rücksichtnahmegebot greift. Das bisher angenommene Schutzniveau eines Mischgebietes (für Wohnen im Außenbereich) ist damit – unabhängig davon, welches Schutzniveau im Einzelfall für die vorhandene Bebauung anzusetzen ist – aber in jedem Fall zu niedrig angesetzt, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass eine Windkraftanlage im westlichen Teilbereich der Potenzialfläche selbst im lärmreduzierten Betrieb eine Genehmigung nach BImschG erlangt. Vor diesem Hintergrund muss das Wochenendhausgebiet als Siedlungsrand genauso wie andere Ränder von Wohnsiedlungsflächen behandelt werden. Zu Wohnsiedlungsflächen bzw. deren Rändern wurde im vorliegenden Gesamtkonzept ein Abstand von (immissionsbedingt) 500 m berücksichtigt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Potenzialfläche nicht den in der Begründung dargelegten, gesamtstädtisch angelegten Kriterien entspricht. Nach diesen Kriterien gilt die Potenzialfläche als zu klein, um weiterhin (theoretisch) drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Klimabeirat, 24.11.2015	*Potenzialfläche 12 (Wilbrenning). Gemäß § 3.2.4.3 des Windkrafterlasses NRW vom 04.11.2015 gehört der allgemeine Freiraumbereich explizit zu den geeigneten Bereichen für die Windenergie. Anforderungen an den Lärmschutz wie auch bezüglich der bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage sind für Sportanlagen grundsätzlich anders zu bewerten als für Standorte mit benachbarter Wohnbebauung. Regelmäßig wird bei allgemeinen Sportplätzen, Reitsportanlagen, Wassersportanlagen etc. eine andere Abwägung als hier (im Falle eines Golfplatzes) getroffen. Die Potentialfläche sollte uneingeschränkt verfolgt werden.*	Aufgrund des direkt an die Konzentrationszone 12a angrenzenden Golfplatzes Forst Tinnen, der zurzeit zu einer 27-Loch-Anlage ausgebaut wird, wird die Potenzialfläche in Teilbereichen in Bezug auf die Darstellung als Konzentrationszone reduziert. Um den Golfsportbetrieb und damit die Attraktivität des Platzes – als einen bedeutenden Sport- und Freizeitstandort im Außenbereich – und seine Wirtschaftlichkeit nicht durch direkt angrenzende Windenergieanlagen unverhältnismäßig einzuschränken, wird ein Abstand von 100 m um die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Golfplatzes gelegt. Beeinträchtigungen des Golfsports ergeben sich insbesondere durch Schattenwurf wie auch Geräuschemissionen möglicher Windenergieanlagen. Immissionsschutzrechtlich ist für Golfplätze – anders als zu Wohngebäuden - jedoch grundsätzlich kein Abstand vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer in diesem Bereich, die Flächen großflächig als Windkonzentrationszone darzustellen, sowie der Tatsache, dass Windenergieanlagen grundsätzlich im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wird daher nur ein städtebaulich begründeter geringer Abstand gewählt. Dieser 100 m-Abstand ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Referenzanlage erzeugt im ertragsoptimierten Betrieb in einem Abstand von ca. 125 m eine Lärmbelastung von ca. 52,5 dB(A). Bei mehreren Anlagen und um auf der sicheren Seite zu sein, wird ein Abstand von 150 m gewählt, mithin 100 m bis zum Rand der Konzentrationszone. 52,5 dB(A) entspricht dem Mittelwert zwischen dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A)) und für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) tagsüber. In Analogie dazu wird damit einer Ruhe benötigenden Freizeitnutzung im Außenbereich ein städtebaulich ausreichendes Schutzniveau gewährt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.229**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Nichtsdestotrotz sind damit Einschränkungen auf den Spielbetrieb nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Bereits heute ist davon auszugehen, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld keineswegs eine von Immissionen völlig freie Situation vorherrscht. Insofern sind Nutzern im Außenbereich auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung durch Hecken- und Baumbewuchs).	
Klimabeirat, 24.11.2015	*Potentialfläche 13 (AK MS-Süd). Die Potentialfläche ist aufgrund der Vorbelastung durch die BAB1 und BAB43 ideal geeignet (s.a. Windkrafterlass NRW § 4.3.6). Die angeführte negative Beeinflussung der Sicht- und Blickachsen am Aasee ist zu vernachlässigen. Anlage 3 der Beschlussvorlage (Visualisierungen im Bereich Aasee) zeigt, dass selbst bei einer Anlagenhöhe von 200 m andere zivilisatorische Einflüsse (Werbebanner, die in den ausgewählten Bildern ausgeblendeten baulichen Einrichtungen rund um den Aasee etc.) einen viel größeren Einfluss auf die Sichtbeziehungen haben als potentielle WEAs. Dies gilt ebenso für die bereits jetzt am Aasee vorhandenen Baukörper in Ufernähe. Die Potentialfläche sollte uneingeschränkt weiter verfolgt werden.*	Der Bezug auf allgemeine Sportplätze ist insofern nicht relevant, da diese nicht in der freien Landschaft im Außenbereich liegen und somit regelmäßig im Abstand beanchbarter Siedlungsbereiche "untergehen", so dass hierfür keine eigenständigen Abstandswerte angesetzt werden müssen. Gleiches gilt für Reitplätze. Zumindest in Münster ist es so, dass diese stets in Zusammenhang mit einer Wohnnutzung im Außenbereich anzutreffen sind. Der Abstand bestimmt sich daher über die Wohnnutzung. Die Teilpotenzialfläche 13a liegt im Sichtachsen-Korridor des Aasees. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neu hinzukommende Windenergieanlagen wurden im Vorfeld der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mehrere Visualisierungen erstellt. Dabei wurden gutachterlicherseits für realistisch gehaltene Anlagenstandorte von prägnanten Fotostandorten aus visualisiert. Die Stellungnahme suggeriert, als seien bauliche Einrichtungen rund um den Aasee in den Visualisierungen ausgeblendet worden. Dies ist nicht der Fall. Der prägnanteste der gewählten Fotopunkte ist der nördliche Uferbereich des Aasees, da dies die einzige Stelle im unmittelbaren Innenstadtbereich darstellt, aus der ein ungehinderter Blick in die freie Landschaft möglich ist. Dieser Blick konnte bis heute von baulichen Störungen weitestgehend freigehalten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.230**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Der gesamte Bereich des Aasees weist eine ganz besondere Bedeutung für die Naherholung auf und ist entsprechend hochfrequentiert. Der nördliche Uferbereich mit den vorhandenen Freizeit- und Gastronomieangeboten bildet dabei den prominentesten Anlaufpunkt. Die Visualisierungen – zum einen mit einer 150 m hohen Anlage, zum anderen mit einer 200 m hohen Anlage, die an dem Standort ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre – machen deutlich, dass mögliche Windenergieanlagen insbesondere in der Teil-Potenzialflächen 13a genau in der Blickachse des Aasees liegen und am Horizont – bei entsprechenden Sichtverhältnissen – als neue Landmarken erscheinen würden. Die Bedeutung der Sichtbeziehungen im Aasee-Umfeld macht auch das vom Rat am 13.07.2011 beschlossene Leitbild Aasee deutlich. Dort heißt es, dass „Sicht- und Blickachsen von innen nach außen und umgekehrt … erhalten bleiben [müssen]“. Daher wird die Darstellung der Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz-Münster-Süd" nicht weiterverfolgt. Der Anregung wird insoweit gefolgt, als die weiteren Teil-Potenzialflächen 13b - d "Autobahnkreuz Münster-Süd" als Konzentrationszonen dargestellt werden.	
Landesbetrieb straßen.nrw, Autobahnniederlassung Hamm, 24.06.2015	*Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote (40 Meter) und Anbaubeschränkungen (100 Meter). Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlagen nicht gerecht.* *Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen.*	Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 40 m (Autobahnen) zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot. Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, die näher als 100 m an die Autobahn bzw. 40 m an Bundesstraßen heranrücken, bedürfen der Zustimmung des Landesbetriebes straßen.nrw (Anbaubeschränkungszone). Diese darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist bzw. wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern. Für die Versagung der Zustimmung nach § 9 Abs. 3 FStrG muss nicht die unbedingte Gewissheit bestehen, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet; es reicht die erkennbare Möglichkeit.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.231**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Zur Behebung der Gefahrensituation hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW in einem Erlass vom 11.07.2011 (Az. XI A 1 - 901.3/202) die Empfehlung ausgesprochen, einen Mindestabstand, berechnet aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser, zur Straße einzuhalten. Ergibt sich hier ein Abstand von unter 300 m, sollte der Abstand aus Sicherheitsgründen mindestens 300 m von der Fahrbahn der Bundesautobahn betragen. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur Rotorblattspitze. Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken. *Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen.*	Mit der vorliegenden Stellungnahme hat der zuständige Straßenbaulastträger straßen.nrw erklärt, dass diese abstrakte Gefährdungsmöglichkeit gegeben ist und die Anbaubeschränkungszone bei Autobahnen daher für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung steht. Ein weitergehender Schutzabstand zu Autobahnen, wie er von der Fachbehörde gefordert wird (bezogen auf die Referenzanlage würde dieser 300 m betragen) ist rechtlich nicht zwingend erforderlich und wird daher nicht weiterverfolgt. Im Übrigen sind in den letzten Jahren mehrere Windenergieanlagen realisiert worden (bsp. in Roxel), die innerhalb dieser Abstandsempfehlung liegen.	
Landesbetrieb straßen.nrw, Regionalniederlassung Münsterland, 21.07.2015	*Geplante Potenzialflächen liegen im Nahbereich bzw. tangieren Landes- bzw. Bundesstraßen: L 529 Potenzialfläche 2g, h, i; L 587 Potenzialfläche 4; L 793 Potenzialfläche 8; B 219 Potenzialfläche 3a. Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 25 StrWG NRW gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesstraßen und Landesstraßen Anbauverbote (20 m vom befestigten Fahrbahnrand) bzw. Anbaubeschränkungszonen (40 m vom befestigten Fahrbahnrand).*	Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht im Abstand von 20 m (Bundesstraßen) zum äußersten Rand der befestigten Fahrbahn ein Bauverbot. Baugenehmigungen für Windenergieanlagen, die näher als 40 m an Bundesstraßen heranrücken, bedürfen der Zustimmung des Landesbetriebes straßen.nrw (Anbaubeschränkungszone). Diese darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nötig ist bzw. wenn Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung dies erfordern.	Der Anregung wird insofern nur teilweise gefolgt, als die Anbaubeschränkungszone zu Landesstraßen nicht als Tabukriterium behandelt wird. **1.0.008, 1.1.232**
	Bei der Planung dieser Konzentrationszonen ist daher zu berücksichtigen, dass Standorte für Windenergieanlagen nur außerhalb der Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszonen der klassifizierten Landesstraßen zulässig sind. Hierbei ist anzumerken, dass der Straßenbaulastträger die Anbaubeschränkungszone als "hartes Tabukriterium" ansieht. Dieser Flächenkorridor steht für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.	Für die Versagung der Zustimmung nach § 9 Abs. 3 FStrG muss nicht die unbedingte Gewissheit bestehen, dass das Vorhaben den Verkehrsablauf auf der Bundesstraße beeinträchtigt oder gefährdet; es reicht die erkennbare Möglichkeit. Der zuständige Straßenbaulastträger straßen.nrw hat erklärt, dass diese abstrakte Gefährdungsmöglichkeit gegeben ist und die Anbaubeschränkungszone bei Bundesstraßen daher für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung steht. Insoweit wird der Anregung gefolgt.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Zu Landes- und Kreisstraßen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand bzw. ein Anbauverbot, gleichwohl bedürfen Baugenehmigungen in einem Abstand von 40 m zum Fahrbahnrand nach § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Diese darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbauabsichten sowie die Straßenbaugestaltung dies erfordern. Für eine Versagung der Zustimmung nach § 25 Abs. 2 StrWG NRW reicht nicht die erkennbare Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Verkehrsablaufs, sondern es muss eine Prüfung aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgen. Eine solche Prüfung des Einzelfalls kann aber auf Ebene des Flächennutzungsplanes, der keine konkreten Standorte und Anlagen plant, nicht erfolgen. Eine Prüfung der Belange der Straßenbaubehörde in Bezug auf das Zustimmungserfordernis nach § 25 StrWG wird daher auf die Einzelfallprüfung im imissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren verlagert. Dieses Vorgehen wurde mit dem Landesbetrieb Straßen.nrw, Regionalniederlassung Münsterland, abgestimmt.	
Landesbetrieb straßen.nrw, Regionalniederlassung Münsterland, 21.07.2015	*Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenen Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Eiswurf gesehen.* *Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 11.07.2011 (Az. X A 1 - 901.3/202) einen Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. (Die Abstandsmaße bemessen sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.)*	Bzgl. eines erweiterten Abstands zu klassifizierten Straßen wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme von straßen.nrw, Autobahnniederlassung Hamm, vom 24.06.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.231**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. *Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine sichere Erschließung. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll ausdrücklich rückwärtig über öffentliche Wege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windenergieanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit bitte ich im weiteren Verfahren genau darzulegen.* *Im Rahmen der Bauleitplanung sowie im Einzelfall sind die Abstände der Windenergieanlagen von klassifizierten Straßen einvernehmlich mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - festzulegen.*		
Landesbetrieb straßen.nrw, Regionalniederlassung Münsterland, 21.07.2015	*Folgende Informationen zu beabsichtigten bzw. eingeleiteten Baumaßnahmen seitens der Regionalniederlassung Münsterland im Stadtgebiet Münster liegen vor:* *BAB 1 AS Münster/Nord - AS Greven: 6streifiger Ausbau, Planfeststellungsunterlagen offengelegt II. Quartal 2015: Antrag auf Durchführung des Erörterungstermins.* *B51 OU Münster, 3. BA Lütkenbecker Weg - L 843: Maßnahme in Bau, voraussichtliches Bauende 2019.* *B51 MS (L843) - MS/Handorf (K16): 4-streifiger Ausbau, Vorentwurf begonnen (Planungsauftrag).* *B 51 MS/Handorf (K16) - Telgte: 4streifiger Ausbau, Trassenführung festgelegt.* *B481n OU Münster: Ausführungsplanung (Anfang), voraussichtliches Bauende 2019.* *L 587 Schifffahrter Damm: wird nach Realisierung der B481n zur Bundesstraße umgestuft.* *L884 Senden/Ottmarsbocholt - Münster (K4-BAB1): Deckensanierung mit Querschnittsumgestaltung, voraussichtliches Bauende 2016.* *Belange der BAB1 bzw. BAB43 liegen in der Zuständigkeit der Autobahnniederlassung Hamm.*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die dargestellten Konzentrationszonen ergeben sich dabei nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 17.06.2015	*Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem Planungsraum um eine waldarme Region handelt wird in Verbindung mit dem Ziel 3.2 des Entwurfes des "sachlichen Teilplans Energie" des Regionalforstamt Münsterland dafür plädiert, Wälder zu den harten Tabukriterien zu zählen.*	Gemäß Ziel 3.1 des „Sachlichen Teilplans Energie“ des Regionalplanes Münsterland ist eine Darstellung von Konzentrationszonen in Waldbereichen nicht von vornherein ausgeschlossen. Der Landesentwicklungsplan legt in Ziel B III. 3.21 fest, dass eine Waldinanspruchnahme nur für den Fall möglich ist, dass Alternativstandorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes nicht gegeben sind. Diese sind im waldarmen Münster allerdings grundsätzlich vorhanden. Im Sinne eines Urteils des OVG Münster, in welchem dem o.a. Ziel die Zielqualität abgesprochen wurde, wird regional- und landesplanerisch eine Waldinanspruchnahme als nicht ausgeschlossen angenommen. Ein „hartes“ Tabukriterium lässt sich daher regional- und landesplanerisch noch nicht begründen. Gleichwohl ist eine faktische Waldinanspruchnahme nur möglich, wenn die zuständige Forstbehörde eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat das Regionalforstamt Münsterland die Erteilung einer solchen Waldumwandlungsgenehmigung ausgeschlossen. Lediglich Randbereiche der Waldflächen dürften ggf. durch die Rotoren von Windenergieanlagen überstrichen werden. Aus diesem Grund werden die Kernbereiche der Waldflächen als „hartes“ Tabukriterium gewertet. Als Kernbereiche werden dabei alle Bereiche definiert, die nicht vom Rotor der Referenzanlage überstrichen werden können unter der Annahme, dass der Mast sich außerhalb der Waldfläche befindet. Bei einem angenommenen Rotorradius von 50 m der Referenzanlage beträgt der Abstand des Kernbereiches der Waldfläche von seiner Grenze mithin 50 m.	Der Anregung wird insofern teilweise gefolgt, als die Kernbereiche des Waldes als "hartes" Tabukriterium gewertet werden. **1.0.006, 1.1.233**
Landesbetrieb Wald und Holz NRW, 17.06.2015	*Wir gehen davon aus, dass im Süden der Potenzialfläche 11a versehentlich Wald überplant wurde.*	Die Annahme trifft zu, die Waldfläche wurde aus der Konzentrationszone herausgenommen.	Der Anregung wird gefolgt. **1.0.007**
Landschaftsbeirat 18.03.2015, 02.12.2015	*Der Landschaftsbeirat empfiehlt, der Empfehlung der Verwaltung zum Beschluss des Planungsausschusses vom 12.03.2015 zu folgen. […] Er begrüßt die Herausnahme der Standorte 5 "Haskenau" […].*	Bezogen auf die angeführte Empfehlung stellt die vorliegende Flächennutzungsänderung davon abweichend nur den Bereich 5 "Haskenau" als Konzentrationszone dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.234**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Der Raum ist bisher für Windenergie nicht genutzt und weist auch keine weiteren räumlichen Belastungen auf. Es handelt sich um einen weitgehend infrastrukturfreien, naturräumlich geprägten Raum mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung (Bodendenkmal Wallburg Haskenau, prähistorische Siedlungsfunde) und mit einem direkten Bezug zur Emsaue (FFH-Gebiet). Das unmittelbar angrenzende Wersetal stellt eine Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung dar. Die Fläche liegt in einem bedeutenden Kulturlandschaftsbereich, dessen bäuerliche Kulturlandschaft in besonderem Maße von der historischen Plaggenwirtschaft zeugt und in dessen landschaftlicher Struktur sich die verschiedenen Erschließungs- sowie Nutzungsepochen heute noch ablesen lassen. Zweifellos handelt es sich bei der Wallburg Haskenau um ein herausragendes Bodendenkmal, und unter Berücksichtigung der Einwände der zuständigen Fachbehörde LWL-Archäologie für Westfalen wird eine denkmalrechtliche Beeinträchtigung der Wallburg Haskenau durch den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich für möglich erachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals wird jedoch nicht gesehen, da die Wallburg aufgrund der über die Jahrhunderte erfolgten Eingrünung (Lage im Wald) heute außerhalb der unmittelbaren Umgebung kaum in Erscheinung tritt und umgekehrt in unmittelbarer Umgebung des Denkmals mögliche Windenergieanlagen aufgrund des umstehenden Waldes kaum in Erscheinung treten können. Im Übrigen liegt die Fläche in einer bedeutenden archäologischen Fundlandschaft. Darauf weisen die zahlreichen Fundstellen in den Bauerschaften Dorbaum und Hornheide hin, die aus allen Epochen der Vor- und Frühgeschichte stammen und hochrangiges Fundgut ergeben haben. Die Potenzialfläche bietet aufgrund ihrer Größe und des damit verbundenen größeren Abstandes zu benachbarter Wohnbebauung für die Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen ein besonderes Potenzial, welches nur vergleichbar ist mit den größeren Potenzialflächen in Sprakel, Häger, Sudhoff und Niederort.	
Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Münster, 17.06.2015	*Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - bringe ich gegen die o.g. Planung keine Anregungen und Bedenken vor.*	Keine Bedenken.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
LWL-Archäologie für Westfalen, 17.06.2015	*Die LWL-Archäologie schließt sich der Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde (Bodendenkmalpflege) voll inhaltlich an.*	Mit Bezug auf die Stellungnahme der Städtischen Denkmalbehörde wird von LWL-Archäologie für Westfalen bei linearen Bodendenkmälern ein Abstand von 200 m und bei sonstigen raumwirksamen Objekten die Einhaltung eines Abstandes von 450 m (im Einzelfall bis zu 1000 m) gefordert. Eine gesetzliche Grundlage für eine solche pauschale Forderung gibt es nicht. Aufgrund fehlender objektiver Bewertungsmaßstäbe konnte eine pauschale Bewertung der Konfliktpotenziale zwischen einer möglichen Windenergienutzung und dem Schutz der Boden- bzw. Baudenkmäler und den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ohne detaillierte Kenntnis tatsächlich geplanter Standorte und Anlagentypen im Sinne einer pauschalen Abstandsregelung nicht erfolgen. Eine Betrachtung dieser Belange erfolgt daher im Rahmen der Betrachtung und Bewertung der einzelnen Potenzialflächen (vgl. Begründung) sowie im Umweltbericht zur vorliegenden 65. FNP-Änderung. Sofern bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbar ist, dass der Umgebungsschutz eines Denkmals dauerhaft die Umsetzung einer möglichen Konzentrationszone ausnahmsweise verhindert, so wurde diese Zone entsprechend ausgesondert. Andernfalls findet diese Betrachtung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens statt. Auf eine konkrete Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes eines Denkmals ist in Bezug auf die Konzentrationszonen der vorliegenden Planung in der Stellungnahme nicht verwiesen worden (mit Ausnahme der Haskenau - s.u.).	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.235**
LWL-Archäologie für Westfalen, 17.06.2015	*Besonders hinweisen möchten wir auf die Potentialfläche 5 (Haskenau). Auf Grund der Beeinträchtigung des Bodendenkmals Haskenau, das im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalentwicklungsplan Münsterland als Denkmal mit besonderer Raumwirkung ausgewiesen ist, bestehen hier aus Sicht der Bodendenkmalpflege grundsätzliche Bedenken gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes.*	Zweifellos handelt es sich bei der Wallburg Haskenau um ein herausragendes Bodendenkmal, und unter Berücksichtigung der Einwände der zuständigen Fachbehörde LWL-Archäologie für Westfalen wird eine denkmalrechtliche Beeinträchtigung der Wallburg Haskenau durch den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich für möglich erachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals wird jedoch nicht gesehen, da die Wallburg aufgrund der über die Jahrhunderte erfolgten Eingrünung (Lage im Wald) heute außerhalb der unmittelbaren Umgebung kaum in Erscheinung tritt und umgekehrt in unmittelbarer Umgebung des Denkmals mögliche Windenergieanlagen aufgrund des umstehenden Waldes kaum in Erscheinung treten können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.236**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Hinzu kommt, dass das Umfeld der Haskenau und damit das geplante Änderungsgebiet als außerordentlich reichhaltige Fundlandschaft mit Funden von der mittleren Steinzeit an bekannt ist. Es ist daher zu erwarten, dass hier an jeder Stelle Bodendenkmäler im Sinne des § 2 DSchG NRW beeinträchtigt werden, falls hier Windenergieanlagen gebaut werden. Diese substantielle Beeinträchtigung geht nicht nur von den einzelnen Standorten aus, sondern auch von den Zuwegungen, Bauflächen, Leitungstrassen etc.	Insofern scheidet eine Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 35 (1) Nr. 7 nicht grundsätzlich aus. In Bezug auf die dargelegte untertägige archäologische Fundlandschaft stellen die Regelungen des DSchG sicher, dass diese Funde im Falle eines entsprechenden Eingriffs erforscht, ggf. gesichert bzw. dokumentiert werden können. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen - anders als bei anderen Bauwerken wie beispielsweise Wohnhäusern etc. - nicht dauerhaft angelegt ist, sondern in der Regel die Anlagen nach 20 - 25 Jahren wieder abgebaut (bzw. ggf. "repowert") werden. Dies bezeugt auch die in § 35 (5) Satz 2 BauGB dargelegte Verpflichtungserklärung zum Rückbau als Zulässigkeitsvoraussetzung.	
	Dies führt nicht nur zu den bereits vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes, sondern auch dazu, dass bereits jetzt davon auszugehen ist, dass aus Sicht der Bodendenkmalpflege auch das Benehmen zur Errichtung von Einzelanlagen innerhalb oder im Umfeld der Konzentrationszone nicht erteilt werden wird. Wir schlagen daher vor, auf diese Konzentrationszone zu verzichten.	Die Potenzialfläche bietet aufgrund ihrer Größe und des damit verbundenen größeren Abstandes zu benachbarter Wohnbebauung für die Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen ein besonderes Potenzial, welches nur vergleichbar ist mit den größeren Potenzialflächen in Sprakel, Häger, Sudhoff und Niederort. Daher kann sich im Rahmen der Abwägung zu dieser Konzentrationszone auch der Belang der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege durchsetzen.	
LWL-Archäologie für Westfalen, 17.06.2015	*Weiterhin weisen wir auf die besondere Bedeutung der Potentialfläche 6c hin. Sie befindet sich vollflächig im ehemaligen Fliegerhorst Hornheide. Für diese zivile und militärische Anlage, von der sich untertägig noch große Reste erhalten haben, wird zurzeit eine Unterschutzstellung geprüft. Die Denkmalqualität gem. § 2 DSchG NRW steht nach Auffassung der LWL-Archäologie für Westfalen fest, geklärt müssen noch Fragen der Abgrenzung des Bodendenkmals vor allem nach Norden.* *Die geplante Konzentrationszone ist aber in jedem Fall betroffen. Daher bestehen auch hier grundsätzliche Bedenken gegen eine Ausweisung als Konzentrationszone, auch hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Benehmen zur Errichtung von Einzelanlagen hergestellt werden wird. Auch hier empfehlen wir, auf die Ausweisung der Konzentrationszone zu verzichten.*	Die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" wird im vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren nicht als Konzentrationszone dargestellt. Die Anregung ist somit gegenstandslos geworden.	Die Anregung ist gegenstandslos geworden. Ein Beschlussvorschlag erübrigt sich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
LWL-Archäologie für Westfalen, 11.09.2015	*Vorausgeschickt sei, dass die Burg Haskenau sicher - auch wenn das Denkmalschutzgesetz in NRW keine Hierarchisierung von Denkmälern kennt - das bedeutendste Bodendenkmal Münsters außerhalb des mittelalterlichen Stadtkerns ist. Gleichzeitig ist es - neben dem Max-Klemens-Kanal - das Denkmal mit dem größten Raumbezug. Bodendenkmäler mit Raumbezug sind definiert als solche, die sich in einer heute noch wahrnehmbaren Wechselbeziehung zu ihrer Umgebung befinden. Diese Wechselbeziehung kann unterschiedlicher Art sein. Im Regionalplan Münsterland - in dem die Haskenau als kulturlandschaftsprägendes Objekt verzeichnet ist - sind als Kriterien für solche Bodendenkmäler mit besonderem Raumbezug u.a. definiert:* *Das Denkmal liegt aus funktionalen Gründen an einer besonderen Stelle und dieser funktionale Raumbezug ist auch heute noch ganz oder teilweise wahrnehmbar.* *(Siehe hierzu auch: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland. Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung. Münster, November 2012, S. 35-37)* *Beide Kriterien sind bei der Haskenau in besonderem Maße erfüllt. Daher geht es hier nicht, wie bei untertägigen, also nicht sichtbaren Bodendenkmälern, um eine Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals vor seiner Zerstörung durch eine archäologische Ausgrabung, sondern primär um den Schutz des Erscheinungsbildes des obertägigen, also auch für Laien obertägig erkennbaren Bodendenkmals vor Beeinträchtigungen. Es geht hier explizit nicht um die Erforschung des Denkmals, sondern um seine Wahrnehmbarkeit und seine Sicht- und Lagebeziehungen in sein historisches Umfeld.* *Die Burg Haskenau wurde im Mündungswinkel der Werse in die Ems an der Stelle einer älteren, karolingerzeitlichen Hofanlage errichtet. Die Ems floss damals - im 12. Jahrhundert - direkt nördlich der Burganlage. Fluss und sumpfige Aue schützten die Burg von dieser Seite, während die tief eingeschnittene Werse die Westseite schützte. Kern der Burganlage bildete der Turmhügel, auf dem sich der eigentliche Burgturm befand. Ist schon der Turmhügel mit einer Höhe von bis zu 11 m über der Niederung von Weitem sichbar, gilt dies für ein mindestens dreigeschossiges Bauwerk auf dem Hügel umso mehr.*	Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des LWL-Archäologie vom 17.06.2015 verwiesen. In Bezug auf die touristischen Aspekte kommt eine Studie des Instituts für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) zu dem Schluss, dass Windenergieanlagen nur einen sehr geringen Einfluss auf den Tourismus haben. Die in der Studie gemachten Erkenntnisse gelten zwar grundsätzlich nur für die untersuchte Region Schleswig-Holstein. Da aber auch das Münsterland unter Tourismus-Aspekten ähnlich wie Schleswig-Holstein insbesondere aufgrund der besonderen Landschaft und des Landschaftsbildes besucht wird, spricht einiges dafür, dass die Ergebnisse übertragbar sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.236**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Wichtig ist natürlich, dabei zu berücksichtigen, dass ursprünglich die Burganlage nicht bewaldet war. Dies ist damit auch die planungsrelevante Situation, denn an ihr bemessen sich die o.g. Wechselwirkungen mit der Umgebung. Noch 1936 war die Burg nicht bewaldet. Alle Befestigungswerke der Burg in Form von Wällen und Gräben richten sich nach Süden und Südosten. Dies war somit die Hauptverteidigungsrichtung, gleichzeitig aber auch Schauseite. Existentiell für die Burg war: sehen und gesehen werden - und dies ist die Situation, die es vor Beeinträchtigungen zu schützen gilt. *Eine Turmhügelburg mit Hügel und hoch aufragendem Turm ist vor allem eine Machtdemonstration. Dies gilt vor allem für die Burgen der Ministerialen im 12. und 13. Jahrhundert, die durch den Bau von Burgen ihren Aufstieg vom Beamten zum Adel demonstrieren wollten. Dass dies gerade bei der Haskenau der Fall war, belegt die Tatsache, dass das Domkapitel Münster den Befestigungscharakter der Anlage des mit ihnen konkurrierenden Hermann von Münster bewusst heruntergespielt hat, indem sie sie lediglich als "mansio", Haus bezeichnet hat. Gedacht war die Burg sicher als Provokation bzw. als - letztlich gescheiterte - Konkurrenz zum Domkapitel.* *Um dieser Rolle auch gerecht werden zu können ist es unerlässlich, die Burg von weither sichtbar zu errichten. Eine Burg musste sich schon aus der Entfernung als möglichst imposant und uneinnehmbar darstellen, als Inszenierung in der Landschaft. Diese historisch bedeutende Sichtbarkeit würde durch die Anlage von Windkraftanlagen in der Potentialfläche 5 nachhaltig und entscheidend beeinträchtigt, so dass hier das Erscheinungsbild des Bodendenkmals beeinträchtigt wird (§ 9.1b DSchG NRW).*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Gleichzeitig war es von Bedeutung, im Kriegs- oder Fehdefall bzw. in allen Auseinandersetzungen das Umfeld der Burg genau unter Kontrolle zu halten. Konnte dies im engeren Umfeld der Burg bei den strategisch wichtigen Übergängen über Ems und Werse noch durch die Burganlage selbst passieren, war es nach Süden und Osten unerlässlich, freien Blick in die weite Landschaft zu haben, auch um frühzeitig bemerken zu können, wenn sich Feinde näherten. Dadurch blieb zum einen Zeit, die Burg verteidigungsbereit zu machen, zum anderen bewirkte es, dass sich den nähernden Feinden kein Schutz anbot - etwa durch Bäume o.ä. Ein weiterer Punkt ist, dass das von der Burg zu bestreichende Schussfeld - zunächst mit Pfeil und Bogen, zuletzt vielleicht sogar schon mit den neu aufkommenden Feuerwaffen - frei von Deckung bleiben musste. *Auch diese historische Situation würde durch die Anlage von Windenergieanlagen nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigt, auch dies wäre unter dem Gesichtspunkt des § 9 DSchG zu sehen. Eine vorläufige Sichtfeldanalyse zeigt, dass von der Haskenau aus (gemessen vom Gipfel des Turmhügels) nach Süden und Südosten jeweils mehr als 2 km freie Sicht besteht (Waldfreiheit wiederum vorausgesetzt). Die entsprechenden Profile zu den Blickachsen haben wir Ihnen beigefügt. Diese Situation der ungestörten Sichtbarkeit der Burg einerseits und der freien Siht von der Burg gilt es zu erhalten. Dazu verpflichtet das Denkmalschutzgesetz nicht nur die Eigentümer (§ 7 DSchG NRW), sondern auch die Behörden (§11 DSchG NRW).* *Zusätzlich ist noch anzuführen, dass die Haskenau das am meisten touristisch genutzte Bodendenkmal (wiederum außerhalb der mittelalterlichen Stadt) ist. Sie ist nicht nur intern durch das von Stadt und LWL entwickelte Vermittlungskonzept, sondern auch großräumig durch die enge Anbindung an das Regewegenetz touristisch hervorragend erschlossen. Dabei gehört das Umfeld zur Burg zum touristischen Wert des Gesamtensembles. Auch wenn diese Situation sicher nicht unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten zu sehen ist, gilt es doch trotzdem, dies bei einer Abwägung aller Interessen zu berücksichtigen.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Abschließend muss noch darauf hingewiesen werden, dass das Umfeld der Haskenau und damit die Potentialfläche 5 geprägt ist von einer Vielzahl archäologischer Fundstellen von der Mittelsteinzeit bis zum Mittelalter, von denen jeder die Qualität eines vermuteten Bodendenkmals gem. § 2.5 DSchG NRW zukommen kann. Auch diese reiche Fundlandschaft sollte - auch wenn hier obertägig nichts mehr sichtbar ist - so ungestört wie möglich erhalten bleiben, steht doch auch diese Fundlandschaft in enger Beziehung zur topographischen Situation an der Mündung der Werse in die Ems. *Ich hoffe, ich habe Ihnen nicht nur die Wertigkeit des Denkmals Haskenau für die Geschichte der Stadt Münster darlegen können, sondern auch, in wie weit Windkraftanlagen das Bodendenkmal in seinem Erscheinungsbild so nachhaltig beeinträchtigen, dass wir bereits abschätzen können, dass solche Anlagen an dieser Stelle für uns nicht benehmensfähig wären. Dabei ist die genaue Position der einzelnen Windenergieanlage unerheblich, so dass sich unsere grundsätzlichen Bedenken schon jetzt gegen eine geplante Änderung des Flächennutzungsplanes richten müssen und nicht erst im konkreten Genehmigungsverfahren von Einzelanlagen greift.* *Zu Ihrer Information füge ich neben den Profilen der Sichtfeldanalyse eine Broschüre zur Haskenau bei, die vor einigen Jahren von der Altertumskommision für Westfalen erstellt wurde. Neben allgemeinen Informationen zur Burg finden Sie hier auch Pläne der früheren topographischen Situation mit dem ehemaligen Emsverlauf sowie ein Foto des Burghügels vor der Bewaltung.*		
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 13.07.2015	*Die im Vorentwurf dargestellten Konzentrationszonen zur Nutzung für Windenergie überlagern sich in mehreren Bereichen mit den Wirkungsräumen von denkmalgeschützten Objekten und kulturlandschaftlichen Flächen mit besonderem Überlieferungswert. Im Folgenden werden die potenziellen Konfliktbereiche benannt und kurz beschrieben.*	Eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Raumwirkung des Denkmals (Kirche St. Johannes Nepomuk in Hansell) durch mögliche Windenergieanlagen in den Zonen 2g und 2h wurde mittels mehrerer Visualisierung geprüft. Eine gewisse Beeinträchtigung der Raumwirkung ist demnach je nach Standort des Betrachters generell möglich, eine erhebliche Beeinträchtigung, die in einer Genehmigungsversagung münden könnte, ist jedoch nicht erkennbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.209, 1.1.236**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen 2h und g (Häger) bestehen denkmalpflegerische Bedenken, da die geplanten Windkraftanlagen gegebenenfalls hinter der raumprägenden, denkmalgeschützten Kirche St. Johannes Nepomuk (Hansell 13) in Erscheinung treten würden. Die im Kern barocke Kirchanlage wurde durch Umgestaltungsmaßnahmen des 20. Jahrhunderts (1900: Chorerweiterung; 1931: Turmbau) als bewusster Sichtachsenbezugspunkt für die von Nordwesten auf die Kirche zuführenden Hanseller Straße konzipiert. Würden die auf der Fläche 2h oder g geplanten Windenergieanlagen hinter dem Kirchturm als Kulisse auftreten, ergäbe sich daraus eine erhebliche Beeinträchtigung für das Erscheinungsbild und die Raumwirkung des Denkmals. Zur Bewertung des Konfliktes regen wir daher für die Flächen 2h und g eine Visualisierung an. In dieser sollte die oben beschriebene Sichtbeziehung von Norden und Nordosten zur denkmalgeschützten Kirche dargestellt werden.	Eine mögliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und der Raumwirkung des Denkmals (Kirche St. Sebastian in Amelsbüren) konnte nur überschläglich geprüft werden, da keine speziellen und tradierten Blickachsen erkennbar sind, anhand derer man die Auswirkungen möglicher (ebenfalls insbesondere in Bezug auf den genauen Standort noch nicht bekannter) Windenergieanlagen visualisieren und beurteilen könnte. Im Ergebnis ist eine gewisse Beeinträchtigung der Raumwirkung demnach je nach Standort des Betrachters und möglicher Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Eine besondere bzw. erhebliche Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit der Kirche mit einem Durchschlagen der Bedenken auf die Genehmigungsebene (und damit ein Versagen der denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Genehmigung einer Windenergieanlage) ist aber nicht zu erwarten. Insofern kann die weitere Prüfung auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren verlagert werden. Erst dann sind auch konkrete Standorte möglicher Windenergieanlagen bekannt.	
	Für diese, wie auch für die unten angeregten Fotoaufnahmen und Visualisierungen, wäre es wünschenswert, dass diese annährend ein realistisches menschliches Sehempfinden wiedergeben. Bei analogen Spiegelreflexkameras wäre demnach die Verwendung eines Normalobjektivs mit der Brennweite 45/50 mm zu empfehlen. Bei Digitalkamers ist die entsprechende Brennweite abhängig von der Sensordiagonalen. Für die Visualisierung sollte die Windenergieanlage in ihrer maximal geplanten Höhe dargestellt werden. *Die Konzentrationsfläche 5 (Haskenau) beeinträchtigt nicht nur die in der Topographie eindrucksvoll ablesbaren (vgl. Abb 1) Zeugnisse der ehemaligen Turmhügelburg Haskenau in ihrer Wirkung, sondern gefährdet auch die im Boden archivierten Zeugnisse dieses herausragenden Denkmals. Gegen eine Ausweisung der Konzentrationszone 5 bestehen daher erhebliche denkmalpflegerische Bedenken.* *Die Konzentrationszonen 9a / 9b (Raringheide Amelsbüren) greift in einen historischen Kulturlandschaftsbereich (K 5.18, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland) ein, der weitgehend unbeeinträchtigt von technischen Bauwerken gut überliefert ist.*	Die gesamte Potenzialfläche 10 "Loevelingloh", die in der Stellungnahme ebenfalls thematisiert wird, liegt inmitten der bäuerlichen Kulturlandschaft zwischen den denkmalgeschützten Ensembles Haus Loevelingloh und Haus Große Getter bzw. Kleine Getter. Die Teilpotenzialflächen rund um das Haus Loevelingloh werden aus Gründen des Denkmalschutzes nicht dargestellt. Im Gegensatz zu Haus Loevelingloh werden die denkmalgeschützten Häuser Große Getter und Kleine Getter nicht unmittelbar von Konzentrationszonen umzingelt; in unmittelbarer Nähe befindet sich nur im Südwesten die Teil-Potenzialfläche 10c. In diese Richtung sind beide Häuser stark eingegrünt, von einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals ist daher in diesen Fällen nicht auszugehen. Für die verbleibenden Konzentrationszonen ist im Übrigen zu erwarten, dass trotz der starken Streuung der Teil-Konzentrationszonen in diesem Bereich realistischerweise – nicht zuletzt aufgrund der notwendigen Lärmkontingente und vor dem Hintergrund der tatsächlichen Grundstücksverfügbarkeit und Umsetzungsfähigkeit am Einzelstandort – davon auszugehen ist, dass nicht alle Potenzialflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen genutzt werden.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Zudem ist hier zu erwarten, dass die Blickbezüge zwischen der umgebenden Kulturlandschaft und der raumwirksamen Pfarrkirche St. Sebastian in Amelsbüren (Wiemannstr. 10) beeinträchtigt werden. Die Beziehung zwischen diesem städebaulichen und historischen Mittelpunkt des ehemaligen Dorfes Amelsbüren und den umliegenden Höfen mit ihrer zugehörigen historischen Kulturlandschaft ist derzeit noch von mehreren Blickpunkten aus nachvollziehbar. Die denkmalgeschützte Kirche fungiert daher bis heute als eindeutige Sichtmarke im umgebenden Landschaftsraum. *Wir regen an, die Sichtachse auf die Pfarrkirche zum einen vom Standort der geplanten Windenergieanlagen der Konzentrationszonen 9a und 9b, zum anderen mit den Windenergieanlagen der Konzentrationszonen 9a und 9b im Bildvordergrund und der denkmalgeschützten Kirche im Fokus zu visualisieren. Auf Grundlage dieser Darstellungen muss die Beeinträchtigung der Raumwirksamkeit und des äußeren Erscheinungsbildes der katholischen Pfarrkirche St. Sebastian in Amelsbüren bewertet werden. Ebenso wären auch die Flächen 10 d und e der Konzentrationszonen Loevelingloh zu visualisieren, um eine Beeinträchtigung aus nordwestlicher Blickrichtung auf die Pfarrkirche St. Sebastian zu bewerten.* *Die Flächen der Konzentrationszone 10 liegen inmitten der intakten bäuerlichen Kulturlandschaft zwischen den denkmalgeschützten Ensembles Haus Loevelingloh und Haus Große Getter bzw. Kleine Getter. Dieser bis heute überlieferten bedeutenden Elemente des historischen Kulturlandschaftsbereichs (K 5.10, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland) würden durch die starke Streuung der geplanten Windenergieanlagen in diesem Bereich strukturell und visuell beeinträchtigt. Daher bestehen gegenüber dieser Planung denkmalpflegerische Bedenken.*	In Bezug auf die angeführten Bedenken gegenüber der Konzentrationszone 5 "Haskenau" wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der LWL - Archäologie für Westfalen verwiesen.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 09.09.2015	*Wie in unserer Stellungnahme vom 13. Juli diesen Jahres dargestellt, kann sich durch eine Kulissenwirkung, die die geplanten Windkraftanlagen im Hintergrund der Kirche entfalten, eine Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes ergeben. Um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt es sich, wenn die historisch bewusst gestaltete Wirkung eines denkmalgeschützten Objekts durch eine bauliche Veränderung in dessen unmittelbarer Umgebung überprägt wird. Bei der Kirche St. Johannes Nepomuk handelt es sich um eine im Kern barocke Kirchanlage, die durch Umgestaltungsmaßnahmen des 20. Jahrhunderts (1900: Chorerweiterung; 1931: Turmbau) als Sichtachsenbezugspunkt für die von Nordwesten auf die Kirche zuführenden Hanseller Straße konzipiert wurde.* *Die von Ihnen vorgelegte Visualisierung zeigt, dass eine in der Konzentrationszone 2h geplante Windenergieanlage in unmittelbare Konkurrenz zu der historischen Dominante des Kirchturms von St. Nepomuk tritt und damit das Erscheinungsbild des Denkmals und des historischen Ortsbildes erheblich beeinträchtigt. Die etwa gleiche Höhenentwicklung von Windenergieanlage und Kirchturm führt zu einer deutlichen Verschiebung der Wertigkeiten im historischen Ortsbild und einer erheblichen Beeinträchtigung des historischen Erscheinungsbildes von St. Johannes Nepomuk. Durch Grünstrukturen, die im Sichtraum des Betrachters je nach Schnitt und Jahreszeit sehr unterschiedlich in Erscheinung treten können, wird diese Beeinträchtigung nicht dauerhaft gemildert.* *Wir sehen daher in der Planung der Windenergieanlge im Hindergrund von St. Johannes Nepomuk eine erhebliche Beeinträchtigung für das Denkmal und das historische Ortsbild. Wir regen an, die Konzentrationszone 2h im Flächennutzungsplan "Windenergie" zu verkleinern und dabei auf den Standort der Windenergieanlagen zu verzichten, von der nach der Visualisierung eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeht.* *Eine abschließende Bewertung potenzieller Konflikte der Konzentrationszonen 9a / 9b (Raringheide Amelsbüren) mit dem historischen Kulturlandsbereich K 5.18 (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland) und der raumwirksamen Pfarrkirche St. Sebastian in Amelsbüren (Wiemannstr. 10) konnte nicht erfolgen, da uns hierzu noch keine Visualisierungen vorliegen.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und und Baukultur vom 13.07.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.209**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Münster NETZ GmbH, 23.06.2015	*Aufgrund der noch ausstehenden Anschlussanfragen für die Windenergieanlagen (WEA) ist es uns derzeit unmöglich eine detaillierte Stellungnahme zu verfassen. Da die Anlagenleistung, der genaue Standort und die Anzahl der jeweiligen WEA noch nicht feststehen, können wir keine genauen Berechnungen zum Netzanschluss anstellen. Es ist jedoch fraglich, ob alle möglichen WEA an unsere vorhandene Infrastruktur angeschlossen werden können. Dies gilt vor allem für die nordöstliche und südöstliche Peripherie von Münster. Somit muss vor allem in diesen Gebieten mit Kabelverlegearbeiten gerechnet werden.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
NABU, Stadtverband Münster, 23.06.2015	*Für diese Ausweisung wurde die im Verfahren vorgesehene Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1) durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine reine Vorprüfung des Artenspektrums und von Wirkfaktoren. Die Betrachtung im Rahmen der ASP 1 erfolgte durch Auswertung der LANUV-FIS-Datenbank und anderer Datenquellen auf Ebene von Messtischblatt-Quadranten. Geländeerhebungen werden dazu nicht durchgeführt. Im Rahmen der ASP 1 wird keine besondere Bedeutung der Flächen für die Fledermausfauna erkannt. Die NABU-Fledermausgruppe sieht allerdings sehr wohl größere Konflikte, als durch den Fachgutachter in der ASP 1 beschrieben. Insbesondere die Konzentrationszonen 2, 4 bis , 9 und 11 sehen wir auf Grund der Naturraumausstattung und teils wegen der Nähe zu Gewässerstrukturen (DEK, Werse, Rieselfelder) als äußerst kritisch bezüglich der Fledermausfauna an.* *Wenigstens für diese Flächen sollte eine ASP 2 bereits durch die Stadt erfolgen, um die Erhaltung lokaler Fledermauspopulationen nicht zu gefährden. Spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sollte auf einer ASP 2 mit Datenerhebung nach Leitfaden bestanden werden. Wir sehen für alle Flächen die im Leitfaden vorgesehene Alternative (Abschaltung und Gondelmonitoring) als nicht sinnvoll an. Wir werden unsere Anregungen im Folgenden genauer beschreiben. Als Verband stehen wir gerne zur Verfügung, um bei der fachlichen Beurteilung zu unterstützen und bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.*	Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- (wie diese Flächennutzungsplanänderung) und Zulassungsverfahren (hier insbesondere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen) sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Da die Ausweisung von Konzentrationszonen keine direkte Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 BNatSchG darstellt, ist sie aber gleichwohl nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der Windenergieanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint und die Planung damit umsetzbar ist. Andernfalls wäre die Planung gem. § 1 (3) BauGB nicht erforderlich, da sie nicht vollzugsfähig ist. Daher ist prognostisch abzuschätzen, ob der Artenschutz bei einzelnen Potenzialflächen ein unüberwindbares Hindernis darstellt und eine Darstellung als Konzentrationszone daher nicht in Betracht kommt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.145** .

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fledermaus-Fauna: Für die Fledermausfauna wurde in der ASP 1 festgestellt, dass Windenergie-sensible Arten auf allen Flächen potenziell vorkommen. In der ASP 1 finden sich in der Tabelle 6 ("Realisierungsmöglichkeiten") alle Flächen und deren Konfliktpotenzial. Als Konfliktarten (Fledermaus) wurden in der Tabelle ausnahmslos für alle Flächen der Große Abendsegler (Nyctalus noctula) und die Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) genannt. Hier fehlen jedoch in vorhergehenden Kapiteln bereits genannte Windenergie-sensible Arten wie Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Diese Arten sind im Stadtgebiet Münster regelmäßig übers ganze Jahr nachweisbar. *Der Autor der ASP1 hatte selber bei einer Untersuchung 2013/14 unbekannte Wochenstubenquartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen. Die Rauhhautfledermaus wurde im Text als ziehende Art nur zeitlich begrenzt als gefährdet betrachtet. Aber auch hier liegen uns über den gesamten Jahresverlauf Daten vor, es gibt eine Standpopulation (Auswertung der Rauhhautfledermausaktivität an einem Standort nahe östlicher Standrand Münster: http://fledermausrufe.de/blog/balz-der-rauhhaut-fledermaus/)! Daher sollten diese Arten alle mit aufgeführt werden. Das Konfliktpotenzial steigt mit zunehmender Artenzahl an den Standorten und alle vorkommenden Arten müssen daher auch entsprechend berücksichtigt werden.*	Mit Bezug auf den Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2013) und mit Bezug auf die Ergebnisse der durchgeführten Artenschutzprüfung 1 (s.u.) wird die Durchführung der Artenschutzprüfung 2 auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben. Alle weiteren in der Stellungnahme gemachten Anregungen sind vor diesem Hintergrund für das Flächennutzungsplanverfahren nicht erheblich und werden lediglich zur Kenntnis genommen. Ergebnis der Artenschutzprüfung 1: Zentrales Element zur Abarbeitung der Belange des Artenschutzes ist die Artenschutzprüfung (ASP). Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) kommt zum Ergebnis, dass „sämtliche Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und die Fledermausfauna die Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie [besitzen]. Es existieren keine K.O.-Kriterien, aufgrund derer eine grundsätzliche Eignung der Flächen infrage stehen würde. Gleichwohl kann für den Betrieb geplanter Windenergieanlagen (WEA) bei keiner Fläche von vornherein ausgeschlossen werden, dass bei europäisch geschützten Arten der o.g. Gruppen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher ist nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen aus artenschutzrechtlicher Sicht in jedem konkreten Fall eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Sinne der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erforderlich" (vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, S. 3).	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die Einschätzung des Gutachters, dass "…das Konfliktpotenzial für die Fledermausfauna im Betrachtungsraum als gering eingestuft wird. Infolge dsssen sollte eine Realisierung der WPF gut möglich sein, auch wenn u.U. teilweise - und wenn überhaupt, dann vermutlich nur geringfügige - Betriebseinschränkungen durch Abschaltzeiten der WEA in Kauf genommen werden müssen. In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf hingewiesen, dass man - wie bereits weiter oben angemerkt - aufgrund der insgesamt recht großen Kenntnisdefizite hinsichtlich der regionalen Verbreitung von Fledermäusen vor "Überraschungen" nicht sicher sein kann, wie erst jüngst am Beispiel des Nachweises von bislang nicht bekannten Wochenstubenquartieren des Kleinen Abendsegles im Raum Münster-Wilbrenning deutlich wird, mit Auswirkungen auf die Realisierung geplanter WEA-Standorte (Artenschutzprüfung Stufe I der Fa. enveco GmbH, Februar 2013)."	In Bezug auf die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan hat der Gutachter folgende Aussagen getroffen: „Aufgrund des Ergebnisses der ASP I für Windpotenzialflächen (WPF) auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf. (Enveco 2015), wonach mit einer durchweg hohen bis sehr hohen Prognosesicherheit weder bezüglich der Fledermaus- noch im Hinblick auf die Avifauna K.O.-Kriterien bestehen, die eine Nutzung für Windenergie ausschließen (d.h. es existieren generell große bis sehr große Realisierungschancen für die WPF), sowie infolge grundsätzlich bestehender geeigneter Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung artspezifischer Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, können die ausgewiesenen WPF auf dem Gebiet der Stadt Münster uneingeschränkt bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP der Stadt Münster Berücksichtigung finden, indem sie dort mit entsprechender Ausweisung übernommen werden.	
	zeigt, dass das Vorgehen zur ASP 1 insgesamt ungenau abgelaufen ist. Der Gutachter hat keinerlei Literatur zum Vorkommen von Fledermäusen in Münster oder dem Münsterland zitiert. Es bleibt sein Geheimnis, wie er zur Abschätzung eines geringen Konfliktpotentials kommt. Der NABU Münster ist seit über 2 Jahren aktiv mit der Erforschung der Fledermausfauna beschäftigt und uns liegen sehr wohl solide Daten zum Vorkommen von Fledermäusen vor, die auch zum Teil veröffentlicht sind. Die Kenntnisdefizite, die der Gutachter hier erwähnt liegen wohl nur bei ihm vor.	Eine ASP II ist zuvor nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, da aktuell weder die genauen WEA-Standorte noch -Typen bekannt sind" (vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Zur Übernahme von Windpotenzialflächen in den Flächennutzungsplan“, S. 7). Im Übrigen ist es auch wirtschaftlich nicht vertretbar, eine - zum jetzigen Zeitpunkt - nicht notwendige Artenschutzprüfung II für mögliche Standorte - bei denen weder die genaue Lage noch die Tatsache, ob sie überhaupt realisiert werden, bekannt sind - auf Kosten des Steuerzahlers durchzuführen.	
	Realisierungsmöglichkeiten und Konflikte: Zur Realisierung der tatsächlichen Standorte wird empfohlen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine ASP Stufe 2 durchzuführen. Auf eine ASP 2 im Rahmen des FNP-Verfahrens kann nach Meinung des Gutachters auf Grund des Fehlens von KO-Kriterien verzichtet werden. Dieses Vorgehen wird in NRW immer wieder so angewendet, wenn auch Anlagentypen und genaue Standorte noch nicht bekannt sind. Ein FNP ist für sich genommen noch keine Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Jedoch wird durch den FNP ein Baurecht erteilt. So ist es ebenso möglich, eine ASP 2 auch im Rahmen des FNP-Verfahrens durchzuführen, wie es zum Beispiel im März 2015 in Hagen empfohlen wurde (https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_61/fnp/UB_TeilFNP_Wind_HA_Vorentw_mar15.pdf).	Die Hinweise zu möglichen Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Wir gehen davon aus, dass es an allen Standorten Aktivität der windenergie-sensiblen Arten zu verzeichnen ist. Unsere Erfahrungen bei Erfassungen im Stadtgebiet von Münster unterstützen dies. Manche der Flächen werden dabei bedingt durch ihre Lage und die lokale Strukturierung oder Gewässernähe stark erhöhte Aktivität aufweisen. Diese Flächen sehen wir als kritisch für eine Realisierung an. Dort erwarten wir hohe betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna. *Während der Wanderungszeit im Frühjahr und Herbst wird es entlang des DEK erhöhte Aktivität geben. Wir gehen davon aus, dass die Wanderung dabei nicht in einem engen Korridor entlang des DEK stattfindet. Vielmehr ist es fachlich anerkannt, dass Fledermäuse breitbandig entlang solcher Leitstrukturen wie dem DEK wandern. Damit ist auf allen Flächen zwingend mit wandernden Tieren der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendselger und Rauhhautfledermaus zu rechnen. Zusätzlich erwarten wir darüber hinaus die Teichfledermaus, die vom Gutachter nicht weiter beachtet wurde. Diese wandert entsprechend der uns vorliegenden Daten entlang des DEK. Die Teichfledermaus ist ein seltenes Schlagopfer, wurde aber in Niedersachen und Schleswig-Holstein schon nachgewiesen (Schlagopferliste "Dürr" http://www.luvg.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de). Die Ergebnisse sind übertragbar auf NRW.* *Von manchen Flächen liegen uns weiterführende Einblicke vor, die wir durch unsere ehrenamtliche Tätigkeit erhalten haben. Einige dieser Flächen beschreiben wir exemplarisch im Folgenden:* *Fläche 2 Häger: Diese Flächen liegen zwar zum großen Teil in der freien Feldflur, aber es existieren dort Nachweise der Breitflügelfledermaus, in Häger gibt es eine Wochenstube der Zwergfledermaus, und die Nähe zum NSG Vobergshügel mit Vorkommen von Großem Abendsegler, Kleinabendsegler und der Bechsteinfledermaus lassen die Gebiete als nicht geeignet erscheinen.* *Fläche 4 Coerheide / Kanal: Diese Fläche liegt sehr nah an den Rieselfeldern. Hier gibt es natürlich sehr starke Bedenken wegen des Zugvogelaufkommens. Zudem jagen hier Breitflügelfledermäuse, Rauhhautfledermäuse, Großer Abendsegler und Kleinabendsegler sind hier zu finden.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fläche 5 Haskenau: Diese Fläche ist umrahmt von Waldgebieten mit älterem Baumbestand mit potentiellen Quartierbäumen. Es ist davon auszugehen, dass dort Arten der Gattung Nyctalus Quartier beziehen und dort auch jagen. Außerdem liegt der Standort nahe zum DEK und zu den Rieselfeldern, beides bevorzugte Jagdgebiete von Arten der Gattung Nyctalus, Breitflügelfledermaus, Rauhhautfledermaus, Wasserfledermaus und Teichfledermaus. *Fläche 6 Handorfer Heide: Diese Fläche ist umrahmt von Waldgebieten mit älterem Baumbestand mit potentiellen Quartierbäumen. Es ist bekannt, das dort (auf dem Waldfriedhof Lauheide befindet sich seit Jahren eine Überwinterungspopulation des Großen Abendseglers) Arten der Gattung Nyctalus Quartiere beziehen und dort auch jagen.* *Fläche 7 Laer: Diese Fläche ist direkt umrahmt von Waldgebieten im Norden und Osten. Diese Wälder haben einen älteren Baumbestand mit potentiellen Quartierbäumen. Im Westen des Gebietes liegt die Werse, die dort sehr naturnah ist. Es ist davon auszugehen, dass dort Arten der Gattung Nyctalus Quartiere beziehen und dort auch jagen.* *Fläche 9 Amelsbüren: Diese Konzentrationszone liegt zwischen dem DEK und der Hohen Ward. Die Hohe Ward als Waldgebiet mit teils sehr altem Baumbestand wird von uns seit über 20 Jahren untersucht. Zum Beispiel betreuen wir hier einige Kastengebiete. In diesen Kästen finden sich Überwinterungsquartiere der Großen Abendseglers. In der Fläche 9 sind unter anderem zu erwarten die Wasserfledermaus, die Fransenfledermaus (sie hat hier eine Wochenstube), die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Rauhhautfledermaus. Diese Arten werden auch den DEK als Jagdgebiet nutzen und müssen daher die Fläche 9 überqueren, um vom Quartier zum Jagdgebiet zu gelangen. Wir halten die Fläche 9 auf Grund der direkten Nähe zu einem großen Waldgebiet als ungeeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen.* *Fläche 11 Sudhoff. Diese Flächen liegen nahe am Waldgebiet Davert mit dem Vorkommen von vielen Fledermausarten, z.B. Wochenstuben der Fransenfledermaus und dem Brauen Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler (vermutlich mit Wochenstuben).*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um Beispiele für Flächen, die unserer Meinung nach falsch eingeschätzt wurden beziehungsweise ein erhöhtes Konfliktpotenzial aufweisen. Für andere Flächen liegen uns teilweise weniger vertiefte Informationen vor, so dass wir keine genauere Analyse vornehmen konnten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deswegen nicht mit Konflikten zu rechnen ist. *Abschaltalgorithmik nach Leitfaden: Die folgenden Aspekte sind nicht zwingend Thema des FNP, sollten aber unserer Meinung nach so frühzeitig wie möglich bearbeitet werden. Nur so kann später die Planung der tatsächlichen Standorte sinnvoll im Sinne des Artenschutzes aber auch im Sinne der Betreiber durchgeführt werden. Wir gehen daher bereits so frühzeitig darauf ein.* *Der Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) sieht alternativ zur vertieften Artenschutzprüfung (ASP 2) den Einsatz eines vorsorglichen Abschaltalgorithmus und ein Gondelmonitoring vor. Reine Abschaltalgorithmen im Rahmen eines erst nach Aufstellung der Anlagen durchzuführenden Gondelmonitorings sind an diesen Standorten aus unserer Sicht nicht ausreichend und können zudem zu wirtschaftlichen Einschränkungen führen, die durch vertiefte Untersuchungen bereits im Vorfeld benannt werden können und ggf. durch eine verbesserte Standortdetailplanung vermieden werden können.* *Insbesondere die als Referenz genannte WEA-Konfiguration halten wir nicht als konform mit der Grundlage der Abschaltung nach Leitfaden. Diese bezieht sich auf ein nationales Forschungs-Projekt, bei dem jedoch ganz anders konfigurierte WEA untersucht wurden. Die von der Stadt als Referenz genannten und an zwei Standorten von den Stadtwerken realisierten Anlagen reichen bedingt durch die niedrige Nabenhöhe von 91 m und dem extrem großen Rotor-Durchmesser von 117 m bis auf 30 m über Boden. Im Gegensatz hierzu waren die unteren Rotorspitzen bei dem zu Grunde liegenden BMU Projekt >= 50m im Vergleich zu 10 m / 20 m über Boden. Daher wird die Abschaltalgorithmik im Falle der als Referenz angegebenen Anlagen nicht so greifen, wie angenommen. Der Fledermausschlag - insbesondere von ansonsten weniger stark gefährdeten Arten - wird deutlich höher ausfallen.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Daher fordern wir dringend eine ausführliche ASP 2, um die Konflikte im Vorfeld zu klären. Im Idealfall wird diese auf ausgewählten Flächen bereits von der Stadt übernommen, um die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch erhöhte Fledermausaktivität nicht zu gefährden. Sollte auf die ASP 2 während des immisssionsschutzrechtlichen Verfahrens zu Gunsten eines Abschaltalgorithmus verzichtet werden, sollte als Nebenbestimmung in die Genehmigung eine Totfundsuche nach BMU-Vorgaben aufgenommen werden. *Für eine ASP 2 mit Datenerhebung spricht auch, dass der Leitfaden fachliche Mängel aufweist. Solange diese nicht behoben sind, besteht eine rechtliche Unsicherheit! Das LANUV wurde durch uns bereits 2013 direkt nach der Veröffentlichung auf diese Fehler hingewiesen, hat diese aber bisher nicht korrigiert.* *Standortplanung: Wir fordern zudem, dass bereits bei der Standortplanung die Prüfung der infrastrukturellen Anbindung der Anlagen berücksichtigt wird. Sowohl die Aufstellung der Anlagen, durch die Anlieferung großer Anlagenteile, als auch die Anbindung an das Stromnetz bedingen oftmals den Eingriff in essenzielle Strukturen für Fledermäuse. Hierzu zählt die Beseitung von Hecken, Einzelbäumen und Gehölzen.* *Es wird angeregt, dass bei dem zu erwartenden hohen Kompensationsaufkommen aufgrund landschaftsästhestischer Eingriffe, die sich auf mehrere Hektar Ausgleich belaufen, gezielt Strukturen aufgebaut oder optimiert werden, die für Fledermäuse nutzbar sind. Neben der Anlage von Baumhecken, die bspw. Gehölze oder Siedlungsstrukturen verbinden, der Renaturierung und Schaffung von breiten Fließgewässerlebensräumen, sollte auch ein dauerhafter Nutzungsverzicht von hiebreifen Wäldern in die Kompensationskonzepte einfließen und als landschaftsästhetisch wirksam akzeptiert werden.* *Da die Kompensationsverpflichtungen oftmals geeignet sind, großräumige Landschaften dauerhaft zu verändern und möglichst aufzuwerten, regen wir an, die Planungen hierzu frühzeitig in die Öffentlichkeit zu geben, um auch hier sinnvolle Anregungen aufnehmen zu können.*		
Polizeipräsidium Münster, 23.06.2015	*Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes.*	Keine Bedenken.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel, 07.07.2015	*In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Flächengröße 550 ha, dargestellt. Die Potenzialflächen liegen alle außerhalb des Verbandsgebietes. Eine direkte Betroffenheit für Fließgewässer im Verband, ist nicht erkennbar.*	Keine Bedenken.	
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine, 24.06.2015	*In der Nähe des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) befindet sich die Konzentrationszone 4 "Coerheide / Kanal". Die übrigen Konzentrationszonen weisen einen erheblichen Abstand zum DEK auf. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht zulässig ist.* *Darüber hinaus sind zum DEK folgende Abstands- bzw. Restriktionskriterien zu berücksichtigen: Bei Windkraftanlagen ist grundsätzlich als Mindestabstand die gesamte Bauhöhe der Anlage ab der Grenze der Betriebsgrundstücke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einzuhalten. Bei Gefahr von Eisabwurf oder Störung des Funkverkehrs sind die Abstände zu vergrößern. Ebenso sind im Einzelfall mögliche Beeinträchtigungen durch den entstehenden Stroboskopeffekt und der Einfluss auf das Radarbild zu überprüfen.* *Ich weise Sie darauf hin, dass nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Windenergieanlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen sind, da die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bedarf, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraßen oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Ansonsten bestehen gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.*	Zu Bundeswasserstraßen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand. Um gleichwohl einen Mindestpuffer – auch für mögliche Erweiterungen – vorzusehen, wird ein Abstand von 20 m – analog zu Landesstraßen - vorgesehen. Ein weitergehender Abstand zu Bundeswasserstraßen, wie er in der Stellungnahme der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung empfohlen bzw. gefordert wird (bezogen auf die Referenzanlage würde dieser 150 m betragen) ist rechtlich nicht zwingend erforderlich. Faktisch beträgt der geringste Abstand zwischen dem Dortmund-Ems-Kanal und der Konzentrationszone 4 „Coerheide“ knapp 90 m, alle anderen Zonen liegen mehr als 150 m (Gesamthöhe Referenzanlage) entfernt. Der Abstand zwischen dem Kanal und dem Mastfuß einer möglichen Windenergieanlage entspricht insofern auch im Bereich der Konzentrationszone 4 „Coerheide“ etwa der Gesamthöhe der Referenzanlage. Im Übrigen erfolgt bei Windenergieanlagen in Kanalnähe im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Beteiligung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.146**
Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup, 04.07.2015	*Der Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup hat keine Bedenken zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, sofern die Belange der Gewässerunterhaltung nicht berührt werden.*	Keine Bedenken.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Westnetz GmbH, 09.06.2015	*Die Flächen für die Nutzung der Windenergie mit Nummern 2A, 2G, 2H und 2L ligen in der Nähe der im Betreff genannten Hochspannungsleitung (110-kV- Hochspannungsleitung Roxel - Rheine, Bl. 1555 (Maste 41 bis 47)). Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Ferner erhalten Sie eine Liste mit den Gauß-Krüger-Koordinaten. Falls Windenergieanlagen in der Nähe der obigen Hochspannungsfreileitung errichtet werden sollen, bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:* *Wegen des geringen Abstandes kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit machanische Schäden an den Seilen verursachen. Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee " Freileitungen" empfohlen, mit WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden, d.h.* *a) für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >/= 3x Rotordurchmesser.* *b) für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser.* *Diese Empfehlung der Deutschen Elektrotechnischen Kommission ist die gültige DIN VDE-Bestimmung eingeflossen. Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z.B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA. Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Leitung entstehen, behält sich die RWE Deutschland AG Schadenersatzansprüche vor.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Amprion GmbH vom 24.06.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.1.211**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Nach Planungsabschluss bitten wir Sie um Vorlage der einzelnen Lagepläne, aus denen die Standorte der Windenergieanlagen zu entnehmen sind. Außerdem bitten wir um Vorlage einer entsprechenden Schnittzeichnung, aus der die Höhen zu entnehmen sind, zur abschließenden Prüfung und Stellungnahme. *Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes.*		

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerinformation gem. § 3 (1) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
4. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öff. Auslegung gem. §4 (2) BauGB

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		1.1 [Schattenwurf] Windenergieanlagen verursachen durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu werten ist. Der Schattenwurf ist insbesondere abhängig von Lage und Höhe der Anlage sowie von den Wetterbedingungen und dem Sonnenstand. Gesundheitsgefahren durch Schattenwurf sind jedoch nicht bekannt. Ähnlich wie beim Lärm ist ein bestimmtes Maß an Beeinträchtigung hinzunehmen. Die zulässige reale Beschattungsdauer einer Wohnnutzung beträgt maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag und wird mit Hilfe von Abschalteinrichtungen sichergestellt. Diese setzen die Windenergieanlagen in den Beschattungszeiträumen außer Betrieb, wenn das zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist. Je näher eine Anlage insofern einer Wohnnutzung kommt, desto mehr werden die notwendigen Abschaltzeiten zunehmen, so dass in jedem Fall gewährleistet ist, dass die zulässige Beschattungsdauer nicht überschritten wird. Dies wird im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung geprüft und festgelegt.	
		1.2 [Schall] Von Windenergieanlagen gehen Schallemissionen aus. Daher wurden im Rahmen des Plankonzepts pauschale Abstände berücksichtigt, die grundsätzlich sicherstellen, dass eine Einhaltung des immissionsschutzrechtlichen Grenzwertes nach TA Lärm möglich ist. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit während des Nachtzeitraums sehen diese für nachts niedrigere Grenzwerte vor als für tagsüber. Um diese Grenzwerte einzuhalten, ist es oftmals nicht möglich, dass eine Windenergieanlage über den gesamten Tag- und Nachtzeitraum ertragsoptimiert betrieben werden kann. In solchen Fällen wird in der Regel nachts mit einem schalloptimierten Betrieb gearbeitet, der den Ertrag zwar mindert, in den meisten Fällen aber nicht zur Unwirtschaftlichkeit der Anlage führt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Grenzwerte der TA Lärm eingehalten werden. Dies wird regelmäßig durch die Erstellung von Sachverständigen-Gutachten vorbereitet. Damit ist sichergestellt, dass von den Anlagen keine unzumutbaren Immissionen ausgehen. Dieses Maß an Immissionen ist grundsätzlich hinzunehmen.	
		1.3 [Infraschall] Bei Infraschall handelt es sich um Töne, die so tief sind, dass Menschen sie normalerweise nicht wahrnehmen. Nur wenn der Pegel (also quasi die Lautstärke) entsprechend hoch ist, können Menschen Infraschall hören oder spüren. Es gibt sowohl natürliche (bsp. stark böiger Wind, Donner) als auch künstliche (bsp. LKW, Flugzeuge) Infraschall-Quellen. Bei Windenergieanlagen entsteht Infraschall vor allem bei solchen Anlagen, die mit einer Strömungsabriss-Regelung ("Stall") arbeiten; diese sind technisch veraltet und werden deshalb bereits seit einigen Jahren nicht mehr errichtet. In geringem Maße erzeugen auch moderne Anlagen mit sogenannter Pitch-Regelung Infraschall; dieser ist bereits in geringer Entfernung von den Anlagen nicht mehr wahrnehmbar. Diese Entfernung ist deutlich geringer als die Entfernung, die die TA Lärm zwischen Windkraftanlagen und Bebauung festlegt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt zusammen mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommt zu folgendem Fazit: „Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst in solchen Fällen nachgewiesen, in denen die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten wurde. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwelle liegen nicht vor" (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: „Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit“, Augsburg 2014, S.8).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Zum selben Ergebnis kommen auch das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg und die Gerichte: „Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung geht übereinstimmend davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem im Rechtssinne belästigenden Ausmaße nicht erzeugen." (vgl. Urteil des VG München vom 16.07.2013, Az. M 1 K 13.2056, Rn. 37) In einem Faktenpapier "Windenergie und Infraschall" zum Bürgerforum Energieland Hessen des hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung heißt es: "Infraschall kann bei hohen Schalldruckpegeln oberhalb der Wahrnehmungsschwelle grundsätzlich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Es wird daher empfohlen, die Grundlagenforschung im Bereich des Infraschalls und des tieffrequenten Schalls fortzusetzen bzw. zu verstärken. Die aktuelle Rechtsprechung und Genehmigungspraxis orientiert sich an derzeit gesicherten Erkenntnissen und sieht keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber." Die Prüfung konkreter möglicher Gesundheitsgefahren erfolgt auf dieser Grundlage im Rahmen der Vorhabenzulassung nach Bundesimmissionsschutzgesetz.	
		1.4 [Dänemark] Zum Thema Infraschall allgemein wird auf die Ausführungen unter 1.3 verwiesen. Vor dem Hintergrund des oftmals genannten Ausbaustops für Windenergieanlagen in Dänemark (zurückgehend auf einen Bericht in der Tageszeitung "Die Welt" Anfang März 2015, in dem u.a. über eine Nerzfarm in der Nähe von Windenergieanlagen berichtet worden ist) hat das Landesumweltministerium Baden-Württemberg die dänische Regierung über die dänische Botschaft in Berlin um Stellungnahme zu der in dem Bericht dargestellten Entwicklung der Windenergie in Dänemark gebeten.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		In ihrem Antwortschreiben, das die dänische Energieagentur übermittelt hat und das auf den Internetseiten der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg einzusehen ist, widerspricht die dänische Regierung der Darstellung, es gäbe ein faktisches Ausbaumoratorium. Wörtlich heißt es, der Ausbau der Windkraft stagniere nicht. Im Jahr 2014 wurden Onshore-Windenergieanlagen mit einer Kapazität von 106 MW errichtet und Anlagen mit einer Kapazität von insgesamt 29 MW demontiert. Es habe einen Rückgang beim Ausbau im Vergleich zum Jahr 2013 gegeben. Der sei unter anderem durch veränderte Tarifbestimmungen, die seit dem 1. Januar 2014 gelten, begründet. Nicht bestätigt wird, dass die dänischen Kommunen ihre Ausbauplanungen ausgesetzt hätten, bis die Ergebnisse der beauftragten Studie über den Zusammenhang zwischen Windradgeräuschen und den Auswirkungen für die Gesundheit vorliegen. „Manche Kommunen warten mit der Planung ab, bis das Ergebnis der Studie vorliegt, aber viele Kommunen planen weiterhin den Ausbau von Windenergie“, heißt es in der Stellungnahme. Ferner existiere kein wissenschaftlich begründeter Beleg dafür, dass Windenergieanlagen negative Auswirkungen für die Gesundheit haben. Das dänische Ministerium für Klima, Energie und Bau habe deswegen bekanntgegeben, dass die Planung von Windenergieanlagen während des Untersuchungszeitraumes fortgesetzt werden kann.	
		1.5 [Disko-Effekt] Der „Diskoeffekt“ bezeichnet periodische Lichtreflexionen durch die Rotorblätter (Blitzlicht), er wird häufig mit der Schattenwurf-Erscheinung des Rotors verwechselt. Er trat vor allem bei Anlagen aus den Anfängen der Windenergienutzung auf, als noch glänzende Lackierungen an den Rotorblättern benutzt wurden. Seit langem werden die Oberflächen der Anlagen mit matten, nicht reflektierenden Lackierungen versehen. Daher spielt der Diskoeffekt bei der Immissionsbewertung durch moderne Windkraftanlagen keine Rolle mehr.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.6 [Eiswurf] Die Rotorblätter von Windkraftanlagen können bei entsprechender Witterung Eis ansetzen, das sich bei Tauwetter bei stehender und als Eiswurf bei anlaufender Anlage ablösen kann (nur bei alten Anlagen ohne Eiserkennung). Alle modernen Anlagen verfügen über eine Eiserkennung, beruhend auf Temperatur, Windsensorstatus, Windgeschwindigkeits- und Leistungsdaten, sodass sie bei Vereisung automatisch abschalten. Die Anlagen werden nach Vereisungen ggf. nur vom Windmühlenwart oder vom Servicepersonal vor Ort wieder in Betrieb genommen, wenn die Anlage eisfrei ist. Einige Hersteller bieten Rotorblattheizungen an, die Eisbildung verhindern können und somit in entsprechenden Klimazonen zu Mehrerträgen durch geringere Stillstandszeiten führen. Eisabfall ist öfter (Raureif, seltener Eisregen) zu beobachten, es wurden jedoch bisher noch keine Personen- oder Sachschäden dokumentiert. Die Fallweite (Anlage geht bei Vereisung in Trudelstellung) ist meist gering, wobei gilt: umso kompakter die Eisstücke, umso näher bei der Anlage (z. B. nach Eisregen), umso leichter, desto weiter werden sie von eventuellen Windböen getragen – als relevante Entfernung kann die Rotorspitzenhöhe angenommen werden (= ca. 45° Fallwinkel). Bei Eiswetterlage oder Tauwetter sollte man den Aufenthalt unter Windkraftanlagen ebenso wie unter anderen hohen Gebäuden oder Konstruktionen – zum Beispiel Freileitungsmasten – vermeiden. Das OVG Münster hält ausdrücklich die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken für ausreichend um die Gefahren abzuwehren; das Risiko durch herabfallendes Eis einer stillstehenden Windenergieanlage wird wie das bei anderen Bauwerken (Hochspannungsmasten, Brücken) bewertet (z.B. OVG Münster 8A 2138/06).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.7 [Gesundheitsgefahren] Eine Genehmigung für eine Windenergieanlage wird nur erteilt, wenn keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 (3) Satz 1 Nr. 3 BauGB vorliegt und wenn das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gesundheitsgefahren sind noch weitergehend als schädliche Umwelteinwirkungen. Da bei der Genehmigung von Windenergieanlagen bereits sichergestellt werden muss, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht entstehen, ist auch ausgeschlossen, dass durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen Gesundheitsgefahren im Sinne des Gesetzes zu befürchten sind.	
		1.8 [Außenbereichsnutzungen] Der Außenbereich ist kein Baugebiet - selbst für die im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen nicht -, sondern soll tendenziell von Bebauung freigehalten werden. Für die Festlegung des Schutzstandards ist daher maßgeblich, dass in der Umgebung privilegierte Anlagen errichtet werden, die land-, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Charakter haben. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Lärm-Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden muss. Insofern sind Nutzern im Außenbereich auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung durch Hecken- und Baumbewuchs).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.9 [optisch bedrängende Wirkung] Die optische Wirkung einer Windenergieanlage kann nicht durch Abschaltzeiten oder anderweitige Regelungen im Betrieb gemindert werden. Ist der Abstand zwischen einer Wohnbebauung und einer Windenergieanlage zu gering, kann eine optisch bedrängende Wirkung entstehen, die zur Unzulässigkeit der Windenergieanlage führt. Im Regelfall ist diese optisch bedrängende Wirkung anzunehmen, wenn der Abstand weniger als dem Zweifachen der Gesamthöhe entspricht. Erst bei einem Abstand von mehr als dem Dreifachen der Gesamthöhe ist danach in der Regel nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Im Bereich dazwischen bedarf es einer besonderen Prüfung im Einzelfall. Je nach genauem Standort sowie Höhe einer möglichen Windenergieanlage liegt der Abstand voraussichtlich in diesem Bereich, der einer besonderen Prüfung im Einzelfall bedarf. Diese Einzelfallprüfung kann aber erst auf Ebene der Genehmigungszulassung erfolgen, wenn Standort, Typ und Höhe einer möglichen Windenergieanlage sowie die Faktoren, die ein näheres Heranrücken erlauben - wie beispielsweise die Lage schützenswerter Räume im Wohnhaus zur anlagenabgewandten Seite, ein möglicher Sichtschutz durch Heckenstrukturen oder Wald, die Möglichkeit der Nachbarzustimmung sowie die Nicht-Berücksichtigung von Betreiberwohnhäusern -, bekannt sind.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.10 [größere Abstände] Einen gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht. Dieser hängt vielmehr im Einzelfall von der Höhe der Anlagen und ihren (insbesondere immissionsschutzrechtlichen) Auswirkungen ab. Die Anwendung eines Abstandes in einer Größenordnung von 450 m (dreifache Gesamthöhe bezogen auf die zugrunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m) oder mehr zu Wohngebäuden im Außenbereich würde (bei ansonsten unverändertem Kriterienkatalog) dazu führen, dass bis auf die dargestellten Konzentrationszonen 1 "Sprakel", 2a und 2e "Häger" sämtliche dargestellten Konzentrationszonen entfallen müssten. Da diese Teilbereiche als regionalplanerisches Ziel festgelegt sind, müssen sie dargestellt werden. Gleiches gilt für eine Erhöhung des Abstandes zu bestehenden Siedlungsbereichen. Eine deutliche Erhöhung würde (bei ansonsten unverändertem Kriterienkatalog) zu einer - je nach tatsächlich gewähltem Abstand - erheblicheeser Sache vom Oberverwaltungsgericht NRW (Az 8A2764/09).erer Eine solche Planung wäre aber voraussichtlich nicht zulässig, da sie der Windenergie nicht substanziell genügend Raum belässt. Alternativ gäbe es nur die Möglichkeit, auf eine Konzentrationszonenplanung und die damit verbundene Steuerungswirkung gänzlich zu verzichten: Windenergieanlagen wären dann im gesamten Außenbereich von Münster grundsätzlich zulässig, sofern sie die fachgesetzlichen Anforderungen im Einzelfall am jeweiligen Standort erfüllen können. Um eine städtebaulich sinnvolle Steuerungswirkung zu ermöglichen, wurden daher im Bereich der immissionsschutzbedingten Abstände zwischen Windkonzentrationszonen und Wohnbebauung grundsätzlich nur diejenigen Bereiche ausgeschlossen, die aufgrund fachgesetzlicher Anforderungen eine Umsetzung äußerst unwahrscheinlich bzw. unmöglich erscheinen lassen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.11 [10-H-Regel Bayern] Die Regelung in Bayern bezieht sich auf den Abstand zwischen Windenergieanlagen und dem Siedlungsraum (§§ 30, 34, Satzungen im Bereich § 35 BauGB), nicht auf Einzelwohngebäude im Außenbereich. Dieser Abstand muss in Bayern mindestens das zehnfache der Gesamthöhe der Windenergieanlage betragen. Würde man einen solchen Abstand (bezogen auf die der Planung zugrundeliegende Referenzanlage betrüge dieser 1.500 m) in der Planung annehmen, würden bis auf die Konzentrationzonen 1 "Sprakel" (reduziert), 2a, 2h "Häger" (reduziert) sowie 11 "Sudhoff" und 12 "Wilbrenning" sämtliche Konzentrationszonen entfallen. Der Windenergie würde damit voraussichtlich nicht substanziell Raum belassen, eine solche Planung wäre damit rechtsfehlerhaft. Für den Fall, dass sich die Anregung auch auf den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Einzelwohngebäuden im Außenbereich bezieht, gelten die o.a. Ausführungen umso mehr, als danach keine einzige Konzentrationszone in Münster dargestellt werden könnte.	
		1.12 [Laer] Das gesamte östliche Stadtgebiet, aber insbesondere der Bereich Kasewinkel, zeichnet sich durch ein enges Geflecht an schutzwürdigen Biotopen, dem Idealbild der Münsterländischen Parklandschaft, aus. Waldparzellen, Heckenstrukturen und unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungen gliedern die Kulturlandschaft. Das Arteninventar ist vielfältig. Neben Amphibien, Reptilien und Säugetieren sind vor allem Fledermäuse und Greifvögel - Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Sperber, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Rotmilan und Uhu - zu nennen. Die beiden letzteren jedoch nicht als Brutvögel. Daneben kommt der stark zurückgehende Kiebitz hier noch in einigen Bereichen vor. Gleichwohl handelt es sich bei der Potenzialfläche 7 „Laer“ nicht um ein nach dem BNatSchG geschütztes Gebiet und auch unter Artenschutzgesichtspunkten (vgl. Kapitel 9) käme eine Darstellung als Windkonzentrationszone grundsätzlich in Betracht. Der Raum stellt sich als weitgehend durch Verkehrsachsen unzerschnitten dar und weist kaum Überprägungen durch sonstige Infrastruktureinrichtungen oder dergleichen auf.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Dem gesamten Landschaftsraum zwischen Wolbeck und Handorf kommt daher eine hohe Bedeutung für die naturnahe Naherholung zu. Er wird daher auch von zahlreichen Rad- und Wanderwegen (Pättkes) für die Erholungsnutzung erschlossen. Geprägt wird der gesamte östliche Stadtraum durch die Werselandschaft. Der Werseraum ist eine der bedeutendsten naturgeprägten Naherholungslandschaften der Stadt. Die hohe Qualität liegt zum einen in der besonderen landschaftlichen Prägung des Raumes, zum anderen aber in der Erreichbarkeit aus der Innenstadt sowie den östlich gelegenen Stadtteilen. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung sowie der überragenden Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind wesentliche Teile bereits seit den 1970er Jahren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die benannten wertgebenden Parameter in Verbindung mit besonderen Hofanlagen, wie z.B. Haus Reithaus, Haus Möllenbeck, Haus Markfort, Haus Kleve u.a.m., sind typische Grundlagen für die Ausweisung des Kulturlandschaftsbereiches Kernmünsterland im Zuge des Fachbeitrages des LWL „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland“. Die Potenzialfläche 7 „Laer“ grenzt unmittelbar an das o.a. Landschaftsschutzgebiet an. Nach Einschätzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei dem Wersetal um eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung. Damit einher geht auch Grundsatz 0b des inzwischen in Kraft getretenen „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland, nach dem die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen sind. Windenergieanlagen in der Potenzialfläche 7 "Laer" würden als raumbedeutsame Einrichtungen die Charakteristik und die landschaftliche Prägung des gesamten Raumes in nicht unerheblicher Weise negativ beeinflussen, da sie in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erholungslandschaft Werseraum liegen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		In geringer Entfernung westlich der Potenzialfläche 7 "Laer" befindet sich eine ganze Reihe von Häusern entlang des Werseufers. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (08.03.2001), welches zur Auffassung gelangte, dass der Bereich der Bebauung am östlichen Werseufer dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, wurde dort ein Bebauungsplan aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dieser seit dem Jahr 2006 rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den gesamten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser / Bootshäuser fest. In der TA Lärm, die als maßgebliche Vorschrift im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Windenergieanlagengenehmigung anzuwenden ist, sind Sondergebiete für Erholungszwecke nicht explizit erfasst. Die Kommentierung der TA Lärm (Feldhaus, Tegeder, Rn. 49) kommt zu dem Schluss, dass Wochenendhausgebiete hinsichtlich der Störanfälligkeit reinen Wohngebieten (WR) entsprechen. Auch in der DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ werden Wochenendhäuser bzgl. der Orientierungswerte einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt. Gefestigte Rechtsauffassung ist auch, dass im Übergang zweier unterschiedlich lärmsensibler Bereiche das gegenseitige Rücksichtnahmegebot greift. Das bisher angenommene Schutzniveau eines Mischgebietes (für Wohnen im Außenbereich) ist damit – unabhängig davon, welches Schutzniveau im Einzelfall für die vorhandene Bebauung anzusetzen ist – aber in jedem Fall zu niedrig angesetzt, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass eine Windkraftanlage im westlichen Teilbereich der Potenzialfläche selbst im lärmreduzierten Betrieb eine Genehmigung nach BImschG erlangt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Vor diesem Hintergrund muss das Wochenendhausgebiet als Siedlungsrand genauso wie andere Ränder von Wohnsiedlungsflächen behandelt werden. Zu Wohnsiedlungsflächen bzw. deren Rändern wurde im vorliegenden Gesamtkonzept ein Abstand von (immissionsbedingt) 500 m berücksichtigt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Potenzialfläche nicht den in der Begründung dargelegten, gesamtstädtisch angelegten Kriterien entspricht. Nach diesen Kriterien gilt die Potenzialfläche als zu klein, um weiterhin (theoretisch) drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können.	
		1.13 [Schallschutzniveau] Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen wird in Bezug auf die Lärmbelastung auf die Schutzwürdigkeit der betroffenen Nutzung abgestellt. Die dabei geltende Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (als 16. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz) sieht für reine Wohngebiete dabei ein höheres Schutzniveau vor als für allgemeine Wohngebiete. Diese wiederum weisen ein höheres Schutzniveau auf als Mischgebiete oder Dorfgebiete. Danach folgen Gewerbegebiete und Industriegebiete. Bewohner des Außenbereichs können nicht die Schutzmaßstäbe eines allgemeinen oder reinen Wohngebiets für sich in Anspruch nehmen. Der Außenbereich ist kein Baugebiet - selbst für die im Außenbereich privilegierten baulichen Nutzungen nicht -, sondern soll tendenziell von Bebauung freigehalten werden. Für die Festlegung des Schutzstandards ist daher maßgeblich, dass in ihrer Umgebung privilegierte Anlagen errichtet werden, die land-, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Charakter haben. Bewohnern im Außenbereich ist deshalb der Schutzmaßstab zuzugestehen, der für gemischt nutzbare Bereiche einschlägig ist, mithin die für Kern-, Dorf- und Mischgebiete einschlägigen Werte von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (vgl. Urteil des OVG Münster vom 18.11.2002 - 7 A 2127/00). Auf diesen Sachverhalt stellt auch das Plankonzept der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ab und sieht daher für im Außenbereich gelegene Wohnnutzungen einen geringeren pauschalen Abstand zu Konzentrationszonen vor als dies bei allgemeinen oder reinen Wohngebieten der Fall ist.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Im Übrigen wird der im Einzelfall erforderliche Abstand auch in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine mögliche Windenergieanlage ermittelt und festgelegt. Es wird im weiteren auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	
		1.14 [Brandgefahr] Für jeden Windenergieanlagen-Typ gibt es ein allgemeines Brandschutzgutachten. Dieses kann bei Errichtung einer Windenergieanlage an einem kritischen Standort mit sehr kurzen Abständen zu Schutzgütern oder zum Wald ergänzt werden. Die Prüfung des Brandschutzes erfolgt dann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.	
		1.15 [Flugsicherheitsbefeuerung] Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windenergieanlagen in Form von weißen und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der Blendung. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen der großen Abstände von Windenergieanlagen zu den nächsten Wohnhäusern ausgeschlossen werden (meist weniger als 1% des Richtwertes der Lichtrichtlinie). Auf Grund der vergleichsweise geringen Lichtstärke der Nachtbefeuerung und der bodennahen Immissionsaufpunkte ist die Blendwirkung als unerheblich einzustufen. Auch eine wissenschaftliche Studie der Uni Halle-Wittenberg im Auftag des BMU zur Ermittlung der Belästigungswirkung ergab deutlich, dass keine erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG durch die Hinderniskennzeichnung auftreten. Insofern handelt es sich um eine hinzunehmende Belästigung, die - falls erforderlich - ggf. durch eine Synchronisierung der Schaltzeit und Blinkfolge der einzelnen Windenergieanlagen gemindert werden kann. Diesbezügliche Regelungen können aber erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		1.16 [Visualisierung] Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gezeigten Visualisierungen waren ausschließlich als beispielhafte Darstellungen zu verstehen. Da genaue Standorte für die Errichtung möglicher Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, hat das Gutachterbüro enveco GmbH aus seiner Sicht realistische Standorte angenommen. Dies unabhängig von der Tatsache, dass einzelne Konzentrationszonen theoretisch weitere Windenergieanlagen-Standorte aufweisen.	
		1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] Die bestehende Lärmbelastung aufgrund von vorhandenen sowie neu hinzukommenden / zu erweiternden Verkehrswegen ist separat und insofern unabhängig vom Lärm neu hinzukommender Windenergieanlagen zu sehen. Sie wird nicht durch die vorliegende Planung ausgelöst und daher hier nicht weiter betrachtet. Bei Windenergieanlagen ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die durch die Windenergieanlage verursachte Lärmproblematik unter Hinzuziehung einer gewerblichen Lärmvorbelastung (beispielsweise aufgrund bereits vorhandener Windenergieanlagen, einer Biogasanlage oder anderer gewerblicher Nutzung in der Umgebung) zu klären.	
		1.18 [Bebauungszusammenhang Max-Klemens-Kanal] Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden unterschiedliche Abstände angelegt zu Siedlungsbereichen einerseits und Wohnnutzungen im Außenbereich andererseits. Dies ist mit dem unterschiedlichen Schutzniveau, den diese Bereiche in Bezug auf die TA Lärm genießen, zu erklären. Dies bezüglich wird auf die Ausführungen unter 1.13 [Schallschutzniveau] verwiesen. Bei den Wohnhäusern im Bereich des Max-Klemens-Kanal - in Höhe der Hausnummern 133 - 143 - handelt es sich um den baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB, daher werden im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nur die Abstände für Wohngebäude im Außenbereich berücksichtigt. Um einen unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB und damit einen Ortsteil darstellen zu können, sind ein "gewisses Gewicht" eines Bebauungszusammenhangs sowie eine "organische Siedlungsstruktur" erforderlich. An beidem mangelt es im vorliegenden Fall.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Die Bewertung, ob ein "gewisses Gewicht" eines Bebauungszusammenhangs erreicht ist, ist nicht für alle Gemeinden und Siedlungsräume einheitlich, sondern nach den siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Gebiet der jeweiligen Gemeinde zu bestimmen (vgl. dazu BVerwG U.v. 17.2.1984 - 4 C 56.79). Insofern ist ein Vergleich mit der Siedlungsstruktur innerhalb der Gemeinde vorzunehmen. Die Grenze zu einem Ortsteil kann daher nicht schematisch und allgemein verbindlich mit einer bestimmten Anzahl an Gebäuden festgelegt werden; maßgeblich sind vielmehr die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Gebiet der jeweiligen Gemeinde. Bei der zusammenhängenden Bebauung am Max-Klemens-Kanal handelt es sich lediglich um 14 Wohnhäuser sowie einige Nebengebäude. Der gesamte Außenbereich Münsters ist von einer relativ dichten Streubebauung einzelner Hoflagen und sonstiger Wohngebäude durchsetzt - was sich unter anderem bei der Findung von Potenzialflächen für Windenergieanlagen als schwierig erweist. Bebauungszusammenhänge, die als Ortsteil zu klassifizieren sind, haben daher in Münster regelmäßig eine deutlich größere Anzahl an Wohnhäusern (beispielsweise Mariendorf). Dem gegenüber hebt sich die Ansiedlung am Max-Klemens-Kanal nicht derart von der Umgebung ab, dass ihr das für die Annahme eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils erforderliche eigenständige städtebauliche Gewicht zukomme. Als bloße Verdichtung der vorhandenen Streubebauung sind die 14 Wohnhäuser wohl auch nicht Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur (vgl. dazu BVerwG U.v. 17.2.1984 - 4 C 56.79).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Da es der Bebauung bereits am erforderlichen Gewicht für die Annahme eines Ortsteils fehlt, kann aber offenbleiben, ob die Bebauung eine organische Siedlungsstruktur aufweist, oder ob es sich dabei vielmehr um eine Splittersiedlung handelt. Eine solche erfüllt in ihrer gesamten Struktur keine städtebauliche Funktion, sondern führt zur Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich. Der Streubebauung "fehlt die nach Lage der Dinge angemessene (Bau-)Konzentration; sie nimmt in mehr oder weniger willkürlicher und zusammenhangloser Verteilung über das vertretbare Maß hinaus Außenbereichsflächen in Anspruch und zieht in eben dieser zusammenhanglosen Verteilung regelmäßig auch Schwierigkeiten (im weitesten Sinne des Wortes) nach sich. Eine Bebauung, die derartige Mängel aufweist, widerspricht dem Erfordernis einer organischen Siedlungsstruktur und ist daher unerwünscht" (vgl. BVerwG, U. v. 09.06.1976 - 4 C 42.74). Zumindest letzteres trifft hier unzweifelhaft zu. Auch wurden in den letzten 50 Jahren nur kleinere Nebengebäude, Anbauen oder Umbauten genehmigt. Die Genehmigung eines Wohnhaus-Neubaus fand nicht statt. Dies spricht ebenfalls gegen die Annahme eines Ortsteils. Alle Genehmigungen wurden im Übrigen auf der Grundlage von § 35 BauGB erteilt. Allein die Tatsache, dass Genehmigungen für die o.a. Bauvorhaben erteilt wurden, führt nicht zu der Annahme, dass es sich um einen organischen Bebauungszusammenhang handelt. Das gleiche gilt für die Tatsache, dass es (lediglich) eine Nummierungslücke bei den Hausnummern gibt. Dies ist zur Beurteilung eines Bebauungszusammenhangs völlig bedeutungslos.	
		1.19 [Castor-Transporte] Zu Bahntrassen gibt es (anders als bei Autobahnen und Bundesstraßen) keinen gesetzlich definierten Mindestabstand. Um gleichwohl einen Mindestpuffer – auch für mögliche Erweiterungen – vorzusehen, sieht das Plankonzept einen Abstand von 20 m – analog zu Landesstraßen - vor. Ein weitergehender Abstand zu Bahntrassen, wie er von der Fachbehörde Eisenbahnbundesamt empfohlen wird (bezogen auf die Referenzanlage würde dieser 200 m betragen) ist rechtlich nicht zwingend erforderlich.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Im Bereich der Bahntrassen gibt es mehrere Konzentrationszonen (insbesondere 3c und 10a), die faktisch nur den o.a. Abstand von 20 m zur Bahntrasse aufweisen. Eine mögliche Windenergieanlage würde damit (bezogen auf die Referenzanlage) mit ihrem Mastfuß in einer minimalen Entfernung von 70 m zur Bahntrasse stehen. Neben der o.a. abstrakten Empfehlung des Eisenbahnbundesamtes wurde von diesem keine konkrete Gefährdung genannt (beispielsweise regelmäßig stattfindende Castor-Transporte), die es rechtlich erforderlich macht, bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes größere Abstände einzuplanen. Castor-Transporte können grundsätzlich auf allen Eisenbahnstrecken stattfinden, auch Hubschrauber-Flüge sind grundsätzlich überall möglich. Eine besondere Berücksichtigung bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist daher nicht möglich. Im Übrigen wird bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsanträgen für konkrete Windenergieanlagen bei einer Nähe zu Bahntrassen das Eisenbahnbundesamt beteiligt, so dass evtl. öffentlich-rechtliche Belange im Einzelfall im Rahmen der Vorhabenzulassung Berücksichtigung finden können.	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2d "Häger" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
18, 19, 20, 26, 53, 54, 79, 80, 85, 104	*Die Begründung dafür in den letzten Zeilen der Seite 35, dass das "Erfordernis (für WKA) … die entgegenstehenden öffentlichen…und im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vorgebrachten privaten Belange überwiege, insbesondere im Hinblick auf einen größeren Abstand zu Wohngebäuden", ist als Bandwurmsatz sprachlich so unverständlich formuliert, dass ein normaler Leser auch das Gegenteil daraus schließen könnte. Außerdem ist die Begründung inhaltlich nicht stichhaltig und formell unrichtig. Sie bedarf daher der besonders gründlichen Überprüfung durch eine Ratsentscheidung.* *Die formelle Unrichtigkeit ergibt sich daraus, dass die öffentliche Beteiligung mit diesem Verfahren formell erst jetzt stattfindet. Die darin vorgebrachten Belange für eine Abwägung konnten also noch nicht bekannt sein. Gemeint sind wohl die in der vorhergehenden Informations-Verfahrensstufe vorgebrachten privaten Belange.* *Im Fall des Standorts 2d wird durch die Betroffenheit von 7 Haus- und Hofstellen (ohne die beiden im Eigentum des Standorteigners) mit 21 Wohneinheiten (ohne die o.a. ca. 7 WE des Standorteigners incl. dessen Mieter) und damit für über 40 (55) Personen das Rücksichtnahmegebot verletzt.*	Der angeführte "Bandwurmsatz" besteht aus lediglich knapp 4 Zeilen. Eine formelle Unrichtigkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass im Entwurf der Begründung bereits eine Vorabwägung hinsichtlich der bis dahin vorgebrachten Anregungen dokumentiert worden ist. Dies ergibt sich inhaltlich durch den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des FNP-Änderungsentwurfs und dokumentiert somit nur den derzeitigen Entwurfsstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung inkl. der Begründung. Der abschließendea Abwägungsbeschluss zu allen vorgebrachten Anregungen erfolgt durch den Rat auf der Grundlage der Aufbereitung der Anregungen wie sie hier vorgenommen wird. Inwiefern das Rücksichtnahmegebot - beispielsweise in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung - verletzt wird, wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sein. Voraussetzung ist aber, dass es tatsächlich das Interesse des Flächeneigentümers ggf. in Kombination mit einem Windenergieanlagen-Entwickler/-Betreiber gibt, auf dieser relativ kleinen Fläche eine Anlage zu errichten. Insofern wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Die genaue Anzahl der in der jeweiligen Nachbarschaft von Konzentrationszonen wohnenden Anwohnern wurde im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht ermittelt, da sie kein Kriterium bei der Ermittlung der Potenzialflächen ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.001**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
18, 19, 20, 26, 53, 54, 79, 80, 85, 104	*In den beigefügten Foto-Schwarzweißdrucken mit Blick von Terrassen, Wohnfenstern und Zimmern mit Schreibtisch am Fenster ist die laut 2d grundsätzlich zulässige WKA-Gesamthöhe von 150 m im Vergleich zur Höhe der Bahnstromtrasse nahebei (gut 30 m, ca. 45 m) der Entfernung entsprechend proportional eingezeichnet. 6 Monate ohne Laub nervt das Drehen, so dass nicht nur die Sommersituation bewertet werden darf (vgl. Schatten in 10)! Grundsätzlich sehr ähnliche Visualisierungsergebnisse müsste das inzwischen von der 2d-Nachbarschaft in Auftrag gegebene Gutachten eines anerk. Sachverständigen erbringen, das die ERDRÜCKENDE WIRKUNG DES 2d - WKA-STANDORTS auf die Anwohner bewertet.* *Es wird in der für den Rat und die zu beteiligenden Ämter notwendigen Zahl bereitgestellt, in elektronischer oder analoger Form. Jedes Ratsmitglied weiß so konkret die 2d-Zumutung für die über 50 Betroffenen!*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Ein in der Anregung angekündigtes Sachverständigengutachten liegt der Verwaltung bis zum Redaktionsschluss dieser Abwägungsvorschläge nicht vor. Mögliche Ergebnisse sind aber auch insofern für das vorliegende Verfahren nicht von durchschlagender Bedeutung, da diese Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.002**
43	*In den beigefügten Foto-Schwarzweißdrucken mit Blick von Terrassen, Wohnfenstern und Zimmern mit Schreibtisch/Relaxsessel am Fenster ist die laut 2d grundsätzlich zulässige WKA-Gesamthöhe von 150 m im Vergleich zur Höhe der Bahnstromtrasse nahebei (gut 30 m, ca. 45 m) der Entfernung entsprechend proportional eingezeichnet. In der Winterzeit mit 6 Monaten ohne Laub nervt das Drehen der Flügel auch durch das Geäst, so dass nicht nur die Sommersituation bewertet werden darf (vgl. Schlagschatten in Ziff. 10, Visualisierungen und die Schlagschatten-Movies für WE 2, 6, 7 und 8)!*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Ein in der Anregung angekündigtes Sachverständigengutachten liegt der Verwaltung bis zum Redaktionsschluss dieser Abwägungsvorschläge nicht vor. Mögliche Ergebnisse sind aber auch insofern für das vorliegende Verfahren nicht von durchschlagender Bedeutung, da diese Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.002**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Grundsätzlich sehr ähnliche Visualisierungsergebnisse müsste das inzwischen von der 2d-Nachbarschaft solidarisch finanzierte und in wenigen Tagen fertig gestellte Gutachten eines anerkannten Sachverständigen erbringen, das die erdrückende Wirkung des 2d-WKA-Standortes auf die Anwohner bewertet. Dies gilt auch dann, wenn es sich aus Kostengründen nur auf wenige Wohneinheiten pro Haus- und Hofstelle beschränkt. Die selbst gefertigten Visualisierungen von allen Betroffenen wurden bereits bis zum 08.03.2016 vorgelegt. Das Sachverständigengutachten wird in der für das Planungsamt und die zu beteiligenden Ämter kurzfristig in der notwendigen Zahl bereit gestellt. Auch für den Rat, falls 2d in der Rats-Vorlage bleibt... *Jedes Ratsmitglied wüsste dann konkret die 2d-Zumutung für über 50 Betroffene!*	Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	
18, 19, 20, 26, 53, 54, 79, 80, 85, 104	*Ein weiteres Gutachten zur Schattenwurfbetroffenheit der östlich und westlich liegenden Haus- und Hofstellen kann leider nicht rechtzeitig zum Ratsbeschluss vorgelegt werden. Dabei ist für 6 Wohnungen mit Südfenstern auf der Hofstelle Hölkenbusch 200 die Schattenwurf-Vorbelastung durch die bereits vorhandene südwestliche WKA zu berücksichtigen. Durch die Addition der Belastungszeiten träfe die wahrscheinliche Abschaltungspflicht allein den späteren 2d-Standort.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.003**
43	*Ein weiteres Gutachten zur Schattenwurfbetroffenheit der östlich und westlich liegenden Haus- und Hofstellen kann leider nicht so schnell vorgelegt werden. Dabei wäre für die 2 bzw. 3 Haus- und Hofstellen östlich des MC-Kanals und weitere 6 Wohnungen mit Südfenstern auf der Hofstelle Hölkenbusch 200 die Schattenwurf-Vorbelastung durch die bereits vorhandene südwestlich gelegenen WKA zu berücksichtigen. Durch die Addition der Belastungszeiten träfe die wahrscheinliche Abschaltungspflicht allein den späteren 2d-Standort.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.003**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
19	*Als Bewohnerin des behindertengerechten Anbaus "Am-Max-Klemens-Kanal 252" möchte ich gegen die Planung der WKA am Standort 2d Stellung nehmen.* *Die Terrasse und deren Fenster sind nach Westen ausgerichtet. Da ich mich ganztäglich im Rollstuhl bewege habe ich die Möglichkeit nur diese ohne Probleme zu benutzen.* *Der Raum, indem ich mich die meiste Zeit des Tages aufhalte hat eine Ausrichtung nach Westen. Durch den Bau dieser Anlage (gut 300 m von diesem Haus entfernt) würde sich eine stark erdrückende Wirkung ergeben und bei Sonnenschein ein starker Schattenwurf.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] und 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.004**
43	*Die Begründung dafür in den letzten Zeilen der Seite 35, dass das "Erfordernis (für WKA) … die entgegenstehenden öffentlichen…und im Rahmen der öffentlichen Beteiligung vorgebrachten privaten Belange überwiege, insbesondere im Hinblick auf einen größeren Abstand zu Wohngebäuden", ist als Bandwurmsatz sprachlich so unverständlich formuliert, dass ein normaler Leser auch das Gegenteil daraus schließen könnte. Außerdem ist die Begründung inhaltlich nicht stichhaltig und formell unrichtig.* *Sie bedarf daher der besonders gründlichen Überprüfung durch das Stadtplanungsamt und im Fall der Beibehaltung durch die Ratsentscheidung im Juni. Für beide Fälle wird das von der 2d-Nachbarschaft beauftragte Sachverständigengutachten zur erdrückenden Wirkung mit seinen Gutachtenfotos vom 08.03.2016 rechtzeitig neutrale Entscheidungskriterien liefern.*	Der angeführte "Bandwurmsatz" besteht aus lediglich knapp 4 Zeilen. Eine formelle Unrichtigkeit ergibt sich auch nicht daraus, dass im Entwurf der Begründung bereits eine Vorabwägung hinsichtlich der bis dahin vorgebrachten Anregungen dokumentiert worden ist. Dies ergibt sich inhaltlich durch den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfes und dokumentiert somit nur den derzeitigen Entwurfsstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung inkl. der Begründung. Der abschließende Abwägungsbeschluss zu allen vorgebrachten Anregungen erfolgt durch den Rat auf der Grundlage der Aufbereitung der Anregungen wie sie hier vorgenommen wird. Inwiefern das Rücksichtnahmegebot verletzt wird - beispielsweise in Bezug auf die optisch bedrängende Wirkung -, wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sein. Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Ein in der Anregung angekündigtes Sachverständigengutachten liegt der Verwaltung bis zum Redaktionsschluss dieser Abwägungsvorschläge nicht vor. Mögliche Ergebnisse sind aber auch insofern für das vorliegende Verfahren nicht von durchschlagender Bedeutung, da diese Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.005**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	
141	*Das in meiner Stellungnahme angekündigte Gutachten zur ERDRÜCKENDEN WIRKUNG wird in Kürze fertig gestellt sein und soll von zwei Nachbarschaftsvertretern persönlich überreicht werden. Von den voraussichtlich 16 Visualisierungen an 6 Haus- und Hofstandorten mit über 16 Familien übersende ich vorab je eine pro Standort. Sie zeigen, warum die Nachbarschaft energisch auf die Rücknahme dieses planerisch rücksichtslosen Einzelstandorts drängt. Wir halten es für erforderlich, dass den Ratsvertretern das Gutachten rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird, damit sie um die Folgen ihrer Abstimmung wissen. Die digitale oder analoge Bereitstellung des Gutachtens erfolgt kurzfristig.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Das in der Anregung angekündigte Sachverständigengutachten liegt der Verwaltung bis zum Redaktionsschluss dieser Abwägungsvorschläge nicht vor. Erste Visualisierungen daraus wurden mit der Anregung übermittelt. Aufgrund der Tatsache, dass zurzeit weder bekannt ist, ob überhaupt noch an welchem Standort welcher Anlagentyp ggf. gebaut werden soll, haben diese Visualisierungen allerdings für das vorliegende Verfahren keine weitere Bedeutung. Die Abstände zum angenommenen Standort einer Windenergieanlage betragen ausweislich der vorgelegten Visualisierungen zwischen 309 und 497 m. Bei einer knapp 150 m hohen Anlage lägen sie damit im Bereich des zweifachen - dreifachen (bzw. darüber hinaus) Abstandes zur benachbarten Wohnbebauung. Eine Genehmigung ist in Bezug auf den Aspekt der optisch bedrängenden Wirkung damit nicht ausgeschlossen (309 m) bzw. realistisch (497 m). Erst im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens lässt sich daher klären (in Kenntnis des genauem Standorts, Anlagentyps und -höhe), ob eine Anlage in der Konzentrationszone 2d tatsächlich zu der in der Stellungnahme unterstellten optisch bedrängenden Wirkung führt. Im Übrigen wurde die Anregung nicht fristgerecht vorgebracht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.002**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2l$_1$ "Häger" werden vorgebracht:		
3	*Wir erwarten negativen Einfluss durch die Windkraftanlagen für unser Grundstück und Wohnort. Durch die Autobahn und die deutsche Bahn sind wir bereits stark negativ betroffen. Würde jetzt noch die Windenergie dazukommen, wird unser "Landleben" unzumutbar.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] sowie 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.006**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
29	*Sollten auf dieser Fläche Windkraftanlagen zum Einsatz kommen erwarte ich für meinen Wohnort zum einen einen Schattenschlag der pro Tag weit länger als 0,5 Stunden vorhanden wäre. Des Weiteren könnte eine Anlage in einer Höhe von ca.150 m durchaus eine bedrängende Wirkung auf unser Grundstück ausüben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] und 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.007**
95	*Zum einen bin ich grundsätzlich dagegen das weitere Windkraftanlagen hier in der Nähe oder im Umkreis gebaut werden, neben dem, dass ich grundsätzlich gegen den Bau einer Windkraftanlage und Windkraftanlagen aus unterschiedlichsten Gründen und Zusammenhängen bin.* *Zum anderen sei gesagt, Belastungen, Beeinträchtigungen, Eingreifendes gibt es hier bereits mehr als genug. Und auch wenn manches bereits vor meiner Zeit bestand, haben die Belastungen, Beeinträchtigungen, Eingreifendes um ein vielfaches zugenommen. Die Bahntrasse hier vor der Tür im Gegensatz zu früher intensiver wie auch Geräusche intensiver mit einstbekannten und dazukommenden Geräuschen, Lautstärken, die Strecke wird oft mit höheren Geschwindigkeiten befahren was u.a. die höhere Geräuschbelastung mit sich bringt. Neben der Bahn gibt es hier die Autobahn, die nach 2004 zu einer rund um die Uhr Geräuschbelastung geworden ist, und neben Geräuschen kommen auch Abgase und anderes das mit in diesen hier anzutreffenden Lebensraum mit eingreift. Wie bei und nach der Abholzung und Bau der neuen Seitenbefestigung der Autobahn zu sehen war, gehen genügend Rohre zum Wasserabtransport von oben ab bis zum Bach.* *Auch wenn es evtl. nicht von anderen benannt wird, fliegen u.a. über die benannte Adresse nicht wenig kleine Flugzeuge und Hubschrauber, sowohl höher wie auch niedriger über die Gebäude und Flächen was sich nicht nur durch die Häufigkeit und je nach Geräuschen auf Lebensqualität und Gesundheit auswirkt, sondern auch durch anderes das ebenso damit sich ergibt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.15 [Flugsicherheitsbefeuerung] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.006**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Die bisherigen weiter wegstehenden Windkraftanlagen sind in der Dämmerung und Dunkelheit eine ständig vorhandene Beleuchtung mit blinkendem rotem Licht, was die einstige schöne, wohltuende und entspannende Aussicht in die dort vorhandenen Landschaft und u.a. in der Dämmerung und Dunkelheit in dieser Blickrichtung für immer genommen hat. Von Richtung Nienberge gibt es das blaue Licht/Leuchten vom Möbelhaus das je nach Gegebenheiten auch hier unten zu sehen ist. Die Autobahn ist eine weitere eingreifende Lichtquelle, die zum einen sehr oft sehr viel befahren ist und zum anderen seit dem Abholzen der Bäume am Wall seitlich der Autobahn von hier einsehbar geworden ist. Ja, es ging nicht nur ein gewisser, einstig vorhandener Lärmschutz durch die Bäume verloren, sondern auch der Sichtschutz neben anderem. Die Straße Lütke Ladbergen, Verlauf Langenhorsterstiege - unter der Autobahnbrücke her Richtung Heidegrund/Max-Klemens-Kanal, ist seit einigen Jahren u.a. durch Autoberufsverkehr stärker bis sehr stark befahren und wird gern als Abkürzung und Umgehung von Baustellenbereichen genutzt. Auch hier sind Beeinträchtigungen durch unterschiedliches das zusammenkommt gegeben. *Was Windkraftanlagen angeht, auch diese greifen auf unterschiedlichste Weise in verschiedene Lebensbereiche von Menschen, Tieren und der Natur ein. Es entstehen durchaus Geräusche, Infraschall von diesen Anlagen, die sich auf den Körper auswirken, auch wenn nicht ein jeder es direkt bemerkt und klar zuordnen kann, beweisbar sein mag. Windkraftanlagen mögen als eine alternative Stromgewinnung bestehen, doch ob diese wirklich im Einklang u.a. mit der Natur besteht? Nach wie vor ist vieles noch nicht ausgereift, neben dem das erschreckend viele Landschaften und Naturbereiche mit Windkraft-Parks nur zu gern damit zugeplastert werden. Ich finde alternative Stromgewinnung wichtig, aber weder alles noch um jeden Preis! Zudem glaube ich nicht das tatsächlich Atomkraftwerke durch die Alternativen abgeschaltet werden, auch wenn es evtl. als solches verkauft wird.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
96	*Da wir bereits durch die Autobahn und die Deutsche Bahn stark negativ beeiträchtigt sind, sind wir gegen den Bau der Windkraftanlagen. Weil unser Wohnort durch die entstehenden Windkraftgeräusche, Infraschall, optisch bedrängende Wirkung, etc stark belastet wird.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.008**
98	*Als mitbetroffene Bürger erheben wir Einspruch gegen die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhauses. Wie Ihnen bekannt sein dürfte, verläuft die Autobahn A1 in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhauses. Hierdurch müssen wir bereits mit erheblicher Lärmbelästigung leben. Eine weitere Lärmbelästigung, die durch die Windkraftanlagen entsteht, können wir nicht verkraften, zumal diese nachweislich in hohem Maße gesundheitsschädlich ist. Hierbei handelt es sich um eine von der Krankenkasse anerkannte Krankheit. Es versteht sich daher doch von selbst, dass diese Anlage(n) NICHT gebaut werden dürfen. Die Windräder sind in den Abendstunden - wohl aus sicherheitsrelevanten Gründen - mit Licht ausgestattet. Meine Wohnräume (Wohnzimmer, Kinderzimmer, Küche) sind jedoch alle OHNE Rolläden ausgestattet. Die durch die Windkrafträder erzeugte helle Beleuchtung würde sich daher zudem "störend" auswirken.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.9 [Gesundheitsgefahren], 1.15 [Flugsicherheitsbefeuerung] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.008**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 2l$_1$ "Häger" und 3a - d "Sandrup" werden vorgebracht:		
122, 127	*Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 22.06.2015 und der Bürgerinformation vom 09.02.2016 im Internet unter - "Stadt Münster, Stadtplanung" - legen wir hiermit Widerspruch ein gegen die Flächen 3a, 3c, 3d und 2l$_1$.* *Unsere Wohnausrichtung ist zum Westen und Süden hin, womit wir durch eine optische bedrängende Wirkung beeinträchtigt werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.009**
122, 127	*Wir fordern einen Mindestabstand von 500 m, wie er auch bei Siedlungen anzuwenden ist.* *Siehe auch Artikel 3 Grundgesetz (alle Menschen sind gleich)*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.13 [Schallschutzniveau] und 1.18 [Bebauungszusammenhang Am Max-Klemens-Kanal] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.010**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 2l$_1$, 2e, 2d "Häger" und 3a - d "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
82	*Ich bin gemeinsam mit meiner Frau Eigentümer des Wohnhauses Langenhorster Stiege [...] in 48161 Münster, dass sich im Umfeld der vorgenannten Windkraftanlagenplanung befindet. Im Bereich der Fläche 2e befinden sich bereits zwei Windkraftanlagen, deren Geräuschbelastung uns zeitweise erreicht. Des weiteren ist die Fläche 2d nur ca 300 m von unserem Wohnhaus entfernt, so dass auch hier mit Geräuschbelastungen zu rechnen ist. Für die Flächen 2L1 und 3d rechnen wir mit der Beeinflussung durch Schattenschlag. Ich möchte Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass wir mit mehr als 0,5 h Beeinflussung durch Schattenschlag pro Tag auf unserem Grundstück nicht einverstanden sind und bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Errichtung der vorgenannten Windkraftanlagen entsprechende Sonnenstands-Zeitschaltuhren vorsorglich eingebaut werden.* *Da wir auf unserem Grundstück auch zwei Pferde halten und die Auswirkungen des Schattenschlags nicht absehbar sind, weise ich darauf hin, dass bei negativen Auswirkungen auf das Verhalten der Tiere ich mir rechtliche Schritte gegen Sie vorbehalte. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den Reitstall Sprakel verweisen, der sich im direkten Einflussbereich der Flächen 3a, 3c und 3d befindet. Weiterhin möchte ich darauf hinweisen, dass sich in einem Abstand von 150 m zu unserem Grundstück bereits eine Biogasanlage befindet, deren ständiges Verkehrsaufkommen und deren Emissionen wir zusätzlich ausgesetzt sind. [...] Auch bitte ich Sie dringend zu prüfen, ob der Schattenschlag der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn nicht zu einem erhöhten Verkehrsunfallaufkommen führt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall] sowie 1.17 [Vorbelastung Verkehr] verwiesen. In Bezug auf die Nähe zur Autobahn wird auf die Ausführungen zum Schreiben vom 24.06.2015 der zuständigen Fachbehörde straßen.nrw - Autobahnniederlassung Hamm - während der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen. Da sich im vorliegenden Fall (und auch allen anderen bekannten) Fällen stets eine Wohnnutzung im Umfeld der Reitplätze befindet, beträgt auch der Abstand des Stalls zu einer möglichen Windenergieanlage voraussichtlich mindestens 200 – 250 m. Bereits in dieser Entfernung ist davon auszugehen, dass (ausgehend von der Referenzanlage) die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet tagsüber eingehalten werden. Ein Gutachten der Universität Bielefeld (vom VG München im Rahmen eines Klageverfahrens anerkannt) kommt zu folgendem Schluss: „Insgesamt werden die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet.“ Ähnlich hat das OVG Münster in einem Urteil aus dem Jahr 2006 argumentiert. Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Das Verwaltungsgericht Aachen hat dazu ausgeführt: „Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen).“	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.011**
	Folgende Anregungen / Bedenken gegen die geplante Darstellung von Konzentrationszonen, insbesondere im Bereich Sandrup / Sprakel und Häger werden vorgetragen:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
32, 39, 73, 107	*1. Persönliche Beeinträchtigungen: 1.1 Optisch bedrängende Wirkung der Windräder: durch die jetzt geplante, zusätzliche Ausweisung von WKA-Standorten würden wir in nördlicher, südwestlicher, südlicher und südöstlicher Richtung von Windkraftanlagen regelrecht "umzingelt", nachdem wir jetzt schon mehrere Anlagen in nordwestlicher Richtung stehen haben. Diese Konzentration von WKA in entsprechend dichter Wohnbebauung ist nicht mehr zu ertragen und eine eindeutige Benachteiligung der hiesigen Region (und wir haben hier die selbe Schutzbedürftigkeit wie andere Münsteraner Bürger an anderen Wohnstandorten!). Auf Grund der zukünftig noch höher geplanten Bauweise bei noch geringerer Abstandsentfernung zu unseren Wohnstandorten erhöht sich nochmals zusätzlich die bedrängende Wirkung dieser Windräder. Hier wird das Gebot der Rücksichtnahme nach meiner Einschätzung absolut nicht mehr eingehalten. Daher möchte ich an dieser Stelle hinweisen auf § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, Gebot der Rücksichtnahme sowie auf ein Urteil in dieser Sache vom Oberverwaltungsgericht NRW (Az 8A2764/09).*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.012**
32, 39, 73, 107	*1.2 Lärmemissionen: Wegen der zu erwartenden Lärmbelästigung, die sich noch zum Lärm der unmittelbar angrenzenden und stark befahrenen Straßen (Autobahn A1, Straße: Am-Max-Klemens-Kanal) hinzu addiert, werden auch noch die letzten Ruheräume der hiesigen Mitbewohner zerstört - wir lehnen daher die WKA-Standorte entschieden ab. Sollte es dennoch wider Erwarten zu einer Genehmigung der geplanten WKA-Standorte kommen, fordern wir schon jetzt: objektive, wissenschaftliche und nachvollziehbare Lärmschutzgutachten, Lärmschutzmaßnahmen, die die Lärmbelastung auf unter 30 dbA für unsere Wohnstandorte absenken sowie eine Abschaltung der Anlagen in den Nachtstunden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.013**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
32, 39, 73, 107	*1.3 Beschattung unserer Wohnstandorte: bereits heute müssen wir die rotierenden Beschattungen in den Nachmittags-/Abendstunden (je nach Jahreszeit) durch die WKA auf der nordwestlichen Seite ertragen: das ist mehr als unschön! Durch die jetzt neu geplanten Standorte wird sich dieses Problem für uns noch drastisch erhöhen, so dass wir von morgens bis abends durch die rundum platzierten WKA über mehrere Stunden am Tag und das dann Tag für Tag dieser rotierenden Beschattung ausgesetzt wären! Das ist absolut unzumutbar. Wir fordern daher für den Fall einer Genehmigung schon jetzt die Abschaltung der Anlagen, sobald der Schattenwurf unsere Wohnbereiche erreicht und tolerieren auch keine Beschattung für bis zu 30 Minuten am Tag.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.014**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
1, 2, 4, 5, 7, 10, 13, 15, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 97, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133,134, 135, 136,	*Unzumutbare Belastungen der Anlieger durch z.B. Infraschall, die bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Diese Gesundheitsgefahr muss, wie bereits in Bayern geschehen, zur Anwendung der 10-H-Regel führen. Sogar die Krankenkassen haben bereits die Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen anerkannt (ICD-10-Code-GM2010-Code T75.2).*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall], 1.7 [Gesundheitsgefahren] und 1.11 [10-H-Regel Bayern] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.015**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
1, 2, 4, 5, 7, 10, 13, 15, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 97, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137,	*Die Wohnhäuser im Außenbereich genießen die selbe Schutzbedürftigkeit wie in Siedlungen, sh. Artikel 3 Grundgesetz "alle Menschen sind gleich".*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] und 1.13 [Schallschutzniveau] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.016**
1, 2, 4, 5, 7, 10, 13, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 41, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 60, 61, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 97, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 127, 128, 131, 132, 133, 135, 136,	*Der Abstand zur Siedlung Am Max-Klemens-Kanal in Sandrup muss min. 500 m betragen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.18 [Bebauungszusammenhang Max-Klemens-Kanal] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.010**
1, 2, 4, 5, 7, 10, 13, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 97, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 135, 136,	*Der bisher geplante Abstand zu der Bahnlinie Münster-Gronau muss erheblich vergrößert werden, da diese Strecke regelmäßig für Atommülltransporte, mit Hubschrauberabsicherung im Tiefflug, genutzt wird.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.018**
134	*Der bisher geplante Abstand zu der Bahnlinie Münster-Gronau muss erheblich vergrößert werden, da diese Strecke regelmäßig für Transporte von radioaktivem und hoch giftigem Uranhexafluorid, mit Hubschrauberabsicherung im Tiefflug, genutzt wird.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.018**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
2, 4, 5, 7, 10, 13, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 97, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 135, 136,	*Der Abstand zur Wohnung des Reit- u. Fahrvereins Münster-Sprakel e.V. ist unzureichend.*	Die Wohnung des Reit- und Fahrvereins Münster-Sprakel e.V. ist wie jede andere Wohnnutzung im Außenbereich berücksichtigt worden. Der Abstand zum Rand der Konzentrationszone beträgt dabei 250 m. In welcher Hinsicht, dieser Abstand unzureichend ist, geht aus der Anregung nicht hervor. Eine weitergehende Abwägung ist daher nicht möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.019**
1, 2, 4, 5, 7, 10, 13, 15, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 97, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136,	*Durch die Errichtung der Anlagen werden die einzig möglichen Ruheräume der Anlieger zerstört. Bislang ist diese Siedlung [die Hofstelle Heidegrund ...] schon durch den Verkehr auf dem Max-Klemens-Kanal, der Bahnlinie, der Autobahn A1 (demnächst 6-spurig) sowie der B219 starken Schallquellen ausgesetzt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Schall], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] und 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.020**
8	*Unser Grundstück inkl. Wohnhaus befindet sich inmitten der mehrkernigen Potenzialfläche und wird somit von den potenziellen Industriewindkraftanlagen förmlich "eingezingelt". Damit verbunden entsteht eine erhebliche zusätzliche Belastung durch Geräuschemissionen und Infraschall von allen Seiten sowie die Beeinträchtigung durch Schattenwurf.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.3 [Infraschall] verwiesen	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.021**
8	*Durch den geplanten Standort 3a entsteht zudem eine optisch verdrängende - sogar bedrohliche - Wirkung durch die i.R. stehenden Mega-Industriewindkraftanlagen (mit Bauhöhe von 150 m und mehr), da kein ausreichender Abstand zu unserem Grundstück und Wohnhaus eingehalten wird.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.022**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
8, 11	*In Ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" sind die Abstandsflächen der WEA zur Wohnbebauung ("weiche Tabukriterien") willkürlich gewählt, insbesondere aber fallen in der Planung die Abstandsflächen zur Wohnbebauung "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" viel zu gering aus.*	Ein Bebauungszusammenhang zwischen den Hausnummern Am Max-Klemens-Kanal 102 und 143d besteht allenfalls soweit es sich um die Hausnummern 133 - 143 handelt, da dieser zwischen den Hausnummern 111 und 133 durch eine über 200 m breite Lücke offensichtlich verlorengeht. Bzgl. der planungsrechtlichen Einordnung dieser zusammenhängenden Bebauung wird auf die Ausführungen unter 1.18 [Bebauungszusammenhang Max-Klemens-Kanal] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.023**
	Die hier bestehende zusammenhängende Wohnbebauung [das hier bestehende zusammenhängende Wohngebiet] genießt den gleichwertigen Schutzanspruch analog zum (bewohnten) Siedlungsraum. Die TA Lärm ist als maßgebliche Vorschrift im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Windenergieanlagengenehmigung anzuwenden. Die einschlägigen Kommentierungen der TA Lärm kommen - wie Ihnen bekannt ist - zu dem Schluss, dass selbst Wochenendhausgebiete hinsichtlich der Störanfälligkeit reinen Wohngebieten entsprechen. Auch werden gem. DIN 18005 "Lärmschutz im Städtebau" Wochenendhäuser bzgl. der Orientierungswerte einem reinen Wohngebiet gleichgestellt.	Der Verweis auf die TA Lärm und die DIN 18005 ist insofern unvollständig, da anerkanntermaßen für Außenbereichsnutzungen nur das Schutzniveau eines Mischgebiets herangezogen wird. Außenbereichsnutzungen sind insofern gemäß TA Lärm auch anders zu beurteilen als Wochenendhausgebiete. Zur Thematik wird daher auf die Ausführungen unter 1.13 [Schallschutzniveau] verwiesen. Inwiefern darüber hinaus die gewählten Abstände willkürlich seien, geht aus der Anregung nicht hervor. Deshalb wird diesbezüglich lediglich auf die ausführliche Begründung der Abstände in der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verwiesen.	
	Aus diesem Grunde ist Ihre Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" weder nachvollziehbar noch akzeptabel, dass die zusammenhängende Wohnbebauung "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" einen niedrigeren Schutzanspruch als die Wochenendhäuser am Werseufer, westlich der Potenzialfläche 7 (Laer) erfahren soll.	Alle weiteren Ausführungen, die darauf abstellen, dass es sich bei den o.a. Häusern nicht um einen planungsrechtlichen Außenbereich handelt, gehen somit ins Leere.	
	Das von Ihnen angenommene Schutzniveau eines Mischgebietes (für Wohnen im Außenbereich) ist in jedem Fall zu niedrig angesetzt, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass eine Windkraftanlage in der o.g. Potenzialfläche - selbst im lärmreduzierten Betrieb - eine Genehmigung nach BImSchG erlangt. Eine nicht realisierbare Planung ist jedoch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan wäre damit bekannter Weise unwirksam.		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Aus diesem Grunde muss die zusammenhängende Wohnbebauung "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" als Siedlungsrand, genauso wie andere Ränder von Wohnsiedlungsflächen, behandelt werden. Zu Wohnsiedlungsflächen wurde in dem hier öffentlich ausgelegten Gesamtkonzept ein immissionsbedingter Abstand von mind. 500 m zwischen der Wohnbebauung und dem Rand der Konzentrationszone festgelegt. Dieser Abstand muss für die zusammenhängende Wohnbebauung "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" berücksichtigt werden. *Die Potenzialflächenanalyse ist daher zwingend vor dem endgültigen Ratsbeschluss neu zu überarbeiten bzw. die angedachte Potenzialfläche 3 (Sandrup) ist in der [Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Münster zur] 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans als Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) nicht als Konzentrationszone auszuweisen.*		
8	*Die Aufgabe und Fürsorgepflicht der Stadtvertreter sowie deren Amtsmitarbeiter liegt u.a. darin, die Stadtbevölkerung vor potenziellen gesundheitlichen Gefahren zu schützen und entsprechende Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unternehmen. Nicht dazu gehören, potenzielle gesundheitliche Gefahren "unter den Tisch fallen zulassen" oder "kleinzureden". Ihre Ausführungen in Ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" zu potenziellen gesundheitlichen Gefahren kommen daher einer "Farce" gleich.* *Obwohl der Stadt Münster, insbesondere dem Stadtplanungsamt selbst, bekannt ist, dass auf der Bahnlinie Münster/Gronau erhebliches Gefährdungspotenzial durch mehrfach monatliche Atommüll-(Castoren)-Transporte zum Zwischenlager nach Ahaus gegeben ist, findet sich in Ihrer Begründungsdarlegung zu dem einhergehenden Risikopotenzial eines möglichen atomaren Zwischenfalls kein einziger Hinweis, dass sich das Stadtplanungsamt mit dieser Gefahrenquelle im öffentlichen Interesse auseinander gesetzt hat.*	In Bezug auf die Abstände zwischen Konzentrationszonen und Bahnanlagen sowie die Besonderheit regelmäßiger Atommüll-Transporte wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen. Die Darlegung der Entwurfsbegründung hinsichtlich der Abstände ist insofern in der Anregung falsch zitiert, als sich die zitierte Passage explizit auf den Dortmund-Ems-Kanal und nicht auf Bahntrassen bezieht. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB sowie die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.018**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Im Gegenteil wird in der Begründung zu den Mindestabstandsflächen zu Bahntrassen fälschlich dargelegt, dass alle Konzentrationszonen - außer der Zone 4 (Coerheide) mit knapp 90 m - mehr als 150 m entfernt von Bahntrassen liegen. Der Abstand der Potenzialzone 3c liegt aber wissentlich weit unter 90 m nah an der "gefährlichen" Bahnstrecke Münster/Gronau. Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt aus sicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich einen Mindestabstand zwischen der Betriebsanlage der EdB und einer WEA mit einem Wert, der höher als die Gesamthöhe der WEA liegen muss. Die Empfehlung berücksichtigt noch nicht, dass auf der i.R. stehenden Bahnstrecke regelmäßig gefährliche Castortransporte durchgeführt werden. Für die Potenzialzone 3c ist dieser Mindestabstandswert gem. Eisenbahn-Bundesamt durch den Zuschnitt der Zone nicht sichergestellt. *Des weiteren muss bei dem Mindestabstand zur Bahnanlage berücksichtigt werden, dass vor jedem Atomtransport die Bahnlinie von Hubschraubern der Polizei im Tiefflug abgeflogen werden und hierdurch eine zusätzliche Gefahrenquelle (Hubschrauber vs WEA) ergibt, die es bereits bei der Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen zu vermeiden gilt.* *Aus diesem Grund sind die Abstandsflächen zu Bahntrassen als "weiches" Tabu-Kriterium mit aufzunehmen und in die Abwägung zu bringen, mit dem Ergebnis, dass die Abstandsfläche der Zone 3c zur Bahntrasse erheblich zu erhöhen ist.*		
8	*Auch sind die Ausführungen in ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" zum Thema "Infraschall" nicht nachvollziehbar.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall], 1.4 [Dänemark], 1.7 [Gesundheitsgefahren] und 1.11 [10-H-Regel Bayern] verwiesen. Das zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts München ist im Übrigen aus dem Jahr 2013.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.024**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	In Ihren Ausführungen zum Thema Infraschall stellen Sie dar, dass es sich bei Infraschall um Töne handelt, die nur bei einem sehr hohen Pegel für den Menschen wahrnehmbar und hörbar wären und im Umkehrschluss - sobald sie nicht hörbar sind - keine gesundheitliche Wirkung auf den Menschen ausüben würden. Richtig ist, dass gesundheitliche Schäden bereits in solchen Fällen - wo die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten ist - nachgewiesen wurden. Diese Erkenntnis berechtigt aber nicht die Annahme, dass im Umkehrschluss keine gesundheitsschädigenden Auswirkungen auf Leib und Leben gegeben sein und somit unser Grundrecht, dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 (2) GG Rechnung bereits getragen wird. *Aufgrund der von WEA ausgehenden möglichen Gesundheitsgefahren hat das Land Dänemark den Ausbau von Windkraftanlagen gestoppt. Die Regierung Dänemarks hat Ende 2013 eine Studie über mögliche Gesundheitsgefahren von Windkraftanlagen in Auftrag gegeben, welche bis 2017 fertiggestellt sein wird. Diese Studie gilt es im Interesse der körperlichen Unversehrtheit der Münsteraner Bevölkerung abzuwarten, bevor hier übereilt falsche Entscheidungen getroffen werden!* *Interessant hingegen ist, wie Sie in Ihrer Begründungsdarlegung die (angeblich kaum) gesundheitsschädigende Wirkung von Infraschall mit Hilfe von Quellenangaben versuchen zu festigen. Zur Untermauerung berufen sie sich auf Quellen des Bayerischen Landesamts für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München. Dieses ist insbesondere daher von besonderem Interesse, da im Freistaat Bayern zum "Menschenschutz" ein Regel-Mindestabstand zwischen der Wohnbebauung und der WEA von der 10fachen Gesamthöhe der Anlage enzuhalten sind. Daher sind die Quellenangaben für das Vorhaben in Münster weder repräsentativ, noch vergleichbar; es sei denn im FNP werden ebenfalls die 10fache Gesamthöhe der Anlagen als Mindestabstandsfläche manifestiert.*	Die Öffnungsklausel, die es Bayern ermöglichte, einen landesweiten Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen festzulegen, wurde hingegen erst im Jahr 2014 in das BauGB eingefügt. Im Übrigen wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass diese Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
8, 9, 11, 12	*Die Potenzialfläche 3 (Sandrup) liegt inmitten der Autobahn A1 (welche bald auf 6 Spuren ausgebaut wird), der sehr stark befahrenen Bundesstraße B219 und der Eisenbahnlinie Münster/Gronau. Quer durch dieses Gebiet verläuft die stark befahrene Kreisstraße "Am Max-Klemens-Kanal". Hierdurch besteht bereits eine maximale räumliche Belastung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] und 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.025**
9, 12	*Die Aufgabe und Fürsorgepflicht der Stadtvertreter sowie deren Amtsmitarbeiter liegt u.a. darin, die Stadtbevölkerung vor potenziellen gesundheitlichen Gefahren zu schützen und entsprechende Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu unternehmen. Nicht zu den Aufgaben gehört, potenzielle gesundheitliche Gefahren "unter den Tisch fallen zulassen" oder "kleinzureden". Ihre Ausführungen in Ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" zu potenziellen gesundheitlichen Gefahren entbehren jeder Lebenswirklichkeit und ignorieren aus unterschiedlichsten Gründen alle noch so belastbaren Beweise wie auch jegliche schwerwiegende Indizien, sei sie medizinischer, biologischer, rechtlicher oder auch nur behördlicher Natur.* *Obwohl der Stadt Münster, insbesondere dem Stadtplanungsamt selbst, bekannt ist, dass bspw. auf der Bahnlinie Münster/Gronau erhebliches Gefährdungspotenzial durch mehrfach monatliche Atommüll-(Castoren)-Transporte zum Zwischenlager nach Ahaus gegeben ist, findet sich in Ihrer Begründungsdarlegung zu dem einhergehenden (in mittelbarer und/unmittelbarer Folge von Planungsänderungen deutlich erhöhtem) Risikopotenzial eines möglichen Zwischenfalls mit radioaktiven (Verseuchungs-)Auswirkungen auf Bevölkerung und Natur kein einziger Hinweis, dass sich das Stadtplanungsamt mit dieser in ihrer Auswirkung maßgeblichen Gefahrenquelle im öffentlichen Interesse auseinander gesetzt hat.*	In Bezug auf die Abstände zwischen Konzentrationszonen und Bahnanlagen sowie die Besonderheit regelmäßiger Atommüll-Transporte wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen. Die Darlegung der Entwurfsbegründung hinsichtlich der Abstände ist insofern in der Anregung falsch zitiert, als sich die zitierte Passage explizit auf den Dortmund-Ems-Kanal und nicht auf Bahntrassen bezieht. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB sowie die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.018**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Im Gegenteil wird in der Begründung zu den Mindestabstandsflächen zu Bahntrassen sogar fälschlich dargelegt, dass alle Konzentrationszonen - außer der Zone 4 (Coerheide) mit knapp 90 m - mehr als 150 m entfernt von Bahntrassen liegen. Der Abstand der Potenzialzone 3c liegt aber wissentlich weit unter 90 m nah an der "gefährlichen" Bahnstrecke Münster/Gronau. Wie dem Stadtplanungsamt ebenfalls bekannt ist, empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt schon notwendiger Weise aus sicherheitstechnischen Gründen und Belangen grundsätzlich einen Mindestabstand zwischen der Betriebsanlage der EdB und einer WEA mit einem Wert, der höher als die Gesamthöhe der WEA liegen muss. Die Empfehlung berücksichtigt dabei noch nicht weitergehende Abstände hinreichender Natur, daraus folgend, dass auf der i.R. stehenden Bahnstrecke regelmäßig gefährliche Castortransporte durchgeführt werden. *Für die Potenzialzone 3c ist jedoch schon der alleinig notwendige Mindestabstandswert gem. Eisenbahn-Bundesamt durch den Zuschnitt der Zone nicht sichergestellt, geschweige denn ein hinreichender Abstand.* *Des weiteren muss bei dem Mindestabstand zur Bahnanlage hier berücksichtigt werden, dass vor jedem Atomtransport die Bahnlinie von Hubschraubern der Polizei im Tiefflug abgeflogen werden und hierdurch eine zusätzliche Gefahrenquelle (Hubschrauber vs WEA) ergibt, die es bereits bei der Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen zu vermeiden gilt.* *Auch aus diesem Grund sind die Abstandsflächen zu Bahntrassen als "weiches" Tabu-Kriteriuim mit aufzunehmen und in Abwägung zu bringen, mit dem Ergebnis, dass die Abstandsfläche der Zone 3c zur Bahntrasse erheblich zu erhöhen ist.*		
9, 12	*Des Weiteren sind die Ausführungen in ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" zum Thema "Infraschall" nicht nachvollziehbar.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall], 1.4 [Dänemark], 1.7 [Gesundheitsgefahren] und 1.11 [10-H-Regel Bayern] verwiesen. Das zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts München ist im Übrigen aus dem Jahr 2013.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.026**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Denn in Ihren Ausführungen zum Thema Infraschall stellen Sie dar, dass es sich bei Infraschall um Töne handelt, die nur bei einem sehr hohen Pegel für den Menschen wahrnehmbar und hörbar wären und im Umkehrschluss - sobald sie nicht hörbar sind - keine gesundheitliche Wirkung auf den Menschen ausüben würden. Richtig ist, dass gesundheitliche Schäden bereits in solchen Fällen - wo die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten ist - nachgewiesen wurden und dieses auch in die deutsche Gesetzeslage eingeflossen ist. *Diese Erkenntnis berechtigt aber nicht die Annahme, dass im Umkehrschluss durch Infraschall in anderen Fällen keine gesundheitsschädigenden Auswirkungen auf Leib und Leben gegeben sein würden, so dass unser Grundrecht, dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 (2) GG mit Ihrer Vorlage / Begründung Rechnung bereits getragen wird.* *Aufgrund der von WEA ausgehenden möglichen Gesundheitsgefahren hat bspw. das Land Dänemark den Ausbau von Windkraftanlagen gestoppt. Die Regierung Dänemarks hat Ende 2013 eine Studie über mögliche Gesundheitsgefahren von Windkraftanlagen in Auftrag gegeben, welche bis 2017 fertiggestellt sein wird. Auch diese Studie gilt es im Interesse der körperlichen Unversehrtheit der Münsteraner Bevölkerung abzuwarten, bevor hier übereilt falsche Entscheidungen getroffen werden!*	Die Öffnungsklausel, die es Bayern ermöglichte, einen landesweiten Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen festzulegen, wurde hingegen erst im Jahr 2014 in das BauGB eingefügt. Im Übrigen wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass diese Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGb dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Bemerkenswert ist, wie Sie in Ihrer Begründungsdarlegung die (angeblich kaum) gesundheitsschädigende Wirkung von Infraschall mit Hilfe von Quellenangaben zu belegen versuchen. Zur Untermauerung berufen sie sich auf Quellen des Bayerischen Landesamts für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München. Dieses - und die Sichtweise des Freistaates Bayern - ist insbesondere daher von besonderem Interesse, da im Freistaat Bayern zum "Menschenschutz" ein Regel-Mindestabstand zwischen der Wohnbebauung und der WEA von der 10fachen Gesamthöhe der Anlage einzuhalten sind. Daher sind die Quellenangaben für das Vorhaben in Münster weder repräsentativ, noch vergleichbar; es sei denn im FNP werden ebenfalls die 10fache Gesamthöhe der Anlagen als Mindestabstandsfläche manifestiert, was mehr als sinnvoll wäre.		
9, 12	*Das Grundstück inkl. hochwertigem Wohnhaus befindet sich inmitten der mehrkernigen Potenzialfläche und wird somit von den potenziellen (Industrie-)Windkraftanlagen förmlich "eingezingelt". Damit verbunden entsteht eine erhebliche zusätzliche Belastung durch Geräuschemissionen und Infraschall von allen Seiten sowie die Beeinträchtigung durch Schattenwurf.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.3 [Infraschall] verwiesen	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.021**
9, 12	*Durch den geplanten Standort 3a entsteht zudem eine optisch verdrängende - ja sogar bedrohliche - Wirkung durch die i.R. stehenden Mega-Industriewindkraftanlagen (u.a. mit Bauhöhe von 150 m und mehr), da kein ausreichender Abstand zu dem Grundstück und Wohnhaus eingehalten wird.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.022**
9, 12	*In Ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" sind die Abstandsflächen der WEA zur Wohnbebauung ("weiche Tabukriterien") willkürlich gewählt, insbesondere aber fallen in der Planung die Abstandsflächen zur Wohnbebauung "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" - auch schon nach den allgemeinen Standards - viel zu gering aus.*	Ein Bebauungszusammenhang zwischen den Hausnummern Am Max-Klemens-Kanal 102 und 143d besteht allenfalls soweit es sich um die Hausnummern 133 - 143 handelt, da dieser zwischen den Hausnummern 111 und 133 durch eine über 200 m breite Lücke offensichtlich verlorgengeht. Bzgl. der planungsrechtlichen Einordnung dieser zusammenhängenden Bebauung wird auf die Ausführungen unter 1.18 [Bebauungszusammenhang Max-Klemens-Kanal] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.023**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Die hier bestehende zusammenhängende Wohnbebauung genießt selbstverständlich den gleichwertigen Schutzanspruch analog zu jedem anderen (bewohnten) Siedlungsraum. Die TA Lärm ist als maßgebliche Vorschrift im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Windenergieanlagengenehmigung - insbesondere auch für obiges Haus und Grundstück - anzuwenden. Die einschlägigen Kommentierungen der TA lärm kommen - wie Ihnen im Übrigen hinlänglich bekannt ist - zu dem Schluss, dass selbst Wochenendhausgebiete hinsichtlich der Störanfälligkeit reinen Wohngebieten entsprechen. Auch werden gem. DIN 18005 "Lärmschutz im Städtebau" Wochenendhäuser bzgl. der Orientierungswerte einem reinen Wohngebiet gleichgestellt. *Aus diesem Grunde ist Ihre Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" weder nachvollziehbar und noch akzeptabel, insbes. auch, dass die zusammenhängende Wohnbebauung "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" einen niedrigeren Schutzanspruch erfahren soll, als derjenige, den die Stadt Münster den Wochenendhäusern am Werseunfer, westlich der Potenzialfläche 7 (Laer) mit der Planung / den Planungsänderungen im Vorfeld eingeräumt hat.* *Das von Ihnen angenommene Schutzniveau eines Mischgebietes (für Wohnen im Außenbereich) ist nach materieller wie formeller Rechtsauffassung - i.ü. wohl auch bewusst und aufgrund von zumindest sehr hinterfragungsbedürftigen Zielen und Nebenzielen - viel zu niedrig angesetzt, demzufolge Sie davon ausgehen müssen, dass es ausgeschlossen erscheint, für eine Windkraftanlage in der o.g. Potenzialfläche - selbst im lärmreduzierten Betrieb - eine Genehmigung nach BImSchG zu erlangen. Eine nicht realisierbare Planung ist jedoch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan wäre damit bekannter Weise unwirksam.*	Der Verweis auf die TA Lärm und die DIN 18005 ist insofern unvollständig, da anerkanntermaßen für Außenbereichsnutzungen nur das Schutzniveau eines Mischgebiets herangezogen wird. Außenbereichsnutzungen sind insofern gemäß TA Lärm auch anders zu beurteilen als Wochenendhausgebiete. Zur Thematik wird daher auf die Ausführungen unter 1.13 [Schallschutzniveau] verwiesen. Inwiefern darüber hinaus die gewählten Abstände willkürlich seien, geht aus der Anregung nicht hervor. Deshalb wird diesbezüglich lediglich auf die ausführliche Begründung der Abstände in der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verwiesen. Alle weiteren Ausführungen, die darauf abstellen, dass es sich bei den o.a. Häusern nicht um einen planungsrechtlichen Außenbereich handelt, gehen somit ins Leere.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Aus diesem Grunde muss die zusammenhängende Wohnbebauung "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" als Siedlungsrand, genauso wie andere Ränder von Wohnsiedlungsflächen, behandelt werden. Zu Wohnsiedlungsflächen wurde in dem hier öffentlich ausgelegten Gesamtkonzept ein immissionsbedingter Abstand von mind. 500 m zwischen der Wohnbebauung und dem Rand der Konzentrationszone festgelegt. Dieser Abstand muss auch für die zusammenhängende Wohnbebauung "Am Max-Klemens-Kanal 102 bis 143d" berücksichtigt werden. *Die Potenzialflächenanalyse ist daher zwingend vor dem endgültigen Ratsbeschluss neu zu überarbeiten bzw. zumindest die angedachte Potenzialfläche 3 (Sandrup) ist in der Beschlussvorlage für den Rat der Stadt Münster zur 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans als Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) nicht als Konzentrationszone auszuweisen.*		
11	*Durch die Errichtung einer Mega-Industriewindkraftanlage werden wir zudem in unserem persönlichen Erholungsraum stark eingeschränkt bzw. belästigt. Zu uns jederzeit möglichen Stunde ziehen wir uns auf das Grundstück zurück, genießen die frische Luft, wunderbare Ruhe, beobachten Vögel und die Natur und bewundern dabei sehr häufig den wunderschönen Sonnenuntergang. Dieser Rückzugsort bietet für uns einen sehr guten und erholsamen Ausgleich zum stressigen Alltag, wo wir der hektischen Innenstadt entfliehen können.* *Dieser Ruhe- und Erholungsort wird mit einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zerstört! Insbesondere durch die überaus starke Immissionsbelastung durch Schall und Infraschall, welche statt Erholung krank machen. Auch meine dort geplante Tierhaltung wäre nicht mehr tierschutzgerecht möglich. Bereits heute ist wissenschaftlich nachgewiesen, dass Schall und Infraschall der hier geplanten Industriewindkraftanlagen aus einem solchen Nahbereich, nicht nur dem Menschen gesundheitlichen Schaden zufügen, sondern auch Tieren, wenn diese keinen anderweitigen Rückzugsort haben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall] sowie 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen. Bzgl. möglicher gesundheitlicher Schäden von Tieren auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] den Umweltbericht, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens verwiesen. In Bezug auf die geplante Tierhaltungsanlage wird auf die Ausführungen unter 5.9 [Genehmigungsfähigkeit anderer Nutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.029**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
11	*Ihre Ausführungen in ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" zu potenziellen gesundheitlichen Gefahren sind nicht nachvollziehbar und beschönigen die gesundheitlichen Gefahren, welche durch die Erstellung von den in Rede stehenden Industriewindkraftanlagen ausgehen. Ihre Begründungsdarlegung um Thema "Infraschall" ist falsch und soll bewusst irreführen.* *In Ihren Ausführungen zum Thema Infraschall stellen Sie dar, dass es sich bei Infraschall um Töne handelt, die nur bei einem sehr hohen Pegel für den Menschen wahrnehmbar und hörbar wären und im Umkehrschluss - sobald sie nicht hörbar sind - keine gesundheitliche Wirkung auf den Menschen ausüben würden. Richtig ist, dass gesundheitliche Schäden bereits in solchen Fällen - wo die Hör- und Wahrnehmungsschwelle überschritten ist - nachgewiesen wurden.* *Diese Erkenntnis berechtigt aber nicht die Annahme, dass im Umkehrschluss durch Infraschall in anderen Fällen keine gesundheitsschädigenden Auswirkungen auf Leib und Leben gegeben sein würden und somit unser Grundrecht, dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit gem. Art. 2 (2) GG Rechnung bereits getragen wird.* *Auch macht das Bayerische Landesamt für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in seinen Ausführungen sehr deutlich, dass es bis dato zwar noch keine gesicherten Erkenntnisse darüber gibt, dass Infraschall auch im nicht wahrnehmbaren Bereich gesundheitsschädigend ist, hier aber weitere Studien unbedingt notwendig sind, da die bisherigen Erkenntnisse zu einer sicheren, fundierten Beurteilung nicht reichen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall], 1.4 [Dänemark], 1.7 [Gesundheitsgefahren] und 1.11 [10-H-Regel Bayern] verwiesen. Das zitierte Urteil des Verwaltungsgerichts München ist im Übrigen aus dem Jahr 2013. Die Öffnungsklausel, die es Bayern erst ermöglichte, einen landesweiten Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsbereichen festzulegen, wurde hingegen erst im Jahr 2014 in das BauGB eingefügt. Im Übrigen wird an dieser Stelle darauf verwiesen, dass diese Flächennutzungsplanänderung keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.026**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Interessant hingegen ist, wie Sie in Ihrer (irreführenden) Begründungsdarlegung zur (angeblich kaum) gesundheitsschädigende Wirkung von Infraschall mit Hilfe von Quellenangaben versuchen zu festigen. Zur Untermauerung berufen sie sich auf Quellen des Bayerischen Landesamts für Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts München. Dieses ist insbesondere daher von besonderem Interesse, da im Freistaat Bayern zum "Menschenschutz" ein Regel-Mindestabstand zwischen der Wohnbebauung und der WEA von der 10fachen Gesamthöhe der Anlage einzuhalten sind. Daher sind die Quellenangaben für das Vorhaben in Münster weder repräsentativ, noch vergleichbar; es sei denn im FNP werden ebenfalls die 10fache Gesamthöhe der Anlagen als Mindestabstandsfläche manifestiert. *Aufgrund der von WEA ausgehenden möglichen Gesundheitsgefahren hat bspw. das Land Dänemark den Ausbau von Windkraftanlagen gestoppt. Die Regierung Dänemarks hat Ende 2013 eine umfangreiche Studie über mögliche Gesundheitsgefahren von Windkraftanlagen in Auftrag gegeben, welche bis 2017 fertiggestellt sein wird. Auch diese Studie gilt es im Interesse der körperlichen Unversehrtheit der Münsteraner Bevölkerung abzuwarten, bevor hier übereilt falsche Entscheidungen getroffen werden!*		
11	*Ihre Ausführungen zu den Mindestabstandsflächen zu Bahntrassen sind falsch dargelegt. Sie legen dar, dass alle Konzentrationszonen - außer der Zone 4 (Coerheide) mit knapp 90 m - mehr als 150 m entfernt von Bahntrassen liegen. Der Abstand der Potenzialzone 3c liegt aber wissentlich weit unter 90 m nah an der "gefährlichen" Bahnstrecke Münster/Gronau.*	In Bezug auf die Abstände zwischen Konzentrationszonen und Bahnanlagen sowie die Besonderheit regelmäßiger Atommüll-Transporte wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen. Die Darlegung der Entwurfsbegründung hinsichtlich der Abstände ist insofern in der Anregung falsch zitiert, als sich die zitierte Passage explizit auf den Dortmund-Ems-Kanal und nicht auf Bahntrassen bezieht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.018**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Anm.: Die Bahnlinie Münster/Gronau hat ein erhebliches Gefährdungspotenzial durch mehrfach monatliche Atommüll-(Castoren)-Transporte zum Zwischenlager nach Ahaus. Bei dem Mindestabstand zur Bahnanlage muss unbedingt berücksichtigt werden, dass vor jedem Atomtransport die Bahnlinie von Hubschraubern der Polizei im Tiefflug abgeflogen werden und hierdurch eine zusätzliche Gefahrenquelle (Hubschrauber vs WEA) ergibt, die es bereits bei der Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen zu vermeiden gilt. *Das Eisenbahn-Bundesamt empfiehlt aus sicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich einen Mindestabstand zwischen der Betriebsanlage der EdB und einer WEA mit einem Wert, der höher als die Gesamthöhe der WEA liegen muss. Diese Empfehlung berücksichtigt dabei noch nicht, dass auf der i.R. stehenden Bahnstrecke regelmäßig gefährliche Castortransporte durchgeführt werden. Für die Potenzialzone 3c ist dieser Mindestabstandswert gem. Eisenbahn-Bundesamt durch den Zuschnitt der Zone nicht sichergestellt.* *Die Abstandsflächen zu Bahntrassen sind daher als "weiches" Tabu-Kriteriuim mit aufzunehmen und in Abwägung zu bringen, mit dem Ergebnis, dass die Abstandsfläche der Zone 3c zur Bahntrasse erheblich zu erhöhen ist.*	Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die grundsätzliche Privilegierung von Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB sowie die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	
17	*Ich wohne in der Nähe der Autobahn A1. Diese verursacht bereits erheblichen Lärm. Bei ungünstigen Windverhältnissen erhöht sich sogar der Lärmpegel. Mit einer weiteren, erheblichen Lärmbelastung, die durch die Windkraftanlagen entsteht, bin ich nicht einverstanden. Auch aus gesundheitlichen Gründen, die Ihnen hinreichend bekannt sein dürften, darf diese Anlage nicht gebaut werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] sowie 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.030**
22	*Da ich in der Nähe der Autobahn A1 wohne, muss ich bereits mit erheblicher Lärmbelästigung, die diese Autobahn insbesondere bei ungünstigem Wind erzeugt, leben. Eine zusätzliche Lärmbelästigung durch die Windkraftanlagen ist daher nicht mehr zumutbar. Auch aus den weiteren Ihnen bekannten Gesundheitsaspekten darf diese Anlage nicht gebaut werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] sowie 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.030**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
37	*Verletzung des Grundgesetzes Artikel 2 Absatz 2: das Recht auf körperliche Unversehrtheit.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.031**
47	*1. Unzumutbare Belastungen der Anlieger z.B. durch Infraschall. Gesundheitsgefahr, anerkannt von Krankenkassen (ICD-10-Code-GM2010-Code T75.2)*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall] und 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.032**
47	*2. Wohnhäuser im Außenbereich sind genauso schutzbedürftig wie Siedlungen und Ortschaften (siehe Art. 3 GG "alle Menschen sind gleich")*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] 1.13 [Schallschutzniveau] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.033**
47	*3. Abstand zu Wohngebäuden zu gering*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.034**
47	*4. Abstand zur Bahnlinie Münster-Gronau zu gering, hier fahren regelmäßig Atommüll-Transporte, mit Hubschrauber Begleitung im Tiefflug*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.035**
47	*7. Zerstörung der Ruheräume der Anlieger, Belastungen durch angrenzende Autobahn, Bahnlinie und Bundesstraße ist schon grenzwertig*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Schall], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] und 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.036**
47	*8. Erhebliche Zerstörung zukünftiger Entwicklungsflächen*	Alle im Flächennutzungs- und Regionalplan dargestellten Siedlungserweiterungsflächen wurden bei der Potenzialflächenanalyse mit entsprechenden Abständen berücksichtigt. Eine Siedlungserweiterung von Kinderhaus in Richtung Norden ist weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan vorgesehen. Die betroffene Konzentrationszone 3a „Sandrup“ liegt im Übrigen ca. 1,4 km vom nördlichen Ortsrand Kinderhaus entfernt, mitten im Landschaftsraum zwischen Kinderhaus und Sprakel. Damit gäbe es theoretisch – auch unter Berücksichtigung des Wasserschutzgebietes und schutzwürdiger Biotope – noch umfangreiches Potenzial für eine Siedlungserweiterung auch unter Beibehaltung der Konzentrationszone 3 "Sandrup". Für Sprakel ist der Abstand der dargestellten Konzentrationszonen noch größer. Sprakel besitzt im Flächennutzungsplan noch umfangreiche Siedlungserweiterungsflächen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.037**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		Im Übrigen gibt es im aktuellen Baulandprogramm der Stadt Münster noch vier Neubaugebiete in Kinderhaus (westlich Regina-Protmann-Straße, ehem. Sportplatz Westfalia, südlich der Straße Langebusch sowie südlich des Ermlandweges) und auch im nicht-öffentlichen Wohnsiedlungsflächenkonzept 2025 sind weitere potenzielle Wohnbauflächen in Kinderhaus verzeichnet.	
52	*Der Heimatverein ist irritiert, dass laut Planungsverfahren die Voraussetzung geschaffen werden soll, auf den vorstehend genannten Flächen Industrie-Windkraftanlagen in einer Höhe von ca. 150 m (erheblich höher als der Lambertikirchturm) gebaut werden sollen. Diese Mega-Windräder sind nur wirtschaftlich zu betreiben, wenn sie Tag und Nacht - also 24 Stunden rund um die Uhr - laufen. Da diese zur Südwest-Seite der Hofstelle gelegen sind, erfolgt bei Sonnenschein permanenter Schlagschatten und bei Dunkelheit Rot-Blink-Licht zwecks Flugsicherung. Sollten Sie wider erwarten einem Gewöhnungsfaktor das Wort reden, entgegnen wir: einen solchen gibt es nicht!* *Es sind stets andere Gruppen, die sich hier am Heimathof einfinden, um dieses historische Ambiente von 1671 zu nutzen. Wenn man nur 20 Veranstaltungen mit je 50 Besuchern zu Grunde legen würde, kommt man unschwer auf 1000 Personen. In den zurückliegenden 30 Jahren, ca. 10% der Bürger unserer Stadt, rein rechnerisch somit 30 000 Besucher. Der geplante Abstand von nur 2-facher-Gesamthöhe muss konsequenter Weise auf einen Abstand sicher gestellt werden, der bei "einer Dorf-Bebauung" zu Grunde zu legen ist, z.B. im Freistaat Bayern ein 10-facher Abstand. Wir berufen uns in diesem Zusammenhang auf das Grundgesetz, sowie § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB - Rücksichtnahme Urteil OVG - NRW-AZ.8A27664/09.* *Fest steht aber: Käme die Mega-Windkraftanlage 3d tatsächlich, würde sie unserem Heimathof systematisich "das Wasser abgraben", die Besucher bleiben fern! Unser in eigener Regie erstellter und unterhaltener Rad- und Wanderweg ist genau so betroffen, optische Bedrängung nebst Schattenschlag. Unsere Fotovoltaik-Anlage: Durch einen permanenten Schlagschatten entsteht auch eine Fehlsteuerung unserer Wechselrichter nebst Produktionsverlust!*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.5 [Flugsicherheits-Befeuerung], 1.8 [Außenbereichsnutzungen], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung], 1.11 [10-H-Regel] sowie 1.18 [Bebauungszusammenhang Max-Klemens-Kanal] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.038**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
52	*Gefahren in besonderer Größe bestehen auch durch die auf der Bahnlinie Münster-Gronau-Ahaus ständig durchgeführten Atom-Müll-Castoren-Transporte, die nicht nur tagsüber sondern auch nachts über diese Bahnlinie rollen. Sie werden von Hubschraubern begleitet. Nicht auszudenken, wenn durch Brand, Blitzschlag, Kurzschluss oder Materialermüdung (Schadensfälle einschl. Gesamtumsturz sind hinreichend bekannt) sich in dieser Höhe ein Flügel ablösen würde! So ein Windflügel fällt nicht einfach stumpf zur Erde, somit ist wenigstens ein Abstand von "Gesamthöhe ca. 150 m + X" erforderlich!*	In Bezug auf die Abstände zwischen Konzentrationszonen und Bahnanlagen sowie die Besonderheit regelmäßiger Atommüll-Transporte wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.018**
52	*Für die auf unserer Hofstelle seit 25 Jahren lebende Hausmeister-Familie (mit Kleinkindern) gilt gleichermaßen diese Sorge "Infraschall, Schattenwurf und bedrängende Wirkung" dieser Monster-Industrie-Anlagen. Eine Vielzahl der gesetzlichen Krankenkassen, Ersatzkassen sowie Betriebskrankenkassen in Deutschland haben unserer Information nach den Tatbestand "Krank durch Infraschall! in den Leistungskatalog aufgenommen, welches die gravierende Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch den Infraschall unterstreicht.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.3 [Infraschall] und 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.039**
59	*Mit diesem Schreiben legen wir unseren Widerspruch zum Plan der Änderung des Flächennutzungsplans bezüglich der Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe unseres Wohnhauses ein. Hier am Max-Klemens-Kanal werden wir bereits durch die nahe liegende Autobahn, die Bahnstrecke und die Straße stark lärmbelästigt. Die geplanten Windkraftanlagen vergrößern die gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall (Anerkennung der Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen der Krankenkassen ICD-10-Code-GM2010-Code T75.2), Schlagschatten, Blitzlicht und optische Bedrängung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.3 [Infraschall], 1.6 [Disko-Effekt], 1.7 [Gesundheitsgefahren], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung], 1.15 [Flugsicherheits-Befeuerung] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.040**
60	*Unzumutbare Belastungen der Anlieger durch z.B Infraschall, die bisher nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Diese Gesundheitsgefahr muss, wie bereits in Bayern geschehen, zur Anwendung der 10-H-Regel führen. Sogar die Krankenkassen haben bereits die Gesundheitsschäden durch Windkraftanlagen anerkannt (ICD Code -10-Code GM2010-Code T75.2) Schlagschatten, Blitzlicht und optische Bedrängung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall], 1.6 [Disko-Effekt], 1.7 [Gesundheitsgefahren], 1.11 [10-H-Regel Bayern] sowie 1.15 [Flugsicherheits-Befeuerung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.041**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
60	*Durch die Errichtung der Anlagen werden die einzig möglichen Ruheräume der Anlieger zerstört. Bislang ist diese Siedlung schon durch den Verkehr auf dem Max-Klemens-Kanal, der Bahnlinie, der Autobahn (demnächst 6-spurig) sowie der B219 starken Schallwellen ausgesetzt.* *Wir werden juristisch gegen diese geplanten Windkraftanlagen vorgehen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Schall], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] und 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.036**
63	*3. Kritik an der Ausweisung der Konzentrationszonen 3 a, c und d* *Werden die Planungen mit vorstehender Argumentation bereits grundsätzlich abgelehnt, wendet sich unser Mandant insbesondere gegen die Ausweisung der in seiner Wohnumgebung befindlichen Konzentrationsflächen 3 a, c und d.* *Das Konzept der sog. mehrkernigen Konzentrationszonen sollte grundsätzlich aufgegeben werden, da es unter Berücksichtigung der Planungsziele nicht erforderlich ist, in den betroffenen Bereichen aber eine "Verspargelung" oder "Versprenkelung" geradezu planerisch vorzeichnt, was dazu führt, dass das gesamte Gebiet durch Windenergieanlagen beherrscht und geprägt sein wird, so dass die entsprechenden Planungen einer optisch bedrängenden Wirkung durch WIndenergieanlagen in Form der Abriegelung oder Umzingelung gerade Vorschub leisten würde. Dieser Effekt stellt sich in Bezug auf unseren Mandanten als besonders fatal dar, da dieser bereits durch zahlreiche emissionsträchtige Anlagen vorbelastet ist und deshalb seine Ruhe- und Rückzugszonen zu den diesen Anlagen abgewandten Seiten ausgerichtet hat, die nun aber flächendeckend der Windenergieanlagennutzung zur Verfügung gestellt werden sollen.* *Zu nennen sind hier die Bahnlinie nach Süden, die A1 (zukünftig sechsspurig) die B219 und die Straße Am-Max-Klemens-Kanal. Dies stellt eine rücksichtlose Planung dar, die mit den widerstreitenden Interessen und Belangen der dort lebenden Wohnbevölkerung nicht zu vereinbaren ist. Dies gilt erst recht, weil die Stadt Münster zur Erfüllung des Gebots der substanziellen Raumverschaffung überhaupt nicht auf die Ausweisung kleiner, verstreut liegender Konzentrationsflächen angewiesen ist.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Schall], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr], 1.8 [Außenbereichsnutzungen] sowie 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen. Eine Abriegelung erfolgt nicht, da es Blickfenster nach Westen und Süden gibt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen gem. der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht möglich ist. Weiterhin wird auf die Ausführungen unter 3.9 [Substanziell Raum] und 3.10 [kommunales Energieziel] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.042**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung ist bereits im derzeit geltenden Flächenutzungsplan Genüge getan und wäre jedenfalls in jedem Fall auch dann erfüllt, wenn sich die Stadt auf die größeren und zur Aufnahme von mindestens drei Anlagen geeigneten Flächen beschränken würde. Sofern die Stadt als weiteren abwägungserheblichen Aspekt die Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele anführt, bleibt es dabei, dass diese zum einen nicht hinreichend konkretisiert sind, zum anderen lässt die Stadt Münster die ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien außerhalb des Gemeindegebiets außer Betracht. Dies führt zu einem Abwägungsfehlgebrauch und damit zur Abwägungswidrigkeit.		
63	*Bei dem Wohnumfeld unseres Mandanten handelt es sich um ein faktisches reines Wohngebiet gem. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO. Zunächst hat der Babauungskomplex das für einen Ortsteil erforderliche Gewicht. Die diesbezügliche Grenze wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei sechs Gebäuden gesehen. Lediglich bei vier Gebäuden wäre die Ortsteileigenschaft regelmäßig zu verneinen.* *BVerwG, Uteil vom 30.04.1969, 4 C 38/67; Beschluss vom 19.04.1994, 4 B 77/94;* *Die Bebauung weist auch die erforderliche organische Siedlungstruktur auf. Hierzu ist im Allgemeinen lediglich zu verlangen, dass die Gebäude grundsätzlich zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen geeignet sein müssen.* *BVerwG, Urteil vom 17.02.1984, 4 C 55/81; Beschluss vom 06.03.1992, 4 B 35/92, Beschluss vom 02.08.2001, 4 B 26/01;* *Das ist hier offenkundig der Fall. Die Annahme einer Splittersiedlung käme vor diesem Hintergrund daher allenfalls noch in Betracht, wenn es sich bei dem Bebauungskomplex um eine zusammenhanglose oder aus anderen Gründen unorganische Streubebauung handeln würde, was beispielsweise bei einer Anhäufung von behelfsmäßigen Bauten oder einer völlig regellosen und in dieser Anordnung geradezu funktionslosen Bebauung angenommen werden könnte.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.18 [Bebauungszusammenhang Max-Klemens-Kanal] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.043**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Solche Umstände sind vorliegend jedoch offenkundig nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich um eine einheitliche, für ein Wohngebiet typische Bebauung mit Ein- und Zweifamilienhäusern, die auch nach dem Maß der baulichen Nutzung einen einheitlichen Eindruck vermitteln. *Teilweise wird auch eine bandartige oder einzeilige Bebauung als unorganisch angesehen, weil insoweit die Möglichkeit einer angemessenen Fortentwicklung der Bebauung als nicht gegeben angesehen wird. Auch dies ist vorliegend offenkundig nicht der Fall, da die Bebauung auf beiden Seiten der Durchfahrtsstraße eine Bebauung aufweist, so dass eine organische Weiterentwicklung der Bebauung möglich ist und auch stattfindet. So sind in der Vergangenheit mehrfach Genehmigungen zugunsten von An- und Neubauten erteilt worden. Auch der Umstand der Genehmigungserteilung belegt, dass es sich um einen Bebauungszusammenhang mit Ortsteilqualität und nicht um eine unerwünschte Splittersiedlung handelt.* *Bauvorhaben im Außenbereich, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, steht nämlich regelmäßig der öffentliche Belang des Befürchtens der Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB entgegen. Da das Hinzutreten der jeweils neuen Bauvorhaben offenkundig zu einer "Verfestigung" des Bebauungskomplex geführt hat, hätte dies folgerichtig zu einer entsprechenden Verfestigung einer Splittersiedlung im Außenbereich führen müssen. Dem Umstand, dass die Baubehörde diesen Belang aber gerade nicht als dem Bauvorhaben entgegenstehend angesehen hat, ist im Umkehrschluss zu entnehmen, dass es sich um einen organischen Bebauungszusammenhang handelt.* *Von daher dürfte auch der Umstand rühren, dass die dort befindlichen Wohnhäuser nicht mit durchgängigen Hausnummern nummeriert sind, sondern hier immer wieder Nummerierungslücken vorhanden sind, die offensichtlich einem späteren Lückenschluss der noch vorhandenen Baulücken geschuldet ist, was belegt, dass auch die Stadt Münster von einer Weiterentwicklung der Siedlung ausgeht.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Im Ergebnis kann kein Zweifel daran bestehen, dass es sich bei dem Bebauungskomplex, der mehr als 70 ständige Anwohnern beherbergt und das Zentrum von Sandrup darstellt, um eine Innenbereichslage handelt. *Aufgrund des vorliegenden faktischen Wohngebiets sind somit auch die hierfür geltenden Lärmgrenzwerte zu berücksichtigen, die bei kumulierenden Anlagen Abstände von weit über 1000 m erfordern würden. Selbst nach der Planungskonzeption der Stadt Münster wäre aber wegen der Siedlungslage zumindest ein Abstand von 500 m zu wahren, was bereits zu einem kompletten Entfall aller oben genannten Konzentrationsflächen führen muss.*		
63	*Weiter ist ein weiträumiger Abstand zu der durch das Gebiet verlaufenden Bahnlinie Münster-Gronau von mindestens 200 m zu wahren. Diese Notwendigkeit ergibt sich maßgeblich aus Gründen der Gefahrenabwehr und -prävention. Die Bahnlinie wird nämlich regelmäßig für Atommülltransporte genutzt, die aufgrund des immer wieder sattfindenden Protestes in der Bevölkerung eine Sicherung durch Polizeihubschrauber erforderlich macht. Deren Aktionsradius würde durch nahe der Bahnlinie befindliche Windenergieanlagen unzumutbar eingeschränkt und durch die Kollisionsrisiken eine unvertretbare Gefährdung der Hubschrauberbesatzung ebenso wie etwaig protestierender Bürger provozieren, die unter allen Umständen zu vermeiden ist. Insoweit wird auch auf die Stellungnahme des Eisenbahnbundesamtes verwiesen. Die Verwaltung teilt hierzu lediglich mit, dass aufgrund der Pufferabstände einige Potenzialflächen verkleinert und weitere ganz entfallen müssten, warum an den Flächen dennoch festgehalten werden soll, begründet die Stadt aber nicht einmal ansatzweise.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.035**
94	*Aus der Tagespresse (WN 01.03.2016) haben wir erfahren, dass von den geplanten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe unserer Wohnhäuser nicht nur eine bedrängende Wirkung, sondern auch eine Gefährdung wegen zu geringen Sicherheitsabstandes ausgehen würde. Aufgrund erheblicher technischer Mängel (Schäden an den Rotorblättern) wurden die drei von den Stadtwerken Münster gebauten Windräder bereits nach kurzer Betriebsdauer für unabsehbare Zeit abgeschaltet, um eine Gefährdung Dritter auszuschließen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Hinsichtlich der drei von den Stadtwerken Münster gebauten Windenergieanlagen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Gewährleistungsprobleme einzelner bestehender Windenergieanlagen haben im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keinerlei Bedeutung, nicht zuletzt, da der Anlagentyp durch die Planung in keiner Weise definiert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.044**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
94	*Weiterhin ist zwischenzeitlich festgestellt worden, dass von großen Windrädern sehr wohl krankmachender Infraschall ausgeht. Das Bundesumweltamt kommt zu dem Schluss, dass Infraschall vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann und fordert einen Mindestabstand zu Wohnhäusern von mind. 3 km. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt mind. 2 km, im Bundesland Bayern muss der Mindestabstand das Zehnfache der Windradhöhe betragen, England 3 km, USA 2,5 km. In Dänemark wurde der Bau von WKA wegen gesundheitlicher Risiken komplett eingestellt. Nicht unerwähnt bleiben sollte, dass Krankenkassen bereits ein ICD Kennziffer eingeführt haben, unter der Gesundheitsschäden abgerechnet werden, die durch Infraschall von WKAs verursacht wurden. Auf unserem Hof werden Jungrinder im Sommer ausschließlich auf der Weide gehalten. Der zeitweise von den WKAs ausgehende Schattenschlag würde das Risiko des Ausbrechens der Rinder von der Weide wesentlich erhöhen. Wir fordern weiterhin, auf den geplanten Bau der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unserer Hofstelle, zu verzichten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.3 [Infraschall], 1.4 [Dänemark] sowie 1.11 [10-H-Regel Bayern] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.045**
97	*Garten und Sitzecke sind auch Richtung SSW*	Da aus der Anregung nicht näher hervorgeht, welche Bedeutung die Aussage in Bezug auf mögliche Windenergieanlagen hat, wird der Hinweis zur Kenntnis genommen. Zur Information wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall] und 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
100	*Als mitbetroffene Bürger erheben wir Einspruch gegen die Errichtung der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhauses. Zum einen verläuft die Autobahn und zum anderen die Bahngleise in unmittelbarer Nähe unseres Wohnhauses. Hierdurch entsteht schon reichlich Lärm, welchen wir als ältere Menschen nicht mehr verkraften können. Eine weitere Lärmbelästigung, die durch die Windkraftanlagen entstehen, können wir daher nicht mehr hinnehmen. Insbesondere auch deswegen nicht, weil der Lärm der Windkraftanlagen sehr gesundheitsschädlich ist. Die hieraus resultierende Krankheit wird auch bereits von den Krankenkassen anerkannt. Sie können doch nicht allen Ernstes mit der Gesundheit Ihrer Mitbürger spielen. Das Projekt "Bau von Windkraftanlagen in Münsters Norden" muss daher vom Tisch. Folgende Aspekte sind auf jeden Fall ebenfalls zu berücksichtigen: In den Abendstunden wird die Umgebung der Windkraftanlagen durch das Einschalten Ihrer Beleuchtung stark erhellt. Dies ist nicht nur inakzeptabel, es wirkt sich auch sehr störend aus. [...] Der sogenannte Schattenwurf und die durch die Flügel entstehende Geräuschentwicklung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] 1.2 [Schall], 1.9 [Gesundheitsgefahren], 1.15 [Flugsicherheits-Befeuerung] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr].	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.046**
112	*Lichtreflexionen, Lärm und Infraschall beeinträchtigen die unmittelbaren Anwohner. [...] Es besteht eine Unfallgefahr durch Eiswurf auf nahe gelegenen Straßen. [...] Brände in WKA durch Blitzschlag können sich auf die Umgebung ausweiten. [...] Belastung durch Windschattenwurf, Schall und Infraschall. Einschränkung der Lebensqualität. Großes Bedrohungspotenzial durch WKA; diese üben psychischen Druck auf den Menschen aus. Min. 2 bis 2,5facher Abstand zur WKA ist unzureichend (Lärm, Schattenwurf, etc.) und ist wie in Bayern auf 10 fachen Wert festzulegen. [...] - Durch die Errichtung der Anlagen werden die einzig möglichen Ruheräume der Anlieger zerstört. Bislang ist diese Siedlung schon durch den Verkehr auf dem Max-Klemens-Kanal, der Bahnlinie, der Autobahn A1 (demnächst 6-spurig) sowie der B219 starken Schallquellen ausgesetzt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.5 [Disko-Effekt], 1.6 [Eiswurf], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung], 1.10 [größere Abstände], 1.11 [10-H-Regel Bayern], 1.14 [Brandgefahr], 1.15 [Flugsicherheits-Befeuerung] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.047**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Durch den stark befahrenden Max-Klemens-Kanal haben sich die Anlieger ihre Ruhe- und Erholungsräume auf denen der Straße abgewandten Flächen geschaffen. Genau vor diese Flächen sollen nun die geplanten Windkraftanlagen mit Ihrer, aufgrund ihrer extremen Nähe, erheblichen Belastungen durch Schall (auch Infraschall), sowie der erdrückenden Wirkung entstehen. Dadurch werden die Anlieger ihrer Ruheräume beraubt, da sie dann von allen Seiten durch unerträgliche Belastungen erdrückt werden. *Zusätzlich wird dieses Gebiet zukünftig durch den beschlossenen Ausbau der A1 auf 6 Spuren stärker belastet. Die Autobahn ist jetzt schon Tag und Nacht deutlich zu hören. Hinzu kommen noch die Lärmbelästigungen durch die Bahnstrecke im Süden sowie die B219 im Osten und der Max-Klemens-Kanal an sich als viel befahrene Pendlerstrecke. [...]* *Die geplanten Windkraftanlagen vergrößern die gesundheitlichen Gefährdungen durch Infraschall, Schlagschatten, Blitzlicht und optischer Bedrängung. Bereits jetzt sind die daraus resultierenden Gesundheitsschäden des Menschen durch die Krankenkassen anerkannt (ICD-10-CODE-GM2010-CODE-T75.2). Auch dieses wird nicht berücksichtigt. In Bayern hat man u.a. aufrgund dieser Belastung bereits die 10-H-Regel beschlossen, damit der Mensch ausreichend geschützt wird.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
112	*Die Wohnhäuser im Außenbereich genießen die selbe Schutzbedürftigkeit wie in Siedlungen, siehe Artikel 3 Grundgesetz "alle Menschen sind gleich".* *Fehlerhafte Vorgaben und Einschätzungen:* *Im Gutachen zum FNP ist die Annahme falsch, dass es sich im Bereich der Häuser auf der Höhe des Heimathofes am Max-Klemens-Kanal um Häuser im Außenbereich handelt. In den 80er Jahren sind Baugenehmigungen nach § 34 BauGB erteilt worden, die nur in Siedlungen (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zulässig sind. Außerdem stellen diese 17 genehmigten und im dichten räumlichen Zusammenhang errichteten Wohnhäuser, mit insgesamt aktuell ca. 70 Bewohnern das Zentrum von Sandrup und somit eine Siedlung dar. Hierbei sind nach Grundlagen des Gutachtens Abstände von min. 500 m einzuhalten. Da nach Artikel 3 des Grundgesetzes alle Menschen gleich sind, erschließt sich nicht, wieso im Gutachten die Schutzbedürftigkeit der Wohnhäuser in Siedlungen höher bewertet wird, als für Wohnhäuser im Außenbereich. Jeder Mensch hat ein Anrecht auf seine Ruhezone um zu entspannen, damit er anschließend wieder seine volle Arbeitskraft zur Verfügung stellen kann.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.13 [Schallschutzniveau] sowie 1.18 [Bebauungszusammenhang Max-Klemens-Kanal] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.048**
112	*Der Abstand zur Bahnlinie Münster-Gronau ist unzureichend, da dort regelmäßig Kastoren mit Atommüll transportiert werden. Hierfür wird sogar, begleitend zur Sicherung, die Strecke mit Hubschraubern vor und während des Transportes beflogen. Durch die Nähe der Fläche 3c wird dieses unmöglich, da die Hubschrauber, zumal es teilweise sehr böig ist, einen großräumigen Platzbedarf zur Flugsicherung benötigen. [...] Der Abstand zur Eisenbahn ist zu gering, Castor Transport => hohes Gefahrenpotenzial.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.018**
112	*Die Fläche 3d reicht zu dicht an die genehmigte Wohnung des Reit- und Fahrvereins Münster-Sprakel e.V. heran. Der Mindestschutz ist nicht gegeben.*	Die Wohnung des Reit- und Fahrvereins Münster-Sprakel e.V. ist wie jede andere Wohnnutzung im Außenbereich berücksichtigt worden. Der Abstand zum Rand der Konzentrationszone beträgt dabei 250 m. In welcher Hinsicht, dieser Abstand unzureichend ist, geht aus der Anregung nicht hervor. Eine weitergehende Abwägung ist daher nicht möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.019**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 3c "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
55	*1. Persönliche Beeinträchtigungen* *1.1 Optische bedrängende Wirkung des Windrades. Da unser Haus zum Westen ausgerichtet ist und somit die Windkraftanlage bei einer geplanen Höhe von mindestens 150 m bei einer Entfernung, je nach Lage in der Konzentrationsfläche, von eben mal 360 bis 410 Metern beim Blick aus allen Fenstern den Wohn-, Arbeits- und Schalfräume an der West- und Nordseite unseres Hauses einen dominierenden und bedrängenden Eindruck verursacht (§35 Abs. 3 Satz 1 BauBG, Gebot der Rücksichtnahme-Urteil Oberverwaltungsgericht NRW Az 8A2764/09) .* *1.2 Da die geplante Windkraftanlage für windschwache Gebiete ausgelegt ist, sind die Rotoren länger und somit die von den Rotoren bestrichene Fläche ca. 50% größer. Daher müssten unseres Erachtens die Mindestabstände (Zweifache Höhe) um 50% erhöht werden, um dem Sinn des Baugesetzes als auch dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes zu entsprechen. Der Abstand zu unserem Haus (2,5 fache der Höhe) ist wegen der optisch bedrängenden Wirkung viel zu nahe, da der neue Typ Windkraftanlage wegen des größeren Rotordurchmessers (z.B. Anlagen in Roxel) viel mächtiger wirkt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Inwiefern das OVG NRW seine Faustformeln zur optisch bedrängenden Wirkung angesichts eines neuen Anlagendesigns (im Verhältnis zur Anlagenhöhe größere Rotoren) korrigieren mag, kann nicht vorweggenommen werden und ist im Übrigen für die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung vorzunehmenden Darstellung von Windkonzentrationszonen auch nicht von durchschlagender Bedeutung, da die tatsächliche Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung nur im Einzelfall, d.h. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, erfolgen kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.049**
55	*1.3 Geräuschemissionen: Alle unsere Schlafzimmer liegen an der West- bzw. Nordseite und haben direkten Sichtkontakt zur geplanten Windkraftanlage. Durch eine bauliche Besonderheit (eingezogener Balkon an der West/Nord-Seite) wird die Schall-Emission wie ein Trichter aufgefangen und für unsere Schlafzimmer zusätzlich verstärkt. Wegen der zu erwartenden Geräuschbelästigung im Tieftonbereich, auch durch Infraschall, und der geringeren Entfernung, 2,5-fache der Höhen bzw 370 m, fordern wir im Falle der Genehmigung schon jetzt die Auflage einer Abschaltung der Anlage in den Nachtstunden. Wir fordern den Nachweis des Errichters/Betreibers der Anlage, dass alle Geräuschemmissionen lt. gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Auch fordern wir ein Gutachten, dass bei bereits ausgeführten Anlagen des Typs "Windkraftanlage für windschwache Gebiete" alle gesetzlichen Auflagen zur Lärmemission wirklich eingehalten werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] und 1.3 [Infraschall] verwiesen. Der geforderte Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird im Genehmigungsverfahren erbracht werden müssen. Für ein Gutachten hinsichtlich der Einhaltung der Lärmimmissionswerte bei den bereits bestehenden Anlagen gibt es - ohne nähere Erkenntnisse - keine rechtliche Grundlage und dies ist im Übrigen für das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren nicht relevant.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.050**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
55	*1.4 Beschattung unseres Wohnhauses in den Nachmittags- und Abendstunden; Forderung nach Abschaltung der Anlage bei Schattenwurf - aber nicht nur 30 Minuten am Tag.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.051**
55	*2. Allgemeine Sicherheitsinteressen* *2.1 Atomtransporte: Die geplante Windkraftanlage liegt unmittelbar an der Bahnstrecke Münster-Gronau. Als direkter Anlieger dieser Bahnlinie sehen wir, dass auf dieser Strecke meist wöchentlich ein Transport atomarer Stoffe erfolgt. Dies sind zum einen die Transporte mit Castorenbehältern zum Zwischenlager in Ahaus und zum anderen die An- und Abtransporte von Uran zur Urananreicherungsanlage der URENCO in Gronau. Der geplante Abstand zur Bahnlinie von ca. 150 m erscheint uns als viel zu gering.* *Technisch sinnvoll wäre sicher ein Abstand von mindestens der 1,5 fachen Höhe. So wird es auch von Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßenbau gehandhabt. Anmerkung: Gemäß Zeitungsartikel in der WN vom 1.3.2016 werden vom Hersteller NORDEX alle drei auf dem Stadtgebiet befindlichen Windkraftanlagen für windschwache Gebiete die Anlagen nicht nur mit geringerer Leistung betrieben, sondern wegen der Berstgefahr durch Risse an den Rotorblättern derzeit ganz abgeschaltet. Anlagen in diesem technisch nicht ausgreiften Zustand gehören nicht direkt an eine Bahnlinie mit Personen, Atom- und Gifttransporten!* *2.2 Flugsicherung: Zur Sicherung der Atommülltransporte zum Zwischenlager nach Ahaus wird die Strecke wegen Demonstrationen gegen die Atomindustrie regelmäßig zur Sicherung von Polzeihubschraubern abgeflogen. Da die Beamten die Strecke auf Fremdkörper absuchen, fliegt der Hubschrauber im Tiefflug direkt über oder seitlich zur Bahnlinie in direkter Flugbahn und gleicher Höhe zur geplanten Windkraftanlage. Ist dieses enorme Gefährdungspotenzial wirklich berücksichtigt worden?*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] sowie zur frühzeitigen Behördenbeteiligung, hier Schreiben von straßen.nrw vom 24.06.2015 (Autobahnniederlassung Hamm) verwiesen. Gewährleistungsprobleme einzelner bestehender Windenergieanlagen haben im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keinerlei Bedeutung, nicht zuletzt, da der Anlagentyp durch die Planung in keiner Weise definiert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.052**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
90	*Hiermit melde ich nochmals meine Bedenken gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes an und lege hiermit Widerspruch ein. Ich weise dringend auf die atomare Gefahr durch die Castoren Transporte zum Zwsichenlager Ahaus hin. Die Transporte der Castoren erfolgen mindestens einmal wöchentlich. Die Bahnstrecke Münster - Gronau ist in nächster Nähe zu der Windkraftanlage - geplanten Fläche 3c. Unmittelbar vor den Transporten fliegen Polizei - Hubschrauber diese Bahnstrecke zur Sicherheit in niedriger Höhe ab. Aufgrund einer Pressemitteilung Anfang Februar 2016 steht fest, dass das Zwischenlager Ahaus noch weiter ausgebaut und gesichert wird, so dass künftig weitere Atommüll-Transporte in erhöhtem Maße stattfinden werden. Außerdem werden über diese Bahnstrecke Münster - Gronau An- und Abtransporte von Uran zur Urananreichungsanlage der URENCO in Gronau durchgeführt.* *Laut einem Zeitungsbericht vom 1. März 2016 -ganz aktuell- werden vom Hersteller NORDEX alle drei auf dem Stadtgebiet befindlichen Anlagen nicht nur mit geringer Leistung betrieben, sondern wegen der Berstgefahr durch Risse an den Rotorblättern derzeit ganz abgeschaltet. Anlagen in diesem technisch nicht ausgereiften Zustand gehören nicht direkt an diese Bahnlinie mit Personen-, Atom- und Gifttransporten!* *Diese Tatsache bedarf bei der weiteren Bearbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes ganz besonderer Aufmerksamkeit!!!*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen. Gewährleistungsprobleme einzelner bestehender Windenergieanlagen haben im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keinerlei Bedeutung, nicht zuletzt, da der Anlagentyp durch die Planung in keiner Weise definiert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.052**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
90	*Auf meinen Einspruch vom 23. Juni 2015 weise ich nochmals hin. Insbesondere sind nachweisbar schwerwiegende Gesundheitsschäden durch den Tag und Nacht entstehenden Geräuschpegel, besonders durch Infraschall und der Geräuschbelästigung im Tieftonbereich zu erwarten. Dies dann in einer geringen Entfernung zum Wohn- und Schlafbereich. Bei einer Entfernung der 2,5 fachen Höhe, bzw. 350 m zu meinem Grundstück, fordere ich bei Genehmigung schon jetzt die Abschaltung der Anlagen bei Schattenwurf - aber nicht nur für 30 Minuten - in den Nachmittags- und Abendstunden. Weiter fordere ich eine Analyse der geplanten und der tatsächlichen Geräuschemissionen bei vergleichbaren Anlagen, die für windschwache Gebiete gebaut wurden. Massiver Eingriff in die Ökologie des Landschaftsschutz-, Wasserschutz- und Naherholungsgebietes der Stadt Münster durch Lärm, Wind und Nähe der Windräder an Wohnhäusern und Wohngebieten mit vorhersehbaren negativen nicht reparablen Auswirkungen auch auf die Nachwelt:*	In Bezug auf den Einspruch wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 60 der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall] sowie 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen. Der geforderte Nachweis hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird im Genehmigungsverfahren erbracht werden müssen. Für ein Gutachten hinsichtlich der Einhaltung der Lärmimmissionswerte bei den bereits bestehenden Anlagen gibt es - ohne nähere Erkenntnisse - keine rechtliche Grundlage und dies ist im Übrigen für das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren nicht relevant.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.053**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 3a und c "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
93	*Für die Fläche 3c ergibt sich ein Abstand von einer potenziellen WEA bis zu unserem Wohnhaus (Am Knapp 116) von ca 350-360 Metern.* *Diesen Abstand halten wir eindeutig für zu gering, da unsere Wohn- und Schlafräume nach Westen in Richtung einer eventuellen WEA ausgerichtet sind.* *Neben der optisch bedrängenden Wirkung einer WEA (Blick von Wohnzimmer, Esszimmer, Schlafzimmer + Kinderzimmer und Terrasse auf die WEA) ist mit einer erheblichen Geräuschbelästigung (Hauptwindrichtung Südwest direkt auf unser Wohnhaus) zu rechnen.* *Neben der Geräuschbelästigung befürchten wir auch eine gesundheitliche Gefährdung durch Infraschall ("Schwindel durch Infraschall" -ICD-10Code-GM2010-Code T75.2- vom Bundesausschuss der Krankenkassen anerkannt und festgelegt)* *Durch die im Westen untergehende und damit tief stehende Sonne ist mit Schattenwurf auf unser Grundstück/Haus und von Herbst bis zum Frühjahr sogar bis in unsere Wohnräume hinein zu rechnen.* *Alles in allem kann von einer absolut unzumutbaren, sogar gesundheitsgefährdenden Belastung ausgegangen werden.* *Hinzu kommt, dass durch die Autobahn eine beträchtliche Geräuschbelästigung erfolgt. Durch die prognostizierte Zunahme des Verkehrs und den 6-spurigen Ausbau wird sich dieser Zustand noch verschärfen. Nun liegt der Gedanke nahe, dass die Geräuschbelästigung der Autobahn die Geräusche einer WEA überlagert und daher kaum zusätzliche Belastung entstehen würde. An den Wochenenden aber - ohne LKW-Verkehr auf der A1 - wäre die Geräuschbelästigung durch eine WEA aber dominant und würde uns und unsere Nachbarn erheblich beeinträchtigen. Wir werden alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen, um negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit durch eine WEA zu verhindern.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall] 1.7 [Gesundheitsgefahren] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.054**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
93	*Neben den oben genannten Punkten, die uns persönlich betreffen, sind wir der Meinung, dass* *[...]* *- bei der Fläche 3c der Abstand zur Bahnlinie zu gering ist. Auf dieser Strecken finden regelmäßig Atommülltransporte statt. Diese werden häufig durch tief fliegende Hubschrauber begleitet/gesichert (mögliche Kollisionsgefahr)*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.055**
108	*Ich erkläre hiermit ausdrücklich, dass ich mich durch die wahrscheinliche Errichtung von Windkraftanlagen in den Konzentrationszonen 3a und 3c des geänderten Flächennutzungsplans persönlich betroffen fühle. Bei der Abwägung sind sowohl öffentliche aus auch private Belange zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung privater Belange kann ich für mich aus den veröffentlichten Genehmigungsunterlagen nicht erkennen. Daher erhebe ich nachstehende Einwendungen gegen die oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplans.* *1. Gesundheit* *Windkrafträder produzieren außer Energie auch Infraschall. Es gibt mittlerweile ausreichend Forschungsergebnisse, in denen eingeschätzt wird, dass bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper mit gesundheitlichen Folgen zu rechnen ist. (ICD-10-GM 2010-CODE T75.2 ist der Diagnoseschlüsel für Schäden durch Vibration, inklusive "Schwindel durch Infraschall". Dieser Code gilt auch für Erkrankungen durch Windkraftanlagen. Er wurde durch den Bundesausschluss aller Krankenkassen festgelegt.)*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.8 [Außenbereichsnutzungen] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.056**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	In meiner beruflichen Tätigkeit als Elektroingenieur in der Automatisierungstechnik habe ich mich im Sommer 2014 zum Kauf des Grundstücks Am Max-Klemens-Kanal 111 entschieden. Dieses Grundstück bot mit seiner ländlichen Ausrichtung den nötigen Kontrast und die Ruhe zu meinen verschiedenen industriellen Arbeitsstätten. Außerdem steht mit der nach gelegenen Autobahn A1, dem Max-Klemens-Kanal und der B219 eine gute und für meinen Beruf erforderliche Verkehrsanbindung zur Verfügung, so dass der Lärm dieser Straßen beim Kauf billigend in Kauf genommen wurde. Zur Verringerung von Straßenlärm in meinen Rückzugsorten besteht der Plan in naher Zukunft meine Terrasse in Richtung Westen auszurichten und somit das Haus zwischen Max-Klemens-Kanal und der B219 als Schallschutz zu positionieren. *Genau in dieser Himmelsrichtung befindet sich die Konzentrationszone 3c zur Errichtung einer Windkraftanlage und der Bau einer lärmabgewandten Terrasse ist nicht mehr möglich. Zudem wird der Schattenschlag einer Windkraftanlage die Errichtung eines Rückszugsortes mit Blickrichtung Westen stark beeinflussen und die Nutzungsmöglichkeiten des Wohnzimmers im ersten Obergeschloss mit dem Panoramafenster in dieser Richtung wird stark vermindert.*		
108	*4. Luftraum* *Nicht nur die Deutsche Flugsicherung hat empfohlen diese Bereiche nicht als Konzentrationszonen auszuweisen, sondern auch der bloße Menschenverstand solle dieses aus dem folgendem Grund tun. Die Konzentrationszone 3c liegt in unmittelbarer Nähe zur Bahnlinie Münster-Gronau. Auf dieser Linie werden in regelmäßigen Abständen (ca. einmal wöchentlich) Behälter mit atombelasteten Stoffen transportiert. Aus diesem Grund wird die Bahnlinie mit Hilfe von Hubschraubern im Tiefflug auf Fremdkörper untersucht. Genau in diesen Luftraum soll unter Umständen eine Windkraftanlage errichtet werden und somit nicht nur die Hubschrauberbesatzung sondern auch die anliegenden Anwohner und den sicheren Transport von Atommüll gefährden. Ich fordere und erwarte deshalb die Versagung der Errichtung einer WIndkraftanlage in der Konzentrationszone 3c.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.19 [Castor-Transporte] und 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.057**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Folgende Anregungen bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		
77	*Gegen die Herausnahme der Potenzialfläche 7: "Laer" aus dem Entwurf der 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans "Windenergie" erhebe ich hiermit Einspruch. Mit Erstauen habe ich zur Kenntnis geommen, dass das Stadtplanungsamt der Stadt Münster in seiner Argumentation gegen die Ausweisung der Potenzialfläche 7 der Kommentierung einer Technischen Anleitung (TA) folgt und die Schutzwürdigkeit der Wochenendhaussiedlung entlang des Laerer Werseufers der eines reinen Wohngebietes gleichsetzt. An anderer Stelle wird es die Verwaltung der Stadt Münster schließlich nicht müde, den Wohngebietscharakter des Gebietes zu verneinen und den Anwohnern Restriktionen bei der Bebaubarkeit ihrer Grundstücke aufzuerlegen, die nach §34 BauGB in einem Wohngebiet nicht zulässig wären*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.12 [Laer] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.058**
77	*Folgt man dennoch dieser Argumentation und vergrößert den Abstand zwischen der Werse- Wochenendhausbebauung und der möglichen Potenzialfläche wie gefordert auf 500 m, so verkleinert sich diese lediglich um 2,2 ha; es verbleibt eine Restpotenzialfläche von 14,4 ha, siehe Anlage 1. Die Platzierung von drei Windenergieanlagen in dieser Fläche führt zu folgenden maximal möglichen Abständen der Windenergieanlagen (WEA) untereinander: 481 m in Windrichtung West-bis-Süd WbS (261°), 353 m in Windrichtung Süd-bis-West SbW (189°) und 502 m in Windrichtung Nordwest-bis-West NWbW (303°). Die vorherrschende Hauptwindrichtung für das Plangebiet des FNP wird von der Stadt Münster mit Südwest (225°) angeben. Ausgehend von dem in der Begründung zur 65. Änderung des FNP geforderten Mindest-Aufstellungsraster von 500 m in Hauptwindrichtung und rund 300 m in Nebenwindrichtung ist deshalb davon auszugehen, dass in die verbleibende Konzentrationsfläche durchaus drei Windenergieanlagen passen. Somit ist die Herausnahme der Potenzialfläche 7 "Laer" aufgrund mangelnder Größe sachlich unbegründet.*	Unabhängig von der Größe der Potenzialfläche gibt es weitere städtebauliche Gründe, die gegen eine Darstellung der Potenzialfläche 7 "Laer" als Konzentrationszone sprechen. Dazu wird auf die Ausführungen unter 1.12 [Laer] verwiesen. Die Hauptwindrichtung in Münster ist Südwest. Bezogen auf die angenommene Referenzanlage (Rotordurchmesser 100 m) bedeutet dies ein Aufstellungsraster von 500 x 300 m. Es wird daher - aufbauend auf Erfahrungen der Praxis - ein Mindest-Abstand von 500 m in Hauptwindrichtung (Südwest, d.h. 180° - 270° bzw. 0° - 90°) und ein Abstand von 300 m in Nebenwindrichtung (90° - 180° und 270° - 360°) festgelegt. Wie aus der Anregung hervorgeht, beträgt der Abstand zweier möglicher Anlagen in Windrichtung West-zu-Süd WzS (261°) 481 m. Dies entspricht der Hauptwindrichtung, daher sollte der Abstand mindestens 500 m betragen. Insofern sind die gesamtstädtisch definierten Voraussetzungen nicht erfüllt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.9 [Konzentrationswirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.059**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Fragwürdig erscheint in diesem Zusammenhang allerdings die Aufnahme der benachbarten Potenzialfläche 8 "Kreuzbach" in den Entwurf zur 65. Änderung des FNP, siehe Anlage 2. Diese Fläche von nur 12 ha erstreckt sich schlauchförmig in Ost-West Richtung, so dass zwei weitere WEA zu der bereits vorhandenen in einer nahezu geraden Linie angeordnet werden müssten. Hierbei wären als maximale Abstände der Anlagen untereinander lediglich 305 m bzw. 394 m möglich, was weit weniger dem geforderten 500 x 300 m Raster entspricht als es die in Abrede gestellte Potenzialfläche 7 "Laer" ermöglichen würde.	In Bezug auf die Konzentrationszone 8 "Kreuzbach" wird bereits aus der Anregung selbst deutlich, dass die Abstände möglicher Windenergieanlagen untereinander hier zwischen 300 und 400 m liegen. Die Zone hat in etwa eine Ausrichtung in West-zu-Nord WzNbzw. Ost-zu-Süd OzS. Dies entspricht der Nebenwind- und nicht der Hauptwindrichtung, so dass ein Mindestabstand von 300 m gewährleistet ist.	
77	*Allgemeiner betrachtet ist hingegen schon die planerische Festlegung auf ein Aufstellungsraster von 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m in Nebenwindrichtung als von der Praxis durch den technischen Fortschritt überholt anzusehen. So gibt zum Beispiel der WEA-Hersteller ENERCON auf Nachfrage für seinen Anlagentyp E92 an, dass der dreifache Rotordurchmesser als Anlagenabstand in Hauptwindrichtung ausreichend sei, sofern durch einen unabhängigen Sachverständigen anhand eines Turbulenz-Gutachtens die Standsicherheit der Anlagen bescheinigt werde. Auch habe sich die temporäre Abschaltung einzelner Anlagen innerhalb eines Windparks bei Starkwindlagen aus ungünstiger Windrichtung in der Praxis vielfach bewährt. Der Typ E92 entspricht mit 92 m Rotordurchmesser bei 104 m Nabenhöhe in etwa der der Planung zugrundegelegten Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe. Insofern wirft das Vorhandensein eines WEA-Typs, der mit deutlich geringeren notwendigen Mindestabständen untereinander auskommt auch die Frage auf, ob die vom Stadtplanungsamt vorgelegte Planung in ihrem Ziel der Windenergie substanziell Raum zu geben auf veralteten Annahmen basiert und somit auch für das übrige Plangebiet abwägungsfehlerhaft ist.*	Unabhängig davon, dass einzelne neuere Anlagentypen diese Abstände im Einzelnachweis ggf. auch unterschreiten können, wird im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ohne Rücksicht auf einzelne Anlagentypen und spezielle Turbulenz-Gutachten auf die gängige Praxis abgestellt und ein gesamtstädtisches Abstandsmaß festgelegt. Vor dem Hintergrund der generell pauschalierten Betrachtungen der Abstände, und um ein realistisches, handhabbares Maß zu erhalten, wird dies für nicht abwägungsfehlerhaft gehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.060**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
77	*Abschließend möchte ich hiermit die Zusammenlegung der Potenzialflächen 7 "Laer" und 8 "Kreuzbach" zu einer mehrkernigen Potenzialfläche anregen, ggf. unter Einbeziehung der von mir vorgeschlagenen Erweiterung auf die Fläche östlich des Alten Mühlenweges. Wie in Anlage 2 ersichtlich, liegen mögliche Anlagenstandorte nur 1063 bzw. 990 m auseinander, so dass von einem ausreichenden räumlichen Bezug der Potenzialflächen zueinander ausgegangen werden kann. Die Zuammenlegung hätte den Vorteil, dass die Platzierung von drei EWA über die so vergrößerte Potenzialfläche wesentlich sozialverträglicher erfolgen könnte: durch Einhaltung größerer Abstände zur Außenbereichs-Wohnbebauung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.9 [Konzentrationswirkung] verwiesen. Abstände zweier Windenergieanlagen untereinander von ca. 1.000 m oder mehr und damit mehr als dem sechsfachen der Gesamthöhe der Referenzanlage lassen kein Bild eines zusammenhängenden Windparks entstehen. Der gewählte Maximalabstand zur Annahme einer mehrkernigen Konzentrationszone ist bewußt gering gewählt worden, um zu vermeiden, dass zu viele nicht zusammenhängende Einzelanlagen entstehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.061**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 10a "Loevelingloh" werden vorgebracht:		
130	*Als Eigentümer des Grundsrücks Kappenberger Damm [...], 48163 Münster, mit dem traditionsreichen und seit 1872 bestehenden Gasthaus [...], sowie dem großen und renommierten Sportpferdezucht- und Pensionspferdebetrieb [...] rege ich fristgerecht an: Die Potenzialfläche 10a "Loevelingloh" wird nicht als Konzentrationsfläche ausgewiesen.* *Begründung:* *Mein Grundstück ist von den Immissionsquellen Autobahnzubringer, Hochspannungsfreileitung, Bahnlinie und dem seit Bestehen des AB-Anschlusses "MS-Hiltrup" verstärkt frequentierten Kappenberger Damm bereits erschöpfend belastet. Eine WEA innerhalb der Zone 10a stellt eine weitere Störquelle in mehrfacher Hinsicht dar.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.8 [Außenbereichsnutzungen], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung], 1.15 [Flugsicherheits-Befeuerung], 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] sowie 5.1 [Wertverlust] verwiesen. In Bezug auf mögliche Auswirkungen auf Pferde wird sinngemäß auf die Ausführungen unter 5.8 [Reitverein] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.062**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	So kommt es zu einer erheblichen optisch bedrängenden Wirkung. Der Blick auf eine WEA innerhalb der Potenzialfläche ist frei und völlig ungehindert. Ein "Ausweichen der Blicke" ist Gästen, Kunden, Bewohnern und Einstellern unmöglich und wird verschlimmernd durch das permanente Rotieren der Flügel angezogen. Alle Gasträume, Terrassen, Biergarten etc., sowie Wohn- und Schlafräume sind der Potenzialfläche unverändert zugewandt. Die Potenzialfläche reicht mit ihrem nördlichen Rand bis zu 200 m an die südliche Grenze meines Grundstückes. Die erforderlichen Abstände sowohl der 150 m hohen Referenzanlage, als auch der von den Stadtwerken an dieser Stelle geplanten 180 m hohen WEA unterschreiten die erlaubten Abstände um ein Vielfaches, so dass die optische Wirkung nicht nur bedrängend, sondern bedrohend ist. *Zum anderen befindet sich mein Grundstück lt. Auskunft der Stadtwerke Münster und der Einsicht in das Schlagschattendiagramm komplett im Schlagschattenbereich. Das stellt eine ebenso nicht hinzunehmende Unzumutbarkeit dar, wie die nächtliche Störung durch rote Warnbeleuchtungen.* *Zuvor genanntes stellt nicht nur eine Störung für Gäste, Kunden, Bewohner und Einsteller, sondern auch für Tiere (hier Pferde) dar. Auswirkungen auf Tiere sind Ihreseits weder erwähnt, noch untersucht worden. Weitere Stressquellen für die Tiere (z.B. durch Infraschall u.a.) werde ich nicht hinnehmen.* *Fazit:* *Durch eine Ausweisung der Potenzialfläche 10a als Konzentrationsfläche ist der Betrieb der Gaststätte und des Sportpferdezucht- und Pensionspferdebetriebes stark gefährdet. Meine Liegenschaft ist nicht mehr vermietbar. Sie ist von Störquellen umzingelt. Mein Recht auf Eigentum und Gesundheit von Mensch und Tier sind nicht mehr gegeben.*		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12 "Wilbrenning" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
65	*2. Unter Aussparung der Flächen meines Mandanten wird dieser allerdings vollständig von den Teilflächen der geplanten Windvorrangzone der Stadt Münster im Südwesten umgeben. Die vier Teilflächen 12a und 12b Wilbrenning liegen alle vis-a-vis westlich, nördlich und östlich zur Hofstelle meines Mandanten, so dass dieser in seiner Wohnnutzung im Falle der Errichtung einer Windkraftanlage durch Schattenwurf betroffen wäre. Die Hofstelle wird von den Teilflächen nahezu umzingelt. Gerade die aufgehende und untergehende Sonne, d.h. der tiefstehende Sonnenstand, wird bei der Verwirklichung des Plans Auswirkungen auf die Hofstelle und damit die Lebenssituation meines Mandanten haben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf] verwiesen. Im Übrigen bleibt eine wesentliche Blickrichtung (nach Süden) von der Hofstelle des Anregenden frei von Windenergieanlagen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.063**
65	*3. Die harten Kriterien der Potenzialanalyse sind nicht einheitlich umgesetzt worden. Die Hofstelle meines Mandanten befindet sich in einer Splittersiedlung. Zu dieser Splittersiedlung zählt neben den Wohneinheiten auf der Hofstelle meines Mandanten auch unmittelbar südlich gelegene Hofstelle seines Nachbarn, der ebenfalls über 3 Wohneinheiten verfügt. Hinzu kommt für diesen auch noch, dass 1 seiner Speichergebäude Denkmal geschützt ist. Gleichwohl ist dieser Bereich nicht gänzlich von der Windvorrangzone ausgenommen worden. Auch sind die üblicherweise zu Splittersiedlungen und Siedlungsbereichen einzuhaltenden Abstände hier nicht angelegt worde. Insofern ist zugunsten des nördlich gelegenen Golfplatzes eine Verschiebung dergestalt erfolgt, dass die Windvorrangzone näher an die Hofstelle meines Mandanten herangerückt ist. Hier rügt mein Mandant nachdrücklich, dass wirtschaftlichen Interessen am Betrieb des Golfplatzes Vorrang vor den Interessen der zwingend im Außenbereich angesiedelten Bevölkerung eingräumt worden ist. Insofern sind die Kriterien aus der Potenzialanalyse aufgeweicht und zugunsten der Bewohner des Außenbereichs verschoben worden. Dies führe - so mein Mandant - zu einer Belastung seiner Hofstelle, da er nach der geplanten Windvorrangzone von 3 Seiten von Windrädern umgeben werde.*	Um alle Wohngebäude im Außenbereich, unabhängig davon, ob es sich bei mehreren Wohngebäuden um eine Splittersiedlung handelt oder nicht, ist gesamtstädtisch der gleiche Abstand (250 m) gelegt worden. Dies trifft auch auf die Hofstelle des Anregenden zu. Eine Verschiebung zugunsten des Golfplatzes hat nicht stattgefunden. Im Übrigen bleibt eine wesentliche Blickrichtung (nach Süden) von der Hofstelle des Anregenden frei von Windenergieanlagen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.064**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
65	*5. Gerügt wird zudem eine Beeinträchtigung meines Mandanten durch Schlagschatten, Schall und Bewegungssuggestionen. Bereits aus der Fotosimualtion ergibt sich, dass im Blickfeld meines Mandanten rund um seine Hofstelle herum mindestens 5 Windkraftanlagen errichtet und zu sehen sind. Die Windkraftanlagen 23-25 befinden sich in einem Abstand von 200-750 m zur Hofstelle. Dies stellt eine optisch bedrängende Wirkung für die Hofstelle meines Mandanten dar, da die Anlagen immerhin bis zu 150 m hoch werden können. Sie können demnach bauordnungsrechtlich hier nicht realisiert werden, dass schon der Änderung des Flächennutzungsplans entgegensteht.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall] sowie 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.065**
65	*6. Zudem findet der Aspekt der Vorbelastung der Hofstelle meines Mandanten keine ausreichende Berücksichtigung. Die Fläche liegt immerhin zur Autobahn A1 und ist aus diesem Grunde bereits lärmtechnisch erheblich vorbelastet. Die A1 ist an dieser Stelle kürzlich ausgebaut worden und dadurch näher an die Hofstelle meines Mandanten herangerückt. Die bis dahin dort vorhandene Bepflanzung ist der Erweiterung komplett zum Opfer gefallen und gerodet worden. Seither kann der Lärm der Autobahn unbegrenzt bis zur Hofstelle meines Mandanten gelangen. Die Autobahn A1 befindet sich in etwa 750 m zur Hofstelle meines Mandanten. Diese Vorbelastung durch die Autobahn ist bei der Aufnahme der Teilflächen 12a und 12b in die Windvorrangzone der Stadt Münster nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Autobahn findet nur insoweit Berücksichtigung, als die Abstände als harte Tabukriterien berücksichtigt werden, die wegen des Eiswurfs und des Kippradius eingehalten werden müssen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.17 [Vorbelastung Verkehr] verwiesen. Im Übrigen bewirkt eine Bepflanzung i.d.R. allenfalls eine subjektive Lärmminderung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.066**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		
64, 74, 75, 86, 109, 110	*Windräder beeinträchtigen die Lebensqualität der betroffenen Anwohner durch Schattenwurf, Lärm und Infraschall.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall] sowie 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.067**
	Folgende Anregungen hinsichtlich des gesamten Planungskonzepts und bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a - d "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
35	*b) Darüber hinaus sehen wir es als unzulässig an, dass zu Siedlungsflächen pauschal ein Abstand von 500 m eingehalten werden muss, unabhängig davon, ob es sich um eine Wohnnutzung innerhalb eines festgesetzen reinen Wohngebietes, eines allgemeinen Wohngebietes oder eines Misch- bzw. Kerngebietes handelt.* *Diese Gleichbehandlung sämtlicher Wohnnutzungen, ausgelöst von deren planungsrechtlicher Einstufung, halten wir für nicht nachvollziehbar, da hiermit zum Ausdruck gebracht wird, dass eine Wohnnutzung in einem festgesetzen Wohngebiet denselben Schutz genießt wie eine Wohnnutzung innerhalb eines Misch- und Kerngebietes.* *Für diese Gleichbehandlung sind jedoch keine sachlichen Gründe erkennbar. Vielmehr muss die im Bereich der TA Lärm bzw. GIRL angewandte und von der Rechtsprechung bestätigte Differenzierung zwischen den verschiedenen Wohngebietstypisierungen gemäß BauNVO zwingend auch im Rahmen der vorliegenden Planung Anwendung finden, indem unterschiedliche Schutzabstände zu Siedlungsflächen berücksichtigt werden, je nachdem, welches Schutzniveau dieser Wohnnutzung konkret beizumessen ist. Dass diese Differenzierung keinen Eingang in die vorliegende Planung gefunden hat, begründet mithin einen weiteren Abwägungsfehler.*	Aus den nachfolgend aufgeführten Überlegungen wurde eine Differenzierung - wie in der Anregung vorgeschlagen und grundsätzlich nachvollziehbar - nicht vorgenommen. Trotz des gesamtstädtisch angelegten Abstandes von 500 m zu Siedlungsbereichen (die zum Wohnen genutzt werden - hier wurde vom Schutzniveau eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO ausgegangen) ist dieser Abstand nur in sehr wenigen Fällen der maßgebliche Ausschlussgrund bei der Ermittlung der Potenzialflächen. Aufgrund der sehr dichten Besiedlung des Münsteraner Außenbereichs wird der o.a. Maßstab regelmäßig von anderen Abständen, insbesondere vom Abstand zu Einzelwohngebäuden, im Außenbereich überlagert. Daher wurde nur in Bereichen, in denen Potenzialflächen nahe an die Siedlungsbereiche heranreichen, überprüft, ob es in diesen Bereichen reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO oder vergleichbar schutzwürdige Nutzungen (Krankenhäuser und Pflegeanstalten), gibt, die ggf. einen größeren Abstand erfordern würden (analog zur Ermittlung des Abstands zu allgemeinen Wohngebieten würde dieser Abstand ca. 700 m betragen). Eine solche Nähe (d.h. der Abstand zwischen der Potenzialfläche und einer solchen Nutzung beträgt weniger als 700 m) ist relevant bei folgenden Potenzialflächen: 2c, 6c, 10a ,12b. Diese Potenzialflächen werden teilweise (2c und 6c) nicht als Konzentrationszone dargestellt und wurden daher nicht weiterverfolgt. In den anderen Fällen (10a, 12b) wurde geprüft, ob es sich bei der benachbarten Wohnnutzung um ein reines Wohngebiet handelt. Ein Bebauungsplan existiert jeweils nicht, es handelt sich um Allgemeine Wohngebiete. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es gefestigte Rechtsauffassung ist, dass im Übergang zweier unterschiedlich lärmsensibler Bereiche (Wohngebiet / Außenbereich) das gegenseitige Rücksichtnahmegebot greift und das Schutzniveau im Einzelfall reduziert werden muss.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.068**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
		In sämtlichen Siedlungsrandbereichen gibt es keine M-Flächen-Darstellung (d.h. eine Bebauung mit einem geringeren Schutzniveau), die aufgrund ihrer Ausdehnung sowie isolierten Lage (sprich nicht umgeben von Wohnbauflächen) und unter Berücksichtigung der weiteren Abstandskriterien faktisch dazu führen könnte, dass ggf. ein geringerer Abstand (aufgrund des geringeren Schutzniveaus) denkbar wäre. Zu gewerblichen Bauflächen wurden grundsätzlich keine Abstände gebildet, da auch ohne einen solchen Abstand faktisch keine Potenzialflächen gebildet werden konnten, die unmittelbar an gewerbliche Bauflächen angrenzen. Die realen Abstände sind somit in jedem Fall groß genug, dass die für Betriebswohnungen geltenden Immissionsschutzwerte (50 dB/A nachts) - ggf. unter Berücksichtigung eines schallreduzierten Betriebes - einhaltbar sind und somit die Problematik im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geklärt werden kann. Da - wie dargelegt - ein geringerer Abstand (gemischte Nutzungen) bzw. ein größerer Abstand (reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO) insofern an keiner Stelle der dargestellten Konzentrationszonen eine Relevanz hätte, wurden der Einfachheit halber keine separaten Abstandswerte für unterschiedliche Wohnnutzungen in Siedlungsbereichen gebildet.	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
6	*Seltene Vogelarten sind Gründe gegen ein Windrad (Kiebitze und Störche zählen anscheinend nicht dazu?) aber wird auf Menschen mit Erkrankungen auch Rücksicht genommen??* *Wir als 5-köpfige Familie mit 3 kleinen Kindern nebst einigen Nachbarn haben wohl keine Chance etwas gegen den Bau der Windkrafträder zu unternehmen… (eine Unterschriftenliste müsste Ihnen bereits vorliegen).*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen. Eine individuelle Betroffenheit kann dabei aber nicht ausgeschlossen werden. Bzgl. der angeführten Tierarten wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Der Hinweis hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.069**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Leider sieht es so aus, dass das Wohl eines "einzelnen Bürgers", unter das Wohl der Gesellschaft gestellt wird und wir demnächst neben der angrenzenden Autobahn (Lärmschutzwall wurde damals nur zu einer Seite errichtet!!) auch noch von Windkraftanlagen eingekesselt werden. *Da bleibt uns nur, entgegen aller Gutachten und Abstandsmessungen, unsere Bedenken anzumelden und gegebenenfalls später die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen…* *Unsere Familie ist stark psychisch beeinträchtigt (in Form von Depressionen) und auch schon seit längerem nachweislich in Behandlung. Wir sorgen uns um Ruhelosigkeit durch anhaltende (tagsüber sowie nachts), zwar sehr leise, dennoch nervenerregende Geräuschbelästigung. Auch Schattenwurf im Garten kann eine Art "Rastlosigkeit" hervorrufen. Für uns ist unser Zuhause ein wichtiger Ort, um unser Leben im Gleichgewicht zu halten, dieses würde mit Windkrafträdern rundherum ganz klar eingeschränkt.* *Abgesehen von den Spätschäden, die bislang noch nicht nachzuweisen sind, sondern "nur" befürchtet und einfach abgetan werden. (Z.B. Krebserkrankungen, Stoffwechselstörungen, Hyperaktivität, Hörsturz / Tinnitus, psychische Beeinträchtigungen, unerfüllter Kinderwunsch bzw. Fehl-/Mangelgeburten, uvm).*		
6	*Und was ist mit unseren Tieren? In Dänemark sind angeblich ganze Nerzfarmen verendet durch die "harmlosen" Schallwellen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.4 [Dänemark] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.070**
6	*In der unmittelbaren Nähe der geplanten Windkraftanlagen liegen nicht nur 2 Höfe, wir bitten Sie noch einmal einen Blick auf die Anwohnerzahl zu werfen und uns unter Berücksichtigung unserer Bedenken alsbald eine Stellungnahme zuzusenden.*	Die genaue Anzahl der in der jeweiligen Nachbarschaft von Konzentrationszonen wohnenden Anwohnern wurde im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht ermittelt, da sie kein Kriterium bei der Ermittlung der Potenzialflächen ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.071**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
14	*Die Mindestabstände potentieller Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im Außenbereich wird durch die Stadtplaner mit dem 2,5 fachen der Höhe einer Referenzanlage von 150 m angesetzt. Dies liegt an der unteren Grenze der Abstands-Werte, die in der Vergangenheit von Gerichten zur Vermeidung von optisch bedrängender Wirkung angesetzt wurden. Im Regionalplan Münsterland aus September 2015 wird daher für Einzelhäuser im Außenbereich des Münsterlandes ein Radius von ca. 450 m zugrunde gelegt (vgl. Sachlicher Teilplan Energie, Entwurf vom 21.09.2015, Seite 31, Absatz 207).* *Der Regionalplan weist ausdrücklich darauf hin, dass viele der kommunal ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht berücksichtigt werden konnten, weil diese das Kriteriium der optisch bedrängenden Wirkung aufgrund des zu geringen Abstands zu Einzelhäusern nicht einhalten (vgl. Sachlicher Teilplan Energie, Entwurf vom 21.09.2015, Seite 31, Absatz 224). Die Stadt Münster berücksichtigt diese Maßgabe beispielsweise für die Standorte im Bereich Nienberge-Häger. Bei den Flächen 14 a/b basiert die Planung auf einem Abstand von 350 m zu Wohngebäuden. Eine Einhaltung der Vorgaben des Regionalplans würde also einer reduzierten Nutzbarkeit der möglichen Flächen für WEA an diesem Standort führen.*	Es ist nicht richtig, dass die Mindestabstände potenzieller Windenergieanlagen zu Wohngebäuden mit dem 2,5-fachen der Gesamthöhe einer Windenergieanlage bzw. 350 m angesetzt worden sind. Bezogen auf Einzelwohngebäude im Außenbereich wurde vielmehr ein pauschaler Abstandswert von 300 m (entspricht 250 m bis zum Rand der Konzentrationszone) angesetzt. Der dargelegte Unterschied zwischen den Abständen in Niederort und Häger begründet sich damit, dass Häger dem baulichen Innenbereich zuzuordnen ist und Niederort dem baulichen Außenbereich. Für Siedlungsräume (baulicher Innenbereich) wurde ein Abstandswert von 550 m (entspricht 500 m bis zum Rand der Konzentrationszone) angelegt. Insofern entspricht die Darstellung der Konzentrationszone 14 "Niederort" den gesamtstädtisch gewählten Abstandskriterien. Mit Inkrafttreten der neuen Ziele des Regionalplanes ändert sich insbesondere die Wirkung auf die kommunale Planung gegenüber den bisherigen Zielen der Regionalplanung. War die Kommune bisher an die Darstellung der sogenannten Windeignungsbereiche insofern gebunden, als diese gem. § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalteten, so werden im neuen Regionalplan, „Sachlicher Teilabschnitt Energie“, lediglich sogenannte Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten dargestellt. Demnach kann die Stadt Münster auch außerhalb der im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete Bereiche zur Nutzung der Windenergie im FNP ausweisen. Dabei muss sie sich nicht an die Kriterien die die Bezirksregierung bei der Ermittlung der von ihr dargestellten Windenergiebereiche (bsp. 450 m-Abstand zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich) halten. Dies ist im Rahmen der 65. Änderung des FNP insoweit auch geplant, als eine Konzentrationszonenplanung, die ausschließlich die regionalplanerisch dargestellten Windenergiebereiche übernimmt, voraussichtlich rechtlich nicht zulässig ist, da sie der Windenergie nicht substanziell genügend Raum belässt.Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.10 [größere Abstände] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.072**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
14	*Berücksichtigt man die Vorgaben zur Schallemission ist ebenfalls zu vermuten, dass der ausgewiesene Abstand mit dem 2,5 fachen der Referenzanlage im weiteren Verfahrensverlauf nicht ausreicht. Die Schallemission der seitens der Stadtplanung definierten Referenzanlage liegt demnach bei 106,5 dB(A) (s. Begründung zu V/0876/2015, S.12). Dieser Schall kommt zu den Lärmbelastungen der Anwohner durch die Nähe zur A43 und K60 hinzu. Auch darum muss der Abstand potentieller WEA zu Wohngebäuden an den Standorten 14a/b vergrößert werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] sowie 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.073**
14	*Hinzu kommt die seitens der Stadt präsentierte Vorgabe, wonach mindestens 3 WEA in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang liegen müssen, um eine angestrebte (mehrkernige) Konzentrationszone zu bilden. Der Abstand untereinander müsse 500 m in Hauptwindrichtung (hier: Südwest), bzw. 300 m in Nebenwindrichtung betragen. Auch diese Vorgaben zum Abstand zu anderen WEA lassen keine 3 Anlagen im Bereich der Flächen 14a/b zu, zumal die Fläche 14b lediglich als Ergänzungsfläche dient (s. Begründung zu V/0876/2015, S. 57).* *Dies ist übrigens offenbar ihren Planern bekannt, denn bei ihrer Visualisierung wurden für diesen Standort lediglich 2 Anlagen abgebildet. Demnach sind entweder die Informationen im Rahmen der Bürgerbeteiligung falsch gewesen, oder Sie planen entgegen ihren eigenen Vorgaben.*	Entgegen der Ansicht des Anregenden besteht in der Konzentrationszone 14a unter den dargelegten Kriterien die (theoretische) Möglichkeit, dort drei Windenergieanlagen (Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m) zu errichten. Die Zone 14a "Niederort" weist in Südwest-Richtung eine Länge von deutlich über 600 m auf, so dass sie zwei Anlagen aufnehmen kann. Die Zone 14b "Niederort" könnte (theoretisch) eine weitere Anlage aufnehmen, die Abstände zu den möglichen Anlagen der Zone 14a lägen - je nach Stellung der Anlagen - bei mindestens 500 m. Zusammen bietet diese mehrkernige Konzentrationszone damit das Potenzial für Standorte für mindestens drei Windenergieanlagen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.16 [Visualisierungen] und 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.074**
14	*Neben diesen sachlichen Kriterien erlauben wir uns der Vollständigkeit halber und unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 47 VerwGO in unserer Stellungnahme auch die Darlegung unserer ganz persönlichen Ansichten und Befürchtungen.*	Eine Verweisung auf nachgelagerte Ebenen im Genehmigungsverfahren entspricht dem Gebot der planerischen Zurückhaltung, da die Prüfung beispielsweise von Immissionsschutzabständen und möglichen Gesundheitsgefahren im Detail erst auf dieser Ebene geprüft werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.075**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Immissionsschutz & Abstände		
	Während des gesamten Planverfahrens wurden lediglich der Nutzen der Windenergie und der Auswirkungen von WEA auf Flora und Fauna, Boden und Landschaft berücksichtigt. Andere Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien wurden seitens der Stadt erst gar nicht in Erwägung gezogen. Im Hinblick auf den Schutz des Menschen und seiner Werte wurde immer auf nachgelagerte Ebenen im Genehmigungsverfahren verwiesen. Es entstand bei uns der Eindruck, das zwar jeder einzelne brütende Uhu berücksichtigt wird, die Habitate des Homo Sapiens jedoch nicht.	Die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke (bsp. Bundesimmissionsschutzgesetz) sind aber diesbezüglich abschließend, so dass keine Gesundheitsgefahren für den Menschen durch die Planung bzw. deren Umsetzung zu erwarten sind. Vgl. auch die Ausführungen unter 1.7 [Gesundheitsgefahren] und 1.14 [Abstände Naturschutz]. Insofern wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung insbesondere geprüft, inwiefern eine Umsetzung des Planes (sprich Errichtung einer Windenergieanlagen) von vornherein faktisch bzw. rechtlich nicht möglich bzw. städtebaulich (unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien) nicht gewollt ist. Bzgl. der Nutzungsmöglichkeiten anderer erneuerbare Energien wird auf die Ausführungen unter 3.10 [kommunales Klimaziel] und 5.4 [Energiepolitik] verwiesen.	
14	*[…] wir haben ganz konkrete Befürchtungen und Fragen, die uns bislang Niemand beantworten wollte: Der Infraschall soll sich mit seinen hohen Frequenzen auf das Hörsystem von Vögeln und Hunden auswirken. Welche Auswirkungen sind bei Menschen zu erwarten, die auch im hochfrequenten Bereich hören (Säuglinge, Menschen mit Hörgeräten)?*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.3 [Infraschall] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.076**
14	*Wie tief werden die WEA im Baugrund verankert? Werden die zu erwartenden Schwingungen beim Bau sich auf die umliegenden Wohnhäuser und deren Statik auswirken? Wird dies im Vorfeld überprüft? […] Der Betrieb von WEA führt offenbar zu Schwingungen in deren Umfeld. Wenn dies für Offshore-Anlagen und deren Auswirkungen auf die Sensoren von Meeressäugern angenommen wird, welche Wirkungen haben diese permanenten Schwingungen auf die Anwohner und deren Häuser?*	Die konkrete Verankerung einer Windenergieanlage im Baugrund (Fundament) ist abhängig von Anlagentyp, Anlagenhöhe sowie dem Baugrund selbst und kann daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beantwortet werden. Sie ist daher Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches auch einen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsteil umfasst. Ob überhaupt und wenn ja in welcher Größenordnung Schwingungen beim Bau zu erwarten sind und ob dafür separate Untersuchungen erforderlich sind, bleibt daher ebenfalls dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.077**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		2.1 [Landschaftsbild] Der Ausbau der Nutzung der Windenergie soll nicht ungebremst geschehen, sondern raumverträglich gesteuert werden. Dieser räumlichen Steuerung dient die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes. Um dabei eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, werden Windenergieanlagen räumlich konzentriert. Diese Konzentration soll sowohl kleinräumig im Sinne von Konzentrationszonen als auch möglichst großräumig erfolgen. Damit wird gesamträumlich die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert. Gleichwohl verbleibt bei der Errichtung einer Windenergieanlage in der Regel eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG ist. Daher ist für diese Beeinträchtigung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ein Ersatzgeld zu bezahlen, welches zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist.	
		2.2 [Aasee-Blickachse] Die Teilpotenzialfläche 13a liegt im Sichtachsen-Korridor des Aasees. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neu hinzukommende Windenergieanlagen wurden im Vorfeld der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mehrere Visualisierungen erstellt. Dabei wurden gutachterlicherseits für realistisch gehaltene Anlagenstandorte von prägnanten Fotostandorten aus visualisiert. Der prägnanteste dieser Fotopunkte ist der nördliche Uferbereich des Aasees, da dies die einzige Stelle im unmittelbaren Innenstadtbereich darstellt, aus der ein ungehinderter Blick in die freie Landschaft möglich ist. Dieser Blick konnte bis heute von baulichen Störungen weitestgehend freigehalten werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Der gesamte Bereich des Aasees weist eine ganz besondere Bedeutung für die Naherholung auf und ist entsprechend hochfrequentiert. Der nördliche Uferbereich mit den vorhandenen Freizeit- und Gastronomieangeboten bildet dabei den prominentesten Anlaufpunkt. Die Visualisierungen – zum einen mit einer 150 m hohen Anlage, zum anderen mit einer 200 m hohen Anlage, die an dem Standort ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre – machen deutlich, dass mögliche Windenergieanlagen insbesondere in der Teil-Potenzialfläche 13a genau in der Blickachse des Aasees liegen und am Horizont – bei entsprechenden Sichtverhältnissen – als neue Landmarken erscheinen würden. Die Bedeutung der Sichtbeziehungen im Aasee-Umfeld macht auch das vom Rat am 13.07.2011 beschlossene Leitbild Aasee deutlich. Dort heißt es, dass „Sicht- und Blickachsen von innen nach außen und umgekehrt … erhalten bleiben [müssen]“. Daher wird die Darstellung der Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz-Münster-Süd" nicht weiterverfolgt.	
		2.3 [Artenschutz] Vogel- und Fledermausarten sind in sehr unterschiedlichem Maße durch Windenergieanlagen betroffen. Für viele Arten besteht aufgrund ihres Verhaltens kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Unbestritten sind aber einige Vogel- und Fledermausarten durch mögliche Kollisionen mit den Rotorblättern bzw. durch sogenannte Barotraumata (meist tödliche Verletzungen der Lungen bei Fledermäusen durch rasche Änderung des Umgebungsdrucks) besonders gefährdet. Absolute Zahlen zu getöteten Individuen in Deutschland sind allerdings nur sehr bedingt zu ermitteln bzw. abzuschätzen, da es bisher nur wenige flächenhafte und systematische Erfassungen von Schlagopfern gibt. Die Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg führt eine Datenbank, in der alle verfügbaren Hinweise zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit WEA in Deutschland zusammengetragen werden. Allerdings sind auch aus diesen Fundzahlen allein keine zuverlässigen Hochrechnungen über die Zahl der jährlichen Verluste einzelner Arten ableitbar. Die VSW geht davon aus, dass in der Datenbank nur ein geringer Teil der tatsächlich an WEA verunglückten Tiere enthalten ist und hält weitergehende Untersuchungen für erforderlich.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Um zu vermeiden, dass insbesondere besonders bzw. streng geschützte Vogel- und Fledermausarten getötet oder im Sinne des Artenschutzrechts gestört werden, müssen die Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts eingehalten werden. Gemäß § 44 BNatSchG muss bei Durchführung von Planungs- (wie diese Flächennutzungsplanänderung) und Zulassungsverfahren (hier insbesondere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für einzelne Windenergieanlagen) sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Können Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden, ist die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig. Ausnahmen können gemäß § 45 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Da die Ausweisung von Konzentrationszonen keine direkte Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestands des § 44 BNatSchG darstellt, ist sie aber gleichwohl nur dann zielführend, wenn eine Zulassungsfähigkeit der Windenergieanlagen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren gem. BImSchG unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten möglich erscheint und damit die Planung umsetzbar ist. Andernfalls wäre die Planung gem. § 1 (3) BauGB nicht erforderlich, da sie nicht vollzugsfähig ist. Daher ist prognostisch abzuschätzen, ob der Artenschutz bei einzelnen Potenzialflächen ein unüberwindbares Hindernis darstellt und eine Darstellung als Konzentrationszone daher nicht in Betracht kommt. Zentrales Element zur Abarbeitung der Belange des Artenschutzes ist die Artenschutzprüfung (ASP).	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Die durchgeführte Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) kommt zum Ergebnis, dass „sämtliche Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und die Fledermausfauna die Voraussetzungen zur Nutzung von Windenergie [besitzen]. Es existieren keine K.O.-Kriterien, aufgrund derer eine grundsätzliche Eignung der Flächen infrage stehen würde. Gleichwohl kann für den Betrieb geplanter Windenergieanlagen (WEA) bei keiner Fläche von vornherein ausgeschlossen werden, dass bei europäisch geschützten Arten der o.g. Gruppen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher ist nach den gesetzlichen Rahmenbedingungen aus artenschutzrechtlicher Sicht in jedem konkreten Fall eine vertiefende Art-für-Art-Analyse im Sinne der Artenschutzprüfung Stufe II (ASP II) erforderlich" (vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, S. 3). In Bezug auf die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan hat der Gutachter folgende Aussagen getroffen: „Aufgrund des Ergebnisses der ASP I für Windpotenzialflächen (WPF) auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf. (Enveco 2015), wonach mit einer durchweg hohen bis sehr hohen Prognosesicherheit weder bezüglich der Fledermaus- noch im Hinblick auf die Avifauna K.O.-Kriterien bestehen, die eine Nutzung für Windenergie ausschließen (d.h. es existieren generell große bis sehr große Realisierungschancen für die WPF), sowie infolge grundsätzlich bestehender geeigneter Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung artspezifischer Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, können die ausgewiesenen WPF auf dem Gebiet der Stadt Münster uneingeschränkt bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP der Stadt Münster Berücksichtigung finden, indem sie dort mit entsprechender Ausweisung übernommen werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Eine ASP II ist zuvor nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, da aktuell weder die genauen WEA-Standorte noch -Typen bekannt sind" (vgl. enveco GmbH, Dr. Olaf Denz „Zur Übernahme von Windpotenzialflächen in den Flächennutzungsplan“, S. 7). Im Übrigen ist es auch wirtschaftlich nicht vertretbar, eine - zum jetzigen Zeitpunkt - nicht notwendige Artenschutzprüfung II für mögliche Standorte - bei denen weder die genaue Lage noch die Tatsache, ob sie überhaupt realisiert werden, bekannt sind - auf Kosten des Steuerzahlers durchzuführen.	
		Die Auffassung teilt explizit auch der BUND, der in seiner Stellungnahme (Schreiben vom 12.03.2016), die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ausdrücklich begrüßt und der davon ausgeht, dass "eine sorgfältige, seriöse naturschutzfachliche Beurteilung der Potenzialflächen 1-14 erst im weiteren Verfahren insbesondere durch die Artenschutzprüfung (Stufe 2) möglich und sinnvoll ist". **2.4 [Rieselfelder]** Grundsätzlich wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Für die östlich des Kanals liegende Teilpotenzialfläche 4a "Coerheide / Kanal" wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ erarbeitet, die zu dem Ergebnis kommt, dass die „[…] auf dem Gebiet der Stadt Münster ausgewiesenen Potenzialflächen (WPF) weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Wirkungen auf die bestehenden Natura-2000-Gebiete, derart [entfalten], dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen Windenergie-sensibler Fledermaus- und Vogelarten eintreten könnten, die ein charakteristischer Bestandteil derjenigen Lebensräume innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind, für die spezielle Erhaltungs- und Entwicklungsziele bestehen. Die Funktion der Natura-2000-Gebiete wird diesbezüglich auch nicht negativ beeinflusst." (vgl. Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz – Dr. Olaf Denz: „FFH-Verträglichkeitsprüfung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, Wachtberg 2015, S. 40)	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		Eine Darstellung dieser Konzentrationszone(n) ist aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht insofern möglich. Vor dem Hintergrund, dass die „für dieses Gebiet besonders charakteristischen Zugvogelbewegungen hier (wie auch andernorts) schwerpunktmäßig einen im Herbst streng Nordost-Südwest- bzw. im Frühjahr umgekehrt gerichteten Verlauf besitzen, sollen die Teilpotenzialflächen 4b und 4c allerdings nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass „aufgrund der bestehenden Entfernung von ca. 3.500 m zwischen der geplanten WPF 14 [Anm. d.h. der Potenzialfläche 4a] im Südosten, die – getrennt durch den zumindest teilweise eine mögliche Leitlinie für den Vogelzug bildende Dortmund-Ems-Kanal (DEK) – dem VSG „Rieselfelder Münster“ und der nächst benachbarten WPF 12 (Nr. 3a laut 65. FNP-Änderung), die ebenfalls (noch) etwas südlich des VSG „Rieselfelder Münster“ liegt, ein ausreichender Korridor besteht, der ein ungehindertes Zuggeschehen ermöglicht, so dass generell nicht mit entsprechenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist.“ (vgl. Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz – Dr. Olaf Denz: „FFH-Verträglichkeitsprüfung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, Wachtberg 2015, S. 20f). Im Übrigen wird auf die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Umweltberichts verwiesen.	
		2.5 [Flächenversiegelung] Wie bei jedem Bauwerk ist auch beim Bau einer Windenergieanlage eine Flächenversiegelung erforderlich. In Bezug auf Windenergieanlagen beschränkt sich diese aber tatsächlich auf das Fundament des Mastes, evtl. Nebenanlagen für die Anbindung an das Stromnetz sowie die Zuwegung. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gem. § 35 BauGB allgemein privilegiert zulässig, so dass die entsprechenden Versiegelungen in Kauf genommen werden müssen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
		2.6 [Golfplatz - Uhu] Zur Behauptung, dass sich ein Uhupärchen im angrenzenden Wald niedergelassen habe, erklärt der Artenschutzgutachter Dr. Denz: "Wir haben nun noch einmal eingehend das Gelände am Golfplatz Tinnen hinsichtlich Spuren des Uhus, insbesondere auch gezielt nach den Angaben von [...] überprüft. Ergebnis: Keinerlei Hinweise auf einen brütenden Uhu, weder aktuell noch zuvor. Die beiden Uhu-Nisthilfen, die vor einiger Zeit im Gebiet ausgebracht worden sind, sind unbenutzt (habe ich dokumentiert). Ein offensichtlich im Gebiet brütender Habicht, der zu den Beutetieren des Uhus gehören kann, deutet auch nicht gerade darauf hin, dass der Uhu im Gebiet ansässig ist. [...]"	
		2.7 [Landschaftsschutz] Der Landschaftsschutz wurde gesamtstädtisch bei der Erarbeitung des Plankonzeptes in weitem Maße berücksichtigt. So wurden sämtliche Schutzgebietskategorien des BNatSchG als Tabuflächen gewertet. Dazu zählen auch die vielen Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet, ausgenommen sind davon lediglich die lärmbelasteten Bereiche entlang der Autobahn. Darüber hinaus wird mittels der Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche beschränkt, so dass eine klein- wie großräumige Konzentration entsteht.	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende Anregungen / Bedenken gegen die geplante Darstellung von Konzentrationszonen, insbesondere im Bereich Sandrup / Sprakel und Häger werden vorgetragen:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
32, 39, 73, 107	*3.2 Insbesondere der Standort 3 d liegt in einem Fluggebiet der Fledermäuse, so dass diese Tierart durch eine WKA am Standort 3 d sehr stark betroffen sein dürfte. Der Standort 3 d ist daher dringend aufzugeben. Im näheren Umfeld der WKA wären aber auch Rebhühner, Kibitze und Feldlerche, deren Überlebensmöglichkeiten wir seit Längerem zu optimieren versuchen, sehr stark betroffen, weil durch die WKA insbesondere das Paarungsverhalten dieser Tiere gestört würde sowie die Jungtiere mit den niedrig gesetzten Rotorblättern der WKA vermutlich nicht zurecht kämen. Last but not least ist auch an den Rotmilan zu denken, der dieses Einzugsgebiet der geplanten WKA z.Zt. noch als sein Revier nutzt. Wir fordern daher - vor jeder weitergehenden Planungsentscheidung - die Einholung eines objektiven und aussagekräftigen Gutachtens zum Schutz/Vorkommen der hiesigen Tierarten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.078**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2l$_1$ "Häger" werden vorgebracht:		
98	*Hinzu kommt die Gefahr für die Vogelwelt […] Des weiteren sind die Windräder für Münsters Landschaft aus Beobachterperspektive ein Schandfleck in der Natur.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] und 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.079**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 2l$_1$, 2e, 2d "Häger" und 3a - d "Sandrup" werden vorgebracht:		
82	*Bzgl. möglicher Beeinträchtigungen der Flora und Fauna setzen Sie sich bitte mit dem NABU und BUND auseinander.*	Diesbezüglich wird auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, u.a. der Naturschutzverbände, sowie die öffentliche Auslegung des Planentwurfs verwiesen. Der Hinweis wird insofern zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsvorschlag ist nicht erforderlich.
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
8, 9, 12	*Des Weiteren fällt die Potenzialzone 3 (Sandrup) in die Wasserschutzgebietszone II. Gemäß des Entwurfes zur Novelle des Windenergieerlasses des MKULNV vom 18.05.2015 (Az: VII-3 02.21 WEA-Erl 15) wird im Kap. 8.2.3.2 Wasserschutzgebiete die Schutzzonen I sowie auch die Schutzzone II als "hartes" Tabu-Kriterium eingestuft. Demnach sollte dem dringenden Anraten der Bezirksregierung Münster / Dezernat 54 "Wasserwirtschaft" Folge geleistet werden und die Wasserschutzgebietszone als "hartes" Tabu-Kriterium in die 65. Änderung des FNP "Windenergie" mit aufnehmen.*	Der Anregung wird grundsätzlich insofern gefolgt, als Wasserschutzzonen II als "hartes" Tabukriterium eingestuft worden sind. Die Anregung ist jedoch nicht richtig in der konkreten Annahme, dass sich die Konzentrationszone 3 "Sandrup" im Bereich eines Wasserschutzgebietes Stufe II befindet. Vielmehr befindet sie sich in der Wasserschutzzone III. Diese stellt allerdings kein Tabukriterium für die Darstellung einer Konzentrationszone dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.080**
1, 2, 4, 5, 7, 10, 13, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136,	*Der Abstand zum Naturschutzgebiet Rieselfelder ist viel zu gering, da die Flächen in der Hauptflugrichtung der Vögel liegen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.4 [Rieselfelder] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.081**
11	*Leider finden sich in Ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" für die Potenzialfläche 3 keine Ausführungen zum Thema "Artenschutz / Schutz des Fauna-Flora-Habitat". Dabei leben in dieser Potenzialfläche streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14c BNatSchG, welche es nach § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG zu schützen gilt! Beispielsweise seien hier der Kiebitz, der Uhu, die Schnepfe oder die Fledermaus genannt. Eine Überbauung - insbesondere des Gebietes der Zone 3a - ist unzulässig, auch wegen der Nähe zu den kleinen Waldgebieten.* *Die Wiesen und Felder in der Zone 3 werden auch von Wildgänsen und Kranichen als Rast- und Futterplatz regelmäßig heimgesucht. Dort "üben" die Vögel insbesondere in der Abenddämmerung ihre Formationsflüge. Gerade bei Dämmerung und Dunkelheit sind diese Vögel einer enormen Gefahr (Totschlag) durch die Windkraftanlagen ausgesetzt, da sie diese nicht rechtzeitig wahrnehmen können.*	Entgegen der Aussage in der Anregung, finden sich in der Begründung sehr wohl Ausführungen zum Thema Artenschutz bzgl. der Potenzialfläche 3. Neben den allgemeinen Aussagen finden sich im Umweltbericht auch flächenbezogene Angaben. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Die Verlagerung der Artenschutzprüfung Stufe II in das immisssionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher keineswegs unrechtmäßig. Im Übrigen ist die Vorgehensweise fachlich und rechtlich mit der Bezirksregierung Münster abgestimmt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.082**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Daher ist es zwingend notwendig, vor Beschlussfassung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" die Artenschutzprüfung II (ASP II) durchzuführen. Die ASP I (Vorprüfung: Artenspektrum, Wirkfaktoren) wird nur durch eine überschlägige Prognose auf der Grundlage vorhandener Information geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Da hier artenschutzrechtliche Konflikte gegeben sind, ist insbesondere für die Potenzialfläche 3a eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II, die so genannte ASP II erforderlich. *Die vertiefende Art-für-Art-Analyse im Sinn der ASP II ist daher in jedem Fall zwingende Voraussetzung im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von geplanten WEA, sobald konkrete Standorte bekannt sind.* *Wie in meiner Vorbemerkung bereits ausgeführt, sind die konkreten Standorte und Anlagentypen - zumindest der Stadtwerke Münster GmbH - bekannt. Auch handelt es sich bei den in Rede stehenden Potenzialflächen um keine großen, sondern durchaus überschaubare Betrachtungsräume. Aus diesem Grund ist eine ASP II Prüfung vor Änderung des FNP bereits zum jetzigen Zeitpunkt zwingend erforderlich, sogar verpflichtend.* *In Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Auffassung bemerkt das MKULNV (2013) dazu im Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen im Abs. 4.2 auf Seite 11: "Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind."* *Die Verlagerung der ASP II erst auf die Einzelfallprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmisisonsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von geplanten WEA ist in diesem Fall daher nicht rechtmäßig.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
17	*Weitere Gründe sind die Gefahr für die Vögel [...]. Des weiteren prägen die Windräder inzwischen das Landschaftsbild, ein nicht gerade schöner Anblick, insbesondere im Hinblick auf die sogenannte "grüne Wiese". Ein Stückchen Natur soll und muss erhalten bleiben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] sowie 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.083**
22	*Hinzu kommt die Gefahr für die Vogelwelt […]. Des weiteren sehen die Windräder für die Landschaft nicht gerade schön aus, gerade im Hinblick, dass grüne Freifläche immer mehr zugebaut wird. Hier kommt die grüne Landschaft, insbesondere bezogen auf "das schöne Münsterland" - vor allem im Außenbereich - deutlich zu kurz. Es kann einfach nicht sein, dass das "Stadtbild" nur noch von Windrädern geprägt ist. Diesem können und müssen wir entgegenwirken. Ein weiterer Punkt, der gegen die Errichtung einer Windkraftanlage spricht, ist, dass hier Flächen versiegelt werden. Regenwasser kann nicht versickern, so dass Überflutungen vorprogrammiert sind.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] sowie 2.1 [Landschafstbild] verwiesen. Wie bei jedem Bauwerk ist eine Flächenversiegelung erforderlich, in Bezug auf Windenergieanlagen beschränkt sich diese aber tatsächlich auf das Fundament des Mastes, evtl. Nebenanlagen für die Anbindung an das Stromnetz sowie die Zuwegung. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gem. § 35 BauGB allgemein privilegiert zulässig, so dass die entsprechenden Versiegelungen in Kauf genommen werden müssen. Eine erhöhte Überflutungsgefahr wird dadurch nicht gesehen, zumal sich die Flächen alle im grundsätzlich nicht bebauten Außenbereich befinden und Überschwemmungsgebiete als "weiche" Tabukriterien ausgeschieden worden sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.084**
47	*5. Abstand zum Naturschutzgebiet "Rieselfelder" zu gering*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.4 [Rieselfelder] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.081**
52	*Die auf unserer Hofstelle - seit zig Jahren - wohnende Fledermausgruppe hat sich seit der Sturm-Flutkatastrophe Juli 2014 bestens erholt, würde aber durch permanenten Infraschall bestimmt Schaden nehmen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.085**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
52	*Unser Heimatverein Sandrup-Sprakel-Coerde e.V. mit rund 300 Familien-Mitgliedern - mehr als 100 Einwohner - ist fest davon überzeugt, dass einen Steinwurf vom historischen und zu schützendem Bodendenkmal Max-Klemens-Kanal solche Mega-Windkraft-Anlage keine Berechtigung haben. Diese geplanten "Monster" verschandeln das hiesige heimatliche Natur- und Landschaftsbild. Diese o.g. Planfläche zwischen der Bundesstraße B219, der Eisenbahnlinie Münster/Gronau/Ahaus und der Autobahn A1 (mit zukünftige Erweiterung auf 6 Spuren), in der mitten drin das Bodendenkmal Max-Klemens-Kanal liegt, sind wegen der zu kleinen Abstände sowie der Verspargelung der Landschaft fehl am Platze und gefährden das Baudenkmal erheblich.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen. In Bezug auf das Bodendenkmal Max-Clemens-Kanal wird darauf verwiesen, dass der westliche Rand der Konzentrationszone 3a auf einer Länge von ca. 150 m bis auf ca. 30 m an den Max-Clemens-Kanal heranreicht. Alle anderen Potenzialflächen haben einen Abstand von mindestens 150 m zu diesem ortsfesten Bodendenkmal. Eine ggf. erforderliche Einzelfallprüfung kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, eine grundsätzliche Vollzugsunfähigkeit dieser Konzentrationszone (wegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals) ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da ein Eingriff in die Substanz des Bodendenkmals nicht in Rede steht und auch die Fachbehörde LWL-Archäologie bzgl. dieses Bodendenkmals keine expliziten Bedenken geäußert hat.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.086**
100	*Die große Gefahr für Vögel […] darf nicht vergessen werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.087**
100	*Wie Ihnen bekannt sein dürfte, soll ein Windrad kaum einen Steinwurf von unserem "Heimathof" entfernt aufgestellt werden. Dies können wir unter Berücksichtigung der Brauchtumspflege schon mal gar nicht nachvollziehen. Zudem stehen die Windräder nicht im Einklang mit der Natur und dem Heimathof - auch nicht mit dem umworbenen schönen Münsterland -. Wieso alle paar Meter - wo man auch hinschaut - aufgebaut weiße, aus dem Boden ragende Stengel, das Münsterland noch schöner machen sollen, können wir absolut nicht verstehen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] sowie 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.088**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
112	*WKA beeinträchtigen nachhaltig das Landschaftsbild durch ihre Größe, die Rotorbewegung und die nächtliche Befeuerung. Hochspannungsmasten werden durch die WKA nicht überflüssig, sondern oft sogar noch zusätzlich zur Netzanbindung nötig.* *Große Naturflächen werden durch den Bau von WKA dauerhaft versiegelt; Jedes Windkraftrad vernichtet 282.600 qm Entwicklungsfläche für zukünftige Generationen.[...] Erheblicher Eingriff in die Natur.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] und 2.5 [Flächenversiegelung] verwiesen. Die Anregung beruht auf der Annahme, dass die Flächen, die von Windenergieanlagen bestanden sind sowie deren direktes Umfeld - wie der genannte Wert von 282.600 qm errechnet wurde, geht aus der Anregung nicht hervor - nicht für eine andere städtebauliche Nutzung (Wohnen, Gewerbe etc.) genutzt werden können. Diese Annahme ist - zumindest für die tatsächliche Standdauer möglicher Windenergieanlagen - zunächst richtig. Nichtsdestotrotz verbleiben in Münster umfangreiche Möglichkeiten für eine weitere Siedlungsentwicklung. Dabei wird auf die Reserven von Flächennutzungsplan und Regionalplan verwiesen, die alle im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt worden sind. Auch darüber hinausgehende weitere potenzielle Siedlungserweiterungen wurden mit ihren jeweiligen Abständen berücksichtigt. Eingriffe in die Natur müssen im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen werden. Dies wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.089**
112	*An bestimmten Standorten beeinträchtigen WKA Vogelflugrouten und führen zu Vogelschlagopfern. […] Der Abstand zum Naturschutzgebiet Rieselfelder ist viel zu gering, da die Flächen in der Hauptflugrichtung der Vögel liegen. […]* *Mit einem Millionenaufwand an Steuergeldern sind die Rieselfelder als Naturschutzgebiet, mit einem artenreichen Vogelbesatz, entstanden. Nun sollen in direkter Nachbarschaft, mit einem viel zu geringem Abstand, massiv Windkraftanlagen entstehen. In der Stellungnahme der "Umweltverbände3 in Münster" wird dazu u.a. ausgeführt, dass die Flächen in Sandrup insgesamt aufgrund der Hauptflugrichtung und vor allem die Unterschreitung des Mindestabstandes von 2000 m durch die Fläche 3a als Ausschlussfläche zu betrachten sind und entfallen müssen. Auch dieses wird im Verfahren ignoriert. Diese Windkraftanlagen werden dieses Naturschutzgebiet erheblich beeinträchtigen und nicht nur die Vielzahl von Vogelarten, als auch den Sinn der Steuergelder, vernichten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] und 2.4 [Rieselfelder] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.090**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
134	*Gefährdung geschützter Fledermausarten ist nicht durch Gutachten abschließend ausgeschlossen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.091**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 3c "Sandrup" werden vorgebracht:		
55	*3. Naturschutz* *Bei der vorgesehenen Konzentrationsfläche handelt es sich um ein naturnahes Gebiet, welches von vielen Kinderhauser Bürgern auch als Naherholungsgebiet genutzt wird. Eine einzige Windkraftanlage würde dies zerstören. Wir fordern ein aussagekräftiges Gutachten zum Schutz/Vorkommen windsensibler geschützter Vogelarten (Rohrweihe, Rotmilan, Wespenbussard und Grauammer). Auch fordern wir eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Prüfung der Auswirkung der Windkraftanlage auf artenschutzfachliche Bewandtnis, besonders unter Berücksichtigung der in der Natur bestehenden Windanlagen und deren Auswirkung auf die Umwelt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] sowie 2.3 [Artenschutz] und den Umweltbericht, der im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt wurde, verwiesen. Sowohl ein Artenschutzgutachten wie auch eine Umweltprüfung liegen damit vor. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG für konkrete Anlagen wird die Erforderlichkeit einer UVP für eine mögliche Windfarm erneut geprüft und ggf. durchgeführt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.092**
90	*Massiver Eingriff in die Ökologie des Landschaftsschutz-, Wasserschutz- und Naherholungsgebietes der Stadt Münster durch Lärm, Wind und Nähe der Windräder an Wohnhäusern und Wohngebieten mit vorhersehbaren negativen nicht reparablen Auswirkungen auch auf die Nachwelt: Es gibt zwei Feuchtbiotope auf den unmittelbar betroffenen Grundstücken. Landwirtschaftliche Nutzflächen fallen weg, keine Hecken, keine Storchformationen, Gänseformationen, Vogelvielfalt (Rieselfelder), Bienenvölker, Insekten, Niederwild, Fasanen, Rehwild usw ...* *Ferner ist bei der Fläche 3c die geringe Entfernung zu den bewohnten Häusern und natürlich zu der gefährdeten Bahnstrecke durch die Castoren, und hinsichtlich der optisch bedrohenden Wirkung, zu prüfen! Ich werde alle mir zur Verfügung stehenden Rechtsmitel ausschöpfen, um diesen verheerenden Eingriff in meine unmittelbare Umgebung zu verhindern.*	Inwiefern die genannten Tierarten im Einzelnen von der Planung betroffen sein könnten, wird in der Anregung nicht deutlich. Daher wird allgemein auf den Umweltbericht und die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen im Übrigen bei der Umsetzung der Planung nur in einem sehr geringen Umfang verloren, da diese unterhalb der Windenergieanlage (bis auf den eigentlichen Mastbereich) weiter betrieben werden können. Weiterhin wird auf die Ausführungen unter 2.7 [Landschaftsschutz], 4.2 [Naherholungsgebiete] sowie den Umweltbericht, der im Rahmen der erforderlichen Umweltprüfung des Flächennutzungsplans nach § 2 Abs. 4 BauGB erstellt wurde, verwiesen. Außerdem wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.3 [Infraschall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] sowie 1.19 [Castor-Transporte] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.093**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 3a und c "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
93	*Neben den oben genannten Punkten, die uns persönlich betreffen, sind wir der Meinung, dass* *- durch eine WEA auf der Fläche 3c die Natur und der Erholungswert des 2. Grünringes unnötig beeinträchtigt wird;* *[...]* *- Tausende von Zugvögeln (u.a. Kraniche) die regelmäßig im Frühjahr und Herbst über die Flächen 3a und 3c hinweg ziehen (Zwischenstopp in den Rieselfeldern) besonderen Schutz genießen sollten;* *- der Schutz der Rieselfelder mit der einzigartigen Fauna stärker berücksichtigt werden muss.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz], 2.4 [Rieselfelder] sowie 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.094**
108	*Es handelt sich zudem für viele Zugvögel wie zum Beispiel Kraniche als Einzugsgebiet zu den Rieselfeldern. Somit würden nicht nur die naheliegenden Pferdeställe, Reithallen und die heimische Tierwelt, die die angrenzenden Wälder als Rückzugsmöglichkeiten nutzen, sondern auch das gesamte ökologische System der Rieselfelder gefährdet. Zum Schutz des Erholungsgebietes und der Tierwelt sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts ist der Antrag zur Genehmigung von Windkraftanlagen abzulehnen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz], 2.4 [Rieselfelder], 4.2 [Naherholungsgebiete] sowie 5.8 [Reitverein] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.095**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3d "Sandrup" werden vorgebracht:		
101	*Wir leben in unmittelbarer Nachbarschaft zu dieser Parzelle, und wären durch den Bau eines Windrades an der Stelle extrem in unserer Lebensqualität beeinträchtigt. Die permanente Sicht auf ein so extrem hohes Bauwerk in dieser Nähe wirkt bedrohlich. Die ständige Licht- und Schattenbildung und die Geräusche stören zusätzlich. Außerdem befindet sich nebenan eine große Reithalle. Deren Betrieb würde durch ein Windrad gestört, da Pferde sehr empfindlich reagieren, und die riesigen Flügel als Bedrohung empfinden könnten. Bei Turnieren sind auch immer wieder fremde Tiere vor Ort, deren Reaktionen unberechenbar sind. Ich meine, dass wir durch die Nähe zur A1, die ja auch noch ausgebaut werden soll, schon genug gestraft sind. Die Menschen in Aussenbezirken dürfen doch nicht immer wie Menschen 2. Klasse behandelt werden. Ich möchte Sie bitten bei der weiteren Planung den Einspruch zu beachten.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung], 5.8 [Reitverein] und 1.17 [Lärmvorbelastung Verkehr] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.096**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 10 "Loevelingloh" werden vorgebracht:		
70	*Darüber hinaus sehen wir auch eine Gefahr für den Lebensraum der dort befindlichen Vogel- und Fledermausarten. Insgesamt scheint das Thema "Artenschutz" bei der Planung nicht berücksichtigt worden zu sein.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.097**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12 "Wilbrenning" werden vorgebracht:		
65	*4. Im Übrigen liegen in der Nähe der Vorrangzone schützenswerte Gebiete. Nördlich an seine Flächen angrenzend fängt ein Landschaftsschutzgebiet an. Ebenfalls nördlich liegt ein potenzielles Uhu-Revier, was im Verfahren schon gutachterlich belegt ist. Der Uhu-Bestand ist auch auf dem Hof meines Mandanten vorhanden. Die Rufe des Uhus sind dort nachts zu vernehmen. Im gesamten vorbenannten Planbereich sind Fledermauspopulationen beheimatet, deren Habitate durch die Windvorrangzone beeinträchtigt werden. Auch die Fledermäuse haben ihre Domizile auf der Hofstelle meines Mandanten.*	Allein die Nähe einer Konzentrationszone zu Landschaftsschutzgebieten ist im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzepts nicht als "weiches" Tabukriterium gewertet worden. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit, aufgrund der engmaschigen Besiedlung der Münsteraner Außenbereichs, überhaupt ausreichend Potenzialflächen für die Windenergie zu identifizieren, wurden die Tabukriterien sehr zurückhaltend angewandt und insofern wurde auf eine Pufferzone für Landschaftsschutzgebiete gesamtstädtisch verzichtet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz], 2.6 [Golfpark - Uhu] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.098**
65	*7. Auch der Aspekt der Münsterländischen Parklandschaft findet in der Planung keine ausreichende Berücksichtigung. Aus der Fotomontage wird die Störung des Landschaftsbildes bereits deutlich. Die Bedeutung des Bereichs Wilbrenning ist im Regionalplan gesichert und findet im geplanten Flächennutzungsplan keine ausreichende Wertschätzung. Entsprechend der Aufnahme im Regionalplan gilt für die Fläche, dass die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaft in der Abwägung mit zu berücksichtigen sind. Der Bereich fällt in die erhaltende Kulturlandschaft, was der Errichtung weithin sichtbarer Windkraftanlagen entgegensteht.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.099**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
140	*Ich weise nochmals darauf hin, dass sich durch den Golfplatz mit seiner Seenlandschaft - es befinden sich 24 große Teiche auf dem Gelände! - eine völlig veränderte Vogelwelt ausgebildet hat, welche durch in unmittelbarer Nachbarschaft der einzigen "Seenplatte von Münster" errichtete Windenergieanlagen gefährdet werden wird. Die besondere ökologische Funktion können Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, bereits aus der Tatsache ersehen, dass fast alle Teiche bereits unter Naturschutz gestellt sind.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.100**
140	*Ein wesentlicher Wert für die Erholung bzw. das Leben von Mensch und Tier ist die für Tinnen typische Ruhe: Derzeit stört keinerlei Lärm! Das Uhu-Pärchen, welches ich persönlich gesehen habe ist auf solche Ruhe angewiesen; aber ebenso der Golfspieler, der sich konzentrieren können muss, um seinen Sport auszuüben. Die vielen hundert Menschen, die in Tinnen ihrem Sport nachgehen würden durch die Geräuschemissionen möglicherweise dauerhaft gestört. Solche Kraftwerke beeinflussen den Geräuschpegel über 400 Meter und, je nach Wind, noch weiter.* *Das Revier eines Uhus ist groß. Daher sind die Sichtvermerke räumlich über einen Radius von ca. 2,5 km ab der Stelle verteilt, von der aus ich das Uhu-Pärchen im Juni 2015 gesehen habe. Der letzte mir bekannte Sichtvermerk stammt von einem Jäger, ca. 500 m östlich unseres Hauses kurz vor Baubeginn; auf einem geernteten Maisfeld.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall], 1.8 [Außenbereichsnutzungen], 5.7 [Golfplatz Tinnen] sowie 2.6 [Golfplatz Uhu] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.101**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12a "Wilbrenning" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
38	*1. Ökologische Faktoren* *Die Potenzialfläche 12a liegt in direkter Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und dem Golfplatz, wo sich viele seltene Arten befinden. Nicht zuletzt durch viele, inzwischen unter Naturschutz stehende Gewässer, sind die angrenzenden Flächen auch regelmäßig Ziel von Zugvögeln. In der direkten Umgebung befindet sich darüber hinaus eine "Insel" von mehreren Wäldern, während die sonstige Umgebung eher waldarm ist. Während derartige Faktoren auf anderen Flächen als "weiche Tabufaktoren" und damit als Ausschlusskriterium angeführt wurden, sind diese in Bezug auf die Fläche 12a Wilbrenning nicht berücksichtigt. Ich bitte deshalb um die Durchführung bzw. Vorlage einer artenschutzrechtlichen Prüfung.*	In Bezug auf den Artenschutz wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Allein die Nähe einer Konzentrationszone zu Landschaftsschutzgebieten und Wald ist im Rahmen des gesamtstädtischen Planungskonzepts nicht als "weiches" Tabukriterium gewertet worden. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeit, aufgrund der engmaschigen Besiedlung des Münsteraner Außenbereichs, überhaupt ausreichend Potenzialflächen für die Windenergie zu identifizieren, wurden die Tabukriterien sehr zurückhaltend angewandt und insofern wurde auf eine Pufferzone für Landschaftsschutzgebiete und Wald gesamtstädtisch verzichtet. Naturschutzgebiete hingegen haben eine Pufferzone von 300 m erhalten. Im Umfeld der Konzentrationszone 12 a "Wilbrenning" befinden sich jedoch keine Naturschutzgebiete.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.102**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		
33 (mit Unterschriftenliste), 114	*Sie als Verwaltungsexperten hatten der Politik bereits im Oktober 2015 dringend empfohlen, zum Schutz des Landschaftsbildes ganz auf die Darstellung der Potenzialfläche 13 "AK MS-Süd" zu verzichten. Dementsprechend hatten Sie auch die gesamte Potenzialfläche 13 "AK MS-Süd" aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und aus den aufgeführten Gründen nicht mehr dargestellt. (siehe öffentliche Beschlussvorlage V/0876/2015 vom 21.10.2015, hier S. 5-6 Begründung). Leider ist die Politik nur in Teilen Ihren Argumenten gefolgt - 13a wurde aus den von Ihnen aufgeführten Gründen definitiv gestrichen, wohingegen die Zonen 13b, 13c und 13d wieder neu in den FNP aufgenommen worden sind (Ratsbeschluss vom 16.12.2015).*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen gelten nicht in gleicher Weise für die Zonen 13b - d, da sie entweder nicht in der direkten Blickachse liegen (13d) oder aber 1 bis 1,5 km weiter entfernt liegen. Bzgl. der Größe der Konzentrationszone 13d wird darauf verwiesen, dass u.a. vor dem Hintergrund, dass kleine Konzentrationszonen – aufgrund der hier angelegten Mindestabstände zu Wohnnutzungen – oftmals kaum Spielräume bieten, um beispielsweise eine optisch bedrängende Wirkung im Einzelfall zu vermeiden, grundsätzlich eine Mindestgröße einer Konzentrationsfläche vorausgesetzt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.103**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Diese Entscheidung der Politik ist für uns [mich] nicht nachvollziehbar. Denn sie widerspricht in ganz wesentlichen Punkten den von Ihnen / der Verwaltung selbst aufgestellten und formulierten Kriterien, die eine Ausweisung der Zonen 13b, 13c und 13d ebenfalls nicht zulassen. Hiermit schließen wir uns [schließe ich mich] ausdrücklich Ihren bisher erfolgten schriftlichen Stellungnahmen und Begründungen an, die einer "Neu-Aufnahme" der Zonen 13b, 13c und 13d klar entgegenstehen und diese deutlich ablehnen und verweisen auf die bereits von Ihnen selbst vorgebrachten Argumente in den folgenden Schriftstücken: *-Anlage 2 zur Vorlage V/0876/2015, Begründung zur 65. Änderung des FNP zur Darstellung von Windkonzentrationszonen, hier S.55-56* *-Stellungnahme der Verwaltung zu Änderungsanträgen zur Vorlage V/0876/2015 vom 14.12.2015, Rat zur Sitzung am 16.12.2015, öffentlicher Sitzungsteil, hier S.2* *Im Kern ergeben sich aus Ihren o.g. Ausführungen nachfolgende Ausschluss-Kriterien für die jeweiligen Teil-Potenzialflächen.* *Fläche 13b: - liegt eindeutig im Sichtachsen-Korridor des Aasees, Schutz des Landschaftsbildes wie 13a; -bedeutendes ortsfestes Bodendenkmal, Kichspiellandwehr Albachten in direkter Nähe* *Für Fläche 13c gilt: - liegt ebenfalls in Blickachse Aasee, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wie 13a* *Für 13d gilt: - die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet; - die Teil-Potenzialfläche ist zu klein, sie weist nicht die gesamtstädtisch definierte Mindestgröße (1,57 ha) auf (vgl. FNP-Begründung S.25)*	Lediglich bei Potenzialflächen, deren Begrenzung im Wesentlichen nicht durch Abstände umliegender Wohnnutzungen definiert ist und auf die das oben Angeführte insofern nur in Teilen zutrifft, wird diese Mindestgröße nicht angenommen. Dies trifft auf die Konzentrationszone 13d zu. Sie ist von drei Seiten von Wald umgeben. Die zuständige Forstbehörde hat erklärt, dass die Waldränder ggf. durch den Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden können. Insofern ist bei dieser Fläche (aufgrund ihrer geringen Größe) nicht grundsätzlich auszuschließen, dass auch eine geringfügige Abweichung eines potenziellen Standortes von der dargestellten Konzentrationszone genehmigungsfähig erscheint, was die geringe Größe in Teilen kompensiert. Im Übrigen ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet in den Teilbereichen, die durch eine hohe Verkehrslärmbelastung geprägt sind, gesamtstädtisch kein Ausschlusskriterium, da in diesen Bereichen grundsätzlich eine Befreiung vom allgemeinen Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten möglich erscheint. Der Kriterienkatalog (Tabuzonen) sowie die Abwägung zu konkurrierenden Nutzungen und Belangen einzelner Zonen werden erst durch den abschließenden Beschluss des Rates zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beschlossen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Fazit: *Die Nutzung der Flächen am AK MS-Süd ist nicht mit den durch die Stadt Münster selbst definierten Zielen einer räumlichen Steuerung und optimalen wirtschaftlichen Nutzung vereinbar und die "Neu-Aufnahme" der Zonen 13b, 13c und 13d widerspricht ausdrücklich den vom Stadtplanungsamt vorgegebenen Kriterien. Eine rechtssichere Ausweisung von potenziellen WEA-Standorten kann nur gelingen, wenn für alle in Frage kommenden Flächen auch diesselben Kriterien angewendet werden. Da die Teil-Potenzialflächen 13b und 13c ohnehin nur sehr kleine Flächen darstellen und zudem die Fläche 13d mit weniger als 1,57 ha noch nicht einmal die vorgebene Mindestgröße aufweist, überwiegt aus den genannten Gründen das Interesse am Schutz des Landschaftsraums und seiner Strukturen dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben.* *Die nachfolgenden Unterzeichner bitten Sie [Ich darf Sie] als Verwaltungsexperten [bitten], Ihre bereits vorgetragenden Argumente gegen eine Ausweisung der o.g. Flächen gegenüber der Politik noch einmal nachdrücklich zu vertreten. Wir beantragen hiermit [Hiermit beantrage ich], die Teil-Potenzialflächen 13b, 13c und 13d aus dem Flächennutzungsplan für die Windenergie in Münster wieder zu streichen und dem Rat der Stadt Münster eine entsprechende Beschlussempfehlung vorzuschlagen.*		
34	*Sie als Verwaltungsexperten hatten der Politik bereits im Oktober 2015 dringend empfohlen, zum Schutz des Landschaftsbildes ganz auf die Darstellung der Potenzialfläche 13 "AK MS-Süd" zu verzichten. Dementsprechend hatten Sie auch die gesamte Potenzialfläche 13 "AK MS-Süd" aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen und aus den aufgeführten Gründen nicht mehr dargestellt. (siehe öffentliche Beschlussvorlage V/0876/2015 vom 21.10.2015, hier S. 5-6 Begründung).* *Leider ist die Politik nur in Teilen Ihren Argumenten gefolgt - 13a wurde aus den von Ihnen aufgeführten Gründen definitiv gestrichen, wohingegen die Zonen 13b, 13c und 13d wieder neu in den FNP aufgenommen worden sind (Ratsbeschluss vom 16.12.2015).*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen. Die dort gemachten Ausführungen gelten nicht in gleicher Weise für die Zonen 13b - d, da sie entweder nicht in der direkten Blickachse liegen (13d) oder aber 1 bis 1,5 km weiter entfernt liegen. Bzgl. der Größe der Konzentrationszone 13d wird darauf verwiesen, dass u.a. vor dem Hintergrund, dass kleine Konzentrationszonen – aufgrund der hier angelegten Mindestabstände zu Wohnnutzungen – oftmals kaum Spielräume bieten, um beispielsweise eine optisch bedrängende Wirkung im Einzelfall zu vermeiden, grundsätzlich eine Mindestgröße einer Konzentrationsfläche vorausgesetzt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.104**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Diese Entscheidung der Politik gilt rechtlich als nicht haltbar, denn sie widerspricht in ganz wesentlichen Punkten den von Ihnen / der Verwaltung selbst aufgestellten und formulierten Kriterien, die eine Ausweisung der Zonen 13a, 13c und 13d ebenfalls nicht zulassen. Hiermit schließen wir uns ausdrücklich Ihren bisher erfolgten schriftlichen Stellungnahmen und Begründungen an, die einer "Neu-Aufnahme" der Zonen 13b, 13c und 13d klar entgegenstehen und diese deutlich ablehnen und verweisen auf die bereits von Ihnen selbst vorgebrachten Argumente in den folgenden Schriftstücken: *- Anlage 2 zur Vorlage V/0876/2015, Begründung zur 65. Änderung des FNP zur Darstellung von Windkonzentrationszonen, hier S.55-56* *- Stellungnahme der erwaltung zu Änderungsanträgen zur Vorlage V/0876/2015 vom 14.12.2015, Rat zur Sitzung am 16.12.2015, öffentlicher Sitzungsteil, hier S.2* *Im Kern ergeben sich aus Ihren o.g. Ausführungen nachfolgende Kriterien, die eine Ausweisung nicht zulassen:* *Fläche 13b und 13c: -liegen eindeutig ebenfalls im Sichtachsen-Korridor des Aasees, hier gilt Schutz des Landschaftsbildes wie 13a. Zitat: "Die Visualisierungen (...) machen deutlich, dass mögliche Windenergieanlagen in den Teilpotenzialflächen 13a-c genau in der Blickachse des Aasees liegen und am Horizont (...) als neue Landmarken erscheinen würden."* *Aus meiner Sicht fehlt für die Ausweisung der Flächen 13b und 13c die notwendige rechtliche Grundlage, da hier der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt wird. Darüberhinaus gilt für die* *Fläche 13b: -bedeutendes ortsfestes Bodendenkmal, Kirchspiellandwehr Albachten in direkter Nähe* *Für 13d gilt: - die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet; - die Teil-Potenzialfläche ist zu klein, sie weist nicht die gesamtstädtisch definierte Mindestgröße (1,57 ha) auf (vgl. FNP-Begründung S.25)*	Lediglich bei Potenzialflächen, deren Begrenzung im Wesentlichen nicht durch Abstände umliegender Wohnnutzungen definiert ist und auf die das oben Angeführte insofern nur in Teilen zutrifft, wird diese Mindestgröße nicht angenommen. Dies trifft die Konzentrationszone 13d zu. Sie ist von drei Seiten von Wald umgeben. Die zuständige Forstbehörde hat erklärt, dass die Waldränder ggf. durch den Rotor einer Windenergieanlage überstrichen werden können. Insofern ist bei dieser Fläche (aufgrund ihrer geringen Größe) nicht grundsätzlich auszuschließen, dass auch eine geringfügige Abweichung eines potenziellen Standortes von der dargestellten Konzentrationszone genehmigungsfähig erscheint, was die geringe Größe in Teilen kompensiert. In Bezug auf die benachbarte Kirchspiellandwehr wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung, hier zur Stellungnahme des LWL-Archäologie vom 17.06.2015 verwiesen. Im Übrigen ist die Lage im Landschaftsschutzgebiet in den Teilbereichen, die durch eine hohe Verkehrslärmbelastung geprägt sind, gesamtstädtisch kein Ausschlusskriterium, da in diesen Bereichen grundsätzlich eine Befreiung vom allgemeinen Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten möglich erscheint. In Bezug auf die dargelegten natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] verwiesen. Der Kriterienkatalog (Tabuzonen) sowie die Abwägung zu konkurrierenden Nutzungen und Belangen einzelner Zonen werden erst durch den abschließenden Beschluss des Rates zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung beschlossen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Fazit: *Die Ausweisung der Gesamtfläche 13 "Autobahnkreuz Ms-Süd", hier insbesondere die Neu-Aufnahme der Flächen 13b, 13c und 13d entspricht nicht dem gesamtstädtischen Kriterienkatalog und damit nicht den von den Gerichten vorgeschriebenem System zur Ermittlung eines schlüssigen Gesamtkonzeptes.* *Eine rechtssichere Ausweisung von potenziellen WEA-Standorten kann nur gelingen, wenn für alle in Frage kommenden Flächen auch diesselben Kriterien angewendet werden. Da die Teil-Potenzialflächen 13b und 13c ohnehin nur sehr kleine Flächen darstellen und zudem die Fläche 13d mit weniger als 1,57 ha noch nicht einmal die vorgebene Mindestgröße aufweist, überwiegt aus den genannten Gründen das Interesse am Schutz des Landschaftsraums und seiner Strukturen dem Erfordernis, der Windenergie substanziell Raum zu geben.* *Darüberhinaus führe ich an dieser Stelle noch einmal meine natur- und artenschutzrechtlichen Bedenken an. Gerade in den ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten am Rande der Autobahn sind in den angerenzenden Wäldern geschützte Feuchtbiotope vorhanden, die für viele selten vorkommende Vogelarten einen unterschätzten, aber sehr wertvollen Lebensraum darstellen. Ich darf Sie als Verwaltungsexperten bitten, Ihre bereits vorgetragenen Argumente gegen eine Ausweisung der o.g. Flächen gegenüber der Politik noch einmal nachdrücklich zu vertreten. Hiermit beantrage ich, die Teil-Potenzialflächen 13b, 13c und 13d aus dem Flächennutzungsplan für die Windenergie in Münster wieder zu streichen und dem Rat der Stadt Münster eine entsprechende Beschlussempfehlung vorzuschlagen.*		
64, 74, 75, 86, 109, 110	*Die Höhe neuer Windenergieanlagen an diesem Standort würde einen markanten Blickfang für das umgebende Stadtgebiet bedeuten, der optisch weit in den Stadtraum eindringt. Neben den optischen Auswirkungen (Sichtachsen-Korridor Aasee) würden sich auch die akustischen Auswirkungen unmittelbar auf uns selbst auswirken.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] sowie 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.105**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
64, 74, 75, 86, 109, 110	*Der Ausbau von Windenergieanlagen "verspargelt" die münsterländische Landschaft und zerstört wertvolle, über Jahrhunderte gewachsene Kulturlandschaften und nachgewiesene bedeutende Bodendenkmäler.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.106**
64, 74, 75, 86, 109, 110	*Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden nicht berücksichtigt. Gerade am Rande der Autobahn gibt es letzte Refugien der Artenvielfalt. Windräder sind Todesfallen für Vögel und Fledermäuse.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz] sowie 2.7 [Landschaftsschutz] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.107**
64, 74, 75, 86, 109, 110	*Moderne Windräder sind bis zu 200 m hoch. Ihr Bau versieglt Flächen, zerstört Biotope und beeinträchtigt Natur und Umwelt. Als neue Landmarken würden sie das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinflussen und vorhandene freie Sichtachsen zerstören.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild], 2.2 [Aasee-Blickachse] und 2.5 [Flächenversiegelung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.108**
	Folgende Anregungen hinsichtlich des gesamten Planungskonzepts und bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a - d "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		
35	*Wie Ihnen bekannt sein dürfte, plant unsere Mandantin [...] die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) innerhalb der von Ihnen gefundenen Potenzialfläche 13a, die als Bürgerwindenergieanlage betrieben werden soll. Einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag hat unsere Mandantin bis heute nicht gestellt, so dass ein konkreter Anlagentyp, insbesondere eine konkrete Anlagenhöhe, aktuell noch in keiner Weise feststeht. Die von Ihnen im Zusammenhang mit dem Vorhaben unserer Mandantin wiederholt genannten Anlagenhöhe von 200 m ist gegenwärtig jedenfalls nicht mehr als eine Variante unter mehreren möglichen Anlagenkonfigurationen. Eine abschließende Entscheidung hat unsere Mandantion noch nicht getroffen und ist in diesem Punkt nach wie vor ergebnisoffen und diskussionsbereit.*	Eine Inanspruchnahme von Natura-2000 Gebieten sowie Naturschutzgebieten für die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Auch eine einzelfallbezogene (bezogen auf die jeweiligen Schutzgebiete) Betrachtung kommt nach Bewertung der Unteren Landschaftsbehörde nicht zu einem anderen Ergebnis, so dass die grundsätzlich vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten hier nicht greifen. In Münster sind gegenwärtig 15 Naturschutzgebiete durch die Landschaftspläne 1 bis 3 bzw. ordnungsbehördliche Verordnungen ausgewiesen worden (s.u.). Für diese Schutzgebiete wurden aufgrund der örtlichen Erfordernisse die Ge- und Verbote festgelegt und beschlossen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.109**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Nach dem aktuellen Planentwurf soll die Potenzialfläche 13a jedoch nicht als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen werden, was zum einen mit der Lage dieser Fläche im Landschaftsschutzgebiet, zum anderen aber vor allem mit der Freihaltung der Sichtachse gemäß Aasee-Leitbild begründet wird (vgl. Seite 57 der Planbegründung). *Diese Bewertung halten wir für nicht nachvollziehbar. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin nehmen wir daher hiermit im Rahmen der derzeitigen Offenlage zum Planentwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung: I. Der vorliegenden Planung fehlt es bereits an dem erforderlichen schlüssigen gesamtstädtischen Plankonzept.*	Für alle Naturschutzgebiete umfasst dies insbesondere das Verbot, bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten. Hierzu zählen auch Windenergieanlagen. Eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG kann von der Unteren Landschaftsbehörde für alle unten aufgeführten Naturschutzgebiete nicht in Aussicht gestellt werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen würde jeweils massiv dem Schutzzweck der Gebiete entgegenlaufen und Befreiungsgründe aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nicht gegeben. Die Festlegung der Naturschutzgebiete als "hartes" Tabukriterium ist daher auf Basis der örtlichen Erfordernisse angemessen.	
	Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt das Ziel, Konzentrationszonen für die Nutzug der Windenergie auszuweisen. Einer derartigen Planung i.S. des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss jedoch ein anhand der Planbegründung bzw. der Planaufstellungsunterlagen nachvollziehbares schlüssiges gesamtstädtisches Plankonzept zugrunde liegen, das nicht nur Auskunft darüber gibt, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern dass darüber hinaus auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraumes von Windenergienalagen aufzeigt. *Auf der ersten Stufe des abschnittsweise zu vollziehenden Planungsprozesses muss sich der Plangeber dabei nach der Rechtsprechung insbesondere den Unterschied zwischen harten und weichen Tabukriterien bewusst machen und diesen hinreichend dokumentieren. Diesen Vorgaben wird die vorliegende Planung jedoch nicht gerecht.*	Die in Münster vorhandenenen europäischen Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind durch die örtliche Landschaftsplanung in Naturschutzgebiete überführt worden. Neben den speziellen Schutzanforderungen der FFH- und Vogelschutzgebiete sind daher für diese Gebiete auch die Verbote der Naturschutzgebietsausweisungen einschlägig. Für diese Gebiete gilt daher, neben den speziellen Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes ein generelles Bauverbot, so dass die Festlegung als "hartes" Tabukriterium angemessen ist. Lediglich der südöstliche Teil des Vogelschutzgebietes Rieselfelder Münster ist zur Zeit nicht als Naturschutzgebiet, sondern als Landschaftsschutzgebiet bzw. Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. Aufgrund der in diesen Teilbereichen gegebenen Bedeutung der Rieselfelder für windenergiesensible und den Schutz des Gebietes begründende Vogelarten, ist auch in diesen Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die Ausweisung als "hartes" Tabukriterium ist daher notwendig.	
	1. Ein erheblicher Abwägungsfehler ist bereits dadurch begründet, dass das Plankonzept der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Reihe von Kriterien als harte Tabuzonen einordnet, obwohl diese der Sache nach weiche Tabukriterien darstellen.	Naturschutzgebiete in Münster: Große Bree, Feuchtgebiet Handorf, Auwald Stapelskotten, Dabeckskamp, Bonnenkamp, Wolbecker Tiergarten, Emsaue, Rottbusch, Rieselfelder, Huronensee, Gelmerheide, Vorbergs Hügel, Davert, Aa-Aue, Alvingheide	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	a) Unzutreffend ist bereits die Annahme, dass die im Plangebiet belegenden FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete pauschal als harte Tabuzonen anzusehen sind. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete stellen nach der Begriffsbestimmung einer harten Tabuzone gerade keine rechtlich zwingenden Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung dar.	Die gesetzlich und untergesetzlich vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten wurden in NRW noch nicht für neue Windenergieprojekte in den genannten Schutzkategorien genutzt und kommen auch grundsätzlich nicht in Betracht, da davon ausgegangen werden muss, dass das öffentliche Interesse an einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien innerhalb des Schutzgebietsnetzes nicht überwiegt und dies auch keine unzumutbare Belastung darstellt.	
	Die Errichtung einer WEA in einem Natura 2000-Gebiet (§§ 31 ff BNatschG) ist nur dann und insoweit rechtlichen Einschränkungen unterworfen, als die Errichtung und der Betrieb von WEA mit den Erhaltungszielen eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes unvereinbar und geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. §34 Abs1 und 2 BNatschG). *Ein Projekt, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes führen kann, kann zudem unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl zugelassen werden (vgl. § 34 Abs. 3 und 4 BNatschG). Danach ist es grundsätzlich nicht möglich, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete generell, d.h. ohne nähere Befassung mit der konkreten Situation, als harte Tabuzonen anzusehen.*	Nordrhein-Westfalen verfügt mit über hundert Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten und einer noch größeren Anzahl von unmittelbar an diese Gebiete angrenzenden Anlagen bereits über eine relativ hohe Inanspruchnahme dieser Gebiete durch Windenergieanlagen. Die Auswahl und die Abgrenzung der Natura 2000-Gebiete erfolgte nach vergleichbaren, strengen und restriktiven Kriterien (Brocksieper & Woike, LÖBF-Mitteilungen 2/99). So wurden bei den FFH-Gebieten nur solche mit einem Mindestanteil von FFH-Lebensraumtypen in zusammenhängender Ausprägung abgegrenzt. Ebenso wurden bei den Vogelschutzgebieten nur diejenigen Gebiete ausgewiesen, die eines der fünf wichtigsten Gebiete für die jeweilige Art in NRW darstellen.	
	Die Annahme des Plankonzepts, FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete seien als harte Tabuzonen einzuordnen, da in diesen naturschutzräumlichen Gebietskategorien die Errichtung von WEA rechtlich ausgeschlossen sei (vgl. Seite 15 der Planbegründung), begründet insoweit einen erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang.	Dies korreliert mit der sehr hohen Abdeckung der Vogelschutzgebiete (VSG) mit den Schwerpunktvorkommen windenergieempfindlicher und gleichzeitig Wert gebender Vogelarten (siehe Anhang 1 und 3 des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen").	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	b) Aus denselben Gründen heraus erweist sich auch die Einstufung der rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete gemäß § 23 BnatschG als harte Tabukriterien als abwägungsfehlerhaft. *Auch für Naturschutzgebiete gilt, dass in diesen Gebieten die Möglichkeit besteht, von dem grundsätzlichen Bauverbot für WEA gemäß §67 Abs. 1 BNatschG im Einzelfall eine Befreiung zu erteilen, sodass es zumindest möglich erscheint, dass das grundsätzliche Bauverbot in diesen Gebieten überwunden werden kann. Die Annahme, dass der Windenergienutzung in festgesetzten Naturschutzgebieten auf Dauer unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, ist mithin nur dann gerechtfertigt, wenn der Planungsgeber zu der Erkenntnis gelangt ist, dass die Erteilung einer Befreiung nicht in Betracht gezogen werden kann.*	Angesichts dieser aufgezeigten restriktiven Gebietsausweisung ist damit bei einem Hinzutreten weiterer Windenergieanlagen in jenen Gebieten eine Planungssituation gegeben, in der bei Inanspruchnahme einer neuen Windenergieanlagen-Konzentrationszone für Neuanlagen mit der Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und mithin einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutzzweck und Erhaltungszielen zu rechnen ist. Für diese Wertung spricht auch die Rechtsprechung zu Windenergieanlagen-Planungen im Bereich der VSG Hellwegbörde und VSG Unterer Niederrhein (OVG NRW, Urt. v. 11.09.2007 - 8 A 2696/06; OVG NRW, Urt. v. 30.07.2009 - 8 A 2358/08; OVG NRW, Urt. v. 27.07.2010 - 8 A 4062/04). Insofern besteht in Nordrhein-Westfalen eine andere Ausweisungspraxis und Planungssituation als in anderen Bundesländern (vgl. z.B. Rheinland-Pfalz, OVG Koblenz, Urt. v. 16.05.2013 - 1 C 11003/12).	
	Die pauschalen Ausführungen im Plankonzept, dass die gesetzlich und untergesetzlich vorgesehenen Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in NRW noch nicht für neue Windenergieprojekte in den genannten Schutzkategorien genutzt worden seien und auch grundsätzlich nicht in Betracht kämen, da davon ausgegangen werden müsse, dass das öffentliche Interesse an einer Energieversorgung aus erneuerbaren Energien innerhalb des Schutzgebietsnetzes nicht überwiege und dies auch keine unzumutbare Belastung darstelle (vgl. Seite 15 der Planbegründung), ist vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht gerechtfertigt und begründet ebenfalls einen erheblichen Fehler im Abwägungsvorgang.	Damit besteht ein tatsächliches Hindernis auf Zulassungsebene und in der Folge ein rechtliches Hindernis für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie-Neuanlagen in Natura 2000-Gebieten. Die Einstufung der Waldkernbereiche als "hartes" Tabukriterium erfolgt im Übrigen nicht auf Basis eines regionalplanerischen Ziels sondern aufgrund der Aussage der Fachbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz), dass eine Waldumwandlungsgenehmigung allenfalls für die Waldrandbereiche (d.h. die Bereiche, die durch den Rotor einer Windenergieanlagen, die selbst außerhalb des Waldes steht, überstrichen werden) in Frage kommt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	c) Abwägungsfehlerhaft ist auch die Einordnung der im Plangebiet befindlichen Waldflächen als harte Tabuzonen. *Das Plankonzept führt hierzu aus, dass die derzeitige Regelung des LEP die Waldinanspruchnahme faktisch ausschließe, da im waldarmen Münster ausreichend Alternativstandorte für WEA außerhalb des Waldes gegeben seien, sodass dieses Kriterium als hartes Tabukriterium gewertet wird (vgl. Seite 16 der Planbegründung). Das Plankonzept verkennt insoweit, dass die Regelung in Ziff. B III 3.21 des LEP-NRW 1995, dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisiert werden können und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt, kein verbindliches Ziel der Raumordnung darstellt, das die Einordnung der Waldflächen als harte Tabuzonen gebietet.* *vgl. OVG Münster, Urt.v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE, ZNER 2015, 475 ff.* *Im Rahmen einer Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie sind Waldflächen entsprechend als solche keine harten Tabuzonen.* *vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 03.12.2015 - 12 KN 216/13, AUR 2016, 52ff; OVG Münster, Urt.v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE, ZNER 2015, 475ff..*	Im Übrigen werden Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete und Waldgebiete, sofern sich für sie die rechtliche Einstufung als "harte" Tabukriterien - trotz der o.a. bzw. in der Begründung dargelegten Argumente - in einem gerichtlichen Verfahren als unzutreffend erweisen sollte, zusätzlich als "weiche" Tabukriterien gewertet. Insofern muss der Rat bei der abschließenden Entscheidung über die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dies in seine Abwägungsentscheidung mit einbeziehen.	
35	*2. Darüber hinaus ist zu rügen, dass das Plankonzept der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Reihe von weichen Tabukriterien ansetzt, die nach unserer Einschätzung nicht gerechtfertigt sind.*	Da es sich bei dem angesetzten Puffer von 300 m um ein "weiches" Tabukriterium handelt - und damit um eine Abwägungsentscheidung des Rates - muss nicht im Einzelnen gerechtfertigt werden, dass dieser Abstand zwingend erforderlich ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.110**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	a) Dies betrifft zunächst die im Plankonzept angesetzten Sicherheitsabstände zu Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten sowie Vogelschutzgebieten von jeweils 300 m. *Der einem der vorstehend genannten Gebietskategorien zukommende Gebietsschutz bezieht sich regelmäßig ausschließlich auf das dargestellte Gebiet und geht nicht über dieses hinaus. Sofern der Plangeber demnach einen Pufferbereich um diese Gebiete herum von einer Windenergienutzung freihalten will, bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung, die vorliegend jedoch nicht gegeben ist und vom Plangeber auch nicht näher dargelegt wird.* *Es fehlen jedenfalls jegliche Hinweise darauf, dass es sich bei den unter Schutz gestellten Pufferzonen um besonders schutzbedürftige Flächen und Bereiche handelt. Allein der Hinweis im Plankonzept, dass die Einhaltung einer Pufferzone von 300 m unter dem Aspekt der Umweltvorsorge angemessen erscheine, um diese besonders sensiblen Bereiche von Auswirkungen durch die Windkraftanlagen zu schützen (vgl. Seite 22 der Planbegründung), vermag jedenfalls keine zusätzliche Pufferzone zu rechtfertigen.*	Gemäß dem Windenergieerlass sind "Pufferzonen als harte Tabuzonen zu werten, wenn sie für den Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele eines Gebietes zwingend erforderlich sind. Sofern die Pufferzone nicht zwingend für den Schutzzweck und die jeweiligen Erhaltungsziele eines Gebiets erforderlich ist, sondern Vorsorgecharakter haben, kann der Plangeber sie als weiche Tabuzone werten". Von der Option der Festlegung einer "weichen" Tabuzone von 300 m um die Schutzgebiete der Kategorien Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet will die Stadt Münster Gebrauch machen, da die in Münster vorhandenen Schutzgebiete einen Umgebungsbezug haben und in ihren Wirkungszusammenhängen nicht auf die engen Grenzen des Schutzgebietes beschränkt sind. Es handelt sich beim Ansatz eines 300 m breiten Pufferabstandes um einen fachlich begründeten Vorsorgeabstand, da von den Windenergieanlagen auch raumgreifende Auswirkungen auf benachbarte Gebiete ausgehen können, die dem Schutzzweck der o.g. Gebiete zuwiderlaufen. Hierzu zählen z.B. Störungen brütender Vögel oder die Beeinflussung essentieller Teillebensräume sonstiger geschützter Arten wie z.B. von Fledermäusen. Der gewählte Abstand von 300 m orientiert sich dabei an der Verwaltungsvorschrift zum Habitatschutz in NRW (VV-Habitatschutz v. 13.04.2010). Demnach kann von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in Bezug auf in Bebauungsplänen ausgewiesene Baugebiete bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden. Für die in Münster ausgewiesenen Naturschutzgebiete stellt der gewählte 300 m-Puffer um die Naturschutzgebiete als "weiches" Kriterium sicher, dass die insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (darunter windenergiesensible Arten) geschützten Gebiete vor störenden Randeinflüssen durch Windenergieanlagen ausreichend geschützt werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
35	*III.* *Darüber hinaus tragen schließlich auch die unter Ziffer 10 der Planbegründung angeführten Gründe für den Ausschluss der Potenzialfläche 13a nicht.* *1.* *Was die Annahme betrifft, dass die Potenzialfläche 13a in einem Landschaftsschutzgebiet belegen ist, verweisen wir in aller Deutlichkeit auf die auf Seite 24 der Planbegründung getroffene Feststellungen, dass "Landschaftsschutzgebiete in Bereichen, die durch die Verkehrskorridore (Autobahnen) eine Lärmbelastung von über 55dB(A) aufweisen, auch für die Darstellung von Windkonzentrationszonen in Frage kommen" und dass "eine Ausnahme von dem grundsätzlich bestehenden Bauverbot in den Landschaftsschutzgebieten entlang der Korridore der A1 und der A43 aufgrund der Vorbelastung in Frage kommen kann und eine Befreiung im Einzelfall ermöglichen, wie dies bereits bei dem Bau von zwei Windenergienanlagen am Stodtbrockweg und am Twerenfeldweg praktiziert wurde".* *Die hier angesprochenen Landschaftsschutzgebiete fallen demnach gerade nicht als weiche Tauzone aus der weiteren Betrachtung heraus mit der Folge, dass das Kriterium "Lage in einem Landschaftsschutzgebiet" auf der im Prüfprogramm nachgelagerten Ebene der Einzelprüfung nicht noch einmal in Ansatz gebracht werden kann. Die Annahme des Plankonzepts, die Lage der Potenzialfläche 13a in einem Landschaftsschutzgebiet müsse noch einmal berücksichtigt werden (vgl. Seite 57 der Planbegründung), erweist sich vor diesem Hintergrund als unzutreffend.*	Die Teil-Potenzialfläche 13a liegt - wie in der Stellungnahme dargestellt - in einem Landschaftsschutzgebiet. Auch für dieses Landschaftsschutzgebiet gilt zunächst ein grundsätzliches Bauverbot. Zwar ist eine Befreiung von diesem Bauverbot aufgrund der Nähe zur Autobahn grundsätzlich denkbar (vgl. dazu Kapitel 7 der Begründung), nichtsdestotrotz muss dieser Belang aber bei der Abwägung, ob die Flächen tatsächlich als Konzentrationszonen dargestellt werden sollen, berücksichtigt werden. Daher ist das Argument zwar nicht durchschlagend, denn auch in diesem Einzelfall kommt eine Befreiung grundsätzlich in Betracht, gleichwohl ist es als ein Teil der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.111**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
35	*2.* *Auch das von der Plangeberin angeführte Argument der Freihaltung der Sichtachse gemäß Aasee-Leitbild vermag den Ausschlus der Potenzialfläche 13a nicht zu rechtfertigen.* *Das Plankonzept geht diesbezüglich davon aus, dass "die Potenzialfläche 13a im Sichtachsen-Korridor des Aasees liegt und der gesamte Bereich des Aasees eine ganz besondere Bedeutung für die Naherholung aufweist und entsprechend hochfrequentiert ist. Der nördlichste Uferbereich mit den vorhandenen Freizeit- und Gastronomienageboten bilde dabei den prominentesten Anlaufpunkt. Der prägnanteste Punkt sei dabei der nördliche Uferbereich des Aasees, da dies die einzige Stelle im unmittelbaren Innenstadtbereich darstelle, aus der ein ungehinderter Blick in die freie Landschaft möglich sei.* *Dieser Blick habe bis heute von baulichen Störungen weitestgehend freigehalten werden können. Die erstellten Visualisierungen - zum einen mit einer 150 m hohen Anlage, zum anderen mit einer 200 m hohen Anlage, die an dem Standort ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre - machten deutlich, dass mögliche Windenergieanlagen insbesondere in der Teil-Potenzialfläche 13a genau in der Blickachse des Aasees liegen und am Horizont - bei entsprechenden Sichtverhältnissen - als neue Landmarke erscheinen würden" (vgl. Seite 57 der Planbegründung).* *Diese Begründung trägt nicht. Das Plankonzept misst den in der Potenzialfläche 13a möglichen WEA im Hinblick auf ihre Sichtbarkeit vom Uferbereich des Aasees aus eine Bedeutung bei, die objektiv nicht gegeben ist. Bereits beim Blick auf die beiden Fotopunkte 26 im Gutachten der Fa. enveco GmbH fällt auf, dass die WEA - objektiv betrachtet - bei weitem nicht die optische Wirkung besitzen, die das Plankonzept zu begründen versucht. Die dort visualisierten WEA sind vielmehr nur am Rande im Hintergrund erkennbar und dürften einem durchschnittlichen Betrachter schon aufgrund der Entfernung der Anlagen tatsächlich kaum ins Auge fallen. Hinzu kommt, dass die WEA nur bei optimalen Wetterverhältnissen, d.h. insbesondere bei klarer Sicht, überhaupt wahrnehmbar sein dürften.*	Zunächst wird auf die Ausführungen unter 2.2 [Aasee-Blickachse] verwiesen. Beim Aasee-Leitbild handelt es sich (zwar nur) um ein informelles Planungskonzept. Da es vom Rat beschlossen worden ist, muss es gleichwohl bei der Abwägung auch der vorliegenden Planung berücksichtigt werden. Inwieweit sich die dort verankerten Belange im Rahmen der Abwägung dann durchzusetzen vermögen, obliegt unter besonderer Berücksichtigung der vorgebrachten Interessen des Eigentümers der gewichtenden Entscheidung des Rates. Die angesprochene Wirkung des LVM-Gebäudes ist insofern nicht vergleichbar, als dieses fernab der Sichtachse innerhalb des Aasees verläuft. Im Übrigen liegt der Fotopunkt tatsächlich am Uferbereich und nicht auf einer Steganlage. Die Visualisierung macht deutlich, dass andere störende Gebäude im Hintergrund - insbesondere der in der Stellungnahme genannte LVM-Turm - nicht zu erkennen sind, da sie zum Einen von der Grünkulisse verdeckt werden und zum anderen, gänzlich außerhalb der zu schützenden Blickachse liegen. Die Visualisierungen (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 1.16 [Visualisierungen]) wurden für alle Flächen mit einer Windenergieanlage von 150 m (entsprechend der Referenzanlage der vorliegenden Planung) erstellt. Da der Standort 13a der einzige war, von dem konkret bekannt war, dass ggf. auch eine höhere Anlage von Seiten des Betreibers in Betracht kommt, wurde - vor dem Hintergrund, dass die vorliegende Planung keinerlei Höhenbegrenzungen vorsieht - dort ergänzend auch eine Visualisierung mit einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöht von 200 m erstellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.112**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
	Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich der gewählte Fotopunkt nach unserem Verständnis gerade nicht am Ufer des Aasees befindet, sondern auf einer Steganlage auf dem Aasee. Der auf den Fotopunkten 26 dargestellte Blick dürfte insoweit nicht dem Blick entsprechen, der vom Ufer aus besteht, da in diesem Fall der Blick auf die visualisierten WEA durch die im Vordergrund erkennbaren Bootsmasten erheblich verdeckt sein dürfte. Demnach steht zu vermuten, dass der Blick vom Ufer aus noch deutlich schlechter sein dürfte, was im Rahmen des Gutachtens der Fa. Enveco, die hier nur einen einzigen Fotopunkt gewählt hat, leider nicht näher betrachtet worden ist. *Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf den vom Plankonzept herangezogenen "ungehinderten Blick in die freie Landschaft" noch eine ganze Reihe weiterer Gebäude vorhanden sind (z.B. der Neubau des LVM-Gebäudes). Die von ihrer optischen Wirkung her wesentlich dominanter in Erscheinung treten und bislang noch überhaupt nicht näher in die Betrachtung einbezogen worden sind. Die herangezogenen Fotopunkte geben insoweit den tatsächlichen Blick vom nördlichen Ufer des Aasees aus nicht zutreffend wieder.* *Zu guter Letzt erlauben wir uns in diesem Zusammenhang noch die Anmerkung, dass der Fotopunkt 26 im Rahmen des Gutachtens der Fa. Enveco GmbH der einzige Fotopunkt ist, an dem eine Visualisierung mit einer WEA mit 200 m Gesamthöhe erstellt worden ist; an allen anderen Fotopunkten wird jeweils nur eine 150 m hohe WEA betrachtet. Es mutet insoweit sehr merkwürdig an, dass im Hinblick auf die Potenzialfläche 13a, in der unsere Mandantin ihre Anlage realisieren möchte, darauf abgestellt wird, dass die Errichtung einer 200 m hohen Anlage nicht ausgeschlossen werden könne, während das Plankonzept bezüglich aller übrigen Potenzialflächen nur die Referenzanlagen mit einer Höhe von 150 m in den Blick nimmt. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist aus unserer Sicht jedenfalls nicht erkennbar.*		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 14 "Niederort" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
14	*Die Stadt Münster hat in ihrer Begründung zur Beschlussvorlage V/0017/2015 vom Januar 2015 unter Pkt.5 und 7 das Ziel einer raumvertäglichen Steuerung unter Vermeidung der Verspargelung der Landschaft sowie einer wirtschaftlich optimalen Nutzung der Windenergie durch Bildung von Konzentrationszonen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 2 WEA vorgeben.* *Der Raum der Flächen 14 a/b weist bislang keine räumlichen Belastungen durch hohe Bauwerke, beispielsweise durch Hochspannungsleitungen oder Funkmasten auf. Dies wird auch seitens der Stadt bestätigt. Demnach ergäbe sich eine räumliche Belastung lediglich durch die Nähe zur Autobahn A43. Diese Straße stellt jedoch für uns Anwohner keine optische, sondern eine akustische Belastung dar. Die bislange geplanten weiteren Flächen im Bereich des AK Münster-Süd sollen lt. aktueller Planung aufgrund einer zu vermeidenden Einschränkung der Sichtachse "Aasee" entfallen. Der Bau von WEA allein am Standort Niederort würde hier demnach zu einer Verspargelung der Landschaft führen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen. Im Übrigen werden auch die Konzentrationszonen 13b - d "Autobahnkreuz Münster-Süd" in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Diese liegen in unmittelbarer Nähe zur Konzentrationszone 14 "Niederort".	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.113**
14	*Auch hatten wir bereits sowohl mit unserer Eingabe vom 24.06.2015 an das Amt für Stadtentwicklung, Stadt und Verkehrsplanung als auch mit unserer Mail vom 23.11.2015 an die Fraktionen der im Rat der Stadt Münster vertretenen Parteien darauf hingewiesen, dass die Flächen 14a und b unmittelbar an das bestehende Naturschutzgebiet "Davert und Hohe Wart" anschließen. (Davert und hohe Ward / LP 4 in Bearbeitung / seit 11-2001 laut Verordnung Bez.Reg. MS ein Naturschutzgebiet mit der Vorgabe der Aufnahme in Landschaftspläne). Einzig die Tatsache, dass der Landschaftsplan 4 derzeit noch in Bearbeitung ist, lässt derzeit überhaupt eine Ausweisung als Konzentrationszone für die Windenergie zu. Andernfalls würden hier die sog. harten Tabukriterien greifen.* *Ebenso liegt in unmittelbarer Nachbarschaft ein schutzwürdiges Biotop (Objektkennung: BK-4111-0028 Bezeichnung: Landwehr noerdl. Ventruper Heide). Dies müsste bei der emissionschutzrechtlichen Genehmigung der WEA berücksichtigt werden. Hier steht offensichtlich der Flächennutzungsplan den Belangen des Landschafts- und Naturschutzes entgegen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die dargestellte Konzentrationszone 14 "Niederort" nicht in der Nähe eines Naturschutzgebietes liegt. Das Naturschutzgebiet "Davert" liegt ca. 5 km südöstlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Natur-, Landschafts- und Artenschutz		
14	*Wird sich die Verankerung der WEA auf den Grundwasserspiegel und damit die Nutzungsmöglichkeit unserer Trinkwasserbrunnen auswirken?*	Da nur das Fundament einer Windenergieanlage in den Boden eingreift und keine spezielle Wasserhaltung erforderlich ist, sind weder eine Grundwasserspiegelabsenkung noch eine Verunreinigung des Wassers durch Schadstoffe und damit verbunden eine Gefahr für die Eigenwasserversorgung zu erwarten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.114**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		3.1 [Planungsverfahren] Die Rechtsprechung hat für die Planung und Auswahl von Windkonzentrationszonen ein 4-Stufen-Modell entwickelt. An dieser zwingend einzuhaltenden Prüfungsreihenfolge orientiert sich auch die Konzeption der überarbeiteten Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) und die weitere Bearbeitung im Rahmen dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. 1. Ermittlung der „harten“ Tabuzonen In einem ersten Schritt sind anhand sogenannter "harter" Tabukriterien die Flächen auszuschließen, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen dauerhaft nicht möglich oder zulässig ist. Zu diesen "harten" Tabuzonen gehören z. B. Splittersiedlungen und Infrastrukturanlagen oder Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope. 2. Ermittlung der „weichen“ Tabuzonen In einem zweiten Schritt kann die Stadt Münster weitere Tabukriterien bestimmen, die sie einheitlich auf ihr gesamtes Gemeindegebiet anwenden will. In diesen „weichen“ Tabuzonen soll die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Stadt Münster ausgeschlossen werden. Zu solchen Tabukriterien gehören z. B. Schutzabstände zu Siedlungsbereichen. 3. (Vor-)Abwägung konkurrierender Belange Bezogen auf die nach Abzug dieser „harten“ und „weichen“ Tabuzonen verbleibenden Potentialflächen hat im dritten Schritt eine Abwägung der Windenergienutzung und deren grundsätzlicher Privilegiertheit im Außenbereich mit konkurrierenden öffentlichen und privaten Belangen zu erfolgen. Ergebnis dieser (Vor-)Abwägung ist die Festlegung der Flächen, die als Windkonzentrationszonen dargestellt werden sollen. 4. Prüfung des Kriteriums des „Substanziell-Raum-Belassens“	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		In einem vierten Schritt hat die Stadt zu prüfen, ob die nach dieser (Vor-) Abwägung verbleibenden Windkonzentrationszonen in der Summe insgesamt ausreichend bzw. groß genug sind, um der Windenergie im Gemeindegebiet nach wie vor "substantiell Raum" zu belassen. Kommt die Stadt zu dem Ergebnis, dass der Windenergie nicht mehr ausreichend Raum verbleibt, muss sie zu Schritt 2. und 3. zurückkehren und erneut in die Abwägung eintreten und dabei ihre „weichen“ Tabukriterien so verändern, dass im Ergebnis ausreichend Flächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet verbleiben. Damit wird deutlich, dass die Planung von Windkonzentrationszonen einem iterativen Prozess unterliegt, bei dem gesamtstädtische Kriterien festgelegt werden, die im Ergebnis zu möglichen Potenzialflächen führen. Für jede dieser Potenzialflächen muss die mögliche Nutzung durch Windenergie abgewogen werden mit konkurrierenden Belangen. Im Ergebnis gibt es großräumige Konzentrationen im Nordwesten sowie im Südwesten des Stadtgebietes neben einzelnen Konzentrationszonen im Osten der Stadt.	
		3.2 [WEA in den Kreisen] Münster gehört mit einer Fläche von über 300 km² zu den flächenmäßig größten kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens. Der Grundsatz des § 35 (1) BauGB, wonach Windenergieanlagen privilegiert sind, gilt auch in Münster. Das bedeutet, dass eine Planung von Konzentrationszonen nur dann rechtmäßig ist, wenn sie der Windenergie ansonsten ausreichend substanziell Raum belässt. Daher ist es - sofern grundsätzlich eine Steuerung der Windenergie mittels § 35 (3) Satz 3 BauGB beabsichtigt ist - erforderlich, auch in Münster entsprechende Flächen darzustellen. Gerade um zu vermeiden, dass ein ungesteuerter Ausbau von Windenergieanlagen im Außenbereich dazu führt, dass bestimmte Flächen nicht mehr für die Ausweisung von Wohn- oder Gewerbegebieten zur Verfügung stehen (da sie bereits durch Windenergieanlagen oder deren notwendige Abstände belegt sind), ist es das Ziel der Stadt Münster, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung zu steuern. Dazu dient diese 65. Änderung des FNP.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		3.3 [Planungsziel] Nach heutigem Stand der Technik wird die Windenergienutzung auch in absehbarer Zeit einen wesentlichen Anteil zur Erzeugung regenerativer Energien beitragen. Bereits heute liefert Windenergie den größten Anteil erneuerbaren Stroms. Durch die Leistungssteigerung und Höhenentwicklung moderner Windenergieanlagen können die in größeren Höhen stärkeren und regelmäßigeren Winde praktisch überall besser ausgeschöpft werden. Der Nutzung der Windenergie kommt daher im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Eine Ressourcen schonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Der Rat der Stadt Münster hat am 12.03.2008 beschlossen, dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung eine CO_2-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen. Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“ am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt und im Handlungskonzept 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Hilfe eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele erreicht werden soll. Eine Maßnahme sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor. Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Diese Maßnahme wird ganz wesentlich durch die hier vorgelegte 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet und ermöglicht.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Die Stadt Münster beabsichtigt nun mit der 65. Änderung des FNP, vor dem Hintergrund der o.a. Rahmenbedingungen und Zielsetzungen (insbesondere das Ziel einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen), weitere Potenziale für die Windenergienutzung in Münster zu erschließen. Durch die in den letzten Jahren stetig zugenommene Höhe und Leistung der einzelnen Windenergieanlagen steigt allerdings auch deren Konfliktpotenzial zu anderen Flächennutzungen beständig an. Die Stadt Münster beabsichtigt daher von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt weiterhin Gebrauch zu machen und aufgrund entgegenstehender öffentlicher Belange aus ihrer Sicht nicht geeignete Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszuschließen. Die vorliegende Planung bedeutet noch keine Genehmigung für einzelne Windenergieanlagen, sondern bedeutet insbesondere für die nicht als Konzentrationszonen dargestellten Außenbereiche, dass Windenergieanlagen dort planungsrechtlich grundsätzlich nicht zulässig sind. Umgekehrt bedeutet dies, dass solche Anlagen innerhalb der dargestellten Konzentrationszonen grundsätzlich planungsrechtlich zulässig sind, soweit keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Diese Prüfung im Einzelfall kann nicht im vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren erfolgen, sondern bedarf einer Prüfung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, welches sich - sofern ein potenzieller Standort realisiert werden soll - an das Flächennutzungsplanverfahren anschließt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		3.4 [Vorgaben Regionalplan] Der im sachlichen Teilplan Energie genannte Vorsorge-Abstand zu allgemeinen Siedlungsbereichen von 600 m entspricht weitgehend dem städtischen von 550 m (500 m bis zum Rand zur Konzentrationszone). Im Übrigen sind diese Abstände für die kommunale Planung nicht bindend und werden bei der vorliegenden Planung insoweit verringert, als damit der Windenergie mehr potenzielle Räume zur Verfügung gestellt werden sollen. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgenommene Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer rechtlichen Wirkung her im wesentlichen eine reine Ausschlussplanung darstellt, da die Planung ihre Folgewirkung insbesondere in den nicht dargestellten Gebieten des Außenbereichs entfaltet, während für die dargestellten Bereiche die grundsätzlich vom Baugesetzbuch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehene privilegierte Zulässigkeit bestehen bleibt.	
		3.5 [Anlagendrosselung] Die Frage, ob ein ungedrosselter Betrieb einer Windenergieanlage möglich ist, hängt entscheidend vom Einzelfall, d.h. insbesondere vom Standort sowie Typ der Windenergieanlage ab. Die der Planung zugrundegelegte Referenzanlage entspricht einer typischen Anlage, wie sie in den letzten Jahren gebaut worden ist, sie stellt keineswegs die lärmtechnisch optimale Anlage dar, so dass es als durchaus realistisch angesehen werden kann, dass an Standorten, an denen die Nähe zu schützenswerter Bebauung eine Drosselung erfordert, insbesondere besonders leise Anlagen zur Realisierung kommen, um eine Drosselung der Anlage (insbesondere in der Nacht) weitestgehend zu vermeiden. Im Übrigen bedingt die dichte Besiedlung des Münsteraner Außenbereichs aber die Notwendigkeit auch andere Standorte in den Blick zu nehmen, sofern das Ziel besteht, die Windenergie weiter auszubauen und dabei der Windenergie substanziell Raum zu belassen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		3.6 [Planerische Konfliktbewältigung] Es sollen in der vorliegenden Planung nicht von vornherein Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, die im Einzelfall grundsätzlich realisiert werden könnten. Das Gebot der Konfliktbewältigung stellt insbesondere darauf ab, dass der zugrundeliegende Plan alle möglichen Konflikte erkennt und soweit löst, dass eine Umsetzung des Planes realistisch und möglich ist. Dem Gebot gegenüber steht das Gebot der planerischen Zurückhaltung, d.h. die planerischen Konflikte werden nur insoweit gelöst, als absehbar ist, dass eine vollständige Lösung in weiteren, nachgelagerten Verfahren (hier immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) möglich ist.	
		3.7 [Autobahnstandorte] Hinsichtlich des Verfahrens zur Identifizierung geeigneter Standorte für Windkonzentrationszonen wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planungsverfahren] verwiesen. Eine reine "Positiv"-Planung, die beispielsweise mögliche Konzentrationszonen entlang der Autobahn darstellt, ist damit nicht möglich. Im Übrigen wurde dem Gedanken, Windenergieanlagen an Autobahnen zu konzentrieren insoweit Rechnung getragen, als der grundsätzliche Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten im lärmbelasteten Bereich entlang der Autobahnen nicht angewandt worden ist. Im Übrigen stellt diese Änderung zum Flächennutzungsplan eine Reihe von Windkonzentrationszonen (2l$_1$, 3d, 11a, 12b, 13d, 14b) in unmittelbarer Nähe der Autobahnen dar.	
		3.8 [Konzentrationswirkung] Mit der räumlichen Steuerung von Windenergieanlagen wird das städtebauliche Ziel verfolgt, diese innerhalb einzelner raumverträglicher Zonen zu konzentrieren. Dadurch soll der sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft entgegengewirkt werden. Von einer Konzentration kann darüber hinaus erst dann gesprochen werden, wenn mehr als zwei Windenergieanlagen in relativer Nähe zueinander errichtet werden können. Dies entspricht der Systematik des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB, entsprechende Bereiche festzulegen, in denen die Anlagen gebündelt werden sollen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Der Betrieb einer Windenergieanlage verursacht Luftverwirbelungen, die sich seitlich und vor allem hinter der Anlage ausbreiten. Diese Wirbelschleppe wirkt sich auf benachbarte Windenergieanlagen in zweifacher Hinsicht aus. Zum einen verringert sich die Leistung der Anlagen im Windschatten. Darüber hinaus wird diese Anlage durch die Turbulenzen der davor stehenden Anlagen mechanisch stärker beansprucht und verschleißt schneller. Daher sind ausreichende Abstände untereinander erforderlich. In der Praxis haben sich Mindestabstände von fünf Rotordurchmessern in Hauptwindrichtung und drei Rotordurchmessern quer zur Hauptwindrichtung etabliert. Die Hauptwindrichtung in Münster ist Südwest. Alle Potenzialflächen wurden daraufhin untersucht, ob sie nach Größe, Lage und Zuschnitt der Flächen die gewünschte Konzentrationswirkung ermöglichen und mindestens drei Windenergieanlagen zulassen. Flächen, die dies nicht ermöglichen, können ggf. eine sogenannte mehrkernige Konzentrationszone bilden (s.u.), andernfalls wurden sie nicht weiterbetrachtet und ausgeschieden. Aufgrund der engmaschigen Besiedlung des Münsteraner Stadtgebietes durch Wohnnutzungen im Außenbereich und der Tatsache, dass sich die Windenergieanlagenhöhen in den Jahren seit Einführung der gesetzgeberischen Grundlagen im BauGB deutlich erhöht haben, ist es zunehmend schwieriger, genügend geeignete Flächen zu finden, die drei Windenergieanlagen aufnehmen können. Da es grundsätzlich aber genügend geeignete Standorte im Stadtgebiet Münster gibt und vor dem Hintergrund, dass im Bereich der immissionsschutzrechtlichen Abstände bereits minimale Mindestwerte angenommen wurden und eine weitere Verringerung insoweit kaum begründbar ist, erscheint es nicht sachgerecht, alle Flächen, die für sich alleine keine drei Windenergieanlagen aufnehmen können, auszuscheiden. Dies würde auf einen Großteil der Zonen zutreffen und im Ergebnis der Windenergie damit insgesamt nicht mehr substanziell genügend Raum belassen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Der notwendige Mindestabstand der Anlagen untereinander (s.o.) ist, begründet durch die Anlagenhöhe, inzwischen so groß, dass auch mehrere Windenergieanlagen, die in getrennten einzelnen Konzentrationszonen errichtet werden, einen Windpark bilden können. Vor diesem Hintergrund werden sogenannte „mehrkernige Konzentrationszonen“ gebildet. Dass bedeutet, dass Flächen, die zu klein bzw. unter Zugrundelegung des o.a. Aufstellungsrasters vom Zuschnitt her ungeeignet sind, um alleine mindestens drei Windenergieanlagen (Referenzanlagen) aufzunehmen, eine solche mehrkernige Konzentrationszone bilden können. Jede einzelne Teilfläche muss aber ihrerseits grundsätzlich eine Mindestgröße von 1,57 ha aufweisen und es vom Flächenzuschnitt her ermöglichen, mindestens eine Windenergieanlage (Referenzanlage) aufzunehmen. Dabei wird ein Maximalabstand dieser (Teil-)Konzentrationszonen zueinander angesetzt, der im Ergebnis einen räumlichen Zusammenhang der einzelnen Konzentrationszonen (und ihrer Anlagen) ermöglicht. Dieser räumliche Zusammenhang wird dabei angenommen, wenn die Konzentrationszonen nicht mehr als 700 m auseinander liegen (entspricht mit 800 m zwischen den möglichen Standorten der Windenergieanlagen dem Achtfachen des Rotordurchmessers der Referenzanlage; dies kann als Orientierungswert im Sinne des BImSchG zur Frage des Vorhandenseins einer Windenergieanlagen-Gruppe herangezogen werden). Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgenommene Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer rechtlichen Wirkung her eine reine Ausschlussplanung darstellt, da die Planung ihre Folgewirkung insbesondere in den nicht dargestellten Gebieten des Außenbereichs entfaltet, während für die dargestellten Bereiche die grundsätzlich vom Baugesetzbuch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehene privilegierte Zulässigkeit bestehen bleibt. Insofern erscheint es gerechtfertigt, entsprechende, auch räumlich kleinere Potenzialflächen als Konzentrationszonen darzustellen, wenn sie denn Teil einer größeren, mehrkernigen Konzentrationszone sind.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Um auszuschließen, dass allein mehrere Splitterflächen (im weiteren „Ergänzungsflächen“ genannt) eine gemeinsame mehrkernige Konzentrationszone bilden, sollen diese Flächen daher nur als Ergänzung einer „Kernpotenzialfläche“ möglich sein. Als Kernpotenzialfläche werden dabei Flächen betrachtet, die über Flächenanteile im Bereich des 2,5-fachen Abstandes zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich (der Abstand der Referenzanlage beträgt dann mindestens 375 m) verfügen. Da es aber nicht ausgeschlossen ist, dass auch auf den Ergänzungsflächen Windenergieanlagen entstehen sollen sie vor dem Hintergrund, der Windenergie substanziell Raum zu belassen, nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Sinne der Vollziehbarkeit der Planung ist darüber hinaus faktisch sichergestellt, dass in allen mehrkernigen Konzentrationszonen maximal eine Ergänzungsfläche liegt. Andernfalls wäre die Wahrscheinlichkeit, dass tatsächlich mehrere Anlagen in diesen Konzentrationszonen entstehen bzw. eine räumliche Konzentration erreicht wird, gering. All diesen Anforderungen, die als "weiche" Tabukriterium der Abwägung des Rates unterliegen, genügen die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung dargestellten Konzentrationszonen.	
		3.9 [Substantiell Raum] Aufgrund der Planungshoheit der Stadt Münster steht es ihr frei, die Windenergienutzung in dem Maße zu fördern wie es ihren städtebaulichen, klimaschutzpolitischen und anderen Zielen entspricht. Sie muss dabei der Windenergie nicht "bestmöglich" Rechnung tragen, gleichwohl ist es rechtlich auch nicht ausgeschlossen, dass sie dies täte, beispielsweise, in dem sie verzichtet, von der steuernden Wirkung einer Planung nach § 35 (3) S. 3 BauGB Gebrauch zu machen. Dann wären Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet im Außenbereich grundsätzlich planungsrechtlich zulässig. Zwischen diesem Maximum (welches der Gesetzgeber durch die Aufnahme von Windenergieanlagen in § 35 (1) BauGB bereits vorgezeichnet hat) und einer steuernden Planung nach § 35 (3) S. 3 BauGB, die gerade eben keine Verhinderungsplanung darstellt, kann sie sich dabei - entsprechend städtebaulich begründet - bewegen. Nichts anderes verfolgt die Stadt Münster mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Keineswegs trägt der Plan dabei der Windenergie "bestmöglich" Rechnung, da verschiedene mögliche Konzentrationszonen aus unterschiedlichen städtebaulichen Gründen abgewogen und nicht dargestellt werden. Insofern ist es unerheblich, ob der Windenergie bereits durch die Ausweisung der schon im Stadtgebiet Münster bestehenden drei Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum verschafft wurde, sofern - wie hier vorliegend - der Planungsträger beabsichtigt, der Windenergie darüber hinausgehend mehr Raum zu verschaffen. Es kommt daher nicht darauf an, ob eine weitere Ausweisung zwingend erforderlich ist, um das Kriterium des substanziell Raumbelassens zu erreichen, sondern dies markiert allein die untere Grenze dessen, was mit einer solchen Planung erreicht werden kann. Eine darüber hinausgehende Darstellung von Konzentrationszonen ist entsprechend möglich und hier intendiert. Dabei ist es auch möglich, dass die Umsetzungswahrscheinlichkeit einzelner Konzentrationszonen - aufgrund der gewählten Mindestabstände - geringer ist als bei anderen. Solange es sich dabei nicht um "harte" Tabukriterien handelt, kommt eine Umsetzung grundsätzlich in Betracht. Andernfalls müsste es sich ja um ein "hartes" Tabukriterium handeln. Damit wird auch der Tatsache Rechnung getragen, dass die vorgenommene Planung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer rechtlichen Wirkung her im wesentlichen eine reine Ausschlussplanung darstellt, da die Planung ihre Folgewirkung insbesondere in den nicht dargestellten Gebieten des Außenbereichs entfaltet, während für die dargestellten Bereiche die grundsätzlich vom Baugesetzbuch im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB vorgesehene privilegierte Zulässigkeit bestehen bleibt. Insofern ist an den Grad der Vollzugsfähigkeit einer Planung ein anderer Maßstab zu setzen als bei Planugen, die überhaupt erst Baurecht verschaffen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Es ist auch nicht erforderlich anzugeben, ab welchen Schwellenwerten / welchem Verhältnis von einer dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung genügenden Planung auszugehen ist, da dieses Kriterium nur die untere Schwelle dessen markiert, was eine rechtlich mögliche Planung zur Vermeidung einer Verhinderungsplanung darstellt. Richtig ist daher die Darstellung, dass jede, über das zur Erfüllung des Gebots der substanziellen Raumverschaffung bestehende Mindestmaß hinausgehende Ausweisung von Konzentrationszonen in keiner Weise rechtlich erforderlich ist und insofern allein auf einem freien dahingehenden politischen Willen der Stadt Münster beruht. Damit ist es auch unerheblich, ob der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Windenergie bereits substanziell Raum belässt.	
		3.10 [kommunales Energieziel] In Bezug auf den Beitrag der Planung zur Umsetzung der Energiewende werden die landesplanerischen Zielsetzungen in der Begründung ausschließlich genannt, um die kommunale Planung in einen landesweiten Rahmen zu stellen. Entscheidend ist aber - neben der primär städebaulichen Zielsetzung der Steuerung - die kommunale Zielsetzung, einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen. Insoweit wird auf die Aussagen bzgl. des Erreichens der Landes-Energie-Ziele nicht weitergehend eingegangen. In Bezug auf das kommunale Ziel müssen zwei Bezugsgrößen voneinander getrennt werden. Zum einen wird in der Begründung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung darauf hingewiesen, dass bereits mit ca. 15 weiteren Anlagen (ggf. sogar weniger, sofern leistungsstärkere Anlagen gebaut werden) ein Anteil von 9% des Stromverbrauchs der Gesamtstadt durch Windenergie gedeckt werden könnte.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		Zum anderen ist es kommunales Ziel, einen 20%-Anteil regenerativer Energien am Gesamtenergieverbrauch zu erreichen. Davon ist die Stadt Münster bisher noch weit entfernt, da der Anteil 2014 lediglich bei ca. 4,7 % lag. Lediglich bezogen auf den Stromverbrauch lag der Anteil der erneuerbaren Energien bei 9,1 %. Das Ziel wird insofern nur zu erreichen sein, wenn parallel zu einem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energie eine Energieeinsparung hinzutritt. Jede weitere Windenergieanlage mit einem Jahresertrag von 5.000 MWh trägt damit (bei gleichbleibendem Verbrauch - im Jahr 2014 lag der Gesamtenergieverbrauch bei 4.443.211 MWh) lediglich ca. 0,1 % dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Selbst unter Zugrundelegung einer Anlagenzahl von 30 (maximal so viele Standorte für moderne 2,5 - 3 MW-Anlagen werden durch die Planung ermöglicht) steigt der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergiebedarf lediglich um ca. 3,4 %. Unter Zugrundelegung des bisherigen Anteils von 4,7 % könnte durch den Ausbau der Windenergie (auf städtischem Gebiet) der Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch damit auf maximal ca. 8% gesteigert werden. Unabhängig davon ist es allerdings unrealistisch, dass alle o.a. 30 Standorte tatsächlich realisiert werden können. Vor dem Hintergrund dieser Zahlen ist es auch nicht erforderlich einen konkreten Ausbaukorridor des Windenergieanteils zu nennen, da die Windenergie (auf dem Stadtgebiet) zur Erreichung des kommunalen Klimaziels in jedem Fall - selbst unter besten Voraussetzungen - nur einen gewissen Anteil wird leisten können. Dieser Anteil wird insbesondere auch begrenzt durch die eigentliche Funktion und Zielsetzung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, nämlich der raumverträglichen Steuerung der Standorte für Windenergieanlagen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
		3.11 [Referenzanlage] Ein wichtiges Hilfsmittel zur Abgrenzung der „harten“ und der Bestimmung „weicher“ Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabu- und Abstandseinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, da die Flächennutzungsplanung keine konkreten Vorhaben bzw. Standorte für Windkraftanlagen festlegt. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Münster errichtet werden sollen. Insofern wird auf den unteren Technologiestand abgestellt. Dieser liegt heute nach wie vor bei ca. 100 m Nabenhöhe, der obere bei ca. 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 80 m und 120 m (somit Gesamthöhen von ca. 140 m bis ca. 200 m). Die zuletzt auf Münsteraner Stadtgebiet errichteten Anlagen (2014) erreichen eine Gesamthöhe von ca. 150 m, auch eine Vielzahl der nun projektierten Anlagen gehen - nach derzeitigem Kenntnisstand - von einer solchen Anlagenhöhe aus. Insofern ist die Referenzanlage mit 150 m richtig gewählt. Derartige Anlagen von 150 m Gesamthähe sind im Stadtgebiet von Münster in der Regel wirtschaftlich zu betreiben (vgl. Windenergieerlass NRW, S. 25).	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende grundsätzliche Anregungen / Bedenken gegen das Verfahren werden vorgetragen:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
62	*Sodann geben unsere Mandanten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung folgende Stellungnahme zu den vorliegenden Planungen ab: Zunächst nehmen wir auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 24.06.2015 vollumfänglich Bezug und machen diese zum Gegenstand der hiesigen Stellungnahme. Ergänzend und vertiefend führen wir hierzu unter Berücksichtigung der eingegangen Stellungnahmen, der Äußerung der Verwaltung hierzu sowie der vorgenommen Planänderung aus:* *1. Planungsanlass und Planungsziele* *Trotz unserer eingehenden Begründung zu den nicht belastbaren Planungszielen und zur Sachwidrigkeit der Planungen im Hinblick auf diese Planungsziele hat die Verwaltung in Ihrer Beschlussvorlage vom 21.10.2015 für die Ratssitzung vom 16.12.2015 hierzu nicht ansatzweise Stellung genommen. Spätestens in einem etwaigen Satzungsbeschluss wird die Verwaltung jedoch nicht umhinkommen, sich mit der dahingehenden Argumentation unserer Mandanten im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen. Insofern bleibt es dabei, dass die genannten Planungsziele die Ausweisung der beabsichtigten Konzentrationszonen schon grundsätzlich, jedenfall aber nicht in dem vorgesehenen Umfang rechtfertigen können.* *Im Einzelnen:* *1. Gebot der substanziellen Raumverschaffung* *Bereits im Schreiben vom 24.06.2015 hatten wir darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen in dem vorgesehenen Umfang unter keinen Umständen zur Erzielung der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB erforderlich ist. Im Übrigen ist es aber so, dass bereits mit der Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2004, mit welcher die bereits bestehenden Konzentrationsflächen ausgewiesen wurden, wirksam eine Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Münster bewirkt wurde. Insoweit weist die Planbegründung zu Recht darauf hin, dass bereits mit der damaligen Darstellung der Konzentrationszonen die Erzielung der Ausschlusswirkung beabsichtigt worden war (Seite 4 der Planbegründung).*	Hinsichtlich der Anregungen aus der Stellungnahme vom 24.06.2015 wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme Nr. 76 der frühzeitigen Bürgerbeteiligung verwiesen. Ansonsten wird auf die Ausführungen unter 3.9 [Substanziell Raum] verwiesen. Richtig ist, dass aufgrund regionalplanerischer Vorgaben der Stadt Münster kein Planungserfordernis besteht, zumal alle im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Windkonzentrationszonen dargestellt sind. Daraus ergibt sich aber nicht im Umkehrschluss, dass die Stadt Münster nicht aufgrund eigener städtebaulicher Zielsetzungen ein Änderungsverfahren anstreben kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.115**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Lediglich vorsorglich sei ergänzend hinzugefügt, dass die Wirksamkeit der Ausschlusswirkung unabhängig davon besteht, ob mit der damaligen Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2004 der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde. Sollte dies nämlich der Fall gewesen sein, wäre dieser Mangel des Abwägungsergebnisses jedenfalls mittlerweile geheilt worden. Da der Aufstellungsbeschluss bereits am 09.06.1999 und der Satzungsbeschluss am 16.07.2003 wirksam geworden war, war das Baugesetzbuch noch in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung gültig, wonach nicht nur Mängel des Abwägungsvorganges, sondern auch solche des Abwägungsergebnisses geheilt wurden. Es ist daher unbestreitbar, dass eine wirksame Ausschlusswirkung bereits zum jetzigen Zeitpunkt bereits rechtssicher besteht und zur Bewirkung einer solchen Ausschlusswirkung keinerlei weitere Planungen erforderlich wären. *2. Kein Erfordenis der Planungen aufgrund raumplanerischer Vorgaben* *Ebenfalls vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die angestrebten Planungen auch nicht etwa vor dem Hintergrund raumplanerischer Vorgaben geboten sind. Dies scheidet bereits deshalb aus, weil sich die Vorranggebiete des mittlerweile in Kraft getretenen sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland lediglich auf die bereits bestehenden Konzentrationsflächen erstrecken. Insofern kann schon im Grundsatz kein raumplanerisches Erfordernis hinsichtlich darüber hinausgehender Flächen erkannt werden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, sei darauf hingewiesen, dass das raumplanerische Anpassungsgebot auch keine so genannte Erstplanungspflicht auslösen würde. Die raumplanerischen Vorgaben wären daher lediglich bei ohnehin durchgeführten Bauleitplanungen zu berücksichtigen, könnten aber keine Pflicht auslösen, eigens eine Bauleitplanung auszulösen. Die Planungen rechtfertigen sich somit auch nicht vor dem Hintergrund raumordnerischer Vorgaben.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
62	*3. Keine Erforderlichkeit der Planungen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele* *Weiter können die Planungen nicht mit der Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele gerechtfertigt werden, weil sie auch hierzu schlicht nicht erforderlich sind. Insoweit wurde bereits im Schreiben vom 24.06.2015 darauf hingewiesen, dass die Flächenkulisse des sachlichen Teilplans Energie bereits deutlich über die Festsetzungen des Landesentwicklungsplans hinausgeht, wobei beide Pläne gerade die Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele zum Gegenstand haben. Ausreichend zur Erreichung dieser Ziele wäre daher allenfalls die Darstellung der auch im sachlichen Teilplan Energie dargestellten Vorranggebiete. Für eine darüber hinausgehende Ausweisung von Konzentrationsflächen können die landesweiten Klimaschutzziele hingegen nichts hergeben.* *Die Stadt Münster plant Konzentrationszonen in einem Umfang von insgesamt 452 ha, was deutlich mehr als 3 1/2 Fache der ohnehin bereits überdimensionierten Fläche des Regionalplans und sogar mehr als das 4-fache des Leitszenarios NRW der Potenzialstudie NRW ausmacht! Die mangelnde Erforderlichkeit und das grobe Missverhältnis zwischen den Erfordernissen der Energiewende einerseits und der tatsächlich beabsichtigen Ausweisung von Konzentrationsflächen andererseits wird hierdurch besonders augenfällig. Die mangelnde Erforderlichkeit der Ausweisung wird zusätzlich durch den Umstand unterstrichen, dass der Ausbaukorridor nach §§ 3 Nr.1, 29 Abs. 3 Nr.5 EEG 2014 (für den Zeitraum November 2014 bis Oktober 2015 beispielsweise mehr als 800 MW) bereits überschritten ist.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.10 [kommunales Energieziel] verwiesen. Mit Bezug auf die Begründung der Flächennutzungsplanänderung, wonach bereits mit einer Realisierung von 15 weiteren Anlagen 9 % des Stromverbrauchs der Gesamtstadt durch Windenergie gedeckt werden könnte, geht die Stellungnahme davon aus, dass ein 20%-Anteil unter Berücksichtigung weiterer regenerativer Stromproduzenten im Stadtgebiet bereits realistisch erreichbar sei. Die Aussage verwechselt aber den Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch mit dem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion (die Stromproduktion trägt lediglich ca. 30 % zum Gesamtenergiebedarf bei). Der Hinweis auf das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2015 (Az. 8A 400/15) geht aus den selbst o.a. Gründen ins Leere. Alle weitere Aussagen und Berechnungen, die auf dieser Fehlannahme ruhen, sind damit gegenstandslos, da das kommunale Klimaziel keineswegs durch einen Minimal-Ausbau der Windenergie erreicht werden kann und selbst bei einem Maximal-Ausbau (wie er nicht Gegenstand der Planung ist) nur bei einem parallel zu betreibenden Ausbau weiterer erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung zu erreichen ist. Auch die Tatsache, dass der wirksame Flächennutzungsplan bereits jetzt Windkonzentrationszonen darstellt und somit durch die Planänderung erweiterte Baurechte geschaffen werden, ändert daran nichts, denn zweifelsohne könnte auch eine Aufhebung der Konzentrationswirkung bzw. eine Aufhebung der dargestellten Konzentrationszonen ein Ergebnis gerechter Abwägung sein, da damit nur ausschließlich der vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehene Zustand hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit wiederhergestellt würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.116**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	vgl. zum Netto-Zubau in dem angegebenen Zeitraum die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur unter http://www.bundesnetzagenur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/VOeFF_Anlagenregister/EE_Foederung_Wind_Biomasse_04_2016.xls, *Dem ist zu entnehmen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Windenergiegebiete zur Verfügung stehen und auch ausgenutzt werden, die über die Erfordernisse der Energiewende weit hinausgehen. Hierauf wird auch seitens des OVG NRW in seiner aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich hingewiesen. siehe hier z.B. OVG NRW, Urteil vom 18.12.2015, 8A 400/15* *Als Zwischenfazit kann daher festgehalten werden, dass die Planungen weder mit der Erzielung der Ausschlusswirkung, noch irgendwelchen raumplanerischen Vorgaben oder den landesweiten Energiezielen gerechtfertigt werden kann.* *Als mögliches Planungsziel verbleibt daher lediglich die Erreichung der rein kommunalen Klimaschutzziele, die im Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2020 für Münster niedergelegt worden sind. Danach soll im Jahr 2020 ein Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster erreicht werden. Wie dieses Ziel erreicht werden soll und insbesondere auch, welchen Beitrag die Windenergie hierzu leisten soll, lässt das Handlungskonzept indes offen. Um eine sach- und abwägungsgerechte Planung zu ermöglichen, wäre es zunächst erforderlich, sich eine Vorstellung über den durch die Windenergie zu erzielenden Stromertrag oder die installierbare Leistung zu machen, um dann auf dieser Basis eine konkret auf diese Ziele ausgerichtete und hieran angepasste Planung zu betreiben.*	Bzgl. der entgegenstehenden Belange des Landschaftsbildes, des Tourismus, der Naherholung und den Artenschutz wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild], 2.3 [Artenschutz], 4.1 [Tourismus] und 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen. Bzgl. der Ausführungen zur Netzanbindung wird auf die Ausführungen unter 5.6 [Netzanschluss] verwiesen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Solche Zielgrößen, an denen sich die Planung ausrichten können, nennt das Handlungskonzept indes gerade nicht. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sowohl das Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes als auch der dahingehende Ratsbeschluss ausdrücklich auf die Möglichkeit verweist, den gewünschten Anteil erneuerbarer Energien und im speziellen auch der Windenergie durch Beteiligung an Offshore-Windparks zu erreichen und somit ausdrücklich nicht die Erreichung eines Anteils von 20% erneuerbarer Energien auf dem eigenen Gemeindegebiet zum Ziel hat. Vielmehr heißt es zur Umsetzung der Energieziele auf dem Gemeindegebiet wörtlich: *"Die Gutachter halten die Umsetzung dieser Potenziale jedoch für nicht sehr realistisch und extrem aufwendig." Die Gutachter schlagen daher explizit das Szenario "Potential EEG Münster extern" vor, welches gerade auch die Beteiligung an erneuerbarer Energien außerhalb des Gemeindegebiets vorsieht. Irgendwelche konkreten Zielgrößen für die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Münster können daher auch dem Handlungskonzept nicht entnommen werden. Die Angabe der konkreten, für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe ist aber zur Beurteilung der Abwägungsgerechtigkeit dieser Planungen zwingend erforderlich.* *Die Ausweisung weiterer Konzentrationen und das Auslösen der durch die planbedingten Folgemaßnahmen, also die Errichtung entsprechender Windkraftanlagen, hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen könnte sich nämlich allenfalls dann als abwägungsgerecht darstellen, wenn hierfür entsprechende städtebauliche Gründe streiten könnten, hinter denen andere widerstreitende öffentliche und private Belange zurückzutreten hätten. Dies kann nur beurteilt werden, wenn diese städtebaulichen Gründe konkret benannt werden.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung neues Planungsrecht zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich geschaffen würde. Zwar sind diese im Außenbereich grundsätzlich ohnehin privilegiert, dies gilt aber nicht für Flächen, die von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfasst werden. Genau dies ist aber hinsichtlich sämtlicher bislang noch nicht ausgewiesener Konzentrationsflächen der Fall, da auch bereits bei dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde und daher sämtliche außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen liegenden Gebiete von der Ausschlusswirkung erfasst werden. *Bei den Planungen geht es somit um die Schaffung zusätzlichen neuen Planungsrechts für Windenergieanlagen. Für solche Planungen sind aber entsprechende städtebauliche Gründe von solchem Gewicht erforderlich, dass sie die hiergegen widerstehenden öffentlichen und privaten Belange dahinter zurücktreten lassen müssen. Hierzu ist in der Planbegründung indes nichts zu finden.* *Insofern ist zu berücksichtigen, dass der Ausweisung von Konzentrationsflächen zum Zweck der Umsetzung der landesweiten und auch bundesweit festgeschriebenen bzw. vorgegebener Klimaschutzziele ein öffentlicher Belang mit besonders hohem Gewicht beikäme, da es sich bei der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und der sog. Energiewende um ein weithin gemeinsames gesellschaftliches Konsensziel handelt. Sofern die Stadt Münster jedoch dieses Ziel noch übersteigende Zielvorgaben auf kommunaler Ebene vorgibt, ist diesem Interesse bereits ein deutlich geringeres Gewicht beizumessen, da es sich insofern nicht mehr um eine gesamtgesellschaftlich gewünschte Zielvorgabe handelt, sondern es vielmehr um die Verfolgung besonders ehrgeiziger Einzelziele geht. Gegen die Verfolgung solcher Einzelziele ist den privaten Belangen ein bereits deutlich gesteigertes Gewicht beizumessen.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Da, wie gezeigt werden konnte, die landesweiten Klimschutzziele ausschließlich mit den bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen erreicht werden können, dient die gesamte weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen ausschließlich solch besonders ehrgeizigen, kommunalen Einzelzielen. Es mag noch abwägungsgerecht sein können, wenn wegen dieser kommunalen Einzelziele lediglich eine gegenüber den für die Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele erforderlichen Flächen angemessene Mehrausweisung erfolgen würde. Es ist jedoch unter keinen Umständen abwägungsgerecht, diesen kommunalen Einzelzielen eine zusätzliche Flächenausweisung in einer Größe von 325 ha zu schulden. *Eine solche Planung und Zielsetzung wäre völlig unausgewogen und würde gegen die Planungsleitlinien und -grundsätze des § 1 Abs. 5, 6 BauGB verstoßen. Insbesondere stehen die Vorteile einer solch intensiven landes- und bundesweit politisch gewollten Energieziele in keiner Weise veranlassten Windenergienutzung außer Verhältnis zu den hierdurch hervorgerufenen erheblichen Nachteilen und Belästigungen für das Landschaftsbild, die Attraktivität des Gemeindegebiets für die dortige Wohnbevölkerung sowie etwaige Neubürger, für den Tourismus und Fremdenverkehr, die Erholungsqualität der Umgebung sowie für den Artenschutz. Im Übrigen sind die Vorteile der Nutzung der Windenergie auch durchaus generell kritisch zu hinterfragen, da eine effektive Nutzung des erzeugten Stroms häufig an einer geeigneten Netzanbindung und an fehlenden Speichermöglichkeiten scheitert und im Übrigen die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien nur einen äußerst geringen Beitrag zur CO2-Minderung leisten kann. Der weitaus größte Anteil des Energieverbrauchs entfällt nämlich auf Wärmeenergie.* *Anlage 1 Bericht WamS* *Die Planungen stellen sich jedenfalls als völlig unausgewogen und abwägungsfehlerhaft dar, weil sie in Verfolgung sachlich nicht nachvollziehbarer Partikularinteressen eine ganz erhebliche Beeinträchtigung privater und öffentlicher Belange in Kauf nehmen, die zudem eine große Anzahl von Bürgern betreffen, was sachlich nicht gerechtfertigt ist.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
62	*Im Hinblick auf die konkreten, unseren Mandanten betreffenden Konzentrationsflächen sei nochmals darauf hingewiesen, dass trotz der nun beabsichtigten Herausnahme der Teilflächen 2 b, c, g, i, j und k aufgrund der weiterhin weitläufigen Versprenkelung der Teilflächen eine Verspargelung oder Versprenkelung der gesamten näheren Umgebung "Häger" stattfindet, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der dort lebenden Wohnbevölkerung führt. Vor dem Hintergrund, dass besonders die kleinen Teilflächen nur wenige Anlagen aufnehmen können und daher nur einen geringen Beitrag zur gewünschten Stromerzeugung leisten können, sollte sich die Ausweisung auf wenige, konzentrierte Flächen beschränken.*	Durch die Herausnahme der Teilpotenzialflächen 2 b, c, g, i, j und k bildet der Nordwesten und speziell der Raum Häger zwar nach wie vor einen Schwerpunkt bei der Darstellung der Konzentrationswirkung. Durch die Herausnahme entsteht aber eine eher bandartige Konzentration in Halbkreisform, so dass für alle Wohnlagen (im Außenbereich - für den Ortsteil Häger gilt dies ohnehin) weiterhin Blickfenster in die freie Landschaft gibt, die von Windenergieanlagen freigehalten sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.117**
63	*1. Planungsanlass und Planungsziele: Gemäß der Begründung zur 65. Änderung des Flächennutzungsplans besteht der Planungsanlass in der Gestaltung der Energiewende. Die Ausweisung weiterer Konzentratinszonen soll in diesem Zusammenhang dazu beitragen, die landesweiten Energieziele sowie das vom Rat der Stadt Münster beschlossene Ziel zur Erreichung eines Anteils von 20 % erneuerbarer Energien an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen. Gleichzeitig soll im Sinne einer gezielten planerischen Steuerung durch die Ausweisung der Konzentrationszonen eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erzielt werden.* *Hierzu ist festzustellen, dass die genannten Planungsziele die Ausweisung der beabsichtigten Konzentrationszonen schon grundsätzlich, jedenfalls aber unter keinen Umständen in dem vorgesehen Umfang rechtfertigen können. Im Einzelnen:* *a) Gezielte planerische Steuerung über die Ausschlusswirkung des §35 Abs.3 S.3 BauGB* *Die gezielte planerische Steuerung der Windenergie wird grundsätzlich befürwortet. Die Ausweisung neuer Konzentrationsflächen ist zur Bewirkung dieser Ausschlusswirkung indes gänzlich überflüssig, weil der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan bereits eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet entfaltet. Insoweit weist die Planbegründung zu Recht darauf hin, dass bereits mit der damaligen Darstellung der Konzentrationszonen die Erzielung der Ausschlusswirkung beabsichtigt worden war (Seite 4 der Planbegründung).*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.9 [Substanziell Raum] verwiesen. Richtig ist, dass aufgrund regionalplanerischer Vorgaben der Stadt Münster kein Planungserfordernis besteht, zumal alle im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Windkonzentrationszonen dargestellt sind. Daraus ergibt sich aber nicht im Umkehrschluss, dass die Stadt Münster nicht aufgrund eigener städtebaulicher Zielsetzungen ein Änderungsverfahren anstreben kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.115**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Die beabsichtigte Ausschlusswirkung ist auch unabhängig davon eingetreten, ob mit der damaligen Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahr 2004 der Windenergie substanziell Raum verschafft wurde. Sollte dies nämlich nicht der Fall gewesen sein, wäre dieser Mangel des Abwägungsergebnisses jedenfalls mittlerweile geheilt worden. Da der Aufstellungsbeschluss bereits am 09.06.1999 und der Satzungsbeschluss am 16.07.2003 gefasst worden war und die Flächennutzungsplanänderung bereits zum 08.04.2004 wirksam geworden war, war das Baugesetzbuch noch in der vor dem 20.07.2004 geltenden Fassung gültig, wonach nicht nur Mängel des Abwägungsvorgangs, sondern auch solche des Abwägungsergebnisses geheilt wurden. Es ist daher unbestreitbar, dass eine wirksame Ausschlusswirkung bereits zum jetzigen Zeitpunkt rechtssicher besteht und zur Bewirkung einer solchen Ausschlusswirkung keinerlei weitere Planungen erforderlich sind. Das entsprechende Planungsziel fällt daher ersatzlos weg und kann die Planung nicht rechtfertigen. *Lediglich der Vollständigkeit halber sei aber auch vorgetragen, dass der Windenergie bereits mit dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan substanziell Raum verschaffen wird. Der Gesetzgeber hat den Planungsträgern mit dem sog. Planvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB auf der einen Seite ein Instrument an die Hand gegeben, die im Außenbereich grundsätzlich privilegiert zulässigen Windkraftanlagen einer gezielten planerischen Steuerung zu unterziehen und sie im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen. Auf der anderen Seite soll aber auch die gesetzgeberische Intention der Privilegierung nicht konterkariert werden, weshalb es erforderlich ist, dass auch bei einer gezielten planerischen Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich substanziell Raum verschafft bzw. belassen wird.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Die Stadt Münster scheint bei ihren bisherigen Planungen jedoch einer völligen Fehlvorstellung hinsichtlich der Anforderungen an eine "substantielle Raumverschaffung" zu unterliegen. Dies ergibt sich daraus, dass sie trotz der beabsichtigten Ausweisung einer gewaltigen Fläche von 550 ha als Konzentrationszonen unter Ziffer 11 der Begründung und unter Heranziehung verschiedener Kriterien ernsthaft eine seitenlange Detailprüfung dahingehend anstellt, ob die Ausweisung entsprechender Flächen wohl dem Erfordernis des substantiellen Raumbelassens genügen könnte. In Wahrheit ist völlig offenkundig, dass bei einer angenommenen Ausweisung von 550 ha als Konzentrationszonen die Erfüllung des Merkmals der "substantiellen Raumverschaffung" nicht ernsthaft in Frage stehen kann und weit über die hierfür erforderlich Anforderungen hinausgeht. *Die Stadt Münster scheint offensichtlich der Vorstellung zu unterliegen, sie müsse zur Erfüllung dieses Gebots Konzentrationszonen im tatsächlich und rechtlich maximal möglichen Umfang ausweisen. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass der Planungsträger - und zwar auch im Hinblick auf die gebotene Förderung der Windenergienutzung - nicht gehalten ist, der Windenergie "bestmöglich" Rechnung zu tragen. Vielmehr geht es bei dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung lediglich darum, nicht unter dem Deckmantel der Steuerung von Windkraftanlagen in Wahrheit eine Nutzung der Windenergie zu verhindern. BVerwG, Urteil vom 24.01.2008, 4 CN 2/07;* *Es geht also lediglich um die Vermeidung einer reinen Verhinderungsplanung. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu weiter entschieden, dass dem Gebot der substanziellen Raumverschaffung bei entsprechenden Einzelfallumständen auch bereits durch die Ausweisung "einer einzigen Konzentrationszone" genügt sein kann. Im Übrigen hat es die Entscheidung, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, den Tatsachengerichten vorbehalten und hierzu verschiedene Modelle gebilligt.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Es hat ergänzend sogar ausgeführt, dass die von den Tatsachengerichten entwickelten Kriterien revisionrechtlich so lange hinzunehmen sind, als das sie nicht von einem Rechtsirrtum infiziert sind, gegen Denkansätze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder ansonsten für die Veurteilung des Sachverhalts schlechthin ungeeignet sind. Siehe hierzu BVerwG, Beschluss vom 29.03.2010, 4 BN 65/09; Beschluss vom 22.04.2010, 4 B 68/09; Urteil vom 20.05.2010, 4 C 7/09; Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11; *Dieser gesicherten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist daher zu entnehmen, dass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, bereits unter relativ geringen Voraussetzungen, die im Einzelfall lediglich der Ausweisung einer einzigen Konzentrationszone bedürfen, erzielt werden kann und ein großer Spielraum dahingehend besteht, wie die begrenzte Ausweisung von Konzentrationszonen begründet werden kann.* *Es ist daher längst nicht ausgeschlossen, dass der Windenergie bereits durch die Ausweisung der schon im Stadtgebiet Münster bestehenden drei Konzentrationszonen in substantieller Weise Raum verschafft wurde.* *Dabei weist die Stadt Münster bereits selbst zu Recht darauf hin, dass der derzeit im Entwurf befindliche "Sachliche Teilplan Energie" zum Regionalplan Münsterland keinerlei Windvorranggebiete identifizieren konnte und lediglich die schon von Windenergieanlagen belegten Bereiche im Nordosten des Stadtgebiets für eine Darstellung im Regionalplan mit einer Fläche von insgesamt ca. 127 ha aufgenommen wurden, obwohl sie nicht in allen Bereichen den gewählten Kriterien entsprachen. Auch die Potenzialstudie Erneuerbare Energien ergeht in ihrem Leitszenario lediglich von einem Flächenpotenzial von ca. 112 ha aus.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Der Flächensuche des sachlichen Teilplans Energie wie auch der Potentialstudie Erneuerbare Energien liegen aber letztlich die gleichen Aspekte zugrunde, die auch bei einer rechtmäßigen Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen sind. Insbesondere geht es - nach Feststellung der technischen Machbarkeit einer Windenergienutzung - um die Konfliktträchtigkeit dieser Nutzung in Abwägung mit anderen widerstreitenden öffentlichen oder privaten Interessen. Der Umstand, dass sowohl der in Aufstellung befindliche Regionalplan wie auch die Potentialstudie lediglich von machbaren Flächen in einer Größenordnung von 112 und 127 ha ausgehen, zeigt, dass die Ausweisung aller darüber hinausgehenden Flächen mit einem ganz erheblichen Konfliktpotential versehen sind und zu einem Großteil rechtlich überhaupt nicht umsetzbar sein dürften. Auch dies wird in der derzeitigen Planbegründung sogar ausdrücklich ausgeführt. *Wäre die Auffassung der Stadt Münster richtig, dass die Ausweisung von Konzentrationsflächen in dem von ihr beabsichtigten Umfang erforderlich wäre, um der Windenergie substantiell Raum zu verschaffen, müsste es sich im Umkehrschluss sowohl bei den geplanten Festsetzungen des Regionalplans Münsterland wie auch bei dem Leitszenario der Potentialstudie um Verhinderungsplanungen handeln, die der Windenergie nicht substanziell Raum verschaffen. Dies ist absurd und kann nicht ernsthaft vertreten werden. Es liegt daher auf der Hand, dass der Windenergie jedenfalls dann substantiell Raum verschafft wurde, wenn die Zielgröße des Leitszenarios der Potenzialstudie NRW und die Vorgaben des sachlichen Teilplans Energie zum Regionalplan Münsterland erreicht werden. Dies ist bereits mit den derzeit bestehenden Konzentrationszonen der Fall, so dass zur Vermeidung einer Verhinderungsplanung und zur Erzielung der Ausschlusswirkung die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen gänzlich nicht erforderlich ist.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Sollte die Stadt Münster anderer Auffassung sein, wäre sie jedenfalls gehalten, im Einzelnen zu begründen, inwiefern und aufgrund welcher Erwägungen sie die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen für erforderlich hält, um dem Gebot der substantiellen Raum zu genügen. Nur vor diesem Hintergrund kann im Rahmen der Abwägung beurteilt werden, mit welchem Gewicht einerseits öffentliche Interessen, namentlich auch die Verfolgung der benannten Planungsziele, für die Ausweisung von Konzentrationszonen streiten und mit welchem Gewicht andererseits hierbei widerstreitende Interessen in die Abwägung einzustellen sind. *Sofern die Stadt Münster in ihrer Begründung unter Ziffer 11 zwar verschiedene Kriterien zur Bewertung der substantiellen Raumverschaffung anführt, lassen die Ausführungen indes vermissen, ab welchen Schwellenwerten / welchem Verhältnis die Stadt Münster von einer dem Gebot der substantiellen Raumverschaffung genügenden Planung ausgeht. Dies ist aber zwingende Voraussetzung, um eine gerade auf dieses Planungsziel ausgerichtete Planung zu betreiben.* *Es bleibt daher dabei, dass die Ausschlusswirkung bereits aufgrund des derzeit gültigen Flächennutzungsplans besteht, weil der Windenergie mit diesem substantiell Raum verschafft wird und selbst für den Fall, dass dies nicht der Fall sein sollte, entsprechende Abwägungsmängel mittlerweile geheilt wären, weshalb die Ausschlusswirkung auch vor diesem Hintergrund nicht in Frage steht.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	b) Kein Erfordernis der Planungen aufgrund raumplanerischer Vorgaben *Weiter sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass die angestrebten Planungen auch nicht etwa vor dem Hintergrund raumplanerischer Vorgaben geboten sind. Dies scheidet bereits deshalb aus, weil sich die Vorranggebiete des mittlerweile in Kraft getretenen sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland lediglich auf die bereits bestehenden Konzentrationsflächen erstrecken. Insofern kann schon im Grundsatz kein raumplanerisches Erfordenis hinsichtlich darüber hinausgehender Flächen erkannt werden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, sei darauf hingewiesen, dass das raumplanerische Anpassungsgebot auch keine so genannte Erstplanungspflicht auslösen würde. Die raumplanerischen Vorgaben wären daher lediglich bei ohnehin durchgeführten Bauleitplanungen zu berücksichtigen, könnten aber keine Pflicht auslösen, eigens eine Bauleitplanung auszulösen.*		
63	*c) Keine Erforderlichkeit der Planungen zur Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele.* *Weiter können die Planungen nicht mit der Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele gerechtfertigt werden, weil sie auch hierzu schlicht nicht erforderlich sind. Die Flächenkulisse des sachlichen Teilplans Energie geht nämlich bereits deutlich über die Festsetzungen des Landesentwicklungsplans hinaus, wobei beide Pläne gerade die Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele zum Gegenstand haben. Ausreichend zu Erreichung dieser Ziele wäre daher allenfalls die Darstellung der auch im sachlichen Teilplan Energie dargestellten Vorranggebiete.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.10 [kommunales Energieziel] verwiesen. Mit Bezug auf die Begründung der Flächennutzungsplanänderung, wonach bereits mit einer Realisierung von 15 weiteren Anlagen 9 % des Stromverbrauchs der Gesamtstadt durch Windenergie gedeckt werden könnte, geht die Stellungnahme davon aus, dass ein 20%-Anteil unter Berücksichtigung weiterer regenerativer Stromproduzenten im Stadtgebiet bereits realistisch erreichbar sei. Die Aussage verwechselt aber den Anteil der erneuerbaren Energie am Gesamtenergieverbrauch mit dem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion (die Stromproduktion trägt lediglich ca. 30 % zum Gesamtenergiebedarf bei).	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.116**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Für eine darüber hinausgehende Ausweisung von Konzentrationsflächen können die landesweiten Klimaschutzziele hingegen nichts hergeben. Die Stadt Münster plant Konzentrationszonen in einem Umfang von insgesamt 452 ha, was deutlich mehr als 3 1/2 Fache der ohnehin bereits überdimensionierten Fläche des Regionalplans und sogar mehr als das 4-fache des Leitszenarios NRW der Potenzialstudie NRW ausmacht! Die mangelnde Erforderlichkeit und das grobe Missverhältnis zwischen den Erfordernissen der Energiewende einerseits und der tatsächlich beabsichtigen Ausweisung von Konzentrationsflächen andererseits wird hierdurch besonders augenfällig.	Der Hinweis auf das Urteil des OVG NRW vom 18.12.2015 (Az. 8A 400/15) geht aus den o.a. Gründen ins Leere. Alle weiteren Aussagen und Berechnungen, die auf dieser Fehlannahme ruhen, sind damit gegenstandslos, da das kommunale Klimaziel keineswegs durch einen Minimal-Ausbau der Windenergie erreicht werden kann und selbst bei einem Maximal-Ausbau (wie er nicht Gegenstand der Planung ist) nur bei einem parallel zu betreibenden Ausbau weiterer erneuerbaren Energien sowie der Energieeinsparung zu erreichen ist.	
	Die mangelnde Erforderlichkeit der Ausweisung wird zusätzlich durch den Umstand unterstrichen, dass der Ausbaukorridor nach §§ 3 Nr.1, 29 Abs. 3 Nr.5 EEG 2014 (für den Zeitraum November 2014 bis Oktober 2015 beispielsweise mehr als 800 MW) bereits überschritten ist. *vgl. zum Netto-Zubau in dem angegebenen Zeitraum die Veröffentlichung der Bundesnetzagentur unter http://www.bundesnetzagenur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/VOeFF_Anlagenregister/EE_Foederung_Wind_Biomasse_04_2016.xls, Dem ist zu entnehmen, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt Windenergiegebiete zur Verfügung stehen und auch genutzt werden, die über die Erfordernisse der Energiewende weit hinausgehen. Hierauf wird auch seitens des OVG NRW in seiner aktuellen Rechtsprechung ausdrücklich hingewiesen. siehe hier z.B. OVG NRW, Urteil vom 18.12.2015, 8A 400/15*	Auch die Tatsache, dass der wirksame Flächennutzungsplan bereits jetzt Windkonzentrationszonen darstellt und somit durch die Planänderung erweiterte Baurechte geschaffen werden, ändert daran nichts, denn zweifelsohne könnte auch eine Aufhebung der Konzentrationswirkung bzw. eine Aufhebung der dargestellten Konzentrationszonen ein Ergebnis gerechter Abwägung sein, da damit nur ausschließlich der vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehene Zustand hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit wiederhergestellt würde. Bzgl. der entgegenstehenden Belange des Landschaftsbildes, des Tourismus, der Naherholung und den Artenschutz wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild], 2.3 [Artenschutz], 4.1 [Tourismus] und 4.2 [Naherholungsgebiete] verwiesen.	
	Es kann daher weiter festgehalten werden, dass die Planungen weder mit der Erzielung der Ausschlusswirkung, noch irgendwelchen raumplanerischen Vorgaben oder den landesweiten Energiezielen gerechtfertigt werden kann. *d) Erreichung der kommunalen Klimaschutzziele kein hinreichend konkretisiertes und der Abwägung zugängliches Planungsziel/Abwägungsfehlerhaftigkeit*	Bzgl. der Ausführungen zur Netzanbindung wird auf die Ausführungen unter 5.6 [Netzanschluss] verwiesen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Als mögliches Planungsziel verbleibt daher lediglich die Erreichung der rein kommunalen Klimaschutzziele, die im Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2020 für Münster niedergelegt worden sind. Danach soll im Jahr 2020 ein Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster erreicht werden. Wie dieses Ziel erreicht werden soll und insbesondere auch, welchen Beitrag die Windenergie hierzu leisten soll, lässt das Handlungskonzept indes offen. Um eine sach- und abwägungsgerechte Planung zu ermöglichen, wäre es zunächst erforderlich, sich eine Vorstellung über den durch die Windenergie zu erzielenden Stromertrag oder die installierbare Leistung zu machen, um dann auf dieser Basis eine konkret auf diese Ziele ausgerichtete und hieran angepasste Planung zu betreiben. *"Die Gutachter halten die Umsetzung dieser Potenziale jedoch für nicht sehr realistisch und extrem aufwendig." Die Gutachter schlagen daher explizit das Szenario "Potential EEG Münster extern" vor, welches gerade auch die Beteiligung an erneuerbarer Energien außerhalb des Gemeindegebiets vorsieht. Irgendwelche konkreten Zielgrößen für die Windenergienutzung auf dem Gemeindegebiet der Stadt Münster können daher auch dem Handlungskonzept nicht entnommen werden. Die Angabe der konkreten, für die Planung sprechenden städtebaulichen Gründe ist aber zur Beurteilung der Abwägungsgerechtigkeit dieser Planungen zwingend erforderlich. Die Ausweisung weiterer Konzentrationen und das Auslösen der durch die planbedingten Folgemaßnahmen, also die Errichtung entsprechender Windkraftanlagen, hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen könnte sich nämlich allenfalls dann als abwägungsgerecht darstellen, wenn hierfür entsprechende städtebauliche Gründe streiten könnten, hinter denen andere widerstreitende öffentliche und private Belange zurückzutreten hätten.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Dies kann nur beurteilt werden, wenn diese städtebaulichen Gründe konkret benannt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung neues Planungsrecht zugunsten der Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich geschaffen würde. Zwar sind diese im Außenbereich grundsätzlich ohnehin privilegiert, dies gilt aber nicht für Flächen, die von der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erfasst werden. *Genau dies ist aber hinsichtlich sämtlicher bislang noch nicht ausgewiesener Konzentrationsflächen der Fall, da auch bereits bei dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde und daher sämtliche außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationsflächen liegenden Gebiete von der Ausschlusswirkung erfasst werden. Bei den Planungen geht es somit um die Schaffung zusätzlichen neuen Planungsrechts für Windenergieanlagen. Für solche Planungen sind aber entsprechende städtebauliche Gründe von solchem Gewicht erforderlich, dass sie die hiergegen widerstehenden öffentlichen und privaten Belange dahinter zurücktreten lassen müssen. Hierzu ist in der Planbegründung indes nichts zu finden.* *Insofern ist zu berücksichtigen, dass der Ausweisung von Konzentrationsflächen zum Zweck der Umsetzung der landesweiten und auch bundesweit festgeschriebenen bzw. vorgegebenen Klimaschutzziele ein öffentlicher Belang mit besonders hohem Gewicht beikäme, da es sich bei der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und der sog. Energiewende um ein weithin gemeinsames gesellschaftliches Konsensziel handelt. Sofern die Stadt Münster jedoch dieses Ziel noch übersteigende Zielvorgaben auf kommunaler Ebene vorgibt, ist diesem Interesse bereits ein deutlich geringeres Gewicht beizumessen, da es sich insofern nicht mehr um eine gesamtgesellschaftlich gewünschte Zielvorgabe handelt, sondern es vielmehr um die Verfolgung besonders ehrgeiziger Einzelziele geht. Gegen die Verfolgung solcher Einzelziele ist den privaten Belangen ein bereits deutlich gesteigertes Gewicht beizumessen.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Da, wie gezeigt werden konnte, die landesweiten Klimschutzziele ausschließlich mit den bereits ausgewiesenen Konzentrationszonen erreicht werden können, dient die gesamte weitere Ausweisung von Konzentrationsflächen ausschließlich solch besonders ehrgeizigen, kommunalen Einzelzielen. Es mag noch abwägungsgerecht sein können, wenn wegen dieser kommunalen Einzelziele lediglich eine gegenüber den für die Erreichung der landesweiten Klimaschutzziele erforderlichen Flächen angemessene Mehrausweisung erfolgen würde. *Es ist jedoch unter keinen Umständen abwägungsgerecht, diesen kommunalen Einzelzielen eine zusätzliche Flächenausweisung in einer Größe von 325 ha zu schulden. Eine solche Planung und Zielsetzung wäre völlig unausgewogen und würde gegen die Planungsleitlinien und -grundsätze des § 1 Abs. 5, 6 BauGB verstoßen. Insbesondere stehen die Vorteile einer solch intensiven landes- und bundesweit politisch gewollten Energieziele in keiner Weise veranlassten Windenergienutzung außer Verhältnis zu den hierdurch hervorgerufenen erheblichen Nachteilen und Belästigungen für das Landschaftsbild, die Attraktivität des Gemeindegebiets für die dortige Wohnbevölkerung sowie etwaige Neubürger, für den Tourismus und Fremdenverkehr, die Erholungsqualität der Umgebung sowie für den Artenschutz.* *Im Übrigen sind die Vorteile der Nutzung der Windenergie auch durchaus generell kritisch zu hinterfragen, da eine effektive Nutzung des erzeugten Stroms häufig an einer geeigneten Netzanbindung und an fehlenden Speichermöglichkeiten scheitert und im Übrigen die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien nur einen äußerst geringen Beitrag zur CO2-Minderung leisten kann. Der weitaus größte Anteil des Energieverbrauchs entfällt nämlich auf Wärmeenergie.* *Anlage 1 Bericht WamS.* *Die Planungen stellen sich jedenfalls als völlig unausgewogen und abwägungsfehlerhaft dar, weil sie in Verfolgung sachlich nicht nachvollziehbarer Partikularinteressen eine ganz erhebliche Beeinträchtigung privater und öffentlicher Belange in Kauf nehmen, die zudem eine große Anzahl von Bürgern betreffen, was sachlich nicht gerechtfertigt ist.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
63	*2. Methodik der Potentialflächenanalyse* *Sofern es um die Methodik der Potenzialflächenanalyse geht, ist zunächst die Gesamthöhe der Referenzanlage auf 200 m zu korrigieren. Dies entspricht den realistischen tatsächlichen Gegenheiten. Der technische Fortschritt geht rasant von statten. Die Errichtung kleinerer Anlagen dürfte allenfalls einen seltenen Ausnahmefall darstellen. Dies beruht schon auf den Renditeinteressen der Investoren, die - gerade im eher windschwachen Münsterland - ihr Augenmerk besonders auf möglichst effiziente Anlagen legen werden. Da die jeweiligen Projektierer selbstverständlich eine Renditeoptimierung verfolgen, werden sie im Zweifel auch die effizientesten Anlagen auswählen. Dies sind die mit der größten Anlagenhöhe. Auch der aktuelle Windenergieerlass NRW vom 11.09.2015 legt einen Schwerpunkt auf höhere, aber weniger Anlagen, da diese effizienter sind und einen geringeren Flächenverbrauch nach sich ziehen. Ebenso geht die Potentialstudie NRW von 3MW Anlagen aus, die eine Höhe von 200 m aufweisen.* *Potentialstudie NRW, Seite 27;*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.11 [Referenzanlage] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.118**
63	*Durch die Änderung der Referenzanlage erweitern sich in der Folge aufgrund der hiervon ausgehenden Schallimmissionen und optischen Wirkungen auch die in jedem Fall einzuhaltenden Mindestabstände gegenüber Wohnbebauungen. Sowohl der sachliche Teilplan Energie als auch die Potentialstudie NRW, die ebenfalls einen sachgerechten Ausgleich zwischen Umsetzung der Klimawende einerseits und der Raum- und Konfliktverträglichkeit der Nutzungen andererseits verfolgen, gehen insofern von Vorsorgeabständen von 450 m gegenüber einzelnen Wohnbauten im Außenbereich und 600 m von allgemeinen Siedlungsbereichen aus. Sachlicher Teilplan Energie, Erl. 57, Potentialstudie NRW, S. 52, 52;*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.4 [Vorgaben Regionalplan] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.119**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
63	*Im Hinblick auf den Schallschutz ist dabei zunächst davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen im ungedrosselten Modus betrieben werden, da sie nur dann ihr technisches Potential voll entfalten können. Insofern muss es das Ziel der Flächenntzungsplanung sein, Anlagen nur dort zuzulassen, wo auch ein ungedrosselter Betrieb möglich ist, um auf diese Weise die durch die Errichtung von WEA ausgelöste Flächeninanspruchnahme, sowie die damit verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen durch ein damit korrespondierendes Energieerzeugungspotential rechtfertigen zu können.* *Das Gebot einer flächensparenden Bauleitplanung kann nur dann gewahrt werden, wenn eine effiziente Bodennutzung stattfindet, die - jedenfalls auf planerischer Ebene - einen möglichst hohen Wirkungsgrad der Anlagen zum Ziel haben muss. Spätere Minderungen des Wirkungsgrads durch Wartungen, technische Störungen oder mangelnde Einspeisemöglichkeiten etc. werden ohnehin noch stattfinden, die zu einer weiteren Effizienzminderung der Anlagen führen. Die Planungen müssen sich daher zunächst an einem grundsätzlich ungedrosselten und ungeminderten Einsatz der Anlagen orientieren. Weiter ist in Übereinstimmung mit der gewünschten Konzentrationswirkung bei der Planung davon auszugehen, dass im Regelfall mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Zusammenhang errichtet werden. Eine solche Anlagenkumulierung benötigt aus Lärmschutzgründen Abstände von 1250 m zu reinen Wohngebieten, 800 m zu allgemeinen Wohngebieten und 500 m zu Mischgebieten und Wohngebäuden im Außenbereich.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.5 [Anlagendrosselung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.120**
63	*Im Hinblick auf die optischen Wirkungen ist zu berücksichtigen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des OVG NRW auch bei einem Abstand von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen zwischen dem Zweifachen und Dreifachen der Gesamtanlagenhöhe eine besonders gründliche Einzelprüfung dahingehend erforderlich ist, ob eine optisch bedrängende Wirkung eintritt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.6 [Planerische Konfliktbewältigung] verwiesen. Dies gilt u.a. auch für die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.121**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Werden folglich bei der FNP-Planung Mindestabstände gewählt, die lediglich dem Zweifachen der Anlagenhöhe, also 400 m, oder sogar darunter entsprechen, werden Nutzungskonflikte von Windenergie einerseits und bestehenden Wohnnutzung andererseits regelmäßig auf die Genehmigungsebene verlagert, auf welcher dann die entsprechenden Einzelfallprüfungen stattzufinden hätten. *Eine solche Planung widerspricht dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, da es Aufgabe der vorbereitenden Bauleitplanung ist, Nutzungskonflikte bereits im Vorfeld abzuschichten.* *siehe hierzu beispielsweise Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, 7.auflage, Rn. 132;*	Die Einzelfallprüfung kann aber erst erfolgen, wenn Standort, Typ und Höhe einer möglichen Windenergieanlage sowie die Faktoren, die ein näheres Heranrücken erlauben - wie beispielsweise die Lage schützenswerter Räume im Wohnhaus zur anlagenabgewandten Seite, ein möglicher Sichtschutz durch Heckenstrukturen oder Wald, die Möglichkeit der Nachbarzustimmung sowie die Nicht-Berücksichtigung von Betreiberwohnhäusern -, bekannt sind. Von diesem Gebot wird in der vorliegenden Planung - vor dem Hintergrund, dass mit dieser Planung eine ansonsten grundsätzlich im Außenbereich privilegiert zulässige Nutzung planungsrechtlich ausgeschlossen wird - maßgeblich Gebrauch gemacht. Daher ist an den Grad der Vollzugsfähigkeit der Planung ein anderer Maßstab zu setzen als bei Planugen, die überhaupt erst Baurecht verschaffen.	
63	*Dabei ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die vom OVG NRW als Faustregeln aufgestellten Abstandsregeln bereits aus dem Jahr 2006 stammen. Seit diesem Zeitpunkt hat sich nicht nur die Gesamthöhe der Anlagen, sondern auch das Anlagendesign erheblich geändert. Insbesondere besteht ein Trend im Verhältnis zur Anlagenhöhe immer größeren Rotorblättern. Dies bedeutet aber, dass bei gleicher Anlagenhöhe eine weitaus größere Flächen überstrichen wird, so dass die optische Wirkung einer Windenergieanlage dadurch deutlich stärker ausfällt. Daher ist es durchaus naheliegend, dass die vom OVG NRW vor ca. 10 Jahren entwickelten Faustformeln bei erneuter Überprüfung zugunsten größerer Abstände abgeändert werden würden.*	Inwiefern das OVG NRW seine Faustformeln zur optisch bedrängenden Wirkung angesichts eines neuen Anlagendesigns (im Verhältnis zur Anlagenhöhe größere Rotoren) korrigieren mag, kann nicht vorweggenommen werden und ist im Übrigen für die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung vorzunehmenden Darstellung von Windkonzentrationszonen auch nicht von durchschlagender Bedeutung, da die tatsächliche Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung nur im Einzelfall, d.h. im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, erfolgen kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.122**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
63	*Im Sinne der planerischen Konfliktbewältigung sollte daher ausgehend von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 m und unter Berücksichtigung der akustischen und optischen Auswirkungen ein Mindestabstand zu jeglicher umgebenden Wohnbebauung von 600 m eingehalten werden. Dies gilt erst recht bei der Planung so genannter mehrkerniger Konzentrationszonen, da diese aufgrund ihrer zwar noch zusammenhängenden, aber dennoch großflächig verteilten Erstreckung eine besonders massive und abriegelnde Wirkung entfalten. Dies gilt nicht nur für die optischen Beeinträchtigungen und Immissionen für die umgebende Wohnbebauung, sondern auch im Hinblick auf den Lebensraum der dort befindlichen Vogel- und Fledermausarten.*	Es wird auf die o.a. Ausführungen zu den Anregungen der Stellungnahme Nr. 63 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.11 [Referenzanlage],1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall], Infraschall [1.3], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung], 1.10 [größere Abstände] sowie 2.3 [Artenschutz], 2.4 [FFH-Verträglichkeit Rieselfelder] und 3.6 [Planerische Konfliktbewältigung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.119**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2d "Häger" werden vorgebracht:		
18, 19, 20, 26, 53, 54, 79, 80, 85, 104	*Das angeblich beachtete Konzentrationsgebot wurde bei der hier verwendeten 300-m-Abstands-Suchmethode eindeutig verletzt: Jeder noch so eng begrenzte und nur für eine WKA geeignete Einzelstandort wurde als Suchbereich belassen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.124**
18, 19, 20, 26, 43, 53, 54, 79, 80, 85, 104	*Auch EINZELSTANDORT-"SUCHBEREICHE" wie 2d haben eine Vielzahl von Anwohnern knapp außerhalb der Verbotszone als Nachbarn. Trotzdem wurden sie als grundsätzlich zulässige Standorte dargestellt und belassen, obwohl viele andere Einzelstandorte ohne solche Nachbardichte fallengelassen wurden.*	Bei der dargestellten Konzentrationszone 2d handelt es sich nicht um einen Einzelstandort, sondern um einen Teil einer mehrkernigen Konzentrationszone. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen. Die genaue Anzahl der in der jeweiligen Nachbarschaft von Konzentrationszonen wohnenden Anwohnern wurde im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht ermittelt, da sie kein Kriterium bei der Ermittlung der Potenzialflächen ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.125**
43	*Das angeblich beachtete Konzentrationsgebot wurde bei der hier verwendeten 300-m-Abstands-Suchmethode eindeutig verletzt: Jeder noch so eng begrenzte und nur für eine WKA geeignete Einzelstandort wurde als Suchbereich belassen, selbst im Falle der von vornherein feststehenden Nichteinigung wegen des Flugsicherheits-Winkelfehlers. Aber das Streichen dieser Mikro-Standorte sieht dann vordergründig so aus wie das Eingehen auf Bürgerbedenken.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen. In Bezug auf die luftfahrtrechtlichen Belange wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen. Im Übrigen wird der Hinweis bzgl. der "Mikrostandorte" zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.126**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
1, 2, 4, 5, 7, 10, 13, 15, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 97, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136,	*Münster ist kein Kreis, sondern eine Stadt. Allein schon aus diesem Grund verbieten sich derartige flächenintensive Projekte. Jedes Windkraftrad vernichtet min. 282.600 qm Entwicklungsfläche für zukünftige Generationen.*	Die Anregung beruht darauf auf der Annahme, dass die Flächen, die von Windenergieanlagen bestanden sind sowie deren direktes Umfeld - wie der genannte Wert von 282.600 qm errechnet wurde, geht aus der Anregung nicht hervor - nicht für eine andere städtebauliche Nutzung (Wohnen, Gewerbe etc.) genutzt werden können. Diese Annahme ist - zumindest für die tatsächliche Standdauer möglicher Windenergieanlagen - zunächst richtig. Nichtsdestotrotz verbleiben in Münster umfangreiche Möglichkeiten für eine weitere Siedlungsentwicklung. Alle im Flächennutzungsplan und Regionalplan dargestellten Siedlungserweiterungsflächen wurden mit entsprechenden Immissionsschutzvorsorge-Abständen bei der Planung berücksichtigt. Auch darüber hinausgehende potenzielle Wohnsiedlungspotenziale, die bisher in den o.a. Plänen dargestellt sind, wurden im Rahmen der Einzelbetrachtung berücksichtigt. Davon ausgehend, dass in Münster aufgrund des starken Einwohnerzuwachses in den nächsten Jahren darüber hinaus gehend weitere Siedlungsflächenpotenziale erforderlich werden, wurde bei der Planung auf die Darstellung der Konzentrationszonen 2c, 2i, 2j "Häger" sowie 6 "Handorfer Heide" verzichtet. Damit verbleiben ausreichend Spielräume für eine Siedlungsentwicklung. Dies gilt auch für die Bereiche Sprakel und Sandrup, die insbesondere in der Stellungnahme angesprochen werden. Mit Bezug auf die Anmerkung, dass Münster eine kreisfreie Stadt ist und kein Landkreis wird im Übrigen auf die Ausführungen unter 3.2 [WEA in den Kreisen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.127**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
8, 9, 11, 12	*Es [Ihre Ausführungen] erweckt[en] zudem massiv den Eindruck, dass die Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" investoren- und somit ergebnisorientiert ausgelegt wurde, um die Änderung des FNP in Umsetzung zu bringen. Diese Annahme wird insbesondere dadurch deutlich, dass gem. Gutachten zur Flächenpotenzialanalyse durch die potenziellen Neuanlagen zusammen mit den Bestandsanlagen nur 9% aus erneuerbarer Energie durch Windkraft gedeckt werden können und somit das Ziel von 20% bis zum Jahr 2020 nach allgemeiner Auffassung (auch von Ratsmitgliedern der Stadt Münster) überhaupt nicht erreichbar ist. Daher ist eine übermäßige Gewichtung zugunsten der Windenergie, in Abwägung der in Summe zuvor genannten schutzwürdigen Bereiche, unstatthaft.*	Es wird zunächst auf die grundsätzlichen Ausführungen unter 3.10 [kommunales Energieziel] verwiesen. Dass es sich dabei um ein ambitioniertes Ziel handelt, wird nicht bestritten. Unabhängig davon, ob es tatsächlich erreicht werden kann, hat der Baustein Windenergie ein entsprechendes Gewicht, welches hier als Ziel der Planung mit eingestellt wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.128**
9, 12	*Sämtliche Maßnahmen, die mit weniger starken Mitteln die Stadt Münster der Erreichung dieses Zieles [Anm.: das kommunale Klimaziel] näher gebracht hätten, sind zu bewerten und verantwortlich offenzulegen. Ebenso, wo Maßnahmen weicherer Natur verantwortlich nicht getroffen oder durch die Ämter nicht umgesetzt wurden. Letztlich ist der Nachweis seitens der Stadt Münster zu führen, dass keine ihr zur Verfügung stehende oder aber potentiell zu schaffende Maßnahme auch nur fahrlässig unterlassen wurde, um dieses Ziel mit weniger starker Ein- und Auswirkung für die Bevölkerung der Stadt Münster zu realisieren.*	Die Anregung verkennt die Tatsache, dass der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zwar ein kommunales Klimaziel (vgl. dazu die Ausführungen unter 3.10 [kommunales Klimaziel]) verfolgt, dies aber ausschließlich im Rahmen einer städtebaulichen Zielsetzung (nämlich der Steuerung von Windenergieanlagen). Dabei hat die Planung keine konkreten Anlagen zum Inhalt, sondern nutzt ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Dabei handelt es sich ausschließlich um eine städtebauliche Steuerung, ohne die Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig wären und über eine Genehmigung ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden werden würde.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.129**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
	Andernfalls würde sich hier die Stadt Münster - und ggf. sogar einzelne Mitarbeiter - sogar potentiell schadenersatzpflichtig machen.	Dass der geforderte Nachweis nicht sachgerecht ist, wird zum einen dadurch deutlich, dass der Kommune ein hohes Maß an Gestaltungsfreiheit im Rahmen ihrer Planungshoheit zusteht. Zum anderen wird es in der Tatsache deutlich, dass auch eine vollständige Aufhebung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Windkonzentrationszonen insofern sachgerecht wäre, als damit ausschließlich die vom Bundesgesetzgeber gewollte grundsätzliche Privilegierung im gesamten Außenbereich wieder hergestellt würde. Demgegenüber ist die vorliegende Planung ausschließlich als Einschränkung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu sehen.	
8, 9, 11, 12	*Dieser Eindruck [Anm.: einer investorenorientierten Planung] wird dadurch verstärkt, da die 65. Änderung des FNP "Windenergie" weder mit den derzeit geltenden Zielen des gültigen Regionalplanes (Teilabschnitt Münsterland, sachlicher Teilabschnitt "Windkraft", noch mit dem "Sachlichen Teilplan Energie" des Regionaplan Münsterland (Entwurf) vereinbar ist.*	Der „Sachliche Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland ist am 16.02.2016 in Kraft getreten. Grundsätzlich sind die Ziele des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes beachtet worden. Lediglich in Bezug auf eine abweichende Abgrenzung der Konzentrationszonen 1a und 2a gegenüber den Windenergiebereichen 1 und 2 des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland (hier: teilweise Nicht-Darstellung der regionalplanerisch festgelegten Bereiche) steht der Planung damit ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Daher wird vor dem Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG durchgeführt, um die Übereinstimmung der städtischen Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.130**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 10 "Loevelingloh" werden vorgebracht:		
70	*Für unsere Mandanten geben wir zu den vorliegenden Planungen folgende Stellungnahme ab: Die im Eigentum unserer Mandanten stehenden Grundstücke grenzen an ein Gebiet, auf dem laut Flächennutzungsplan nunmehr die Errichtung eines Windkraftrades ermöglicht werden soll. Zu der geplanten 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes "Windenergie" stellen wir zunächst fest, dass die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen für die Stadt Münster gänzlich nicht erforderlich ist*	Aus der Anregung wird nicht deutlich, aus welchem Grunde die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich sei. Insofern wird nur auf die Ausführungen unter 3.9 [Substantiell Raum] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.131**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
70	*Wir weisen desweiteren darauf hin, dass bei der FNP-Planung Mindestabstände gewählt worden sind, die hier unseres Erachtens nicht angemessen sind. Im Sinne einer vernünftigen planerischen Konfliktbewältigung zwischen dem Wunsch, eine Windkraftanlage zu errichten und den nachbarlichen Interessen ist ausgehend von einer Musteranlage mit einer Gesamthöhe von 200 m ein Mindestabstand zu jeglicher umgebender Bebauung des Dreifachen einzuhalten. Dies ist hier nicht gegeben. Durch die zu geringen Abstandsvorgaben wird keine ausreichende Immissionsvorsorge getroffen. Die Immissionsabstände für Lärm, optisch bedrängende Wirkung und Schattenwurf sind nur mit Minimalgrößen in den Flächennutzungsplan eingeflossen. [...] Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass ein Windrad eine erhebliche optische und akustische Beeinträchtigung für die umgebende Bebauung darstellt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.11 [Referenzanlage], sowie unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Lärm], 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] sowie 3.6 [Planerische Konfliktbewältigung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.132**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13b "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		
31	*Die ausgewiesene Fläche ist zum Teil kleiner und nach Abzug der Flächen ist es unmöglich die Anlagen vollständig (inkl. Rotorblattspitzen) in die verbleibende Zone zu stellen. Die angestrebte Nutzung ist somit auf großen Teilen der Fläche nicht umsetzbar. Die Planung ist nicht vollziehbar! Weil dieses der Kommune jetzt schon bekannt ist kann Albachten 13 nicht zur Begründung von substanziellem Raum herangezogen werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.8 [Konzentrationswirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.133**
	Folgende Anregungen hinsichtlich des gesamten Planungskonzepts und bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a - d "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
35	*II. Überdies ist fraglich, ob der Windenergienutzung im Plangebiet substanziell Raum verschafft wird.* *1. Die Annahme des Plankonzepts, dass der Windenergie im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplans substanziell Raum verbleibt, beruht vorliegend maßgeblich auf der Erwägung, dass der Windenergienutzung nach Abzug der harten Tabukriterien ca. 5.050 ha zur Verfügung stehen und die ausgewiesenen 452 ha einem Flächenanteil von knapp 9% entsprechen (vgl. Seite 62 der Planbegründung).* *Das Plankonzept verkennt jedoch in diesem Zusammenhang, dass der Windenergienutzung bei zutreffender Behandlung der FFH-/Vogelschutzgebiete, der Naturschutzgebiete sowie der Waldflächen als weiche Tabukriterien deutlich größere Potenzialflächen zur Verfügung stehen würden, sodass sich der Anteil der letzlich ausgewiesenen Konzentrationszonen im Vergleich zu diesen möglichen Potenzialflächen als deutlich geringer darstellt.* *2.* *Soweit in diesem Zusammenhang zudem als Indiz dafür, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird, die installierte Leistung und der Stromertrag herangezogen und argumentiert wird, dass sich selbst bei der Annahme, dass nur etwa die Hälfte (15 Anlagen) tatsächlich realisiert werde, eine installierte Gesamtleistung von ca. 65 MW ergeben würde, womit zusammen mit dem Stromertrag der bestehenden Anlagen rund 9% des Stromverbrauchs der Gesamtstadt durch Windenergie gedeckt werden könnte (vgl. Seite 63 der Planbegründung), übersieht das Plankonzept, dass das Verhältnis von der durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan ermöglichten Stromerzeugung durch Windenergie zu dem Stromverbrauch durch die Privathaushalte im Plangebiet als Maßstab, ob der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben wird, ungeeignet ist.* *vgl. OVG Münster, Urt.v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE, ZNER 2015, 475ff.*	Es wird auf die detaillierten Ausführungen zum Einwand, dass es sich bei Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten nicht um "harte" Tabukriterien handelt, der selben Stellungnahme (Nr. 35) verwiesen. Unter Berücksichtigung der dortigen Ausführungen ändert sich die Größe der Potenzialfläche (Außenbereich nach Abzug der "harten" Tabukriterien) nicht. Bei den Ausführungen der Begründung wurde unter Berücksichtigung des genannten Urteils davon abgesehen, die installierte Leistung im Verhältnis zum Stromverbrauch als ein Indiz des zur Beurteilung des Substantiell-Raum-Belassens heranzuziehen. Gleichwohl werden in der Begründung davon unabhängig Überlegungen zur installierten Leistung und zum Stromertrag, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des kommunalen Klimaziels, angestellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.134**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Planungsziel & Plankonzept		
35	*IV.* *Aufgrund der Abwägungsfehler bedarf das der Planung zugrunde liegende Plankonzept demnach einer erneuten Überarbeitung/Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Ausweisung der Potenzialfläche 13a, die sich aufgrund der dortigen Vorbelastungssituation (A43 im Süden, A1 im Osten, Bahntrasse Recklingshausen - Münster im Norden sowie eine 380kV-Leitung inkl. Masten im Westen) und der räumlichen Nähe zu den südlich der A43 befindlichen Potenzialflächen 13b bis 13d in besonderer Weise für eine Ausweisung eignet.* *Die Ausweisung der Potenzialfläche 13a entspricht zudem auch ihrer eigenen städtebaulichen Zielsetzung. Als städtebauliches Ziel führen Sie auf der Seite 13 der Planbegründung an, dass "bisher nicht oder wenig durch Windenergienutzungen oder vergleichbare technische Einrichtungen belastete Räume von WEA freigehalten werden sollen und dass zur Windenergienutzung vornehmlich die Bereiche des Stadtgebietes in den Fokus genommen werden sollen, in denen bereits eine bestehende Vorbelastung (z.B. durch Autobahnen, Hochspannungsfreileitungen, etc.) lediglich ergänzt wird". Weiter heißt es dort, dass "weitere Windenergieanlagen eher im Bereich der bereits belasteteten Sichtfelder errichtet werden sollen, da sie dort weniger belastend wirken als in bisher ungenutzen Räumen". Diese Vorgehensweise entspricht im Übrigen auch de Empfehlung in Ziffer 3.2.2.3 des aktuellen Windenergieerlasses NRW vom 04.11.2015.* *Zu guter Letzt erlauben wir uns noch den Hinweis, dass mit Blick auf das Argument der Vorbelastung in der Vergangenheit insgesamt drei andere "Sonderstandorte" auf der Grundlage des aktuellen Flächennutzungsplans genehmigt worden sind. Insofern ist es für uns nicht ersichtlich, warum vorliegend im Hinblick auf die Potenzialfläche 13a, bei der der Aspekt der Vorbelastung offenkundig zu Tage tritt, eine andere Bewertung angezeigt sein soll.* *Wir bitten daher noch einmal um intensive Prüfung, ob die Potenzialfläche 13a nicht doch aufgrund der vorstehend aufgezeigten Argumente als Windkonzentrationszone dargestellt werden kann.*	Es wird auf die detaillierten Ausführungen zu den Einwänden der selben Stellungnahme (Nr. 35) verwiesen. In Bezug auf die Vorbelastungssituation durch die benachbarten Autobahnen sowie die Bahntrasse gibt es eine räumliche Vorprägung, die für eine Darstellung als Konzentrationszone sprechen würde (vgl. dazu auch die Ausführungen unter 3.7 [Autobahnstandorte]). Diese räumliche Belastung tritt jedoch ausschließlich in der näheren Umgebung der Potenzialfläche auf und betrifft nicht das weiterreichende Sichtfeld. Im Übrigen führt die Tatsache einer Vorbelastungssituation allein aber noch nicht zu einer Darstellung als Konzentrationszone. Vielmehr muss der Rat in seiner abschließenden Entscheidung die Belange, die für eine Darstellung sprechen (u.a. Eigentümerinteressen, Vorbelastung) gegenüber den Belangen, die gegen eine Darstellung sprechen (insbesondere Freihaltung der Aasee-Blickachse) abwägen. Im Übrigen ist eine Genehmigung als Sonderstandort, d.h. außerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung (d.h. im Rahmen einer Ausnahme von der grundsätzlichen planungsrechtlichen Unzulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windkonzentrationszonen), nicht Gegenstand dieser Planung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.135**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		4.1 [Tourismus] Eine Studie des Instituts für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) mit über 6.000 Befragten belegt, dass keinerlei Zusammenhang zu den Übernachtungszahlen in Urlaubsorten besteht. Nur wenige Befragte gaben an, dass sie Windenergieanlagen als störend wahrnehmen. Dabei ist die Landschaft, bzw. das Landschaftsbild der Hauptgrund für die Wahl des Urlaubsziels. Die Meidungsabsicht (in Bezug auf künftige Besuche) aufgrund von Windenergieanlagen liegt in Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zwischen 1 % und 2 % (vgl. NIT - Institut für Tourismus und Bäderforschung in Nordeuropa "Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein", Kiel 2014) Die in der Studie gemachten Erkenntnisse gelten zwar grundsätzlich nur für die untersuchte Region Schleswig-Holstein. Da aber auch das Münsterland unter Tourismus-Aspekten ähnlich wie Schleswig-Holstein insbesondere aufgrund der besonderen Landschaft und des Landschaftsbildes besucht wird, spricht einiges dafür, dass die Ergebnisse übertragbar sind. Sofern man einen - wenn auch sehr geringen - Einfluss von Windenergieanlagen auf den Tourismus unterstellt, so spricht dies grundsätzlich für eine Steuerung der Nutzung der Windenergie - und damit eine räumliche Konzentration der Anlagen - mittels des Flächennutzungsplanes. Genau dies ist mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
		4.2 [Naherholungsgebiete] Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Aspekt der Erholungs- und Kulturlandschaft („typische münsterländische Parklandschaft“) eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere das dichte Netz an Landschaftsschutzgebieten (die grundsätzlich für die Darstellung von Windkonzentrationszonen ausgeschlossen worden sind), die neben der Erhaltung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität), der Bewahrung und des Schutzes von Lebensräumen (Biotopschutz) sowie der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen, ebenso die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der (Kultur-)Landschaft sowie die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung zum Ziel hat, ermöglicht dabei in allen Stadträumen eine relativ wohnortnahe ruhige Naherholungsmöglichkeit. Im Übrigen müssen sich Erholungsfunktionen und Windenergieanlagen nicht von vornherein ausschließen.	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende Anregungen / Bedenken gegen die geplante Darstellung von Konzentrationszonen, insbesondere im Bereich Sandrup / Sprakel und Häger werden vorgetragen:		
32, 39, 73, 107	*3. Naturschutz* *3.1 Bei den vorgesehenen Konzentrationsflächen handelt es sich um naturnahe Naherholungs-Gebiete, welche von vielen Mitbürgern aus den Stadtteilen: Kinderhaus, Sprakel-Sandrup und Nienberge-Häger genutzt werden. Die jetzt neu geplanten WKA - Standorte lassen sich nicht mehr in die vorgegebenen Naturräume ohne nachhaltige Langzeitschäden für die hier lebenden Menschen und alle übrigen, vorhandenen Gegebenheiten integrieren.*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] sowie 1.7 [Gesundheitsgefahren] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.136**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		
8, 9, 12	*Durch den Bau von Mega-Industriewindkraftanlagen in diesem Bereich würde dem BSLE sowie den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 5.4 zu dessen konstituierenden Baudenkmälern der Max-Clemens-Kanal gehört, gefährden. Der Max-Clemens-Kanal ist ein im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland ausgewiesenes raumwirksames und landschaftsprägendes Objekt der Archäologie und Denkmalpflege. Er ist ein ortsfestes Bodendenkmal, das zu erhalten ist und in seiner Substanz sowie in seiner Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt werden darf.* *Die in Rede stehenden Industriewindkraftanlagen würden durch ihre mächtige Größe (Höhe sowie Flügelradius) die Wahrnehmbarkeit des Bodendenkmals stark negativ beeinflussen. Zudem sind im Umfeld der Zone 3a mehrere vor- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Bestattungsplätze bekannt, die bei Bodeneingriffen in diesem Areal entdeckt und wohlmöglich beschädigt würden.*	Da ein Großteil des Münsteraner Außenbereichs als BSLE dargestellt ist, wird zum Schutz der Landschaft, der landschaftsorientierten Erholung, des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft insbesondere auf die Landschaftspläne und Schutzgebietskategorien der Stadt Münster abgestellt. Diese konkretisieren den als Landschaftsrahmenplan geltenden Regionalplan. Als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bereiche wurden grundsätzlich für die Darstellung von Windkonzentrationszonen ausgeschieden. Die Anregung zitiert ansonsten im Wesentlichen eine Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde bzw. die Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Bereich des westlichen Randes der Zone 3a reicht diese auf einer Länge von ca. 150 m bis auf ca. 30 m an den Max-Clemens-Kanal heran. Alle anderen Potenzialflächen haben einen Abstand von mindestens 150 m zu diesem ortsfesten Bodendenkmal. Eine ggf. erforderliche Einzelfallprüfung kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, eine grundsätzliche Vollzugsunfähigkeit dieser Konzentrationszone (wegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals) ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da ein Eingriff in die Substanz des Bodendenkmals nicht in Rede steht und auch die Fachbehörde LWL-Archäologie bzgl. dieses Bodendenkmals keine expliziten Bedenken geäußert hat. In Bezug auf die dargelegte mögliche untertägige archäologische Fundlandschaft stellen die Regelungen des DSchG sicher, dass diese Funde im Falle eines entsprechenden Eingriffs erforscht, ggf. gesichert bzw. dokumentiert werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.137**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
11	*Der Bau von Mega-Industriewindkraftanlagen im Bereich der Potenzialfläche 3 würde dem BSLE sowie den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich D 5.4 zu dessen konstituierenden Baudenkmälern der Max-Clemens-Kanal gehört, gefährden.*	Da ein Großteil des Münsteraner Außenbereichs als BSLE dargestellt ist, wird zum Schutz der Landschaft, der landschaftsorientierten Erholung, des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft insbesondere auf die Landschaftspläne und Schutzgebietskategorien der Stadt Münster abgestellt. Diese konkretisieren den als Landschaftsrahmenplan geltenden Regionalplan. Als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Bereiche wurden grundsätzlich für die Darstellung von Windkonzentrationszonen ausgeschieden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.137**
	Der historische Max-Clemens-Kanal ist ein im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland ausgewiesenes raumwirksames und landschaftsprägendes Objekt der Archäologie und Denkmalpflege. Er ist ein ortsfestes Bodendenkmal, das zu erhalten ist und in seiner Substanz sowie in seiner Wahrnehmbarkeit nicht beeinträchtigt werden darf. Die in Rede stehenden Industriewindkraftanlagen würden durch ihre mächtige Größe (Höhe sowie Flügelradius) die Wahrnehmbarkeit des Bodendenkmals stark negativ beeinflussen. Zudem sind im Umfeld der Zone 3a mehrere vor- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Bestattungsplätze bekannt, die bei Bodeneingriffen in diesem Areal entdeckt und wohlmöglich beschädigt würden.	Die Anregung zitiert ansonsten im Wesentlichen eine Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde bzw. die Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe der Flächennutzungsplandarstellungen wurde der Abstand nochmals überprüft. Im Bereich des westlichen Randes der Zone 3a reicht diese auf einer Länge von ca. 150 m bis ca. 30 - 40 m an den Max-Clemens-Kanal heran. Alle anderen Potenzialflächen haben einen Abstand von mindestens 150 m zu diesem ortsfesten Bodendenkmal. Eine ggf. erforderliche Einzelfallprüfung kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, eine grundsätzliche Vollzugsunfähigkeit dieser Konzentrationszone (wegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals) ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da ein Eingriff in die Substanz des Bodendenkmals nicht in Rede steht und auch die Fachbehörde LWL-Archäologie bzgl. dieses Bodendenkmals keine expliziten Bedenken geäußert hat.	
	Die von Ihnen in Ihren Ausführungen benannten Abstandsflächen zu 3a sind nicht richtig. Der von Ihnen angegebene Abstand von 40 m ist der Abstand zwischen der Potenzialfläche 3a und der Straße "Am Max-Klemens-Kanal". Das historische Bodendenkmal "Max-Clemens-Kanal" verläuft aber stadtauswärtsgesehen auf der rechten Seite der Straße "Am Max-Klemens-Kanal" und somit direkt durch den Rand der Potenzialfläche 3a! Zudem sind im Umfeld der Zone 3a mehrere vor- und frühgeschichtliche Siedlungs- und Bestattungsplätze bekannt, die bei Bodeneingriffen in diesem Areal entdeckt und wohlmöglich beschädigt würden.	In Bezug auf die dargelegte mögliche untertägige archäologische Fundlandschaft stellen die Regelungen des DSchG sicher, dass diese Funde im Falle eines entsprechenden Eingriffs erforscht, ggf. gesichert bzw. dokumentiert werden können.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
8, 9, 12	*Des weiteren gilt das Gebiet der Potenzialfläche 3 (Sandrup) als Naherholungsgebiet für die Stadtteile Kinderhaus, Coerde, Sprakel, Nienberge sowie auch für Bewohner des städtischen Gebietes (Kreuzviertel etc.) zu erhalten und nicht durch Windkraftanlagen zu zerstören. Zu diesem schützenswertem Naherholungsgebiet für Fahrradfahrer und Reiter trägt der Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel sowie [insbesondere] der Heimatverein Sandrup-Sprakel-Coerde mit ihrer täglichen Arbeit maßgeblich bei. Die Errichtung von WEA im Nahbereich der Vereine würde die Überlebenschancen dieser Vereine stark negativ beeinflussen. Unteranderem führt der, vom Amt für Grünflächen [erst unlängst] aufwendig errichtete, Reit-Wander-Weg (Münsterlandroute) ebenfalls direkt durch die Potenzialfläche 3 (Sandrup), welcher von der Zone 3c erheblich durch Schattenwurf und Geräuschimmissionen gestört würde.*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] sowie 5.8 [Reitverein] verwiesen. Inwiefern der Heimatverein durch eine mögliche Errichtung von Windenergieanlagen so stark negativ beeinflusst würde, dass seine Überlebenschancen stark negativ beeinflusst wären, wird in der Anregung nicht deutlich und ist auch aus sich heraus nicht offensichtlich. Im Übrigen gelten die unter den o.a. Ausführungen gemachten Aussagen für den Heimatverein analog.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.138**
11	*Des weiteren gilt das Gebiet der Potenzialfläche 3 (Sandrup) als Naherholungsgebiet für die Stadtteile Kinderhaus, Coerde, Sprakel, Nienberge sowie auch für Bewohner des städtischen Gebietes (Kreuzviertel etc.) zu erhalten und nicht durch Windkraftanlagen zu zerstören. Zu diesem schützenswertem Naherholungsgebiet für Fahrradfahrer und Reiter trägt der Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel sowie [insbesondere] der Heimatverein Sandrup-Sprakel-Coerde mit ihrer täglichen Arbeit maßgeblich bei. Der erst jüngst vom Amt für Grünflächen aufwendig errichtete Reit-Wander-Weg (Münsterlandroute) fällt, sowie die sehr aufwendig restaurierte historische Hofanlage des Heimatverein Sandrup-Sprakel-Coerde e.V., in die Potenzialfläche 3 (Sandrup), welche von der Zone 3c erheblich durch Schattenwurf und Geräuschimmissionen und bedrängende Wirkung gestört würde.*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] sowie 5.8 [Reitverein] verwiesen. Inwiefern der Heimatverein durch eine mögliche Errichtung von Windenergieanlagen so stark negativ beeinflusst würde, dass seine Überlebenschancen stark negativ beeinflusst wären, wird in der Anregung nicht deutlich und ist auch aus sich heraus nicht offensichtlich. Im Übrigen gelten die unter den o.a. Ausführungen gemachten Aussagen für den Heimatverein analog. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.1 [Schattenwurf], 1.2 [Schall] sopwie 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.138**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
52	*Der vom Amt für Grünflächen gebaute Reit-Wander-Weg - Organisation Münsterland e.V.- ist in der hier vorhandenen Reiterroute auf knapp 1000 m betroffen. Immer neue, andere Wander-Reiter mit ihren Pferden freuen sich über diese wunderbare Reit-Wander-Route Münsterland! Diese landesweite Reit-Wanderroute ist nicht nur mit Text und Foto in allen Reiter-Wander-Karten vermerkt, sondern, der an unserer Hofstelle in der Wanderkarte eingetragene Rastplatz nebst Pferde-Anbinde-Balken, ist ebenfalls vom Schattenschlag betroffen; nicht zumutbar ist die Bedrängung!*	Ein Gutachten der Universität Bielefeld (vom VG München im Rahmen eines Klageverfahrens anerkannt) kommt zu folgendem Schluss: „Insgesamt werden die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet." Ähnlich hat das OVG Münster in einem Urteil aus dem Jahr 2006 argumentiert. Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Das Verwaltungsgericht Aachen hat dazu ausgeführt: „Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen)." Die optisch bedrängende Wirkung und die Problematik des Schattenwurfes beziehen sich ausschließlich auf Wohnnutzungen, nicht aber auf Wander- oder Reitwege.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.139**
63	*Sofern die Stadt Münster die Beeinträchtigung des raumwirksamen und landschaftsprägenden Bodendenkmals Max-Clemens-Kanal lediglich unter dem Blickwinkel der Abwehrrechte des Denkmaleigentümers und in diesem Zusammenhang dem der Vollzugsfähigkeit der Planung bewertet, greift sie deutlich zu kurz. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege stellen nämlich neben dem Aspekt der Vollzugsfähigkeit der Planung einen eigenen abwägungserheblichen Belang dar, der von der Stadt Münster lediglich mit lapidaren Allgemeinplätzen beiseite geschoben wird. Es ist jedoch offenkundig, dass der Max-Clemens-Kanal durch die in der Nachbarschaft stattfindende Errichtung von Windkraftanlagen ganz erheblich in seiner landschaftprägenden Wirkung beeinträchtigt würde. Es ist kein öffentlicher, für die Planungen streitender Belang erkennbar, der eine solche Beeinträchtigung rechtfertigen könnte.*	Im Bereich des westlichen Randes der Zone 3a reicht diese auf einer Länge von ca. 150 m bis ca. 30 - 40 m an den Max-Clemens-Kanal heran. Alle anderen Potenzialflächen haben einen Abstand von mindestens 150 m zu diesem ortsfesten Bodendenkmal. Der Abstand der Referenzanlage von dem Bodendenkmal beträgt damit mindestens etwa 80 m. Unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung (Südwest) stehen mögliche Anlagen in etwa parallel zum Bodendenkmal. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodendenkmals Max-Clemens-Kanal nicht zu erwarten ist. Eine ggf. erforderliche Einzelfallprüfung kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, eine grundsätzliche Vollzugsunfähigkeit dieser Konzentrationszone ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da ein Eingriff in die Substanz des Bodendenkmals nicht in Rede steht und keine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheiungsbildes zu erwarten ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.140**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
		Auch die Fachbehörde LWL-Archäologie hat bzgl. dieses Bodendenkmals keine expliziten Bedenken geäußert und damit die o.a. Einschätzung grundsätzlich bestätigt.	
112	*Der Erholungswert einer Region und damit das Fremdenverkehrsaufkommen sinkt durch WKA.*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.1 [Tourismus] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.141**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 3a und c "Sandrup" werden vorgebracht:		
108	*Es betrifft im Übrigen auch mit den Kaffees und Restaurants Vosskotten, Hölt'ne Schluse, Kuschels, Gut Kindehaus sowie dem Heimathaus ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Bürger aus Münsters Norden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 4.2 [Naherholungsgebiete] sowie 5.8 [Reitverein] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.142**
108	*3. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen wird das bestehende Landschaftsbild mit dem "technischen Bodendenkmal" Max-Klemens-Kanal zerstört.*	Im Bereich des westlichen Randes der Zone 3a reicht diese auf einer Länge von ca. 150 m bis auf ca. 30 m an das Bodendenkmal Max-Clemens-Kanal heran. Alle anderen Potenzialflächen haben einen Abstand von mindestens 150 m zu diesem ortsfesten Bodendenkmal. Eine ggf. erforderliche Einzelfallprüfung kann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen, eine grundsätzliche Vollzugsunfähigkeit dieser Konzentrationszone (wegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmals) ist dadurch jedoch nicht zu erwarten, da ein Eingriff in die Substanz des Bodendenkmals nicht in Rede steht und auch die Fachbehörde LWL-Archäologie bzgl. dieses Bodendenkmals keine expliziten Bedenken geäußert hat. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.1 [Landschaftsbild] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.143**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12a "Wilbrenning" werden vorgebracht:		
38	*3. Gesellschaftliche bzw. öffentliche Faktoren* *Der angrenzende Golfpark Münster-Tinnen dient mehr als 1000 Mitgliedern und vielen weiteren Gästen als naturnahes Naherholungsgebiet. Der Erholungswert wäre durch eine direkt angrenzende Windenergienanlage und entsprechenden Lärm deutlich eingeschränkt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.144**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13b "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Kultur, Freizeit und Tourismus		
31	*Die Fläche liegt in unmittelbarer Nähe und zum Teil auch innerhalb eines ortsfesten Bodendenkmals (Kirchspiellandwehr Albachten). Hierzu ist zumindest ein Abstand von 200m einzuhalten. Bitte beachten Sie dazu auch die Stellungnahmen der städtischen Denkmalbehörde und des LWL.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des LWL-Archäologie, Schreiben vom 17.06.2015 der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.145**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		5.1 [Wertverlust] Es gibt wenige Untersuchungen zu den Zusammenhängen von Grundstückswertentwicklungen und Windenergieanlagen. Der Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen (2011) konnte in einer langfristig angelegten Analyse keine explizite Beeinflussung des Grundstückmarktes durch Windenergieanlagen feststellen, weist allerdings darauf hin, dass längere Vermarktungszeiträume möglich sein können, ohne jedoch einen Einfluss auf den Kaufpreis zu haben. Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Aurich kommt in seinem Grundstücksmarktbericht 2015 zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass im Untersuchungsgebiet und -zeitraum vorhandene Windenergieanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Kaufpreise benachbarter Häuser hatten. Ebenso konnte eine Untersuchung des Gutachterausschusses des Kreises Steinfurt keine Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windenergieanlagen nachweisen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind allerdings nur bedingt auf andere Regionen übertragbar. Letztlich hängt die Bewertung von Immobilien und Grundstücken von einer Vielzahl von Faktoren ab. Neben dem Bodenwert gehören dazu zum Beispiel das Alter eines Gebäudes, seine Bauweise und Baugestaltung sowie seine energetischen Eigenschaften. Weiterhin fließen wertbeeinflussende Rechte und Belastungen in die Berechnung des Verkehrswertes ein. Maßgeblich sind auch die Lagemerkmale eines bebauten Grundstücks wie Verkehrsanbindung, Wohn- und Geschäftslage. Aufgrund dieser Gemengelage, die einen Immobilienpreis bestimmt, kann die Frage, ob Windenergieanlagen auf benachbarte Wohnimmobilien verkehrswertmindernd wirken oder ggf. sogar zur Unverkäuflichkeit führen, seriös nur sehr eingeschränkt beantwortet werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Im Übrigen hat das BauGB in den §§ 39-44 mögliche Entschädigungsansprüche von Eigentümern geregelt. Ansprüche aus einer sich ändernden Planung im Umfeld fallen nicht darunter. Sie unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde und müssen lediglich den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf eine gerechte Abwägung, genügen. Ohnehin muss im bzw. in der Nähe des Außenbereichs stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen – darunter fallen auch Windenergieanlagen – gerechnet werden.	
		5.2 [Genehmigungsfähigkeit anderer Nutzungen] Die Darstellung einer Konzentrationszone allein hat nur im Einzelfall Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit anderer Bauvorhaben im Außenbereich. Für Bauvorhaben außerhalb einer Konzentrationszone ergeben sich keinerlei Genehmigungsauswirkungen. Auch innerhalb einer Konzentrationszone setzen sich privilegierte (§ 35 (1) BauGB) und teilprivilegierte (§ 35 (4) BauGB) Bauvorhaben aufgrund ihrer Privilegierung stets gegenüber der Darstellung einer Konzentrationszone durch. Lediglich die Genehmigungsfähigkeit sonstiger Vorhaben (§ 35 (2) BauGB) könnte im Einzelfall an einer solchen Darstellung scheitern. Diese sonstigen Vorhaben sind jedoch vom Gesetzgeber grundsätzlich auch nicht für den Außenbereich vorgesehen. Sobald eine Windenergieanlage genehmigt und errichtet ist, beeinflusst sie – unabhängig von der Darstellung einer Konzentrationszone – die Genehmigungsfähigkeit insbesondere schutzbedürftiger Nutzungen im Umfeld. Darin unterscheidet sie sich nicht im Hinblick auf andere emittierende Vorhaben. Ein Heranrücken einer Wohnnutzung (bsp. eines Altenteiler-Hauses) ist dann nur unter Beachtung der immissionsrechtlichen Anforderungen möglich. Dies kann damit im Einzelfall eine Einschränkung benachbarter Grundstücke bedeuten. Umgekehrt gilt aber auch, dass die Genehmigung einer schutzwürdigen Nutzung im Umfeld einer Konzentrationszone die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage innerhalb dieser Konzentrationszone negativ beeinflussen kann.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Mögliche Entschädigungsansprüche von Eigentümern hinsichtlich einer Bauleitplanung hat das BauGB in den §§ 39-44 geregelt. Ansprüche aus einer sich ändernden Planung im Umfeld fallen nicht darunter. Sie unterliegen der Planungshoheit der Gemeinde und müssen lediglich den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf eine gerechte Abwägung, genügen.	
		5.3 [Grundstücksverfügbarkeit] Die Grundstücksverfügbarkeit spielt auf der Ebene des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Rolle. Dieser vorbereitende Bauleitplan ist auch nicht parzellenscharf und stellt damit die geplante Stadtentwicklung nur in den Grundzügen dar. Eine Prüfung der Eigentumssituation und noch mehr die Abfrage einer grundsätzlichen Bereitschaft, das Grundstück im Sinne der Planung zu nutzen, widerspricht dieser Maßstabsebene und kann in dieser Detaillierung auch nicht geleistet werden. Hinzu kommt, dass der Flächennutzungsplan eine Zielplanung etwa für die nächsten 15 Jahre darstellt. In dieser Zeit können sich sowohl die Bereitschaft der Eigentümer als auch die eigentlichen Eigentumsverhältnisse vielfach verändern.	
		5.4 [Energiepolitik] Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung hat keine konkreten Anlagen zum Inhalt, sondern nutzt ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind. Ohne eine solche steuernde Planung wären Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig und über eine Genehmigung würde ausschließlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Das Ziel der Planung, die Nutzung der Windenergie auf dem Stadtgebiet Münsters auszubauen korrespondiert dabei mit dem Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“ vom 08.12.2010. Darin hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt und im Handlungskonzept 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Hilfe eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele erreicht werden soll. Eine Maßnahme sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor. Allein dies wird mit der vorliegenden 65. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet und ermöglicht. Aussagen zu weiteren Energieträgern, zu Leitungstrassen, oder zur Möglichkeit, die erzeugte Energie auch komplett einspeisen bzw. nutzen zu können, sowie zur Energiepolitik im Allgemeinen werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht getroffen.	
		5.5 [Wirtschaftlichkeit] Die Wirtschaftlichkeit einzelner Anlagen liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Betreibers. Es kann davon ausgegangen werden, dass Windenergieanlagen grundsätzlich mit Gewinnerzielungsabsicht errichtet werden. Der Flächennutzungsplan hingegen stellt lediglich die Bereiche dar, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich zulässig sind.	
		5.6 [Netzanschluss] Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gibt es keine Erkenntnisse des Stromnetzbetreibers, dass einzelne der dargestellten Konzentrationszonen - wie beispielsweise die Konzentrationszone 14 "Niederort" - grundsätzlich nicht in Frage kommen, da ein Anschluss möglicher Windenergieanlagen technisch oder wirtschaftlich nicht möglich sei. Der Stromnetzbetreiber münsterNETZ GmbH weist lediglich daraufhin, dass er den geeigneten Netzverknüpfungspunkt aufgrund gesetzlicher und technischer Restriktionen bestimmen werde und das Netz unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiter ausbauen werde. Dafür würden ggf. zusätzliche Flächen für die Energie-Aufnahme erforderlich werden. Die Prüfung der Anschlussmöglichkeiten im Detail erfolgt im Rahmen der der Flächennutzungsplanung nachgelagerten Projektierung möglicher Einzelanlagen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		5.7 [Golfplatz Tinnen] Aufgrund des direkt an die Konzentrationszone 12a angrenzenden Golfplatzes Forst Tinnen, der zurzeit zu einer 27-Loch-Anlage ausgebaut wird, wird die Potenzialfläche in Teilbereichen in Bezug auf die Darstellung als Konzentrationszone reduziert. Um den Golfsportbetrieb und damit die Attraktivität des Platzes – als einen bedeutenden Sport- und Freizeitstandort im Außenbereich – und seine Wirtschaftlichkeit nicht durch direkt angrenzende Windenergieanlagen unverhältnismäßig einzuschränken, wird ein Abstand von 100 m um die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Golfplatzes gelegt. Beeinträchtigungen des Golfsports ergeben sich insbesondere durch Schattenwurf wie auch Geräuschemissionen möglicher Windenergieanlagen. Immissionsschutzrechtlich ist für Golfplätze – anders als zu Wohngebäuden - jedoch grundsätzlich kein Abstand vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer in diesem Bereich, die Flächen großflächig als Windkonzentrationszone darzustellen, sowie der Tatsache, dass Windenergieanlagen grundsätzlich im Außenbereich privilegiert zulässig sind, wird daher nur ein städtebaulich begründeter geringer Abstand gewählt. Dieser 100 m-Abstand ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Referenzanlage erzeugt im ertragsoptimierten Betrieb in einem Abstand von ca. 125 m eine Lärmbelastung von ca. 52,5 dB(A). Bei mehreren Anlagen und um auf der sicheren Seite zu sein, wird ein Abstand von 150 m gewählt, mithin 100 m bis zum Rand der Konzentrationszone. 52,5 dB(A) entspricht dem arithmetischen (nicht energetischen) Mittelwert zwischen dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A)) und für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) tagsüber. In Analogie dazu wird damit einer Ruhe benötigenden Freizeitnutzung im Außenbereich ein städtebaulich ausreichendes Schutzniveau gewährt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Nichtsdestotrotz sind damit Einschränkungen auf den Spielbetrieb nicht ausgeschlossen. Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Bereits heute ist davon auszugehen, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld keineswegs eine von Immissionen völlig freie Situation vorherrscht. Insofern sind Nutzern im Außenbereich auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung durch Hecken- und Baumbewuchs). Im Übrigen ergibt sich derzeit - durch eine im Flächennutzungsplan dargestellte weitere Erweiterungsfläche für den Golfplatz - faktisch ein um ca. 170 m größerer Abstand zur dargestellten Konzentrationszone nach Westen, der allerdings bei einer ggf. in der Zukunft erfolgenden Inanspruchnahme für eine weitere Golfplatz-Erweiterung entfällt.	
		5.8 [Reitverein] Die Annahme, dass die Ausweisung von Windkonzentrationszonen in der näheren oder weiteren Umgebung erheblich negative Auswirkungen auf Reiter und Pferd haben kann und existenzgefährdend sei, ist spekulativ. Da sich im vorliegenden Fall (und auch allen anderen bekannten) Fällen stets eine Wohnnutzung im Umfeld der Reitplätze befindet, beträgt der Abstand zwischen diesem Reitplatz und einer möglichen Windenergieanlage stets mindestens 200 – 250 m. Bereits in dieser Entfernung ist davon auszugehen, dass (ausgehend von der Referenzanlage) die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet tagsüber eingehalten werden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Ein Gutachten der Universität Bielefeld (vom VG München im Rahmen eines Klageverfahrens anerkannt) kommt zu folgendem Schluss: „Insgesamt werden die von Windenergieanlagen ausgehenden Reize für Pferde im Vergleich zu sonstigen ortsüblichen Reizen als unerheblich erachtet.“ Ähnlich hat das OVG Münster in einem Urteil aus dem Jahr 2006 argumentiert. Grundsätzlich muss in der Nähe des Außenbereichs sowie im Außenbereich selbst stets mit der Errichtung insbesondere privilegierter Außenbereichsnutzungen gerechnet werden. Das Verwaltungsgericht Aachen hat dazu ausgeführt: „Im Übrigen sind Bewohnern des Außenbereichs aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) auch Maßnahmen zumutbar, durch die sie den Wirkungen der Windenergieanlagen ausweichen oder sich vor ihnen schützen (z.B. Abschirmung einer Weidefläche durch Hecken- und Baumbewuchs, Unterbringung besonders nervöser Pferde auf anderen Weideflächen).“	
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende Anregungen bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 2c "Häger" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
83	*Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Herausnahme des Standortes 2c der Windkraftanlage. Der Standort südwestlich von Spakel ist schon in der Potenzialanalyse der Stadtwerke Münster GmbH vom Februar 2012 als möglicher Windenergiestandort ausgewiesen worden. Dieser Standort wurde auch in den Bürgerbeteiligungen kaum in Frage gestellt.* *Zur Begründung der Standortstreichung für zukünftige Windkraftanlagen in Häger wird die Nähe zur Bahnhaltestelle aufgeführt, aber in Sprakel wird eine Erweiterung der Wohnbebauung in der größten Entfernung zur Infrastruktur als Begründung zur Herausnahme des Standortes angeführt. Obwohl noch erhebliche Flächen im Flächennutzungsplan im nördlichen Teil von Sprakel, nahe am Bahnhof, für eine weitere Bebauung vorgesehen sind.* *Weiterhin wird die Landwehr als Grund angeführt. Die Landwehr ist, bis auf einen Rest im Wald zwischen Autobahn und Max-Klemens-Kanal, nicht mehr vorhanden und wird so als landschaftsgliederndes Element nicht mehr wahrgenommen. Der Abstand zum Windrad würde außerdem mehr als 250 m betragen.* *Ich unterstelle, dass zu der Entscheidung, den Standort 2c aus dem Flächennutzungsplan herauszunehmen, mehr die persönliche Einstellung zur Windkraft einiger dort ortsansässiger Politiker geführt hat, als fachliche Gründe. Zudem haben Windräder nur eine begrenzte Laufzeit von ca. 20-25 Jahren. Danach ist eine Baulandnutzung durchaus denkbar, da sowohl der potenzielle Windradstandort, wie auch die Fläche, die für die Wohnbebauung in Betracht kommt, in meinem Eigentum sind. Ich möchte Sie bitten, meinen Einspruch zu überdenken und bitte um eine schriftliche Stellungnahme.*	Vor dem Hintergrund stark steigender Einwohnerzahlen der Stadt Münster, die für die nächsten Jahre prognostiziert sind, werden – neben den bereits im Flächennutzungsplan und Regionalplan dargestellten – weitere Siedlungserweiterungsflächen in Anspruch genommen werden müssen. Diese Inanspruchnahme wird auch über das im Jahr 2013 beschlossene nicht-öffentliche Wohnsiedlungsflächenkonzept 2025 hinausgehen müssen. Deshalb ist geplant, dieses Konzept fortzuschreiben. Um nicht zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Potenziale für eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen aufgeben zu müssen, wird für Sprakel eine weitere Siedlungsentwicklung bis zur Autobahn A1 angenommen. Der erforderliche Abstand betrifft dabei die Potenzialfläche 2c. Eine mögliche Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnbauzwecke kann dann auch deutlich vor dem Ablauf der üblichen Laufzeit einer Windenergieanlage (20 - 25 Jahre) erfolgen. Die Landwehr wird in der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in erster Linie genannt, um die Belange, die diese Potenzialfläche betreffen, vollständig zu ermitteln. Sie ist kein durchschlagender Grund, der gegen die Darstellung als Konzentrationszone spricht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.146**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2l1 "Häger" werden vorgebracht:		
98	*Hinzu kommt […] der Wertverlust der benachbarten Grundstücke.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.147**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
2, 4, 5, 7, 10, 13, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 69, 71, 72,76, 78, 87, 88, 91, 92, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 117, 118, 119, 120, 121, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 135, 136,	*Die Windkraftanlagen haben erhebliche negative Auswirkungen auf Reiter u. Pferd u. sind existensgefährdend für den Reit- u. Fahrverein Münster-Sprakel e.V..*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.8 [Reitverein] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.148**
11	*Mein landwirtschaftliches Grundstück […], welches derzeit als Grünland / Brachland vorgehalten wird, grenzt fast unmittelbar an die Potenzialfläche 3a an. Durch die Ausweisung der Potenzialfläche 3a als Konzentrationszone für Windkraft, wirkt sich die Änderung des FNP wie eine Baulast auf mein Grundstück aus, welche zukünftigen Handlungsoptionen stark einschränken bzw. einige von vorherein als unmöglich machen wird - und dies über Jahrzehnte hinweg.* *Sollte die in Rede stehende Fläche als Konzentrationszone im FNP umgesetzt werden, weise ich vorsorglich darauf hin, dass ich von meinem Recht nach Schadenersatz / Ausgleichsfläche gegenüber der Stadt Münster Gebrauch machen werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.2 [Genehmigungsfähigkeit anderer Nutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.149**
17	*Weitere Gründe sind [...] und der Wertverlust der benachbarten Grundstücke.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.150**
22	*Hinzu kommt […] der Wertverlust der benachbarten Grundstücke.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.150**
27	*Immobilien oder Grundstücke werden unveräußerbar. Alle Auswirkungen gelten ebenso für das Heimathaus und Bewohner.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.151**
47	*6. gefährdende Auswirkungen für Mensch und Tier, besonders für den Reit- und Fahrverein Münster-Sprakel*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.8 [Reitverein] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.152**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
47	*9. Die Stadt Münster hat andere Möglichkeiten zur Energieeinsparung und -erneuerung bei weitem nicht genutzt.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.4 [Energiepolitik] und 3.10 [Kommunales Klimaziel] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.153**
89	*Das überregional stattfindende Reitturnier (Haupteinnahmequelle neben den Beiträgen) würde in seinem Gesamtablauf doch deutlich eingeschränkt und es käme somit zu einer wesentlichen existenziellen Gefährdung unserer Finanzierungsgrundlage. Des Weiteren haben wir im Verein immer mit unseren Ausreitmöglichkeiten geworben und der neue Reitweg rund um Gut Kinderhaus würde inhaltlich ad absurdum geführt, da die Ausreitmöglichkeiten für Reiter, insbesondere auch der nicht so sattelfesten Freizeitreiter gefährdet sind und somit eine weitere Existenzgrundlage dem Verein genommen würde, da mehr als die Hälfte der Einsteller schon sich derart geäußert hätten, dass sie dann kündigen würden.* *Zudem müsste der gemeinnützige Verein die Anlage aufgeben und ohne finanziellen Ausgleich dann dem Verpächter überlassen, da sie so nicht mehr zu halten und zu finanzieren wäre. Des Weiteren müsste der sozial-integrative Gedanke, der bei uns im Verein gelebt wird, ad Akta gelegt werden. Betroffen sind sowohl 6 Schulen die bei uns aktiv Schulsport betreiben und viele Vereinsmitglieder aus dem schwierigen Umfeld in Kinderhaus, die dann bei uns nicht mehr eine Freizeitgestaltung mit beachtlicher sozialer Integration ausüben könnten. Hiervon sind auch viele Jugendliche und heranwachsende Erwachsene mit körperlichen Einschränkungen betroffen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.8 [Reitverein] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.148**
100	*[…] der Wertverlust der benachbarten Grundstücke darf nicht vergessen werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.150**
112	*Es entsteht ein Wertverlust für Immonilien in der Nachbarschaft von WKA*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.150**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
112	*Der Abstand zur Wohnung des Reit- u- Fahrverein Münster-Sprakel e.V. ist unzureichend. Die Windkraftanlagen haben erhebliche negative Auswirkungen auf Reiter und Pferd und sind existensgefährdend für den Reit- u- Fahrverein Münster-Sprakel e.V. […]* *Die Schallbelastung, auch durch Infraschall, sowie die bedrohende Wirkung ist für die Reitanlage unzumutbar und existenzbedrohend. Es werden z.B. die Pferdebesitzer ihre Pferde an einem ruhigeren Ort unterstellen. Auch für den Dressur- und Voltigier-Bereich wird das zu erwartende vermehrte Scheuen und nervöse Verhalten der Tiere das Training erheblich beeinträchigen und mittelfristig zur Beendigung des Trainings führen. Damit steht der Verein vor dem Ende.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.8 [Reitverein] verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.2 [Schall] sowie 1.3 [Infraschall] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.148**
126	*Grundstückswertminderung!!*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.150**
134	*Es ist eine erhebliche Wertminderung der angrenzenden Grundstücke und Immobilien zu erwarten.* *Wir werden juristisch gegen diese geplanten Windkraftanlagen vorgehen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.150**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 3a und c "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
108	*2. Immobilie* *Die geplante Errichtung der Windkraftanlage führt unweigerlich zur Wertminderung von Immobilien in der Nähe der Anlagen. Ich hatte mich entschieden, dieses Haus im Sommer 2014 zu erwerben (zu diesem Zeitpunkt waren keine derartigen Planungen ersichtlich), um die von mit dringend benötigte Ruhe und Erholung zu erhalten. Darüber hinaus ist die Immobilie auch eine Wertanlage zu meiner Altersvorsorge, die mir durch die Errichtung der Windkraftanlagen zu großen Teilen versagt würden. Zu dem würde die Errichtung der Anlage die zur Baufinanzierung dringend benötigten Mieteinkünfte der Wohnung im ersten Obergeschoss verringern, beziehungsweise ausbleiben und somit wäre eine fristgerechte Ratenzahlung nicht mehr möglich. Dieser Zustand würde mich in eine mögliche Zahlungsunfähigkeit und somit in die Armut treiben. Welche öffentliche Gründe stehen dafür, dass ich eine Wertminderung meines Grundstückes aufgrund der Errichtung von Windkraftanlagen in Kauf nehmen soll und persönlichen und finanziellen Schaden erleide? Keine! Deshalb ist die Errichtung zu versagen. Im Fall der Errichtung erwarte ich Schadensersatz durch den Betreiber der geplanten Anlagen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.154**
	Folgende Anregungen bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 7 "Laer" werden vorgebracht:		
77	*Des weiteren möchte ich nochmals die Erweiterung der in Frage gestellten Potenzialfläche 7 "Laer" auf die Grundstücke Gem. St. Mauritz, Flur 37, Flurstücke 54 u. 55 östlich des Alten Mühlenweges gemäß den Darstellungen in den beigefügten Anlagen anregen. Dies würde die mögliche Potenzialfläche um 7,4 ha vergrößern und die dargestellte Fläche ist so gewählt, dass als Abstand zur umliegenden Außenbereichsbebauung das Dreifache (= 450 m) der Höhe einer Referenzanlage eingehalten wird. Der eingezeichnete Einzelstandort hält sogar einen Abstand von 600 m (=vierfache Referenzanlagenhöhe) zur nächsten Wohnbebauung ein. Bezüglich des Lärmschutzes, der optisch bedrägenden Wirkung sowie des möglichen Schattenwurfes wäre dieser Standort erheblich günstiger und somit weniger belastend für die Bewohner der Bauernschaft Laer.*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.12 [Laer] verwiesen. Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dient der Erhaltung der ökologischen Vielfalt (Biodiversität), der Bewahrung und des Schutzes von Lebensräumen (Biotopschutz) sowie der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen. Ebenso sind die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der (Kultur-)Landschaft – z.B. die typische landschaftliche Prägung der Münsterländischen Parklandschaft – Kriterium für eine Ausweisung. In diesem Zusammenhang ist besonders auch die kulturhistorische Bedeutung von Landschaftsräumen relevant. Ergänzend spielt insbesondere auch die Sicherung der landschaftsbezogenen Erholung eine grundlegende Rolle.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.155**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Beide vorgenannten Flurstücke liegen allerdings im Landschaftsschutzgebiet. Hierzu ist festzuhalten, dass die Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete im Osten Münsters in den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wenig kohärent erfolgte und zu einer Flickenteppich-ähnlichen Struktur führte. Mal ist ein Flurstück im Landschaftsschutz, das nächste dann wieder nicht, das übernächste hingegen schon.	Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnungen oder im Rahmen der gesetzlichen Landschaftsplanung und erhält mit Beschluss des Rates als Träger der Landschaftsplanung in der kreisfreien Stadt Münster Verbindlichkeit als Satzung. Alle Regelungen, die zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich sind, werden in der Verordnung bzw. im Landschaftsplan rechtsverbindlich festgelegt.	
	Diese kleinteilige Ausweisung erklärt sich aus der damaligen Zielsetzung des Schutzes besonderer landschaftlicher Vorkommnisse und erfolgte nach fachlichen Kriterien wie der Erhaltung der ökologischen Vielfalt (Biodiversiät), der Bewahrung und des Schutzes von Lebensräumen (Biotopschutz) sowie der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen. Keineswegs konnten die Urheber dieser Ausweisung die heute anstehende Beurteilung der Eignung eines Gebietes zur Windenergieerzeugung vorhersehen oder berücksichtigen.	Aus diesem Grunde sehen alle Landschaftsschutzgebiete in Münster ein grundsätzliches Bauverbot vor, welches Windenergieanlagen mit einschließt. Ausnahmen gelten lediglich für landwirtschaftliche Vorhaben. Die konkrete Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete in Münster hat die vom Gesetzgeber benannten Kriterien aufgegriffen und eine ortsspezifische Abgrenzung der Räume vorgenommen. Dabei ist eine Kartierung der schutzwürdigen Bereiche (Biotopkartierung), eine Auswertung der kulturlandschaftlichen, historischen Bezüge und auch eine Auswertung der landschaftsräumlichen Bedeutung für die Erholung vorgenommen worden.	
	So ist die Auswirkung auf ein Gebiet durch die Errichtung von Windkraftanlagen viel großräumiger zu beurteilen, als es die kleinteilige Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete in Münster hergibt. Die rein formale Abgrenzung mit einem fachlich nicht begründeten vollständigen Bauverbot für WEA innerhalb der Landschaftschutzgebiete ist somit als willkürlich und abwägungsfehlerhaft zu betrachten.	Hinsichtlich der Erholungsfunktion der Landschaft im gesamtstädtischen räumlichen Zusammenhang wurde die Aufbereitung aus der „Grünordnung Münster – Zielkonzept Freizeit und Erholung“ herangezogen. Die dort vorgenommene Ausweisung der Grünzüge sowie die Ausgliederung von Räumen der „Erholungslandschaft“ ist als wesentlicher Raumbezug für die Ausgliederung der Landschaftsschutzgebietsausweisungen berücksichtigt worden.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
		Die in den jeweiligen Landschaftsschutzgebieten festgelegten Bauverbote nehmen Bezug auf die Sicherung der Gestalt und Funktion der Landschaft, um zu vermeiden, dass durch bauliche Entwicklung, Zersiedlung oder bauliche Überprägungen Veränderungen erfolgen, die mit dem Schutzziel und Schutzzweck nicht vereinbar sind. Von dem Bauverbot sind ausgenommen landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben. Für andere Vorhaben kommen nur einzelfallbezogene Ausnahmen auf Grundlage enger gesetzlicher Vorgaben in Betracht. Für den angeregten Bereich ist eine Befreiung nach Auskünften der Unteren Landschaftsbehörde nicht denkbar.	
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 10 "Loevelingloh" werden vorgebracht:		
70	*Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantschaft in der Zukunft plant, die Parzelle 405 mit einem Bürohaus einschließlich einer Betriebsleiterwohnung zu bebauen. Sollten die Abstände, wie sie nunmehr im Flächennutzungsplan niedergelegt sind, später durch eine Bebauung Realität werden, so wäre eine solche Planung höchstwahrscheinlich nicht mehr umsetzbar. Hierdurch wird das Grundstück Parzelle 405 quasi wertlos, zumindest würde durch die Errichtung eines Windkraftrades ein erheblicher Wertverlust der angrenzenden Grundstücke und Immobilien eintreten.*	Aus der Anregung geht nicht hervor, um welches Flurstück es sich genau handelt (es fehlen Angaben zur Gemarkung und zur Flur). Dies ist auch nicht ohne weiteres durch die Adresse des Anregenden ersichtlich. Insofern wird nur allgemein auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] sowie 5.2 [Genehmigungsfähigkeit anderer Nutzungen] verwiesen. Im Übrigen ist die Anregung nicht fristgerecht im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.156**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12 "Wilbrenning" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
38	*Als Grundeigentümer und Anlieger in direkter Nähe zu der im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ausgewiesenen Potenzialfläche 12a "Wilbrenning" bitte ich Sie hiermit nochmals, von einer Baugenehmigung für eine Windenergieanlage auf dieser Fläche abzusehen. Für meinen Widerspruch nenne ich folgende Gründe:* *Auf dem mir gehörenden Flurstück 5 der Flur 42 - in direkter Nähe der Potenzialfläche 12a "Wilbrenning" - habe ich vor, eine neue forstwirtschaftliche Betriebsstätte samt Einfamilienhaus bzw. Betriebsleiterwohnung für mich und meine Familie zu bauen. Eine entsprechende Bauvoranfrage ist nach einem ersten, positiven Termin mit dem Bauordnungsamt Münster derzeit in Arbeit. Ohne diese Betriebsstätte sehe ich mich nicht in der Lage den familiären Forstbetrieb zu übernehmen. Eine Windenergieanlage in direkter Nähe stellt ein Risiko für dieses Bauvorhaben dar.*	Das angegebenene Flurstück 5 der Flur 42 (Gemarkung Amelsbüren) liegt in Ost-West-Richtung ca. 150 m von der nächstgelegenen Konzentrationszone entfernt und besitzt eine Ausdehnung von ca. 200 m in gleicher Richtung. Damit ist es problemlos möglich, auf dem o.a. Flurstück einen Standort zu finden, der - unter Berücksichtigung des ansonsten für Außenbereichswohnnutzungen zugrundegelegten Abstands von 250 m - auch bei Errichtung einer Windenergieanlage in der Konzentrationszone für die angestrebte Nutzung realisierbar ist. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 5.9 [Genehmigungsfähigkeit anderer Nutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.157**
38	*Meine Grundstücke der Flur 43, Flurstücke 23, 25 und 29 werden vom Golfpark Münster-Tinnen genutzt und grenzen direkt an die im Gutachten als 12a "Wilbrenning" bezeichneten Potenzialfläche an. Dem Ergebnis des Gutachtens in Bezug auf diese Fläche kann ich nicht zustimmen. Die sich durch Windenergieanlagen an diesem Standort ergebenen ökologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachteile überwiegen die entsprechenden Vorteile m.E. bei weitem. Ich bitte Sie deshalb, die folgenden Faktoren, welche in der dem Rat der Stadt vorgelegten Flächenpotenzialanalyse und Begründung der Firma Enveco vom Januar 2015 nicht erwähnt sind, im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechend den Bau von Windenergieanlagen auf der Potenzialfläche 12a "Wilbrenning" nicht weiter zu verfolgen. 1. [...]* *2. Wirtschaftliche Faktoren* *Eine direkt an den derzeit im Ausbau befindlichen Golfpark Münster-Tinnen angrenzende Windenergieanlage und entsprechender Lärm würden die Attraktivität des Golfplatzes sehr negativ beeinflussen und damit zu Einnahmeausfällen bzw. finanziellem Schaden führen, oder sogar die Existenz des Betriebes samt vieler Arbeitsplätze gefährden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.158**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
65	*Mein Mandant ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Er betreibt Milchviehwirtschaft und verfügt über 50 ha Bewirtschaftungsfläche, davon 30 ha Eigentum. Seine Hofstelle befindet sich umrahmt von der so genannten Münsterländischen Parklandschaft westlich der A1 (Karte). Auf seiner Hofstelle befinden sich neben dem alten Hofgebäude nördlich eine neu errichtete Betriebsleiterwohnung. Zudem zählt zur Hofstelle südöstlich ein Landarbeiterhaus. Mein Mandant wird von der geplanten Windvorrangzone der Stadt Münster im Südwesten (Albachten/Mecklenbeck/Amelsbüren) - Flächenbereich 12 der Potenzialanalyse - betroffen. Im Einzelnen erhebt er folgende Einwendungen:* *1. Mein Mandant selbst ist Eigentümer zahlreicher Flächen, die - mit Ausnahme eines kleinen Teilstücks - nicht in die Windvorrangzone einbezogen worden sind. Dies betrifft ihn, da er mithin selbst bei der Realisierung der Windvorrangzone keine Windkraftanlagen auf eigenen Flächen betreiben kann und damit vollständig von der Möglichkeit, seinen Betrieb mit erneuerbaren Energien zu betreiben und seine Betriebsstruktur so zu verstärken ausgeschlossen ist.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planverfahren] verwiesen. Im wesentlichen sind es Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, die dafür sorgen, dass die Flächen des Anregenden bei der Darstellung von Konzentrationszonen nicht weitergehend berücksichtigt werden konnten. Unabhängig davon gibt es grundsätzlich die Möglichkeit hinsichtlich Kleinwindanlagen sowie Nebenanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben auch eine Genehmigung für eine Windenergieanlage, die außerhalb der dargestellten Konzentrationszone liegt, zu erlangen. Diese Prüfung kann aber nur unabhängig von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.159**
139	*Vor vielen Jahren haben wir uns Gedanken gemacht wie unsere landwirtschaftlichen am staatlichen Tropf hängenden Flächen besser genutzt werden können. Seit mehr als 20 Jahren gibt es nun innerhalb der Stadtgrenzen von Münster diesen Golfplatz. Eine Möglichkeit für die Bewohner unserer liebenswerten Stadt in unmittelbarer Nähe ihres Wohnortes und Arbeitsplatzes Erholung zu finden. Einem international anerkannten Sport nachzugehen, der Gäste aus aller Welt anzieht und im Münsterland in Kürze die größte und attraktivste Freizeitanlage sein wird.* *Hier wurden Arbeitsplätze geschaffen und nicht nur von jedem verkauften Golfball, von jedem Bier und an jedem Auto welches vorfährt profitiert die Stadt. In hohem Maß ist eine lukrative Umwegrentabilität entstanden. 1000 Mitglieder im Club und viele gern gesehene Gäste finden hier in einer herrlichen Landschaft in der Umgebung von Münster Erholung.* *Um diesen wichtigen Bereich der Stadt nicht zu gefährden sollten hier keine Windkraftanlagen gebaut werden.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.160**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
140	*An meine vorigen Schreiben, zuletzt vom 19. Juni 2015, schließe ich an. Meine persönliche Einladung zu einem Besuch wiederhole ich.* *Zu meinem Bedauern hat der Rat der Stadt die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Übermaß in den Südwesten der Stadt verlagert. Das zunächst mit der Nr.10, jetzt mit der Nr.12 ausgewiesene Gebiet "Wilbrenning" liegt im Wesentlichen um den Golfplatz Münster-Tinnen herum. Von Verteilungsgerechtigkeit kann nicht die Rede sein, sieht man sich die kartographische Vorplanung des FNP - Anlage 2 zur Vorlage 0017/2015 - an.* *Dort errichtete Windenergieanlagen werden die Erholungsfunktion der täglich und zu jeder Jahreszeit aktiven Sportler sowie die angesiedelte Golfakademie erheblich beeinträchtigen. Die vielen Arbeitsplätze, die durch meine Betriebsgründung mittlerweile entstanden sind, werden bedroht. Auf die erhebliche Umwegrentabilität müsste die Stadt Münster ohne den Golfplatz verzichten. [...]*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.160**
140	*Wie bereits mitgeteilt, bedrohen die neuerdings vorgesehenen Standorte für Windkraftanlagen auch die wirtschaftliche Existens des Golfpark Münster-Tinnen. Die jetzt im Vorentwurf für den Flächennutzungsplan eingezeichnete Potenzialzone 12 widerspricht dem seinerzeit durch den Rat erklärten Willen der Stadt, auf den ich mich verlassen habe. Im Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Stadt Münster habe ich die vielen teuren Auflagen akzeptiert, von denen die Stadt heute profitiert.* *Die Gefahr einer Zerstörung der Landschaft trifft den Golfclub gerade in der empfindlichen Ausbauphase: Seit Herbst 2015 ist der Rohbau der neuen, den in Betrieb befindlichen Golfplatz vollendenden Bahnen 19 bis 27 fertig. Die "Feinarbeiten" wie Verbringung des Mutterbodens und Raseneinsaat hoffen wir im Frühjahr noch beenden zu können. Es wäre vernünftigerweise nicht nachzuvollziehen, wenn ausgerechnet die "weiche Tabuzone" des mitten im Landschaftsschutzgebiet bestehenden Golfplatzes verspargelt wird.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.161**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Nochmals möchte ich betonen, dass ich der Energiewende grundsätzlich positiv gegenüberstehe. In der Bereitschaft für innovative Konzepte zu Energiegewinnung weiß ich mich mit den vielen Menschen hier völlig einig. Auf unser einzigartiges Wasser-Recycling hatte ich bereits in meinem letzten Schreiben hingewiesen. Mit allen erlaubten Mitteln werde ich mich gegen die Umsetzung einer unvertäglichen Planung zur Wehr setzen.		
	Folgende Anregungen in Bezug auf die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12a "Wilbrenning" werden vorgebracht:		
80, 129	*Hiermit möchte ich vehement der Verkleinerung der für die Windenergienutzung grundsätzlich zur Verfügung stehenden Fläche im Stadtbereich Wilbrenning um das Flurstück Amelsbüren Flur 43, Flurstück 19, widersprechen. Diese Fläche war ursprünglich als Erweiterungsfläche für den Golfplatz vorgesehen, sie steht jedoch für diese Zwecke nicht zur Verfügung, da die Eigentümer nicht bereit sind, diese Fläche für den Golfplatz zur Verfügung zu stellen.* *Zwar führen Sie bei den weichen Tabukriterien für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen an, dass es sich um eine Fläche handelt, die über Bebauungspläne gesichert ist und somit faktisch nicht für die Errichtung einer Windkraftanlage geeignet wäre, ohne dabei ihre eigentliche Funktion einzubüßen bzw. in Sachen Zielplanung vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen zwecks Realisierung anderer Projekte (Golfplatzerweiterung) geschützt gemacht werden müsse. Andernfalls würde eine zukünftige Realisierung unmöglich gemacht werden. Hier ist anzumerken, dass der Golfclub Münster-Tinnen e.V. die gewünschte Erweiterung der Anlage bereits auf anderen Flächen umsetzt, sodass besagtes Flurstück für die Realisierung nicht benötigt wird. [Daher fordere ich, im Interesse der Eigentümer und der Stadt Münster, Potenziale zur Erzeugung regenerativer Energien und die damit einhergehenden ökonomischen Effekte auszuschöpfen, um eine nachhaltige Stadtentwicklung nicht zu gefährden.]*	Grundsätzlich wird auf die Ausführungen unter 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen. Das in der Anregung genannte Flurstück ist u.a. als langfristige Golfplatz-Erweiterung im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt. Eine solche langfristig mögliche Erweiterung soll - auch nach der derzeit in Realisierung befindlichen Erweiterung - weiterhin städtebaulich möglich bleiben. Im Rahmen des gesamtstädtischen Konzepts sind sämtliche dargestellte Grünflächen - aufgrund ihrer städtebaulichen Zielrichtung wie nachfolgend ausgeführt - für die Darstellung von Konzentrationszonen ausgenommen worden, so auch hier. Bei diesen Flächen handelt es sich zum einen um bereits bestehende, z.T. über Bebauungspläne gesicherte Grünflächen (hier nicht der Fall), die faktisch nicht für die Errichtung einer Windkraftanlage geeignet sind ohne dabei ihre eigentliche Funktion einzubüßen. Zum anderen sollen auch Grün-flächen, die noch nicht angelegt sind, die aber in der im Flächennutzungsplan dargestellten Zielplanung künftig realisiert werden sollen, vor der Inanspruchnahme durch Windenenergieanlagen geschützt werden. Andernfalls würde eine zukünftige Realisierung erschwert oder un-möglich gemacht werden, da die Flächen, die zu Erholungszwecken genutzt werden, oftmals eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den durch Windenergieanlagen entstehenden Belastungen, insbesondere Lärm, besitzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.162**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Weiter führen Sie an, dass die Flächen, die zu Erholungszwecken genutzt werden, oftmals eine hohe Empfindlichkeit gegenüber den durch Windenergieanlagen entstehenden Belastungen, insbesonder Lärm, besitzen. Zur Begründung tragen Sie weiter vor, dass die Referenzanlage im ertragsoptimierten Betrieb in einem Abstand von 211 m zum Golfplatz eine Lärmbelästigung von 50 dB(A) erzeuge, was, wie es in der Begründung zutreffend weiter heißt, dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete tagsüber entspricht. Bezugspunkt für diesen Wert ist offenbar der Bereich des weitläufigen Golfplatzgeländes, der einen potenziellen Standort einer WIndenergieanlage am nächsten liegt. *In den weiter entfernten Bereichen des Golfplatzes dürften die Geräusche der Windenergieanlage, auch aufgrund der Lage der einzelnen Bereiche des Golfplatzes, z.T. von Wald umsäumt, in noch wesentlich geringerem Maße wahrnehmbar sein. Darüber hinaus dürfte es sich nur um eine überschlägige Prognose handeln, die insbesondere den Umstand unberücksichtigt lässt, dass sich der Standort in einer Westwindlage geprägten Region befindet. Eine tragfähige Beurteilung von Lärmimmissionen liegt gegenwärtig überhaupt nicht vor, gleichwohl soll eine eventuelle Lärmbetroffenheit des Golfplatzes nicht einem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten werden, sondern bereits jetzt der Standort ausgeschlossen werden. Dieser Vorgehensweise muss vehement widersprochen werden.* *Der Wert von 50 dB(A) stellt für den Außenbereich ein geradezu luxuriöses Niveau an Lärmschutz dar, insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass etwa für Campingplätze, Altenheime, Kurheime, Friedhöfe, Parkanlagen oder Kleingartenanlagen ein Orientierungswert von 55 dB(A) gilt. Nach der Begründung des Flächennutzungsplans soll es aber selbst bei diesem Schutzniveau nicht sein Bewenden haben, denn "um auf der sicheren Seite zu sein", soll der Abstand von 211 m nicht ausreichen und es wird noch ein weitergehender Abstand von 250 m zum Golfplatz festgelegt. Der für den Golfplatz gewährleistete Immissionsschutz ist damit maßlos übertrieben [und völlig willkürlich].*	Der in der Anregung genannte und kritisierte Abstand von 200 m - korrespondierend mit einem Lärmschutzniveau von 50 dB(A) - entspricht nicht dem Stand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Er wurde im Laufe der Verfahrens halbiert, um den Belangen und Interessen der betroffenen Grundstückseigentümern (im Sinne der Anregung) besser gerecht werden zu können. Der Verweis auf Campingplätze etc. ist insofern nicht relevant, als bei diesen Nutzungen insbesondere die Einhaltung der Immissionsrichtwerte in der Nacht den Abstand einer Windenergieanlage von den genannten Nutzungen bestimmt und in diesem Zeitraum ein Immsissionsniveau von nur 40 dB(A) zugrunde zu legen ist. Da es sich bei dem nun gewählten Abstandswert von 100 m um einen städtebaulich begründeten Abstand handelt, der keine Entsprechung in immissionsschutzrechtlichen Grenz- bzw. Orientierungswerten hat, und im Übrigen auch kein (erhöhter) Nachtwert maßgeblich für einen Abstand zwischen Windenergieanlagen und Golfplatz ist, ist eine Verlagerung auf das Genehmigungsverfahren nicht möglich. Dieser Aspekt muss insofern im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung geregelt werden. Bzgl. des Hinweises auf die Argumentation in der Stellungnahme des Klimabeirates wird auf die Ausführungen zu dessen Schreiben vom 24.11.2015 - im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung - verwiesen. Die in der Stellungnahme dargestellte unterschiedliche Behandlung in Bezug auf die Abstände des Golfplatzes nach Osten und nach Süden entspricht nicht dem Stand des Entwurfes zur öffentlichen Auslegung. In diesem wurde in beide Richtungen ein gleichbleibender Abstand von nur 100 m (und nicht 250 m) angenommen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	An dieser Stelle soll auch nochmals auf die Stellungnahme des Klimabeirats verwiesen werden, der eine zu den Eigentümern kongruenten Perspektive einnimmt und der Argumentation der Eigentümer folgt, indem er formuliert, dass Anforderungen an den Lärmschutz wie auch an die bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage für Sportanlagen grundsätzlich anders zu bewerten seien als für Standorte mit benachbarter Wohnbebauung. Regelmäßig, so der Klimabeirat, wird bei allgemeinen Sportplätzen, Reitsportanlagen, Wassersportanlagen etc. eine andere Abwägung als hier (Im Falle eines Golfclub Münster-Tinnen e.V.) getroffen. Auch dieser spricht sich für eine uneingeschränkte Verfolgung der Fläche zur Windenergienutzung aus. *Erst recht ist es als Eigentümer der Fläche nicht nachvollziehbar, weshalb für die östlich des Golfplatzes und damit entgegen der Hauptwindrichtung gelegenen Grundstücke ein deutlich weiterer Abstand zum Golfplatzbetrieb eingehalten werden muss. Es stellt sich die Frage, warum es für den Golfbetrieb zumutbar sein sollte, dass sich unmittelbar südlich eine Windenergieanlage befindet, und eine östlich gelegene Windenergieanlage einen Abstand von mindestens 250 m einhalten soll?* *Die fehlende Berücksichtigung der Fläche für die Windenergienutzung läuft dem Ziel, bis zum Jahr 2020 20% der Energie zur Versorgung der Stadt Münster aus erneuerbaren Energien zu gewinnen, entgegen, da adäquate Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht berücksichtigt werden. [Als Bürger der Stadt Münster ärgert es mich maßlos, dass zum wiederholten Male immense Potenziale, die eine Stadt wie Münster zweifelsohne hat, nicht ausgeschöpft werden. Im speziellen angesichts der desolaten Haushaltslage der Stadt Münster ist es mir ein Rätsel wie ein solch ökonomisches und nachhaltig ökologisches Leistungsvermögen nicht ausgeschöpft wird und eine zukunftsorientierte Stadtenwicklung torpediert wird.]*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Die als geringfügig ausgegebene Verkleinerung der Windenergiezone um den Abstand von 200 m zum im Flächennutzungsplan dargestellten Golfplatz und im speziellen um die nicht zur Erweiterung benötigten Fläche (Flurstück Amelsbüren Flur 43, Flurstück 19) schränkt in Kombination mit der fehlenden Berücksichtigung des Flurstücks Amelsbüren Flur 43, Flurstück 19 das Potenzial der Fläche insgesamt drastisch ein. [Mehr noch wird eine Realisierung einer Windenergieanlage nicht nur gefährdet, sondern künstlich verhindert.] Durch die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans wird vor dem Hintergrund der angeführten Sachlage somit die Windkonzentrationszone in abwägungsfehlerhafter Weise minimiert [und ein praktischer und wirtschaftlicher Betrieb einer Windenergieanlage faktisch ausgeschlossen]. *Folglich spreche ich mich [erneut] für die Ausweisung der sich anschließenden Flächen als Windvorrangzone aus, da die Nutzung durch Windenergieanlagen die Landwirtschaft kaum einschränkt bzw. hier Synergiepotenziale zwischen der Landwirtschaft und der Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung bestehen und genutzt werden sollten. Ich möchte Sie deshalb bitten, meine Belange als Grundstückseigentümer bei der Stadtplanung zu berücksichtigen und im Hinblick auf die notwendige Energiewende, unsere Grundstücke als Windvorrangfläche im Flächennutzungsplan zu berücksichtigen und ebenso eine an Sachkriterien orientierte Ausweisung der Windvorrangfläche vorzunehmen.*		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 12 "Wilbrenning" und 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
50	*Gegen die Ausweisung dieser Potenzialflächen erheben wir namens und im Auftrag der Golfpark Tinnen GmbH & Co KG sowie des Golfclub Münster-Tinnen e.V. Bedenken und Einwände: Zwischen dem Betrieb des Golfplatzes, der von mehreren Tausend Gästen und Mitgliedern jährlich genutzt wird, sowie der beabsichtigten Windenergienutzung kommt es zu einem Konfliktpotenzial. Der Golfplatz, der im Ausbauzustand zu einer 27-Loch-Anlage ausgebaut werden wird, ist mit der unmittelbaren Windenergienutzung nicht vereinbar. Zum einen sehen wir hier sehr kritisch das Störpotenzial, das für Golfspieler von den geplanten Windenergieanlagen unmittelbar ausgeht, aber auch den Eingriff in die Natur und in die Landschaft.* *Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die artenschutzrechtliche Vorrecherche der Firma Ökon GmbH vom 05.11.2012, die wir mit der Stellungnahme vom vom 16.06.2015 bereits vorgelegt haben. Danach hat sich im Bereich des Golfplatzes eine komplexe Flora und Fauna entwickelt und der benachbarte Wald stellt ein potenzielles Uhu-Revier dar. Eine Windenergienutzung in diesem Bereich könnte deshalb erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Flora und Fauna haben. Wir sehen auch den Betrieb des Golfplatzs gefährdet, sollten Windkraftanlagen in diesem Bereich errichtet werden. Sowohl Licht- und Schattenspiel auf dem Golfplatz als auch die Belastung durch Geräusche, können für den Spielbetrieb Einschränkungen mit sich bringen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 2.3 [Artenschutz], 2.6 [Golfplatz - Uhu], 2.7 [Landschaftsschutz] sowie insbesondere 5.7 [Golfplatz Tinnen] verwiesen. Die angeführte Rechtsprechung des OVG NRW bezieht sich auf die optisch bedrängende Wirkung für Wohnnutzungen und kann nicht auf eine Freizeitnutzung übertragen werden. Zusammen mit der im Flächennutzungsplan dargestellten weiteren Erweiterungsfläche für den Golfplatz ergibt sich nach Westen faktisch ein Abstand von 270 m, also nahezu dem geforderten 300-m-Abstand.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.163**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Hieran ändert es auch nichts, dass im jetzt ausgelegten Flächennutzungsplan die Potenzialfläche 12a in Teilbereichen reduziert wird. Wir erkennen an, dass offensichtlich seitens des Plangebers das Konfliktpotenzial gesehen wurde. Wörtlich heißt es in der Begründung: "Um den Golfsportbetrieb und damit die Attraktivität des Platzes - als ein bedeutender Sport- und Freizeitstandort im Außenbereich - und seine Wirtschaftlichkeit nicht durch direkt angrenzende Windenergieanlagen unverhältnismäßig einzuschränken, wird ein Abstand von 100 m um die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen des Golfplatzes gelegt. Dieser 100 m Abstand ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die Referenzanlage erzeugt im ertragsoptimierten Betrieb in einem Abstand von ca. 125 m eine Lärmbelastung von ca. 52,5 dB(A), bei mehreren Anlagen und um auf der sicheren Seite zu sein, wird ein Abstand von 150 m gewählt, mithin 100 m bis zum Rand der Konzentrationszone. 52,5 dB(A) entspricht dem Mittelwert zwischen dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50dB(A)) und für Allgemeine Wohngebiete (55dB(A)) tagsüber und damit einem für eine Ruhe benötigende Freizeitnutzung im Außenbereich ausreichenden Schutzniveau." *Der Plangeber erkennt somit die Bedeutung des Golfplatzes als bedeutender Sport- und Freitzeitstandort an, zieht hieraus aber nicht die erforderliche Konsequenz, die Potenzialfläche 12a und b vollständig aufzuheben. Wir halten den jetzt gewählten Abstand von 150m bzw. 100m bis zum Rand der Konzentrationszone für wesentlich zu gering. Bei Anlagenhöhen, die heute bis zu 200m betragen können, ist dies noch nicht einmal die Hälfte der Höhe der Anlage. Analog der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes halten wir einen Mindestabstand von 300m zum Bereich des Golfplatzes für zwingend erforderlich, wobei der Abstand von der Außengrenze der Golfanlage gerechnet werden muss.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
50	*Aber selbst ein solcher Abstand wird aufgrund des Störpotenzials der Windenergieanlagen eine erhebliche Beeinträchtigung des Golfsportes mit sich bringen, die starke Einschränkungen für den Betrieb dieser Anlage mit sich bringen kann. Dieser Golfplatz stellt mit seinem Ausbauzustand von 27 Loch eine der größten Anlagen im Münsterland dar, er ist somit für den Golfsport im Münsterland von herausragender Bedeutung und für die Stadt Münster ein bedeutender Sport- und Freizeitstandort. Es ist unverhältnismäßig, diesen Standort durch die Ausweisung von Potenzialflächen in unmittelbarer Umgebung zu gefährden.*		
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13 "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		
64, 74, 75, 86, 109, 110	*Windräder haben massive Wertverluste benachbarter Grundstücke zur Folge. In Extremfällen kann dies bis zur Unverkäuflichkeit der betroffenen Immobilien führen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.164**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 13b "Autobahnkreuz Münster-Süd" werden vorgebracht:		
31	*Ich bin Besitzer der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche 13b in Albachten. Meine Flächen stehen grundsätzlich für die Errichung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.3 [Grundstücksverfügbarkeit] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.165**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
6	*Windkraftanlagen in der geplanten Form sind für uns nicht nur eine Minderung der Lebensqualität, sondern auch eine finanzielle Wertminderung unserer Immobilie.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.166**
14	*Da der Raum bislang weder für energiegewinnende Anlagen genutzt, noch Hochspannungsleitungen vorhanden sind, stellt sich zudem die Frage nach der möglichen Einspeisung der durch WEA gewonnen Energie in das Stromnetz. Eine unmittelbare Zuleitung an das Netz ist an den Flächen 14 a/b nicht gegeben.*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.6 [Netzanschluss] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.167**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Energie, Wirtschaft und Eigentum		
	Die Einrichtung einer Konzentrationszone mit der Maßgabe einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie ist nach den eigenen Vorgaben der Stadt Münster an den Flächen 14a/b nicht möglich.		
14	*Auch die Begründung der Stadtplaner, an diesem Standort könne durch die Nutzung der angrenzenden Flächen der Gemeinde Senden ein interkommunaler Windpark entstehen, ist falsch und aus den aktuellen Entwürfen zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Senden nicht ersichtlich.*	Der in Begründung dargelegte Hinweis bzgl. einer interkommunalen Konzentrationszone liegt ein Hinweis in der Stellungnahme der Gemeinde Senden aus der frühzeitigen Beteiligung zugrunde. Dies entspricht auch dem Vorentwurf aus Herbst 2015, in dem im Bereich "Boes 4" und "Send 0" mehrere Konzentrationszonen jenseits der Stadtgrenze dargestellt sind. Eine Änderung dieser Planungen ist der Stadt Münster nicht bekannt, für die Frage der Darstellbarkeit der Konzentrationszone Nr. 14 "Niederort" ist dies aber auch unerheblich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.168**
14	*Wir machen uns nicht nur Gedanken über einen möglichen Werteverlust unserer Grundstücke und Häuser, […].*	Es wird auf die Ausführungen unter 5.1 [Wertverlust] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.166**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
		Die nachfolgenden Ausführungen werden den Abwägungsvorschlägen vorangestellt, da sie jeweils mehrere Anregungen betreffen.	
		6.1 [Repowering] Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt bereits Windkonzentrationszonen dar. In diesen können bestehende Windräder "repowert", d.h. durch neue leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden. Dies ist unter anderen in den Konzentrationszonen 2a "Häger" und 11a "Sudhoff" geplant. Dieses Repowering ist unabhängig von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu sehen, da das Planungsrecht dafür bereits heute besteht. Vor dem Hintergrund des kommunalen Ziels, einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020 zu erreichen sowie dem Hintergrund der allgemeinen Privilegierung der Windkraft im Außenbereich und damit verbunden der Notwendigkeit der Windenergie substanziell Raum zu gewähren, soll die Windenergienutzung in Münster aber weiter ausgebaut werden und sich nicht auf das Repowering bestehender Anlagen beschränken.	
		6.2 [zivile Luftfahrt] Im näheren Umfeld des Geltungsbereichs dieser Flächennutzungsplanänderung befinden sich zwei Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlage Münster/Osnabrück bzw. Navigationsanlage DVOR Hamm). § 18 a Abs. 1 S. 1 LuftVG verbietet die Errichtung von Bauwerken, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Beurteilung des Vorliegens einer Störung liegt gem. § 18 a Abs. 1 S. 2 LuftVG beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Nach Empfehlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) ist in einem Schutzbereich mit einem 15 km Radius um eine Einrichtung eine Prüfung von Störungen durch Windenergieanlagen erforderlich. Der bis 2009 mit 3 km angegebene Schutzbereich wurde damit erheblich erweitert. Die empfohlenen Schutzbereiche der ICAO stellen keine per se als Tabuzone darzustellenden Bereiche dar. Alle im Stadtgebiet von Münster ermittelten Potenzialflächen sind von den Anlagenschutzbereichen der beiden o.a. Anlagen betroffen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
		Da sich ein Bauverbot nach § 18 a LuftVG nach dem Wortlaut der Vorschrift auf ein bestimmtes Bauwerk bezieht, bei dem der konkrete Standort und der spezifische Anlagentyp bekannt sind, kann auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine Beurteilung, ob ein solches Bauverbot greift, nicht stattfinden. Die Lage im Bauschutzbereich bedeutet zunächst nur, dass eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, über das Ergebnis sagt dies jedoch noch nichts aus. Dass im Einzel-Genehmigungsverfahren Genehmigungen für die Errichtung von Windenergieanlagen – auch unter Berücksichtigung der o.a. Anlagenschutzbereiche – erteilt werden können (vgl. die im Jahr 2014 errichteten Anlagen in Amelsbüren und Wolbeck) bestätigt die Absicht, nicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen in Münster in diesen Schutzbereichen zu verzichten. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Planes und damit ein fehlendes städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden. Nichts anderes ergibt sich daraus, dass im Regionalplan die Anlagenschutzbereiche nach LuftVG als ein Ausschlusskriterium für die Darstellung von Windenergiebereichen angenommen worden sind. Diese Abwägungsentscheidung des zuständigen Planungsträgers Regionalrat besitzt keine präjudizierende Wirkung auf die Abwägungsentscheidung der Stadt Münster. Letztere muss vielmehr auf die o.a. Situation vor Ort abstellen. Der Regionalplan selbst führt aus, dass er "keine verbindliche Vorgabe für die kommunalen Planungsprozesse im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar[stellt]". (vgl. Sachlicher Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland, Rn. 68, S. 6)	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
		6.3 [Bürgerbeteiligung] Es hat eine umfangreiche Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 4 (1) BauGB haben mehrere öffentliche Informationsveranstaltungen stattgefunden. Am 02.06.2015 fand in der Mehrzweckhalle der Stadtwerke Münster eine zentrale Informationsveranstaltung für die Gesamtstadt statt. In der Veranstaltung wurden die Erarbeitung des Planentwurfes sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) ausführlich erläutert und erstmals die erarbeiteten Visualisierungen gezeigt. Alle Pläne und Visualisierungen sowie die Artenschutzprüfung Stufe I wurden zudem anschließend im Internet bereitgestellt und es wurde die Gelegenheit gegeben, bereits in diesem frühen Stadium auch schriftlich Anregungen vorzubringen. Darüber hinaus wurden in den Bereichen Sprakel, Häger, Kinderhaus, Handorf, Laer, Albachten und Amelsbüren vom 16.06.2015 - 18.06.2015 vor Ort die beispielhaften Visualisierungen vorgestellt. In der Woche vom 09. – 12.11.2015 wurden schließlich in den drei Schwerpunktbereichen im Nordwesten (Häger / Sprakel), im Südwesten (Albachten / Mecklenbeck / Amelsbüren) sowie im Osten des Stadtgebiets weitere Informationsveranstaltungen durchgeführt. Dabei wurden der überarbeitete Entwurf vorgestellt, offene Fragen der Bürgerinnen und Bürger beantwortet und das weitere Verfahren erläutert. Die nachfolgende öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom 09.02.2016 bis zum 09.03.2016 stattgefunden. Weitergehende Informationen, insbesondere zu konkreten Anlagenstandorten, sowie diesbezügliche Auswirkungen liegen im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht vor.	
		6.4 [Vorbelastung Häger] Die Tatsache, dass bereits Windenergieanlagen in einem bestimmten Teil des Stadtgebietes vorhanden sind, bedeutet nicht, dass keine weiteren Anlagen hinzutreten können. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.1 [Planungsverfahren] verwiesen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
		In den nachfolgend aufgeführten Abwägungsvorschlägen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Anregungen sind aufsteigend sortiert nach den Nummern der Konzentrationszonen bzw. Potenzialflächen, die sie betreffen.	
	Folgende grundsätzliche Anregungen / Bedenken gegen das Verfahren werden vorgetragen:		
46	*In dem o.g. Änderungsverfahren soll die Offenlegung des Entwurfs voraussichtlich Anfang 2016 erfolgen. Ich wirke an der Vorbereitung einer Stellungsnahme mit, in der auf die Gesichtspunkte eingegangen werden soll, mit denen sich der Rat wird befassen müssen, wenn er vor der Aufgabe steht, "die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen" (§ 1 Abs. 7 BauGB). Für die mit dem Begriff "Windenergie" verbundene Planänderung erfordert diese Verwaltungsaufgabe zeitaufwändige Ermittlungen sowohl zur Effizienz von Windkraftanlagen im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung des Verfahrens als auch zur Frage nach ihrer Bedeutung für die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse in der Umgebung. Deshalb soll der künftigen Stellungnahme bereits jetzt folgendes vorangestellt werden:* *I.* *In der Bauleitplanung muss die Verwaltung dem Rat ausreichende Kenntnisse über die Auswirkungen der beabsichtigten Planungsentscheidung auf öffentliche und privaten Belange vermitteln, sie muss die Gründe aufzeigen, die den Mitgliedern des Rates eine angemessene Gewichtung aller erkannten Auswirkungen ermöglichen und eine Empfehlung für die Ergebnisfindung bei der Abwägung aussprechen.* *Eine im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB gerechte Abwägung ist nur möglich, nachdem die Verwaltung die positiven und negativen Auswirkungen der Planung in ihrer Bedeutung sowohl für das Gemeinwohl als auch für rechtlich geschützte Interessen Privater zutreffend ermittelt und den Entscheidungsträgern so vermittlet hat, dass diese beurteilen können, welchen Belangen sie bei ihrer Aufgabe, "gerecht" abzuwägen, den Ausschlag geben können, und welchen sie das geringere Gewicht zumessen dürfen.*	In der Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, dass es für eine abwägungsfehlerfreie Abwägung erforderlich sei, die Effizienz von Windkraftanlagen im Hinblick auf die angestrebte Zielsetzung als auch die Frage nach ihrer Bedeutung für die Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse in der Umgebung zu klären. Die Stadt Münster nutzt mit der vorliegenden Planung ausschließlich die Möglichkeit, die der Gesetzgeber mit dem sogenannten „Planvorbehalt“ in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB den Gemeinden zur gesamtplanerischen Steuerung gegeben hat. Er ermöglicht es der Stadt Münster im Flächennutzungsplan Windkonzentrationszonen darzustellen, mit der Folge, dass die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windkonzentrationszonen grundsätzlich nicht zulässig ist. Anders als z. B. bei der Neuausweisung eines Wohnbaugebiets oder eines Gewerbegebiets wird somit bei der Darstellung von Windkonzentrationszonen nicht „Baurecht neu gegeben“, sondern vorrangig „Baurecht an anderer Stelle genommen“. Die Stadt muss daher insbesondere deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den Planungsraum außerhalb der dargestellten Windkonzentrationszonen von Windenergieanlagen freizuhalten. Die in der Anregung dargelegte Sichtweise verkennt die Tatsache, dass auch eine Nicht-Planung bzw. die Wiederherstellung eines Zustands, in dem keine Windkonzentrationszonen nach § 35 (3) Satz 3 BauGB dargestellt sind, eine abwägungsfehlerfreie Entscheidung sein muss, da dies der im BauGB grundsätzlich geregelten privilegierten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich entspricht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.169**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Da mit der Planänderung Standorte im Außenbereich festgelegt werden sollen, auf denen der Bau von Windkraftanlagen ermöglicht werden soll, muss ermittelt werden, welche Auswirkungen auf die abwägungsbedeutsamen öffentlichen und privaten Belange von diesen Anlagen zu erwarten sind. Eine Abwägung, bei der der Ortsgesetzgeber außer Acht gelassen hat, was "nach Lage der Dinge" in dieser hätte eingestellt werden müssen, kann nach feststehender Rechtsprechung einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten. *Das BauGB stellt der kommunalen Bauleitplanung in § 1 Abs. 5 die Aufgabe, "eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwicklen."* *In dieser Aufgabenstellung kommt m.E. der im letzten Satz formulierten Sollvorschrift eine besondere Bedeutung zu, deren Gewicht sich aus dem Rückgriff des BauGB auf die Verfassungsbestimmung in Art. 20a GG ergibt. Die Verankerung dieser Aufgabe in einem verfassungsrechtlichen Schutzgebot macht es zwingend erforderlich, die Auswirkungen von Windkraftanlagen daraufhin zu prüfen, ob sie die Verwirklichung dieses Verfassungsgebots fördern oder beeinträchtigen werden.*	Jede Form der Planung von Windkonzentrationszonen nach § 35 (3) Satz 3 BauGB stellt damit ausschließlich eine Einschränkung dieser grundsätzlichen Privilegierung dar. Dies allein macht deutlich, dass im Rahmen der Abwägung stets insbesondere die Nicht-Planung und damit die allgemeine privilegierte Zulässigkeit im Außenbereich im Blick sein muss. Insofern ist es nicht erforderlich, im Detail die gemeinwohl bedeutsamen Auswirkungen der Energieerzeugung mit Windenergieanlagen und ihren Beitrag zur Beeinflussung des Anstiegs der bedrohlichen Wärmeentwicklung zu ermitteln. Die weitergehend angestellten Überlegungen binden somit allenfalls den Gesetzgeber beispielsweise in der Frage der Ausgestaltung von Fördermaßen für erneuerbare Energien oder der planungsrechtlichen Zulässigkeit entsprechender Bauvorhaben. Eine solche Prüfung kann aber nicht im Rahmen der Gesetzesanwendung - sprich der hier vorliegenden Planung - durchgeführt werden. Gleiches gilt auch für die möglichen Auswirkungen von Windenergieanlagen im Detail. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen richtet sich nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit verschiedenen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und ist damit in diesem Sinne abschließend geregelt. Daran ändert die vorliegende Planung nichts - sie schließt lediglich weite Teile des Stadtgebiets von der grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit aus. Maßstab der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist daher vielmehr die städtebauliche, planerische Steuerung, in der der abwägende Wille des Rates der Stadt Münster zum Ausdruck kommt auf der einen Seite sowie - dies einschränkend - die Frage der Vollziehbarkeit der Planung und des substanziell-Raum-Belassens auf der anderen Seite.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Es entspricht allgemeiner Auffassung, dass Art. 20a GG mit seinem Schutzgebot für die natürlichen Lebensgrundlagen einen Normbefehl enthält, der sich an alle drei Staatsgewalten richtet und damit auch den Gesetzgebern auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen Pflichten auferlegt. Missachtet der Normgeber diese Pflichten, in dem er z.B. Regelungen zum Klimaschutz erlässt, die sich als wirkungslos erweisen, weil sie das intendierte Hauptziel, den befürchteten Anstieg der globalen Erderwärmung zu mindern, nicht erreichen können, kann sein in tatsächlicher Hinsicht wirkungsloses (verfehltes) Regelwerk nicht als rechtlich wirksame Norm behandelt werden. *II.* *Beginnt die Verwaltung ihre Arbeit mit der Suche nach gemeinwohlbedeutsamen Auswirkungen der Energieerzeugung mit Windkraftanlagen im Planbereich, liegt es auf der Hand, auf die mit der Energiewende verfolgte Zielsetzung abzustellen. Bei dem hierfür im Jahre 2011 in Kraft gesetzten Gesetzespaket stand der Wille, mittels Windkraftanlagen CO_2 Emissionen zu vermeiden im Vordergrund. Diese Emissionen haben nach herrschender Meinung erhebliche Auswirkungen auf den Klimawandel, da sie für eine globale Erderwärmung verantwortlich gemacht werden. Als Postulat wird der Zielsetzung, durch Reduzierung der CO_2 Menge Gefahren abzuwenden, die aus der globalen Erderwärmung resultieren, eine große Bedeutung für das Gemeinwohl zugemessen.*	Im Übrigen wird bzgl. des Hinweises auf den angeblichen Stopp zum weiteren Ausbau der Windenergie der Dänischen Regierung auf die Ausführungen unter 1.4 [Dänemark] verwiesen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Für eine Abwägung entscheidend ist jedoch die Frage, ob durch Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen an den vorgesehenen Standorten tatsächlich eine spürbare Beeinflussung des Anstiegs der bedrohlichen Wärmeentwicklung erreicht werden kann. Nur was nach wissenschaftlichen Erkenntnissen tatsächlich geeignet ist, den Temperaturanstieg zu senken, kann für die Abwägung bedeutsam sein. Wirkungslose Maßnahmen müssen die Gesetzgeber durch effiziente ersetzen! Art. 20 a GG verpflichtet sie, wirksame Regelungen zum Schutz des Klimas zu treffen. Behauptungen von Wissenschaftlern, mit denen diese Eignung zur Zielerreichung bestritten werden, verpflichten deshalb die Verwaltung, die Eignungsfrage eingehend zu prüfen bzw. sich die notwendigen Kenntnisse zur verantwortlichen Beantwortung der Eignungsfrage zu verschaffen. *III.* *Mir geht es heute darum, diese Prüfung frühzeitig anzumahnen, weil ich auf Behauptungen gestoßen bin, nach denen wirksamer Klimaschutz durch die Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Stand der heutigen Technik nicht erreicht werden kann und bei der Suche nach Argumenten, mit denen die Begründung dieser Behauptung widerlegt werden könnte, bislang keinen Erfolg hatte! Ich überreiche dazu 3 Texte: zunächst den in der FAZ vom 15.05.2015 veröffentlichten Gastbeitrag von Björn Lomborg mit der Überschrift "Deutschlands gescheiterte Klimapolitik", dazu aus der FAZ vom 29.05.2015 die Erwiderung von Barbara Hendricks mit der Überschrift "Die Erneuerbaren sind heute konkurrenzfähig" und einen weiteren Artikel vom 17. November mit Ausführungen von Björn Lomborg unter der Überschrift "Ein Vorurteil-Urteil der Pariser Gipfelkonferenz." (zur FAZ Debatte Barbara Hendricks vs. Björn Lomborg siehe den anliegenden 4. Text!)*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Folgt man den Ausführungen des dänischen Politikwissenschaftlers Lomborg, dem man als Direktor des Copenhagen Consensus Center nicht von vorneherein Wissenschaftlichkeit absprechen kann, gelangt man zu der Erkenntnis, dass auf dem mit der deutschen Energiewende eingeschlagenen Weg das Ziel, den Anstieg der Erderwärmung so zu verringern, dass dies Einfluss auf die Gefahrenlage hat, nicht erreicht werden kann. Das gilt nach Lomborg insbesondere für die Verwendung von Windkraftanlagen! *Lomborg verweist in dem gen. Artikel vom 17. November 2015 auf den Inhalt seiner wissenschaftlichen, von Experten begutachteten Publikation und ergänzt, er habe zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit von CO_2 Reduktionen die Rechenmethode angewandt, die auch den IPPC Berechnungen zum Anstieg der Erdwärme zugrunde liege. Man würde, so seine Behauptung: " mit dem in Paris erziehlten Abkommen, selbst im Falle seines Erfolges, die Temperatur im Jahre 2100 um lediglich 0,05 Grad Celsius senken. Der Anstieg des Meeresspiegels würde nur um 1,3 Zentimeter reduziert werden."* *Stimmt diese Behauptung, wäre der Ausbau der Windenergie eine kostenaufwendige Fehlentscheidung, die wegen ihrer Wirkungslosigkeit die künftigen, in Art. 20a GG angesprochenen Generationen, nicht vor den Folgen des Klimawandels schützen kann. Es wäre unverantwortbar, dem Rat der Stadt einen Satzungsbeschluss für die 65. Planänderung zu empfehlen. Es ist also dringend zu klären, ob die Behauptung stimmt.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	IV. *Ich wende mich bewusst bereits jetzt - vor Beginn der Offenlegung - mit dem Wunsch an Ihre Verwaltung, rechtzeitig mit der Prüfung der Richtigkeit der Behauptung von Dr. Lomborg zu beginnen. Nach meiner Erfahrung empfiehlt es sich, alsbald zur Klärung dieser Effizienzfrage Auskünfte (zum Beispiel beim Bundesumweltamt) einzuholen. Diese Ermittlungsaufgabe erübrigt sich nicht etwa deshalb, weil ein Klärungsergebnis dem FAZ-Artikel vom 29.05.2015 entnommen werden kann, in dem die Umweltministerin, Frau Hendricks, auf den Inhalt der kritischen Ausführungen von Lomborg erwidern wollte. Argumente, mit denen die Ministerin versucht, die Richtigkeit der Effizienz Behauptung zu bestreiten, finden sich in dieser "Erwiderung" nicht. (Kritisch zur Erwiderung der Ministerin: Thilo Spahl im Debatten-Magazin "The European", s.oben, Text Nr.4)* *Nach dem Erscheinen des Artikels von Björn Lomborg zur Pariser Klimakonferenz (Text Nr.3) habe ich mich bemüht, Hinweise zur Widerlegung der behaupteten Nutzlosigkeit zu erfragen. Soweit mir überhaupt Reaktionen zugegangen sind, enthalten diese keine Antwort auf die Frage, ob Lomborg die von ihm genannte minimale Wirkung richtig berechnet hat. Ich gehe davon aus, dass der Verwaltung ergiebige Schritte zur Herbeiführung aussagkräftiger Antworten zur Verfügung stehen.* *Benötigt wird ein Berechnungsergebnis, mit dem die Verwaltung dem Plangeber aufzeigen kann, wie wirksam mit Windenergieanlagen Einfluss auf das globale Phänomen der Erderwärmung genommen werden kann. Davon hängen dann die Antworten auf Fragen ab, wie beispielsweise folgende: Welchen Beitrag können die auf den Vorrangflächen in Münster geplanten Anlagen leisten?; in welchem Verhältnis steht dieser Beitrag zu dem Gewicht nachteiliger Wirkungen aus Errichtung und Betrieb der Windkraftanlagen?; welche Nachteile sind zu veranschlagen, wenn auf Windkraftanlagen verzichtet wird?*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	VI. *Bei der Vorbereitung der eingangs erwähten Stellungnahme zeichnet sich ab, dass die Verwaltung auch dort zeitaufwendige Untersuchungen wird vornehmen müssen, wo negative Auswirkungen des Betriebs von Windkraftanlagen geprüft werden müssen. Das gilt zum Beispiel für Auswirkungen, die der Betrieb von Windkraftanlagen auf die Gesundheit von Bewohnern im Umfeld der Vorrangflächen haben können. Hier könnte es sich empfehlen, frühzeitig Erkundigungen über die Bedeutung einzuholen, die die dänische Regierung derartigen gesundheitlichen Bedenken zumisst.* *Einem Bericht in der Sendung "Weltzeit" in DRadio Kultur vom 09.11.15 zufolge soll die dänische Regierung Entscheidungen über weitere Windkraftanlagen zunächst auf Eis gelegt haben, um sich die für eine Entscheidung notwendigen Kenntnisse durch wissenschaftliche Forschung verschaffen zu können. Die Verwaltung wird, damit sie den Ratsmitgliedern den für die Beurteilung gesundheitlicher Bedenken benötigten wissenschaftlichen Erkenntnisstand vermitteln kann, Zeit benötigen.* *VII.* *Ich rege an, über die FN-Planänderung ohne Zeitdruck zu beraten und für den Rat erst dann eine Empfehlung zu erarbeiten, wenn den Ratsmitgliedern bei dieser Empfehlung die Antworten auf die Vorfragen der Abwägung mitgeteilt werden können. Dieser Anregung darf nicht entgegengehalten werden, was aus der Verwaltung bei einer Informationsveranstaltung im Umweltausschluss zu hören war: dass das Änderungsverfahren rechtzeitig vor der sich abzeichnenden Reduzierung der Förderung im Zuge der politisch geplanten EEG-Änderung zum Abschluss gebracht werden müsse, damit investitionsbereite Inhaber von Baugenehmigungen für Windkraftanlagen noch in den Genuss der heutigen Förderung kommen können.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Dazu ist von einem Mitglied des Umweltausschlusses seinerzeit gefragt worden, ob es nicht besser sei, bei der Beratung der Planänderung schon den Gründen Rechnung zu tragen, die für die Absicht des Gesetzgebers sprechen, mit einer Senkung der Förderhöhe den Ausbau der Windenergie zu drosseln. Diese Bemerkung des Mitglieds des Umweltausschusses des Rates weist in eine Richtung, die - unabhängig von der Frage, was Windkraftanlagen tatsächlich zum Klimaschutz beitragen können - uneingeschränkte Zustimmung verdient: Die Notwendigkeit, den Ausbau der Windkraftanlagen zu drosseln, ist den Koalitionsparteien bekannt, die politische Schwierigkeit, gegen den Widerstand all derer, die die Förderung unverändet wissen wollen, die Drosselung gesetzlich zu beschließen, hindern den EEG-Gesetzgeber, das Notwendige alsbald in Kraft zu setzen. Es dient nicht dem Wohl der Allgemeinheit, diese politische Entscheidungsschwäche im Interesse von Investoren für einen übereilten Ausbau von Windenergie in Münster zu nutzen!		
142	*Zunächst möchte ich unter Bezugnahme auf meine vorausgegangenen Eingaben zwei Hinweise auf die Veröffentlichung des Textes "Impact of current climate proposals" in Google Übersetzung übersenden. Trotz weiterer Bemühungen um Gegenargumente bin ich noch nicht zu Erkenntnissen gelangt, die eine Widerlegung der in Rede stehenden Behauptungen ermöglichen können.*	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zur Stellungnahme (Nr. 46) des selben Anregers verwiesen. In Bezug auf die angesprochene Versorgungsstabilität wird darauf verwiesen, dass Windenergie nur einen Teil der Energieversorgung darstellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.169, 1.2.222**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Die anhängende Antwort des Umweltbundesamtes bedarf noch einer sachverständigen Bearbeitung, insbesondere soweit darin auf englischsprachige Literatur verwiesen wird, um die ich bemüht bin. Zum Inhalt der einleitenden Bemerkung des Bundesamtes, in der gerügt wird, dass Lomborg in seiner Studie "Impact of current climate proposals" "von sehr hohen Treibhausgasemissionen nach 2030 ausgeht", werde ich noch näher darlegen, dass dieser Gesichtspunkt nicht weiterführen kann, an dieser Stelle nur kurz: der Rat würde gegen Rechtsprechungsgrundsätze verstoßen, wenn er seiner Abwägung eine Prognose zugrunde legen wollte, die auf einer völlig ungewissen Erwartung beruht. Dass keine prognosetauglichen, den Anforderungen der Rechtsprechungen genügenden Angaben dazu, dass nach 2030 so "rapide" wie das BUA hofft, CO_2 reduziert werden wird, liegt meines Erachtens auf der Hand.	Die 65. Änderung des Flächennutzungsplan eröffnet der Windenergie damit lediglich die Möglichkeit, einen Teilbeitrag zur Energieversorgung zu leisten. Fragen der Versorgungsstabilität können mithin nicht im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung geklärt werden. Der wachsende Anteil fluktuierender, also wetterabhängiger Stromeinspeisung (wie beispielsweise durch Windenergie), stellt den Markt vor eine Reihe von Herausforderungen. Diesen Herausforderungen begegnet der Bundesgesetzgeber im geplanten Strommarktgesetz. Dies spielt aber für die Änderung des FNP insofern keine Rolle, als diese keine konkreten Anlagen zum Inhalt hat, sondern ausschließlich die Steuerungsmöglichkeit des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dahingehend nutzt, Bereiche festzulegen, in denen Windenergieanlagen planungsrechtlich unzulässig sind.	
	Ich wäre aber dankbar, wenn Sie veranlassen würden, dass sich die Verwaltung um eine Beurteilungsmöglichkeit der vom Bundesamt genannten englischsprachigen Kritik an Lomborgs Behauptung kümmern wird. Dazu könnte die Verwaltung auf dem Dienstwege eine entsprechende Anfrage an das Bundesumweltamt richten. Das Bundesumweltamt wird nicht umhin kommen, eine kommunale Anfrage, aus der deutlich wird, das eine tragfähige Antwort für die Vorbereitung einer verfassungsrechtlich gebotenen und durch § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschriebenen Abwägung benötigt wird, gewissenhaft zu beantworten.	In Bezug auf die ökonomische Lage der Stadtwerke Münster GmbH wird darauf verwiesen, dass diese im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten keine Stellungnahme, insbesondere keine negative Stellungnahme, zur vorliegenden Planung abgegeben hat. Im Gegenteil wurde die zugrundeliegende Potenzialflächenanalyse im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH erstellt. Da damit keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Stadtwerke Münster GmbH als öffentlicher Energieversorger ökonomische Probleme durch die vorliegende Planung bekommen, ist es nicht erforderlich, diesen Aspekt weiter in der Abwägung zu vertiefen.	
	Zum Material für die gebotene Abwägung trage ich noch ergänzend Erwägungen und Fragen vor, die sich ebenfalls zu der Frage verhalten, welchen Vorteil der weitere Bau von Windkraftanlagen in der Bundesrepublik und speziell in Münster haben könnte:	Auch in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen nach Ablauf der Subventionszeit sowie die damit verbundene Frage der Neuerrichtung neuer Anlagen zur Leistung eines Beitrages zur sicheren Stromversorgung wird auf die o.a. Funktion des FNP verwiesen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	1. Man kann zurzeit davon ausgehen, dass rund 30.000 Windkraftanlagen zu Land und auf See einen Anteil von etwa 9 % des deutschen Stromverbrauchs ausmachen. Da bekanntlich der Stromsektor neben den Sektoren Verkehr und Heizwärme nur 25 % an dem Energieverbrauch beteiligt ist, können alle z. Zt. vorhandenen Anlagen nur 2 % zur Deckung des deutschen Energiebedarfs beitragen, - zum 40 mal größeren Weltenergiebedarf nur 0,05 %! 30.000 Windkraftanlagen mindern im Jahr die in Deutschland aus dem Gesamtenergieverbrauch resultierenden CO_2 Emissionen in um 17 Millionen Tonnen. Trifft es zu, dass weltweit jährlich 34 Milliarden Tonnen CO_2 emittiert werden und demgemäß der CO_2 Gehalt in der Atmosphäre jährlich um 2ppm zunimmt? *Würde das nicht bedeuten, dass sich aufgrund der Reduktionsmenge von 17 Megatonnen CO_2 eine Absenkung des CO_2 Gehalts in der Atmosphäre von lediglich ein Tausendstel ppm ergeben kann? Da die Klimainstitute eine Erderwärmung von 3 Grad Celsius prognostizieren, wenn der CO_2 Gehalt um 400ppm wächst, müsste man zu dem Ergebnis kommen, dass die Absenkung von 0.001 ppm nur 0,000008 Grad Celsius ausmacht.* *Muss auf der Abwägungsebene nicht gefragt werden, ob - wenn diese Überlegungen zutreffen - es verantwortet werden kann, Nachteile, die mit dem Zubau verbunden sind, in Kauf zu nehmen? Anders und auf die in Art. 20a GG begründete Schutzpflicht des Rates bezogen gefragt: kann man von einer wirksamen Schutzmaßnahme sprechen, wenn der Bau weiterer Windkraftanlagen an den im Änderungsentwurf dargestellten Standorten ermöglicht wird, obwohl diese Anlagen keine signifikante Senkung des Anstiges der Erderwärmung bewirken können?* *An dieser Stelle will ich nicht die allgemein bekannten Kosten erwähnen, die die Bevölkerung für eine Politik aufwenden muss, die den Zubau von Windkraftanlagen fördert, die - möglicherweise - mehr schaden als nutzen. Wenn die Behauptungen von Lomborg zutreffen, benötigen die Ratsmitglieder nicht die Hilfte der Verwaltung, um erkennen zu können, dass einem Vorschlag für eine Zustimmung zur Flächennutzungsplanänderung nicht gefolgt werden kann.*	In Bezug auf die umweltgerechte Entsorgung nicht mehr betriebener Windenergieanlagen wird auf die Rückbauverpflichtung und deren Sicherung nach § 35 (5) Satz 2 und 3 BauGB verwiesen. Im Übrigen ist die Stellungnahme nicht fristgerecht eingegangen.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	2. Vielfach wird argumentiert - etwa vom Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) in Kassel - dass "eine ausreichende räumliche Verteilung von Windkraft-Anlagen die Volatilität der Windkrafteinspeisung reduziert" (So wörtlich der Umweltminister Untersteller, Baden-Württemberg). Das Gegenteil wird in einem wissenschaftlichen Artikel vn Dr. Ing. Detlef Ahlborn in den Energiewirtschaftlichen Tagesfragen (Heft 12, 2015) vorgetragen: "Durch den Zubau an Windkraftanlagen wachsen die Schwankungen des erzeugten Stroms immer weiter an. Das Problem der Volatilität wird mit jeder zusätzlichen Windanlage verschärft." Ich lege eine Kopie des Artikels bei. *Dient also die FN-Planausweisung möglicherweise einer Verschlechterung der Voraussetzungen, die kommunale Aufgabe zu erfüllen, nämlich den Verbrauchern Versorgungssicherheit zu gewährleisten?* *3. Verschlechtert der Zubau weiterer Windkraftanlagen die ökonomische Lage der Stadtwerke Münster GmbH? Dass es sich auch hierbei um eine Frage handelt, die auf der Abwägungsebene geklärt werden muss, zeigen Informationen zu Verlusten, die zahlreiche Stadtwerke sowohl im Zusammenhang mit Beteiligungen an Windkraftprojekten als auch wegen mangelnder Auslastung ihrer eigenen Kraftwerke erlitten haben.* *Verwiesen sei zum Beispiel auf den Bericht von A. Wildhagen vom 06.09.2013, der im Internet der Wirtschaftswoche unter der Überschrift "Stadtwerke schwer verkalkuliert" entnommen werden kann. Dort heißt es: "Der Solar- und Windstrom überflutet dank seiner Vorfahrtsrechte vor herkömmlichen Strom die Netze. Das zwingt nicht nur Gas-, sondern auch Kohlekraftwerke, von den möglichen rund 8.500 Stunden im Jahr nur 300 bis 500 Stunden zu laufen. Damit machen nicht nur EON und Co, sondern auch Stadtwerke Verluste. Auch für sie gilt, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb rund 1.500 Stunden im Jahr produzieren muss, mindestens dreimal so lang wie viele zurzeit." (s. anliegende Kopie).*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Ich rege an, zu ermitteln, wie sich der Betrieb von zusätzlich geplanten Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Münster auf die betriebliche Situation der von der Stadtwerke Münster GmbH betriebenen Kraftwerksanlage auswirken wird. Konkret bitte ich, eine Auskunft bei den Stadtwerken einzuholen, um Rat und Bürgerschaft informieren zu können, wieviel Stunden diese Anlage im Jahr 2015 Strom produziert hat und mit welchen Veränderungen gerechnet werden muss, wenn an allen vorgesehenen Standorten Windkraftanlagen in Betrieb gehen. *4. Trifft es zu, dass die Lebensdauer von Windkraftanlagen auf 20 - 25 Jahre begrenzt ist? Wie ist sichergestellt, dass es nach Ablauf der Laufzeiten zu keinen Problemen hinsichtlich einer umweltgerechten Entsorgung und der Sicherstellung der Stromversorgung kommen wird, die ja individuelle Investitionsentscheidungen von einer Vielzahl von Anlagenbetreibern bzw. Eigentümern von Betriebsgrundstücken erfordern?* *5. In wirtschaftlicher Hinsicht wird der Betrieb von Windkraftanlagen nach Ablauf der staatlich zugesicherten Subventionszeit von 20 Jahren problematisch werden. Muss man mit einer Situation rechnen, in der ein Betreiber nach einer 20-jährigen Subventionszeit bei der Überlegung, neu zu investieren, davon ausgehen muss, mit einem Investor, der noch viele Jahre Subventionen erwarten kann, in Konkurrenz zu stehen? Technisch sind Windkraftanlagen nach meiner Information auf eine Betriebszeit von 20 Jahren ausgelegt. Worauf stützt sich die Erwartung, dass auch in Zukunft so viel Neu- und Ersatzanlagen errichtet und betrieben werden, wie dann, nach Einstellung der herkömmlichen und der verbrauchten Windkraftanlagen, für die sichere Stromversorgung benötigt werden?*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Abschließend bitte ich, mich über die Behandlung meiner Bedenken und Anregungen im Zusammenhang mit der Fertigstellung des Abwägungsvorschlags zu informieren und mir das Ergebnis der Entscheidung des Rates über den Entscheidungsvorschlag der Verwaltung mitzuteilen. Allerdings könnte sich Vieles von meinem Vorbringen erledigen, wenn die erbetene Klärung der Effizienz-Frage eindeutig ergeben sollte, dass entgegen der Behauptung von Lomborg (und Ahlborn) mit weiteren Windkraftanlagen ein Vorteil erreicht werden kann, dessen Gewicht die Bedeutung der Nachteile überwiegen kann. In diesem Fall erbitte ich die Gelegenheit, den Inhalt meiner Anregungen und Bedenken anpassen zu können.		
62, 63	*2. Rechtsschutzaspekte/Antragsbefugnis.* *Grundsätzlich stellt sich nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Situation für die von der Flächennutzungsplanänderung betroffenen Bewohner so dar, dass diesen eine Anfechtungsmöglichkeit im Wege der sog. Normenkontrolle mangels Antragsbefugnis nicht zustehen soll. Eine solche Antragsbefugnis wird grundsätzlich nur Vorhabenträgern, die sich gegen die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans wenden wollen zugebilligt. Dies wird damit begründet, dass mit der Ausweisung der Konzentrationszonen kein Baurecht geschaffen werde und der Flächennutzungsplan daher unmittelbare Rechtswirkungen, die mit einem Bebauungsplan vergleichbar wären, nur im Hinblick auf die Ausschlusswirkung nach sich ziehe.* *Anders dürfte sich die Situation jedoch darstellen, wenn aufgrund vorheriger Flächennutzungsplanänderung bereits wirksam eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erzielt wurde und nun weitere Konzentrationsflächen ausgewiesen werden sollen. In einem solchen Fall würde durch die neue Ausweisung von Konzentrationsflächen auf Gebieten, die bislang von der Ausschlusswirkung erfasst waren, sehr wohl neues Baurecht geschaffen, weshalb der Flächennutzungsplan in solchen Fällen auch hinsichtlich der betroffenen Anwohner unmittelbare und mit einem Bebauungsplan vergleichbare Rechtswirkung nach sich ziehen würde. In solchen Fällen dürfte daher eine Antragsbefugnis zur Normenkontrolle auch seitens der Anwohner gegeben sein.*	Inwiefern eine Antragsbefugnis zur Normenkontrolle des Anregenden besteht, hat bezüglich der hier vorzunehmenden Vorbereitung der Abwägung der vorliegenden 65. Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Konzentrationszonen keinerlei Bedeutung. Unabhängig von der Beantwortung dieser Frage werden alle genannten Aspekte in die Abwägung eingestellt. Der Hinweis wird insofern lediglich zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsvorschlag ist nicht erforderlich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Unsere Mandantschaft wird sich in jedem Fall mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Ausweisung der Potenzialflächen in ihrer Umgebung, insbesondere der Teilfläche 2 h, ebenso wie die Erteilung von Einzelgenehmigungen zur Wehr setzen. Nach alle dem beantragen wir, die Planungen mangels einer Planungsbefugnis und eines belastbaren Planungsziels unverzüglich einzustellen und den Aufstellungsbeschluss aufzuheben, hilfsweise aber jedenfalls von einer Ausweisung der Potenzialfläche 2 h abzusehen.		
63	*Letzlich wird sich der Empfehlung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung angeschlossen, von der Ausweisung sämtlicher im FNP-Entwurf dargestellten Konzentrationsflächen abzusehen, weil diese - unter anderem - alle in Anlagenschutzbereichen gem. § 18a LuftVG liegen. Die hiergegen vorgebrachten Erwägungen der Verwaltung sind erkennbar falsch, weil aufgrund der oben dargestellten Erwägungen mit der Einstellung der Planungen gerade nicht damit zu rechnen wäre, dass die Ausschlusswirkung entfiele und daher mit einer Verspargelung über das gesamte Gemeindegebiet zu rechnen wäre. Der Umstand, dass die Verwaltung diesen Aspekt aber in die Abwägung eingestellt hat, obwohl der dort keinerlei Berücksichtigung finden kann, führt zur Abwägungsdisproportionalität und damit erneut zur Abwägungswidrigkeit.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen. Woher die dargelegten Erwägungen der Verwaltung stammen, wird in der Anregung nicht deutlich und ist auch nicht aus der Begründung zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bzw. der Beschlussvorlage V/0876/2015 zur Offenlage des Änderungsentwurfes ersichtlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.170**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 2d "Häger" werden vorgebracht:		
18, 19, 20, 26, 43, 53, 54, 79, 80, 85, 104	*Angesichts des ab 2017 gültigen Ausschreibungsprinzips haben die Stadtwerke MS bei anderen Standorten bereits mit Zustimmung der Standorteigner die Vorbereitungen für BImschG-Bauanträge weit vorangetrieben. Diese planerisch-administrative und unternehmerische Front droht die Schutzbelange von Anliegern zu beeinträchigen.*	Das dargelegte Vorgehen der Stadtwerke Münster - was von hier nicht im Einzelnen nachvollzogen bzw. überprüft werden kann - erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko in der Hoffnung, dass der vorliegende Flächennutzungsplan auf den entsprechenden Standorten Konzentrationszonen darstellen wird. Dabei handelt es sich um ein übliches Vorgehen, welches nicht nur von den Stadtwerken Münster, sondern auch von privaten Projektentwicklern etc. hier in Münster und anderswo betrieben wird. Den Rat der Stadt Münster bindet dies in keiner Weise in seiner Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Ausgestaltung er eine Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von Konzentrationszonen beschließt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.171**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
18, 19, 20, 26, 43, 53, 54, 79, 80, 85, 104	*Nach dem Hörensagen aus der Nachbarschaft hat der Standorteigner (noch) keine (Vor)-Vereinbarung mit den Stadtwerken unterschrieben. Ob oder wie lange nicht, hat für dieses F-Planverfahren keinerlei Bedeutung.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber - wie in der Anregung richtig dargelegt - für das vorliegende Flächennutzungsplanverfahren keinerlei Bedeutung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
	Folgende Anregungen / Bedenken gegen die geplante Darstellung der Konzentrationszone 2l$_1$ "Häger" werden vorgetragen:		
98	*Zudem kann es nicht sein, dass allein in Münsters Norden NUR an der Straße "Am Max-Klemens-Kanal" bereits 15 Windräder stehen. Nunmehr sollen noch weitere hinzukommen? Was denkt sich die Stadtplanung eigentlich bei solch einem Irrsinn. Die Stadt sollte sich lieber nach alternativen Energielösungen umschauen, anstatt Ratsmitglieder über den Standort für den Bau von Windkraftanlagen entscheiden zu lassen, wohlwissend, dass die Ratsmitglieder aufgrund der Vielzahl von Entscheidungen (die Ihnen von der Stadt in nur einer Sitzung auferlegt werden) weder die Zeit noch das nötige Fachwissen haben, um vernünftig entscheiden zu können. Das "eigentliche" Bürgerbegehren wird hier somit vorsätzlich ausser Kraft gesetzt. Ein Unding. Wir sind die Bürger von Münster. UND, wir sollten auch gefragt werden und logischerweise: bevor das Kind in den Brunnen gefallen ist.*	Es wird auf die Ausführungen unter 3.10 [kommunales Energieziel], 5.4 [Energiepolitik], 6.3 [Bürgerbeteiligung] und 6.4 [Vorbelastung Häger] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.172**
	Folgende Anregungen / Bedenken gegen die geplante Darstellung der Konzentrationszonen 2e und 2l$_1$ "Häger" werden vorgetragen:		
51	*Ich bin Anwohner in der Straße Langenhorster Stiege […] in 48161 Münster. Hiermit möchte ich der Flächen 2L$_1$, 2e des 61. fnp 7.1 Abschnitt Nordwest grundsätzlich widersprechen.*	Gründe für den Widerspruch werden in der Anregung nicht vorgetragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.173**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 2l1, 2e, 2d "Häger" und 3a - d "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
82	*Und zum Schluss möchte ich darauf verweisen, dass die Errichtung der Windkraftanlagen den nachbarschaftlichen Frieden deutlich beeinträchtigen wird. Hier ist es für mich völlig unverständlich weshalb die Grundstückseigentümer, die die Flächen verpachten, nicht im Vorfeld ihre Nachbarn gemeinsam mit den Betreibern und der Stadt über die Errichtung und die ggf. vorhandenen Auswirkungen aufgeklärt haben. Auch verstehe ich nicht, warum die Stadt nicht auf ggf. Betroffene rechtzeitig zugegangen ist und hier mehr informiert und aufgeklärt hat. Zur Zeit gibt es immer noch einige Nachbarn, die die Beeinflussung durch den Bau der Windkraftanlagen auf ihr Grundstück gar nicht abschätzen können (Berechnung Schattenwurf, etc.). Hier ist aus meiner Sicht auch die Stadt Münster in der Pflicht gezielt zu informieren.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.1 [Bürgerbeteiligung] verwiesen. Die Ausführungen hinsichtlich des Verhaltens einiger Grundstückseigentümer werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.174**
	Folgende Anregungen / Bedenken gegen die geplante Darstellung von Konzentrationszonen, insbesondere im Bereich Sandrup / Sprakel und Häger werden vorgetragen:		
32, 39, 73, 107	*2. Allgemeine Sicherheitsinteressen* *2.1 Autobahnnähe des Standortes 3d: Der geplante Abstand zur BAB A1 erscheint uns als viel zu gering. Technisch sinnvoll wäre sicher ein Abstand von mindestens der 3-fachen Höhe. Anmerkung: gemäß Zeitungsartikel in der WN vom 1.3.2016 werden vom Hersteller NORDEX aller drei auf dem Stadtgebiet befindlichen Windkraftanlagen für windschwache Gebiete die Anlagen nicht nur mit geringerer Leistung betrieben, sondern wegen der Berstgefahr durch Risse an den Rotorblättern derzeit ganz abgeschaltet. Anlagen in diesem technisch nicht ausgereiften Zustand gehören nicht direkt an eine stark befahrende Autobahn!*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung, hier Schreiben von straßen.nrw vom 24.06.2015 (Autobahnniederlassung Hamm) verwiesen. Gewährleistungsprobleme einzelner bestehender Windenergieanlagen haben im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung keinerlei Bedeutung, nicht zuletzt, da der Anlagentyp durch die Planung in keiner Weise definiert wird.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.175**
32, 39, 73, 107	*2.2 Radarüberwachungsbereich des Flughafens FMO, Greven: Es ist nochmals zu prüfen, ob die geplanten WKA-Standorte in Einklang zu bringen sind mit den ausgewiesenen Schutzbereichen, die durch die Radarüberwachung durch den Flughafen FMO in Greven vorgegeben sind.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.176**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 3 "Sandrup" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
1, 2, 4, 5, 7, 10, 13, 15, 16, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 30, 36, 37, 40, 41, 42, 44, 45, 48, 49, 56, 57, 58, 61, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 76, 78, 87, 88, 91, 92, 97, 99, 102, 103, 105, 106, 111, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 131, 132, 133, 134, 135, 136,	*Die ablehnenden Stellungnahmen der Flugsicherung aufgrund des Anlagenschutzbereiches der Radaranlagen werden hier ignoriert.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.177**
13	*Referenzanlagen (Wortlaut von Hr. Bartmann) in MS-Roxel sind heute schon defekt!!*	Inwiefern die Tatsache, dass die Windenergieanlagen der Energiegenossenschaft Unsere-Münster-Energie e.G. (die im Übrigen nicht im Detail der Referenzanlage der vorliegenden Flächennutzungspländerung entsprechen) zurzeit stillstehen, da an ihnen ein Gewährleistungsschaden aufgetreten ist, der zunächst repariert werden muss, gegen die Ausweisung von Windkonzentrationszonen spricht, wird in der Anregung nicht deutlich. Der Hinweis wird insofern zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
17	*Ferner kann eine Windkraftanlage nur mit schwerem Gerät errichtet werden. Der denkmalgeschütze Max-Klemens-Kanal ist für Schwerlasttransporte jedoch auf keinen Fall ausgerichtet. Dieses zeigen auch die Unfälle, die sich vor kurzem sogar mit nicht ganz so schwerem Gerät ereigneten. Hier verunglückten LKW's, die vom Fahrbahnrand abkamen und in den Kanal rutschten.*	Der Denkmalschutz bezieht sich nicht auf den eigentlichen Straßen(unter)bau des Max-Klemens-Kanals. Inwiefern dieser sowie ggf. weiter erforderliche Zuwegungen geeignet sind, als Erschließungsstraße während des Baus möglicher Windenergieanlagen zu dienen, oder ob ggf. - auf Kosten des Vorhabenträgers - entsprechende bauliche Maßnahmen im Vorfeld oder im Nachgang (zur Beseitigung entstandener Schäden) erforderlich sind, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt und ist - da die grundsätzliche Erschließbarkeit der dargestellten Konzentrationszonen nicht in Frage steht - kein Thema der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.178**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
21	*Der Max-Klemens-Kanal ist denkmalgeschützt und für Schwerlastverkehr nicht ausgelegt. Schweres Gerät wird aber beim Bau einer "WKA" benötigt.*	Der Denkmalschutz bezieht sich nicht auf den eigentlichen Straßen(unter)bau des Max-Klemens-Kanals. Inwiefern dieser sowie ggf. weiter erforderliche Zuwegungen geeignet sind, als Erschließungsstraße während des Baus möglicher Windenergieanlagen zu dienen, oder ob ggf. - auf Kosten des Vorhabenträgers - entsprechende bauliche Maßnahmen im Vorfeld oder im Nachgang (zur Beseitigung entstandener Schäden) erforderlich sind, wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geklärt und ist - da die grundsätzliche Erschließbarkeit der dargestellten Konzentrationszonen nicht in Frage steht - kein Thema der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.178**
8, 11	*In Nähe der Potenzialfläche 3a befindet sich der Pflichtmeldepunkt "W" (Radaranlage) für den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück. Pflichtmeldepunkte dienen der Flugsicherung und unterliegen dem besonderen gesetzlichen Schutz für Flugsicherungseinrichtungen. Die verheerenden Folgen einer Störung / Ausfall der Radaranlage aufgrund von WEA sein nicht auszumalen und sind daher bereits im Planverfahren zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" auszuschließen.* *Aus diesem Grunde sind Flugsicherungseinrichtungen (wie der Pflichtmeldepunkt "W") als "weiches" Tabukriterium analog der Abstandsflächen zum Verkehrslandeplatz Münster-Telgte mit aufzunehmen und in die Abwägung [ein]zubringen. Es sei hierbei angemerkt, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eindringlich darauf hinweist, die Potenzialfläche 3 (Sandrup) nicht als Konzentrationszone im FNP auszuweisen. Diesem eindringlichen Appell sollten das Stadtplanungsamt sowie der Rat der Stadt Münster folgen!*	Der in der Anregung dargestellte Sachverhalt ist nicht richtig. So weist die Deutsche Flugsicherung GmbH in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich der Pflichtmeldepunkt in der Nähe der Konzentrationszone 1 "Sprakel" befindet, die ihrerseits mehr als drei Kilometer von der dargestellten Konzentrationszone 3a "Sandrup" entfernt ist. Ebenfalls unrichtig ist, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eindringlich darauf hinweist, die Potenzialfläche 3 "Sandrup" nicht als Konzentrationszone im FNP auszuweisen. Richtig ist vielmehr, dass "[wir] empfehlen [...], innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen." (Zitat aus der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 12.08.2015). Dabei bezieht sich das Bundesaufsichtsamt aber nicht auf den Pflichtmeldepunkt, sondern auf die Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass trotz der tendenziell ablehnenden Haltung der Deutschen Flugsicherung GmbH und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gegenüber der Darstellung sämtlicher Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Münster, entsprechende Einzelgenehmigungen in der Vergangenheit vielfach erteilt worden sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.179**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat bereits darauf hingewiesen, im späteren Genehmigungsverfahren keine Zustimmung für den Bau weiterer WEA in der Nähe vom Pflichtmeldepunkt "W" und somit auf der Potenzialfläche 3a zuzustimmen. Eine nicht realisierbare Planung ist jedoch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan wäre damit bekannter Weise unwirksam.	Das bestätigt die Absicht, nicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen in diesen Schutzbereichen zu verzichten. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Planes und damit ein fehlendes städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden.	
8, 9, 12	*Ihre Ausführungen und Wertungen in Ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" für die Potenzialfläche 3 (Sandrup) sind [tatsächlich sogar] falsch, da diese die Belange der Bevölkerung, die des Landschafts- und Denkmalschutzes, den Schutz von Grundwasser sowie der Schutz der körperlichen Unversehrtheit mit der ihr zusammenfassenden zukommenden Gewichtung auf der einen Seite, in der Abwägung gegenüber dem Ziel, bis zum Jahr 2020 zwanzig Prozent der Energie zur Versorung der Stadt Münster aus erneuerbarer Energie zu gewinnen und somit der Windenergie auf dem Stadtgebiet Münster substanziell Raum zu belassen, nicht ordnungsgemäß eingestellt und somit eine falsche Gewichtung zu Gunsten der Windenergie vorgenommen wurde.*	Bzgl. diesem zusammenfassenden Teil der Anregung wird auf die ausführlichen Ausführungen zu den Einzelpunkten der Anregung Nr. 8, 9 und 12 verwiesen. Das Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander obliegt dem Rat der Stadt Münster. Als Beurteilungsgrundlage dazu dient ihm die Stellungnahme der Verwaltung zu den o.g. einzelnen Anregungen. An die von der Verwaltung getroffene Einschätzung ist dieser allerdings nicht gebunden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.180**
11	*Ihre Ausführungen und Wertungen in Ihrer Begründungsdarlegung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" für die Potenzialfläche 3 (Sandrup) sind falsch, da diese die Belange der Bevölkerung, die des Landschafts- und Denkmalschutzes, den Schutz von Grundwasser , der Schutz von Arten/Fauna/Flora/Habitat sowie der Schutz der körperlichen Unversehrtheit sind in Gänze zu betrachten gegenüber dem Ziel, bis zum Jahr 2020 zwanzig Prozent der Energie zur Versorung der Stadt Münster aus erneuerbarer Energie zu gewinnen und somit der Windenergie auf dem Stadtgebiet Münster substanziell Raum zu belassen, in die Abwägung zu bringen. In Ihrer Begründungsdarlegung wurde die Gewichtung daher nicht ordnungsgemäß eingestellt und somit eine falsche Gewichtung zu Gunsten der Windenergie vorgenommen wurde.*	Bzgl. diesem zusammenfassenden Teil der Anregung wird auf die ausführlichen Ausführungen zu den Einzelpunkten der Anregung Nr. 11 verwiesen. Das Ergebnis der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander obliegt dem Rat der Stadt Münster. In diese Abwägung werden alle Stellungnahmen und damit alle Belange in Gänze eingestellt. Als Beurteilungsgrundlage zur Abwägung dient dem Rat die Stellungnahme der Verwaltung zu der o.g. Anregung. An die von der Verwaltung getroffene Einschätzung ist dieser allerdings nicht gebunden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.181**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Es ist in der Abwägung und Gewichtung nicht statthaft, jeden einzelnen Bereich, z.B. Denkmalschutz gegen das allgemeine Ziel "Ausbau Windenergie" abzugleichen. Die Gewichtung muss stets die gesamten Gründe umfassen, welche durch die 65. Änderung des FNP nachteilhaft betroffen sind.		
9, 12	*In Nähe der Potenzialfläche 3a befindet sich, wie Ihnen hinreichend bekannt ist, der Pflichtmeldepunkt "W" (Radaranlage) für den internationalen Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück. Pflichtmeldepunkte dienen der Flugsicherung und unterliegen dem besonderen gesetzlichen Schutz für Flugsicherungseinrichtungen. Die potentiell massiven Auswirkungen und ggf. auch gravierenden Folgen einer Störung / dem Ausfall der Radaranlage im Zusammenhang mit einer negativen Einwirkung seitens einer WEA allein überwiegen jegliche andere Punkte in Ihrer Abwägung und wären i.Ü. alleine Ihrer Planungsentscheidung, die diese faktisch gegebene Risiko ignorierte, zuzurechnen.* *Diese politischen Gefahrenquellen, die durch den in Rede stehenden Entwurf, erst aktiviert werden, insbes. für Leib und Leben der Bevölkerung, sind daher bereits im Planverfahren zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" auszuschließen.* *Aus diesem Grunde sind Flugsicherungseinrichtungen (wie der Pflichtmeldepunkt "W") als "weiches" Tabukriterium analog der Abstandsflächen zum Verkehrslandeplatz Münster-Telgte mit aufzunehmen und in die Abwägung einzubringen. Es sei hierbei angemerkt, dass die Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung - wie Ihnen bekannt - eindringlich darauf hinweist, die Potenzialfläche 3 (Sandrup) nicht als Konzentrationszone im FNP auszuweisen. Diesem eindringlichen Appell sollten auch das Stadtplanungsamt sowie der Rat der Stadt Münster folgen!*	Der in der Anregung dargestellte Sachverhalt ist nicht richtig. So weist die Deutsche Flugsicherung GmbH in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich der Pflichtmeldepunkt in der Nähe der Konzentrationszone 1 "Sprakel" befindet, die ihrerseits mehr als drei Kilometer von der dargestellten Konzentrationszone 3a "Sandrup" entfernt ist. Ebenfalls unrichtig ist, dass das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung eindringlich darauf hinweist, die Potenzialfläche 3 "Sandrup" nicht als Konzentrationszone im FNP auszuweisen. Richtig ist vielmehr, dass "[wir] empfehlen [...], innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen." (Zitat aus der Stellungnahme des Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung vom 12.08.2015). Dabei bezieht sich das Bundesaufsichtsamt aber nicht auf den Pflichtmeldepunkt, sondern auf die Anlagenschutzbereiche gem. § 18a LuftVG. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass trotz der tendenziell ablehenden Haltung der Deutschen Flugsicherung GmbH und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung gegenüber der Darstellung sämtlicher Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Münster, entsprechende Einzelgenehmigungen in der Vergangenheit vielfach erteilt worden sind. Das bestätigt die Absicht, nicht auf die Darstellung von Konzentrationszonen in diesen Schutzbereichen zu verzichten. Eine Nicht-Umsetzbarkeit des Planes und damit ein fehlendes städtebauliches Erfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB kann vor diesem Hintergrund nicht angenommen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.179**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hatte Sie bereits im Vorfeld schriftlich darauf hingewiesen, dass - neben den grundsätzlichen sicherheitsrelevanten Einwendungen - auch i.Ü. im späteren Genehmigungsverfahren keine Zustimmung für den Bau weiterer WEA in der Nähe vom Pflichtmeldepunkt "W" und somit auf der Potenzialfläche 3a erfolgen würde. Eine nicht realisierbare Planung ist jedoch nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB und eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan wäre damit bekannter Weise unwirksam.		
11	*Vorab möchte ich meine extreme Verwunderung über das Planverfahren zur 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans als Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) zum Ausdruck bringen. Das gesamte Planverfahren stützt sich auf Gutachten, welche nicht von der Stadt Münster, sondern von der Stadtwerke Münster GmbH in Auftrag gegeben wurden. Die Stadtwerke Münster GmbH ist zwar 100%ige Tochter der Stadt Münster, verfolgt als selbständige Kapitalgesellschaft und juristische Person insbesondere jedoch eigene wirtschaftliche Interessen.*	Bzgl. der Kritik an der Potenzialflächenanalyse und der vermuteten Befangenheit des Gutachters vor dem Hintergrund des Auftraggebers wird darauf verwiesen, dass die Stadtwerke Münster zwar formal als Auftraggeber fungiert haben, die Erarbeitung aber gutachterlich unabhängig und im Übrigen in enger Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt erfolgt ist. Da es sich bei der Potenzialflächenanalyse aus dem Jahr 2015 lediglich um eine Fortschreibung einer bereits im Jahr 2011 erarbeiteten Analyse handelt, war das Gutachterbüro - welches im Vorfeld durch die Stadtwerke ausgewählt worden war - bereits vorgegeben. Im Übrigen tritt die enveco GmbH nicht als Projektierer im Stadtgebiet auf, sondern lediglich als Gutachter für Einzelprojekte verschiedener Investoren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.182**
	Dieses wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Stadtwerke Münster GmbH als (Vor-) Investor von einer Vielzahl der in Rede stehenden Anlagen auftritt und bereits heute mit den entsprechenden Grundstückseigentümern Vorverträge geschlossen hat. An dieser Stelle sei angemerkt, dass es sehr verwundert, dass die Stadt Münster (in Vertretung das Stadtplanungsamt) bis heute angeblich keine Auskunft darüber geben kann, wo welche Anlagentypen von der Stadtwerke Münster GmbH gebaut werden sollen.	Im wesentlichen wurden in der Potenzialflächenanalyse auf Basis eines Kriterienkatalogs für "weiche" und "harte" Tabuzonen - diese entsprechen in vielen Bereichen den in der politischen Vorberatung (vgl. V/0247/2012) bereits von den politischen Gremien festgelegten Kriterien - zunächst ausschließlich Potenzialflächen ermittelt. Die Bewertung dieser Potenzialflächen im Einzelfall erfolgte anschließend von der Verwaltung bzw. im Rahmen der politischen Beratung sowie insbesondere im weiteren Verfahren. Gerade dazu dient dieses Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Entweder wird hier etwas seitens der Stadt Münster bewusst verschwiegen, oder meine Annahme wird bekräftigt, dass die Stadtwerke Münster GmbH eigene wirtschaftliche Ziele verfolgt, welche nicht mit den Zielen der Stadt Münster, ein geordnetes, unabhängiges und offenes Planverfahren mit Bürgerbeteiligung durchzuführen, übereinstimmt. *Dass bis heute die Standorte und geplanten Anlagentypen nicht bekannt sein sollen, entbehrt zudem jeglicher wirtschaftlicher Lebenserfahrung für Investitionsvorhaben in einer Größe von ca. EUR 5.000.000 pro Anlage.* *Die Stadtwerke Münster GmbH weiß heute sehr wohl, auf welchen Flächen sie sich mit welchen Anlagentypen engagieren will. Dafür hat die Stadtwerke Münster GmbH - nicht zuletzt aufgrund des engen Zeitplanes - die Bauanträge bereits in der Vorbereitung.* *Anders ist auch nicht erklärbar, dass sich in den vergangenen Wochen Mitarbeiter des Gutachterbüros enveco GmbH - im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH - auf den Weg gemacht haben und unter rechtlich sehr fragwürdigen Methoden (unangemeldet und ohne vorheriger Genehmigung der betroffenen Gebäude- und Grundstücksbesitzer) rechtswidrig Daten und Fotos von den betroffenen Grundstücken / Gebäuden zwecks Erstellung eines Schallimmissionsgutachten sowie Gutachten zur bedrängenden Wirkung erhoben haben.* *Es stellt sich hier schon die Frage, wie es möglich sein soll, ein verlässliches, rechtssicheres sowie objektives Gutachten zu erstellen, wenn doch angeblich weder der genaue Standort, noch der genaue Anlagentyp bekannt ist.* *Absolut nicht nachvollziehbar und völlig intransparent ist, wie und an Hand welcher Kriterien das Gutachterbüro enveco GmbH überhaupt ausgewählt wurde. Gab es hierzu eine öffentliche Ausschreibung für den Auftrag? Welche Kriterien wurden für die Auswahl des Gutachter-Büros zugrunde gelegt.*	Das dargelegte Vorgehen der Stadtwerke Münster - was von hier nicht im Einzelnen nachvollzogen bzw. überprüft werden kann - erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko in der Hoffnung, dass der vorliegende Flächennutzungsplan auf den entsprechenden Standorten Konzentrationszonen darstellen wird. Dabei handelt es sich um ein übliches Vorgehen, welches nicht nur von den Stadtwerken Münster, sondern auch von privaten Projektentwicklern etc. hier in Münster und anderswo betrieben wird. Zu einzelnen Standorten hat es Vorgespräche zwischen den Projektentwicklern und der Genehmigungsbehörde der Stadt gegeben, ebenso hat die Stadt in Teilen Kenntnis davon, für welche Standortbereiche sich die Stadtwerke Münster GmbH für eine Realisierung interessiert. Diese Kenntnisse sind aber weder vollständig noch in soweit valide, dass tatsächlich von einer Realisierung ausgegangen werden kann. Die Stadtwerke Münster GmbH haben weitergehende Kenntnisse zu von Ihnen verfolgten Standorten und bereiten ggf. gerade die Bauanträge bereits vor. In den dafür erforderlichen Gutachten müssen selbstverständlich Standort und Anlagentyp bekannt sein. Allerdings agieren die Stadtwerke Münster hier selbständig und unabhängig von der Verwaltung - insbesondere dem Planungsamt - der Stadt Münster. Kenntnisse über konkrete Standorte sind für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung auch nur insoweit von Bedeutung, als einzelne Flächeneigentümer ihren besonderen Wunsch zur Darstellung einer Konzentrationszone mit dem Ziel der Errichtung einer Windenergieanlage erklären. Dies gilt es in die Abwägung einzustellen. Ansonsten ist der Rat der Stadt Münster in keiner Weise in seiner Entscheidung gebunden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Ausgestaltung er eine Flächennutzungsplanänderung zur Darstellung von Konzentrationszonen beschließt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Da das Gutachterbüro enveco GmbH im Stadtgebiet Münster selbst auch als Projektierer für Windkraftanlagen auftritt, kann die Erstellung eines objektiven Gutachtens hier sehr wohl in Frage gestellt werden; eine Befangenheit ist in jedem Fall zu unterstellen und somit gegeben, weshalb das Gutachten nicht als Grundlage zur 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) Verwendung finden darf. *Wie Ihnen weiter bekannt sein dürfte, ist Herr [...] neben seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Münster GmbH; Bezirksbürgermeister und Ratsmitglieder der Stadt Münster (u.a. erster stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen) auch als selbständiger Unternehmensberater für Stadtentwicklung und Klimaschutz tätig.* *Alleine die Konstellation "Aufsichtsratsvorsitzender der Stadtwerke Münster GmbH und erster stellv. Vorsitzender des Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen" birgt schwere Interessenkonflikte in sich. Ich bitte Sie in diesem Zusammenhang - da von politischem Interesse - darüber Auskunft zu erteilen, ob Herr Gerhard Joksch im Rahmen seiner Beratertätigkeit persönlich und/oder sein Beratungsunternehmen als Berater im Zusammenhang mit dem Planverfahren zur 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans als Konzentrationszone für Windenergieanlagen (WEA) seitens der Stadt Münster, der Stadtwerke Münster GmbH oder vom Gutachterbüro enveco GmbH beauftragt wurde bzw. in Vertragsbeziehung steht.* *In Summe ergeben sich eine Menge ungeklärter Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Auswahl und Objektivität des Gutachterbüros sowie zur rechtssicheren Grundlage des Planverfahrens. Diese vorgenannten Bedenken sind dem Rat der Stadt Münster vor Beschlussfassung zur 65. Änderung des FNP "Windenergie" separat vorzulegen.*	Der angesprochene Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Münster GmbH, Ratsherr und stellvertretender Vorsitzender Ausschusses für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen bzw. sein Beratungsunternehmen wurde im konkreten Zusammenhang der Erarbeitung der 65. Änderung des Flächennutzungsplans weder von der Stadt Münster, noch von den Stadtwerken Münster GmbH, noch von der enveco GmbH beauftragt.	

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
11	*Des weiteren steht das Gebiet der Potenzialzone 3d derzeitig als möglicher neuer Standort der Justizvollzugsanstalt Münster (JVA) im Gespräch, welche eine zusätzliche räumliche Belastung für das Gebiet und die Bewohner darstellen würde. Im Rahmen der Änderung des FNP muss das derzeitig politisch diskutierte Bauvorhaben aber mit einfließen.*	Die Frage eines möglichen Standortes für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt ist völlig unabhängig von der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Insofern kann auch offen bleiben, ob der genannte Standort tatsächlich für eine solche Anlage in Betracht kommt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.183**
47	*10. Vergleichbare Anlagen in Münster-Roxel haben erhebliche Sicherheitsmängel*	Inwiefern die Tatsache, dass die Windenergieanlagen der Energiegenossenschaft Unsere-Münster-Energie e.G. (die im Übrigen nicht im Detail der Referenzanlage der vorliegenden Flächennutzungspländerung entsprechen) zurzeit stillstehen, da an ihnen ein Gewährleistungsschaden aufgetreten ist, der zunächst repariert werden muss, dafür spricht, dass erhebliche Sicherheitsmängel vorlägen, wird in der Anregung nicht deutlich. Die Tatsache, dass die Anlagen vorsorglich abgeschaltet worden sind, bevor tatsächlich ein Schaden oder gar ein Unfall eintritt, spricht eher für ein funktionierendes Wartungs- und Sicherungssystem. Im Übrigen haben mögliche technische Probleme bestehender Windenergieanlagen für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Bedeutung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.184**
52	*Dem Vernehmen nach liegt eine behördliche Empfehlung der Flugsicherung schriftlich vor; in den obigen Konzentrationsflächen - auf Grund bestehender Radar-Kreise - keine Windkraftanlagen auszuweisen.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.185**
112	*Die ablehnenden Stellungnahmen der Flugsicherung aufgrund des Anlagenschutzbereiches der Radaranlagen werden ignoriert.[…]* *Es werden wider besseren Wissens die Flächen im "Gebiet Sprakel" im FNP ausgewiesen, obwohl in den Stellungsnahmen der Deutschen Flugsicherung und des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung eine Zustimmung der Luftfahrtbehörden im Genehmigungsverfahren abgelehnt werden. Der Anlagenschutzbereich der Radaranlagen überscheidet sich mit den ausgewiesenen Flächen. Auch die Empfehlung in den Stellungnahmen, dass "bereits jetzt, dieses Gebiet nicht als Konzentrationszone ausgewiesen" werden soll, wird schlicht ignoriert.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.185**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
112	*Verfahrensfehler zur Änderung des FNP, Normenkontrollklage?:* *Bei dem Verfahren zur 65. Änderung des FNP ist der Verwaltung ein Verfahrensfehler unterlaufen. Die Verwaltung steht unter enormen Zeitdruck, da sie das Verfahren bis zum Sommer abschließen muss. Nur dann können Investoren noch vor der drastischen Reduzierung der Fördermittel zum 31.12.16 die Baugenehmigung erhalten. Danach wird der Betrieb der Anlagen, auch aufgrund des schwachen Münsteraner Windes, unrentabel.* *Es wurden einige Bezirksvertretungen zu spät informiert, so dass die Beratung der BV Nord nicht mehr rechtzeitig vor dem geplanten Ratsbeschluss am 16.12.15 stattfinden konnte. Dadurch hätte der Rat diese Vorlage erst am 17.02.2016 beschließen können. Die Verwaltung übte daraufhin Druck auf den Bezirksbürgermeister aus, indem dieser aufgefordert wurde, diese Vorlage bei einem Sondertermin bis zum 09.12.15 zu beraten.* *Nach Beschluss des Ältestenrates wurde zu diesem Sondertermin eingeladen und nur diese Vorlage beraten, sodass nach Auffassung der Verwaltung nun am 16.12.15 die Vorlage beschlossen werden konnte. Durch das Verhalten der Verwaltung wurden die BV Vertreter ihrer Aufgabe beraubt die Vorlage erst mit dem Bürger zu besprechen und gegebenenfalls anzupassen. Außerdem wurden demokratische Abläufe verdreht, da die Ausschüsse bereits vor der BV ihre Zustimmung gegeben haben. Bei einem derart massiven Eingriff in die Landschaft durch Industrieanlagen (hier Windkraft) ist es erforderlich, die Bürger umfangreich zu informieren und zu beteiligen. Dieses ist hier absichtlich nicht geschehen.*	Für die BV Hiltrup ist die Vorlage V/0876/2015 fristgerecht zugestellt worden und hätte demnach beraten werden können, vom Anhörungsrecht wurde allerdings kein Gebrauch gemacht. Anders verhält es sich in den Bezirksvertretungen Nord und Südost. Ungeachtet der Tatsache, dass sich der Entwurf gegenüber dem Vorentwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes inhaltlich nicht (BV Südost) bzw. nur ganz geringfügig (BV Nord) geändert hat (vgl. Vorlage V/0017/2015), wurden die formalen Anforderungen des Anhörungsrechts insoweit nicht erfüllt, als die Vorlage um einen bzw. zwei Tage verspätet zugestellt worden ist. Daher hat die Verwaltung empfohlen, die Anhörungen bis zum Ratsbeschluss am 16.12.2015 in den Bezirksvertretungen Nord und Südost nachzuholen. Dies ist am 08.12.2016, einen Tag vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses geschehen. Durch die insofern späte Beratung in den beiden o.a. Bezirksvertretungen war - mehr als sonst - Gelegenheit für die Bezirksvertreter auch noch einmal Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern aufzunehmen. Die Ausschüsse haben aufgrund der späten Beratung in den Bezirksvertretungen BV Südost und BV Nord noch keine Beschlussempfehlungen gefasst. Der Beschluss wurde erst in der Ratssitzung am 16.12.2016 in Kenntnis der Beratungen der Bezirksvertetungen gefasst. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 6.3 [Bürgerbeteiligung verwiesen].	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.186**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
112	*Prüfungen bei der Genehmigung der Anlagen:* *Der Schallschutz muss mit tatsächlich gemessenen Lärmwerten nachgewiesen werden. Da diese Anlagen bereits an anderen Stellen gebaut worden sind, ist dieses zu unterschiedlichen Jahreszeiten längerfristig zu messen. Theoretische Annahmen (Berechnungen) sind unseriös und reichen nicht aus.* *Forstwirtschaftlich bewirtschaftete Wälder sind als Schallschutz nicht anzusetzen, da diese kontinuierlich und zügig ausgedünnt werden und sogar kurzfristig komplett gerodet werden können. Dadurch ist jeder Ansatz in einem Gutachten falsch.* *Die Gutachten für den Naturschutz müssen als Grundlage die genauen Maße der zu erstellenden Anlage abbilden. Spätere z.B. Verlängerungen der Rotorblätter führen zu einer erheblichen Veränderung der zu untersuchenden Vogelarten und somit der zu berücksichtigenden Flughöhen.* *Zur besseren Wahrnehmung der heutigen und zukünftigen Situation habe ich das in der Anlage befindliche Dokument erstellt, welches drastisch diesen doch unzumutbaren Zustand darstellt!* *Sollten unsere Anmerkungen nicht zu einer Änderung der genannten Windkonzentrationszonen 3a bis 3e führen werden wir diesen Vorgang juristisch prüfen lassen!*	Die Hinweise zu Prüfungen zur Genehmigung der Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für das vorliegenden Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplan nicht relevant.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
122, 127	*Wir sind weiterhin fest entschlossen, gegen die o. angeführten Flächen juristisch vorzugehen.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
122, 127	*Angesichts der aktuellen Pressemitteilungen vom 02.03.2016 in der WN "Bürgerwindräder stehen still" (der ja kein Einzelfall ist) ist es außer Frage, dass unter diesen Windrädern keine Landwirtschaft betrieben werden darf und dass der Mindestabstand zu Straßen und Bahngleisen überarbeitet werden muss.*	Inwiefern die Tatsache, dass die Windenergieanlagen der Energiegenossenschaft Unsere-Münster-Energie e.G. (die im Übrigen nicht im Detail der Referenzanlage der vorliegenden Flächennutzungspländerung entsprechen) zurzeit stillstehen, da an ihnen ein Gewährleistungsschaden aufgetreten ist, der zunächst repariert werden muss, dafür spricht, dass darunter keine Landwirtschaft betrieben werden dürfe und dass der Mindestabstand zu Straßen und Bahngleisen überarbeitet werden müsse, wird in der Anregung nicht deutlich. Die Tatsache, dass die Anlagen vorsorglich abgeschaltet worden sind, bevor tatsächlich ein Schaden oder gar ein Unfall eintritt, spricht eher für ein funktionierendes Wartungssystem. Eine Notwendigkeit, die angelegten Abstände zu vergrößern, ergibt sich daraus nicht.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.187**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszonen 3c "Sandrup" werden vorgebracht:		
55	*Es ist doch sehr fraglich, ob eine Bebauung, bei der nur knapp der 2- bis 3fache Abstand bei mind. sechs Anliegern/Familien eingehalten wird, im Bürgersinn und gerade auch im Interesse der direkt Betroffenen sinnvoll ist. In der Potenzialanalyse der Firma enveco GmbH, wurde von enveco für diese Fläche die Handlungsempfehlung "Flächenpotenzial nicht nutzen" ausgewiesen. Warum hält sich nun die Stadtplanung Münster nicht an die Empfehlung von Gutachten, die ihre Zweifel an einer Nutzungsänderung haben? Wir werden auf jeden Fall alle juristischen Mittel nutzen, um den Bau und Betrieb der geplanten Windkraftanlage zu verhindern. Wer beurteilt das Risikopotenzial und übernimmt bei einem Störfall die Verantwortung?*	Es wird auf die Ausführungen unter 1.8 [Außenbereichsnutzungen] sowie 1.9 [optisch bedrängende Wirkung] verwiesen. Die Annahme, dass in der Potenzialanalyse der enveco GmbH bzgl. der Potenzialfläche 3 "Sandrup" die Aussage "Flächenpotenzial nicht nutzen" dargestellt sei, ist nicht korrekt. Diese Aussage bezieht sich vermutlich auf eine frühere Potenzialflächenanalyse aus dem Jahr 2012. Diese wurde mit Stand Januar 2015 und unter Berücksichtigung neuerer Gerichtsurteile und der politischen Zielsetzung überarbeitet. Sämtliche Haftungsfragen etc. sind nicht Bestandteil der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.188**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 12 "Wilbrenning" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
65	*8. Zudem hat die Bezirksregierung bereits moniert, dass die beabsichtigte 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit den Zielen der Raumordnung des "Sachlichen Teilplan Energie" des Regionalplan Münsterland (Entwurf) nicht vereinbar ist.*	Der „Sachliche Teilplan Energie“ des Regionalplans Münsterland ist am 16.02.2016 in Kraft getreten. Grundsätzlich sind die Ziele des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzeptes beachtet worden. Lediglich in Bezug auf eine abweichende Abgrenzung der Konzentrationszonen 1a und 2a gegenüber den Windenergiebereichen 1 und 2 des „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland steht der Planung damit ein Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegen. Daher wird vor dem Abschluss des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens ein Zielabweichungsverfahren nach § 16 LPlG durchgeführt, um die Übereinstimmung der städtischen Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu gewährleisten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.189**
65	*9. Zuletzt wird gerügt, dass sich die Windvorrangzone im Bereich der Flugsicherungsroute befindet, was der Umsetzung der Windvorrangzone faktisch entgegensteht. Da dieser Umstand auch schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans bekannt ist, muss der Belang zwingend berücksichtigt werden, weil dies ansonsten zu einer Funktionslosigkeit des Flächennutzungsplans führt, wenn dieser erkennbar nicht umgesetzt werden kann.*	Es wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.190**
	Folgende Anregungen/Bedenken gegen die Ausweisung der Windkonzentrationszone 14 "Niederort" werden vorgebracht:		
6	*Wir waren bei den, von Ihnen organisierten, Informationsveranstaltungen und haben uns den Plan im Stadthaus angesehen - sehr schade, dass die Information über die ausliegenden Pläne "so mager" nur in der Zeitschrift HALLO zu finden waren?? Zufall oder gar Taktik??*	Die öffentliche Auslegung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde im Amtsblatt der Stadt Münster öffentlich bekannt gemacht. Dazu gab es eine Presseinformation, die u.a. auch von der Lokalzeitung, den Westfälischen Nachrichten, aufgegriffen und abgedruckt worden ist. Darüber hinaus wurden die Informationen auch im Internet auf der Seite des Stadtplanungamtes bereitgestellt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 6.3 [Bürgerbeteiligung] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.191**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
14	*Wir bestreiten für den Standort 14 a/b dessen Eignung als Konzentrationsfläche im Sinne einer raumverträglichen Steuerung und einer wirtschafltich optimalen Nutzung der Windenergie, wie sie die Stadt Münster in ihrer Begründung zur Vorlage V/0017/2015 definiert hat.* *Wir sehen uns in dieser Ansicht bestätigt durch die Vorgaben des am 21.09.2015 von der Bezirksregierung verabschiedeten Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilabschnitt "Energie". Der Regionalplan enthält zwar eine entsprechende Öffnungsklausel. Da die Bezirksregierung jedoch für die von den Stadtwerken Münster geplanten Windenergieanlagen (WEA) das Genehmigungsverfahren durchführen wird, halten wir es für realistisch, dass diese ihre eigenen Kriterien nicht unterschreiten werden. Insoweit ist der aktuelle Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplan mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden.*	Die Genehmigung einer Windenergieanlage im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist eine gebundene Entscheidung, bei der geprüft wird, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen. Sofern dies nicht der Fall ist, hat der Antragsteller einen Anspruch auf Genehmigung. Insofern ist nicht relevant, welche Immissionsschutzbehörde (bei der Stadt oder der Bezirksregierung) für die Genehmigung zuständig ist. Die im Regionalplan den dargestellten Windenergiebereichen zugrundegelegten Abstände sind planerische Werte, die für das immisssionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keinerlei Bedeutung haben. Planungsrechtlich ist (hier) allein darauf abzustellen, ob eine geplante Windenergieanlage in einer Konzentrationszone liegt (oder ggf. eine Ausnahme möglich ist). Die Vorgaben des Regionalplans spielen insofern nur bei der Erarbeitung der Konzentrationszonenplanung eine Rolle, nicht jedoch im Rahmen der Vorhabengenehmigung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.192**
14	*Der Regionalplan berücksichtigt den im Verlauf etwaiger Baugenehmigungs-Verfahren zu prüfenden Anlagenschutz gem. § 18a LuftVG. Die Standorte von Flughäfen und Flugplätze werden hier als Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind aufgeführt (vgl. Sachlicher Teilplan Energie, Entwurf vom 21.09.2015, Seite 4, Absatz 55). Ausdrücklich verweist der Regionalplan darauf, dass in der "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW" die Aspekte der Flugsicherheit noch nicht berücksichtigt wurden (vgl. Sachlicher Teilplan Energie, Entwurf vom 21.09.2015, Seite 4, Absatz 205). Auch in der Potenzialflächenanalyse der enveco GmbH wird dieses Kriterium nicht berücksichtigt. Die Flächen 14a/b befinden sich innerhalb solcher Schutzbereiche (vgl. www.anlagenschutz.baf.bund.de / ebenso unsere e-mail vom 10.09.2015). Wir hatten bereits am 10.09.2015 per Mail darauf verwiesen.*	Die im Regionalplan der dargestellten Windenergiebereiche zugrundegelegten Abstände sind planerische Werte, die für das immisssionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren keinerlei Bedeutung haben. Planungsrechtlich ist (hier) allein darauf abzustellen, ob eine geplante Windenergieanlage in einer Konzentrationszone liegt (oder ggf. eine Ausnahme möglich ist). Die Vorgaben des Regionalplans spielen insofern nur bei der Erarbeitung der Konzentrationszonenplanung eine Rolle, nicht jedoch im Rahmen der Vorhabengenehmigung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 6.2 [zivile Luftfahrt] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.193**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Die für die Luftaufsicht zuständigen Bundesbehörden haben darauf hingewiesen, dass innerhalb dieser Schutzbereiche eine Anlagenhöhe von mehr als 108 m über NN bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Der Regionalplan sieht demnach eine maximale Anlagenhöhe von 40 - 60 m als realisierbar an (vgl. Sachlicher Teilplan Energie, Entwurf vom 21.09.2015, Seite 35, Absatz 237, 237a) *Eine rechtssichere Ausweisung der Flächen am Niederort ist also unter dem Aspekt der Belange der Flugsicherheit fraglich. Der entsprechende Risikovorbehalt wird seitens der Stadtplaner für diesen Aspekt ausdrücklich eingeräumt (vgl. Beschlussvorlage V/0876/2015, S.6). Die Flächen 14 a/b sind aufgrund der o.g. Vorbehalte für die Bezirksregierung keine Vorranggebiete gem. § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG. Dies kann nicht nur aus den o.g. schriftlichen Ausführungen aus dem Regionalplan vom 21.09.2015 entnommen werden. Die Flächen am Niederort sind auch in den zeichnerisch dargestellten Windenergiebereichen der Anlagen (hier: Blatt Nr. 7) nicht berücksichtigt. Offenbar hält die Bezirksregierung diese Standorte aufgrund der dem Regionalplan zugrunde liegenden Kriterien für nicht geeignet bzw. nicht genehmigungsfähig.* *Auch wenn der Regionalplan Münsterland mit seiner Öffnungsklausel abweichende Planungen zulässt, so gehen wir davon aus, dass die Bezirksregierung im Genehmigungsverahren für Anlagen der Stadtwerke Münster - um diese würde es sich am Niederort handeln - nicht von ihren eigenen Kriterien abweicht und diese im Übrigen auf aktuelleren Erkenntnissen beruhen, als die in vergangenen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten berücksichtigten Werte.*		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
14	*Weitere Risikovorbehalte ergeben sich aus der Nichtberücksichtigung von Anregungen des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (Archäologie) zu denkmalrechtlichen Abstandserfordernissen mit der Folge des Wegfalls der Zone 14 (vgl. Beschlussvorlage V/0876/2015, S.7) sowie von straßen.nrw in Bezug auf Abstandserfordernisse zu klassifizierten Straßen mit der Folge der Reduzierung der Zone 14a (vgl. Beschlussvorlage V/0876/2014, S. 8). Die Stadtplaner haben diese Anregungen nicht berücksichtigt, da sie deren Erachtens nicht unter die harten Tabukriterien fallen.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung, hier Schreiben des LWL-Archäologie vom 17.06.2015 sowie Schreiben von straßen.nrw vom 24.06.2015 (Autobahnniederlassung Hamm) und 21.07.2015 (Regionalniederlassung Coesfeld) verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.194**
14	*Interessant ist zudem, dass die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche eine Flächengröße von ca. 8.260 ha abdecken und damit die Vorgabe von mindestens 6.000 ha als Zielvorgabe des Landes NRW mehr als erfüllt würden. Dies bereits ohne die ca. 32 ha der Flächen am Niederort.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.
14	*Fazit: Für die Flächen 14a/b am Niederort sind also - die Maßgaben der Stadt zur wirtschaftlichen Nutzung und raumverträglichen Steuerung, - das Kriterium des Regionalplans zur Vermeidung optisch bedrängender Wirkung, - die Maßgaben der Luftaufsicht für eine Baugenehmigung von WEA nicht erfüllt, - behördliche und private Anregungen zu denkmalrechtlichen und verkehrswegerechtlichen Abständen nicht berücksichtigt. Die von der Stadt Münster selbst definierten Kriterien wurden nicht für alle im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen einheitlich angewandt, da dies zu einer Verkleinerung oder Streichung einzelner Zonen führen würde. Dies soll offenbar unbedingt vermieden werden, obschon die Ausweisung der Flächen 14a/b nicht zur Erreichung der Zielvorgaben des Landes notwendig sind.*	Es wird auf die Ausführungen zu den vorgebrachten detaillierten Anregungen der Stellungnahme Nr. 14 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 3.3 [Planungsziel] verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.195**

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
	Insoweit bestreiten wir für den Standort Niederort 14a/b die Anwendung von einheitlichen Bewertungskriterien im Vergleich mit anderen im 65. Flächennutzungsplan der Stadt Münster aufgeführten Flächen. Die Verabschiedung dieses Planes wäre mit erheblichen rechtlichen Risiken verbunden und würde daher am Ende nicht nur keinen Wert für die alternative Energiegewinnung darstellen, sondern auch Steuergelder verschwenden, in dem insbesondere die Stadtwerke Münster sich im Auftrag der Bürgervertretung Grundstücksoptionen sichern, die später keine Umsetzung finden können, weil die den Ausgaben zugrunde liegenden Planungen neuere Erkenntnisse und Rechsnormen konsequent nicht berücksichtigen.		
14	*Neben den gesundheitlichen Einflüssen machen wir uns Gedanken um unserer weitere Lebens- und Altersplanung. Gerade in den Außenbereichen ist der Gedanke der Generationenfolge tief verwurzelt. Auch wir gingen bislang davon aus, dass unser Sohn die bestehenden Anlagen einmal übernimmt und mit seiner Familie hier lebt. Wird er das noch können, wenn die WEA gebaut werden?* *Dies sind nur ein Teil der Fragen, die sich uns als Anwohner stellen. Bislang hat niemand aus den politischen Gremien der Stadt - auch nicht der Rat als "Vertretung der Bürger" - derartige Fragen gestellt, in seinen Entscheidungen berücksichtigt oder beantwortet.*	Die gestellte Frage kann bzgl. des Immissionsschutzes und möglicher Gesundheitsgefahren nur mit ja beantwortet werden, da im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle möglichen Immissionen abgeprüft werden und insofern davon auszugehen ist, dass von einer dann ggf. zu errichtenden Windenergieanlage keine Gesundheitsgefahren ausgehen werden. Darüber hinaus handelt es sich bei der gestellten Frage aber um eine subjektive Entscheidung. Darüber hinaus wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.196**
	Folgende Anregungen hinsichtlich des gesamten Planungskonzepts und bzgl. der Ausweisung der Windkonzentrationszone 13a - d "Autobahnkreuz MS-Süd" werden vorgebracht:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
35	*c) Auch der angesetzte Abstand zu Hochspannungsfreileitungen von 100 m (vgl. Seite 21 der Planbegründung) ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.* *Berücksichtigt man, dass sich der angesetzte Abstand von 100m auf den Abstand zum Rand der Konzentrationszone bezieht (vgl. Seite 17 der Planbegründung), führt der angesetzte Schutzabstand dazu, dass zwischen der Hochspannungsleitung und der Rotorblattspitze ein Abstand von 100 m zu wahren ist, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit ersichtlich wäre.* *Der aktuelle Windenergieerlass NRW vom 04.11.2015 verweist unter Ziff. 8.2.10 zutreffend auf die neue DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2), nach der nunmehr auf den Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der WEA abzustellen ist und die auch eine Neuregelung der Berechnung des Mindestabstandes enthält. Angesichts dieser Neuregelung sind daher deutlich geringere Abstände möglich, sodass aus unserer Sicht kein Bedürfnis nach einem Abstand von faktisch 150 m zwischen Turmachse der WEA und der zu schützenden Hochspannungsfreileitung besteht.*	Die Tatsache, dass nach der neuen DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2) ein geringerer Abstand als nach der alten DIN EN 50341-3-4 grundsätzlich möglich ist, bedingt nicht die zwingende Anwendung dieses geringeren Abstandes. Die vorliegenden Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt vielmehr die Stellungnahmen der maßgeblichen Behörden (vgl. Stellungnahmen der Amprion GmbH vom 24.06.2015, Westnetz GmbH vom 09.06.2015 u.a.), die sich auf eine Empfehlung des Komitees "Freileitungen" der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE berufen. Danach wird empfohlen, dass WEA einen Mindestabstand vom DREIFACHEN des Rotordurchmessers (definiert als der gemessene Abstand zwischen dem Vertikallot der Rotorspitze und dem Vertikallot des äußeren Leiterseils der im Betreff genannten Leitung) einhalten sollen. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser müssen schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen in den betroffenen Feldern ergriffen werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass schwingungsdämpfende Maßnahmen auch nachgerüstet werden, wird hier der einfache Rotordurchmesser als Abstand zwischen der Freileitung und dem Rat der Konzentrationszone angenommen. Dies erscheint insofern auch sachgerecht, da zur Vereinfachung und unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Ungenauigkeit des Flächennutzungsplanes grundsätzlich nicht von der äußersten Leiterbahn, sondern von der Mittellinie ausgegangen wurde (d.h. der tatsächliche Abstand ist geringer). Hinzu kommt, dass der Abstandswert zur Freileitung als einziger den Rotordurchmesser als maßgebliche Bezugsgröße annimmt. Dieser nimmt aber faktisch in Schwachwindgebieten (dazu gehört Münster) auch bei gleichbleibender Gesamthöhe zu (vgl. die drei zuletzt gebauten Anlagen der Stadtwerke Münster GmbH).	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.197**
	Sonstiges:		

Stellungnahme Nr.	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sonstiges		
143	*Da wir bisher nur aus den Medien von einer geplanten Erhöhung der bestehenden Windräder, von der jetzigen Größe, auf höhere Anlagen, mit einer Spitzenhöhe von 199 m erfahren haben, möchten wir, als unmittelbar betroffene Nachbarn, von Ihnen konkrete Erläuterungen zum Stand der Maßnahmen bekommen. Wir möchten nicht wieder, wie im Jahr 2002, von einem plötzlichen Baubeginn überrascht werden, sondern, so viel wie es eben möglich ist, in die Planungen mit einbezogen werden.* *Grundsätzlich gibt es, meinem Wissen nach, erhebliche Bedenken, aller in der unmittelbaren Nähe wohnenden Nachbarn.* *Die offensichtlich geplante Erhöhung der Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4, würde bei den jetzigen Standorten, erheblich bei mehreren angrenzenden Wohngebäuden gegen die Vorgabe des Mindestabstandes der 3-fachen Höhe (= 600 m) verstoßen. Ebenso ist es eine erhebliche Beeinträchtigung der gesamten Wohnsituation. Die schon jetzt vorhandenen Lärmbelästigungen durch den Flügelschlag, die erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf. Gefährdung der Gesundheit sowohl von Menschen, als auch Tieren. Einflugschneise von Zugvögel Richtung Rieselfelder - Pferdehaltung wird schwieriger, die Tiere scheuen bei Schattenwurf, etc..* *Jedoch das schwerwiegendere Argument ist, bei dieser Dichte der Bebauung, die Unzulässigkeit wegen optischer Bedrängung durch die Windkraftanlagen. In diesem Falle, gilt dann auch nicht mehr automatisch der 3-fache Abstand, sondern hier müssen dann die konkreten örtlichen Gegebenheiten in jedem Fall angenommen werden.* *Ich hoffe sie können uns hierüber ausführlich Auskunft erteilen, ob diese Punkte im ausreichendem Maße berücksichtigt werden.*	Die Anregung bezieht sich nicht auf das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren, sondern geplante Repowering-Maßnahmen in bereits bestehenden Konzentrationszonen (vgl. auch als Hintergrund die Ausführungen unter 6.1 [Repowering]). Das Schreiben wurde an die zuständige Genehmigungsbehörde weitergeleitet. Die Hinweise werden insofern nur zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung erübrigt sich.

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerinformation gem. § 3 (1) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
2. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
   Inhaltliche Gliederung:
   - Immissionsschutz und Abstände
   - Natur-, Landschafts- und Artenschutz
   - Planungsziel und Plankonzept
   - Kultur, Freizeit und Tourismus
   - Energie, Wirtschaft und Eigentum
   - Sonstiges
4. Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öff. Auslegung gem. §4 (2) BauGB

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Amprion GmbH, 05.02.2016	*Mit Schreiben vom 24.06.2015 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o.g. Flächennutzungsplanänderung abgegeben und auf die einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitungen hingewiesen. Unsere Höchstspannungsfreileitungen haben wir seinerzeit in Ihrer eingereichten Festetzungskarte im Maßstab 1:30.000 vom 19.06.2015 farbig dargestellt. Da sich gemäß der nun eingereichten Festsetzungskarte im Maßstab 1:20.000 vom Februar 2016 keine wesentlichen Änderungen an den Abgerenzungen der Konzentrationszonen ergeben haben, behält unsere o.g. Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit.* *Wir bitten Sie uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen und die verbindlichen Standorte der Windenergienanlagen im weiteren Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit Amprion abzustimmen. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass zu keinem Zeitpunkt bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Anlagenteile in den Schutzstreifen der Freileitung hineinragen dürfen. Daher sind auch die geplanten Kranstell- und Montageflächen im weiteren Verfahren auszuweisen und mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Deutschland AG als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Amprion GmbH vom 24.06.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.198**
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 03.02.2016	*Hinsichtlich des Plangebietes Nr. 8 (Kreuzbach) werden Bedenken erhoben. Der östliche Rand des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von 2,6 km west-süd-westlich des Streifens der Piste 10 des Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte unmittelbar angrenzend an die obere Übergangsfläche nach Ziffer 5.3 der Richtlinien des BMV für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 6.11.2001 (NfL I - 327/01). Weiterhin befindet er sich ca. 600 m westlich des westlichen Gegenanflugs der Motorflug-Platzrunde.*	Der Raum wird bereits heute für Windenergie genutzt. Westlich angrenzend an die bisherige Konzentrationszone, im Bereich der neu geplanten Konzentrationszone, befindet sich bereits eine knapp 150 m hohe Windenergieanlage mit einer Leistung von ca. 2 MW. Im Rahmen der Genehmigung dieser Anlage wurde eine luftrechtliche Zustimmung als Voraussetzung für die Genehmigung der Windenergieanlage erteilt. Die weitere Verdichtung der Hindernissituation in diesem Bereich muss aber insofern bei der Errichtung weiterer Anlagen besonders berücksichtigt werden	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.199**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	In der Potezialflächenanalyse zur diesem Plangebiet wird zutreffend darauf hingewiesen, dass sich bereits am westlichen Rand eine ca. 150 m hohe Windkraftanlage befindet. Zu dieser konkreten Anlage wurde seinerzeit bereits eine umfangreiche aeronautische Betrachtung angestellt die zu dem Ergebnis führte, dass unter Hintanstellung großer Bedenken eine luftrechtliche Zustimmung erteilt wurde. Bereits in diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass eine weitere Verdichtung der Hindernissituation in diesem Bereich zu einer deutlichen, über ein abstraktes Maß hinausgehenden, Beeinträchtigung der Sicherheit im Luftverkehr führt. Daher bitte ich Sie, von der Ausweisung dieses Plangebietes abzusehen. Im Zweifel wäre die Geeignetheit der Standorte für Windkraftanlagen jeweils durch eine detaillierte Betrachtung im Rahmen einer aeronautischen Studie nachzuweisen. Gegen die übrigen ausgwewiesenen Konzentrationsflächen werden keine Bedenken erhoben. Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis ihrer weiteren Planungen in Bezug auf die hier in Rede stehende Vorrangzone zu unterrichten.	Ein grundsätzlicher Verzicht auf die Darstellung der Konzentrationszone 8 "Kreuzbach", wie im Schreiben der Bezirksregierung empfohlen, ist insofern nicht erforderlich, da die Geeignetheit eines Standortes für eine Windenergieanlage innerhalb dieser Konzentrationszone im Einzelfall durch eine detaillierte Betrachtung im Rahmen einer aeronautischen Studie nachgewiesen werden kann. Eine Genehmigungserteilung für Windenergieanlagen in diesem Bereich ist daher – unter den angeführten Voraussetzungen – grundsätzlich möglich.	
Bezirksregierung Münster, Dezernat 26, 07.03.2016	*Ergänzend zu den Ausführungen in meinem Schreiben vom 03.02.2016 weise ich darauf hin, dass die Bedenken der Deutschen Flugsicherung hinsichtlich des Plangebietes Nr.8 (Kreuzbach) von mir geteilt werden. Daher bitte ich Sie auch diesbezüglich, von der Ausweisung dieses Plangebietes abzusehen. Ich bitte Sie, mich über das Ergebnis ihrer weiteren Planungen in Bezug aus die hier in Rede stehende Vorrangzone zu unterrichten.*	Es wird auf die Ausführungen zur Stellunganhme der Deutschen Flugsicherung vom 02.03.2016 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.199**
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, 01.03.2016	*Gegen den o.g. Flächennutzungsplan werden vom Dez. 54 keine Bedenken erhoben. Die Verbotstatbestände bzgl. des Baus von Windkraftanlagen in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten werden eingehalten. Das Vorhaben ist von keinem Überschwemmungsgebiet betroffen. Lediglich die Teilflächen mit den Nummern 5, 11a und 11c grenzen an.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
BUND-Münster, 12.03.2016	*Wir begrüßen die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster und sind überzeugt, dass durch dieses Instrument eine Steuerung beim Neubau von Windkraftanlagen möglich ist. Die unbedingt notwendige Begrenzung des Klimawandels auf einen weltweiten Temperaturanstieg von 1,5 ° C (bzw. max. 2° C) erfordert auch für Münster eine vollständige Dekarbonisierung bis spätestens 2050. Die kurzfristigen Klimaschutzziele der Stadt Münster bis 2020 (40 % Reduktion der Kohlendioxidemissionen ggü. 1990 und 20 % Erneuerbare Energien) reichen daher keineswegs aus. Zudem ist bereits jetzt abzusehen, dass selbst diese Ziele nicht erreicht werden. Neben größeren Anstrengungen bei den Energiesparaktivitäten und der Erhöhung der Energieeffizienz ist daher auch ein stärkerer Ausbau der Erneuerbaren Energien notwendig, wobei wegen der geographischen Gegebenheiten hier fast ausschließlich die direkte Solarenergienutzung und Windenergie eine maßgebliche Rolle spielen können.* *Wir begrüßen daher als Umwelt- und Naturschutzverband die substanzielle Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung. Wir gehen davon aus, dass eine sorgfältige, seriöse naturschutzfachliche Beurteilung der Potenzialflächen 1-14 erst im weiteren Verfahren insbesondere durch die Artenschutzprüfung (Stufe 2) möglich und sinnvoll ist und verzichten daher an dieser Stelle auf eine Einzelbewertung der Potenzialflächen. Wir fordern die Stadt Münster in diesem Zusammenhang auf, die zukünftig folgenden Genehmigungsverfahren kritisch unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange und weiterer Naturschutzaspekte zu begleiten. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 03.02.2016	*Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster, zur Darstellung von Konzentrationszonen, für die Errichung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im :* *- dem Standortübungsplatz Dorbaum,* *- dem Standortschiessanlage Coerheide und,* *- im Bereich militärischer Richtfunkstrecken.* *Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.* *Im welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.* *Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.*	Teile der geplanten Konzentrationszonen befinden sich innerhalb des Bauschutzbereiches des militärisch genutzten Standortübungsplatzes Dorbaum / Lützow-Kaserne sowie innerhalb des Bereiches des Verlaufs von militärischen Richtfunkstrecken. Insofern können Belange der Bundeswehr berührt werden. Nur auf Grundlage insbesondere der Daten über die Standorte, die Anzahl, den Typus und die Höhe möglicher Windenergieanlagen kann das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr feststellen, ob bzw. in welchem Umfang die Belange der Bundeswehr berührt werden. Diese Daten liegen auf Ebene des Flächenutzungsplanes nicht vor. Insofern kann der Flächennutzungsplan keine abschließende Prüfung der Belange der Bundeswehr liefern. Dies bleibt daher dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vorbehalten. Die Stellungnahme wird als Hinweis zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, 01.03.2016	*Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als die Plangebiete Nr. 8 (Kreuzbach), Nr. 9 (Amelsbüren) 9a, 9b, 10 (Loevelingloh) 10a, 10b, 10c1, 10c2, 10d, 10e, 10f, 11 (Sudhoff) 11a1, 11a2, 11b, 12 (Wilbrenning) 12a1, 12a2, 12a3, 12a4, 13 (AK MS-Süd) 13b, 13c, 13d, 14 (Niederort) 14a und 14b im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage Hamm DVOR belegen sind. Die Plangebiete 1 (Sprakel) 1a, 1b, 2 (Häger) 2a, 2d, 2e, 2f, 2h, 3 (Sandrup) 3a, 3c, 3d, 4 (Coerheide/Kanal) 4a1, 4a2 und 5 (Haskenau) sind im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Münster/Osnabrück belegen. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.* *Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung vom 12.08.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.200**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Der Anlagenschutzbereich der Hamm DVOR erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (GEogr. Koordinaten (ETRS89): 51°51' 24,72" N, 07°42' 29,86"E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage. *Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Münster/Osnabrück erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungsanlage (Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 07' 48,90" N, 07° 41' 27,35" E).* *Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen sind wahrscheinlich. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher das Bauwerk an die Flugsicherungsanlage heranrückt und je größer und höher das Bauwerk dimensioniert ist. Weiterhin sind topographische Umstände zu berücksichtigen. Bei Windkraftanlagen steigt die Wahrscheinlichkeit einer Ablehnung zudem in Abhänigigkeit von den bereits vorhandenen oder genehmigten Windkraftanlagen im Anlagenschutzbereich.* *Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand März 2016.* *Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, jedenfalls aber auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen.* *Die Entscheidung gemäß § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Bundesnetzagentur, 03.02.2016	*Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der nachgefragten Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen können Sie die Namen und Anschriften der in dem jeweils ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, habe ich Ihre Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung weitergeleitet an die Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Referat N3 , Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Falls noch besondere Hinweise zu berücksichtigen sein sollten, werden Sie darüber durch das Referat N3 in einem seperaten Schreiben in Kenntnis gesetzt.* *Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung* *Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer zu Verfügung.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Bundesnetzagentur vom 15.06.2015 verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
DFS Deutsche Flugsicherung, 02.03.2016	*Zu dem o.a. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung: Trotz der Verringerung der Flächen bei Sprakel bleiben die in unserem Schreiben vom 11.08.2015 (Bezug 2) erhobenen Einwendungen weiterhin gültig.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Deutschen Flugsicherung vom 11.08.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.201**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
DFS Deutsche Flugsicherung, 02.03.2016	*Trotz der Verringerung der Fläche bzw. Rücknahme der Teilfläche "Kreuzbach" bleiben die in unserem Schreiben vom 11.08.2015 (Bezug 2) erhobenen Einwendungen weiterhin gültig. Der Abstand zum Queranflug der Platzrunde Münster-Telgte beträgt nun 600 m. Wir weisen nochmals auf die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03. August 2012 (NfL I - 92/13), Punkt 6 "Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde", hin, in welchem ein Abstand von mindestens 850 m gefordert ist. Ansonsten möchten wir darauf hinweisen, dass bei sämtlichen Bauleitplanungen das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) gesondert zu beteiligen sind.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Deutschen Flugsicherung vom 11.08.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.199**
DFS Deutsche Flugsicherung, 04.03.2016	*Durch die oben genannte Planung ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen:* *- Radar Münster/Osnabrück - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 52° 07' 48,90" N / 07° 41' 27,35" E; Höhe des Geländes 49,00 m ü. NHN* *- Navigationsanlage VOR Hamm - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 51' 24,72" N/07° 42' 29,86" E; Höhe des Geländes 56,10m ü. NN.* *Betroffen sind alle Vorranggebiete. Die nördlichen Vorranggebiete (Sprakel, Häger, Sandrup, Coerheide/Kanal und Haskenau) liegen im Anlagenschtzbereich der Radaranlage, die südlichen Vorranggebiete (Kreuzbach, Amelsbüren, Loevelingloh, Sudhoff, Wilbrenning, AK-MS-Süd und Niederort) in dem der Navigationsanlage Hamm. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. § 18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Deutschen Flugsicherung vom 11.08.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.200**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten für die Kreuzbach, Amelsbüren, Loevelingloh, Sudhoff, Wilbrenning, AK-MS-Süd, Niederort, Sprakel, Häger, Sandrup, Coerheide/Kanal und Haskenau berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand 03.2016. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über dem Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. *Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, 2. Ausgabe 2009". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 105 abweichen (insb. Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.03.2016	*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und demensprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:* *In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.* *Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.* *Sollten bereits im vorliegenden Verfahren Lagepläne mit dem Bestand der Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitte ich um entsprechende Rückmeldung. Ansonsten werden Ihnen Lagepläne im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Bebauungsplanung zur Verfügung gestellt.* *Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark/die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.* *Belange des Schutzes von Richtfunktrassen können von hier aus nicht überprüft werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme bitte ich über folgende bundesweit zuständige Mailadresse abzufragen:* *richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de*	Die in der Stellungnahme genannten Abstände von mindestens 15 m zwischen Erdungsanlagen von Windenergieanlagen und Telekommunikationslinien der Telekom können erst auf der dem Flächennutzungsplan nachgelagerten Ebene, dem imissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, Berücksichtigung finden. Diese Flächennutzungsplanänderung stellt lediglich Windkonzentrationszonen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB dar, eine Planung konkreter Windenergieanlagen ist damit nicht verbunden. Die Hinweise werden insofern zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Gelsenwasser AG, 22.02.2016	*Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 24.06.2015 bitten wir um Aufnahme unserer Anlagen in Ihre Planung. Im Bereich der Konzentrationszone 14 Niederort befinden sich Leitungen bzw. Anlagen unseres Unternehmens, welche über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert sind und mindestens über die Schutzstreifenbreite von 10 m von jeglicher Bebauung freizuhalten sind. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Plan in 2-facher Ausfertigung, in dem die Leitungen mit dazugehörigem Schutzstreifen dargestellt sind. Um eine weitere Beteiligung an dem Verfahren wird gebeten.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Gelsenwasser AG vom 24.06.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.202**
Gemeinde Altenberge, 14.03.2016	*Nach Durchsicht der o.g. Verfahrensunterlagen teile ich Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Altenberge weder Anregungen noch Bedenken zu der Planung bestehen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Gemeinde Ascheberg, 02.03.2016	*Von Seiten der Gemeinde Ascheberg werden zu der vorgenannten Planung sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Gemeinde Havixbeck, 09.02.2016	*Seitens der Gemeinde Havixbeck werden hierzu keine Bedenken vorgebracht. Besondere Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gestellt.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Gemeinde Senden, 07.03.2016	*Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
HWK Handwerkskammer Münster, 08.03.2016	*Zum jetzt öffentlich ausliegenden Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes tragen wir gemäß § 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
IHK Nord Westfalen, 25.02.2016	*Im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster zu Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen geben wir zur zwischenzeitlich geänderten Fassung folgende Stellungnahme ab. Gegen die Ausweisung der nunmehr vorgeschlagenen Konzentrationszonen für die Windkraftanlagen werden von uns im Rahmen des Verfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken vorgetragen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
IHK Nord Westfalen, 25.02.2016	*In Bezug auf die aufgegebene Konzentrationszone 6 "Handorfer Heide" regen wir an zu prüfen, ob nicht zumindest ein östlicher Teilbereich dennoch dargestellt werden könnte, sobald die Standortfrage für den JVA-Neubau gelöst wurde.*	Es wird angeregt zu prüfen, ob der östliche Teilbereich der Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" nicht doch als Konzentrationszone dargestellt werden könnte, sobald die Standortfrage für den JVA-Neubau gelöst worden sei. Diese Prüfung ist insofern nicht erforderlich, da die Potenzialfläche 6 "Handorfer Heide" aus den u.a. Gründen, unabhängig von der Diskussion um einen möglichen Standort für den Neubau einer Justizvollzugsanstalt, nicht als Windkonzentrationszone dargestellt werden soll. Vor dem Hintergrund stark steigender Einwohnerzahlen der Stadt Münster, die für die nächsten Jahre prognostiziert sind, werden – neben den bereits im Flächennutzungsplan und Regionalplan dargestellten – weitere Siedlungserweiterungsflächen in Anspruch genommen werden müssen. Diese Inanspruchnahme wird auch über das im Jahr 2013 beschlossene nicht-öffentliche Wohn-siedlungsflächenkonzept 2025 hinausgehen müssen. Deshalb ist geplant, dieses Konzept fortzuschreiben. Um nicht zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Potenziale für eine weitere Wohnsiedlungsentwicklung durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen aufgeben zu müssen, wird für Handorf – insbesondere aufgrund eingeschränkter räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten nach Westen, Norden und Süden – eine potenzielle weitere Siedlungsentwicklung nach Osten offengehalten, die mit den erforderlichen Abständen die Teil-Potenzialflächen 6c und 6b2 betrifft. Die weiteren Teil-Potenzialflächen 6a und 6b1 sind alleine zu klein, um drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.203**
IHK Nord Westfalen, 25.02.2016	*Wir gehen davon aus, dass der fortgefallene Eignungsbereich 7 "Laer" als potenzielle Reservefläche im Fokus der Planung bleibt.*	Das gesamte östliche Stadtgebiet, aber insbesondere der Bereich Kasewinkel, zeichnet sich durch ein enges Geflecht an schutzwürdigen Biotopen, dem Idealbild der Münsterländischen Parklandschaft, aus. Waldparzellen, Heckenstrukturen und unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungen gliedern die Kulturlandschaft. Das Arteninventar ist vielfältig. Neben Amphibien, Reptilien und Säugetieren sind vor allem Fledermäuse und Greifvögel - Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Sperber, Turmfalke, Schleiereule, Steinkauz, Rotmilan und Uhu - zu nennen. Die beiden letzteren jedoch nicht als Brutvögel. Daneben kommt der stark zurückgehende Kiebitz hier noch in einigen Bereichen vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.204**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Gleichwohl handelt es sich bei der Potenzialfläche 7 „Laer“ nicht um ein nach dem BNatSchG geschütztes Gebiet und auch unter Artenschutzgesichtspunkten (vgl. Kapitel 9) käme eine Darstellung als Windkonzentrationszone grundsätzlich in Betracht. Der Raum stellt sich als weitgehend durch Verkehrsachsen unzerschnitten dar und weist kaum Überprägungen durch sonstige Infrastruktureinrichtungen oder dergleichen auf. Dem gesamten Landschaftsraum zwischen Wolbeck und Handorf kommt daher eine hohe Bedeutung für die naturnahe Naherholung zu. Er wird daher auch von zahlreichen Rad- und Wanderwegen (Pättkes) für die Erholungsnutzung erschlossen. Geprägt wird der gesamte östliche Stadtraum durch die Werselandschaft. Der Werseraum ist eine der bedeutendsten naturgeprägten Naherholungslandschaften der Stadt. Die hohe Qualität liegt zum einen in der besonderen landschaftlichen Prägung des Raumes, zum anderen aber in der Erreichbarkeit aus der Innenstadt sowie den östlich gelegenen Stadtteilen. Auf Grund der naturräumlichen Ausstattung sowie der überragenden Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung sind wesentliche Teile bereits seit den 1970er Jahren als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die benannten wertgebenden Parameter in Verbindung mit besonderen Hofanlagen, wie z.B. Haus Reithaus, Haus Möllenbeck, Haus Markfort, Haus Kleve u.a.m., sind typische Grundlagen für die Ausweisung des Kulturlandschaftsbereiches Kernmünsterland im Zuge des Fachbeitrages des LWL „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung im Münsterland“. Die Potenzialfläche 7 „Laer“ grenzt unmittelbar an das o.a. Landschaftsschutzgebiet an. Nach Einschätzung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei dem Wersetal um eine Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung. Damit einher geht auch Grundsatz 0b des inzwischen in Kraft getretenen „Sachlichen Teilplans Energie“ zum Regionalplan Münsterland, nach dem die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen sind.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Windenergieanlagen in der Potenzialfläche 7 würden als raumbedeutsame Einrichtungen die Charakteristik und die landschaftliche Prägung des gesamten Raumes in nicht unerheblicher Weise negativ beeinflussen, da sie in unmittelbarer Nachbarschaft zur Erholungslandschaft Werseraum liegen. In geringer Entfernung westlich der Potenzialfläche befindet sich eine ganze Reihe von Häusern entlang des Werseufers. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Münster (08.03.2001), welches zur Auffassung gelangte, dass der Bereich der Bebauung am östlichen Werseufer dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, wurde dort ein Bebauungsplan aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Dieser seit dem Jahr 2006 rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den gesamten Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhäuser / Bootshäuser fest. In der TA Lärm, die als maßgebliche Vorschrift im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Windenergieanlagengenehmigung anzuwenden ist, sind Sondergebiete für Erholungszwecke nicht explizit erfasst. Die Kommentierung der TA Lärm (Feldhaus, Tegeder, Rn. 49) kommt zu dem Schluss, dass Wochenendhausgebiete hinsichtlich der Störanfälligkeit reinen Wohngebieten (WR) entsprechen. Auch in der DIN 18005 „Lärmschutz im Städtebau“ werden Wochenendhäuser bzgl. der Orientierungswerte einem reinen Wohngebiet gleichgesetzt. Gefestigte Rechtsauffassung ist auch, dass im Übergang zweier unterschiedlich lärmsensibler Bereiche das gegenseitige Rücksichtnahmegebot greift. Das bisher angenommene Schutzniveau eines Mischgebietes (für Wohnen im Außenbereich) ist damit – unabhängig davon, welches Schutzniveau im Einzelfall für die vorhandene Bebauung anzusetzen ist – aber in jedem Fall zu niedrig angesetzt, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass eine Windkraftanlage im westlichen Teilbereich der Potenzialfläche selbst im lärmreduzierten Betrieb eine Genehmigung nach BImschG erlangt.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Vor diesem Hintergrund muss das Wochenendhausgebiet als Siedlungsrand genauso wie andere Ränder von Wohnsiedlungsflächen behandelt werden. Zu Wohnsiedlungsflächen bzw. deren Rändern wurde im vorliegenden Gesamtkonzept ein Abstand von (immissionsbedingt) 500 m berücksichtigt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Potenzialfläche nicht den in der Begründung dargelegten, gesamtstädtisch angelegten Kriterien entspricht. Nach diesen Kriterien gilt die Potenzialfläche als zu klein, um weiterhin (theoretisch) drei Windenergieanlagen aufnehmen zu können. Im Ergebnis wird die Potenzialfläche 7 "Laer" daher aus Landschaftsschutz- und Immissionsschutzgründen nicht als Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt.	
IHK Nord Westfalen, 25.02.2016	*Gegen die Herausnahme des Eigenungsbereichs 13a am Autobahnkreuz Münster-Süd bestehen unsererseits Bedenken. Das Argument "Sichtachsenkorridor des Aasees" wird u.E. im Verhältnis zu der Bedeutung der Windenergie als regenerative Energiequelle überbewertet. Wir regen an, die Darstellung des Eignungsbereichs 13a wieder mit aufzunehmen.*	Die Teilpotenzialfläche 13a liegt im Sichtachsen-Korridor des Aasees. Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch neu hinzukommende Windenergieanlagen wurden im Vorfeld der frühzeitigen Bürgerbeteiligung mehrere Visualisierungen erstellt. Dabei wurden gutachterlicherseits für realistisch gehaltene Anlagenstandorte von prägnanten Fotostandorten aus visualisiert. Der prägnanteste dieser Fotopunkte ist der nördliche Uferbereich des Aasees, da dies die einzige Stelle im unmittelbaren Innenstadtbereich darstellt, aus der ein ungehinderter Blick in die freie Landschaft möglich ist. Dieser Blick konnte bis heute von baulichen Störungen weitestgehend freigehalten werden. Der gesamte Bereich des Aasees weist eine ganz besondere Bedeutung für die Naherholung auf und ist entsprechend hochfrequentiert. Der nördliche Uferbereich mit den vorhandenen Freizeit- und Gastronomieangeboten bildet dabei den prominentesten Anlaufpunkt. Die Visualisierungen – zum einen mit einer 150 m hohen Anlage, zum anderen mit einer 200 m hohen Anlage, die an dem Standort ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre – machen deutlich, dass mögliche Windenergieanlagen insbesondere in der Teil-Potenzialflächen 13a genau in der Blickachse des Aasees liegen und am Horizont – bei entsprechenden Sichtverhältnissen – als neue Landmarken erscheinen würden. Die Bedeutung der Sichtbeziehungen im Aasee-Umfeld macht auch das vom Rat am 13.07.2011 beschlossene Leitbild Aasee deutlich. Dort heißt es, dass „Sicht- und Blickachsen von innen nach außen und umgekehrt … erhalten bleiben [müssen]“. Daher wird die Darstellung der Teil-Potenzialfläche 13a "Autobahnkreuz-Münster-Süd" nicht weiterverfolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.205**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Landesbetrieb straßen.nrw, Autobahnniederlassung Hamm, 24.02.2016	*Seitens der Autobahnniederlassung Hamm bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden.* *Gemäß §9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen.* *Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen der Windenergieanlage nicht gerecht.* *Da unter bestimmten klimatischen Bedingungen eine Rotorblattvereisung erfolgen kann, ist eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch sich ablösende Eisstücke bei Frostwetterlage nicht ausgeschlossen.* *Wir verweisen auf den "Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 04.11.2015 Punkt 5.2.3.5 "Eiswurf".* *Hier wird auf detaillierte Anforderungen in Anlage 2.7/12 der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) verwiesen. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, Abstände wegen der Gefahr des Eiswurfs unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen zu Verkehrswegen und Gebäuden einzuhalten soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist.* *Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen als ausreichend.* *Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht an der Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.* *Bei Berücksichtigung dieses Abstandsmaßes bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlage keine grundsätzlichen Bedenken.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben von straßen.nrw, Autobahnniederlassung, vom 24.06.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.206**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.		
Landesbetrieb straßen.nrw, Regionalniederlassung Münsterland, 07.03.2016	*Zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Müntser zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 10.02.2016	*In der Gemarkung Nienberge, Flur 1, Flurstück 98 überlagert die Potenzialfläche 2a-l "Häger" einen Flächenpool der Stadt Münster, der für Ersatzaufforstungen vorgesehen ist und damit als Wald im Sinne des Gesetzes zu werten ist (siehe Anlage). Bitte nehmen Sie diesen Bereich aus der Windkonzentrationszone heraus.*	Die in der Stellungnahme genannte Fläche ist maximal 100 m breit (selbst mit der südlich angrenzenden Waldfläche maximal ca. 120 m) und liegt damit im Waldrandbereich und kann - nach dem Schreiben des Landesbetrieb Wald und Holz vom 25.02.2016 - grundsätzlich von den Rotoren von Windenergieanlagen überstrichen werden. Eine Nicht-Vollziehbarkeit der Planung ist daher nicht gegeben. Eine Herausnahme als Konzentrationszone ist darüber hinaus nicht möglich, da dieser Bereich im gültigen Regionalplan als Windenergiebereich dargestellt ist, dessen Darstellung als Ziel der Raumordnung zu übernehmen ist.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.207**
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, 25.02.2016	*Das Stadtgebiet von Münster ist mit einem Waldanteil von ca. 16 % als waldarme Region einzustufen. Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind.* *Da alle Wälder im Stadtgebiet von Münster eine besondere Funktion für die Luftreinhaltung, das Stadtklima sowie für die erholungssuchende Bevölkerung besitzen, kann eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald zum Zwecke der Windenergienutzung nicht in Aussicht gestellt werden.* *Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald, wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden.*	Vor dem Hintergrund der Stellungnahme werden die Kernflächen der Waldbereiche als "harte" Tabukriterien gewertet, die Waldrandbereiche hingegen als "weiche" Tabukriterien eingestuft. Der Stellungnahme wird insofern gefolgt.	Der Anregung wird gefolgt.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Landeseisenbahn-verwaltung NRW, 07.03.2016	*Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, da keine Betroffenheit von Bahnbelangen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen - NE - des öffentlichen Verkehrs und/oder Anschlussbahnen vorliegt.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, 11.03.2016	*Als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - bringe ich gegen die o.g. Planung keine Bedenken vor.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
LWL-Archäologie für Westfalen, 12.02.2016	*Die uns übersandte Begründung zur Darstellung der Windkonzentrationszonen zwischen Handorf-Dorbaum und Gelmer (Potenzialfläche 5 "Haskenau"), 4a (Coerheide/Kanal), 13b (Autobahnkreuz Münster-Süd) und 14b (Niederort) halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Die Darlegungen, die sich auf die hier betroffenen Belange des Kulturlandschafts- und Denkmalschutzes beziehen, sind unzureichend und weichen von den Vorgaben des geltenden gemeinsamen Runderlasses für die Planung und Genehmigung von Windergieanlagen (Windernergieerlass) vom 04.11.2015 ab.* *Laut Ziff. 8.2.4. des Windenergieerlasses müssen im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB alle abwägungserheblichen Belange volständig ermittelt und gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Zu diesen Belangen zählen auch gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, wie sie insbesondere als "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche", "bedeutsame Orte" und "Sichtbeziehungen" mit ihren Elementen und Strukturen in den kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zu den Regionalplänen ausgewiesen sind. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.*	Bei der Stellungnahme handelt es sich ausschließlich um eine Behauptung. Es wird - bezogen auf die Zonen 4a, 13b und 14b - inhaltlich nicht weiter begründet, inwiefern und in welcher Hinsicht die Darlegungen unzureichend sind und nicht den Vorgaben des Windenergieerlasses entsprechen, der im Übrigen in Bezug auf die Planungshoheit der Gemeinde nur eine Empfehlung darstellt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.208**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
LWL-Archäologie für Westfalen, 12.02.2016	*Vorliegend sind die von uns aufgezeigten Belange der Bodendenkmalpflege (bezüglich des Wirkungsraums des Bodendenkmals Burg Haskenau) zwar zur Kenntnis genommen, aber weder angemessen gewichtet noch in angemessener Weise mit den anderen Belangen abgewogen worden. Man hat sich letzlich darauf beschränkt, zu konstatieren, dass Belange der Windkraftnutzung im Außenbereich priviligiert sind. Offensichtlich ist daraus der Schluss gezogen worden, dass sich die Belange der Windenergienutzung deshalb gegenüber den betroffenen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege gleichsam automatisch durchsetzen müssten. Dass dies nicht der Fall ist, ist obergerichtlich und auch höchstrichterlich bestätigt worden und wird auch im Windenergieerlass dargelegt.*	Der Hinweis auf die allgemeine Privilegierung der Windenergie im Außenbereich bedeutet keineswegs, dass sich die Belange der Windenergienutzung gegenüber den betroffenen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege automatisch durchsetzen. Dass sich diese Belange im Einzelfall gegen die Windenergienutzung durchsetzen können steht außer Frage. In der Abwägung wird dem Belang der Windenergienutzung allerdings Vorrang vor den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege eingeräumt. Dies wird auf Seiten der Windenergienutzung insbesondere damit begründet, dass Windenergieanlagen im Außenbereich allgemein privilegiert zulässig sind und der Belang der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der engen Besiedlung des Münsteraner Außenbereichs und dem kommunalen Klimaziel ein entsprechend starkes Gewicht beigemessen wird. Darüber hinaus eignet sich gerade die Konzentrationszone 5 aufgrund ihrer Größe in besonderer Weise für die Errichtung mehrerer moderner Windenergieanlagen. Zur weiteren detaillierten, inhaltlichen Begründung dieser Abwägung wird auf die nachfolgenden, weiteren Ausführungen zur vorliegenden Stellungnahme verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.209**
LWL-Archäologie für Westfalen, 12.02.2016	*Entgegen den Darlegungen in der Begründung zur Änderung des FNP (Seite 43) sind die Belange des Denkmalschutzes im Rahmen der Abwägung nicht auf den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz gem. § 9 Abs. 1 DSchG NRW beschränkt. Vielmehr ist es so, dass hinsichtlich der Belange des Denkmalschutzes in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB eigenständige Anforderungen formuliert werden, die - unbeschadet der Konkretisierung durch Landesrecht - unmittelbar dort eingreifen, wo grobe Verstöße in Frage stehen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.06.2014 - 4 B 47.13). Die Vorschrift hat im Verhältnis zu den denkmalrechtlichen Vorschriften, die nach § 29 Abs. 2 BauGB unberührt bleiben, eine Auffangfunktion (BVerwG, Urt. v. 21.04.2009 - 4 C 3.08). Dieser bauplanungsrechtliche Hintergrund, auf den auch im Windenergieerlass dezidiert eingegangen wird (Ziff. 5.2.2.3), wird in der Begründung nicht einmal ansatzweise erwähnt. Es drängt sich der Eindruck auf, dass der Plangeber an dieser Stelle die relevanten rechtlichen Zusammenhänge verkannt hat.*	Die Begründung ist entsprechend angepasst worden, so dass deutlich wird, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht auf den denkmalrechtlichen Umgebungsschutz gem. § 9 (1b) DSchG NRW beschränkt sind, sondern auch den in § 35 (3) Satz 1 Nr. 5 formulierten, eigenständigen Anforderungen gerecht werden müssen. Diese Auffangfunktion greift unmittelbar dort, wo grobe Verstöße in Frage stehen. Die inhaltliche Bewertung eines möglichen Konfliktes zwischen dem Bodendenkmal Wallburg Haskenau und nach vorliegender Flächennutzungsplanänderung planungsrechtlich grundsätzlich zulässigen Windenergieanlagen wird dadurch nicht beeinflusst - sie gilt gleichermaßen für beide Rechtstatbestände. Hierbei wird auf die nachfolgenden, weiteren Ausführungen zur vorliegenden Stellungnahme verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.210**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
LWL-Archäologie für Westfalen, 12.02.2016	*Hinzu kommt, dass auch nicht alle relevanten Aspekte des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege mit gebührendem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden sind. So folgt aus der Begründung, bei den betroffenen Belangen der Bodendenkmalpflege gehe es explizit nicht um die Erforschung des Bodendenkmals, sondern um dessen Wahrnehmbarkeit und dessen Sicht- und Lagebeziehungen zum historischen Umfeld. Diese Argumentation offenbart eine fehlerhafte Gewichtung der landschaftlichen Einbindung und Wirkung des Denkmals, die gleichermaßen Gegenstand des landesrechtlichen Umgebungsschutzes und des bauplanungsechtlichen Denkmalschutzes sind. Dies geht aus der Rechtsprechung des Bayrischen VGH hervor auf die im Windenergieerlass definitiv verwiesen wird.* *Der Bayrischen VGH (und nachfolgend das Bundesverwaltungsgericht) stellen Folgendes fest.* *- Einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich, dass der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) können im Einzelfall öffentliche Belange, darunter auch solche des Denkmalschutzes entgegenstehen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Als Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang erfordert der Denkmalschutz, dass ein Kulturdenkmal vor Beeinträchtigungen seiner Substanz und seiner Ausstrahlungswirkung in die Umgebung hinein bewahrt wird, wie sie von einem Vorhaben in der Umgebung des Denkmals ausgehen können. Vorhaben, welche die Denkmalwürdigkeit erheblich beeinträchtigen, dürfen nur zugelassen werden, wenn das Vorhaben durch überwiegende Gründe des Gemeinwohls oder durch überwiegende private Interessen gerechtfertigt ist.*	Die genannte Formulierung der Begründung ist einer Stellungnahme der selben Behörde aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (vgl. Schreiben des LWL-Archäologie vom 11.09.2015) entnommen worden. Durch die bloße Zitierung eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird nicht deutlich, in welcher Form eine Beeinträchtigung der Substanz des Bodendenkmals und seiner Ausstrahlungwirkung in die Umgebung im hier konkreten Fall vorliegen soll. Aufgrund des Abstandes des Randes der Konzentrationszone von dem geschützten Bodendenkmal von ca. 250 m scheidet eine Beeinträchtigung der Substanz von vornhinein aus. Das zitierte Urteil bezieht sich explizit auf ein Baudenkmal (so auch in der zitierten Formulierung des LWL) und ist insofern nicht direkt auf das hier vorliegende Bodendenkmal übertragbar. Zweifellos handelt es sich bei der Wallburg Haskenau um ein herausragendes Bodendenkmal, und unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme formulierten Einwände wird eine denkmalrechtliche Beeinträchtigung der Wallburg Haskenau durch den Bau von Windenergieanlagen grundsätzlich für möglich erachtet. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bodendenkmals kann jedoch nicht gesehen werden, da die Wallburg aufgrund der über die Jahrzehnte/-hunderte erfolgten Eingrünung (Lage im Wald) heute außerhalb der unmittelbaren Umgebung kaum in Erscheinung tritt und umgekehrt in unmittelbarer Umgebung des Denkmals mögliche Windenergieanlagen aufgrund des umstehenden Waldes kaum in Erscheinung treten können. Insofern scheidet eine Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 35 (1) Nr. 7 nicht grundsätzlich aus. Da es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes handelt ist es auch nicht erforderlich, auf überwiegende Gründe des Gemeinwohls abzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.211**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Als erhebliche Beeinrächtigung eines Denkmals ist dabei nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. *- Dabei ist zunächst die Bedeutung des Denkmals zu berücksichtigen. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist, desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbilds anzunehmen sein; je schwerwiegender das Erscheinungsbild betroffen ist, desto eher kann die Schwelle der Unverträglichkeit überschritten sein.*	Die Ortsgebundenheit des Bodendenkmals steht dabei außer Frage, gleichwohl handelt es sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung, da eine mögliche Beeinträchtigung des Denkmals allein durch den Abstand und seine Lage im Wald abgemildert wird. Die Möglichkeiten, Windkraftanlagen auch an anderen Standorten im Außenbereich von Münster zu errichten, sind zweifelsohne grundsätzlich gegeben, durch die erhebliche Besiedelung des Münsteraner Außenbereichs aber faktisch eingeschränkt, so dass einer - wie hier vorliegend - relativ großen zusammenhängenden Zone ein besonderes Gewicht beigemessen wird.	
	Trotz seiner gesetzlichen Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kann sich ein Belang der Nutzung der Windenergie bei erheblichen Beeinträchtigungen nicht gegenüber dem als höherwertig anzusetzenden Belang des Denkmalschutzes nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB durchsetzen. Zu beachten ist, dass ein landschaftsprägendes Denkmal - auch ein ortsfestes Bodendenkmal - in seiner landschaftsprägenden Wirkung ortsgebunden ist; es kann seine denkmalgeschützte Funktion nur an seinem angestammten Standort erfüllen und verlöre sie weitgehend, würde die Windkraftanlage in Sichtweite errichtet. Die Windkraftanlage hingegen kann an jedem anderen geeigneten Standort ebenfalls ihre technische Funktion erfüllen. Während die Beeinträchtigung des Denkmals durch die Windkraftanlage einerseits nicht durch bauliche oder denkmalpflegerische Vorkehrungen abgemildert werden kann, besteht andererseits vielfach die Möglichkeit, die Windkraftanlage auch an einem anderen Standort zu errichten und zu betreiben.	Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen - anders als bei anderen Bauwerken wie beispielsweise Wohnhäusern etc. - nicht dauerhaft angelegt ist, sondern in der Regel die Anlagen nach 20 - 25 Jahren wieder abgebaut (bzw. ggf. "repowert") werden. Dies bezeugt auch die in § 35 (5) Satz 2 BauGB dargelegte Verpflichtungserklärung zum Rückbau als Zulässigkeitsvoraussetzung. Die Potenzialfläche bietet aufgrund ihrer Größe und des damit verbundenen größeren Abstandes zu benachbarter Wohnbebauung für die Errichtung leistungsstarker Windenergieanlagen ein besonderes Potenzial, welches nur vergleichbar ist mit den größeren Potenzialflächen in Sprakel, Häger, Sudhoff und Niederort. Daher kann sich im Rahmen der Abwägung zu dieser Konzentrationszone auch der Belang der Windenergienutzung gegenüber den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege durchsetzen.	
	Diese abwägungsrelevanten Gesichtspunkte sind im bisherigen Verfahren offensichtlich verkannt worden. Der Sache nach liegt ein Abwägungsausfall vor. *Im Einzelnen wird auf die vorausgegangenen Stellungnahmen der LWL-Archäologie für Westfalen vom 17.06.2015, Gr/Ti/M 365/15 B, und vom 11.09.2015, Gr/Ti/M 531/15 B, verwiesen.*	Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben des LWL-Archäologie für Westfalen vom 11.09.2015 verwiesen.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 14.03.2016	*Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 13.7.2015. Die Konzentrationszonen 9a/9b (Raringheide Amelsbüren) greift in einen historischen Kulturlandschaftsbereich (K 5.18, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland) ein, der weitgehend unbeeinträchtigt von technischen Bauwerken gut überliefert ist.* *Ihre Einschätzung, dass im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen in diesen Bereichen eine Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nicht zu erwarten ist, können wir nicht teilen. Nicht nur die Blickbezüge zwischen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft und der raumwirksamen Pfarrkirche St. Sebastian in Amelsbüren (Wiemannstr. 10) wird beeinträchtigt werden.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 13.07.2015 sowie 09.09.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.212**
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 14.03.2016	*Auch die bedrängende Nähe zum ehemaligen Haus Köbbing legt eine Versagung der denkmalrechtlichen Genehmigung nahe. Die Konzentrationszone Raringheide rückt hier bis auf 200 m an die denkmlageschützten Gebäude heran. Die Hofanlage mit Herrenhaus, Remise und Wirtschaftsgebäuden ist mit den umliegenden Kötterhäusern räumlich-funktional verbunden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*	Trotz des Heranreichens der dargestellten Konzentrationszone 9 "Amelsbüren" an die denkmalgeschützten Gebäude der ehemaligen Hofanlage Haus Köbbing, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals, die zu einer Versagung der denkmalrechtlichen Erlaubnis führen könnte, nicht gesehen werden. Die Anlage ist architektonisch nach Süden ausgerichtet, während in Richtung Westen (zur Konzentrationszone hin orientiert) lediglich Nebenanlagen und Wirtschaftsgebäude zu finden sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.213**
Münster Netz GmbH, 07.03.2016	*Grundsätzlich bestehen gegenüber der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster seitens der münsterNETZ GmbH keine Bedenken. Wir bitten jedoch unten stehendes zur Kenntnis zu nehmen:* *Als Netzbetreiber stellen wir die notwendige Infrastruktur für das elektrische Netz zur Verfügung. Für jeden Anschluss, auch für den Anschluss von erneuerbaren Erzeugungsanlagen, bestimmen wir, aufgrund gesetzlicher und technischer Restriktionen, den geeigneten Netzverknüpfungspunkt in unserem Netz und bauen dieses unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiter aus.* *Aufgrund der ausgewiesenen Flächen der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in unserem Versorgungsgebiet können wir nicht ausschließen, dass wir zusätzliche Flächen für die Energie-Aufnahme benötigen. Des Weiteren können auch visuelle und akustische Beeinträchtigungen unsererseits nicht ausgeschlossen werden.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Beim Bau einer neuen Umspannanlage / Umspannwerk wird beispielsweise eine Freileitung mit dem Anschluss an einer Hochspannungsfreileitungstrasse (Leitungsbänder) benötigt. Falls am neuen Standort der Umspannanlage keine Freileitungstrasse zur Verfügung steht, muss eine neue errichtet werden. Die akustischen Beeinträchtigungen beziehen sich dann auf die Geräusche des Umspanners und der Koronaeffekte der Freileitung. Die visuellen Beeinträchtigungen beziehen sich auf neue Maststandorte inklusive der Freileitung und der Umspannanlage (Umspannwerk). *Durch den Neubau von Anlagen zur elektronischen Energieversorgung, werden die elektromagnetischen Felder in der Umwelt zunehmen. Die Grenzwerte nach der Bundes-Immissionsschutzverordnung BImSchV werden jedoch eingehalten. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*		
NABU Münster, 06.03.2016	*Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie sieht vor, im Stadtgebiet 12 Konzentrationszonen für Windkraft im Flächennutzungsplan (FNP) auszuweisen. Wir verurteilen scharf, dass wegen der Änderungen des EEG und einer "schlechteren" Förderung der Windkraft die FNP Änderung beschleunigt durchgeführt werden soll! Es darf nicht der finanzielle Aspekt den Klimaschutz-Gedanken überwiegen. Ein Standort, der ohne die Förderung nicht wirtschaftlich durch Windkraft genutzt werden kann, sollte auch nicht realisiert werden. Die mittlere Windgeschwindigkeit in Münster von ca. 6 m/s halten wir nicht ausreichend für eine Nutzung der Windkraft. Unabhängig von diesen generellen Problemen des Standortes Münster werden wir im Folgenden eine fachliche Diskussion der vorliegenden Unterlagen führen.*	Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben des NABU Münster vom 23.06.2015 verwiesen. Im Übrigen wird das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beschleunigt durchgeführt, sondern orientiert sich an den Verfahrensregeln des BauGB. Vor dem Hintergrund, dass zuletzt im Jahr 2014 Windenergieanlagen in Münster gebaut wurden und weitere Anlagen zurzeit projektiert werden, wird deutlich, dass die mittlere Windgeschwindigkeit in Münster offensichtlich ausreicht, um eine Windenergieanlage wirtschaftlich zu betreiben. Dass in diesem Zuge auch gesetzlich vorgesehene Fördermittel einberechnet werden, ist zwangsläufig und letztlich vom Bundesgesetzgeber so gewollt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.214**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
NABU Münster, 06.03.2016	*Insbesondere werden im Folgenden von der AG Fledertierschutz die fachkundigen Beiträge des Büros Enveco und des Fachgutachters Dr. Olaf Denz kritisch diskutiert, da diese teilweise grob fahrlässige Fehler und Ungenauigkeiten aufweisen. Die AG-Fledertierschutz setzt sich aus regional, national und international anerkannten Experten der Fledermaus-Forschung zusammen. Sie bringt mehr als 25 Jahre Erfahrung mit ein. Die Mitglieder beschäftigen sich ehrenamtlich und teils auch beruflich mit Windkraft und Fledermausschutz in Deutschland und Europa.* *Für die Ausweisung von Flächen wurde die im Verfahren vorgesehene Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1) durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine reine Vorprüfung des Artenspektrums und von möglichen Wirkfaktoren. Die Betrachtung im Rahmen der ASP Stufe 1 erfolgte alleinig durch Auswertung der LANUV-FIS-Datenbank und anderer Datenquellen auf Ebene von Messtischblatt-Quadranten (ENVECO 2015).* *Die Fachgutachter kommen zu dem folgenden Ergebnis (Stadt Münster 2016):* *"Aufgrund des Ergebnisses der ASP I für Windpotenzialflächen (WPF) auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf. (ENVECO 2015), wonach mit einer durchweg hohen bis sehr hohen Prognosesicherheit weder bezüglich der Fledermaus- noch im Hinblick auf die Avifauna K.O.-Kriterien bestehen, die eine Nutzung für Windenergie ausschließen (d.h. es existieren generell große bis sehr große Realisierungschancen für die WPF), sowie infolge grundsätzlich bestehender geeigneter Kompensationsmaßnahmen zur Vermeidung artspezifischer Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, können die ausgewiesenen WPF auf dem Gebiet der Stadt Münster uneingeschränkt bei der Aufstellung bzw. Änderung des FNP der Stadt Münster Berücksichtigung finden, indem sie dort mit entsprechender Ausweisung übernommen werden. Eine ASP II ist zuvor nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, da aktuell weder die genauen WEA-Standorte noch -Typen bekannt sind."*	Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben des NABU Münster vom 23.06.2015 verwiesen. Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gezeigten Visualisierungen waren ausschließlich als beispielhafte Darstellungen zu verstehen. Da weder genaue Standorte für die Errichtung möglicher Windenergieanlagen noch Anlagentypen bekannt sind, hat das Gutachterbüro enveco GmbH aus seiner Sicht realistische Standorte und Anlagentypen angenommen. Dies lässt keine Rückschlüsse auf etwaige bereits vorliegende - der Stadt Münster im Detail nicht bekannte und für die hier vorliegende vorbereitende Flächennutzungsplanung nicht relevante - Planungen zur Errichtung einzelner Windenergieanlagen zu.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.215**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die AG-Fledertierschutz des NABU Münster kann diese Aussage nicht nachvollziehen. Wir sehen potenziell teils sehr große Konflikte, die der Fachgutachter ohne Datenerhebungen nicht darstellen kann! Insbesondere die Konzentrationszonen 1, 2, 4, 5, 9, 11 und 12 sehen wir auf Grund der Naturraumausstattung und teils wegen der Nähe zu Gewässerstrukturen (Dortmund-Ems-Kanal (DEK), Werse, Rieselfelder) als äußerst kritisch bezüglich der Fledermausfauna an. Zwar stehen die Anlagenstandorte im Detail noch nicht fest, jedoch ergeben sich durch die teils sehr geringen Flächengrößen keine besonderen Spielräume die Standorte frei zu wählen, um diese Zonen auch als Windvorrangzonen ausweisen zu können. *Der genaue Standort spielt bei hochmobilen Tierarten auch nicht diese besondere Rolle. Auch sind die genauen Anlagentypen nicht bekannt (ENVECO 2015), so dass als Schluss eine ASP II nicht notwenig erscheint. Jedoch widerspricht dies den Fotomontagen, die bereits mit konkreten Anlagentypen gerechnet wurden (Nordex N117, 91m Nabenhöhe). Es ist davon auszugehen, dass es keine besondere Abweichung von diesen Anlagentypen geben kann und wird. So läuft bereits seit 6.2.2016 eine öffentliche Ausschreibung der Stadtwerke Münster zur Vergabe zweier Lose zum Bau von Windenergieanlagen. Die Ausschreibung der Stadtwerke beinhaltet u.a. 6-8 Anlagen mit einer Gesamthöhe von 150 m und Rotordurchmesser von mindestens 100 m.* *Es ist also davon auszugehen, dass weitere WEA mit geringem rotorfreien Bereich gebaut werden! Das zeigt klar, dasss die Standorte bereits eingegrenzt sein müssen. Ebenso laufen weiterführende Untersuchungen des Büros Denz auf Flächen des FNP-Entwurfs seit 2015. Auch dies deutet auf bereits konkrete Planungen durch die Stadtwerke - eine Tochter der Stadt(!) - hin.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Spätestens im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sollte daher auf einer ASP II mit Datenerhebung nach Leitfaden bestanden werden! Wir sehen für alle Flächen die im Leitfaden vorgesehene Alternative (Abschaltung und Gondelmonitoring) als nicht sinnvoll an und sehen große fachliche Probleme, wenn tatsächlich Nordex N117 oder baugleiche Anlagen realisiert werden. Wir werden unsere Anregungen im Folgenden genauer beschreiben. Als Verband stehen wir gerne beratend zur Verfügung, um bei der fachlichen Beurteilung zu unterstützen und bieten den Naturschutzbehörden der Stadt Münster sowie denen der Bezirksregierung hier unsere offene Zusammenarbeit an. Mitglieder der AG Fledertierschutz beraten bereits die Münsterlandkreise sowie das LANUV und das Ministerium. *Fledermaus-Fauna* *Der Fachgutachter bezieht sich bei der Betrachtung der Fledermausfauna auf frei verfügbare Daten (ENVECO 2015), Seite 8:* *"Die vorkommenden planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten wurden im Wesentlichen dem im Internet frei zugänglichen Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" entnommen, ergänzt durch Angaben der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Münster sowie des Nabu-Kreisverbands Münster."* *Jedoch werden dann die vom NABU angeforderten und gelieferten Fledermausdaten nicht in der Tabelle und Betrachtungen zur Gefährdung von Fledermäusen mit aufgeführt (ENVECO 2015), Seite 9:* *"Alle Angaben wurden - sofern sie sich auf Windenergie - sensible Arten beziehen und mit Ausnahme der nachträglichen Hinweise des Nabu-Kreisverbandes Münster zu den Verbreitungsangaben der Fledermäuse - in Tabelle 4 mit berücksichtigt."* *Dabei liegen vermutlich die umfangreichen Daten zum Vorkommen von Fledermäusen bei den Fledertier-Experten des NABU vor, so dass es unverständlich ist, dass diese nicht in die Betrachtungen eingingen (ENVECO 2015), Seite 12 - E-Mail von Herrn Dr. C. Trappmann:* *"Danach ist für alle betroffenen WPF ein Vorkommen von Zwergfledermäusen und Kleinen Abendseglern bekannt. Außerdem ist der Große Abendsegler in den WPF 9-21 sowie in allen Flächen im Süden von Münster nachgewiesen und die Rauhautfledermaus in den Flächen 14-16, 34 und 37"*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die Tabelle 5 (ENVECO 2015) auf der Seite 20 listet demnach für alle WPF als Fledermausarten nur den Großen Abendsegler (NN) und die Breitflügelfledermaus (ES) auf. Hier fehlen jedoch Windenergiesensible Arten wie Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii), Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) und Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus). Diese Arten sind regelmäßig und übers ganze Jahr(!) nachweisbar und müssen somit bei einer Betrachtung mit einbezogen werden. Außerdem ist von einem lückenhaften Vorkommen der Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) sowie der Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus) zwingend auszugehen. Erste Art wurde 2015 an mehreren Standorten in Münster bei einigen Kartierungen nachgewiesen. *Die Zweifarbfledermaus bezieht vermutlich in Münster sogar eine Wochenstube, darauf deutet der Fund eines Jungtiers im Sommer 2015 hin. Diese Art ist mit akustischen Methoden jedoch sehr schwer nachweisbar da die Rufe stark mit anderen Arten der Gruppe Nyctaliod-rufender Arten überlappen. Der Autor der ASP I hatte selber bei einer Untersuchung 2013/14 (Denz 2013; Denz 2014) unbekannte Wochenstubenquartiere des Kleinabendseglers nachgewiesen, aber unverständlicherweise bei der Betrachtung der ASP I nicht weiter mit einbezogen.* *Die Rauhautfledermaus wurde im Text als ziehende Art nur zeitlich begrenzt als gefährdet betrachtet. Aber auch hier liegen uns über den gesamten Jahresverlauf Daten vor, es gibt eine Standpopulation! Als eine der Gefährdungen der Art sieht das LANUV Windparks an. Es müssen diese Arten alle dringend mit aufgeführt werden. Das Konfliktpotenzial steigt mit zunehmender Artenzahl an den Standorten. Daher ist die Prognose geringer Konflikte nicht ohne tatsächliche Untersuchungen wie sie bei der ASP II erfolgen, zu treffen. Die Lückenhaftigkeit der Daten zeigt sich auch in einer Aussage zum Fehlen von Wochenstuben und Sommerquartieren (ENVECO 2015), Seite 11:* *"Angemerkt sei in diesem Zusammenhang ebenfalls, dass es keine Angaben zu Sommer- oder Winterquartieren von Fledermäusen im Betrachtungsraum gibt."*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es bisher keine aktive Suche nach Quartieren gab. Dieser Absatz ist eine irreführende Information, die als Vermutung in einem Fachgutachten nicht erscheinen sollte. Der Gutachter sollte eigentlich wissen, dass Quartiere von Fledermäusen nur bei aktiver Suche im Rahmen der Eingriffsplanung oder durch Zufall bei Abrissarbeiten gefunden werden. Eine aktive Suche findet in der Regel jedoch nicht ohne Anlass statt. In Münster sind jedoch zahlreiche Wochenstuben von aller vorkommenden Arten zu vermuten, da insbesondere während der Wochenstubenzeit beim NABU Jungtiere abgegeben werden, die sich in Häuser verirrt oder von Katzen gefangen wurden. So gibt es zahlreiche Wochenstuben der Zwergfledermaus, der Breitflügelfledermaus, des Kleinabendseglers und vermutlich eine der Zweifarbfledermaus. *Auch Aussagen zu den potenziellen Abschaltzeiten sind reine Vermutung, basieren sie auf einer unzureichenden Artenliste und einer reinen Literaturrecherche (ENVECO 2015), Seite 21:* *"Insgesamt wird das Konfliktpotenzial für die Fledermausfauna im Betrachtungsraum als relativ gering eingestuft. Infolge dessen sollte eine Realisierung der WPF gut möglich sein, auch wenn u.U. teilweise - und wenn überhaupt, dann vermutlich nur geringfügige - Betriebseinschränkungen durch Abschaltzeiten der WEA in Kauf geommen werden müssen."* *Es geht nicht hervor, wie die Gutachter basierend auf Literaturangaben, deren Genauigkeit sie selber anzweifeln, solche Aussagen für alle WPF treffen können (ENVECO 2015), Seite 21:* *"In diesem Zusammenhang sei aber auch darauf hingewiesen, dass man - wie bereits weiter oben angemerkt - aufgrund der insgesamt recht großen Kenntnisdefizite hinsichtlich der regionalen Verbreitung von Fledermausarten vor "Überraschungen" nicht sicher sein kann, wie erst jüngst am Beispiel des Nachweises von bislang nicht bekannten Wochenstubenquartieren des Kleinen Abendseglers im Raum Münster-Wilbrenning deutlich wird; mit Auswirkungen auf die Realisierung geplanter WEA-Standorte (DENZ 2013, 2014)."*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Der NABU Münster ist seit über 25 Jahren aktiv mit der Erforschung der Fledermausfauna beschäftigt und es liegen sehr wohl solide Daten zum Vorkommen von Fledermäusen vor, die auch zum Teil veröffentlicht sind. Die Kenntnisdefizite, die der Gutachter erwähnt, liegen wohl nur bei ihm vor. Die AG-Fledertierschutz des NABU Münster hat darüber hinaus in den Jahren 2014 und 2015 an insgesamt 28 Standorten Daten mit modernster Technik akustisch erhoben. Es kamen dazu batcorder 2.0, 3.0 und 3.1 zum Einsatz (Threshold-30dB, Posttrigger 600ms), die in 324 Nächten insgesamt über 82000 Aufnahmen gesammelt haben. Wir konnten alle windsensiblen Arten in teils sehr hohen Dichten nachweisen! Besonders hervorzuheben ist der Hinweis auf ein großes Männchenquartier oder eine Wochenstube der Rauhautfledermaus in den Rieselfeldern! *Da diese Art in NRW keine besetzten Wochenstuben mehr aufweist, bedeutet dies sogar ein besonders hohes Konfliktpotenzial. Auch ist diese Art hochmobil, und jagt im Umkreis von bis zu maximal 12 km (im Schnitt 6-7 km) um ihr Quartier. Unsere Ergebnisse zeigen klar, dass die ASP I nicht ausreichend klären kann, ob es an den Standorten Konflikte gibt und solche Aussagen müssen vom Gutachter dann auch unterlassen werden. Es bleibt ansonsten ein "Geheimnis" des Gutachters, wie er zur Abschätzung eines geringen Konfliktpotenzials kommt. Inwieweit der Gutachter hierzu fachlich qualifizierte Aussagen treffen kann, muss nach der Bürgeranhörung am 2.6.2015 bei den Stadtwerken Münster in Frage gestellt werden (STADT MÜNSTER 2015), Seite 7:* *"Ein Bürger erkundigte sich, ob es für die gerade durch die Stadtwerke Münster im Stadtgebiet errichteten WEA Abschaltalgorithmen gäbe. Herr Dr. Denz antwortete, dass dies nicht der Fall sei und es auch keine Hinweise auf ein solches Erfordernis gäbe."*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Diese Frage wurde von einem Vertreter der AG-Fledertierschutz gestellt. Die Antwort von Herrn Denz ist insoweit richtig, dass es keine Abschaltungen gibt. Jedoch wurden auch keinerlei Hinweise gesammelt, ob dies notwendig ist. Insofern muss man diese Aussage als Lüge bezeichnen. Denn nur wenn es eine Schlagopfersuche oder eine andere Form der Überwachung gibt, können Hinweise gesammelt werden. Insofern ist die Aussage auch interessant, als dass Herr Denz im Gutachten zur bestehenden Anlage in Amelsbüren selber zu dem Schluss kommt (ENVECO 2015), Seite 15: *"Für den geplanten WEA-Standort ergibt sich insbesondere in Bezug auf die ganzjährige Nutzung des nahegelegenen Grabens als Jagdrevier für die Zwergfledermaus ein Konfliktpotenzial, so dass - sollte nicht die Möglichkeit bestehen, den geplanten Anlagenstandort mindestens 50 m vom Graben abzurücken - der Betrieb der Anlage diesem Umstand anzupassen ist. Es wird dann ein zweijähriges Gondelmonitoring vorgeschlagen mit vorsorglicher, nächtlicher Abschaltung der Anlage im ersten Jahr in der Zeit von Anfang März bis Ende Oktober bei trockenen, warmen und windarmen Bedingungen sowie mit einer Überprüfung und möglichen weiteren Anpassung der Betriebszeiten im zweiten Jahr. Dadurch kann ein langfristig geeigneter Betriebsalgorithmus entwickelt werden, der sowohl den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers gerecht wird (Reduzierung möglicher Abschaltzeiten) als auch den artenschutzrechtlichen Belangen (Tötungsverbot).* *Unter diesen Vorraussetzungen kommt es somit nicht zu einer Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so dass dem geplanten Vorhaben bezogen auf die Fledermausfauna des Untersuchungsgebietes keine weiteren Einwände entgegenstehen."*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Dieser Vorschlag wurde mit unbekannter Begründung nicht in die Genehmigung durch die Bezirksregierung mit aufgenommen, jedoch zeigt dies, dass bereits in DENZ (2013,2014) und in ENVECO (2013) eben Konflikte erkannt wurden. Dies müsste eigentlich auf die behandelten WPF übertragen werden. *Bei einer Prognose von 6 m/s Wind im Mittel für Münster (u.a. Stadtwerke Münster) ist eine Realisierung von Anlagen auf den WPF nach Artenschutz-Leitfaden (MKULNV 2013) mit einer Abschaltung bei 6 m/s nicht mehr unbedingt wirtschaftlich, wenn auch andere Abschaltungen (Eiswurf, ...) hinzukommen.* *Sollten die geplanten Anlagentypen den bereits realisierten Nordex N117 entsprechen, dann können die generellen Abschaltzeiten/ -algorithmen nicht angewendet werden (siehe auch Abschnitt Abschaltalgoritmik nach Leitfaden). Durch den geringen rotorfreien Raum ist das Schlagrisiko für Fledermäuse signifikant erhöht (siehe auch TU BERLIN et al 2015 - Kapitel Anlagentypen)! Das bedeutet für eine Genehmigung müssen deutlich höhere Anforderungen an das Fachgutachten "Fledermäuse" gestellt werden.* *Realisierungsmöglichkeiten und Konflikte* *Zur Realisierung der tatsächlichen Standorte wird empfohlen im Rahmen des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens eine ASP Stufe 2 durchzuführen. Auf eine ASP II im Rahmen des FNP-Verfahrens kann nach Meinung des Gutachters auf Grund des Fehlens von KO-Kriterien verzichtet werden. Dieses Vorgehen wird in NRW immer wieder so angewendet, wenn auch Anlagentyp und genaue Standorte noch nicht bekannt sind. Die bloße Ausweisung eines FNP ist für sich genommen noch keine Tathandlung im Sinne des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatschG. Jedoch wird durch den FNP ein Baurecht erteilt. So ist es ebenso möglich, eine ASP II auch im Rahmen des FNP-Verfahrens durchzuführen, wie es zum Beispiel im März 2015 in Hagen empfohlen wurde.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Wir gehen wie oben erwähnt davon aus, dass es an allen Standorten Aktivität der Windenergie-sensiblen Arten zu verzeichnen ist. Unsere Erfahrungen bei Erfassungen im Stadtgebebiet von Münster unterstützen dies. Manche der Flächen werden dabei, bedingt durch ihre Lage und die lokale Strukturierung oder Gewässernähe, stark erhöhte Aktivität aufweisen. Diese Flächen sehen wir als kritisch für eine Realisierung an. Dort erwarten wir hohe betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna. Während der Wanderungszeit im Frühjahr und Herbst wird es entlang des DEK erhöhte Aktivität geben. Wir gehen davon aus, dass die Wanderung dabei nicht in einem engen Korridor entlang des DEK stattfindet. Vielmehr ist es fachlilch anerkannt, dass Fledermäuse breitbandig entlang solcher Leitstrukturen wandern. Damit ist auf allen Flächen zwingend mit wanderndern Tieren der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler und Rauhautfledermaus zu rechnen. Zusätzlich erwarten wir darüber hinaus die Teichfledermaus, die vom Gutachter nicht weiter beachtet wurde. Diese wandert entsprechend eigener Erhebungen in großer Dichte entlang des DEK. Die Teichfledermaus ist ein seltenes Schlagopfer, wude aber in Niedersachsen und Schleswig-Holstein schon nachgewiesen. Die Ergebnisse sind übertragbar auf NRW. Von manchen Flächen liegen uns weiterführende Einblicke vor, die wir durch unsere ehrenamtliche Tätigkeit erhalten haben. Einige dieser Flächen beschreiben wir exemplarisch im Folgenden: *Fläche 2 Häger:* *Diese Flächen liegen zwar zum großen Teil in der freien Feldflur, aber es existieren dort Nachweise der Breitflügelfledermaus, in Häger gibt es eine Wochenstube der Zwergfledermaus, und die Nähe zum NSG Vorbergshügel mit Vorkommen von großem Abendsegler, Kleinabendsegler und der Bechsteinfledermaus lassen die Gebiete als nicht geeignet erscheinen.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fläche 4 Coerheide/Kanal: *Diese Fläche liegt sehr nah an den Rieselfeldern. Hier gibt es bereits sehr starke Bedenken wegen des Zugvogelaufkommens. Zudem jagen hier Breitflügelfledermäuse, Rauhautfledermäuse, Zwergfledermäuse, Große Abendsegler und Kleinabendsegler. Die Fläche hat einen Abstand von teilsweise gerade 90 m zum Kanal und damit zu den randlich gelegenen Flächen des NSG Rieselfelder Münster. Wir halten die Fläche für absolut ungeeignet für Windkraftstandorte. Wir erwarten sehr starke Konflikte, die eine sinnvolle und wirtschaftliche Realisierung nicht ermöglichen werden. Die Tatsache, dass die Flächen b und c, eben wegen der hohen Konflikte zum Artenschutz aus dem Entwurf genommen werden, unterstützt unsere Meinung. Ebenso muss mit der Teilfläche a verfahren werden, denn es spricht nichts für ein geringeres Konfliktpotenzial! Die Entfernung zu den Rieselfeldern beträgt gerade einmal 300 m - das ist für die hochmobilen Fledermausarten keine Entfernung.* *Fläche 5 Haskenau:* *Diese Fläche ist umrahmt von Waldgebieten mit älterem Baumbestand mit potenziellen Quartierbäumen. Es ist davon auszugehen, dass dort Arten der Gattung Nyctalus Quartiere beziehen und auch jagen. Außerdem liegt der Standort nahe zum DEK und zu den Rieselfeldern, beides bevorzugte Jagdgebiete von Arten der Gattung Nyctalus, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Teichfledermaus. In der Nähe der Haskenau, auf dem Waldfriedhof Lauheide, gibt es ein großes Überwinterungsvorkommen des Großen Abendseglers. Die Windpotenzailfläche Haskenau ist diesem Überwinterungsvorkommen zu nahe gelegen. Es besteht die Gefahr, dass gerade im Frühjahr, wenn die Großen Abendsegler bei schönem Wetter auch am Tage jagen, die Tiere in die Rotoren kommen und erschlagen werden. Die Abschaltzeiten, die möglicherweise vorgesehen werden, müssen zudem bis Mitte Dezember verlängert werden und auch schon ab Ende Januar wieder beginnen. Große Abendsegler sind sehr lange im Jahr und auch schon früh wieder aktiv. Im Frühjahr sollten die Anlagen von Anfang März bis Ende April auch tagsüber bei Schwachwindperioden abgeschaltet werden, da die Großen Abendsegler wie erwähnt auch tagsüber nach Insekten jagen.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Die Haskenau ist ein sehr sensibler Bereich zwischen der Ems und der Werse, die beide parallel zum DEK verlaufen. Die Windparkfläche grenzt an die Werse und den Wald der Wallanlage sowie einen weiteren ausgedehnten Wald im Osten. Die Wallanlage selber ist eine der wenigen Erhebungen in Münster mit altem Buchenbestand. Die Werse fließt dort quasi in einem Tal. Ganz in der Nähe ist ein Truppenübungsplatz mit erhöhter Insektendichte, da dort keine landwirtschaftliche Nutzung stattfindet. Die Haskenau ist sicherlich eine der reich strukturiertesten Bereiche in Münster und daher besonders kritisch in Bezug auf den Bau von WEA. Unsere langjährigen Untersuchungen haben diesen Bereich als besonders wertvolles Gebiet auch für Fledermäuse bestätigt mit einem großen Artenreichtum. *Fläche 9 Amelsbüren:* *Diese Konzentrationszone liegt zwischen dem DEK und der Hohen Ward. Die Hohe Ward als Waldgebiet mit teils sehr altem Baumbestand wird von uns seit über 20 Jahren untersucht. Zum Beispiel betreuen wir hier einige Kastengebiete. In diesen Kästen finden sich Überwinterungsquartiere des Großen Abendseglers. In der Fläche 9 sind unter anderem die Wasserfledermaus zu erwarten, die Fransenfledermaus (sie hat hier eine Wochenstube!), die Teichfledermaus, die Breitflügelfledermaus, der Große Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Rauhautfledermaus. Diese Arten werden auch den DEK als Jagdgebiet nutzen und müssen daher die Fläche 9 überqueren um vom Quartier zum Jagdgebiet zu gelangen. Wir halten die Fläche 9 auf Grund der direkten Nähe zu einem großen Waldgebiet und zu einem großen Jagdgebebiet als ungeeignet für die Realisierung von Windenergieanlagen.* *Trotz dieses offensichtlichen Konfliktpotenzials erkennt der Gutachter in seiner Beurteilung keinerlei Bedenken wegen der Nähe zum DEK und Wald. Und das, obwohl im Fachgutachten (ENVECO 2015) die potenziellen Konflikte mit ziehenden Arten entlang des DEK beschrieben werden. Wir können diese fahrlässige Auslassung nicht verstehen uns sehen einen dringenden Nachbesserungsbedarf oder besser die Streichung dieser Fläche als WPF.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Fläche 11 Sudhoff: *Diese Fläche liegt nahe am Waldgebiet Davert mit dem Vorkommen von vielen Fledermausarten, z.B. Wochenstuben der Fransenfledermaus und dem Braunen Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler (vermutlich mit Wochenstuben), Bartfledermausarten, Großes Mausohr.* *Die Liste erhebt keine Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um Beispiele für Flächen, die unserer Meinung nach offensichtlich falsch eingeschätzt wurden und ein erhöhtes Konfliktpotenzial aufweisen. Für andere Flächen liegen uns teilweise weniger vertiefte Informationen vor, so dass wir keine genauere Analyse vornehmen konnten. Dies bedeutet jedoch nicht, dass deswegen nicht mit Konflikten zu rechnen ist! Unsere in 2015 erhobenen Daten weisen vielmehr darauf hin, dass mit den "Überraschungen" (ENVECO 2015) sehr häufig zu rechnen ist.* *Abschaltalgorithmik nach Leitfaden* *Die folgenden Aspekte sind nicht zwingend Thema des FNP, sollten aber unserer Meinung nach so frühzeitig wie möglich bearbeitet werden. Nur so kann später die Planung der tatsächlichen Standorte sinnvoll im Sinne des Artenschutzes, aber auch im Sinne der Betreiber, durchgeführt werden. Wir gehen daher bereits so frühzeitig darauf ein. Das MKULNV hat 2013 einen Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) herausgegeben. Es ist dabei anzumerken, dass diese Leitfäden keineswegs bindenden Charakter haben (TU BERLIN et al 2015):*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	"Dogmatisch handelt es sich grundsätzlich um Verwaltungsvorschriften, da in ihnen in abstraktgenereller Form das Verhalten nachgeordneter Behörden gesteuert werden soll. Sie stellen keine Gesetze dar, da eine formell-gesetzliche Grundlage für ihre Schaffung fehlt und sie keine Außenwirkung entfalten. Ferner handelt es sich nicht um anerkannte normkonkretisierte Verwaltungsvorschriften, sondern lediglich um norminterpretierende Verwaltungsvorschriften, welche insbesondere für Gerichte nicht bindend sind. Anderes gilt für nachgeordnete Behörden, welche dienstrechtlich zur Beachtung von Erlassen verpflichtet sind. Für die Kommunen als Träger der Planungshoheit sind solche Verwaltungsvorschriften wiederum insoweit nicht verbindlich, als sie über die Vorgaben des BauGB oder sonstiger formell-gesetzlicher Anforderungen an die Bauleitplanung hinausgehen. Eine selbständige Einschränkung der verfassungsrechtlichen Planungshoheit können Erlasse nicht bewirken." *Abweichungen vom Leitfaden sind in NRW üblich, zum Beispiel wenn es um die Zwergfledermaus geht. Diese wird vom Leitfaden explizit nicht zu den Schlagopfern gezählt, wenn nicht eine entsprechend kopfstarke Wochenstube in der Nähe ist. Dennoch wird sie bei Genehmigungen dann nach dem BNatSchG §4 4 dennoch berücksichtigt. Somit ist der Leitfaden tatsächlich nur als Leitfaden zu sehen, er kann weder Rechtssicherheit geben, noch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse oder besondere Regelungen für neue WEA-Typen beinhalten.* *Der Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013) sieht altenativ zur vertieften Artenschutzprüfung (ASP II) den Einsatz eines vorsorglichen Abschaltalgorithmus und ein Gondelmonitoring vor. Reine Abschaltalgorithmen im Rahmen eines erst nach Aufstellung der Anlagen durchzuführenden Gondelmoitorings sind an den WPF Standorten aus unserer Sicht nicht ausreichend und können zudem zu wirtschaftlichen Einschränkungen führen, die durch vertiefte Untersuchungen bereits im Vorfeld benannt werden können und ggf. durch eine verbesserte Standortdetailplanung vermieden werden können! Die Funktion des Leitfadens wurde bereits im vorhergehenden Absatz erläutert. Er darf nicht als Gesetz, sondern eben nur als Richtlinie gesehen werden.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Insbesondere die als Referenz für die WPF genannte WEA-Konfiguration ist nicht konform mit der fachlichen Grundlage des Leitfadens. Dieser bezieht sich auf ein nationales Forschungs-Projekt (RENEBAT, Brinkmann et al 2011). In diesem Projekt wurden Schlagopfer mit akutstischer Aktivität an den Gondeln korreliert und so ein Werkzeug für die Berechnung von Abschaltungen entwickelt (ProBat). ProBat wird in NRW für die Bewertung mit der Einstellung 0 Schlagopfer (respektive 0,1 aus methodischen Gründen) empfohlen. Die in diesem Projekt untersuchten WEA weisen jedoch eine deutlich abweichende Konfiguration von den avisierten Nordex N117 Anlagen auf. Durch die niedrige Nabenhöhe von 91 m und dem großen Rotor-Durchmesser von 117 m reichen diese bis auf 32 m über den Boden! *Im Gegensatz hierzu waren die unteren Rotorspitzen bei dem zu Grunde liegenden BMU Projekt bei >/= 50 m. Eine Anfrage beim RENBAT-Projekt ergab die Auskunft, dass mittels ProBat solche Anlagen nicht konform sind (Dr. BEHR, Universität Erlangen-Nürnberg, RENEBAT-Projekt, Telefonat im November 2015). Insofern ist das Vorgehen nach Leitfaden und die alleinige Anwendung des Gondelmonitorings fachlich nicht tragbar! Bodennah ist die Aktivität von Fledermäusen deutlich höher, sie nimmt mit zunehmender Höhe ab. Aktuelle Forschungsprojekte verzeichnen teils deutlich Abnahmen bei >/= 50 m im Vergleich zu niedrigeren Höhen über Boden. Die Rufe von tiefer fliegenden Tieren können in der Regel nur selten an der Gondel noch aufgezeichnet werden. Der Fledermausschlag - insbesondere von ansonsten weniger stark gefährdeten Arten - wird deutlich höher ausfallen (RUNKEL 2015, RUNKEL & GERDING in prep).* *Daher fordern wir entschieden eine ausführliche ASP II, um die Konflikte im Vorfeld zu klären! Im Idealfall wird diese auf ausgewählten Flächen bereits von der Stadt übernommen, um die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch erhöhte Fledermausaktivität nicht zu gefährden. Sollte auf die ASP II während des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zu Gunsten eines Abschaltalgorithmus verzichtet werden, sollte als Nebenbestimmung in die Genehmigung eine Totfundsuche nach BMU-Vorgaben sowie/oder die Anbringung eines zweiten Mikrofons unterhalb der Rotorunterkante aufgenommen werden. In Niedersachsen zum Beispiel hält dieses Vorgehen bereits seit 2015 im Genehmigungsprozess Einzug.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Wie die Konfliktbeschreibung der Fläche Kreuzbach (STADT MÜNSTER 2016, S. 104) zeigt, wird das Gondelmonitoring als ausreichend angesehen - der Standort- und Anlagentyp scheint dort bekannt zu sein. In Abhängigkeit des Anlagentyps (z.B. bei der NORDEX N117) sehen wir dies jedoch als nicht zwingend ausreichend an! Wir gehen davon aus, dass die Fachgutachter hier nicht auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft sind und daher leichtfertig diese Aussage treffen! Es wird daher die Gerichtsfestigkeit der Genehmigungen nach derzeitiger Rechtsprechung und Faktenstand angezweifelt werden müssen! *Für eine ASP II mit Datenerhebung spricht auch, dass der Leitfaden fachliche Mängel aufweist. Solange diese nicht behoben sind, besteht eine rechtliche Unsicherheit. Das LANUV wurde durch uns bereits 2013 direkt nach der Veröffentlichung auf diese Fehler hingewiesen, eine Korrekturphase wurde jetzt 2016 begonnen. Bis diese beendet ist, wird noch wenigstens ein Jahr vergehen. Wir gehen jedoch stark davon aus, dass das beschriebene Problem aufgenommen werden muss, um Rechtssicherheit zu gewährleisten.* *Standortplanung* *Wir fordern zudem, dass bereits bei der Standortplanung die Prüfung der infrastrukturellen Anbindung der Anlagen berücksichtigt wird. Sowohl die Aufstellung der Anlagen, durch die Anlieferung großer Anlagenteile, als auch die Anbindung an das Stromnetz bedingen oftmals den Eingriff in essenzielle Strukturen für Fledermäuse. Hierzu zählt die Beseitigung von Hecken, Einzelbäumen und Gehölzen. Es wird angeregt, dass bei dem zu erwartenden hohen Kompensationsaufkommen aufgrund landschaftsästhetischer Eingriffe, die sich auf mehrere Hektar Ausgleich belaufen, gezielt Strukturen aufgebaut oder optimiert werden, die für Fledermäuse nutzbar sind.* *Neben der Anlage von Baumhecken, die bspw. Gehölze oder Siedlungsstrukturen verbinden, der Renaturierung und Schaffung von breiten Fließgewässerlebensräumen, sollte auch ein dauerhafter Nutzungsverzicht von hiebreifen Wäldern in die Kompensationskonzepte einfließen und als landschaftsästhetisch wirksam akzeptiert werden. Da die Kompensationsverpflichtungen oftmals geeignet sind, großräumige Landschaften dauerhaft zu verändern und möglichst aufzuwerten, regen wir an, die Planungen hierzu frühzeitig in die Öffentlichkeit zu geben, um auch hier sinnvolle Anregungen aufnehmen zu können.*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*1. Planerische Vorbemerkungen* *Mit dem inzwischen rechtskräftig gewordenen Beschluss des "Sachlichen Teilabschnitt Energie" des Regionalplans Münsterland sind keine neuen Konzentrationszonen in Münster vorgesehen. Dennoch erreicht der Regionalplan die Vorgaben der Landesregierung aus dem LEP(E) mit deutlich mehr als den geforderten 6.000 ha im Münsterland. Aus dem "Sachlichen Teilabschnitt Energie" geht hervor, dass sich die Regionalplanungsbehörde bei der Auswahl der neuen WK-Vorranggebiete im Münsterland an den möglichst konfliktarmen Bereichen orientiert hat. Demzufolge hatten die anerkannten Naturschutzverbände des Münsterlandes ausweislich der gemeinsamen Stellungnahme des Landesbüros vom 17.07.2015 (Az.: SV 4-08.11 GEP / 08.14) auch nur bei vergleichsweise wenigen Gebietsvorschlägen Bedenken angemeldet.* *Der alte GEP Münsterland von 1998 hatte noch Windkraftvorranggebiete mit Ausschlusswirkung darstellen können; auf diese Weise wurde nicht nur ein 100%iger regionaler Konsens erreicht, sondern auch die führende Position des Münsterlandes bei der Herstellung von Windstrom, da die Windkraftanlagen-Projektierer von einer gesicherten Planungsoption ausgehen und ihre Projekte rasch umsetzen konnten.* *Dieser Vorteil ist durch die Änderung der Planzeichen-VO weggefallen. Die Kommunen haben also jetzt die Möglichkeit, über den im Regionalplan vorgegebenen Rahmen hinauszugehen, was im gesamten Land NRW dazu führt, dass* *a) zunehmend nicht mehr ausschließlich objektive Beurteilungen zu Standortentscheidungen führen, sondern die Interessenlage von Grundeigentümern/Projektierern und ggf. deren Verankerung in den Kommunalparlamenten;* *b) zunehmend Konflikte mit Belangen des Natur- und Artenschutzes auftreten, was vorher so gut wie nie der Fall gewesen ist.*	Die planerischen Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die explizit positive Stellungnahme zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung des BUND-Münster, Schreiben vom 12.03.2016, verwiesen.	Die Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*2. Generelle Anmerkungen zum Entwurf der 65. FNP-Änderung* *Vor dem Hintergrund der o.a. Vorgaben aus dem Entwurf des sachlichen Teilabschnitts Energie des Regionalplans Münsterland (= keine neuen Vorranggebiete im Stadtgebiet Münster), des Umstandes der fehlenden Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Vorgaben sowie der Tatsache, dass die ursprüngliche Verwaltungsvorlage (Nr. 0247/2012) deutlich weniger zusätzliche WK-Gebiete vorsah, ist festzustellen, dass der Entwurf der 65. Änderung zunächst ganz offenkundig ohne vertiefte Einblicke in die Erfordernisse von Naturschutz und Landschaftspflege ausschließlich profitorientierte Positionen vertritt.* *Eine solche Vorgehensweise wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Das in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss (V/0017/2015) enthaltene Ziel "weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen" würde bei Umsetzung der vorgeschlagenen zusätzlichen Konzentrationszonen verfehlt.*	Die Stellungnahme ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung und verkennt damit, dass der vorliegende Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplan gegenüber dem damaligen Vorentwurf u.a. aus Landschaftsschutzgründen deutlich weniger Flächen ausweist (ca. 100 ha weniger). Insofern kann von einer Maximalposition keine Rede sein. Im Übrigen ist gerade der Natur- und Landschaftsschutz insoweit deutlich berücksichtigt worden, als sämtliche Schutzgebietskategorien des BNatSchG als Tabuflächen gewertet werden. Dazu zählen auch die vielen Landschaftsschutzgebiete im Stadtgebiet, ausgenommen sind davon lediglich die lärmbelasteten Bereiche entlang der Autobahn. Darüber hinaus wird mittels der Darstellung von Konzentrationszonen die Errichtung von Windenergieanlagen auf bestimmte Bereiche beschränkt, so dass eine klein- wie großräumige Konzentration entsteht, die insgesamt die Landschaft vor einer umfassenden Inanspruchnahme schützt.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.216**
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*3. Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse von Februar 2012* *Es ist zwar richtig, dass die in der Vorlage V/0017/2015 genannten beiden Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 sowie des OVG NRW vom 1.7.2013 ("Büren"-Urteil) eine umfassende Überarbeitung der Flächennutzungsplanung erforderlich machen. Dies bezieht sich jedoch vorrangig auf die im "Büren"-Urteil geforderte ausführliche Begründung für die Auswahl vor allem der "weichen" Tabukriterien. Beide Urteile fordern also nicht, möglichst viele neue WK-Flächen zu generieren, sondern rechtssicher zu begründen, warum die Gemeinde theoretisch vielleicht geeignete Flächen nicht vorgesehen hat.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Naturschutzverbünde vom 23.07.2015 verwiesen. Im Übrigen zeugt die Tatsache, dass einzelne Konzentrationszonen gegenüber dem Vorentwurf zurückgenommen wurden nicht von unzureichender Faktenlage, sondern von einer ernsthaften Bürger- und Behördenbeteiligung und daraus resultierenden Änderungen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.217**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Dies führt dann unmittelbar zur neuen Potenzialflächenanalyse vom Januar 2015 (Anl. 1 zur Vorlage V/0017/2015). *Nicht erst auf den zweiten Blick mutet es äußerst "merkwürdig" an, dass die in den Rat eingebrachte Potenzialflächenanalyse ausgerechnet von einer Institution in Auftrag gegeben wurde, die selbst als Projektierer im Stadtgebiet auftritt. In einem solchen Fall kann eine Befangeheit nicht nur vermutet werden, sondern ist als gegeben anzusehen.* *Im Ergebnis jedenfalls kommt die Potenzialflächenanalyse zu insgesamt 14 Flächenbereichen, die "vorbehaltlich tiefergehender Prüfungen" übrig bleiben. Im Verlaufe der Diskussion um den FNP-Entwurf sind mehrfach einzelne dieser Flächen herausgenommen und wieder hereingeholt worden. Allein dieser Umstand macht schon die offensichtlich unzureichende Faktenlage deutlich, unter der die Aufstellung des FNP-Entwurfs leidet. Wenn mit der erforderlichen Sorgfalt und nicht auch projektierer-interessengerichtet ausgewählt worden wäre (s. z.B. Nr.4), hätte die verbleibende Liste geringer ausfallen müssen.*		
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*4. Ergebnisse der Einzelfallprüfung* *In der aktualisierten Begründung zur 65. FNP-Änderung (Vorlage V 0017/2015) bzw. 1. Ergänzung) werden im Kap. 10 Aussagen zu den letztlich verbleibenen 12 Potenzialflächen für Konzentrationszonen gemacht. Erfreulich ist dabei, dass die Konzentrationszone 6 (Handorfer Heide) herausgefallen ist. Zuvor werden in Kap. 7 Aussagen zu den "weichen" Tabukriterien gemacht. Hier fällt sofort auf, dass unter dem Stichwort "FFH- und Vogelschutzgebiete" die von der Verwaltungsvorschrift (VV) "FFH-Richtlinie" vom 13.04.2010 empfohlene Regelvermutung von 300 m Abstandstiefe übernommen wird, ohne näher darauf einzugehen, dass*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Naturschutzverbünde vom 23.07.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.218**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	a) sowohl die genannte VV als auch der Windenergie-Erlass (auch der Neuste vom 4.11.2015) ausdrücklich festlegen, dass im konkreten Einzelfall auch größere Abstände erforderlich sein können; *b) es einen Empfehlungskatalog für Abstände von Windkraftanlagen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) gibt (der 2007 das erste Mal veröffentlicht wurde und 2015 als überarbeitete und ergänzte Version), in dem für Vogelschutzgebiete mit windenergiesensiblen Arten sowie generell für RAMSAR-Gebiete 1.200 m angegeben werden. Es sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Abstandsempfehlungen der LAG VSW bereits mehrfach von der Verwaltungsgerichtsbarkeit anerkannt worden sind;* *c) es einen EU-Guidance von 2011 gibt ("Wind energy developments and Natura 2000"), in dem zur Vermeidung von Kollisionen mit WKA Abstände von 600-800 m und zur Vermeidung von Störwirkungen 1-2 km angegeben werden.* *Vier Gebiete innerhalb der Stadt Münster sind große FFH- bzw. Vogelschutzgebiete: die Davert, die Rieselfelder, der Wolbecker Tiergarten und die Emsaue.* *In völliger Verkennung der genannten Umstände heißt es dann im Kapitel 9 (Artenschutz), dass die Artenschutzprüfung Stufe 1 zu dem Ergebnis komme, dass "sämtliche Flächen aus artenschutzrechtlicher Sicht in Bezug auf die Avi- und die Flederausfauna die Vorraussetzungen zur Nutzung von Windenergie (besitzen)".*		

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Das wundert denjenigen auch nicht, der anlässlich der vorgezogenen Bürgerbeteiligung am 2.6.2015 den Ausführungen eines enveco-Gutachters lauschen durfte. Dieser behauptete nämlich trotz mehrfacher Nachfragen, dass für ihn im Falle der europäischen Schutzgebiete ausschließlich die Angaben der LÖLF (heute: LANUV) in den (zwischen 12 und 15 Jahre alten!) Meldebögen relevant seien. Und da z.B. im Falle der Rieselfelder Münster als Vogelschutzgebiet keine Fledermäuse in den damaligen Meldebögen angegeben worden seien, wären diese auch nicht von Bedeutung gewesen. Auf S.4 der entsprechenden Stellungnahme (Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) für Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster heißt es dann noch: "Außerdem wurden die untere Landschaftsbehörde der Stadt Münster (vertreten durch Herrn Martin Krabbe) und der NABU-Kreisverband Münster (als Teil der Nabu-Naturschutzstation Münsterland e.V.) um ergänzende Information gebeten". *Warum der Gutachter seinerzeit nicht bei der Biologischen Station Rieselfelder Münster nachgefragt hat, wird wohl stets sein Geheimnis bleiben. (Anmerkung: Inzwischen hat Herr Denz ein paar Jahresberichte der Biol. Station erworben.)* *In der Tabelle 6 der gutachterlichen Auslassungen zur ASP I sind Angaben zu diversen Artvorkommen gemacht worden, die allerdings in hohem Maße unvollständig sind, weil der Gutachter nicht die vorhandenen Informationsmöglichkeiten genutzt hat.* *Ferner heißt es dort: "Geländeerhebungen wurden nicht durchgeführt". Stattdessen wird auf S. 5 behauptet, dass aufgrund einer "Luftbildanalyse mittels Google Earth" das Offenland innerhalb der WPF (=Windpotenzialflächen) "selten - wenn überhaupt - aus Grünlandflächen besteht". Wenn sich ein Auftraggeber mit solchen Oberflächlichkeiten und Falschaussagen zufrieden gibt, muss er sich nicht wundern, wenn diese auf ihn zurückfallen.*		
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*Anmerkungen zu einigen Potenzialflächen, die herauszunehmen bzw. wieder hereinzunehmen (Nr.7) sind:* *Nr.3 (Sandrup): Der Abstand des östlichen Teils der Fläche 3a liegt mit rund 1.700 m zum VSG Rieselfelder im Bereich der 2.000 m - Ausschlussfläche in der Hauptzugrichtung.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Naturschutzverbünde vom 23.07.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.219**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*Nr.4 (Coerheide/Kanal): Der Abstand dieser Fläche zum VSG Rieselfelder beträgt lediglich rund 400 m und scheidet allein schon deswegen aus. Die (damalige) LÖLF hat in ihrem Bericht zu "Schutzziele und Maßnahmen in Natura2000-Gebieten" vom Juli 2002 bereits einen Mindestabstand zu solchen Gebieten wie den Rieselfeldern Münster von 500 m festgelegt - zu einer Zeit, als die WEA noch wesentlich niedriger waren als heute. Außerdem grenzt Nr. 4 im Norden an die alte Landwehr, bedeckt zu einem erheblichen Teil Grünland und liegt in einer der ruhigsten Ecken der Stadt, weil dort weder Straßen noch ausgewiesene Fahrradstrecken vorkommen, sondern nur unbefestigte Erdwege.* *In der "Begründung inkl. Umweltbericht zur 65. Änderung der FNP" heißt es auf S. 40 so treffend, dass die ursprünglich mit vorgesehenen Teilbereiche 4b und 4c aus "Gründen des Artenschutzes" wegfallen müssten, wobei offenbar übersehen worden ist, dass die Teilfläche 4b annähernd doppelt so weit von der VSG-Grenze entfernt liegt wie die Teilfläche 4a! Im übrigen wird auf die ergänzende Stellungnahme vom 4.12.2015 der Biologischen Station verwiesen (siehe Anlage).*	Grundsätzlich wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Naturschutzverbünde vom 23.07.2015 verwiesen. Richtig ist, dass die Nicht-Darstellung der Teilpotenzialflächen 4b und 4c mit Artenschutzbelangen begründet wird. Die Begründung wurde allerdings gegenüber der allgemeinen Formulierung inhaltlich geschärft und auf Aussagen aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung gestützt, die im nachfolgenden dargestellt werden. Insofern greift der reine Entfernungsvergleich zu kurz. Die Potenzialfläche 4 „Coerheide / Kanal“ liegt in der Nähe des benachbarten europäischen Vogelschutzgebietes „Rieselfelder Münster“. Die Teilpotenzialflächen 4b und 4c liegen dabei z.T. unmittelbar (d.h. im Abstand von 300 m) südlich des Gebietes, während sich die Teilpotenzialfläche 4a mit einem geringfügig größeren Abstand auf der Ostseite des Kanals befindet. Für diese östlich des Kanals liegende Teilpotenzialfläche wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere bezogen auf das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder Münster“ erarbeitet, die zu dem Ergebnis kommt, dass die „[…] auf dem Gebiet der Stadt Münster ausgewiesenen Potenzialflächen (WPF) weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Wirkungen auf die bestehenden Natura-2000-Gebiete, derart [entfalten], dass erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der Populationen Windenergie-sensibler Fledermaus- und Vogelarten eintreten könnten, die ein charakteristischer Bestandteil derjenigen Lebensräume innerhalb der FFH- und Vogelschutzgebiete sind, für die spezielle Erhaltungs- und Entwicklungsziele bestehen. Die Funktion der Natura-2000-Gebiete wird diesbezüglich auch nicht negativ beeinflusst.“ (vgl. Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz – Dr. Olaf Denz: „FFH-Verträglichkeitsprüfung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, Wachtberg 2015, S. 40) Eine Darstellung dieser Konzentrationszone(n) ist aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht insofern möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.220**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Vor dem Hintergrund, dass die „für dieses Gebiet besonders charakteristischen Zugvogelbewegungen hier (wie auch andernorts) schwerpunktmäßig einen im Herbst streng Nordost-Südwest- bzw. im Frühjahr umgekehrt gerichteten Verlauf besitzen“ (vgl. ebd. S. 20f) sollen die Teilpotenzialflächen 4b und 4c allerdings nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden. Dadurch kann davon ausgegangen werden, dass „aufgrund der bestehenden Entfernung von ca. 3.500 m zwischen der geplanten WPF 14 [Anm. d.h. der Potenzialfläche 4a] im Südosten, die – getrennt durch den zumindest teilweise eine mögliche Leitlinie für den Vogelzug bildende Dortmund-Ems-Kanal (DEK) – dem VSG „Rieselfelder Münster“ und der nächst benachbarten WPF 12 (Nr. 3a laut 65. FNP-Änderung), die ebenfalls (noch) etwas südlich des VSG „Rieselfelder Münster“ liegt, ein ausreichender Korridor besteht, der ein ungehindertes Zuggeschehen ermöglicht, so dass generell nicht mit entsprechenden Beeinträchtigungen zu rechnen ist.“ Bei Darstellung der Teilpotenzialflächen 4b und 4c würde sich dieser Vogelzugkorridor auf unter 2.000 m verringern. Außerdem lägen diesen Flächen im o.a. Nordost-Südwest gerichteten Flugkorridor. Da sie zudem – bezogen auf das VSG „Rieselfelder Münster“ – diesseits des Dortmund-Ems-Kanals mit o.a. teilweisen Bedeutung als Leitlinie für den Vogelzug liegen, sollen sie nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden.	
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*Nr. 5 (Haskenau): Ist zwar ausschließlich Ackerfläche, grenzt aber einerseits an das bevorzugte Erholungsgebiet "Haskenau", an die dort noch naturnahe Werse (kurz vor ihrer Mündung in das weniger als 1.000 m entfernte FFH-Gebiet Emsaue) sowie andererseits direkt an den östlich liegenden Truppenübungsplatz Dorbaum, der nur wegen dieser Eigenschaft nicht als (Europäisches) Schutzgebiet ausgewiesen ist. Auch diese Fläche hat eine wechselvolle Geschichte des "Herein-Heraus" hinter sich.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Naturschutzverbünde vom 23.07.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.221**
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*Nr. 7 (Werse-Laer): Dieser Standort ist in der aktuellen Version des FNP-Entwurfs mit der Behauptung gestrichen worden, dass bei einem Ansatz von 500 m Abstand zu den wersebegleitenden Häusern keine drei Anlagen mehr Platz hätten. Diese Aussage ist falsch: Bei dem vorgesehenen Abstand zu Kreisstraßen und unter Berücksichtigung der Anlagenabstände hätten im Plangebiet Nr. 7 vier Anlagen Platz. Es wird daher gefordert, Nr. 7 wieder aufzunehmen.*	Unter Berücksichtigung der Abstände der Windenergieanlagen untereinander (bezogen auf die Referenzanlage 500 m in Hauptwindrichtung und 300 m in Nebenwindrichtung) ermöglicht der Zuschnitt der Potenzialfläche, unter Berücksichtigung eines immissionsbedingten 500-m-Abstandes zur Bebauung am Werseufer, lediglich zwei Windenergieanlagen-Standorte. Die in der Stellungnahme aufgestellte Behauptung ist insofern nicht richtig.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.008**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*Nr. 9 (Amelsbüren): Brutvorkommen und Brutverdacht für Schleiereule, Rotmilan, Turmfalke und Wespenbussard.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Naturschutzverbünde vom 23.07.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.027**
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*Nr.11 (Sudhoff): Mehrere Kiebitz-Brutpaare sowie Flussregenpfeifer (Nr. 11b).*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Naturschutzverbünde vom 23.07.2015 verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.028**
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*Generell gilt für die "Potenzialflächen" in Kanalnähe: Zug/Vorbeifliegen von Enten, Gänsen, Kormoranen und anderen Wasservögeln sowie beliebter Aufenthaltsort für Fledermäuse.*	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Naturschutzverbände BUND, LNU, NABU, 29.02.2016	*Schließlich fällt auf, dass in den Detailbeschreibungen zur Hereinnahme bzw. zum Wegfall von (Teil-)-Flächen in mehreren Fällen folgende sich diametral widersprechenden Schlussaussagen getroffen werden (hier als Beispiel Nr.4a, S. 40): "Es überwiegt im Fall der Teilpotenzialfläche 4a die entgegenstehenden öffentlichen Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes (unmittelbare Nähe zur Landwehr) und der Kulturlandschaftsentwicklung. Ergebnis: Die Teilpotenzialfläche 4a wird als Konzentrationszone dargestellt."*	Die Stellungnahme verkennt den grammatikalische Aufbau der Formulierung in der Begründung. Das "Es" am Satzanfang bezieht sich auf das im davorliegenden Absatz genannte kommunale Energieziel. Dieses Ziel überwiegt damit die nachfolgenden Belange. Wäre eine Interpretation im Sinne der Stellungnahme richtig, hätte es in der Begründung heißen müssen: "Es überwieg**en** [...]" (Plural).	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.017**
Biologische Station, 04.12.2015, ergänzt 22.02.2016	*Stellungnahme zu den Windenergieanlagen-Planungen der Stadt Münster Nr.4 ("Coerheide/Kanal")* *1. Vorbemerkungen* *In den 1980er Jahren hat es den Plan der Heranführung einer 380 kV-Leitung von Nordosten her an das damals im Aufbau befindliche GI-Gebiet "Hessenweg" gegeben. Diese Planung konnte nach Rücksprache mit der Biol. Station verhindert werden (der Anschluss erfolgte stattdessen über Roxel).* *Bereits 2002 hat die damalige LÖBF in ihrer Zusammenstellung der Anforderungen an Europäische Schutzgebiete einen Mindestabstand von 500 m von Windkraftanlagen gefordert, als diese noch wesentlich niedriger waren als heute.* *I*	Die Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Vorbemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	In den Jahren 2002-2013 hat es mehrfach Nachfragen von potenziellen Betreibern von Windkraftanlagen hinsichtlich des Ausbaus in der unmittelbaren Nachbarschaft des EU-Vogelschutzgebietes bei der Biologischen Station gegeben. Alle diese Vorhaben wurden nicht weiterverfolgt. *2014 wurden jedoch Pläne bekannt, im unmittelbaren Einzugsbereich des Europäischen Vogelschutz- und RAMSAR-Gebietes Rieselfelder Münster an einer neuen Stelle jenseits des DEK (knapp 400 m Abstand zur Gebietsgrenze) eine WK-Vorranggebiet einzurichten, ohne dass es vorher eine Rücksprache mit der Biol. Station gegeben hätte.*		
Biologische Station, 04.12.2015, ergänzt 22.02.2016	*2. Vorgezogene Bürgerbeteiligung am 2.6.2015* *In den Räumen der Stadtwerke Münster wurde am 2.6.2015 eine "vorgezogene Bürgerbeteiligung" durchgeführt, bei der es auch um die Fläche 4 (Coerheide/Kanal) ging.* *Der dort auftretende Gutachter Dr. Denz vertrat die Auffassung, dass er bei der ersten Prüfung nur auf die Angaben zurückgreifen müsse, die dem Meldeformular des Gebietes (DE-3911-401) zu entnehmen sind - egal wie alt sie sind.* *Diesem Vorgehen widersprachen nicht nur die Fledermauskundler um Dr. Carsten Trappmann, sondern auch der Vertreter der Biol. Station.* *Zwischenzeitlich hat der Gutachter versucht, diverse Detailangaben über z.B. Hauptkonzentrationszonen von rastenden Gänsen oder Vorkommensmuster des Uhus sowohl von der Biol. Station als auch von Dritten zu erhalten.* *3. Beteiligung im Rahmen der FNP-Aufstellung* *Im Rahmen der Aufstellung der 65. Änderung der FNP waren auch Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände (NSV) erforderlich; diese wurden am 27.7.2015 und 29.2.2016 (wegen leichter Überarbeitung der Darstellungen) verfasst und eingereicht.* *In diesen Stellungnahmen wurde nicht nur der Bereich 4 (Coerheide/Kanal) komplett abgelehnt, sondern auch der Bereich Haskenau (ist inzwischen von der Verwaltung wieder aufgenommen worden) und der Wespenbussard-Bereich im Süden der Stadt bei Amelsbüren. Die inzwischen ebenfalls erfolgte Streichung des Bereiches Werse/Laer kann allerdings von den NSV nicht nachvollzogen werden.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Naturschutzverbünde vom 23.07.2015 sowie die Ausführungen zur öffentlichen Auslegung zum Schreiben der Naturschutzverbände vom 29.02.2016 verwiesen. Bzgl. des Uhus kommt die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu folgenden Aussagen: "Das MKULV (2013) gibt für den Uhu eine Wirkraumgröße von 1.000 m gegenüber WEA an. Da die Art bisher nicht als Brutvogel im VSG "Rieselfelder Münster" nachgewiesen wurde, und dementsprechend auch nicht als wertgebend im SDB [Standarddatenbogen] aufgeführt wird (vgl. Tabelle 2), ist in diesem Zusammenhang (jedoch nicht im Rahmen einer Bewertung für die artenschutzrechtliche Prüfung bei der Genehmigung nach dem BImSchG!) von vornherein grundsätzlich nicht von einer potenziellen Beeinträchtigung der Art durch die WPF [Windpotenzialfläche] auszugehen, insbesondere nicht durch die nächst benachbarte WPF 14 [Konzentrationszone 4a "Coerheide/Kanal"]."	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.220**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	4. Detailbegründung zur Ablehnnung des Bereiches 4 (Coerheide/Kanal) *Im Folgenden wird etwas detaillierter dargestellt, welche Fakten zur Ablehnung dieses Bereiches als Windkraftstandort führen:* *a) Bereits in einer früheren Version der Aufstellung des FNP-Entwurfes hatte die Verwaltung das Gebiet Nr. 4 nicht aufgenommen (Nr. 0247/2012). Es wurde erst hinterher auf politischem Wege wieder hereingebracht.* *b) Die neuste Darstellung der empfohlenen Abstände zwischen EU-Vogelschutzgebieten mit WEA-empfindlichen Arten bzw. RAMSAR-Gebieten und Windkraftzonen von 2014/15 der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) nennt einen Mindestabstand von 1.200 m zwischen den Außengrenzen der Gebiete und den nächstgelegenen Windkraftbereichen. Auf diesen Empfehlungen basiert auch die hier eingefügte Karte.* *c) Der gemeinsame Runderlass vom 4.11.2015 ("Windenergierlass") sieht vor (Absatz 8.2.2.2), dass es einen pauschalen Abstand von 300 m um die Schutzgebiete herum gibt, dieser Abstand kann jedoch im Einzelfall auch erhöht werden.* *d) Die oben dargestellte Karte enthält darüber hinaus eine 2.000 m -Linie, die vor allem in der Hauptzugrichtung - also im NE und SW des VSG - von Bedeutung ist.* *e) Außerdem enthält die Karte diverse rote Pfeile, die einen Einblick geben sollen in die Wechselbeziehungen, die zwischen den Rieselfeldern Münster und benachbarten kleineren Feuchtgebieten bestehen. Dies betrifft ganzjährig die Gänse und speziell während der Brutzeit die Uferschnepfe und den Kiebitz, die regelmäßig zwischen den münsterländischen Brutgebieten (von der Brüsken Heide im Osten bis zu den "Wiesen am Max-Clemens-Kanal" im Nordwesten) pendeln. Die Gänse selbst suchen sich - je nach Witterung - in der näheren und weiteren Umgebung der Rieselfelder geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen aus - vor allem dann, wenn die "eigenen" Flächen in den Rieselfeldern nicht ausreichen.*	(vgl. Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz – Dr. Olaf Denz: „FFH-Verträglichkeitsprüfung für mehrere Windpotenzialflächen auf dem Gebiet der Stadt Münster, Westf.“, Wachtberg 2015, S. 38) Für weitere Ausführungen im Detail wird dazu auf die o.a. FFH-Verträglichkeitsprüfung verwiesen.	

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	f) Die Flächen im äußersten Südosten der Rieselfelder sind zumindest im Winterhalbjahr (bis April-Mai) großflächig überschwemmt mit zeitweisen Massenansammlungen von Gänsen, Enten, Weißstörchen u.a. Wasservogelarten. *g) Der DEK selbst sowie dessen Umgebung sind als Flugroute sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse von Bedeutung, so dass - egal wo - in der Nähe des Kanals keine WKA stehen dürfen.* *h) Der Uhu schließlich brütet im äußersten Süden des VSG - in der Gelmer Heide - und von dort bis zu dem geplanten WKA-Standort sind es knapp 1.000 m, was den Ausschluss dieses Areals zusätzlich bekräftigt.* *i) Das Wäldchen am Südostrand der Rieselfelder ist Fortpflanzungsstätte für Fledermäuse.* *j) Die geplante WK-Zone selbst ist - jedenfalls für Verhältnisse in Münster - sehr abseits gelegen, enthält viel Grünland, einen Maisacker, keine befestigten Straßen und keine ausgewiesenen Radwege.* *Der Umstand, dass die Fläche Nr. 4a wieder im FNP-Entwurf verblieben ist (obwohl die abgelehnte Teilfläche 4b mehr als doppelt so weit entfernt ist!), dürfte ausschließlich dem einen Umstand zu verdanken sein, dass die Partei B90/Die Grünen bereits seit etlichen Jahren einen "Energiepark" nördlich Coerde planen. Dagegen ist zunächst auch nichts einzuwenden, wenn man sich auf die zukunftsträchtigen Bereiche wie etwa "Batterieforschung" und "Wasserstofftechnologie" konzentrieren würde. Ein Windpark in unmittelbarer Nähe gehört jedenfalls nicht dazu.*		
Stadt Greven, 02.03.2016	*Die Stadt Greven hat keine Anregungen und Bedenken zur 65. Änderung des fortgeschiebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Die Darstellung der städtischen Fläche als Konzentrationszone 1b Sprakel wird von der Stadt Greven sehr begrüßt.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Stadt Telgte, 16.03.2016	*Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen insgesamt eingehalten werden, trägt die Stadt Telgte zum Verfahren der 65. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen keine Bedenken und Anregungen vor.*	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
Wasser- und Bodenverband Obere Stever, 09.03.2016	*Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever bezieht sich mit dieser Stellungnahme auf die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen "14 Niederort - 14a und 14b".* *Er äußert gegen die Planung und gegebenfalls die Errichtung von Windenergieanlagen dort grundsätzlich keine Bedenken.* *Es ist jedoch zwingend darauf zu achten, dass die in den Konzentrationszonen liegenden Verbandsgewässer Nr. 300, 320, 320a, 323 und 323a weiterhin vollständig mit Maschinen zu Zwecken der Gewässerunterhaltung zugänglich sind.* *Desweiteren ist bei einem späteren Bau der Anlagen darauf zu achten, dass die Gewässerprofile nicht geschädigt werden. Evtl. auftretende Schäden an den Gewässern sind auf Kosten des Auftraggebers/der ausführenden Firma zu beseitigen und das Gewässerprofil ordnungsgemäß wiederherzustellen. Sandeinträge und dergleichen während der Bauphase sind ebenso vom Auftraggeber/der ausführenden Firma zu entfernen.*	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung keine Bedeutung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Beschlussvorschlag ist nicht erforderlich.
Wasser- und Schifffahrtsamt Rheine, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 18.02.2016	*Der Wasser- und Bodenverband weist grundsätzlich darauf hin, dass Veränderungen an oder im Umfeld der Gewässer, die die Unterhaltungspflicht des Verbandes in jedweder Form erschweren, zu vermeiden sind.* *Zum oben genannten Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab: In der Nähe des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) befinden sich die Konzentrationszonen 4 "Coerheide/Kanal", 9a "Amelsbüren" sowie 11b "Sudhoff". Die übrigen Konzentrationszonen weisen einen erheblichen Abstand zum DEK auf.* *Grundsätzlich ist festzuhalten, dass eine Überplanung von Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht zulässig ist.* *Darüber hinaus sind zum DEK folgende Abstands- bzw. Restriktionskriterien zu berücksichtigen:* *Bei Windkraftanlagen ist grundsätzlich als Mindestabstand die gesamte Bauhöhe der Anlage ab der Grenze der Betriebsgrundstücke der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung einzuhalten. Bei Gefahr von Eisabwurf oder Störung des Funkverkehrs sind die Abstände zu vergrößern. Ebenso sind im Einzelfall mögliche Beeinträchtigungen durch den entstehenden Stroboskopeffekt und der Einfluss auf das Radarbild zu überprüfen.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasser- und Schifffahrtesamt Rheine, vom 24.06.2015, verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.123**

Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
	Ich weise Sie darauf hin, dass nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) Windenergieanlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße dem Wasser- und Schifffahrtsamt anzuzeigen sind, da die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung bedarf, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraßen oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. *Ansonsten bestehen gegen die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Nach Rechtsverbindlichkeit der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes bitte ich um Benachrichtigung.*		
Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, 29.01.2016	*Zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir bereits mit unserem Schreiben DRW-S-LK/1555/ld/101.304/Bx vom 22.07.2015 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.* *Wir haben Ihre Unterlagen über die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Münster, erhalten. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungsnahme.* *Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.*	Es wird auf die Ausführungen zur frühzeitigen Behördenbeteiligung zum Schreiben der Westnetz GmbH vom 22.07.2015, verwiesen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. **1.2.198**